This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

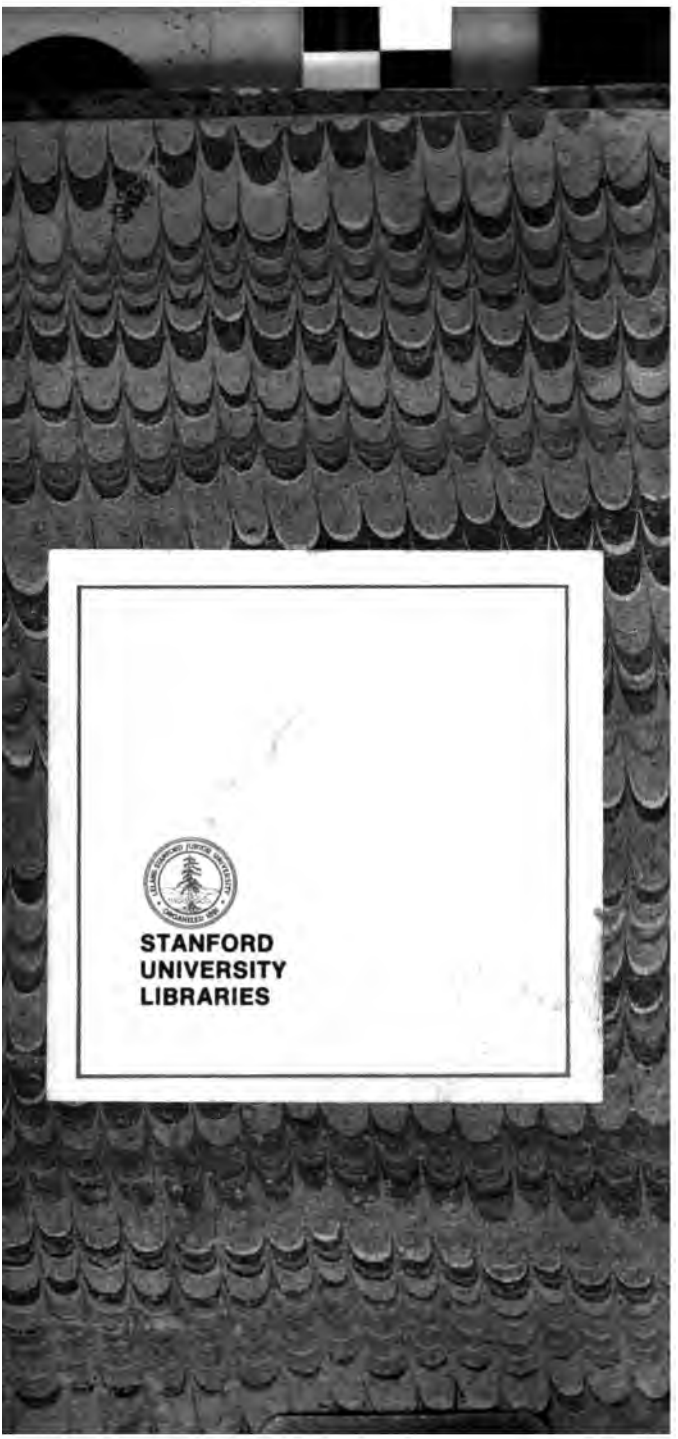
STANFORD
UNIVERSITY
LIBRARIES

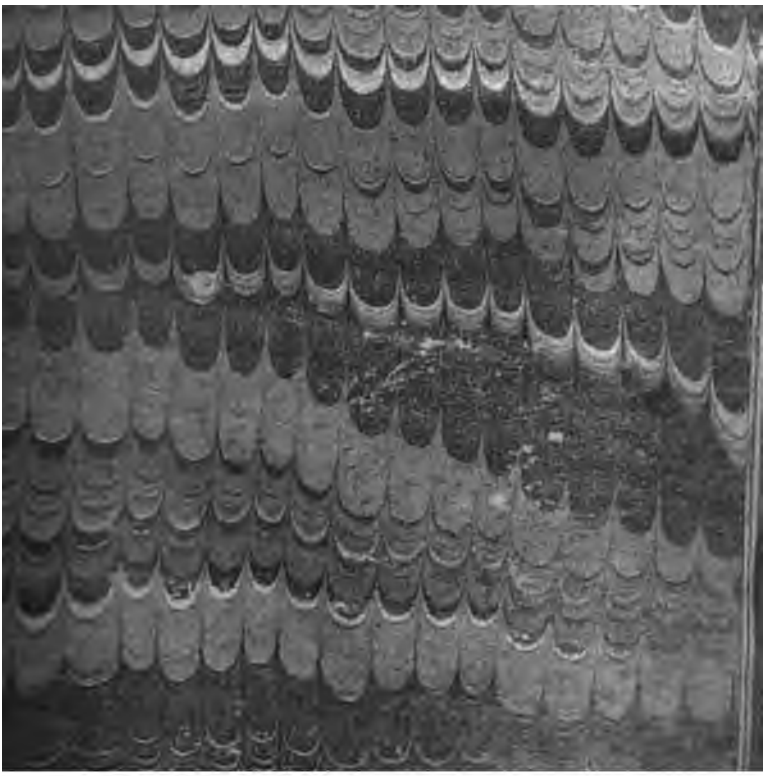

IV, 270.

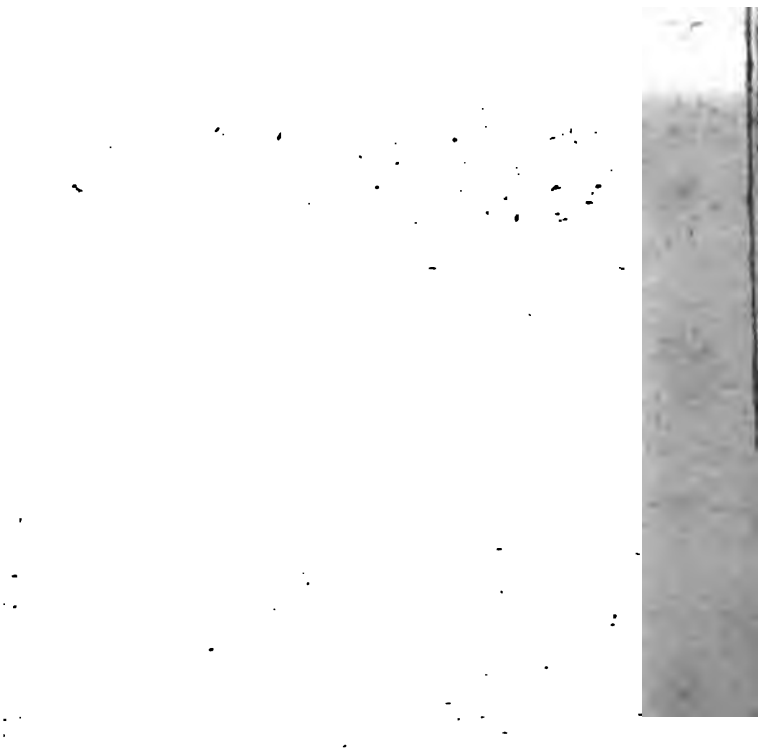

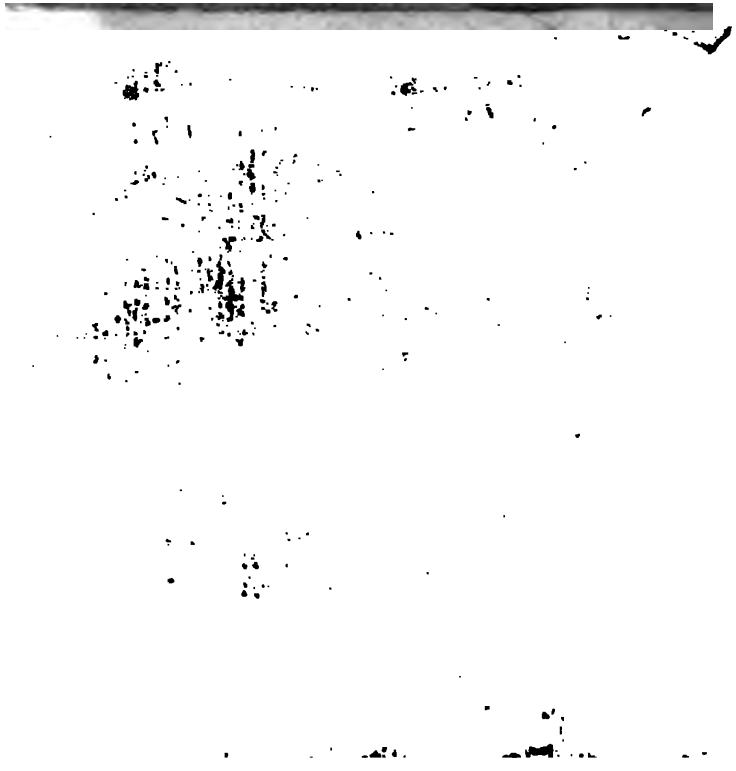

FRIEDRICH AUGUST LUDWIG VON BUR

Oekonomiſche

ncyklopädie,

oder

allgemeines Syſtem

der

aats-Stadt-Haus- u. Landwirthſchaft,

in alphabetiſcher Ordnung;

von

D. Johann Georg Krünitz,

aiſerl. Kaiſerl. freyen oekonomiſchen Geſellſchaft zu St. Petersburg
ied, der kön. preuß. gelehrten Geſellſch. in Frankf. an der Oder Beyſitzer,
rung. deutſchen Geſellſchaft, der Oberlauſitzer Bienengeſellſchaft, und
Leipz. oekonom. Soc. Ehren- Mitaltied, wie auch der oekonom. patriot.
Soc. in Schleſ. ordentliches Mitglied und Correſpondent.

Acht und zwanzigſter Theil,

von Ja bis Jam.

Nebſt 4½ Bogen Kupfer.

k Königl. Preußiſchen und Churfürſtl. Sächſiſchen Privilegien.

Berlin, 1783.

bey Joachim Pauli, Buchhändler.

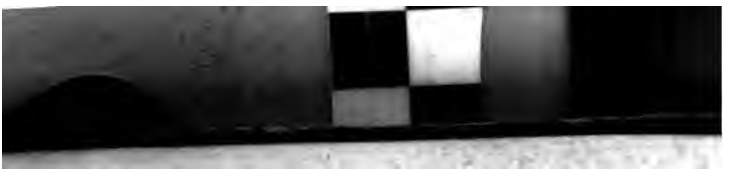

AE 27
K8
v.28
~~[illegible]~~
Stacks

SI
no

I. J. J.

, der neunte Buchſtab des Alphabetes in den meiſten abendländiſchen Sprachen, welcher ſeit den älteſten Zeiten das ſonderbare Schickſal gehabt hat, daß er das Zeichen zweyer von einander ſehr verſchiedener Laute iſt, wo- der eine ein Selbſtlaut oder Vocalis, der andere ein Mitlaut oder Conſonans, oder vielmehr ein ittellaut zwiſchen einem Selbſtlaute und einem tlaute, iſt, und zwar letzteres, wenn es eine Syl- oder ein Wort anfängt, und unmittelbar darauf Selbſtlaut folgt, als: in dem Nahmen Jacob. ein Zeichen des Mitlautes wird es Jod genannt, iſt, wenn man den Selbſtlaut i beſonders zählet, zehente Buchſtab des deutſchen Alphabetes. Im einiſchen, und allen mit lateiniſchen Lettern geſchrie- en und gedruckten Sprachen, ſchreibt man den tlaut in der größern Schrift J und in der kleinern j. **Deutſchen unterſcheidet man den Mitlaut in der nern Schrift von dem Selbſtlaute ebenfalls durch nach unten zu verlängerten Strich j, in der grö- n aber iſt zwiſchen ihnen noch kein Unterſchied ein- hrt, obgleich ſolches ſehr leicht ſeyn würde.**

AE27
K8
v.28
~~Lenhart~~
Stadt

SP
no

I. J. J.

J, der neunte Buchſtab des Alphabetes in den meiſten abendländiſchen Sprachen, welcher ſeit den älteſten Zeiten das ſonderbare Schickſal gehabt hat, daß er das Zeichen zweyer von einander ſehr verſchiedener Laute iſt, wovon der eine ein Selbſtlaut oder Vocalis, der andere aber ein Mitlaut oder Conſonans, oder vielmehr ein Mittellaut zwiſchen einem Selbſtlaute und einem Mitlaute, iſt, und zwar letzteres, wenn es eine Sylbe oder ein Wort anfängt, und unmittelbar darauf ein Selbſtlaut folgt, als: in dem Nahmen Jacob. Als ein Zeichen des Mitlautes wird es Jod genannt, und iſt, wenn man den Selbſtlaut i beſonders zählet, der zehente Buchſtab des deutſchen Alphabetes. Im Lateiniſchen, und allen mit lateiniſchen Lettern geſchriebenen und gedruckten Sprachen, ſchreibt man den Mitlaut in der größern Schrift J und in der kleinern j. Im Deutſchen unterſcheidet man den Mitlaut in der kleinern Schrift von dem Selbſtlaute ebenfalls durch den nach unten zu verlängerten Strich j, in der größern aber iſt zwiſchen ihnen noch kein Unterſchied eingeführt, obgleich ſolches ſehr leicht ſeyn würde.

Vermuthlich hat man dieſen Unterſchied darum unterlaſſen, weil man glaubte, das Jod ſey durch ſeinen Stand hinlänglich von dem J unterſchieden, weil es zu Anfange eines Wortes allemahl einen Vocal, der Selbſtlaut J aber allemahl einen Conſonanten nach ſich hat. Um dieſen Unterſchied durch nichts zu unterbrechen, pflegt man auch das ſelbſtlautende lange J zu Anfange eines Wortes niemahls ie zu ſchreiben, weil es ſonſt je lauten würde; Iſopp, nicht Jeſopp. In ihm, ihn, ihr, ihnen iſt ſtatt des ie ein ih angenommen worden.

Hieraus erhellet zugleich, daß diejenigen unrecht haben, welche je, jeder, jener, jemahls, jemand, jetzt u. ſ. f. ie, ieder, iener, iemahls, iemand, ietzt ſchreiben, und ih, ihder, ihner, ihmahls, ihmand, itzt ſprechen; eine Sprechart, welche den Oberdeutſchen eigen iſt, aber in Oberſachſen wirklich nicht ſo häufig angetroffen wird, als uns manche Sprachlehrer bereden wollen. Hr. Rector Heinz hält dieſe Sprechart für die richtige, und glaubt, das j ſtamme von der unrichtigen Schreibart der Mönche her. Aber iſt es wohl glaublich, daß ein Par Mönche im Stande ſeyn ſollten, die herrſchende Ausſprache einer Nation zu beſtimmen? Die ſchmelzendere Ausſprache mit dem Jod ſtammet in dieſen und andern Fällen zunächſt aus Niederſachſen her, und iſt im Hochdeutſchen allgemein. Im Oberdeutſchen hat das ie und i den Vorzug.

Der Selbſtlaut i iſt der mittelſte unter den Selbſtlautern, ſowohl der Stelle, als auch der Oeffnung des Mundes nach. Er klingt breiter, als das verwandte, aber ründere ü, und iſt nebſt dem e und ei das natürliche Zeichen der Kleinheit. Er iſt der Ausſprache nach bald lang, bald kurz. Kurz iſt er in hin, in, wirken, ſinnen, Bild, ſtill und tauſend andern; lang in mir, dir, wir, in der erſten Sylbe von Lilie, in der dritten von Peterſilie, und in den fremden Wörtern Debit, Profit, Titel, Rubrik, Bibel, Biber u. ſ. f. In ihm, ihn, ihr, ihnen, nimmt er zum Zeichen ſeiner Länge das h an. Am gewöhnlichſten druckt man das lange i im Deutſchen durch ie aus; Knie, hier, die ꝛc.

Was die Ausſprache des Mitlautes J betrifft, ſo iſt er der weichſte unter den Gaumenbuchſtaben, welcher entſteht, wenn die Zunge ſich hinten an den Gaumen leget; ein Laut, welcher ganz natürlich entſteht, wenn der Selbſt-

Laut

laut i mit einem andern Selbſtlaute zuſammen ſchmilzt; daher Lilie, Peterſilie, Linie, Pinie u. ſ. f. im geſchwinden Sprechen häufig Lilge, Peterſilje, Pinje lauten. Weil nun der Selbſtlaut i ſo gern in das Jod übergeht, könnte man ihn, wenn es nöthig wäre, noch von den Mitlautern unterſcheiden, und mit dem w einen Zwiſchenlaut nennen. Die Franzoſen ſprechen ihn wie ein gelindes ſch der Deutſchen, oder wie ein franzöſiſches g, das vor einem e oder vor einem i ſteht, die Engländer aber wie dſch aus. Journal, Schurnal, James, Dſchimes.

Bey den alten Römern bedeutete I unter den Zahl-Zeichen oder Ziffern Eins, durch II druckte man zwo Einheiten, durch III drey, und durch IIII oder IV vier Einheiten aus; VI bedeutete 6, und IX 9. Dieſe römiſche Zahlbuchſtaben ſind noch heut zu Tage überall gebräuchlich. Bey den Römern bedeutete dieſer Buchſtab in Verkürzung der Worte In, Inter, Junius, Julius. Bey uns heißt I die Inſtitutiones, J. V. Juris vtriusque; J. P. Jus publicum, oder Inſtrumentum pacis; J. H. S. Jeſus hominum Saluator; i. e. *id eſt* das iſt.

In deutſchen Abbreviaturen heißt J zuweilen Jahr, auch Johann oder Johanne.

Wenn ſich auf einem Franzthaler ein I befindet, zeigt es an, daß ſolcher zu Limoges, der Hauptſtadt der franzöſiſchen Landſchaft Limoſin, geprägt ſey.

Man ſagt ſprichwortsweiſe und figürlich von jemanden, der entweder in ſeinen Sachen überhaupt, oder aber nur in Kleinigkeiten, ſehr pünctlich iſt: er vergißt gewiß auf keinem i das Pünctchen; auch die Franzoſen ſagen: il met les points ſur les i.

Viele Wörter- und andere in alphabetiſcher Ordnung geſchriebene Bücher, trennen die Wörter, welche mit dem Selbſtlaute I anfangen, von denjenigen Wörtern, die mit dem Mitlaute J anfangen, und ſtellen jede Art in einer beſondern Ordnung auf. In der That ſcheint es unnatürlich zu ſeyn, zwey ſo ſehr verſchiedene Laute, als i und *jod ſind, durch* einander zu

werfen. Ich würde daher gern und mit Grunde obigen Beyſpielen folgen, wenn ich nicht auf der andern Seite befürchtete, daß in gegenwärtigem Werke die getrennte Aufſtellung des I und J das Aufſchlagen mancher ausländiſchen Wörter beſchwerlicher machen würde. Ueberdem wiſſen wir nicht einmahl, ob in manchem ausländiſchen Worte das Ja, Je u. d. gl. womit ſich daſſelbe anfängt, in der Landesſprache wie ja, je u. ſ. w. oder wie ïa, ïe (*) u. ſ. w. ausgeſprochen werde. Hierzu kommt noch, daß die meiſten Anfangswörter der Artikel gegenwärtigen Werkes deutſch ſind, im Deutſchen aber, wie ich bereits erwähnt habe, kein Unterſchied zwiſchen dieſem Buchſtaben, als Selbſtlaute und Mitlaute, in der größern Schrift eingeführt iſt.

J ein Zwiſchenwort; ſiehe Je.

Ja (**), ein bejahendes Nebenwort.

1. Eigentlich, wo es gerade zu verſichert, daß eine Sache iſt, geweſen iſt, oder ſeyn wird. Man braucht daſſelbe,

(1) Nach

(*) Das ï mit zwey Puncten, welches in den Buchdruckereyen i trema genennt wird, zeigt an, daß man in der Ausſprache dieſes i von dem vorhergehenden oder folgenden Vocal trennen ſoll.

(**) Schon bey dem Ulphilas ja, bey dem Otfried io, ja, in den gemeinen Mundarten jo, ju, in Oeſtreich und Bayern in zwey Sylben ia, im Isländ. jä, ja, im Schwed. ja, jo, im Angelſ. jea, ia, gyſe, im Engl. yes und yea, im Walliſ. is, im Bretagniſchen his, im Griech. ναι und γε, Doriſch γα, im Hebr. כֵּן, im Nicobariſchen aa, und ſelbſt auf der Cocos-Inſel in der Südſee yio, yiouwo. Es gehört zu dem alten Zeitworte jahon, jehon, ſagen, und mit dieſem, Wachter's Muthmaßung zu Folge, zu dem Heb. הָיָה, fuit. Bey dem Nero iſt giu, ſchon, Lat. jam, Fr. deja und ioh, ſondern, auch, welches aber zunächſt zu auch zu gehören ſcheint, ſo wie Otfried's ioh, und, welches gleichfalls mit dem Griech. και, und, überein kommt. Uebrigens brauchen ſtatt des directe bejahenden ja die Holländer well, die Tyroler und Kärnther wol, und die obern Steyermärker leicht ner.

(1) Nach einer vorher gegangenen Frage. Haben ſie ihn geſehen? Antw. Ja. — Werden ſie kommen? Antw. Ja. Etwas mit ja! beantworten. Willſt du es thun? Sage ja oder nein. Wo es auch theilen als ein Hauptwort gebraucht wird. Er antwortete mit einem lauten Ja. Ein Frauenzimmer gibt ihr Ja von ſich, wenn ſie einer Mannsperſon die Ehe verſpricht. Siehe unten, S. 6, Jawort.

Wenn die Frage des andern eine verneinende Partikel enthält, ſo lautet das a in dem Ja ſehr dunkel, bald wie ein o, oder wie das ſchwediſche å. Wird er nicht kommen? Antw. Jo. In der anſtändigern Sprechart wiederhohlet man ſtatt deſſen neben dem Ja das Zeitwort der Frage. Ja, er wird kommen. Das ſchwediſche ja und jo ſind auf eben dieſelbe Art unterſchieden.

Ach ja und ey ja gehören in den meiſten Fällen in die gezierte Sprache des gem. Lebens. Ja freylich, ja wohl, verſtärken die Bejahung, ſo wie ja doch ein mit Verdruß oder im Unwillen ausgeſprochenes Ja ausdruckt.

(2) Nach einer vorher gegangenen Bitte. Ja, es ſoll geſchehen. Ja, ich will es thun. Zu einer Sache, zu einer Bitte ja ſagen. Sagen Sie immer ja! bewilligen Sie es immer. Ingleichem als ein Hauptwort. Sein Ja iſt mir genug. Siehe unten, S. 6, Jawort.

(3) Aber auch auſſer dieſen Fällen dient es zur directen Bejahung, es mag nun ein anderer dazu Anlaß geben, wenn z. B. ſeine Rede einen Zweifel enthält. Ich glaube nicht, daß man vor Liebe krank werden könne. Ja wohl kann man vor Liebe krank werden. Oder auch eine Verſicherung. Ja, ja, ſie mag ein gut Gemüth haben. Ingleichem, ohne vorher gegangene Veranlaſſung eines andern. Herr! ja, ich glaube, daß u. ſ. f. Joh. 11, 27. Ja komm

Herr Jesu, Offenb. 22, 20. Besonders bey der Wiederhohlung eines Satzes oder Wortes um des Nachdruckes willen. Das Schwert, ja das Schwert ist geschärft, Ezech. 21, 9. Denn der Tag ist nahe, ja des Herrn Tag ist nahe, Cap. 30, 3. Ich will mich mit dir verloben, ja im Glauben will ich mich mit dir verloben, Hos. 2, 20. Ingleichem vor bedingenden Partikeln.

Daher der Jaherr, im g. L. und im verächtlichen Verstande, eine Person, welche zu allem Ja saget, alles verspricht, bewilliget und einräumet; welche aus Schwäche nicht das Herz hat, andern zu widersprechen, oder ihnen etwas abzuschlagen. Im Nieders. Jabroer, ein Jabruder, in andern Gegenden ein Gnapper, von gnappen, mit dem Kopfe nicken.

Das Jawort, das Zwischenwort ja, als ein Wort, als ein Ausdruck betrachtet, doch nur, so fern es eine Einwilligung in das Verlangen eines andern bedeutet. Am häufigsten braucht man es von der feyerlichen Einwilligung zur Ehe gegen den anwerbenden Theil; und da dieses von dem männlichen Geschlechte geschieht, so ist es auch eigentlich das weibliche, welches das Jawort gibt. Das Jawort, sein Jawort von sich geben, sich erklären, daß man eine Person heurathen wolle. Er hat das Jawort von ihr schon erhalten. Um das Jawort anhalten.

Im Nieders. hat man auch das Neywort, das Nein-Wort, für eine abschlägige Antwort.

Ja bedeutet theils einen sclavischen Beyfall zu allem dem, was ein anderer vornimmt, denkt und spricht. So beträgt sich der Geringere gegen den Höhern, der Glückscandidat gegen taube Mäcenen, der Bedürftige gegen den trotzigen Reichen, der geängstete Schuldner gegen seinen strengen Gläubiger, das muthlose Kind gegen tyrannisirende Aeltern, und der furchtsame Ehe-Mann gegen eine herrschsüchtige Frau. Theils ist es

die

die gefällige Zuſtimmung eines ſprachloſen Rathsherrn, und unterwürfigen blöden Beyſitzers; theils ein Mangel des Gehirnſtoffes zu ſoliden und lehrreichen Unterredungen; theils aber, ohne Schwur, und ohne Heerſcharen von ſchwarzen Geiſtern dabey vorzuladen, eine nichtswürdige Betheuerung der Wahrheit. Unſre alten Deutſchen waren nicht ſo galant. Endlich iſt es die wichtige Beantwortung des katechiſantiſchen Antrages eines Freyers.

Die Grönländer beſitzen die Kunſt, den Sinn der Wörter durch den Accent, Ton, die Mienen und das Winken mit den Augen, anzuzeigen, und der Sprache dadurch einen bedeutenden Ausdruck zu geben, welcher ihr fehlt. Man muß einen Grönländer reden ſehen, und nicht bloß hören; denn er redet mehr zu dem Auge, als zu dem Ohre, und ſeine Geberden ſind beredter, als ſeine Sprache. Um die Einſtimmung und den Beyfall, oder das Ja, auszudrücken, ſchöpfen ſie Luft mit einem gewiſſen Geräuſche aus dem Innerſten des Halſes; um die Mißbilligung und das Nein anzuzeigen, runzeln ſie die Naſe, und begleiten dieſe Geberde mit einem ſtarken Schnauben.

2. Figürlich, wo die Bejahung von verſchiedenen Nebenbegriffen begleitet wird, und oft gar verſchwindet.

(1) Oft begleitet es die Zeitwörter in ſolchen Sätzen, welche eine Einwendung, einen Zweifel, einen Bewegungsgrund u. ſ. f. enthalten. Es iſt ja nicht ſchwer. Das iſt ja nichts böſes. Sie wiſſen es ja. Zugleichem eine zweifelhafte Vermuthung. Sollte ihm ja noch etwas fehlen. Wie auch eine Hoffnung. Ob mich der Herr tödten wollte, ſo will ich doch auf ihn hoffen; er wird ja mein Heil ſeyn. Hiob 13, 15, f. Beſonders wenn ſich ein Unwille mit einſchleicht. Ich bin ja kein Kind mehr. Es iſt ja ſchon gut.

(2) Zuweilen begleitet es eine Verwunderung, beſonders in der vertraulichen Sprechart. Ich habe

Sie ja ſo lange nicht geſehen. Sie haben ſich ja auſſerordentlich geputzet.

(3) Ingleichem eine vertrauliche und angelegentliche Bitte, wie auch ein Verboth. Sage es ja niemanden. Verliere es ja nicht. Aber ja nicht auf das Feſt. Fragen Sie mich ja nicht. Kommen Sie ja bey Zeiten. Schicken Sie es ja noch heute fort.

(4) Eben ſo oft macht es eine Steigerung, eine Gradation. Ich habe es bey ihm geſehen, ja was noch mehr iſt, er hat es mir ſelbſt geſagt. Jedermann hält ihn für unſchuldig, ja ſelbſt ſeine Feinde geben ihm das Zeugniß. Er ſchmähete ihn, ja, er hob ſo gar die Hand wider ihn auf.

Das Lat. immo, das Gothiſche ja, das Engl. yea, werden auf eben dieſe Art gebraucht. Es ſcheint faſt, daß ja in dieſer Bedeutung nicht die gegenwärtige Partikel, ſondern vielmehr das alte Fränkiſche und Alemanniſche ioh iſt, welches ſo oft bey dem Ottfried vorkommt, und unſer heutiges auch iſt.

(5) Oft wird es zu einer Art eines Bindewortes, etwas, welches dem Redenden unvermuthet einfällt, in Ermangelung einer andern Partikel, zu begleiten. Ja, was wollte ich doch ſagen? Ja, das habe ich doch wohl ſchon erzählet. Ja, nun fällt es mir ein.

(6) Ein wahres Bindewort iſt es, wenn es Vorderſätze verſtärket, welche eine Bedingung enthalten, wo alsdann in dem Nachſatze ſo folget. Es ſteht entweder nach einer bedingenden Partikel. Wenn er ja nicht bleiben will, ſo mag er gehen. Wenn ich ja einen Fehler begehen ſollte, ſo erinnere mich. Oder auch allein, mit veränderter Wortfügung.

Es ſcheint in dieſer Bedeutung aus je entſtanden zu ſeyn, welches unter andern auch aus dem Oberdeutſchen erhellet, wo es in dieſem Falle wirklich je lautet. Auch im Hochdeutſchen kann man es, wenn es von einer Zeit gebraucht wird, mit je vertauſchen. Wenn ich ihn ja, oder je, wiederſehen ſollte. Siehe Je.

[redacted]-Herr, } siehe oben, S. 6.
[redacted]-Wort, }

Ja-Bachi, nennen die Türken einen Hauptmann über das Fußvolk. Die Janitscharen haben gleichfalls einen Jaa-Bachi, welches ein Officier ist, der die Tributkinder aushebt. Ihn begleitet bey seinen Verrichtungen ein Secretär, welcher über die Oerter der verschiedenen Provinzen, und über die Anzahl der [redacted], die sie zu liefern haben, Regiſter hält.

[redacted]ks, s. unter Jacob.

[redacted]er, s. Krause. Kropf der Vögel.

Jabotapita. ist beym Marcgrav und Ray der Nahme eines Baumes, welcher in dem mittägigen Amerika, und besonders in Brasilien an den Bächen bis zu einer mittelmäßigen Höhe wächst. Seine Rinde ist [redacted], und von graulicher Farbe; die Aeste sind [redacted] und schlank; die Blätter sind grün, länglich, [redacted], und stehen wechselsweise gegen einander über; die Blumen sind klein, gelb, und riechen ungemein [redacted], sie sind mit 5 Blumenblättern versehen, und stehen bouquetweise. Auf sie folgt eine traubenförmige Frucht; nähmlich jedes Stielchen an dieser Traube trägt eine rothe Beere von der Größe eines Kirschkernes, aber fast von dreyeckiger Gestalt; und an einer jeden solchen gestielten Beere hangen noch 3 bis 4 andere ungestielte Beeren, welche zwar von eben der Größe, als die gestielten, aber von eyförmiger Gestalt und blauschwarz von Farbe sind, wie unsere Heidel-Beeren, auch wie diese färben, und einen sehr anziehenden (styptischen) Geschmack haben. Man braucht sie zur Stillung des Durchfalles, wie auch zur Stärkung der Glieder. Aus diesen Beeren wird auch ein Oehl gepreßt, und zum Salate gebraucht. Der Baum heißt beym Linné Ochna Jabotapita, racemis terminalibus, Jabotapita pyramidata flore luteo, fructu rubro *Plumier*.

Die Jabotapita mit dem Zimmetblatte, Jobotapita cinnamomi folio *Burmanni* iſt Linné's ſparrige Ochna, Ochna ſquarroſa, racemis lateralibus, wächſt in Indien, und unterſcheidet ſich durch die ſeitwärts an den Aeſten aufſitzenden Blumenſträuße von der vorhergehenden Art.

Jaca ſiehe Jacca.

Jacapucago, iſt beym Marcgrav, Piſo und Ray, der braſilianiſche Nahme des großen Topfbaumes, Lecythis maior ſ. Ollaria, foliis ſeſſilibus cordato-ouatis, ſubintegerrimis *Linn.* Dieſer ſüdamerikaniſche Baum, welchen auch Löffling entdeckt und beſchrieben hat, wird von den Spaniern Olletto (d. i. Topfbaum,) genannt. Er wächſt in verſchiedenen Gegenden von Amerika, an dem Strande des Meeres, zu einer anſehnlichen Höhe. Seine Rinde iſt grau, hart, ungleich, wie an den alten Eichen, und das Holz hart und feſt. Seine junge Blätter ſind röthlich, die ältern aber grün, ſind den Maulbeerblättern nicht unähnlich, und ſtehen wechſelsweiſe gegen einander über. Die Blumen wachſen in ährenförmigen Büſcheln an den Enden der Zweige, und beſtehen aus 6 weißen Blättchen, wovon die 4 oberſten rundlich, und am Rande ſchief umgebogen, die zwey untern aber länglich und flach ſind. Die Früchte hängen an einem dicken holzigen Stiele, ſind von der Größe eines Kindskopfes, haben eine elliptiſche Figur, endigen ſich an ihrem untern Theile in einen abgeſtümpften Kegel, und ſind mit einer gelben, auſſerordentlich harten Schale bedeckt, woraus die Braſilianer allerley Trink-Geſchirre und andere Gefäße machen. An dem unterwärts gerichteten Ende ſind ſie gleichſam wie eine Büchſe mit einem Deckel geſchloſſen, welcher aber, wenn die Früchte reif ſind, von ſelbſt abfällt; da man denn die Frucht inwendig in 4 Fächer getheilt ſieht, und in jedem Fache einen kaſtanienförmigen Samen

von

an der Größe einer Pflaume, welcher unter einer gelbgrauen runzeligen Bedeckung einen weißen Kern enthält, welcher wie Pistacien schmeckt, und Menschen und Thieren zur Nahrung dient, aus welchem sich auch ein Oehl pressen lässet. Das sehr harte Holz dieses Baumes widersteht der Fäulniß, und wird vorzüglich zu den Achsen der Zuckermühlen gebraucht. Mit seiner getrockneten und klein gestoßenen Rinde werden Schiffe kalfatert.

Jacara, s. Jacare.

Jacaranda. Unter diesem Nahmen beschreibt Piso zwey große ostindianische Bäume, wovon der eine ein weißes Holz ohne Geruch, der andere aber ein schwarzes, wohlriechendes, sehr compactes Holz hat. An dem weißen Jacaranda sind die Blätter klein, spitzig, oben glänzend, unten weiß. Jeder Zweig mit seinen Aesten treibt olivenfarbige Augen, welche von der Größe eines Kirschkernes sind, und wie die Beeren einer Traube beysammen hangen. Wenn sich eine solche Knospe öffnet, so zertheilt sie sich in 5 Blätter, welche herunter hangen, und wie Seide anzufühlen sind. Zwischen diesen Blättern kommt eine einblättrige gelbe Blume mit weißen Staubfäden und gelben Staubbeuteln hervor. Auf diese Blumen folgt eine Frucht, welche die Indianer Manipoy nennen, welche von der Größe einer hohlen Hand, aber ungleich, höckerig und krumm gebogen ist; sie hat ein weißlich grünes Fleisch, dessen sich die Einwohner an statt der Seife bedienen. Auch wird die Frucht gekocht gegessen. Von der andern, oder schwarzen Jacaranda, wird das Holz für ein schweißtreibendes Mittel, und ihre Frucht für eine Magenstärkung gehalten.

Jacare, Jacara. Die Brasilianer haben eine sehr kleine Art Caymane, welche sie Jacare nennen, und deren Fleisch sie begierig essen. Sie sind nicht über einen Schenkel dick, und *haben eine verhältnißmäßige* Länge;

Länge; ſie ſind auch gar nicht ſchädlich; man fängt lebendig, und die Kinder ſpielen damit. Lery ſolches vielmahls mit angeſehen. Dieſes hindert a nicht, daß die großen Caymane in Braſilien nicht e ſo fürchterlich ſeyn ſollten, als in den andern Thei von Amerika. Die Jacaren haben einen ſehr w geſpaltenen Rachen, hohe Schenkel, einen weder r den noch ſpitzigen, ſondern platten und am Ende d nen, Schwanz.

Allgem. Reiſ. XVI Band, S. 271.

Marcgrav beſchreibt dieſes zweylebige Thier f gender Maßen: „Der Braſilianer Jacare iſt b den Aethiopiern in Congo ein Cayman, und heißt b den Lateinern Crocodilus. Ich habe ihrer zu 6, 8 bis 9 Fuß lange gehabt. Sie haben einen etw zuſammen gedrückten Kopf, und einen rundlichen, e förmigen Rachen. Die Mundſpalte iſt weit, und ge weit unter den Augen fort, wenn er den Mund au ſperret. Er hat in beyden Kiefern viele, ſpitzig theils längere, theils kürzere, Zähne. Den oberſte Kinnbacken kann er bewegen. Er hat keine Zung ſondern nur eine, zwiſchen dem unterſten Kinnbacke liegende, und eine Zunge vorſtellende, Haut, die e aber nicht in die Höhe heben kann. Er hat große, runde, helle, graublaue Augen, mit einem ſchwarzen Augapfel; ſie ſind aber nicht von der Geſtalt der Schweinsaugen. Er hat 4 Beine, davon die zwey vorderſten ſehr dünn ſind, damit er nicht zu ſehr wü the; ſie ſind auch kürzer, und haben an den Füßen 5 Finger, davon die drey innern ſchwarze Nägel, wie die Vögel, die zwey äuſſern aber keine derſelben, ha ben. Die Hinterbeine aber ſind dicker und länger, mit 4 Fingern, davon drey innere mit Nägeln, wie bey den Vögeln, beſetzt ſind, der eine äuſſere aber keine Nägel hat. Sein Leib läuft in einen langen Schwanz aus. Er iſt über und über mit einer ſchup-

pigen

ſetzt. Eben ſo ſieht er auch an den Seiten des Schwan-
zes und der Beine aus. Der oberſte Theil des Ko-
pfes iſt ſehr feſt, und mit einer ſchwarz- und gelbfar-
bigen Schale bedeckt. Der oberſte Hals iſt gleich-
falls mit Schuppen, und dieſe ſind mit größern War-
zen beſetzt. Der ganze Rücken und ein großer Theil
des Schwanzes iſt in die Quere mit 4 länglichen,
gleichſeitigen Vierecken bedeckt; und dieſe Schuppen
ſind hart, von gelb und ſchwarz gemiſchter Farbe, und
in gewiſſen Weiten damit erhöhet. Der letzte Mittel-
Theil des Schwanzes iſt mit einer ſtarken und ober-
wärts ſteif ſtehenden, erhöheten Floſſe bis an das En-
de gezieret, womit er ſich im Schwimmen, wie die
Fiſche, die erforderliche Richtung gibt. Es iſt aber
dieſe Floſſe gleichſam aus vielen Schuppen zuſammen
geſetzt, gelb von Farbe, und mit ſchwärzlichen Linien
ſchön und mannigfaltig durchzogen. Ferner iſt der
ganze Schwanz gleichſam mit ſchwärzlichen Ringen
umgeben; der dazwiſchen liegende Theil iſt gelb, und
iſt ebenfalls ſchönen ſchwärzlichen Linien durchwebet.
Das [illegible] weißes Fleiſch, wie ein Fiſch, auch nicht

Länge; ſie ſind auch gar nicht ſchädlich; man fängt ſie lebendig, und die Kinder ſpielen damit. Levy ſolches vielmahls mit angeſehen. Dieſes hindert nicht, daß die großen Caymane in Braſilien nicht ſo fürchterlich ſeyn ſollten, als in den andern Th von Amerika. Die Jacaren haben einen ſehr gespaltenen Rachen, hohe Schenkel, einen weder den noch ſpitzigen, ſondern platten und am Ende nen, Schwanz.

Allgem. Reiſ. XVI Band, S. 271.

Marcgrav beſchreibt dieſes zweyſebige Thier gender Maßen: „Der Braſilianer Jacare iſt den Aethiopiern in Congo ein Cayman, und heißt den Lateinern Crocodilus. Ich habe ihrer zu 6, 8 bis 9 Fuß lange gehabt. Sie haben einen zuſammen gedrückten Kopf, und einen rundlichen, förmigen Rachen. Die Mundſpalte iſt weit, und weit unter den Augen fort, wenn er den Mund ſperret. Er hat in beyden Kiefern viele, ſpitzi theils längere, theils kürzere, Zähne. Den oberſt Kinnbacken kann er bewegen. Er hat keine Zung ſondern nur eine, zwiſchen dem unterſten Kinnbac liegende, und eine Zunge vorſtellende, Haut, die aber nicht in die Höhe heben kann. Er hat groß runde, helle, graublaue Augen, mit einem ſchwarze Augapfel; ſie ſind aber nicht von der Geſtalt de Schweinsaugen. Er hat 4 Beine, davon die zwe vorderſten ſehr dünn ſind, damit er nicht zu ſehr wü the; ſie ſind auch kürzer, und haben an den Füßen 5 Finger, davon die drey innern ſchwarze Nägel, wie die Vögel, die zwey äuſſern aber keine derſelben, ha ben. Die Hinterbeine aber ſind dicker und länger, mit 4 Fingern, davon drey innere mit Nägeln, wie bey den Vögeln, beſetzt ſind, der eine äuſſere aber keine Nägel hat. Sein Leib läuft in einen langen Schwanz aus. Er iſt über und über mit einer ſchup-

pigen

gen Haut bedeckt, und am Kopfe, dem ganzen obern Theile des Leibes, und am Schwanze gepanzert. Am ganzen Unterleibe sind die Schuppen fast viereckig, weich und glatt anzufühlen; an den Seiten stellen sie mehrere rundliche Figuren vor, und sind mit vielen theils schwarzen, theils gelblichen, Wärzchen besetzt. Eben so sieht er auch an den Seiten des Schwanzes und der Beine aus. Der oberste Theil des Kopfes ist sehr fest, und mit einer schwarz- und gelbfarbigen Schale bedeckt. Der oberste Hals ist gleichfalls mit Schuppen, und diese sind mit größern Warzen besetzt. Der ganze Rücken und ein großer Theil des Schwanzes ist in die Quere mit 4 länglichen, gleichseitigen Vierecken bedeckt; und diese Schuppen sind hart, von gelb und schwarz gemischter Farbe, und in gewissen Weiten damit erhöhet. Der letzte Mittel-Theil des Schwanzes ist mit einer starken und oberwärts steif stehenden, erhöheten Flosse bis an das Ende gezieret, womit er sich im Schwimmen, wie die Fische, die erforderliche Richtung gibt. Es ist aber diese Flosse gleichsam aus vielen Schuppen zusammen gesetzt, gelb von Farbe, und mit schwärzlichen Linien schön und mannigfaltig durchzogen. Ferner ist der ganze Schwanz gleichsam mit schwärzlichen Ringen umgeben; der dazwischen liegende Theil ist gelb, und mit ebenfalls schönen schwärzlichen Linien durchwebet. Er hat ein weißes Fleisch, wie ein Fisch, auch nicht mehr Blut, als dieselben, in einer kleinen Quantität. Die Negern essen das Fleisch. Er legt Eyer, noch größer als die Hühnereyer, fast von cylindrischer Gestalt, welche eßbar und von gutem Geschmacke sind. Sie haben eine weiße, harte, gleichsam mit Wärzchen besäete, Schale. Man findet zum öftern in einem Neste 28 bis 30 Stück beysammen. In dem Magen dieses Thieres habe ich viel Krebse und Klauen eines Thieres gefunden."

Noch

Noch ſetzt Marcgrav in einer Note hinzu: Man ſolle im 5ten Buche ſeiner Deſcript. Indiæ occidentalis, Cap. 4, nachſehen, was er daſelbſt aus dem Fr. Ximenes von dieſem Thiere geſagt habe; und wie er angemerket, daß aus deſſelben, unter der Kehle ſitzenden, Drüſen, und aus dem Magen gewiſſe Arzeneyen zubereitet würden; daß aber aus obigem Geſchichtſchreiber hinzu ſetzen ſollen, daß dieſes Thier, in Ermangelung anderer Speiſe, Steine freſſe, die in deſſen Magen halb verdauet gefunden würden, woraus ein Pulver wider den Nierenſtein von beſonderer Wirkung zubereitet werde.

Jacca, Jaca, oder Jacha, wird ein großer oſtindiſcher Baum genannt, welcher in Malabar, und auch auf Java und den Manillen, an der Waſſerſeite wächſt. Seine Frucht wächſt längſt dem ganzen Stamme hinauf, und auf ſeinen dickſten Aeſten. Sie iſt größer als ein Flaſchenkürbiß, und wiegt oft über 100 Pfund; iſt auſſen dunkelgrün, und hat eine dicke harte Schale, welche auf allen Seiten Auswüchſe hat, die ſich mit einem kurzen grünen Stachel mit ſchwarzer Spitze endigen. Dieſe Frucht verbreitet, wenn ſie reif iſt, einen durchdringenden Geruch auf wenigſtens 100 Schritt weit umher. Es gibt zweyerley Sorten Jaccafrüchte. Die eine, und zwar die vorzüglichſte, wird Barca genannt, und iſt von feſter Conſiſtenz. Die andere, welche von geringerer Güte iſt, heiß Papa, oder Gyraſal, und iſt ganz weich. Beyderley Sorten Früchte ſind inwendig weiß; ihr Fleiſch iſt in kleine Fächer oder Zellen abgetheilt, worin viele kaſtanienartige Kerne ſitzen, welche etwas größer als Datteln, und mit einer grauen Schale überzogen ſind. Inwendig ſehen ſie ſo weiß aus, als gemeine Kaſtanien. Wenn man ſie grün oder roh genießt, haben ſie einen herben Erdgeſchmack, und verurſachen viel Blähungen; gebraten aber ſind ſie wohlſchmeckend. Alle dieſe Kaſtanien ſind mit einem gelblichen und etwas ſchleimigen oder kloberigen Fleiſche umgeben, welche

der

[illegible] Jakbaum nennen. Die auf den manilli[illegible]schen Inseln wohnenden Spanier nennen die Jaca[illegible]frucht Nangeas; die Chineſer nennen ſie po-lo-mye. Die Schale der Kerne wird mit einem Beile aufgeſpalten, und die darin ſteckenden Nuß- oder Kaſtanienkerne, welche zuweilen goldgelb ſind, werden mit der Milch der Cocosnüſſe zur Speiſe zubereitet.

Einige halten dafür, daß dieſer Baum zu dem Geſchlechte der Annona (ſ. Th. II, S. 197, fgg.) gehöre.

[illegible], ſ. Flockenblume.

[illegible], ſ. Einlager.

Jäh, iſt für jähe noch im Oberdeutſchen üblich, wird aber im Hochdeutſchen nicht mehr gebraucht. Wer aber allzu jach iſt, wird mangeln, Spr. 21, 5; [illegible]fältig, voreilig. Bey dem Opitz und andern Oberdeutſchen nach. Daher der Jachzorn, der Jähzorn. Siehe Jähe und Jähzorn.

[illegible], ſ. Jacca.

[illegible]holderbaum, ſ. Wachholder.

[illegible], die Brache, das Brachfeld; ſ. Th. VI, S. 303.

[illegible], welches nur in den gemeinen Sprecharten, [illegible]s Niederſachſens, üblich iſt; mit einem Geräumber laufen und lärmen, beſonders von Kin-

Jacht, (die) ein Jachtſchiff, Rennſchiff, L. Celc. Navis Liburnica, Phaſelus velox, eine Art verdeck Schiffe mit einem Gabelmaſte, einer Focke, ein Treuen Bogſpriete und einem Stagſegel, welches t mit Waſſer braucht, ſehr gut ſteuert und geſchwi ſegelt. daher es gemeiniglich zur Ueberbringung ſchleuniger Nachrichten gebraucht wird, da es denn ne Courier-Jacht genannt wird. Es gibt verſch dene Arten dieſes Schiffes, nach Verſchiedenheit t Größe und des Baues, desgleichen des Zweckes, n nach es auch verſchiedene Nahmen bekommt; a Advis- (Avis-) Jacht, eine kleine Jacht bey Fl ten, den andern großen Schiffen Befehle zu überbr gen, zu recognosciren u. ſ. f.; ſ. Fregatte, im Th. S. 2, f. Spiel-Jacht, holl. Speel-Jacht, den Seeſtädten, eine zu Spatzierfahrten beſtimm Jacht.

Die Jachten ſind in den niederdeutſchen und nordiſch Gewäſſern am üblichſten, daher man die Schreib ihres Nahmens aus dem Holländ. Jacht oder Yacht a im Hochdeutſchen beybehalten hat; Engl. Yacht, D Jagt. Es kann ſowohl von Jagd und jagen abgeleit und alsdann auch Jagd geſchrieben werden, als auch u mittelbar von gach, jach, jähe, ſchnell. Da nun die le tere Ableitung die wahrſcheinlichſte zu ſeyn ſcheint, das auch kürzer lautet, als es gemeiniglich in Jagd ausgeſpr chen wird, ſo ſcheint Jacht den Vorzug zu verdienen. Au im mittlern Lateine kommt Jocha von einem ſchnellen Schi fe, einer Jacht, vor, welches dieſe Ableitung beſtätiget.

Jachzorn, ſ. Jähzorn.

Jacinte, ſ. Hyacinthe.

Jackal, Jackhals, eine Art morgenländiſcher Füchſe, ſ. Schakal.

Jacke, (*) [die] Diminut. das Jäckchen Oberd. Jäck lein, Lat. Sagum, Fr. Jaque, Jaquette, ein alte Wort

(*) Im Niederſ. Jak, Jakke, im Engl. Jak, und im Diminut Jacket, im Franz. Jaque und im Diminut. Jaquette, im Ital Giacco

Wort, welches ehedem ein jedes langes Ueberkleid sowohl des männlichen als weiblichen Geschlechtes bedeutete, aber zu verschiedenen Zeiten von verschiedenen Arten von Kleidungsstücken gebraucht worden ist. Sehr häufig kommt es in den mittlern Zeiten und in den verwandten Sprachen von einer Art Kittel, einem Panzerkleide, einem Waffenrocke, oder einem andern weiten Ueberrocke, welchen die Kriegsleute über dem Panzer trugen (*), vor, daher noch bey den Jägern ein von Leinwand und Fischbein gemachter Harnisch, welchen man ehedem bey Saujagen den Hetzhunden anlegte, damit sie nicht so leicht beschädiget werden möchten, unter dem Nahmen der Jacke, Hundejacke, oder des Panzers bekannt ist, und die damit bekleideten Hunde, gejackte Hunde heißen, wovon im Art. wildes Schwein handeln werde. Jetzt ist dieses Wort in der anständigen Schreibart veraltet, indem es nur noch in der niedrigen Sprechart, besonders auf dem Lande üblich ist, und daselbst theils ein kurzes Weiberkleid, welches kleiner als ein Hemmes oder Kamisol ist, theils einen Kittel der Bauersleute bedeutet. Daher auch die Redensart, einem etwas in die Jacke werfen, für, ihm ein Geschenk mit etwas machen, ihn durch Geschenk gewinnen, im verächtlichen Verstande, ihm die Jacke voll machen, ihm einen Rausch zutrinken, ihm die Jacke voll

Gacco, im Span. Jaco, im Schwed. Jacka, im Dän. Jakke. Das Griech. Ιακη, eine Decke, das Fr. Casaque, Ital. Giacco (s. Casakin), und das Niederdeutsche Hoik, ein Mantel, kommen genau damit überein. Siehe auch Jope. Schon bey dem Vegetius ist Jacea, eine Art einer Pferdedecke, Schabracke.

(*) Er reichte nur bis an die Knie, und bestand gemeiniglich aus vielen (oft mehr als 30) über einander genähten Hirschfellen, welche inwendig mit Schafwolle u. d. gl. dergestalt ausgefüttert waren, daß keine Lanze und kein Pfeil durchdringen konnte. Man hatte auch kostbare Waffenröcke von Taffet mit Gold und Silber beschlagen.

en Jacobi des
bekannten Apo-
n auch das Ge-
ßere, und das
einere genannt-
Kalender d. 25
er davon, wer-

on, oder Jacob-
chiffleute einen
und gefleckten
hgeſchlechte ge-
nnis dorſalibus
; ſanguineis ad-
heißt er Meros,
d bey den Bra-
, Cugupu-gu-
Fiſch ſoll aus
entſtanden ſeyn,
den flämiſchen
n den Nahmen
oder aus Spöt-
n Geſichte eben
hen, wie dieſer
Art für einen der
ch der Beſchreib-
Hiſt. Jam. Tab.
XIV, haben dieſe
ir, wiewohl auch
er Ring im Auge
Glanz. Ihr Ra-
harfen Zähnen be-
ber ſind auch zwey
dieſer Fiſch über
haut bedeckt. Am
am Rücken dunkels
roth-

voll lügen, voll ſchlagen u. ſ. f. in die Sprache i
niedrigen Umganges gehören.

Nur das Dimin. Jäckchen iſt noch in der anſt
digen Sprechart von einem kurzen, nach dem Le
und zur häuslichen Bequemlichkeit gemachten Kl
ungsſtücke ſowohl der Kinder als erwachſener Per
nen üblich, welches den Oberleib und die Arme bede
und auch ein Leibchen genannt wird. Inſonderh
nennt man Jäckchen, Fr. Jaquette, ein Kinderro
chen, welches die kleinen Knaben tragen, ehe ſie K
ſen bekommen.

Daher ſagt man z. E. dieſes Kind trägt ſchon ein Jä
chen, Fr. c'eſt un enfant à la jaquette, d. i. dieſes Kl
wird nicht mehr eingewindelt; es iſt ſchon aus den W
deln, und trägt ein langes Kleidchen, (provinzialiſch:
Hüppchen.)

Jackhals, ſ. Jackal.

Jacob, L. Jacobus, Fr. Jacob, Jacques (*), e
Mannsnahme, inſonderheit eines berühmten Patria
chen, Sohnes des Iſaac und der Rebecca, und e
noch jetzt gewöhnlicher Taufnahme des männlich
Geſchlechtes, welcher im Hebr. einen Unterdrück
bedeutet, und im Diminut. Jacobchen Fr. Jaco
Jacquet, Jacquot, Jaquot, lautet, welcher im gem
Leben in Jäkel, Jäkele, und in Niederdeutſchland i
Jaaks übergeht, wo das letztere auch einen ſeltſame
wunderlichen Menſchen bedeutet, entweder weil de
Apoſtel Jacobus von den Mahlern auf eine ſeltſam
Art mit allerley Seemuſcheln geputzt vorgeſtellet wird,
oder auch von dem ſeltſamen Aufzuge der ehemahliger
Pilgrimme zu dieſem h. Jacob zu Compoſtell.

Von

(*) Man braucht im Franzöſiſchen das Wort Jacob nur von ſol
chen Perſonen, die unter dem alten Teſtamente gelebt haben,
wie auch von Juden und andern Morgenländern. Den Ja
cobsnahmen europäiſcher Chriſten drückt man durch das Wort
Jacques aus.

den beyden unter dem Nahmen Jacobi des Größern und Jacobi des Kleinern bekannten Apoſteln, und bey einigen Sternkundigen auch das Gestirn der Zwillinge Jacob der Größere, und das Zeichen der Jungfrau Jacob der Kleinere genannt.

Der Jacobstag iſt in unſerm Kalender d. 25 Jul. Die alten deutſchen Sprichwörter davon, werden ich im Art. Julius anführen.

Jacob-Everts-Fiſch, Jacob-Everſon, oder Jacob-Evertsen, nennen die holländiſchen Schiffleute einen ſehr und über blutroth geſprenkelten und gefleckten Fiſch, welcher beym Linné zum Barſchgeſchlechte gehört, und welchen er Perca guttata, pinnis dorſalibus unitis, cauda integra, corpore punctis ſanguineis adſperſo, nennt. Bey den Portugieſen heißt er Meros, bey den Holländern auch Gattviſch, und bey den Braſilianern nach dem Marcgrav, S. 169, Cugupu-guara. Der Nahme Jacob-Everts-Fiſch ſoll aus einem Scherze holländiſcher Matroſen entſtanden ſeyn, welche, da ſie dieſen Fiſch zuerſt bey den flämiſchen oder azoriſchen Inſeln gefangen, ihm den Nahmen ihres Schiffs-Capitäns, zum Scherze oder aus Spötterey, beylegten, weil derſelbe in ſeinem Geſichte eben ſo roth-fleckig und buntſcheckig ausgeſehen, wie dieſer Fiſch; welcher aber doch in ſeiner Art für einen der ſchönſten gehalten werden muß. Nach der Beſchreibung des Catesby, aus dem Sloane, Hiſt. Jam. Tab. 247, und deſſen Zeichnung, Tab. XIV, haben dieſe Fiſche ungemein die Größe der Figur, wiewohl auch einige zwey Mahl größer ſind. Der Ring im Auge hat einen roth und gelb gemiſchten Glanz. Ihr Rachen iſt weit und mit ſehr kleinen ſchärfen Zähnen beſetzt; am Ende des obern Kiefers aber ſind auch zwey große. Statt der Schuppen war dieſer Fiſch über und über mit einer bunten dicken Haut bedeckt. Am Kopfe nähmlich war er röthlich, am Rücken dunkelroth;

rothbraun, an den Seiten grün, und am Bau weiß; dabey war er über und über mit rothen Flec dick beſprengt. Er hatte 5 Floßen; eine am Rück welche vorn mit ſtarken ſcharf-ſpitzigen Beinen beſe hinten aber glatt und weich war; zwey Floßen ſtan hinter den Ohren, eine unter dem Bauche, und e hinter dem After, an deren vordern Theile zwey ſ ſpitzige Beine ſtanden. Der Schwanz war breit, u am Ende, wenn er ſich ausbreitete, rund, mit ei ſchwarzen Einfaſſung. Sie halten ſich häufig in ſeichten See um die bahamiſchen Inſeln auf. ſollen zu mancher Zeit angenehme und geſunde Spe Fiſche, zu anderer Zeit aber zum Eſſen nicht taug und von widrigem Geſchmacke ſeyn.

Bey dem Ruyſch, in ſeiner neuen Sammlu amboiniſcher Fiſche, findet man eilferley amboiniſ Fiſche beſchrieben, und auf der dritten Kupferta abgebildet, welche von eben dieſer Art ſeyn ſollen, a eben dieſen Nahmen Jacob-Evertſen führen, wor ter aber einige, wenigſtens in Anſehung der Far und der Anzahl der Rückenſtacheln, ſehr von einan abweichen.

Die erſte Art iſt von brauner Farbe über den ga Leib; hat 6 Stacheln auf dem Rücken, die ſich nachma mit den Floßen vereinigen. Die weißlichen Flecken ſ auch an den Floßen und dem Schwanze befindlich, w wohl es Einige bezweifeln wollen, dagegen Willughb Tab. T. beyde Theile, nach der Natur, fleckig abgeb det hat.

Die zweyte Art ſoll das Weibchen des erſtern ſey welches wohl möglich iſt, da ſie überall einander ähnli doch aber von verſchiedener Farbe, ſind.

Die dritte Art hat 8 Stacheln auf dem Rücken, der letzterer ſich mit den Floßenſinnen vereiniget. Seine Fa be fällt in das Schwarze, mit weißen Flecken. An od unter den Kiemen hat er keine Floßen, welche doch die übr gen alle haben.

Die vierte Art hat eben ſo viel Stacheln, als der nächſt vorhergehende, in Anſehung der Farbe und Flecken aber iſt er der erſten Art ähnlich. Um die Kiemen hat er einige gelbliche Streifchen, als etwas beſonderes, dergleichen bey andern nicht befindlich iſt.

Die fünfte Art iſt von hellblauer Farbe; mit den Stacheln, Floßen, Schwanze und Flecken, iſt er den übrigen gleich.

Die ſechſte Art hat ebenfalls nichts beſonderes und unterſcheidendes aufzuweiſen, doch iſt er der eilften Art am ähnlichſten, deſſen Weibchen dieſe Art ſeyn ſoll.

Die ſiebente Art iſt violett mit weißlichen Flecken, die Rücken- und Bauch-Floßen aber ſind rundlich. Dieſe Art unterſcheidet ſich von den übrigen allen, in Anſehung des über die Proportion großen Kopfes, daher auch der Fiſch den Nahmen Capito, Holl. Groot-Hoofd, bekommen hat.

Die achte Art verdient kaum den Nahmen, da faſt alle gefleckte Fiſche, deren urſprünglicher Nahme unbekannt geweſen, alſo benennet worden ſind, dieſer aber kaum 3 oder 4 Flecken am ganzen Leibe hat. Von der ſpitzigern Schnauze hat er daher den holländiſchen ſchicklichern Nahmen, Spurbek, erhalten.

Die neunte Art verdient vorzüglichſt dieſen Nahmen, da ſie über und über gefleckt iſt, auch in den übrigen Theilen mit den andern überein kommt.

Die zehnte Art verdient gleichfalls, in Anſehung der Flecken, den gemeinen Nahmen, ſcheint aber im übrigen mehr zu den Krammetfiſchen (Turdi), welche Jonſton auf ſeiner 12ten Tafel abgebildet hat, zu gehören. Dieſe Art hat einen rothfarbigen Leib mit gelben Flecken, und ſo ſind auch die Schuppen, und der unterſte Rand der Kiemendeckel beſchaffen.

Die eilfte Art hat einen ziemlich großen Kopf, und ein mit ſehr ſpitzigen Zähnen bewaffnetes Maul. Die Farbe derſelben iſt über und über, auch an den Floßen, braun; die Flecken aber ſind, wie bey den übrigen, weißlich. Auf dem Rücken, gleich über dem Kopfe, befindet ſich eine lange, nach dem Schwanze zu gebogene, Gräthe oder Stachel. An dem Unterleibe, wo der Kopf ſeine Gränze hat, hangen ein Paar Bartfäden herab; daher es ſchicklicher ſcheint, dieſe Art zu einem andern Geſchlechte, als dieſer gefleckten Fiſche, zu bringen.

bs-Blume.
Plant. ſ. Jacobs-Kraut r.
acqueline, ein weiblicher Nahme;
binchen, Fr. Jacquette, Jaquette.
bine, iſt ein nach franzöſiſcher Man
en, welches folgender Geſtalt zube
wird dazu Brod genommen, welch
, und die Franzoſen Pain à la mo
eſem wird alle Krume heraus getha
e, welches ſtatt der Rinde daran gen
ſen oder bey dem Feuer gedörret; ob
e kann man von dem gewöhnlich
n Brode das äuſſere ganz braune a
m es nun bräunlich ſcheint, legt m
rgeſtalt in eine Schüſſel ausgebreite
woran die Krume geſeſſen hat, unte
uf ein Kohlfeuer, und beſeuchtet e
nug iſt, mit guter Hühner- oder and
, und erweichet es nach und nac
auch wohl ſogleich weiches ungeſäue
. Hierauf wird von dem beſten geri
chen Käſe etwas dazu, wie auch ein
gehacktes gebratenes Hühner- od
arüber geſtreuet, und alles zuſammer
wohl angefeuchtet, damit der Käſ
lles weich werde. Bey dem Anrich
onenſchalen darüber gelegt.
Jacobine, iſt, bey den franzöſiſchen
ntage von klein gehacktem Repphühner-
Fleiſche und Mandelbrühe mit Eyern.
be, nennen Einige, mit dem Albin,
be, Columba cucullata *L.*; ſiehe unter

dem mittlern Lat. Jacobinus.
mahlige engländiſche Goldmünze, wel
b 1. Regierung geſchlagen worden iſt,
deſſen

deſſen Nahmen ſie auch führt; Jacobsſtück, L. Jacobus. Bisweilen werden dieſelben auch Broad pieces (breite Stücke) genennet. Auf dem Avers ſteht das kleinere Bruſtbild; dahinter XX; umher: JACOBVS. D. G. MAG. BRI. FRA. ET. HIB. REX. Auf dem Revers ſteht das Wapen, mit der Umſchrift: IACIAM. EOS. IN. GENTEM. VNAM. Sie gilt 25 Schill. 6 Pence, und beträgt alſo nach unſerm Gelde, wenn der Schilling 6 Groſchen thäte, 6 Rthlr. 6 bis 12 Gr.; nach franzöſ. Gelde aber ungefähr 25 Livres. Sie wiegt 7 Den. 20 Gran, und alſo 32 Gran mehr als die Guinee, welche nur 6 Den. 11 Gr. wiegt, und hält an feinem Golde nur 22 Karat. Man findet jetzt wenig mehr dergleichen, indem die meiſten Jacobiner in Guineen, oder nach dem Schlage Carl's II. und Jacob's II. in andere Münzen verwandelt worden ſind. Sie werden zum Schatzgelde gerechnet.

2. In Paris führen die Dominicaner oder Predigermönche, von der Straße, worin ihr vornehmſtes Kloſter liegt, den Nahmen der Jacobiner, da denn franzöſiſche Schriftſteller in weiterer Bedeutung alle Dominicaner mit dieſem Nahmen belegen, welcher von unwiſſenden Ueberſetzern auch wohl im Deutſchen beybehalten wird. Im mittlern Lateine heiſſen ſie, aus eben dieſer Urſache willen, mehrmahls Jacobitae.

Jacobit, aus dem mittlern Lat. Jacobita.

1. Ein Pilgrimm, welcher nach dem Grabe des heil. Jacob zu Compoſtell wallfahrtet; ein Jacobsbruder.

2. Eine Art Eutychianer oder Monophyſiten in Syrien und andern Morgenländern; nach dem Nahmen des Jacob Baradæus oder Zanzalus, Biſchofs zu Edeſſa, welcher die Lehre des Eutyches, nachdem ſolche durch die chalcedoniſche Kirchenverſammlung, durch die Geſetze der Kaiſer, und durch Spaltungen

[redacted]

3. In England werden die Anhänger des Königs Jacob II., und ſeines vorgegebenen Nachkommen die Prätendenten, Jacobiten genannt.

Jacobiter-Muſchel ſ. Jacobs-Muſchel.

Jacobs-Apfel, Jacobs-Erdapfel, im gem. Leb eine Benennung der größern Art Erdäpfel, welche in Mitte des Septembers zur Reife kommen. Si Jacobsapfel.

Jacobs-Birn, im gem. Leben, eine Art Birnen, w ſche um Jacobi (d. 25 Jul.) reif werden.

Jacobs Blume, Jacobs-Kraut, Jacobs-Kreu Kraut, Aſchkraut, großes Kreuzkraut, Kröt Kraut, Spinnenkraut, Zehrkraut, Jacobaea vul ris laciniata *Bauh.* & *Tourn.* Herba Jacobi *Fuchſ.* necio major, ſ. Flos Sancti Jacobi *Matthiol.* & *Tr* Senecio foliis linearis pinnatis, pinnis dentatis, ex ma maxima *Hall.* Senecio Jacobaea, corollis radia bus, foliis pinnato-lyratis, laciniis lacinulatis, ca erecto *Linn.* Fr. Fleur de S. Jaques, Herbe de S. ques, oder la Jacobée, eine Art der Kreuzblume oder Kreuzkrautes (Senecio), welche mit ihrem Stän gelben knopfigten Blumen, und wollichten fliegen Samen, dem gemeinen Kreuzkraute (Senecio vu ris) völlig gleich, ausgenommen, daß ſie größer höher iſt, auch aſchfarbige und breitere Blätter Weil ſie mit einer aſchfarbigen Wolle überzogen

sem scheint, hat sie den Nahmen Aschkraut, und weil die Kröten sich gern dabey aufhalten sollen, den Nahmen Krötenkraut bekommen. Sie dauert mehrere Jahre. Die große, weiße, faserige Wurzel treibt einen starken, an 3 Fuß hohen, gestreiften Stängel, welcher wechselsweise mit tief eingeschnittenen, oder fiederartigen, festen, und auf ihrer untern Fläche etwas filzigen Blättern besetzt ist, und oberwärts sich in einige kurze Zweige vertheilt, an deren Enden goldgelbe Blumen, wie in einem Schirme, bey einander stehen; der Kelch derselben ist glatt, und hat nur wenige Nebenschuppen; ihre Krone ist gelb, und hat an dem Strahle ungefähr 12 Blümchen. Wenn die Blüthe verfallen ist, so folgt ihr ein röthlicher Same mit kleinen Bürstchen oder Bärten. Die Pflanze wächst in ganz Europa auf etwas feuchten Wiesen und an den Hecken, und blühet im Jun. und Julius. Die Blätter sind bitter, scharf und von unangenehmen Geschmacke; daher Schafe und Ziegen dieselben unberühret lassen; in Kamtschatka aber werden sie von Menschen gegessen. Die alten Aerzte gebrauchten sie unter verschiedener Gestalt, äusserlich und innerlich, als ein zertheilendes und auflösendes Mittel, zum Gurgelwasser in der Bräune, bey bösen Hälsen und entzündeten Mandeln, in der Ruhr, in dem Rothlaufe. Wenn man die ganze Pflanze, ehe sie blühet, zerstücket, klein zerhacket, und eine Stunde lang mit Garn im Wasser kochen lässet, so färbt sie dieses schön gelb, die Farbe schießt aber an der Sonne wieder ab; will man die Farbe dunkler haben, so darf man nur das Garn, so wie es aus dem ersten Wasser kommt, durch eine Lauge ziehen.

Das jetzt beschriebene Gewächs, ist mit der Jacobaea orientalis, oder dem Senecio elegans *Linn.* einem Sommergewächse, welches man in Gärten säet, und mit jenem viel ähnliches hat, und welches die Gärtner

ebenfalls Jacobsblume und Jacobskraut nen
nicht zu verwechſeln.

Den Nahmen St. Jacobsblume geben Ei
auch der im I Th. S. 595, beſchriebenen doppe
oder gefüllten Althee.

Von der See-Jacobsblume, Jacobæa ma
ma, gedenke, ſo Gott will, in den Supplementen
ter dem Art. Aſchkraut, zu handeln.

Jacobs-Bruder, in der römiſchen Kirche, ein
grimm, welcher nach dem Grabe des heil. Jaco
Compoſtell wallfahrtet. Und wegen der ehemahl
ſchlechten Sitten dieſer Pilgrimme in einigen Ge
den auch ein liederlicher Menſch.

Jacobs-Chriſten, ſ. oben, S. 24.

Jacobs-Doublet, ſ. Jacobs-Muſchel.

Jacobs-Erdapfel, ſ. Jacobs-Apfel.

Jacobs-Fiſche, im gem. Leben Oberſachſens,
Nahme desjenigen beſtimmten Geſchenkes an Gri
lingen, Schmerlen, und andern kleinen Fiſchen,
ches die Fiſcher-Innungen am Tage Jacobi gewi
obrigkeitlichen Perſonen machen müſſen; ſ. Th. I
S. 678.

Jacobs-Holz, Salix amygdalina *L.*; ſiehe Man
Weide, im Art. Weide.

Jacobs-Kreuzkraut, ſiehe Jacobs-Blume.

Jacobs-Kraut. 1. Bey den neuern Schriftſtel
des Pflanzenreiches, der Nahme eines afrikaniſ
Staudengewächſes mit verwachſenen Staubbeu
unfruchtbaren Zwittern, und fruchtbaren Weibd
Weil der Geſchlechtsnahme Jacobæaſtrum nicht Q
fall gefunden, ſo hat Hr. v. Linné daſſelbe Otho
genannt. Die Blume iſt aus der Zahl der zuſamn
geſetzten. Der gemeinſchaftliche, faſt walzenförn
Kelch iſt nur einblätterig, und in viele Einſchnitte
fer oder ſeichter abgetheilt. So viel Kelcheinſchnitt
gegen ſind, ſo viel zählet man auch weibliche, zun

[illegible], dreyſpaltige Randblümchen, deren Griffel einen [illegible] gekrümmten Staubweg trägt, und der [illegible] ſich in einen länglichen Samen verwandelt, [illegible] bey einigen Arten mit einer Haarkrone beſetzt [illegible]. Die röhrenförmigen, fünffach eingekerbten Zwitterblumen, welche die Scheibe einnehmen, zeigen zwar [illegible] verwachſenen walzenförmigen Staubbeutel, einen [illegible] Fruchtkeim, und einen Griffel mit zweyſpaltigem Staubwege, laſſen aber keinen Samen zurück. [illegible] Blumenbett iſt nackend. In der Murrayiſchen Ausgabe hat Hr v. Linné 11 Arten angegeben, wovon [illegible] zwar mit den nahe verwandten Geſchlechtern des Kreuzkrautes (Senecio) und des Aſchkrautes (Cineraria) vereinigt worden, ſo wie hingegen andere, welche er ehedem zur Othonna gerechnet, jetzt unter Senecio vorkommen. Ueberhaupt ſind dieſe Geſchlechter mit der Othonna ſo nahe verwandt, daß man in Beſtimmung und Ordnung der Arten meiſtens theils zweifelhaft bleibt. Die Linnéiſchen Arten ſind [illegible] ausländiſche und bey uns wenig bekannte Pflanzen, daher ich keine beſonders anführen werde.

2. Ein Nahme der Jacobs-Blume, Senecio Jacobaea; ſ. oben, S. 24.

Jacobs-Lauch, an einigen Orten der Nahme des Hohllauches, weil er um Jacobi aus der Erde genommen wird. Die Jacobs-Zwiebel, deſſen Zwiebel. **Jacobs-Lilie**, Amaryllis formoſiſſima *L.*; ſiehe unter Lilie.

Jacobs-Muſchel, Jacobiter-Muſchel, eine Art zweyſchaliger Muſcheln mit einem charnierförmigen Schloſſe, welche, wegen ihrer in die Länge gehenden Einſchnitte oder Strahlen, auch Kamm- oder Strahl-Muſcheln genannt werden, und zwar inſonderheit diejenigen, welche gleichſeitige Ohren haben, und Doſen genannt werden. Sie hat den Nahmen von den Muſcheln dieſer Art, mit welchen der Apoſtel Jacobus

von

von den Mahlern der ältern Zeiten, wegen ſeiner G
Reiſen abgebildet wurde; daher auch die Jacob
Brüder in der katholiſchen Kirche eine ſolche Muſc
auf ihren Hut zu befeſtigen pflegen.

Die Jacobiter- oder St. Jacobs-Muſch
Oſtrea Jacobaea *Linn.* kommt aus dem mittelländiſch
Meere. Die Schalen ſollen 10 Zoll breit werd
und haben 14 eckige Strahlen, welche der Länge n
geſtreift ſind. Der Deckel iſt gemeiniglich ſchön
hohen Farben gezeichnet, zuweilen aber fleiſchfarb
und die untere Schale ganz weiß.

Zu eben dem Geſchlechte gehört die Pilgrimm
Muſchel, welche die Holländer auch St. Jacobsdo
hlet, Oſtrea maxima *L.*, nennen. Sie wird im
nal und andern Gegenden des europäiſchen Meer
und öfters über $\frac{1}{2}$ Schuh breit, gefunden. Die ob
Schale iſt platt, die untere bäuchig; die Strahl
ſind erhaben rund, und der Länge nach tief geſtrei
Man findet ſie roſenfarbig gewölkt und bandirt, au
braun oder gelblich, oder auch ganz weiß. Die P
grimme behängen ſich damit auf ihren Wallfahrte
auch dienen die Schalen in den Seeſtädten, um A
ſtern darin zu braten. Das Thier ſoll ein ſchmackh
tes Eſſen ſeyn.

Jacobs-Narziſſe, ſiehe unter **Narziſſe**.

Jacobs-Orden; es giebt dergleichen in Holland u
in Spanien.

Den Orden des h. Jacobs in Holland, h
im Jahr 1290 der damahlige Graf Floris von Hollan
von 12 Rittern geſtiftet. Das Ordenszeichen, Fi
1593, iſt ein achtſpitziges Kreuz mit einer daran hä
genden Jacobs-Muſchel und dem Bildniſſe des h. J
cobus; jedoch iſt dieſer Orden in keinem beſonde
Anſehen.

Der St. Jacobs-Orden in Spanien, oder d
Ritterorden von Sant Jago de Compoſtell

Fr. l'Ordre de Saint-Jaques, oder l'Ordre de St. Jacques de l'Epée, iſt der älteſte von den ſpaniſchen Orden, und ſoll, nach Einiger Meinung, im Jahr 844. ſeinen Anfang genommen haben, als der h. Jacobus dem Könige Ramiro erſchienen, und ihm den Sieg bey Clavigo, über die Mohren verſprochen, welches den König veranlaſſet, dieſen Orden zu ſtiften. Andere aber (welches auch glaublicher iſt,) leiten den Urſprung vom Könige von Leon und Caſtilien, Ferdinand II. her, der ihn im Jahr 1175 geſtiftet, und vom Papſte Alexander III. die Confirmation darüber erhalten hat, nachdem 13 Edelleute, welche ſich zu der Regel des h. Auguſtini gewendet, dieſen Orden angenommen, und die Confirmation geſucht hatten. Die vornehmſte Pflicht der Ritter dieſes Ordens war, wider die Mohren zu ſtreiten, und dieſelben je mehr und mehr zu dämpfen, ingleichem die Pilgrimme, welche auf der Wallfahrt nach Compoſtell zu dem Grabe des h. Jacobus begriffen waren, zu begleiten und wider alle Anfälle zu beſchützen. Dieſer Orden iſt einer der reichſten in der ganzen Welt; denn er hat 87 Commenthureyen, welche zuſammen jährlich 158077 Reales de velon (*) oder 271710 Ducaten eintragen; wie denn der Unter-Großmeiſter allein 15000 Piſtolen jährliches Einkommen hat. Der erſte Ordens-Meiſter iſt Petrus Ferdinandus a Ponte geweſen; weil aber die folgenden Ordens-Meiſter ſehr mächtig wurden, ſo hat König Ferdinandus Catholicus im Jahr 1499 ſolches wichtige Amt mit der Krone vereinigt. Die Ritter haben die Freyheit, bey dem Capitel vor dem Könige ſich mit bedecktem Haupte zu ſetzen. Es ſind auch Damen in dieſem Orden, welche ſich aber nicht verheurathen dürfen, da es hingegen den Rittern, ſich zu verehelichen, frey ſteht. Die Zahl der Ritter be-

läuft

(*) 15 ſolche Reales werden einer Unze Gold gleichgeſchätzt.

läuft ſich ungefähr auf 600, und die Könige in Spanien ſind jedesmahl Groß-Meiſter dieſes Ordens. Das Ordenszeichen, Fig. 1594, iſt ein goldenes, mit einem Schwert gearbeitetes roth emaillirtes Kreutz, welches die Ritter an einem rothen Bande auf der Bruſt hängend tragen; überdies tragen ſie noch einen weißen Mantel mit dergleichen rothen Kreutze, und führen nebſt dem Kreutze noch 5 Jacobs-Muſcheln in der Ordens-Fahne.

Auch in Portugal gibt es Ritter des heil. Jacobus.

Der Orden de St. Jacques du Haut-pas, beſtand aus Hoſpitalermönchen, und ſcheint mit dem Mönchsorden, deſſen Mitglieder man Pontifices (wörtlich: Brückenmacher) nannte, einerley geweſen zu ſeyn. Er entſtand in Italien, um der Mitte des 12ten Jahrhunderts. Anfangs beſtand er aus einer Geſellſchaft Layen, welche ſich zuſammen verbunden hatten, mit eigener Hand, den Pilgrimmen zu Liebe Fähren und Brücken über die Flüſſe zu bauen. Nachher verwandelte ſich dieſes Inſtitut in eine geiſtliche Congregation, welche ihren Hauptſitz im Hoſpital San Giacomo d'alto paſſo (St. Jacques du Haut-pas) im Gebiethe von Lucca, am Fluſſe Arno, nahm, und im 13 Seculo auch in Paris eine Groß-Comthurey anlegte, die aber ſeit der Königinn Catharina von Medicis Zeiten eingegangen iſt.

Jacobs-Stab. 1. In der römiſchen Kirche ein Wanderſtab, dergleichen die Jacobs-Brüder zu tragen pflegen, welcher lang iſt, und oben zwey Knöpfe hat, welche in Geſtalt eines Degengefäßes von einander ſtehen.

2. Figürlich, wegen einiger Aehnlichkeit, ein mathematiſches und aſtronomiſches Werkzeug, die Höhen zu meſſen; Lat. Balliſta, Radius vel Baculus aſtronomicus, Fr. Bâton de Jacob, Croix géométrique, Verge d'or

Ca, Radiomètre, Rayon aſtronomique, Flèche, Arbalestrille, Arc de l'arbaleſtrille, Flèche arbaleſte oder arbalet, weil es in ſeiner erſten Einrichtung faſt einer Armbruſt glich. Es wird, unter dem Nahmen des holländiſchen Grad-Bogens, noch heut zu Tage von den Holländern und Franzoſen, neben dem andern, welchen man den engliſchen Quadranten nennt, bey der Schiffahrt zur See gebraucht, die Polhöhe zu meſſen, oder die Höhe der Sonne und der Sterne damit zu nehmen. Man bedient ſich deſſelben auch in der Gerdeſie, zur Abmeſſung der Höhen und Weiten. Der damit nach und nach vorgenommene Veränderungen, iſt im XXIV Th. S. 719, f. beyläufig Erwähnung geſchehen.

Es beſteht derſelbe, Fig. 1595, aus zwey Haupt-Theilen, davon der eine, A B, ein nach einem rechten Winkel richtig abgezogener viereckiger Stab, Fr. Monture, und der andere, C D E, ein kürzerer Quer-Stab iſt, und der Läufer, Fr. Courſeur, Marteau oder Traverſier, genannt wird. Der Stab wird von hartem Holze gemacht, und ungefähr 3 Fuß lang genommen, und iſt 6 bis 7 Lin. dick. Der Läufer D E wird an der Seite, welche man nach dem Geſichte zu kehrt, glatt und eben gemacht, und hat in ſeiner Mitte C ein viereckiges Loch, welches ſo groß iſt, daß der Stab ſich genau und ſcharf darin ſchieben läſſet; auf deſſen andern Seite hingegen iſt, zu eben der Abſicht, daß der Läufer ſich allezeit in perpendiculärem Stande befinde, eine Hülſe F angelöthet, die mit einer Stell-Schraube verſehen iſt, unter welcher Schraube ein dünnes Blech befindlich ſeyn muß, damit dieſelbe, wenn ſie angezogen wird, im Zuſchrauben keinen Eindruck in die Theilung des Stabes machen möge. Solcher Läufer oder Querſtäbe macht man ſo viele, als der Stab Seiten hat, doch alle von unterſchiedener Länge; denn eben nach dieſer ihrer Länge werden die

Theil-

Theilungen, welche auf den Stab zu tragen ſind, p
portioniret, daher zu einem jeden Läufer auch e
Seite des Stabes mit ſeiner Theilung gehört. D
dem Ende des Stabes, daran das Auge des Beob
ters gehalten werden muß, fängt die Theilung jed
mahl an; oder man hält daſelbſt das Ende des Läufe
an, wenn auf ſeine ihm gewidmete Seite der Tange
zu 90 Graden getragen werden ſoll. Derjenige J
cobsſtab, auf welchem der Läufer nur Einen Arm h
und alſo kein Kreuz formiret, wird Demi-arbal
genannt.

Die Theilung auf die Seiten des Stabes für jed
Läufer zu tragen. Die Hälfte eines jeden Läufers iſt al
zeit der Radius oder Semidiametер, das Stück des Stab
aber vom Auge bis zum Läufer gerechnet, ſind lauter Te
genten der halben Complementorum der Winkel, die in
geſehen werden. Wollte man demnach eine Seite, z. B
für den kleinſten Läufer theilen, ſo werden in den gewöhn
chen Tabulis Sinuum, Tangentium &c. die Tangenten
alle Grade eines Zirkels aufgeſuchet, deſſen Radius
Hälfte dieſes erwählten Läufers gleich ſey, und aus d
Puncte a auf die Seitenfläche des Stabes übergetragen,
jeder Theilung aber ſetzt man die Zahl, welche dem Tang
ten des Complementi von der Hälfte des Bogens zukom
welches man vermittelſt eines Maßſtabes von 1000 Th
len, die der Hälfte von beſagtem Läufer gleich ſind, and
ten kann. Um nun auf der Seite dieſes Stabes den Pu
von 90° zu bemerken, weil die Hälfte 45°, und ſein Co
plement auch 45°, folglich der Tangent dem Radius gle
iſt, ſo wird die halbe Länge des Läufers accurat die Lä
vom Ende A bis auf den Punct des 90° ausmachen, w
eben dieſer Läufer halb genommen der Radius des
kels iſt.

Soll aber der Punct des Tangenten für den 80° auf
tragen werden, geſchiehet es alſo: Zuförderſt wird 80 hal
ret = 40, von deſſen Complemento 50 wird der Tang
in den Tabellen 119175 groß gefunden, und weil der R
dius, darauf die Tabellen ausgerechnet ſind, in 100000 Th
len angenommen worden, da hingegen der halbe Läu
oder der Radius hier nur in 1000 Theile getheilt iſt, ſo i

man von dieſer gefundenen Zahl die zwey letzten Ziffern wegwerfen werden, daß dieſemnach der Tangent beynahe 192 iſt. Und da bereits gleich anfangs für den 90ſten Grad der ganze Radius oder 1000 Theile ausgeſetzt worden, darf man nur für den 30ſten Grad dieſemnach aus dem Punkt des 90ſten Grades noch 192 Theile des Maßſtabes aufſetzen, und auf ſolche Art ebenfalls mit der übrigen Theilung verfahren.

Hieraus erhellet, daß, nach dem die Hälfte des Läufers groß oder klein iſt, auch wenig oder viel Tangenten von den übrigen vorhergehenden auf ſeine Seite zu bringen ſeyn; und eben daraus erſieht man die Urſache, warum ſo viele Läufer von unterſchiedener Länge zu einem Stabe erwählet werden müſſen. Gleich wie auch eines jeden Läufers ſeine auf dem Stabe ihm zugehörige Theilung von dem Ende des Stabes A gerade ſo weit entfernt anfängt, als die halbe Länge des Läufers beträgt, weil dieſe halbe Länge eben die Länge des Tangenten zum Complement des halben Bogens iſt, ſo kann man leicht auf dem Stabe die Seite finden, welche einem und dem andern Läufer gehört, wenn man die Hälfte des Läufers an ſolchem anhält, und aus den Seiten diejenige erwählet, wo die Entfernung von A bis 90° mit ſolcher Hälfte des Läufers überein kommt. Im übrigen werden die groſſen Läufer bey Abnehmung groſſer Höhen gebraucht, weil die Theilung derſelben weit richtiger iſt, als bey den kleinen, die man daher auch nur bey geringen Höhen zu gebrauchen pflegt.

Um dergleichen Tangenten auf den Stab mechaniſch zu tragen, reiſſet man zuförderſt mit der Länge des Stabes, darauf die Tangenten getragen werden ſollen, einen Viertelzirkel oder Quadranten, und theilet denſelben mit möglichſter Sorgfalt in ſeine Grade und Minuten von 5 zu 5 ein. Hierauf füget man den Stab an ſeinen Läufer D E, in C, ſo, daß deſſen flache Seite gegen das Ende des Stabes A gekehrt iſt, welches Ende A in das Centrum des Quadranten geleget, und der Läufer D E ganz ſacht mit ſeinem Ende D an den Radius desjenigen Grades gerücket wird, deſſen Tangenten man auf des Stabes Seite bemerken will. Alsdenn, wenn der Radius des Grades von dem Läufer gehörig ſcharf genug berührt wird, bemerkt man den Ort, wo er auf dem Stabe abſchneidet; und auf ſolche Art kann man von dem 10ten oder *niedrigern Grade, bis zum* 90ſten

die Tangenten ihrer Complemente auf dem Stabe A B jeden Läufer auftragen; und es wird ſich zuletzt befind daß die Theilungen, je näher ſie gegen das Ende A k men, immer größer werden. Damit man alle Radios dieſer Theilung deſto bequemer haben könne, wird ein ter Faden mit dem einen Ende im Centro A befeſti und ſolcher alsdenn auf alle Grade nach einander aus ſpannet, ſo weit, daß des Läufers Ende D damit berü werden kann.

Mit dieſem Inſtrumente kann man die Höhe ei Sternes oder der Sonne auf zweyerley Art, näh lich von vorn, und von hinten, obſerviren. Die e Art brauchet man, wenn die Radii wegen einer daz ſchen ſtehenden Wolke wenig Kraft haben, wiewo wenn dieſes nicht iſt, man auch nur ein an einem br nenden Lichte angelaufenes Glas vor die Augen ſtel darf, damit die Sonnenſtrahlen dem Auge nicht ſchädlich ſeyn mögen. Weil man aber dabey jed mahl zwey Geſichts-Radios zu obſerviren hat, ſo dient man ſich lieber der andern Art, wobey man n einen einzigen Geſichts-Radius in Acht zu nehmen h Denn wenn die Höhe von vorn obſerviret wird, m man, nachdem die glatte Seite des Läufers gegen Auge A an den Stab geſchoben worden, eben dieſ Ende des Stabes bey dem Auge feſt halten, und d Läufer am Stabe ſo lange hin und her ſchieben, b der Stab oben an dem Ende des Läufers D geſehe und das andere Ende deſſelben E zugleich auf den R dius gegen den Horizont gezogen zu ſtehen kommt, wird deſſen Seite gegen das Ende des Stabes A d Grade der Höhe des Sternes auf dem Stabe anzeigen

Will man aber die Höhe des Sternes mit dieſe Inſtrumente von hinten obſerviren, ſo wird zuforder der Läufer mit ſeinem flachen Theile an das Ende de Stabes A alſo angeſetzt, daß beydes gleichſam Ei Stück zu ſeyn ſcheint. Hierauf fügt man an den Stab den kleinſten von den Läufern, gleichfalls ſeine flach

Seite

Seite gegen das Ende A kehrend, und ſetzt am Ende des großen Läufers E eine Art von einem Viſier, darin der Einſchnitt mit der Fläche des Horizontes paralel geht. Endlich nachdem dieſer Radius oder das Inſtrument alſo zuſammen gerichtet worden, muß man, den Rücken gegen die Sonne kehrend, durch das Abſehen E, und von unten durch die überzwerch ſtehende Seite, welche mitten in dem kleinen Läufer iſt, nach dem ſichtbaren Horizont viſieren, und indem man alſo gedachten Horizont zieht, den kleinen Läufer in dieſem horizontalen Stande ſo lange vor- und rückwärts ſchieben, bis der Schatten von dem Ende des großen Läufers D ſich auf der überzwerch ſtehenden Seite des kleinen Läufers in der Gegend endige, welche in der Mitte der Dicke des Stabes ſich befindet: ſo wird der kleine Läufer auf dem Stabe die Grade der Sonnenhöhe und ihres Complementes anzeigen.

Hierbey iſt noch anzumerken, daß, wenn die Höhe ſowohl von vorn als hinten genommen wird, in beyden Fällen ein Fehler ſich ereignet; und zwar iſt bey dem erſten derſelbe um ſo viel zu groß, als er in dem andern zu klein iſt, und dieſer immer größer, je mehr man über die Fläche des Meeres bey der Obſervation erhaben ſteht. Man rechnet auf die Höhe eines Schuhes über der Meeresfläche 1 Minute; auf die Höhe von 5 Schuhen, 2 Minuten; auf die Höhe von 10 Schuhen, 3 Minuten; auf die Höhe von 15 Schuhen, 4 Minuten; auf die Höhe von 25 Schuhen, 5 Minuten, und zuletzt auf die von 40, einen Fehler von 6 Minuten. Wäre dieſemnach mit ſolchem Inſtrumente die Höhe eines Sternes von vorn obſervirt, und auf demſelben z. B. 40 Grad groß befunden worden, das Auge des Obſervators aber ſey 17 Schuh über der Horizontal-Fläche des Meeres erhaben geweſen, ſo müßte von dieſer gefundenen Höhe des Sternes 4 Minuten abgezogen werden, daher die wahre Höhe deſſelben nur 39 Gr. 56 Min. ausmacht; hätte man hingegen die Höhe mit dem Inſtrumente von hinten zu abgenommen, wären ſo viel Minuten zu der gefundenen noch zu addiren.

3. Bey einigen, besonders oberdeutschen G
stellern, wird auch der Gürtel des Orion in de
nomie, so wie bey andern das Gestirn des G
nes, der Jacobs-Stab genannt.

Jacobs-Straße, bey Einigen die Milchstr
Himmel; s. Milch-Straße.

Jacobs-Stück, s. oben, S. 23.

Jacobs-Tag s. oben, S. 19.

Jacobs-Traube, aus Champagne; siehe
Wein-Traube.

Jacobs-Wegweiser, nennt man, wenn ein hir
oder buglahmes Pferd bey dem Pariren der
Fuß fortsetzt, oder schildert.

Jacobs-Wiese, in der Landwirthschaft einiger
den, ein Nahme der einhaurigen oder einmä
Wiesen, weil das Gras auf denselben um Jac
hauen, und das Heu abgebracht wird. Siehe L

Jacobs-Zwiebel, s. Jacobs-Lauch.

Jacques, s. Jacob.

Die Köche nannten ehemahls un Jacques
Braten, welcher, weil man ihn zu lange hat
lassen, ganz zäh und unschmackhaft geworden ist

Jacquinie, Jacquinische Pflanze. Dieses
zengeschlecht ist dem kaiserl. königl. Bergrathe u
fentlichen Lehrer der Kräuterkunde auf der Univ
zu Wien, Hrn. Nic. Joseph Jacquin, billig zu
denken gewidmet und ihm zu Ehren also genannt
den, indem derselbe nicht allein auf seiner amer
schen Reise viele neue Pflanzen entdeckt und gen
schrieben, auch abgezeichnet, sondern auch na
durch verschiedene wichtige Werke um die Kr
Wissenschaft sich gar sehr verdient gemacht hat.
Geschlechts-Kennzeichen sind: fünf rundliche
Blättchen; ein glockenförmiges, bauchichtes, u
5 größere, und 5 kleinere Einschnitte getheiltes
menblatt; 5 Staubfäden und ein Griffel, mit

[redacted] Staubwege. Die Frucht iſt eine rundliche, zugeſpitzte, einſamige Beere. Die drey bekannten davon, ſind ſüdamerikaniſche Stauden, gehören aber zur Zeit noch unter die ſeltenſten Pflanzen.

1. Jacquiniſche Pflanze mit Mäuſedornblättern, welche lanzenförmig und ſcharf zugeſpitzt ſind, Fruticulus foliis ruſci ſtellatis *Dillen.* Jacquinia ruſcifolia, foliis lanceolatis acuminatis *Linn.* In der erſten Ausgabe der linnéiſchen Specier. plantar. hieß ſie Medeola aculeata, foliis verticillatis, ramis aculeatis. Sie wächſt in dem mittägigen Theile von Amerika wild. Ihr Stängel iſt ſtaudenartig, wird ungefähr 1 Fuß hoch, hat eine dunkelbraune Rinde, und treibt etliche wenige zarte Aeſte. Ihre ſteife Blätter ſitzen in Wirteln rings um den Stängel herum, und ſind auf der obern Fläche dunkel, auf der untern aber klaßgrün. Ihre Blumen ſtehen in den Winkeln der Blätter und an dem Gipfel der Aeſte einzeln auf eigenen Stielen. Sie muß in einem warmen Glashauſe gehalten werden, aber viele friſche Luft haben. Man kann ſie aus abgeſchnittenen Aeſten oder aus dem Samen ziehen, den man aus ihrem Vaterlande haben muß, und auf ein Miſtbeet ſäet.

2. Armbandförmige jacquiniſche Pflanze, mit ſtumpfen Blättern, die ſich in eine ſcharfe Spitze endigen, Chryſophyllum Barbaſco *Loefl.* Jacquinia armillaris, foliis obtuſis cum acumine *Linn.* Dieſe wächſt höher als die vorige, denn ſie wird an 5 F. hoch. Der Stängel theilt ſich, nach dem Gipfel zu, in 4 Aeſte, welche rings um den Stängel herum ſtehen. Ihre Blätter ſtehen in Wirteln beyſammen. Ihre weiße dicke Blumen ſtehen traubenweiſe an dem Gipfel der Aeſte, und haben, auch wenn ſie ſchon verwelkt ſind, einen Jasmin-Geruch. Man kann ſie, wie die erſte Art, fortpflanzen, und muß ſie eben ſo

behandeln. Das amerikaniſche Frauenzimmer trägt ihre Blumen zur Zierde.

3. Jacquiniſche Pflanze mit gleich breiten und ſcharf zugeſpitzten Blättern, Jacquinia linearis, foliis linearibus acuminatis *Linn.* Ihr ſtaudenartiger Stängel wird ſelten über 2 Schuh hoch, und theilt ſich in verſchiedene Aeſte. Ihre Blätter ſtehen rings um die Aeſte herum in Wirteln, in deren Mitte Stiele hervor kommen, welche an ihrer Spitze eine kleine, weiße und geruchloſe Blume tragen. Man kann ſie, wie die erſte Art, fortpflanzen, und muß ſie eben ſo behandeln.

Jacua acanga, heißt in Braſilien eine Art blaue Sonnenwende, welche die Portugieſen Fedagoſo nennen. Sie iſt vermuthlich das Heliotropium foliis hormini des Piſo. Beym Ritter Linné heißt ſie Heliotropium indicum, und iſt alſo bezeichnet: foliis cordato-ovatis acutis ſcabriuſculis, ſpicis ſolitariis, fructibus bifidis; Heliotropium americanum cæruleum foliis horminis *Dodart.* & *Plukenet.* Im neuen Schauplatz der Natur heißt dieſe Pflanze die einjährige Krebsblume mit geflügelten Blattſtielen. Sie wächſt in beyden Indien wild. Der Stängel iſt wollig, und wird 2 bis 3 Schuh hoch. Die Blätter haben ſehr lange Stiele. Die blauen, zuweilen mit etwas Gelb vermiſchten Blumen ſitzen nahe an dem Gipfel der Aeſte. Die Samenkörner gleichen den Samen des Wegerichs. Sie ſoll zertheilen, reinigen und heilen, und zu Bähungen, Umſchlägen und Salben gebraucht werden.

Jaculator, Chætodon roſtratus *Linn.* ſ. Spritz-Fiſch.

Jaculator Klein. der Harpunreiher; ſ. Harpunirer.

Jaculum, fliegende oder Schieß-Schlange; ſ. unter Schlange.

Jaculus piſcis, ſ. Häſeling 2, im XX Th. S. 817, f.

Jacut-Aga, iſt bey den Türken der Titel eines ottomanniſchen vornehmen Hofbedienten, welcher der e

[redacted] von den zwey Verſchnittenen iſt, die den Schatz des Großherren bewahren.

Jade, der orientaliſche Nierenſtein, Griesſtein, oder Harnſtein; ſ. Nieren-Stein.

Jafnapatnam, Jafnapatnan, eine Stadt und befeſtigte Feſtung in Indien, in dem nordlichen Theile der Inſel Ceylan, an dem Eingange eines Armes der See, welche ſich weit in das Land hinein erſtreckt; ſo daß es ſcheint, als wenn ſie das Land, worauf Jafnapatnam liegt, und welches für ein beſonderes Königreich gehalten wird, von der Inſel abſondern wollte, mit der es bloß durch eine Erdenge zuſammen hängt. Sie gehört der oſtindiſchen Compagnie in Holland, welche daſelbſt einen Aufſeher über die Handlung und mit dem Titel eines Commandeurs hat, und von da einen großen Handel auf die Küſte von Coromandel treibt.

Jagra, heißt in Indoſtan die fächertragende Weinpalme, Borassus flabelliformis *Linn.*; ſ. unter Palme.

Jagaranda-Holz, kommt aus den weſtindiſchen Inſeln, iſt von gelblicher Farbe, welche in das Roth-Braune fällt, und nicht ſehr aderig. Es werden daraus Doſen, Etuis und Schreibezeuge gewunden und guillochirt. Man ſtreicht gemeiniglich eine Farbe und einen Firniß darüber, und gibt hernach dieſe Arbeiten für Granadillen- oder rothes Eben-Holz aus.

Jagas, oder Jagos, ein überaus wildes und grauſames Volk, welches den vordern Theil des ſüdlichen Afrika bewohnt, und öfters in die Königreiche Congo und Angola, an der öſt- und weſtlichen Küſte von Afrika, räuberiſche Ausfälle thut. Nach dem einſtimmigen Berichte der Reiſebeſchreiber, ſind die Jagas Menſchenfreſſer.

Jagd (*), [die] von dem Zeitworte jagen.

(*) Im Oberdeutſchen das Jaid, das Geſaid, das Gejaider, bey dem Opitz das Gejägt, im Nieders. Dän. und Schwed. Jagt,

1. Die Handlung des Jagens oder Verfol
ohne Plural, auſſer zuweilen von mehrern Handl
en dieſer Art.

(1) In der weiteſten Bedeutung, wo es a
dem zuſammen geſetzten Nachjagd nur noch i
N. A. Jagd auf etwas machen, es verfolgen, ü
iſt. Im Niederdeutſchen ſagt man dieſes von
Arten des Verfolgens. Jagd auf Diebe, auf
ber machen. Der Hund mache Jagd auf den H
Im Hochdeutſchen iſt es von einem Schiffe am ü
ſten, wenn daſſelbe oder deſſen Befehlshaber ein
res Schiff verfolget. Der Kaper machet Jagd
das Schiff. Fr. donner la chaſſe.

Das Jagd machen, oder Verfolgen eines Schiffe
ſchieht theils nach einer Seeſchlacht, theils auch,
man ein Schiff herbey bringen, es erbeuten, oder S
mit demſelben halten will. Dieſerhalb werden, ſo v
der Wind erlauben will, alle Segel beygeſetzt ode
geſpannt.

Wenn zwey Schiffe in paralleler Linie neben ei
laufen, werden ſie ſich niemahls einhohlen. Wenn
eins gegen die Fahrtlinie des andern wendet, und ſch
gen dieſelbe ſegelt, ſo wird es das andere da einhohle
die beyden Fahrtlinien einander durchſchneiden. Wen
jagdmachende Schiff dem andern vor Wind iſt, u
ihm einen Strich ſegelt, muß es, ſo viel möglich, a
ſelbe anſegeln. Denn da die Schiffe, wenn ſie meh
Winde ſteuern, geſchwinder ſegeln, ſo kann es das
ob es gleich in der Diagonale, und folglich weiter zu
hat, doch einhohlen, und nach Beſchaffenheit vor od
er daſſelbe legen. Ein ſchwerer Fall iſt es aber, wen
jagdmachende Schiff unter Wind des verfolgten iſt.
kann man verſchiedene Fälle annehmen. Denn das
welches vor Wind iſt, ſegelt einen Schlag, das ja
chende hält mit ihm einen Strich, und ſteuert in der
male auf daſſelbe los. Je mehr das letztere eilt, de

Jagt, mit einem kurzen a und harten t im Plural, da
Hochdeutſchen das a länger, folglich auch das ä am
Plural merklich weich iſt.

nicht es das gejagte. Ein Schiff fährt ferner mit dem jagen, welches daſſelbe verfolgt, parallel fort, legt alsdann um, und ſegelt mit breitem Winde darauf zu. Hier muß man beobachten, daß das Schiff zwar eher auf das verfolgte ſteuern könnte, aber es würde Gefahr laufen, daſſelbe in der Dunkelheit zu verlieren. Dieſe Arbeit wird, wenn das Schiff weit entfernt iſt, wiederhohlet, und daher nähern ſich die parallelen Courſe einander unvermerkt, bis das jagdmachende Schiff das verfolgende abſchneiden kann. Hierbey iſt aber wohl zu bemerken, daß der Verfolger auf die Geſchwindigkeit des andern Acht hat, und darnach ſeine Zeit zum Umlegen abmißt.

Figürlich, beſonders im Niederſächſiſchen, Lärm, Zank, Streit. Was habt ihr da für eine Jagd? Das war eine Jagd! Und nach einer noch weitern Figur, auch lärmende, ſchwärmende Perſonen; ein Heer. Da kommt die ganze Jagd her. Eine Jagd Kinder haben, eine Menge. Indeſſen ſteht es dahin, ob es hier nicht vielmehr von dem Niederſ. jachen, ſchreyen, abſtammet; ſ. Jachern.

(2) In engerer Bedeutung, das Verfolgen und Fangen wilder Thiere, beſonders ſo fern ſolches vermittelſt der Hunde geſchieht.

a) Eigentlich. Auf die Jagd gehen, reiten, fahren. Auf der Jagd ſeyn. Von der Jagd kommen. Eine Jagd halten, beſſer, anſtellen. Von der Jagd leben. Sich mit der Jagd beluſtigen. Die Jäger brauchen ſtatt dieſes Wortes auch häufig den Infinitiv des Zeitwortes jagen. Ein Jagen anſtellen.

b) Figürlich.

(α) Die Kunſt, wilde Thiere regelmäßig zu verfolgen und zu tödten; die Jagdkunſt, und noch häufiger die Jägerey. Sich auf die Jagd legen, ſich der Jagd widmen. Die Jagd verſtehen.

(β) Das Recht, wilde Thiere in einem gewiſſen Bezirke zu verfolgen und zu tödten; die Jagdgerechtigkeit,

igkeit, das Jagdrecht, der Wildbann. Die Jagd haben, besitzen. Jemanden mit der Jagd belehnen. Die Jagd verpachten, verkaufen, verschenken. Die hohe Jagd, die Mitteljagd, die niedere Jagd. In engerer Bedeutung ist unter dem Worte Jagd, wenn es in Lehenbriefen ohne allen Beysatz steht, die niedere Jagd zu verstehen.

2. Was gejaget wird, gleichfalls ohne Plural. In dieser Bedeutung pflegen nur die Jäger das Wildbret mit dem Worte Jagd collective zu belegen. Was hat es, oder was gibt es für Jagd auf diesem Revier? Antw. hohe Jagd, niedere Jagd, Feld-Jagd, Wasserjagd.

3. Wo gejaget wird, der Jagdbezirk, gleichfalls am häufigsten bey den Jägern. Die Jagden verpachten.

4. Eine Art schneller Schiffe; siehe Jacht.

Die Jagd, L. Venatio, Fr. Chasse, oder die Kunst, durch eine geschickte Uebung den wilden Thieren und Vögeln, entweder mit Gewalt oder mit List nachzustellen, und dieselben zu fangen oder zu fällen, ist heut zu Tage eine von den vornehmsten Belustigungen großer Herren, und ein Regale, welches der hohen Landes-Obrigkeit allein zusteht, von derselben auch zuweilen an ihre Vasallen, in Ansehung ihrer derselben geleisteten ersprießlichen Dienste, in gewisser Maße überlassen wird. Sie ist eine so nöthige, als nützliche Uebung, weil dadurch nicht nur ein Land oder eine Gegend von reissenden und schädlichen Thieren befreyet und gesäubert, das übrige Wild aber an Hirschen, Rehen, Schweinen, Hasen und Federwildbret zu gehöriger Zeit zu Nutzen gebracht wird, sondern sie ist auch, weil man auf derselben das Gewehr zu Pferde und zu Fuße fertig und geschickt zu gebrauchen, Hunger und Durst, Arbeit und Mühe, Hitze und

Frost,

Luft, Regen und Ungewitter, Wachen und andere Beschwerden ausstehen lernt, eine mächtige Stärkung und Stählung der Leibeskräfte und Geschicklichkeit.

Nebst der Jagd vorfallende starke Bewegung, ist von mehrlichen Wirkungen. Der Jäger, bewaffnet mit einer Flinte, deren Gebrauch und Schwere den Arm, welcher sie trägt, in Thätigkeit setzt, steigt in die Höhe, und wieder nieder; bald geht er gerade, und mit in die Höhe gerichtetem Kopfe, bald bückt und krümmt er sich, pfeift, redet, schreyet, um die Hunde zu locken. Man sieht hieraus schon, daß diese Uebung verschiedenen Indicationen, welche eine allgemeine Erschütterung in der ganzen Maschine erfordern, eine Genüge leisten könne; daß sie geschickt sey, Schweiß zu erregen; daß sie ihren Nutzen in Absicht auf die Beförderung der Bewegungen des Rückens und der Gelenke an den obern und untern Gliedmaßen haben werde; und daß sie endlich, mäßig gebraucht, ausserordentlich viel zur Gesundheit beytragen könne. Doch dieses ist noch nicht alles. Die Jahrszeit, die Stunde des Tages, welche diesem Vergnügen bestimmt ist, die bey dieser Gelegenheit nothwendige Bewegung, die reine und beständig erneuerte Luft, welche der Jäger athmet, die Verschiedenheit der Gegenstände, welche sich seinen Blicken unaufhörlich darstellen, und welche sich ihm beständig verändern, die verschiedenen Vorfälle bey der Jagd; alle diese Umstände müssen, indem sie seinen Geist auf eine angenehme Art unterhalten, den Umlauf der Säfte in den kleinsten Gefäßen gar sehr befördern, und bey phlegmatischen, genesenden, mit Brustkrankheiten, und hypochondrisch-hysterischen Zufällen beschwerten, vom Schmerze gebeugten, und noch vielen andern Personen an ihrer Leibesbeschaffenheit tausenderley glückliche Wirkungen äussern.

Von dem besondern Nutzen der Jagd für Gelehrte und Hypochondristen, und der dabey zu beobachtenden Vorsicht, habe im XXVII Th. S. 641, gesprochen.

Rhases beobachtete, daß einst in der Pest die meisten Bürger starben, und doch alle Jäger von der tödlichen Krankheit verschont blieben. Carl den Großen stärkte die Jagd zum Kriege. Der Churfürst von Sachsen, Johann Georg I. war der erfahrenste Jäger in Deutschland, und lebte bis in das 70ste Jahr seines Alters. Des braunschweigi-

schweigischen Herzogs, Georg Wilhelm einziges Ve-
gnügen war die Jagd, und er brachte sein Alter a
82 Jahr.

Sie ist auch eine löbliche Uebung, wenn sie in i
ren ordentlichen Schranken bleibt, und der rechte G
brauch derselben nicht überschritten, sondern, wie
allen andern Sachen, also auch hierin richtige Ord
ung und Maß gehalten wird. Denn in solcher Ord
ung ist sie hauptsächlich eine Kunst und Uebung de
Adels, der sie auch beynahe in gewissen Innungs- u
Zucht-Anstalten ordentlich als Jungen und Jagdbe
sche, Pagen, Jagdjunker ꝛc. lernt, und, wenn er so
che ausgelernt hat, auch bisweilen Lehrbriefe
bekommt.

Doch ist, wegen allerley übeln Folgen, und Ve
säumniß in andern noch nöthigern und nützlicher
Wirthschaftsgeschäften, die Ausübung und Beluſti
ung damit, für sich selbst, andern insonderheit geme
nen Leuten nicht zu verstatten. Denn also betrachte
wird sie eine in der Polizey schädliche Sache. Ja
der Mißbrauch der Jagd bey Großen und Vornehmen
zieht ebenfalls sehr großes Uebel in der Landwirthschaf
nach sich. Die vielen Jagddienste (Jagdfrohnen) und
Jagdfolgen; die unbarmherzige Behandlung, welche
die armen Leute von der Jägerey erdulden müssen; die
vielfältige Bedrückung, welche öfters damit für den
armen Landmann sonst verknüpft ist; der Verlust der
Gesundheit seines Leibes; die Versäumniß in seiner
Feld- und Haus-Arbeit; das zur bloßen Lust gewöhn
liche überflüssige Jagen des Wildes, und der daraus
entstehende Wildfraß, und die Verwüstung der Felder
und Gärten, dabey man doch selten den armen Leuten
an Steuern und Abgaben etwas erlässet, u. s. w. alles
dieses macht die Jagd, wenn man nicht vernünftig da
mit verfährt, schädlich. Und so angenehm dieselbe auch
ist, so bringt sie doch, wofern man nicht mit einer ver-
nünft-

unſinigen Mäßigung damit umgeht, auch bey Höfen [illegible] ſchlechten Nutzen ein, ja, ſie nimmt vielmehr ein Gro[illegible] von andern Einkünften weg. Ein Pfund Wild[illegible] kommt einem großen Herren, wenn die beträchtl[illegible] Jagdkoſten wegen vieler Leute, Pferde, Hunde, Jagdzeuge, Häuſer und allerley Jagdpracht, ja der Hegung, welchen oft die Steuern, Zinſe, Forſt- und Wald-Revenüen dadurch leiden, gerechnet werden, [illegible] auf 1 Rthlr., wo nicht noch höher, zu ſtehen, und die Einkünfte der Jagd tragen nicht den vierten Theil der Unkoſten, welche darauf verwendet werden. Ein Wirthſchaftsgeſchäft aber, welches mehr koſtet, als es einbringt, iſt ein ſchlechtes Geſchäft, und nach den Regeln einer guten Kameralwirthſchaft ganz verwerflich. Die Kammer-Einkünfte beſtehen alſo bey dieſen Fonds meiſtentheils in der Einbildung, oder in dem bloßen Vorgeben derer, die von ſolcher übermäßigen Jagdluſt der Großen ihren beſondern Vortheil haben, womit ſie die Ohren und Augen ihrer Herren verleiten. Eine übermäßige Jagdluſt verringert auch alle andere oben erwähnte Vortheile der Jagd. Es [illegible] alsdenn nur ein bloßer Vorwand; die Geſundheit und das Leben ſolcher Herren ſind in Gefahr; ſie ſind auch nicht mehr im Stande, daß ſie ſich noch den Beſchwerden des Krieges unterziehen könnten; die übrigen Kriegsübungen ſind auch gar anders, als daß man in Abſicht auf dieſelben bey der Jagd viel lernen ſollte. Endlich aber werden bey der unmäßigen Jagdluſt die wichtigſten Regierungsgeſchäfte bey Seite geſetzt; man bekümmert ſich darum wenig, oder nicht [illegible]; man ſieht alles nur mit fremden Augen, hört mit geborgten Ohren, und arbeitet öfters mit andern untreuen und ungeſchickten Händen; kurz, die Großen ſind alsdenn nur groß bey der Jagd, und große Jäger, in ihrem Amte aber, wenn ſie ſich durch allzu öfteres und allzu vieles Jagen über die Maßen abgemattet haben,

den, nothwendig desto verdrossener. Kurz, Jagdgetzungen der Könige und Fürsten kosten Geld, schaden vielen Unterthanen, und stiften dem ganzen Land keinen Nutzen. Friedrich der Einzige, zu Potsdam verachtet daher diese Lustbarkeiten, und bauet dagegen denn dieses gibt vielen Unterthanen Brod, doch ohne sonderlichen Schaden des Landesherren. Was für Remedia sowohl fremde als eigene Unterthanen wider den Jagdherren haben, wenn er ihnen durch übermäßiges Jagen, oder durch die Einrichtung seines Jagd-Wesens überhaupt, Schaden zufüget, werde ich im 4. Art. Wild zeigen.

Indessen ist doch ein mäßiger und vernünftiger Gebrauch der Jagd nicht nur zum Nutzen und mannigfaltigen Vortheil für große Herren und für das Land, sondern auch bey jenen zur mäßigen Lust und Ergetzung, zur Gesundheit und zum fürstlichen Wohlstande und Ansehen, durchaus nicht zu verwerfen, indem es kann und muß auch damit eine gute Wirthschaft bestehen, und alsdenn diese, wo nicht eben viel Vortheil, doch auch keinen Schaden oder Zu- und Einbuße davon haben, wenn sie gehörig eingerichtet, und überdies das Forstwesen geschickt damit verknüpfet, der Herr aber auch dabey zufälliger Weise in den Stand gesetzt wird, manches in seinen Landen unter seinen Unterthanen und auf seinen Domänen zu hören und zu sehen, was ihm sonst zum Behuf seiner Regierung und Wirthschaft verborgen bleiben würde.

Damit man nun von der Einrichtung der Jagd eine etwas genauere Kenntniß habe, so ist nebst demjenigen, was sonst unter andern Artikeln von dem zum Jagdwesen gehörigen Dingen ausführlicher abgehandelt zu finden ist, hier noch überhaupt Folgendes zu merken.

Es wird die Jagd gemeiniglich in die hohe und niedere Jagd unterschieden. Der hohen Jagd wer-

den

den die Hirſche, wilde Schweine, Bären, Rehe, Auerhühner, Birkhühner, Haſelhühner, Schweine und Faſanen, beygezählt; zur niedern Jagd aber die Haſen, Füchſe, Dachſe, wilde Katzen, Reppühner, Schnepfen, wilde Gänſe und Aenten, Tauben und dergleichen Waſſervögel, Lerchen, und andere kleine Vögel, gerechnet; wiewohl an etlichen Orten die Mitteljagd, d. i. diejenige Art der Jagd, oder Jagdgerechtigkeit, welche das Mitel zwiſchen der hohen und niedern Jagd hält, dazu Rehe und Friſchlinge gehören, im Uebung iſt. Von dem Rechte, zu verordnen und zu beſtimmen, was für Wild zu der hohen, mittlern und niedern Jagd gehören und gerechnet werden ſoll, und von dem Urſprunge der Eintheilung der Jagd in die hohe und niedere, werde weiter unten umſtändlicher handeln.

Nach den vorerwähmten Arten der Thiere, iſt auch die Jagd, wodurch ihnen nachgeſtellet, und das Zeug, welches dazu gebraucht wird, mancherley. Denn einige werden mit Tüchern umſtellet, durch Hunde und durch das Waldgeſchrey der Jäger nach dem Platze, auf welchem das Wild bey dem Abjagen vorlaufen muß, (dem Laufe oder Laufplatze,) getrieben, daſelbſt mit dem Schirme gebürſchet, oder von den Anweſenden zu Pferde oder zu Fuße, im Laufe, mit Fangeiſen, Hirſchfängern, oder Piſtolen, erleget. Andere werden mit Wind- und andern Hunden gehetzet; noch andere in geſtellten Gruben und Fallen, Eiſen oder Schlingen gefangen; einige verlappet, durch das Klopfen getrieben, oder an einen Ort gekirret, oder auf ihrem Wechſel von dem ſich anſtellenden Jäger gebürſchet, oder ohne Netz und Garn von den ſo genannten Parforce-Hunden gejaget und erleget, andere mit Falken gebeitzet, u. ſ. w. Des hierzu nöthigen Zeuges, gibt es ebenfalls verſchiedene Gattungen; ſiehe Jagdzeug. Zu welcher Zeit *einer jeden Art des gedachten*

Weid-

Weidwerkes nachzuſtellen ſey, findet man unter d
Nahmen und Artikel eines jeden Wildes beſchrieben

Der Gegenſtand der Jagd iſt eine Wildbal
(Wildfuhre), und dieſe heißt im eigentlichen Verſta
de, ein mit richtigen Gränzen beſtimmtes Forſt- Fe
und Waſſer-Revier, darin Wälder, Förſte, Hölz
Büſche, Felder, Aecker, Gärten, Wieſen, Lehde
Berge, Plänen und Auen, wie auch Waſſer, begr
ſen ſind, mit Wild aber entweder natürlich verſeh
iſt, oder darin ſolches gehäget wird, welches ſei
Bahn, ſeinen Aus- und Eingang, Fuhre, Flug od
Zug, ſeinen Wechſel, Weg, Steg, Weide und Fi
ter oder Gras daſelbſt haben kann und hat. Ich v
ſpahre die Abhandlung alles deſſen, was zur Anlegu
und Verbeſſerung der Wildbahnen gehört, zu de
Buchſtaben W.

Ueber die Sittlichkeit der Vergnügungen d
Jagd, werde mich im Artikel Parforce-Jagd
klären.

Die Gerechtigkeit, oder die Befugniß und d
Recht, die Jagd an einem Orte ausüben, oder wil
Thiere fangen zu dürfen, wird die Jagdgerechtig
keit, die Jagdberechtigung, oder das Jagdrech
an einigen Orten die Jagdbarkeit, zuweilen auch nu
die Jagd ſchlechthin, L. Jus venandi, genann
Wennn hiermit zugleich die Macht und Befugni
verbunden iſt, allerley des Wildes und der Jagd hal
ber zu beſchließen und vorzunehmen, als: das Hägen
die Jagddienſte (Jagdfrohnen), das Verboth, da
Vieh nicht in den Wald zu treiben, wenn das Will
häget, Geboth und Verboth wegen der Jagden, u. d
gl. mehr: ſo heißt es der Wildbann, L. Bannus feri
nus, welcher in ſo ferne von der Jagdgerechtigkeit, wie
das Größere von dem Kleinern, unterſchieden iſt. Die
Jagdgerechtigkeit als ein Regale betrachtet, heißt das
Jagd-Regale. In den älteſten Zeiten war die Jagd

eine Hauptbeſchäftigung unſerer Vorältern (1), und eine Hauptnutzung, welche ſie aus den Wäldern zogen, daher ſie ſolche auch mit aus dieſem Grunde zu ihren Wohnungen erwählten. So wie ſich aber die Sitten ihrer Nachkommen änderten, ſo änderte ſich auch dieſer Punct, dergeſtalt, daß nun zu unſern Zeiten dasjenige, was ehedem zu einer beträchtlichen Einnahme dienen konnte, zu einer Ausgabe Gelegenheit gibt, welche ſowohl dem Lande, als auch der Kammer des Fürſten ſelbſt, gemeiniglich zur großen Laſt gereicht. Die Forſt-Nutzungen haben ſich gegen jene Zeiten unſtreitig erhöhet, die Jagd-Nutzungen aber auch eben ſo gewiß abgenommen. Das Recht, welches zu Erlangung der Jagdnutzung erfordert wird, wird bald zu den Regalien gerechnet, bald aber nicht. Betrachtet man daſſelbe als ein Regale, ſo hat es mit dem Forſt-Regale einerley Grund. Denn da die großen Wälder eine ſolche Beſchaffenheit hatten, daß ſie mit dem Endzwecke des Privat-Eigenthumes nicht wohl übereinſtimmeten, mithin den Einwohnern der umliegenden Gegend gemeinſchaftlich blieben, und bey Errichtung der Republiken, als das allgemeine Eigenthum des Staates, der oberſten Gewalt vorbehalten worden, ſo war es natürlich, daß das in dieſen Wäldern befindliche Wild, welches eben ſo wenig zu dem Privat-Eigenthum ſchicklich war, gleichfalls der oberſten Gewalt überlaſſen wurde. Ueberdies, wenn man auch dieſes Wild auf verſchiedene Art zu fangen, allen Unterthanen ohne Unterſchied hätte frey geben wollen,

ſo

(1) *Tacitus* de Mor. Germ. Cap. 15. „Quoties bella non ineunt, multum *venatibus*, plus per otium trantigunt, dediti ſomno ciboque,“ und eben Dieſer noch an mehrern Orten; wie auch *Jul. Caeſar* de bell. gall. Lib. VI. c 21. und L. IV. c. 1. von den Suevis inſonderheit: „Multum ſunt in *venationibus*, quae res et cibi genere et quotidiana exercitatione, et libertate vitae — — & vires alit“ &c. legen, nebſt vielen andern, unwiderſprechliche Zeugniſſe davon ab.

so war zu befürchten, daß eines Theils die Untert
nen, aus Begierde zur Jagd, sich von ihren Na
ungsgeschäften abziehen liessen, (von welchem Pun
daß nähmlich die freye Jagd sich nicht für ein V
schicke, dessen Glückseligkeit durch Industrie befört
werden soll, ich weiter unten zu sprechen Gelegen
haben werde,) andern Theils aber das Wild entwe
gänzlich ausgerottet werden, oder allzu sehr überh
nehmen würde; nachdem die Unterthanen eben für
Jagd eingenommen seyn würden, oder nicht. Bey
aber wäre dem gemeinschaftlichen Besten der Un
thanen nicht vortheilhaft gewesen. Es war also a
in dieser Rücksicht nöthig, der obersten Gewalt die
rection und Verfügung über das Wild zu überlass
und hieraus ist demnach das Jagd-Regale entst
den. Dieses Regale der deutschen Fürsten und St
de ist also das aus der Landeshoheit herrührende h
Recht des Landesherren, den Fang aller in den W
dern und sonst in dem Lande befindlichen wilden Th
re, die in keinem Privat-Eigenthume sind, zu diri
ren, durch Gesetze und Ordnungen zu bestimmen,
oberstrichterliche Macht in allen dahin gehörigen An
legenheiten auszuüben, und diesen Fang in allen s
chen Gegenden zu seinem eigenen Nutzen auszuübe
in welchen Privatpersonen die Jagdgerechtigkeit nic
von undenklichen Zeiten hergebracht, oder durch d
landesherrliche oder kaiserliche Belehnung erhalte
haben.

Ich würde mich völlig in die Geschichte und Leh
des deutschen Staatsrechtes einlassen müssen, und al
viel zu weit über die Gränzen einer Polizey- und K
meral-Abhandlung hinaus gehen, wenn ich den U
sprung des deutschen Jagd-Regales hier anführe
sollte. Man kann auch bey dem Kameralwesen nic
in alles dieses hinein gehen, oder ausmachen, o
wenn, wie und wo es geschehen ist, daß der Reger

die Jagd als ein Regale bekommen hat, ſondern man muß es nur nehmen, wie man es findet, und allezeit, wenn man die Fähigkeit der Jagd zu Revenüen, und ihre Größe im Kameralweſen einſehen, oder dieſen beſtimmen will, vor allen Dingen fragen: Wie in welchem Maße der Regent die Jagdgerechtigkeit, und ob er ſie privative von Alters her als ein Regale habe, oder nicht? Genug, daß heutiges Tages Grund des Jagd-Regales in der Landeshoheit welche die Stände des deutſchen Reiches, während den Zeiten des großen Interregnum, nach und an ſich gebracht haben, und die ihnen nachher auch die kaiſerlichen Capitulationen und Friedens-ſchlüſſe ausdrücklich beſtätigt worden ſind. Aus dieſem Grunde wird alſo die Jagd regulariter unter die Regalien gerechnet, und die Landſaſſen und Vaſallen, welche die Jagd nicht durch einen rechtmäßigen Titel erlangt haben, werden davon ausgeſchloſſen, bis ſie ihre Befugniß entweder durch eine undenkliche Verjährung (a), oder durch eine geſchehene Schenkung

(a) *G. Wernher* de vera ſententia præſcriptionis immemorialis. *Leyſer* de iuribus prædiorum nobilium, inpr. ſaxonicorum, §. 31. *Struyck* de intereſſe controverſiarum iuris in foro, Cap. 5. §. 7. Idem, de neceſſitate edendi titulum, Cap. 3. n. 2. *Traugott Thomaſius* in diſſ. an ius venandi tempore alias conſuetu præſcribere poſſit ſubditus?

In den brandenburgiſchen Landen iſt, aus beſondern Gnaden, den Beſitzern eine funfzigjährige Poſſeſſion zugeſtanden, wie davon Lünig im Corp. iur. feud. To. 2, p. 845, Nachricht ertheilt; wiewohl nach dem Corpore Juris Frider. P. 2, L. 3, Tit. 5, Art. 3, §. 51 und 52, zur Präſcription der kleinern Regalien, als der Jagdgerechtigkeit, eine undenkliche Poſſeſſion, deren Anfang nicht ausfindig gemacht werden kann, erfordert wird; und ſoll dieſer Modus acquirendi, ratione futuri, nur von A. 1740, d. 31 May, als dem Tage der angetretenen Regierung Sr. kön. Majeſtät, angehen, weil Höchſtdieſelben ratione præteriti in dem Cod. Frider. declariret haben, daß alle diejenigen, welche zu der Zeit im wirklichen Beſitz ſolcher Regalien non vi, ſed clam, non precario geweſen, dabey geſchützet werden ſollen.

In Oeſtreich wird, nach Kaiſer Leopold's Satz- und Ordnung ob der Enns Tit. 9, nur ein 32jähriger Beſitz erfordert,

und Belehnung erweislich gemacht haben. Stiſ
in ſeiner Forſt- und Jagd-Hiſtorie der Deutſch
hat vieles geſammelt, was theils dieſen Satz beweiſ
theils aber auch als eine Ausnahme von der Regel
zuführen wäre; und wenn man die übrigen Schr
Steller, welche bald für (3), bald gegen das Ja
Regale (4) geſchrieben haben, durchgeht, ſo wird m
allemahl finden, daß zwar unzählig viele Ausnahm
Statt finden, daß dieſelben aber dennoch bey uns

fordert. In Sachſen hingegen findet contra Principem
Präſcription nicht Statt; ſ. Schaumburgs Einleit.
ſächſiſchen Recht, P. 2, Exercit. 5, §. 2, f.

(3) Für die Regalität der Jagden haben geſchrieben: *Carpzov* P
Dec. 109. *Heigius* quæſt. 15, §. 44. *Richter* Vol. 2. C
Hertius in diſſ. de ſuperioritate territ. §. 49. *de Pleſſen* de
berrate germanica, Cap. 4, §. 8. v. Jckſtatt in der grü
Abhandlung von den Jagdrechten. v. Ludwig in
de different. Jur. Rom. & Germ. circa venat. differ. 21, 22
Dieſer macht aber einen Unterſchied inter Prædia & Dynaſ
originariæ nobilitatis & Feuda beneficiaria; jenen will er
Jagd als ein Pertinenzſtück zueignen, dieſen aber den Ben
einer undenklichen Verjährung oder andern Conceſſion ab
gen; und wie beydes auf den Unterſchied der Feudorum da
rum & oblatorum hinaus läuft, alſo geht ſeine Meinung
hin, daß der Vaſall die Qualität des Feudi dati und oblati
weiſen müſſe. *Thomaſius* in diſſ. de Regalibus Fiſci Prin
pum Germaniæ, Cap. 2, §. 2. *Meier*, in diſſ. de iure venan
di, Cap. 3, th. 5. *Linck*, in diſſ. de iure venandi regalib
adſcripto. Jargow, von Regalien, B. 2, Cap. 5. Ga
ſer, in der Einleit. zu den Cameralwiſſ. Cap. 20, §. 1. 2.
Lübbe, in der gründl. Bewahrung des Sr. K. M. ve
Großbrittannien zuſtehenden Jagdregals, Cöln, 173
Jo. Vlr. Cramer, in Vindiciis regalis iuris venandi, Marp. 174
u. a. m.

(4) Gegen die Regalität der Jagd haben geſchrieben: Bilder
beck gründl. Deduction gegen die vermeinte Regalität de
Jagden, Cöln, 1723 und 1741. *Eyben*, diſſ. de iure venandi
de Schulenburg, in diſſ. de priuilegiis ac prærogatiuis Nobilium
mediatorum in Germania, §. 5, p. 50. *Strube*, de orig. Nobi
lit. Germ. Sect. 2, c. 3, und Deſſen Vindiciæ iuris venandi
Nobilitatis germanicæ, Hildesh. 1739. 4. *Leyſer*, in diſſ. de
iuribus prædiorum Nobilium, §. 42, und in Meditat. ad Pand
Spec. 441, ſchreibt die Niederjagd dem Adel, die hohe Jagd
hingegen dem Landesherren zu.

[redacted], daß die Jagd unter die Regalien zu rechnen [redacted], noch nicht aufheben (f).

Das Jagd-Regale enthält eigentlich zweyerley hohe Rechte in ſich, nähmlich die Jagdgerechtigkeit an ſich ſelbſt, und den Wildbann, oder die hohe Gerichtsbarkeit über alles Jagdweſen im Lande. Dieſe beyde Rechte ſind von einander unterſchieden, und eines beſteht das andere gar nicht unter ſich. Man kann alſo [redacted] von der Jagdgerechtigkeit auf den Wildbann, [redacted] von dem Wildbanne auf die Jagdgerechtigkeit [redacted], indem eines von dieſen beyden Rechten allein, und ohne das andere, beſeſſen und ausgeübet werden kann. Alſo ſteht dem Landesherren der Wildbann, oder die oberſtrichterliche und geſetzgebende Macht über die Jagden, zu, und das Jagd-Regale [redacted] verliert dabey nichts, ſondern bleibt dem unverletzt in ſeinem vollkommenen Stande und Wirkung, wenn gleich nicht der Landesherr ſelbſt, ſondern ein Anderer die Jagd ausübet, und wenn auch ſelbſt [redacted] Ausübung der Jagd nicht von ſeiner Lehensreichsunmittelbarkeit herrühret, ſondern ein ex immemoriali poſſeſſione [redacted] Jus proprium zum Grunde hat. Weil jedoch das Jagd-Regale aus der Landeshoheit entſpringt,

D 3

(f) Dabey iſt zu merken: 1) Daß das Jagd-Regale nicht allezeit mit der Landeshoheit verbunden iſt, ſondern ſich gar oft, wie Stiſſer, a. ang. O. Cap. 1, §. 20, mit vielen Beyſpielen beweiſet, auſſerhalb des Territorii erſtreckt, da es denn als eine Seruitus iuris publici anzuſehen iſt. S. *Wolfarth* de eo, quod in Germania iuſtum eſt circa bannum ferinum in alieno territorio acquiſitum. *Bonhöfer* de iure venandi per modum ſeruitutis iuris publici in territorio alieno, ejusque vſu & abuſu. *Engelbrecht* de ſeruituribus iuris publici. 2) Wenn mittelbare Stände und Privat-Perſonen Regalien haben, ſo haben ſie ſolche nicht als Regalien, ſondern als Privilegien, und nur den Gebrauch und die Verwaltung eines ſolchen Rechtes, welches ſonſt ein dem Reiche unmittelbar unterworfener Reichs-Stand, Kraft habender Landeshoheit, ausübet. S. *Sixtin* de Regal. Lib. 1, c. 4, n. 99. *Ziegler* de iuribus majeſt. Lib. 1, c. 3, §. 15. *Eyben* diſſ. de Regalibus priuatorum.

ſpringt, ſo waltet bey dem Landesherren die recht
Vermuthung vor, daß er den Wildbann allentha
in ſeinen Landen habe, wenn nicht das Gegentheil
erwieſen wird.

Unter der Jagdgerechtigkeit iſt demnach zu
derſt das Recht enthalten, ſich alle Jagden im L
anzumaßen, in ſo fern nicht Privat-Perſonen ſei
denklichen Zeiten die Jagdgerechtigkeit hergebrach
ben, oder Städte und Vaſallen nicht bereits dami
liehen ſind. Es haben zwar einige neuere Rech
lehrte das Jagd-Regale des Landesherren allei
dem Wildbann geſetzt, und die Jagdgerechtigkei
von ausgeſchloſſen; indem ſie lieber annehmen wo
daß er die Jagdgerechtigkeit als ein ſeinen Dom
anklebendes Recht, beſitze, welches denn die Jag
rechtigkeit ſehr einſchränken würde. Vermuthlich
ben ſie durch dieſe Erfindung die Vaſallen, d
Jagdgerechtigkeit in den Lehenbriefen nicht erwähn
von der Laſt des Beweiſes gegen den Fiscus entle
wollen. Allein, dieſe Erfindung iſt zu dieſem
zwecke gar nicht nöthig, indem ein von undenkl
Zeiten her bewieſener Beſitz wider den Fiscus
mahl zureichend iſt (6). Man hat alſo gar nich
thig, aus dieſer Urſache das Jagd-Regale zu ver
meln, und die Jagdgerechtigkeit davon wegzuneh
Das Wild gehört unſtreitig zu dem allgemeinen E
thum des Staates; und alles, was dieſes Eigen
unter ſich begreift, kann niemanden anders, a
oberſten Gewalt, welche den ganzen Staat vor
und deſſen allgemeines Eigenthum verwaltet, zuſt

Chriſt. Gottl. Riccius Entwurf von der in Deutſchl
lichen Jagdgerechtigkeit. Nürnb. 1736. Zweyte viel ver
Aufl. Frf. M. 1772, 8. 1 A. 10 B.

(6) Dieſes behauptet *Leyſer* in Medit. ad Pand. P. 7, p. 3
ausführlich.

Zu der Jagdgerechtigkeit, in ſo fern ſie ein Theil des Jagd-Regales iſt, gehören folgende Rechte:

1. Das Recht, Andern die Jagd zu verleihen und zu erlauben. Dieſes kann entweder uneingeſchränkt, oder mit verſchiedenem Vorbehalt, geſchehen. Es kann alſo der Landesherr ſich die hohe Jagd vorbehalten, und nur die Mittel- oder auch nur die niedere Jagd verleihen; er kann ſich auch bey der verliehenen Jagd die Koppel- oder Mit-Jagd, oder nur die Vorjagd, oder auch nur die Luſtjagd vorbehalten. Er kann die bloße Klapperjagd, oder gar nur die Gnadenjagd verleihen, u. ſ. w. Es kommt hier alles auf den Willen des Landesherren und deſſen Erklärung an.

Die Koppel- (Kuppel-) oder Mit-Jagd, L. Convenatio, iſt ein Recht des Landesherren, in den Jagdrevieren ſeiner Landſaſſen und Vaſallen die Jagd gleich mit auszuüben (7), und zwar ohne daß letztere befugt ſind, dagegen in den landesherrlichen Jagdrevieren zu jagen. Der Landesherr hat alſo die einſeitige Koppeljagd, es wäre denn, daß dagegen auch die Jagd in den landesherrlichen Revieren verſtattet worden wäre (8), wo alsdenn die wechſelſeitige (mutuelle) Koppeljagd Statt findet. Die Koppeljagd üben die Jagdberechtigten entweder insgeſammt mit einander

(7) Stiſſer macht, a. ang. O. Cap. 7, §. 51, 52, 53 und 56, einen Unterſchied unter der Mitjagd, Geſammtjagd, und Koppeljagd. Die Geſammtjagd nennt er diejenige, welche von den Vaſallen unter einander auf ihren gemeinſchaftlichen, oder in vermengten Feldfluren und Hölzern verrichtet wird; dahingegen die Koppeljagd auf des Andern Grund und Boden, und ſammt und ſonders getrieben wird. Meines Erachtens aber beſteht der ganze Unterſchied nur in modo; die Koppel oder Societas iſt allemahl da.

(8) Alſo beſitzt der Landesherr auf der Inſel Rügen die durchgängige Mitjagd auf ſeiner Landſaſſen Güter. S. Königl. Polizeyordn. v. J. 1681, Cap. 20, §. 37. Stiſſer a. ang. O. §. 52.

ſpringt, ſo waltet bey dem Landesherren die rechtli
Vermuthung vor, daß er den Wildbann allenthalb
in ſeinen Landen habe, wenn nicht das Gegentheil
erwieſen wird.

Unter der Jagdgerechtigkeit iſt demnach zuf
derſt das Recht enthalten, ſich alle Jagden im La
anzumaßen, in ſo fern nicht Privat-Perſonen ſeit
denklichen Zeiten die Jagdgerechtigkeit hergebracht
ben, oder Städte und Vaſallen nicht bereits damit
liehen ſind. Es haben zwar einige neuere Rechts
lehrte das Jagd-Regale des Landesherren allein
dem Wildbann geſetzt, und die Jagdgerechtigkeit
von ausgeſchloſſen; indem ſie lieber annehmen woll
daß er die Jagdgerechtigkeit als ein ſeinen Domän
anklebendes Recht, beſitze, welches denn die Jagd
rechtigkeit ſehr einſchränken würde. Vermuthlich
ben ſie durch dieſe Erfindung die Vaſallen, de
Jagdgerechtigkeit in den Lehenbriefen nicht erwähnt
von der Laſt des Beweiſes gegen den Fiſcus entledig
wollen. Allein, dieſe Erfindung iſt zu dieſem Er
zwecke gar nicht nöthig, indem ein von undenklich
Zeiten her bewieſener Beſitz wider den Fiſcus al
mahl zureichend iſt (6). Man hat alſo gar nicht n
thig, aus dieſer Urſache das Jagd-Regale zu verſtü
meln, und die Jagdgerechtigkeit davon wegzunehm
Das Wild gehört unſtreitig zu dem allgemeinen Eig
thum des Staates; und alles, was dieſes Eigenth
unter ſich begreift, kann niemanden anders, als
oberſten Gewalt, welche den ganzen Staat vorſte
und deſſen allgemeines Eigenthum verwaltet, zuſteh

Chriſt. Gottl. Riccius Entwurf von der in Deutſchland
lichen Jagdgerechtigkeit. Nürnb. 1736. Zweyte viel verme
Aufl. Frf. M. 1772, 8. 1 A. 10 B.

(6) Dieſes behauptet *Leyſer* in Medit. ad Pand. P. 7, p. 30, n
ausführlich.

ſchränkt, oder mit verſchiedenem Vorbehalt, geſchehen. Es kann alſo der Landesherr ſich die hohe Jagd vorbehalten, und nur die Mittel- oder auch nur die niedere Jagd verleihen; er kann ſich auch bey der verliehenen Jagd die Koppel- oder Mit-Jagd, oder nur die Vor-Jagd, oder auch nur die Luſtjagd vorbehalten. Er kann die bloße Klapperjagd, oder gar nur die Gnaden-Jagd verleihen, u. ſ. w. Es kommt hier alles auf den Willen des Landesherren und deſſen Erklärung an.

Die Koppel- (Kuppel-) oder Mit-Jagd, L. Convenatio, iſt ein Recht des Landesherren, in den Jagdbezirken ſeiner Landſaſſen und Vaſallen die Jagd zugleich mit auszuüben (7), und zwar ohne daß letztere befugt ſind, dagegen in den landesherrlichen Jagdrevieren zu jagen. Der Landesherr hat alſo die einſeitige Koppeljagd, es wäre denn, daß dagegen auch die Jagd in den landesherrlichen Revieren verſtattet worden wäre (8), wo alsdenn die wechſelſeitige (mutuelle) Koppeljagd Statt findet. Die Koppeljagd üben die Jagdberechtigten entweder insgeſammt mit einander

(7) Strifler macht. a. ang. O. Cap. 7, §. 51, 52, 53 und 54, einen Unterſchied unter der Mitjagd, Geſammtjagd, und Gemeinjagd. Die Geſammtjagd nennt er diejenige, welche

ſpringt, ſo waltet bey dem Landesherren die rechtl
Vermuthung vor, daß er den Wildbann allenthal
in ſeinen Landen habe, wenn nicht das Gegentheil
erwieſen wird.

Unter der Jagdgerechtigkeit iſt demnach zu
derſt das Recht enthalten, ſich alle Jagden im L
anzumaßen, in ſo fern nicht Privat-Perſonen ſeit
denklichen Zeiten die Jagdgerechtigkeit hergebracht
ben, oder Städte und Vaſallen nicht bereits damit
liehen ſind. Es haben zwar einige neuere Rechtl
lehrte das Jagd-Regale des Landesherren allei
dem Wildbann geſetzt, und die Jagdgerechtigkeit
von ausgeſchloſſen; indem ſie lieber annehmen wo
daß er die Jagdgerechtigkeit als ein ſeinen Dom
anklebendes Recht, beſitze, welches denn die Jag
rechtigkeit ſehr einſchränken würde. Vermuthlich
ben ſie durch dieſe Erfindung die Vaſallen, d
Jagdgerechtigkeit in den Lehenbriefen nicht erwähn
von der Laſt des Beweiſes gegen den Fiscus entlei
wollen. Allein, dieſe Erfindung iſt zu dieſem
zwecke gar nicht nöthig, indem ein von undenkl
Zeiten her bewieſener Beſitz wider den Fiscus
mahl zureichend iſt (6). Man hat alſo gar nich
thig, aus dieſer Urſache das Jagd-Regale zu ver
meln, und die Jagdgerechtigkeit davon wegzuneh
Das Wild gehört unſtreitig zu dem allgemeinen E
thum des Staates; und alles, was dieſes Eigen
unter ſich begreift, kann niemanden anders, al
oberſten Gewalt, welche den ganzen Staat vor
und deſſen allgemeines Eigenthum verwaltet, zuſt

Chriſt. Gottl. Riccius Entwurf von der in Deutſchla
lichen Jagdgerechtigkeit. Nürnb. 1736. Zweyte viel ver
Aufl. Frf. A. 1772, 8. 1 A. 10 B.

(6) Dieſes behauptet *Leyſer* in Medit. ad Pand. P. 7, p. 3
ausführlich.

Zu der Jagdgerechtigkeit, in ſo fern ſie ein Theil des Jagd-Regales iſt, gehören folgende Rechte:

1. Das Recht, Andern die Jagd zu verleihen oder zu erlauben. Dieſes kann entweder uneingeſchränkt, oder mit verſchiedenem Vorbehalt, geſchehen. Es kann alſo der Landesherr ſich die hohe Jagd vorbehalten, und nur die Mittel- oder auch nur die niedere Jagd verleihen; er kann ſich auch bey der verliehenen Jagd die Koppel- oder Mit-Jagd, oder nur die Vorjagd, oder auch nur die Luſtjagd vorbehalten. Er kann die bloße Klapperjagd, oder gar nur die Gnadenjagd verleihen, u. ſ. w. Es kommt hier alles auf den Willen des Landesherren und deſſen Erklärung an.

Die Koppel- (Kuppel-) oder Mit-Jagd, L. Communio, iſt ein Recht des Landesherren, in den Jagdbezirken ſeiner Landſaſſen und Vaſallen die Jagd gemeinſchaftlich mit auszuüben (7), und zwar ohne daß letztere ausgeſchloſſen ſind, dagegen in den landesherrlichen Jagdrevieren zu jagen. Der Landesherr hat alſo die einſeitige Koppeljagd, es wäre denn, daß dagegen auch die Jagd in den landesherrlichen Revieren verſtattet worden wäre (8), wo alsdenn die wechſelſeitige (mutuelle) Koppeljagd Statt findet. Die Koppeljagd üben die Jagdberechtigten entweder insgeſammt mit einander aus,

(7) Stiſſer macht. a ang. O. Cap. 7, §. 51, 52, 53 und 56, einen Unterſchied unter der Mitjagd, Geſammtjagd, und Koppeljagd. Die Geſammtjagd nennt er diejenige, welche von den Vaſallen unter einander auf ihren gemeinſchaftlichen, oder in vermengten Feldfluren und Hölzern verrichtet wird; dahingegen die Koppeljagd auf des Andern Grund und Boden, und ſammt und ſonders getrieben wird. Meines Erachtens aber beſteht der ganze Unterſchied nur in modo; die Koppel oder Societas iſt allemahl da.

(8) Alſo beſitzt der Landesherr auf der Inſel Rügen die durchgängige Mitjagd auf ſeiner Landſaſſen Güter. S. Königl. Polizeyordn. v. J. 1681, Cap. 20, §. 37. Stiſſer a. ang. O. §. 52.

aus, da man es denn die Geſammtjagd nennet, ob ein jeder vor ſich allein. Im erſtern Falle theilen das gefangene Wildbret zu gleichen Theilen, in letzterm aber behält ein jeder für ſich, was er erlegt. Zuweilen kommt die Koppeljagd vielen in einem Forſte zu, doch ſo, daß einer das hohe, der andere das niedere Wildbret, unangefragt des andern, zu ſchießen berechtigt iſt. Daher kann jemand mit dem Grund-Herren die hohe Koppeljagd, ein anderer aber mit eben dieſem die niedere Koppeljagd zu treiben befugt ſeyn. Wo der Landesherr die Koppeljagd hat, da müſſen die Forſt- und Jagd-Bedienten eben ſolche Aufſicht darauf haben, als auf die ordentlichen Gehäge, daß auch die Jagd-Fiscäle ſich allemahl intervenien melden, wenn an den Orten wegen eines Jagdverbrechens, oder ſonſt, Streit entſteht (9). Sonſt können auch Privatperſonen die Koppeljagd, wo ſie dieſelbe durch Belehnung, Verträge, Erbvergleiche, Urthel, Verjährung, oder durch Freundſchaft, hergebracht haben, exerciren. Iſt aber ſolche mutuelle Koppel-Jagd ein bloßes mutuum precarium, oder eine reciproque Familiarität, ſo kann ſie zu keinen Zeiten ein beſtändiges Recht zuwege bringen, daher auch beyde Theile, den Umſtänden nach, gar bald aus dieſer Communion treten können (10).

Unter Privatperſonen kann die Koppeljagd, da nähmlich ihrer zwey oder mehrere die Jagd mit einander gemeinſchaftlich beſitzen, auf verſchiedene Art ausgeübet werden, nähmlich entweder ſo, daß ihrer zwey ſich des Jagens reciproce gegen einander bedienen, und Cajus in des Titius und hinwiederum Titius in des Cajus Förſten und Revie-

rei

(9) S. Gaſſers Cameralwiſſenſchaft, a. ang. O. §. 5.

(10) S. *Treiber* diſſ. von Aufkündigung der Koppeljagd. *Abaſo Fritſch* de convenatione, in Deſſen Corp. iur. venatorio-foreſtalis romano-germanici, Lpſ. 1675, f. wovon mir nachher noch eine Ausgabe, c. præf. Stryckii, von 1702. haben. *Homberg* de convenatione.

en jaget, welches gemeiniglich auf den vermengten Feldern und Gütern geſchieht; oder aber, es hat Titius in des Cajus Waldung das Mitjagen, hingegen aber darf Cajus ſich deſſelben in des Titius Waldung nicht bedienen. Man findet ferner auch Koppeljagden, da ihrer zwey, Cajus und Titius, in des Mävius, als eines Dritten, Revier die Jagd zugleich haben, ohne daß dieſer mitjagen darf, als welchem ſolcher Geſtalt nur das Eigenthum des Grundes und Bodens, nebſt der Gerichtbarkeit, gehört. An einigen Orten wird es mit den Koppeljagden alſo gehalten, daß, wenn der Bartholomäus-Tag (d. 24 Aug.) vorbey iſt, niemand ſeinen Nachbar, oder denjenigen, der mit ihm zu jagen hat, fragen darf: ob er jagen wolle oder nicht; ſondern wer eher kommt, der hat den Vortheil zum Jagen, und wenn gleich ſein Gränznachbar kommt, ſo muß er doch, als der letzte, weichen, wenn jener, als der erſtere, nur ein Garn angebunden hat. Wiewohl es auch an andern Orten in einigen Stücken anders gehalten, und dabey dieſes beobachtet wird, daß, wenn gleich ihrer zwey, oder mehrere, eine Koppeljagd mit einander gemein haben, mithin jeder beſonders, ungehindert des andern, jagen und Weidwerk treiben darf, doch zu Herbſtzeiten, und nach der Weinleſe, das erſte Jagen von allen Theilen ſämmtlich, auf zuvor geſchehene nachbarliche Vergleichung, verrichtet, und, was dabey gefangen worden, in ſo viel Theile, als Perſonen ſind, denen die Koppeljagd zuſteht, vertheilet wird.

So wie alle Gemeinheiten den einzelnen Mitgliedern derſelben alle Mittel zur Verbeſſerung und beſſern Benutzung derſelben abſchneiden, ſo iſt es auch bey den Koppel- oder gemeinſchaftlichen Jagden. Auf Fluren, wo eine Menge angränzender, auch noch oft entlegener Städte und Dorfſchaften, ein gleiches Recht zu jagen haben, iſt an keine Schonzeit zu gedenken. Hier gilt der Satz: was ich nicht nehme, nimmt ein Anderer; ein jeder ſucht alſo ſein Vergnügen und ſeinen Nutzen aus dieſem Reviere zu ziehen, ſo gut er kann, und ſchießt und hetzet alles ihm aufſtoßende Wildbret; und da beſonders bey Eröffnung der Jagd, ein jeder die Koppeljagden am erſten zu beſuchen pflegt, ſo muß alles, was da iſt, es ſey jung oder alt, ausgewachſen, halbwüchſig, oder noch ganz unzeitig, klein und uneßbar, darauf gehen. Wenn man den öfters ſehr großen Umfang ſolcher Koppeljagd-Reviere, und die auf denſelben mehrern

renttheils befindlichen schönen Gelegenheiten für das klei Wildbret anstehet, und das wenige, so auf denselben befin lich ist, dagegen hält, so wird man leicht berechnen könne wie wenig ein solches gemeinschaftliches Revier jedem ei zelnen Theile einbringt. Hieraus folgt nun unläugba daß dergleichen große, zu der Jagd sehr wohl gelegene D stricte, wo Koppel ist, als ganz unnütz zu detaxieren se in welchen viele Menschen ein halbes Jahr lang mit ihre Herumlaufen ihre Zeit so gut verschwenden, als mit Mü ßiggang; ja, es verringert diese Einführung in einem ga zen Lande die Anzahl des kleinen Wildbretes eben sowol als der Getreidebau abnehmen, und dasselbe zu allen Zeit theuer bleiben würde, wenn man darauf fiele, einen gro Theil der brauchbaren Felder nicht mehr zu bestellen, so dern zu Koppelhuten unnöthiger Weise künftig liegen lassen.

So schwer die Abschaffung dieser Koppeljagden v vielen angesehen wird, so leicht wäre dieselbe mit Genehr igung der Landesherrschaft und zu deren Nutzen zu bewer stelligen, wenn, nach dem Vorschlage des Hrn. Landkar merrathes v. Schönfeld, in No. 36 des Leipz. Int. J. v. J. 1771, S. 414, f. und in dessen Landwirthschaft u deren Verbesser. Lpz. 1773, gr. 8. S. 605, f. bey Ve wandlung dieser Koppeljagden in Gehäge, und bey dere Dibtheilung, nur folgende billige Sätze zum Grunde genom men würden, daß 1) der hohen Landesobrigkeit für die Ko jagd, nach welcher dieselbe 14 Tage, ehe nähmlich die Kop peljagd von den Koppelberechtigten exerciret wird, die ga ze Koppel zu beschießen und zu bejagen befugt ist, ein hinre chendes Stück Revier, welches dem landesherrlichen Geh ge am nächsten und gelegensten ist, abgetreten würde. Fe ner wäre 2) ein anderes dergleichen Stück der Landesher schaft zu ihrem Gehäge abzutreten für das Recht, die Kop peljagd mit den Koppelberechtigten zugleich zu exercire welche meistentheils in solchen Koppeln entweder von de Aemtern, oder den nächsten herrschaftlichen Forstbediente beschossen wird. 3) Die Besitzer der großen Rittergüte müßten sich gefallen lassen, mit den Besitzern der kleine Güter, welche die Koppeljagd auszuüben berechtigt sind, i gleiche Theile zu gehen, um deswillen, weil das kleinst Gut sowohl, als das größte, nach so lange hergebrachte Gewohnheit berechtigt ist, den ganzen District der Koppel

Jag

[redacted] zu begehen und zu beſchießen, ſo gar auch mit Windhunden zu hetzen, welche Art der Jagd den Revieren eben nachtheilig iſt, als dem Feldbaue, wenn in dem Herbſte die mit Winterſaat beſtellten feuchten Felder beritten werden, welches aber mit Aufhebung der Koppeljagden ſich [redacted] theils verlieren würde. Dieſe Prärogativ würde [redacted] weitläuftigen Fluren und Gerichtbarkeit berechtigten Rittergutsbeſitzern nicht zu verſagen ſeyn, daß ſie allerdings ihre Gehäge in dieſen ihnen am nächſten gelegenen [redacted] eigenthümlichen Fluren bekämen, wenn die Beſitzer [redacted] Güter, von zu wenigem Umfange, entlegnere Diſtrikte von anderer Gerichtbarkeit zu ihrem Antheile als Gehäge erhielten.

Daß die Vertheilung dieſer Koppeljagden und die Verwandlung derſelben in Gehäge nicht unmöglich, noch unüberſteigbaren Schwierigkeiten ausgeſetzt bleibe, erhellet daraus, weil dieſes Project auf vorbeſchriebene Art ſchon vor vielen Jahren mit gutem Vortheile für ſämmtliche Intereſſenten in dem Herzogthume Altenburg bewerkſtelliget, und [redacted] auch dieſes frey gelaſſen worden iſt, daß Vaſallen ihre [redacted] Antheile der erhaltenen Gehäge einem daran gränzenden Rittergutsbeſitzer käuflich überlaſſen können, wodurch vortheilhafte Gelegenheit gegeben worden iſt, nicht [redacted] die Gehäge zu erweitern und hägen zu können, ſondern auch Faſanerien anzulegen und zu verbreiten.

Das Vorjagen, (im g. L. die Vorjagd), die Vorhatz oder der Durchzug, iſt ein Recht des Landesherrn, eine Jagd eher, als andere, zu halten, nachdem er in ſeiner Vaſallen und Landſaſſen Gehägen [redacted] oder 14 Tage vor Bartholomäi einen Jagddurchzug entweder in eigener hohen Perſon, oder durch ſeine vornehmſten Jagdbedienten hält, und alſo der Vaſall und Landſaß mit ſeinen Hunden und Zeuge nicht eher ins Feld oder zu Holze darf, als bis der Landesherr ſolche vorher durchgejaget hat (11). Dieſes Recht ſteht zuweilen dem Landesherren in ſeinem ganzen

(11) *Schneider* diſſ. de iure praeventionis circa venationem, vom Recht der Vorjagd.

ganzen Lande durchgängig zu (12), oder wird durc
das Herkommen beſtätigt (13), oder beſonders ausbe
dungen.

Das Luſtjagen oder die Luſtjagd beſteht in eine
Befugniß des Landesherren, vermöge deren derſelbe z
ſeiner Luſt, Ergetzung und Vergnügen, in des Vaſa
len Gehäge zu jagen berechtigt iſt. So ſteht z. B. in
Fürſtenthume Pfalz-Neuburg dem Pfalzgrafen, de
ſen Söhnen, Erben und Nachkommen, frey, in eige
ner Perſon, der Luſt halber, an denen Orten, wo ei
Landesſtand das Weidewerk zu treiben befugt iſt, z
hetzen und zu jagen (14). Wenn ein Landesherr einem
Vaſallen das Luſtjagen erlaubet, ſo kann dieſer ſolche
nur für ſeine Perſon gebrauchen, und darf es wede
durch einen Jäger verrichten laſſen, noch einem An
dern abtreten (15).

Die Klapperjagd iſt ein Recht, mit Klappern
Geräuſch und Geſchrey vieler Menſchen, Anſchlag
ung der Bäume, Hetzen der Hunde, und Blaſen de
Hörner, auch Löſung des Gewehres, einen Ort z
durchſtreichen, und das Wildbret heraus zu jagen (16)
Ordentlicher Weiſe iſt dieſe Art zu jagen weder den

In

(12) Wie ſolches von Thüringen bezeuget Leyſer im Jure geor
Lib. 3. c. 12; von Schwarzburg, *Fritſch* de iure conuenand
Membr. 2. §. 2; und gewiſſer Maßen vom Bisthume Hilde
heim, Strube im gründl. Unterricht von Regier. un
Juſtizſ. S. 115.

(13) S. fürſtl. ſachſen-querfurtiſche Forſt- und Jagdordnung
Hauptv. 12, Cap. 20. Churf. brandenburgiſche hinterpom
meriſche Jagd- und Holzordn. Tit. 12. Stiſſer, a. a.
O. §. 49.

(14) S. Declaration der Landes-Privilegien des Fürſte
thums Neuburg von 1607. bey dem Lünig in Collect. v
der landſäſſigen Ritterſchaft, To. 1, S. 1164.

(15) S. *Reinhard* diſſ. de eo, quod juſtum eſt circa venationer
Th. 16.

(16) G. C. *Baſtineller* de modo venandi, vulgo die Klapperjagd
Vieb. 1754.

Inhaber der mittlern oder niedern Jagd, an denjenigen Orten, wo ein Stand des hohen Wildbretes iſt, damit daſſelbe durch das Lärmen nicht beunruhiget und aus ſeinem Stande gebracht werde, noch dem Beſitzer der hohen Jagd, an denen Orten, wo das Mittel- und niedere Wildbret ſeinen Stand hält, erlaubt, ſondern gehet nur demjenigen zu, welcher zu dem ganzen Gnadenwerke berechtigt iſt; es wäre denn, daß ein anders durch rechtsverjährte Zeit hergebracht wäre, oder daß jemand ſich in dem ruhigen Beſitze des Klapperns befände (17).

Das Gnadenjagen, oder die Gnadenjagd, L. venatio precaria, nennt man, wenn ein Fürſt oder anderer Landesherr (18), aus beſonderer Gnade und gutem Willen, einem Andern, in einem gewiſſen Reviere und Diſtricte ſeiner Wildbahn, entweder auf eine gewiſſe Zeit, oder bis auf Widerrufen, die Erlaubniß zu jagen ertheilt (19). Bey den Gnadenjagden gebraucht der Landesherr gemeiniglich die Vorſicht, daß

(17) S. Stiſſer, a. ang. O. §. 61. Baſtineller, a. ang. O. §. 13. Riccius, a. ang. O. Cap. 7, §. 2.

(18) Solche Ertheilung der Gnadenjagden kann nicht allein ein Landesherr, ſondern auch ein Vaſall und jede Privatperſon, welche das Jagdrecht beſitzt, verrichten; wie ſolches Frid. Cph. Harprecht, in diſſ. de venationibus precariis, von Revers- und Gnadenjagden, §. 12, f. Jo. Phil. Streit, in diſſ. de venat. precariis von Gnadenjagden, Cap. 2, weitläuftig ausführen. Siehe auch Pet. Müller diſſ. de venatione precaria, Jen. 1686. Noé Meurer vom Jagd- und Forſtrecht, P. 2. rubr. von aus Gnaden und durch einen Revers zugelaſſenen bewilligten Jagensgebrauch.

(19) S. Streit, a. ang. O. Sect. 2, cap. 1, §. 3. Doch dergeſtalt, daß derſelbe die Jagd ſelbſt, oder durch ſeine eigene Leute beſtellen und weidmänniſch gebrauchen ſoll. Denn man geſtattet ihm nicht, ohne landesherrliche ausdrückliche Bewilligung die Jagd wieder an Andere abzutreten oder zu überlaſſen. S. churbayeriſches Jagdmandat v. 3 Jul. 1677. Zuweilen wird die Gnadenjagd auf die bloſſe Perſon des Begnadigten eingeſchränket, da denn derſelbe ſie durch keinen andern ausüben laſſen darf. S. Riccius a. ang. O. Cap. 6, §. 7.

daß der Beſitzer derſelben einen Revers von ſich au
Kammer ausſtellen muß, daß er ſolche unter kein
andern Titel beſitzen, die in dem Begnadigungs-Br
ſe beſtimmte Zeit, Ort, Weiſe und Gelegenheit ſi
genau beobachten, und dieſelbe dem Fürſten auf
erſten Widerruf und Wink wieder abtreten wolle,
her ſie auch die Reversjagd genannt wird (20).
weilen wird ausbedungen, daß der Beſitzer der G
denjagd dem Landesherren allezeit das anſehnlich
Stück aus der Jagd, als: einen anſehnlichen Hir
Bär, Luchs, Wolf, wilde Katze ꝛc. ausliefern ſoll (
Von dieſer Art Jagd iſt die Beſtandjagd unterſch
den, da ein Fürſt einem ſeiner getreuen Bedient
zur Verbeſſerung ſeines Gehaltes, oder zur Belo
ung getreuer Dienſte, auch wohl bisweilen gegen ei
geringen Abtrag, Penſion oder Recognition für
verliehene Gnade, die Jagd auf gewiſſe Jahre,
Zeit Lebens, oder auf Widerrufen, aus Gnade üb
läſſet, und welche daher auch wohl eine Gnadenja
genannt wird (22).

In einer andern Bedeutung verſteht man un
Beſtandjagen oder Beſtandjagd, eine Jagd, die
manden in Beſtand, d. i. auf gewiſſe Jahre in Pa
gegeben worden, eine verpachtete Jagd (23).

Bey der Gnadenjagd, oder der von demjenigen,
das Jagdrecht hat, aus beſonderm guten Willen, ei
Andern ertheilten Begünſtigung, in ſeiner Wildbahn zu
gen, und das Wild zu fangen, wird dieſes insgemein be
achtet: 1) daß man die Conceſſion auf eine gewiſſe Per
richte; 2) einen gewiſſen Ort, Diſtrict und Bezirk, wo

Ja

(20) S. v. Ickſtatt von Jagdrechten, Th. 2, Cap. 5, §
S. 275.

(21) S. bayeriſche Forſt- und Jagdordn. Cap. 8. *Riccius* ang. O. §. 14.

(22) S. *Harprecht*, a. ang. O. §. 6, S. 13. *Kreit*, a. ang. Sect. 2, cap. 1, §. 6.

(23) Die Beſtandjagd wird oft mit der Gnadenjagd vermen und nach Einem Leiſten behandelt, wovon ſelbſt *Frieſi* diſſ. von Beſtand- und Gnadenjagden, §. 2, nicht frey

Jagen exerciret werden ſoll, beſtimme; 3) eine gewiſſe Jagdordnung vorſchreibe, nach welcher das Jagen anzuſtellen iſt; 4) die Conceſſion und Bewilligung auf eine gewiſſe Zeit einſchränke; 5) die freye Widerrufung ſich vorbehalte; 6) hierüber ein Inſtrument aufnehme, und endlich 7) ſich einen Revers ausſtellen laſſe, worin derjenige, dem dieſe Bewilligung geſchehen iſt, dieſes alles bekennet, und dabey verſpricht, von dieſem Jagen wieder abzuſtehen, wenn und zu welcher Zeit es demjenigen, der es ihm bewilligt hat, gut finden wird.

Inſonderheit muß derjenige, dem die Gnadenjagd verſtattet worden iſt, ſich anheiſchig machen: 1. Daß er die Gelegenheit des Forſtes und Bezirkes mit allem Fleiße bewahren, die Gerechtigkeit deſſelben handhaben und zum beſten verſtehen, die Mark- oder Mahl- und Gränz-Steine im Weſen erhalten, aus dem Zulaſſen ſolches Jagens an beſtimmten Orten jetzt und hinführo keine Gerechtigkeit machen, noch auſſerhalb vorerwähntem Bezirke, weder für ſich, noch durch ſeine Diener und die Seinigen, in den herrſchaftlichen Forſt greifen, oder jagen, noch jemand anders zu jagen geſtatten oder erlauben wolle, und was ſonſt noch für Puncte in dergleichen Reverſen ausgemacht zu werden pflegen. 2. Gleichwie ſolcher Revers nach der Conceſſion eingerichtet ſeyn muß, alſo hat auch demſelben derjenige, dem eine Gnadenjagd zugeſtanden worden iſt, auf das genaueſte nachzuleben. Wem daher die Jagd des hohen, Roth- und Schwarz-Wildbretes, als: der Hirſche, wilden Schweine ꝛc. vergünſtigt iſt, der hat nicht die Befugniß, das kleine Weidwerk zu exerciren, und Haſen und Füchſe zu ſchießen, ob gleich ſonſt, der bekannten Rechtsregel nach, denjenigen, welchem das mehrere erlaubt iſt, das, was weniger iſt, nicht verwehret werden mag. Denn bey dieſer Jagd-Materie leidet dieſe Regel ihre beſondere Ausnahme, indem die hohe und niedere Jagd beſondere Arten ſind, bey welchen man nicht von einer auf die andere folgern kann. Gleicher Geſtalt, wenn der Forſtherr jemanden die Befugniß ertheilt, nach Füchſen und Haſen zu reiten, und zu beitzen, ſo hat derſelbe doch nicht die Macht, auf dem Reviere ſich anzuſtellen, und einen Fuchs oder Haſen mit der Büchſe zu ſchießen, indem dieſes beſondere Handlungen ſind. 3. Die Gnadenjagd kann ſich jemand ſo lange anmaßen, als der Forſtherr dieſelbe *nicht wieder zurück* nimmt. Läſ-

ſet

ſet aber jener, nachdem dieſer die Gnadenjagd revocir
von Jagen nicht ab, ſo wird er mit Recht belanget. E
anders iſt es, wenn er nöthige Unkoſten, z. B. zur Behau
ung der Jagd- und Forſt-Gerechtſame ꝛc. aufgewendet h
welche ihm von Rechts wegen vorher wieder zu erſet
ſind, ehe er von der concedirten Jagd abſteht. 4. In A
ſehung derer Perſonen, welche der Gnadenjagd fähig ſi
iſt noch anzumerken, daß niemand, als die Bauern, dan
ſie nicht von dem Ackerbau abgezogen werden, und
Mönche, welchen aber, als etwas anſtändigeres, daß
ſchen erlaubt iſt, davon ausgeſchloſſen ſind. Es kann au
derjenige, dem die Gnadenjagd concedirt iſt, ſie nicht wieder
nem Andern bewilligen, weil man überhaupt die aus beſon
rer Gnade jemanden ertheilten Privilegien nicht an Andere e
treten kann; doch aber iſt demjenigen, der die Koppeljagd h
erlaubt, ſie als eine Gnadenjagd jemanden zu concediren,
lange er nähmlich den Mitbeſitz hat, und ſie von dem Anhe
nicht zurück genommen wird, oder der Andere ſich ihrer
gibt. Wiederum iſt auch derjenige, der die Jagdgerechti
keit von dem Landesherren entweder als eine Belehnun
oder durch Verjährung, bekommen hat, allerdings befu
die Gnadenjagden einem Andern zu verſtatten. Denn wei
der Vaſall berechtigt iſt, entweder das ganze Gut, oder e
nen Theil deſſelben, einem Andern, der mit ihm von gl
chem oder beſſern Stande iſt, auf eben die Art und un
eben den Verträgen, wie er es ſelbſt acquirirt hat, zu übe
laſſen, wie dieſes den Lehenrechten nach erlaubt iſt: ſo ſte
ihm ja noch vielmehr zu, es bittweiſe zu concediren. Un
dieſes iſt auch den Untervaſallen und allen übrigen erlaubt.

Da es ſo vielerley Arten der Jagden gibt, da imme
eine mehr oder weniger eingeſchränkt und für den Be
ſitzer mehr oder weniger vortheilhaft iſt, als die and
re, der Landesherr aber bey einer Art immer meh
oder weniger an ſeinem Jagd-Regale verliert, als be
der andern: ſo muß man vor allen Dingen auf di
Worte und den Verſtand der Belehnungs- ode
Schenkungs-Briefe ſehen, um zu wiſſen, wie wei
die Jagdgerechtigkeit, welche einem Vaſallen verliehe
worden iſt, ſich erſtrecken, und auf was für Art un
Weiſe er dieſelbe ausüben und nutzen ſolle. Wem

hin

[illegible] ein Vaſall die Jagdgerechtigkeit durch eine ſtillſchweigende Bewilligung eines Fürſten, oder durch [illegible]denkliche Verjährung erlangt hat, ſo pflegt man [illegible]rung nach dem Beſitze zu beurtheilen, d. i. [illegible]rmuthet, daß der Beſitzer alle diejenigen Rech[illegible] ſich im Anfange beſeſſen habe, wie ſolche durch [illegible] gegenwärtigen Gebrauch beſtimmet ſind.

Die Abtretung der Jagdgerechtigkeit mag nun [illegible]cklich oder ſtillſchweigend geſchehen ſeyn, ſo [illegible] ſie alſo erkläret und ausgeleget werden, daß dieſes [illegible], ſo viel möglich, d. h. ſo weit es die Worte des [illegible]kungs- oder Belehnungs-Briefes, und die, [illegible] des Beſitzes, unternommenen Handlungen oder [illegible] poſſeſſorii geſtatten, zum Nutzen des Fürſten [illegible]leicht erhalten werde.

Ferner läſſet ſich in zweifelhaften Fällen nicht ohne [illegible]rund vermuthen, daß das Jagdrecht, welches die [illegible] beſitzen, ihnen vielmehr bittweiſe und nur auf eine gewiſſe Zeit, als auf beſtändig, und als ein [illegible]- und eigenthümliches Recht, vergönnet worden ſey. Denn es iſt höchſt wahrſcheinlich, daß ein Fürſt, bey [illegible]rtigung ſeines Rechtes, ſo viel, als immer möglich, [illegible]nen zurück behalten habe. Aus eben dieſem Grun[illegible] folgt die Vermuthung, daß ein Vaſall das Jagd[illegible]regale vielmehr als ein Lehen, als nach Art eines Allo[illegible]rial-Rechtes, beſitze.

Wenn ein Vaſall von dem Fürſten mit einem Gute oder Schloſſe ſchlechthin, und ohne daß dabey des Jagdrechtes Erwähnung geſchehen wäre, beſchenkt worden iſt, ſo iſt nicht zu vermuthen, daß auch dieſes Recht darunter begriffen ſey, weil die Begnadigung des Fürſten hier alſo erkläret werden muß, daß den Regalien deſſelben ohne Noth kein Eintrag geſchehe. Dieſes findet ſogar auch alsdenn Statt, wenn ein Gut oder Schloß mit ſeinem Zubehör verliehen worden iſt, ſo, daß unter dem Nahmen der Pertinenzien auch nicht

hl das Jagd-Regale verſtanden werden ka
u glauben iſt, das der Fürſt hier nur die gen
nd Privat-Pertinenzien, nicht aber die Zuge
des Staates, als worunter die Jagdgerech
ehört, verſtanden habe. Wenn ſich aber
der allgemeinen Formel: **mit allen Pertinenzi**
en und Gerechtigkeiten, bedient, und
recht von alten Zeiten her, durch ausdrückli
tillſchweigende Einwilligung der hohen Land
keit, auf ein ſolches Gut gekommen iſt, ſo w
gehalten, daß auch der neue Beſitzer dieſes R
eilhaftig werde. Ferner iſt zu vermuthen,
Recht einem Unterthan mit dem Fürſten
, nicht aber allein, eingeräumet worden ſey.
Wenn einem Unterthan oder Landſaſſen die J
thin eingeräumet worden iſt, ſo vermuthet n
runde, daß nur die Niederjagd darunter zu
ſey; weil zu vermuthen iſt, daß der Fürſt
ge Art der Jagd verſtanden habe, welche
landesherrlichen Rechten am wenigſten
thut.

Wenn in dem Schenkungs- oder Belehnun
e nur der hohen Jagd gedacht worden iſt,
eswegen daraus nicht, daß auch die niedere Ja
er zu verſtehen ſey; noch weniger kann man
n, daß unter der niedern Jagd auch die ho
griffen werde.

Wenn in den Lehen- und Schenkungs-Brief
wiſſe Arten von Weidwerk benannt ſind, od
Verjährung die Jagd nur auf beſondere Gat
des Wildes und der Vögel eingeſchränket wor
ſo kann ein Vaſall oder Landſaß ſein Jagdrech
icht weiter treiben, und andere Arten darunte

em Unterthan oder Landſaſſen iſt nicht erlaubt,
er Belehnung oder durch die Verjährung be

ſimmte Art und Weiſe der Jagd zu überſchreiten, und ſich eines andern Jagdzeuges zu bedienen. Iſt alſo jemand nur mit Netzen und Garn zu jagen befuge, ſo darf er ſich nicht der Hunde und des Gewehrs bedienen. Iſt hierin nichts ausgemacht, ſo muß man ſehen, ob die hohe oder niedere Jagd verliehen worden iſt. In dem erſten Falle bedient ſich der Beſitzer aller und jeder Arten der Jagdzeuge, in dem andern aber nur der Netze, Garne ꝛc.

Eine weitere Ausführung dieſer und mehrerer andern rechtlichen Grundſätze in Anſehung der den Vaſallen zuſtehenden Jagdgerechtigkeit, findet man in des Freyherrn J. A. v. Ickſtatt gründlichen Abhandlung von den Jagdrechten, Nürnb. 1749, 4. im 5ten Cap. des 2ten Theiles, und bey andern Rechtslehrern, welche von dieſer Materie geſchrieben haben.

II. Zum zweyten gehört zur Jagdgerechtigkeit das Recht, die Gränzen einer Gegend, in Anſehung der Jagd und der Jagdgerechtigkeit (Jagdgränzen) zu ſetzen. Jagdgränzen, oder die Gränzen eines Jagdgehäges, werden am gewöhnlichſten durch Säulen oder Pfähle, damit dieſelben auf der Jagd ſelbſt deſto leichter in die Augen fallen, bezeichnet, und heißen dieſelben Jagdſäulen oder Hägeſäulen; geſchieht die Bemerkung aber durch Steine, ſo werden ſolche Jagdſteine genennet. Was bey Setzung der Gränzen zu beobachten iſt, davon iſt bereits im XIX Th. im Art. Gränze umſtändlich gehandelt worden.

III. Inſonderheit begreift die Jagdgerechtigkeit alle diejenige Mittel, Wege und Anſtalten, die zu ihrer ungeſchränkten Ausübung, ſo wohl in Abſicht auf die Jagdluſt, als auch auf den Nutzen, erfordert werden, in ſich. Dazu gehört nun:

1. Die Hägung des Wildes, oder das Recht, einen Wildſtand zu halten, die Wildbahn mit einem Hage, Gehäge oder Zaune, zu umſchließen, oder einen Thiergarten anzulegen. Dieſes Recht

iſt ein unſtreitiges Reſervatum des Landesherren, wäre denn, daß ein landſäſſiger Vaſall in einem denklichen Beſitze, einen Thiergarten zu hägen, re (24); denn das gemeine Sprichwort: Wer jagen, der darf auch hagen, hat ſeinen großen ſall, und iſt nur von dem Landesherren zu ver hen (25), ſollte auch vielmehr umgekehrt heiſſen: W darf hagen, darf auch jagen, weil das Recht zu gen größer iſt, als die Gerechtſame zu jagen, eben das Jagen zum Endzweck hat, dieſes aber o ohne Hagen Statt finden kann, wenn das Wild in ner Freyheit gelaſſen wird, zu gehen, wo es will. muß aber das Hagen, d. i. das Umzäunen des W des, oder das Ziehen eines Zaunes um die Wildba zu keines Andern Nachtheil gereichen, weil es ſi dem Andern viel ſchlimmer und beſchwerlicher würde, als die Jagd ſelbſt (26). So muß auch de nige, der eines Andern Wald zu umzäunen (einzu dern) Willens und befugt iſt, den Hag von ſeinem genen Holze verfertigen, und darf das Holz dazu n aus dem Walde, worin er das Jagen hat, hauen ſen (27); jedoch iſt ihm das Abhauen der Zweige, damit Stallungen zu bauen (28), ingleichem das H

(24) Alſo haben der Hr. Graf zu Stollberg-Wernigerode einen trächtlichen Hag unter des Königes von Preußen Hoheit halberſtädtiſchen Territorio, bey ihrem Reſidenzſchloſſe. Stiffer, a. ang. O. Cap. 6, §. 62.

(25) *Schilter*, in exercit. theoret. pract. 45, theſ. 8. *Hertius*, paroemiis, Lib. 2. Opuſc. P. 18, & Reſp. 319. *Reinhard*, Jure foreſt. Germanor. Sect. 1, cap. 2, §. 8. Sect. 2, §. Jargow, von Regalien, B. 2, Cap. 5, §. 14. Unte ſuchung der Frage: was eigentlich das Wort Hagen b deute: im 1 B. des Forſtmagaz. S. 287.

(26) *Maier* de jure venandi, Cap. 13, th. 18.

(27) *Maier*, a. ang. O. *Beck* de iur. foreſt. Cap. 16, §. 2, 296.

(28) *Weſtenholz* de iurisd. foreſt. Cap. 5, th. 66. *Beck*, a. ang. O

Stellungen und Stellſtätten (wo die Jäger den Zeug, die Garne, Tücher und Lappen ſtellen, d. h. ſelbige um eine Gegend ziehen, und in der gehörigen Lage aufſtehen,) aus- ab- und durchzuhauen, welches das Zeugrecht genannt wird, unverwehrt und zugelaſſen (29); man pflegt aber das dabey abgehauene Holz den Beſitzern der Waldungen verabfolgen zu laſſen (30).

2. Das Recht, den Forſtbeſitzern zu gebiethen, daß ſie keine Stände und Dickichte, wo das Wild ſich aufhält, aushauen dürfen, ſondern dem Nachwuchſe des Unterholzes eine längere als gewöhnliche Zeit verſtatten müſſen (31).

3. Das Recht, Salzlecken, Sulzen oder Beitzen anzulegen und zu verbiethen. Dieſes ſind Haufen oder Maſſen von altem reinen Lehm, mit Salz oder Häringslake vermiſcht und durchknetet, welche zwiſchen eichene Pfoſten, die im Quadrat 4 Fuß haben, und 1½ F. hoch ſind, geſchlagen werden; ſie dienen dem Rothwilde zum angenehmen Genuß und zur Geſundheit, und es wird dadurch ſowohl das in der Nähe befindliche aufgelocket, als auch demjenigen, welches bereits da iſt, ſein Stand beliebt gemacht. Den Vaſallen und Landſaſſen iſt die Anlegung ſolcher Salzlecken nicht verſtattet, ſondern wird ihnen zuweilen bey harter Strafe verbothen (32); es wäre denn, daß ſie

(29) *Maier*, a. ang. O. *Weſtenholz*, a. ang. O. *Beck*, a. ang. O. *Krebs* de ligno & lapide, P. 1, claſſ. 4, Sect. 7, S. 170.

(30) S. Hinterpommeriſche Jagd- und Forſtordn. Tit. 12. Stiſſer, a. ang. O. §. 65.

(31) Hrn. v. Seckendorf Fürſtenſtaat, Th. 3, Cap. 3. Es wird auch der Holzſchlag überhaupt nicht der Willkür der Forſtbeſitzer überlaſſen, ſondern es muß derſelbe nach dem Gutachten und Anweiſen der landesherrlichen Forſtbedienten geſchehen.

(32) Die heſſendarmſtädtiſche Forſtordnung, Tit. 1, beym Fritſch, P. 3, S. 181, verbiethet allen Adeligen und Landſaſſen die Anlegung der Salzlecken in ihren Gehölzen oder Jagden bey 100 *Goldgulden Strafe*. *Eben dieſe* Strafe ſetzt auch

beſonders dazu berechtigt wären; man erlaubt ihr
auch nicht, da, wo die Salzlecken befindlich ſind,
jagen oder zu ſchießen (33).

4. Das Recht, die Hägung der Suhlen, (Su
ungen, Suhllachen oder Sudel,) welches Pfütz
Sümpfe oder moraſtige Oerter ſind, wo ſich die H
ſche und das Wildbret, wie auch die Sauen, bey h
ſem Wetter hinein zu legen oder zu wälzen (zu ſühle
und darin abzukühlen pflegen, zu gebiethen, und
befehlen, daß weder die Hirten und Schäfer das Vi
daran laufen laſſen, noch die Eigenthumsherren d
Gehölze und Wieſen durch unfläthige ſtinkende Din
das Wild davon abſcheuchen (34).

5. Das Recht, die Fütterung, Körnung u
Wildſchoppen für das Wild zu veranſtalten, a
dem aber ſolches zu verbiethen. Es wird daher n
manden, auch denjenigen nicht, welche die hohe Ja
auszuüben befugt ſind, verſtattet, dergleichen Kör
ung weder heimlich noch öffentlich ſchlagen zu laſſe
noch das Wild durch einige Fütterung und Getreid
noch auf andere Weiſe über die Raine zu körnen u
zu locken, noch auch neue Wildgruben zu machen (35
Die landesherrlichen Forſtbedienten müſſen, zu beſſer
Erhaltung des Wildes, in den hohen Wäldern un
der Wildbahn, Wildſcheuern und Schoppen aufrich
ten, und ſolche des Winters mit einigen Fudern Wald
Hei

auch die querfurtiſche Jagd- und Forſtordnung, Cap. 12
§. 44, darauf, und verbiethet die Anlegung der Salzlecke
auch denen, welche die hohe Jagd auszuüben berechtigt ſind
Die königl. öſtreichiſche Jäger- und Reisgejaidsordnung
v. J. 1743, §. 43, ſetzt das erſte Mahl 100 Ducaten Strafe
das andere Mahl den Verluſt ihrer Wildbahn darauf.

(33) S. öſtreichiſche Jäger ꝛc. Ordnung, §. 7.

(34) S. ſachſenquerfurtiſche Jagd- und Forſtordn. Cap. 12,
§. 43.

(35) S. eb. daſ. §. 44. Die öſtreichiſche Jäger- ꝛc. Ordn. §. 43,
verbiethet dergleichen Fütterungen bey 100 Ducaten Strafe.

hen verſehen laſſen (36). Hierher gehört auch das Recht, zur Winterzeit und bey gefallenem Schnee und Glatteis, zur Erhaltung des Wildes, einen Niederſchlag in der Vaſallen und Unterthanen Waldung von ſtehendem Holze zu machen, bey deſſen Rinden und Aeſten das Wild äßen kann (37). Man verbiethet auch das Aufleſen der Eicheln, Bucheckern, Haſelnüſſe und des Holzobſtes, ſo wie das eigenmächtige Abhauen der wilden Obſtbäume (38). Man verordnet, daß zum Behuf des Wildſtandes in den Gemeindewaldungen allezeit ein gewiſſer Theil abgehenkt und gehäget werden ſolle (39).

IV. Zum vierten gehört hierher das Recht, über alles dasjenige, was der Wildbahn ſchädlich oder nachtheilig ſeyn kann, Geſetze und obrigkeitliche Verordnungen (Jagdordnungen) ergehen zu laſſen. Alſo wird

1. unterſagt, daß ſich niemand mit einer Büchſe oder Flinte in den Wäldern, Förſten und Jagdrevieren ſehen und betreten laſſe (40); doch wird

(36) S. fürſtl. heſſiſche Jagd- und Forſtordn. Tit. 2, §. 7.

(37) S. heſſenmarpurgiſche Forſtordn. Art. 11. Striſſer, a. a. O. §. 77. Doch ſoll, nach der öſtreichiſchen Jäger- ꝛc. Ordnung, §. 35, nicht mehr Proßholz (wie es daſelbſt genennet wird,) jährlich geſchlagen werden, als das Wild zum Aeſen bedarf. Auch ſollen die Jagdbedienten ſich dieſes Proßholz nicht zueignen.

(38) S. churf. mayntziſche Wald-, Forſt- und Jagd-, auch Fiſcherey-ordn. v. 5 Nov. 1744, Cap. 2, §. 12. Auch verbiethet die Aushebung der jungen wilden Obſtbäume die heſſendarmſtädtiſche Forſtordn. P. 3, Tit. 75; die pfalzneuburgiſche Forſtordn. P. 3, Art. 15; die gräfl. hohenlohiſche Forſtordn. Tit. 14.

(39) S. churf. mayntziſche Wald- ꝛc. Ordnung, Cap. 2, §. 3, nach welcher der fünfte Theil der Waldung abgehenkt und gehäget werden ſoll.

(40) S. königl. preußiſch-ſchleſiſche Holz-, Maſt- und Jagd-Ordn. Tit. 15, §. 3. Oeſtreichiſche Jäger- ꝛc. Ordnung, §. 15.

den Reiſenden erlaubt, mit ungeladenem Gewehr d
Weg des Waldes durch zu paſſiren; oder ſie müſ
auch wohl den Hahn von dem Gewehr abſchn
ben (40). In den königl. preußiſchen Landen d
nicht einmahl ein Feldjäger, er ſey von dem Corps
Fuße oder zu Pferde, weder in den landesherrlich
noch in adeligen oder ſtädtiſchen Gehägen mit Gew
oder Hunden gehen, darin zu ſchießen oder zu jag
wie denn überhaupt allen Officiers, Unterofficiers
Gemeinen verbothen iſt, ſich in beſagten Gehägen
treten zu laſſen, oder darin auf einige Art Schaden
thun (41). Zu Verhütung ſolchen Unfuges, dürf
zuweilen die abgelegenen Müller, und andere derg
chen Leute, keine Flinte oder Büchſe, bey Strafe
Confiscation des Gewehres, bey ſich im Hauſe hal
ſondern müſſen zu ihrer Beſchützung ſich bloß zu
mit Kugeln geladenen Piſtolen bedienen (42). D
wirkliche Schießen in den Gehägen und Wildbah
iſt noch ſtrafbarer, und werden diejenigen, welche
darüber betreten laſſen, zuweilen gar als Wildd
angeſehen und beſtrafet, zumahl wenn ſie überwi
werden, daß ſie nach Wild geſchoſſen haben.

2. Wird das freye Herumlaufen der Hund
den Holzungen und Gehägen verbothen, und a
foh

(41) S. fürſtl. heſſendarmſtädtiſche Forſtordn. §. 83; churm
ſiſche renovirte Jagdmandate de An. 1686, 1692 und
churbraunſchweigiſches Edict de A. 1711; oberpfäl
Landes- und Polizeyordn. Tit. 18, §. 1; churbayer
Jagdmandat v. 17 Aug. 1650; öſtreichiſche Jäger
§. 17; churmaynziſche Wald-, Forſt- und Jagdordn.
2, § 4; naſſau-ſaarbrück-uſingiſche Wald- und
Ordn. de A. 1757, §. 11.

(42) S. königl. preußiſches Reglement, welchergeſtalt e
künftig in Dero Forſten, Heiden und Wildbahnen g
ten werden ſoll, v. 3 Oct. 1754, § 5 und 7.

(43) S. fürſtl. heſſencaſſeliſches Mandat v. 18 Aug.
churf. bayeriſches Wildſchützenmandat, v. 25 Febr.
Art. 13.

fohlen, daß den Hunden Knüttel, (Klöppel, Klüppel, Kleppel oder Klippel,) angeleget werden ſollen (44). Es wird auch wohl vorgeſchrieben, was für Hunde erlaubt und verbothen ſeyn ſollen, wer Hunde halten darf, oder nicht, u. d. m. Bisweilen wird niemanden verſtattet, Hunde in die Waldung zu bringen, um ſolche zu exerciren(45). Die Befehle wegen Halt- und Nichthaltung der Hunde ſind oft ſehr verſchieden. Feldſchützen, Hirten, Schäfern, Fleiſchern, Hütern der Feldfrüchte u. d. gl., iſt ſolches gemeiniglich überall erlaubt, doch mit gewiſſen Einſchränkungen. Alle ſollen überhaupt unſchädlich ſeyn. Im Würtembergiſchen ſollen die ſchädlichen Zazen und Miſtbeller, welche die Hölzer und Felder ausſtreifen und jöchen, bisweilen große Hunde an ſich ziehen und mit Hülfe derſelben das Wild fällen, nicht geſtattet, ſondern todtgeſchoſſen werden (46). Im Bayeriſchen (47), wie auch im Oeſtreichiſchen (48), ſind die ſogenannten Paſſets chiens courants und Wildbothenhunde verbothen. Im Naſſau-Uſingiſchen ſollen keine Hunde, welche ſtark laufen und das Wild verfolgen und anfaſſen können, des Nachts auf die Feldwache mitgenommen werden, ſondern nur kleine Hunde, die der Wildbahn keinen Schaden thun. Die Schäfer aber ſollen ihre Hunde des Tages über beſtändig am Stricke oder Riemen führen, oder, ſo oft ſie dieſelben los laufen laſſen, es ſey denn, daß es zur Beſchützung der Heerde geſchehe, dem Landesherren jedesmahl mit einem Hammel, und dem Jäger, welcher ihn darüber ertappet, mit einem halben Gulden verfallen ſeyn. Des Nachts aber mögen die Schäfer ihre Hunde bey der Pferche los laſſen; andere Schwein- und Kuh-Hirten aber ſollen gar keine Hunde bey ſich haben. Die Fleiſcher hinge-

(44) Dieſes Recht ſteht auch oft demjenigen zu, welcher nur das Jagdrecht hat; ſ. *Beck* de iur. foreſt. S. 228. *Boeckler* de venat. controverſ. 5.

(45) S. neuverbeſſerte cleve- und märkiſche Jagd- und Wald-Ordn. v. 30 Nov. 1742, Tit. 14, §. 1.

(46) S. herzogl. würtembergiſche Forſtordn. S. 104, und Generalreſcript v. 20 Febr. 1664.

(47) S churbayeriſches Jagdmandat, v. 9 Nov. 1715.

(48) S. öſtreichiſche Jagdordn. §. 20.

gen, wenn ſie Schlachtvieh oder Kälber vor ſich treiben, mögen ihre Hunde los laufen laſſen, auſſerdem aber, wenn ſie ohne Vieh durch Wälder und Felder gehen, ſollen ſie ihre Hunde am Stricke führen (49); welches letztere wegen der Fleiſcher auch an andern Orten verordnet iſt (50). Auch ſollen die Hirten und Schäfer zu der Zeit, wenn das Wild ſetzt, ihre Hunde an Stricken leiten, damit ſie unter jungen Wild- und Rehkälbern keinen Schaden thun können (51).

Wo die Jagd dem Landesherren allein, oder auch einigen Vaſallen in ſeinem Gebiethe allein, zuſteht, da iſt auſſer denſelben niemand befugt, irgend eine Gattung Jagdhunde zu halten (52). Im Fürſtl. Naſſau-Weilburgiſchen iſt allein den Schäfern erlaubt, einen Hund zu halten, andern Hirten hingegen nicht (53). Im Oeſtreichiſchen iſt allen und jeden, auſſer einem Cavalier oder andern vornehmen Perſonen, verbothen, Fanghunde zu halten, und den Bauern, Fleiſchhacker, und andere, inſonderheit die auf Mühlen, Höfe und Wohnung auf der Einſicht haben, ſollen nur ordinäre Haushunde halten, dieſelben aber niemahlen mit ſich in das Feld oder Holz nehmen, ſondern zu Hauſe an Ketten legen, oder aber, wenn ſie doch dieſelben bey dem Hauſe frey herum laufen laſſen wollen, ſolche entweder einem Vorderfuße völlig lähmen, oder ihnen einen Prügel anhängen (54). Im Sachſenweimariſchen ſoll kein Unterthan und Einwohner ſeine Hunde in den Städten oder

Dör-

(49) S. naſſau-ſaarbrück-uſingiſche Wald- und Forſtordn. §. 30.

(50) S. fürſtl. heſſendarmſtädtiſche Forſtordn. §. 91; fürſtl. naſſau-weilburgiſche Forſtordn. §. 55; gräfl. ſtollbergwernigerodiſches Patent v. 1 Oct. 1748; herzogl. ſachſenweimariſche Jagdordn. Art. 9; gräfl. wittgenſteiniſche Forſt- und Jagdordn. §. 90, wo wegen der Schäferhunde ein gleiches verordnet wird.

(51) S. fürſtl. heſſencaſſeliſche Forſtordn. S. 33; fürſtl. naſſau-weilburgiſche Forſtordn. §. 53.

(52) So verbiethet ein gräfl. ſtollberg-wernigerodiſches Patent v. 17 Jan. 1753, dieſes allen Eingeſeſſenen in der Grafſchaft Wernigerode.

(53) S. Forſtordn. §. 53.

(54) S. Jägerordn. §. 33.

[illegible] Hofe, noch weniger aber auf dem Felde und im Holze, [illegible] herum laufen laſſen; die Haushunde ſollen an Ketten [illegible], die Fleiſcherhunde, wenn ſolche nicht wirklich das [illegible] treiben, am Stricke geführet, die Schäferhunde aber [illegible] Knütteln verſehen werden; und damit die Hunde deſto [illegible] erkannt werden mögen, ſoll den erſtern oder Haus[illegible] der Schwanz, den Schafhunden die Ohren, und [illegible] Fleiſcherhunden ſowohl der Schwanz als die Ohren, ab[illegible] (55).

Zuweilen iſt auch die Höhe und Art der Hunde vorge[illegible]. Alſo ſollen im Heſſendarmſtädtiſchen die Hir[illegible]unde entweder nur von der Höhe von ¾ Ellen, oder ſo [illegible] ſeyn, daß dadurch dem Wilde, inſonderheit den [illegible] Kälbern und Friſchlingen, kein Schade zugefüget [illegible] könne; ingleichem ſollen den Feld- und Fruchthü[illegible] oder Schützen nur höchſtens zwey kleine Stäuber vor[illegible] Größe zugelaſſen ſeyn (56). An einigen Orten [illegible] keine größere Hunde, als Dachsſchlieſer, er[illegible] (57). Zuweilen wird auch vorgeſchrieben, wie viel [illegible] dann erlaubt ſeyn ſollen. Alſo werden im Heſſen[illegible] den Schäfern bey jeder Pferche zwey, ein ge[illegible] oder kleiner, und ein großer, verſtattet (58). In [illegible] Oberpfalz ſollen die Bauern, Köbler und Söldner nur [illegible] Hund halten, denſelben bey dem Hauſe anlegen, und [illegible] keine windiſche Stäuber, noch geringe, ſondern [illegible] Hunde oder Schafrüden, und mehr nicht, als zur [illegible]verwahrung der Heerde nöthig ſind, halten, und ihnen [illegible] anlegen, die Fleiſcher aber keine Stäuber oder win[illegible] Hunde halten (59).

In einigen Orten darf niemand ohne Erlaubniß Hunde [illegible]. Alſo ſoll in der Grafſchaft Wittgenſtein, damit [illegible] Möglichkeit das Wild in Ruhe bleibe, niemand, es [illegible] Bedienter oder Unterthan, auch kein Förſter, dem es [illegible] ſpecialiter erlaubt iſt, Hunde halten, diejenigen aber, denen

(55) S. dieſsfallſige Verordnung v. 6 Aug. 1736, beym Stiſſer, a. aug. O. §. 45, S. 202.

(56) S. Forſtordn. §. 100.

(57) S. herzogl. ſachſenweimariſche Jagdordn. Art. 17.

(58) S. Forſtordn. S. 33.

(59) S. oberpfälziſche *Landes- und Polizeyord.* Tit. 18, §. 1.

[illegible] Forſt- und Jagd-Ordn
wird, darin es nicht mit enthalten wäre; nur
Knüttel, ſowohl ihrer Länge als Geſtalt nach,
lich vorgeſchrieben (61). Weil aber die Hunde
ſenn Knüttel nicht ſelten an das Feuer legen, un
zuweilen entzündet ſind, zu Heu und Stroh
alſo Feuerſchaden verurſachen können: ſo iſt an
ten, ſtatt des Knüttels, eine herab ſchleppe
Kette anzuhängen befohlen worden (62). Siehe
XXVI, S. 402, f.

Eben ſo, wie bey den Fiſchereyen in de
durch unerlaubtes und verbothenes Fiſchen
Schade angerichtet wird, ſind auch die
ungen der Jagdgerechtigkeit zur Setzzeit die
lichſten. In denjenigen Ländern, wo durch
che Landesgeſetze die Schonung des Wildbre
Setzzeit in dem ganzen Staate feſtgeſetzt w

(60) S. Forſt- und Jagdordn. §. 26.

(61) Hr. v. Moſer, in ſeiner Forſtökonomie, 7 B
29, S. 694, merkt als etwas beſonderes an, daß
Stifte Mayn[illegible], Kraft der Forſtordnung, Cap.
Schäferhunde keine Bengel oder Knüttel, ſondern
des Kreutz, drey Viertel Elle in die Länge und
eine Viertel Elle tief vom Halſe an bis unter die
gen müſſen. Allein, dieſes iſt nichts beſonderes

...ſo zwar denen, die ſich in dieſer Schonzeit mit Schie...
...n und Jagen abgeben wollen, durch die angeordne...
...n ſiscaliſchen Strafen ſtarke Riegel vorgeſchoben,
...d wird ſich wohl ſo leicht niemand, dieſen Ver...
...ungen zuwider zu leben, unterſtehen. Indeſſen
...nen in dieſen landesherrlichen Verordnungen,
...che nur hauptſächlich für die königlichen Förſte und
...reviere abgefaſſet zu ſeyn ſcheinen, verſchiedene
...ll vor, bey welchen es zweifelhaft iſt, ob auch die
...r: Beſitzer der Jagdgerechtigkeit eine Anwend...
...davon machen können. Dahin gehört unter an...
...die in verſchiedenen, und unter andern in den
...gl. preußiſchen Landen getroffene Ordnung, daß
...Schzeit keine Hunde, ſie mögen gehören wem ſie
...llen, in dem Walde geduldet, und auch ſelbſt die
...n ihre nöthige Hunde knütteln und an dem Stri...
...ſchen, die ohne dieſe Vorſicht aber herum laufen...
...n von den königl. Forſt- und Jagd-Bedienten, nach
...ſcheiter Warnung, todt geſchoſſen werden ſollen.
...Dieſes Geſetz iſt an und vor ſich ſehr vernünftig, in...
...dem ſonſt die ganze Verordnung wegen Schonung in
...r Schzeit fruchtlos ſeyn würde, weil die frey her...
...um laufenden Hunde in dem jungen Wildbrete, wel...
...ches noch nicht zu der gehörigen Stärke, um ihnen
...lichen zu können, gelanget iſt, unendlichen Scha...
...n anrichten. An denen Orten, wo Privat-Jagdbe...
...ſitzer mit landesherrlichen Jagden und Wäldern
...en, kommt ihnen dieſer Befehl, wenn er von den
...gl. Forſtbedienten ausgeübet wird, zwar zugleich
...zu Nutzen; ſind aber die Jagden und Wälder der
...vat-Eigenthümer beſonders gelegen, ohne daß ſie
...den landesherrlichen gränzen, ſo entſteht die Fra...
...: ob ſie, in Anſehung ihrer Jagden, von den
...achbaren ein gleiches verlangen können, und die
...enden Hunde, wenn ſie nicht in der edictmäßigen

Ordn...

Ordnung gehalten werden, todt schießen zu lassen berechtigt seyn?

Die benachbarten Adeligen pflegen zwar nur selbst gegen die Privat-Jagdreviere ihrer Nachbaren eben diejenige Achtung, die sie in Ansehung der landesherrlichen Forstreviere beobachten müssen, zu bezeigen, sondern vielmehr für einen Eingriff ihrer Gerichtbarkeit zu halten, wenn ein Privat-Jagdberechtigter sich über die in ihrem Bezirke befindlichen Hunde ein gleiches Recht, als den königl. Forstbedienten zusteht, anmaßen will. Weil aber das Wild, eben so wie die Fische, keinen beständigen Standort hat, sondern bald von den landesherrlichen Revieren auf die Reviere der Privat-Besitzer, und von diesen wieder auf die landesherrlichen wechselt, so müssen die wegen Schonung des Wildbretes in der Setzzeit ergangenen allgemeinen Verordnungen, sowohl bey den landesherrlichen als auch bey den Privat-Jagden, Statt finden, weil sonst die dabey gehabte Absicht im Ganzen niemahls erreichet werden könnte.

Dieses ist denn auch besonders in den königl. preußischen Landen, vornehmlich durch das Edict v. 17 Mai 1725, ausdrücklich festgesetzt, und der Befehl, wegen Einsperrung und Knüttelung der Hunde, nicht allein auf die königlichen, sondern auch adeligen Jagdreviere extendiret worden. Im 4 und 5 §. dieses Edictes heißt es: „Die „Bauerhunde müssen zu keiner Zeit weder nach den Wie„sen noch Feldern mitgenommen, sondern allemahl zu „Hause gelassen werden, und sind die von sich selbst auslau„fenden auf dem Hofe an die Kette fest zu legen. Im Fall „aber an einigen Orten, wo das Roth- und Schwarz„Wildbret den Feldfrüchten großen Schaden zufüget, selbi„ges mit Hunden abzukehren, unumgänglich vonnöthen ist, „alsdenn muß solches, wie in der Holzordnung angezeiget „wird, mit geknüttelten, oder aber solchen Hunden, denen „die Hesse hinten abgeschnitten ist, geschehen, und muß das „Wild auf diese Weise nur bloß abgekehret oder abgetrie„ben, keinesweges aber gehetzet werden. Wenn nun je„mand

[redacted] und diesem auf vorgemeldete Art anbefohlenen nicht gehörend nachleben, sondern wider Verhoffen die Hunde entweder vorsetzlich herum laufen lassen, oder sie vorgeschriebener Maßen nicht verwahren sollte, so soll der benachbarte von Adel, Beamte, Pachter, Heidereiter, Hasenjäger, Heideläufer, oder auch Schütze, diejenigen, welchen die im freyen Felde angetroffenen Hunde gehören, das erste Mahl warnen, und zur Beobachtung dieses Unserm Edictes gebührend erinnern; falls er aber dieselben auf vorige Art zum zweyten Mahl antrifft, soll er sie suchen anzugreifen, und wenn solches nicht zu bewerkstelligen gewesen möchte, auf der Stelle todt schießen; da dann der, welcher die aufgefangenen oder todt geschossenen Hunde angegeben, demjenigen, welcher sie aufgefangen oder todt geschossen hat, für jeden Hund 6 Groschen Fang- oder Schießgeld, nebst 1 Rthlr. Strafe, ohne Ausrede ertheilet werden soll. Dafern aber ein solcher Uebertreter dieses Unsers sich an gemeldete Strafe nicht kehrt, sondern denselben auch wie vor, entweder vorsetzlich oder aus Nachlässigkeit, die Hunde frey herum laufen lässet, so sollen die benannte Personen solches Unserm Forstamte sofort anzeigen, damit sodann der Verbrecher zu härterer Strafe gezogen werden könne."

Corpus iuris forenſis. 6 Band, Berl. 1780, gr. 4. S. 327, f.

Die vornehmsten Jagdordnungen in Deutschland seit dem 16ten Jahrhundert, werden weiter unten, in der Erzählung der Geschichte der Jagd, angeführet werden.

3. Ferner verordnet man die Abschaffung der in das Feld auslaufenden Katzen, weil dieselben dem jungen Wilde viel Schaden zufügen (63); und wird zuweilen befohlen, daß den jungen Katzen die Ohren beschnitten werden sollen, um dadurch ihr Aus- und Herumlaufen in den Feldern und Gärten zu verhindern (64).

4. Wer

(63) S. königl. preuß. schlesische Holz-, Mast- und Jagdordn. Tit. 20, §. 2.

(64) S. fürstl. hessencasselische diesfallsige Verordnung, v. 30 Nov. 1735, beym Stisser, 8. aus. D. §. 45, S. 204.

4. Werden die ſpitzigen Zäune und Planken, die Wein- Obſt- und Kohlgärten und Wieſen v bothen, damit das Wild ſich nicht daran ſpieße (6 und um die in oder nahe an den Wäldern gelegen Wieſen ſollen nur niedrige Zäune gegen das Schw Wild gemacht, und ſelbige zur Zeit der Schweinsj in erforderlicher Weite geöffnet werden (66).

V. Zum fünften, ſind alle Mittel und Wege Fangu g des Wildes, als ſo viel beſondere Re anzuſehen; als:

1. Das Recht, Alleen, Jagd- und Bürſchw durch der Unterthanen Waldungen hauen zu l ſen (67); wo denn zuweilen angeordnet wird, wie b ſolche Wege gemacht werden ſollen (68). Wenn Waſallen und Unterthanen ſich in der ihnen anbefol nen Räumung der verwachſenen Jagdwege ſäumig weiſen, ſo pflegt man dieſelben durch die Amtsun thanen aufräumen zu laſſen, und dieſen für ihre A mühung das aufgeräumte Holz ohnentgeldlich zu üb laſſen (69).

2. Das Recht, Vogelherde anzurichten, ſol zu verbiethen und zu erlauben; wohin auch die V gelſchneiden (Schneiſſen, Dohnen,) und Dohne ſteig

(65) S. herzogl. würtembergiſche Forſtordn. Tit. von Verz ung der Früchte; ſchwarzburg-ſondershauſiſche Fo Ordn. §. 14; hohenlohiſche Forſtordn. Tit. von Verzä ung der Güter.

(66) Die öſtreichiſche Jägerordnung, §. 34, verordnet, daß dieſem Falle die Zäune nur drey und einen halben Schuh h ſeyn ſollen.

(67) S. *Klingner* ad *Beck* de iurisd. forest. Cap. 13, §. 6, 200, welcher daſelbſt verſchiedene churfürſtl. ſächſiſche V ordnungen anführt.

(68) Nach der öſtreichiſchen Jagdordn. Art. 35, ſollen Bürſch- und Jagd-Wege 4 Klafter breit ſeyn.

(69) S. die bey dem *Klingner* c. l. angeführten ſächſiſchen V ordnungen.

[redacted]ige, ingleichem das Lerchenſtreichen, gehören. [redacted]einen Vogelherd anzulegen, iſt derjenige befugt, wel[redacted]r das Niederweidwerk beſitzt (70); wer aber dieſes [redacted]t hergebracht hat, darf auch auf ſeinen Gütern [redacted]einen Vogelherd machen (71), ſondern daſelbſt ſteht [redacted]s Recht dem Landesherren zu. Mit den Doh[redacted]nigen, Schneiden oder Vogelſchneiſſen, hat es [redacted]e Bewandtniß (72). Eben dieſes iſt auch von [redacted]Lerchenſtreichen mit Tagenetzen zu ſagen, indem [redacted]Gebrauch der Nachtnetze gemeiniglich verbothen (73). Es muß aber mit dem Lerchenſtreichen der[redacted]t verfahren werden, daß die Unterthanen an ih[redacted]r Triften, zumahl im Winterfelde, nicht verhindert [redacted]den (74).

3. Das Recht, ſich der Grundſtücke der Unter[redacted]thanen zu großen und feyerlichen Jagden zu be[redacted]dienen.

VI. Vernehmlich gehört hierher das Recht, von den Unterthanen Jagddienſte oder Frohnen ver[redacted]richten zu laſſen. Unter dieſen Jagddienſten wird [redacted]auch das Futter und Mahl für die Jäger (die Jäger[redacted]verpflegung), die Unterhaltung der Hunde, u. d. m. be[redacted]griffen. Gleichwie aber das Dienſtweſen überhaupt [redacted]nach die Gewohnheiten und das Herkommen des Lan[redacted]des, und durch beſondere Receſſe und Verträge beſtim[redacted]met wird, alſo geſchieht ſolches auch ins beſondere in [redacted]Anſehung der Jagddienſte. Ich werde hiervon weiter [redacted]unten im Art. Jagd-Dienſt ausführlicher handeln.

VII. Fer[redacted]

(70) S. Beck de iurisd. foreſt. Cap. 13, §. 7, S. 263.

(71) S. ſachſenweimariſche Forſtordn. Cap. 2, §. 8; ſachſen-querfurtiſche Forſtordn Cap. 12, §. 36.

(72) S. Striſſer, a. ang. O. §. 34.

(73) S. magdeburgiſche Polizeyordn. Cap. 9, Sect. 11, §. 12.

(74) Harold deciſ. foreſt. Conſ. 15.

VII. Ferner begreift die hohe Jagdgerechtigkeit dem Landesherren zuſtehende Recht der Jagdfolge ſich. Es iſt aber die Jagdfolge (Folge, Nachf ge, Nacheile,) L. Jus ſequelae, das Recht, ein an ſchoſſenes Thier, welches verwundet iſt und ſchwei wenn es über die Gränze geht, verfolgen und vollei erlegen zu dürfen. Je öfter ſich nun dieſer Fall ängnet, je nützlicher iſt auch dieſes Recht; es w aber verſchieden damit gehalten, und man muß a hier die Landesgeſetze, Gewohnheiten, das Herk men und die errichteten Verträge zur Richtſchnur n men. Die meiſte und gebräuchlichſte Folge, wie an vielen Orten ausgemacht iſt, iſt alſo, daß wenn Jäger in ſeinem Reviere etwas von wilden Thie anſchießt, er, wo das Thier geſtanden hat und an ſchoſſen worden, und wo der erſte Schweiß und die Flu iſt, mit ſeinem Schweißhunde nachſuchen muß. We es nun über die Gränze iſt, ſo muß daſelbſt die Flu und der Schweiß durch dahin gelegte oder in die Er geſteckte abgebrochene grüne Aeſte, Zweige oder R ſer, bemerket und bezeichnet (verbrochen) werd Hierauf zieht der Weidmann weiter nach, und lö ſeinen Hund. Wenn alsdenn das Thier gefangen u vollends geſchoſſen iſt, muß es ſofort dem Grä Nachbar gemeldet, ihm auch die Flucht und d Schweiß, wo es über die Gränze iſt, gezeiget werde Alsdenn iſt er befugt, daſſelbe zu ſich zu nehmen, un läſſet es ihm der Gränznachbar ungeweigert verabfo gen. Wäre es aber, daß er den Hund in ſeinem R viere gelöſet und an das Thier gelaſſen hätte, und e alſo den Schweiß und die Flucht auf der Gränze nich wüßte, ſo zeigt er dem Gränz-Nachbar auf dem An ſchuß den Schweiß und die Flucht an. Es wird auc die Folge dergeſtalt gehalten, daß, wer in ſeinem Re viere ein Thier angeſchoſſen, und auf dem Anſchu die Flucht und den Schweiß verbrochen hat, alsdenn

abe

aber mit ſeinem Hunde nachſucht und an die Gränze kommt, er daſelbſt gleichfalls die Flucht und den Schweiß verbrechen, und davon ablaſſen, ſolches aber doch vorher ſeinem Gränz-Nachbar melden muß. Entweder geht derſelbe mit heraus, oder erlaubt ihm, das Thier zu verfolgen und zu fällen; ſo darf er ihm nur ſowohl das Thier, als auch den Schweiß und die Flucht, auf der Gränze zeigen, alsdenn wird es ihm nachgefolget. Hätte er aber durch Verfolgung ſeines Hundes das Thier übergebracht, ohne daß er wiſſe, daß es übergeflohen iſt, ſo zeigt er auf dem Anſchuſſe Flucht und Schweiß.

Es iſt ſowohl bey dieſen, als noch andern Arten der Folge gewöhnlich, daß der Jäger das Thier 24 Stunden in ſeines Gränz-Nachbaren Revier ſuchen und fällen darf; nachher aber iſt es nicht mehr ſein, ſondern des Gränz-Nachbaren.

Alſo wird in den Fürſtenthümern Ober- und Nieder-Bayern demjenigen, welcher Erb- oder Gnaden-Jagden hat, verſtattet, dem in ſeinem Jagdreviere verwundeten Thiere auch in ein anderes Revier mit dem Leithunde, auf ebenem Lande bis an den andern, im Gebirge aber bis an den dritten Tag nachzuhängen; doch muß in ſolchem Nachhängen das verwundete Thier, an demjenigen Orte, wo es die Flucht in eines Andern Revier genommen hat, verbrochen, auch ſolches, wenn Leute zugegen ſind, bewieſen werden, damit nicht dadurch dem friſchen Wilde, ſondern dem verwundeten, nachgetrachtet werde.

Bayeriſche Gejaigsordn. Cap. 3, im Landrecht de A. 1616, S. 772.

Zuweilen macht man auch einen Unterſchied unter landesherrliche und Privat-Gehäge. Wenn alſo im Oeſtreichiſchen ein Landmann, oder deſſen Jäger, in ſeiner Wildbahn zu rechter und vorgeſchriebener Zeit ein ſchwarzes oder rothes Wildbret, oder ein anderes erlaubtes Thier, worunter auch der Rehbock zu verſtehen iſt, anſchießt, daß es verwundet in die landesherrliche oder eines Andern Wildbahn tritt: ſo

darf er, unter keinerley Vorwand, nicht sogleich
angeschossenen Thiere nachziehen oder nachsuchen,
dern er muß vorher dem landesherrlichen Jäger
Forstknechte in demselben Orte, oder demjenigen,
die Wildbahn gehörig ist, daß solches in seine
ren Wildbahn angeschossen sey, anzeigen, und
er denselben nicht antrifft, wenigstens in dessen
hausung entweder schrift- oder mündlich es anme
sodann aber soll er, und zwar in der landesherrl
Wildbahn und Gehäge, einen Tag, ausser dens
hingegen zwey Tage hindurch, es wäre denn, da
manden ex privilegio die Verfolgung und Nach
ung auf eine längere Zeit, oder von seiner Wildb
bis auf einen gewissen bestimmten Ort gebührete,
verwundeten Thiere auch mit einem Hunde an
Schnur nachzuziehen die Macht haben; doch soll
Hund von der Schnur nicht losgelassen werden,
es soll die Hebung des Wildes nicht eher gesche
bis nicht vorher dem Jäger, in dessen Bezirke das
geschossene Thier gefallen ist, Faisch und Fährten
gezeiget worden sind.

Oestreichische Jagdordn. Art. 2.

Wenn des Einen Hund das von ihm in sein
Reviere angeschossene Thier in des Andern Re
verfolget, stellet oder fället es gar, und wäre ihm
Hund mit dem Thiere ausser Gesicht und Gehör
kommen, der Andere kommt hinzu, fället das Th
oder nimmt es dem Hunde ab: so überschickt er d
erstern seinen Hund, und meldet, daß er ein Thi
welches so und so beschaffen ist, vor seinem Hunde
fället habe. Dieser muß alsdenn entweder auf
Gränze oder dem Anschusse Flucht und Schweiß
gen, so wird es demjenigen, der es angeschossen h
nicht vorenthalten, wenn es anders aufrichtig u
gränznachbarlich zugeht. Thut der Gränz-Nachl
dieses nicht, und überschickt auch dem erstern sein

Hu

hund nicht, ſondern jagt ihn fort, nimmt das Thier zu ſich, und behält es, ohne ſeinem Nachbar etwas davon wiſſen zu laſſen, ſo iſt es unrecht, und ſo viel als entwendet.

Mit der Folge des kleinen Weidwerkes wird es dergeſtalt gehalten, daß man ſolche nach der Obſervanz und jagdmäßig exerciret, ſo daß, was über die Gränze gelaufen iſt, zwar ohnangeſagt hinweg genommen werden kann, es muß aber der Nachfolger daſſelbe an der Hand führen, und nicht aufbinden, bis er es an die Gränze, wo es angehetzt worden iſt, gebracht hat; und wenn der Hetzer von einem der landesherrlichen Jagdbedienten des Ortes angetroffen wird, iſt er ſchuldig, demſelben das Lager, oder wo er es angehetzt hat, zu zeigen. Wenn aber etwas angeſchoſſen wird, und auf die landesherrliche Gränze fällt, ſo muß er es dem nächſten Jagdbedienten des Ortes anſagen, ihm auch die Zeichen und den Anſchuß zeigen; ehe er ſolches thut, darf er daſſelbe nicht aufheben und hinweg nehmen.

S. herzogl. ſachſenweimariſche Jagdordn. de A. 1704, Art. 18. und in der ſachſenquerfurtiſchen Jagdordn. 12 Hauptv. §. 11. heißt es: „Wo die Jagdfolge hergebracht iſt, da ſoll ſolche nach der Obſervanz forſtmäßig exerciret werden, ſo, daß dasjenige, was gehetzet oder geſchoſſen worden, und über die Gränze gelaufen iſt, zwar weggenommen werden möge, doch ſoll es in der Hand getragen, und nicht eher aufgebunden werden, bis es wieder an die Gränze gebracht, wo es gehetzet worden; und wenn der Hetzer von einem Unſerer Jagd- und Forſt-Bedienten betroffen wird, iſt er ſchuldig, demſelben das Lager zu weiſen. Wenn aber etwas an Wildpret, ſo zur hohen und Mittel-Jagd gehörig, bey einer berechtigten Folge angeſchoſſen wird, und auf Unſerer Gränze fällt, ſo ſoll derjenige die Büchſe oder Flinte an dem Orte, wo es geſchoſſen, niederſetzen, oder das Schloß abſchrauben, das geſchoſſene alsdann verfolgen, und einem von Unſern am nächſten wohnenden Jagd- und Forſt-Bedienten es anſagen, ihm auch zeigen, was das Wildpret vor Zeichen von ſich gegeben, und wo es angeſchoſſen, und alſo dergleichen Wildpret ſich nicht eher anmaßen. Mit dem Federwildpret, wenn es angeſchoſſen iſt und überflieget, wird es alſo gehalten, wie mit dem, was gehetzet worden. Wo aber die Folge nicht hergebracht, da ſoll dieſes alles unterlaſſen, oder auch alſo, wie es Herkommens, gehalten werden; jedoch wenn was geſchoſſen wird, ſoll es allemahl

mit andern Jand- und Forſt-Bedienten angeſaget werden, daß das Wildpret nicht etwa verdirbet."

Vaſallen und andern mit der Jagd beliehen perſonen wird die Folge ſelten in des Lehe Landesherren Revier geſtattet. Alſo wird ſie im Churfürſtenthum Sachſen gar nicht verſt (*); daher die churſächſiſche Landesordnung w nicht, als auf die Vaſallen, dafern dieſelben un under ſich der Folge bedienen, gezogen werd (**). Wenn alſo Vaſallen ein Thier angeſchoſſ und es bis an die Gränze nachſuchen, ſen ſie abbrechen, und ſolches demjenigen, welch Anſuche in des Herren Revier hat, anmelden, w alsdenn hinzieht, das Thier verfolgt, fället u ſich nimmt, und ſeinem eigenen Herren einliefe gehöret es aber, daß das Thier wieder herüber Vaſallen Revier fliehet, und wird daſelbſt gefäll gefangen, ſo gehört es dem Vaſallen. Oder d ger des Vaſallen, wenn dieſer das Recht der Fol darf zwar folgen, aber mit Hinterlaſſung ſein oder Büchſe und Hunde, und wird ihm alsden geſchehener Anzeige des Anſchuſſes das Wildbr nachgelaſſen.

(*) Churſächſiſch-ſchleſiſche Holz- Maſt- und Jagdordn. T Neuverbeſſerte clev- und märkiſche Jagd- un Ordn. Tit. 23, §. 4.

Soll

(**) Verordnung des unter d. 5 Jul. 1712 ergangenen, den Anfang und das Ende der Jagdzeiten betreffenden, churfürſtl. ſächſiſchen Befehls, ſollen diejenigen, welche an das landesfürſtliche Jagen anſtoßen, alles von ihnen und den Ihrigen angeſchoſſene, verwundete, und auf die Wildbahn und Reviere überlaufende Wildpret dem nächſt angränzenden Jagd- und Forſtbedienten, wie gebräuchlich, anzuzeigen ſchuldig ſeyn, damit ſolches verfolgen und in die Wildmeiſterey einliefern, widrigen aber nicht den Raben und Raubthieren zu Theil werden ſolle.

(***) Conf. Struben in Observ. forens. Vol. V, P. 7, Obſ. 67, S.

ich auch zutragen, daß des Vaſallen
Reviere ein verwundetes Thier mit
gte, und in des Lehens-Herren Re-
erfolgt jener zwar ſeinen Hund, und
hier, er muß es aber an den Lehens-
Oder er darf bloß den Hund verfol-
en alsdenn ſofort ankoppeln, und am
rück führen.
timariſche Jagdordn. Art. 19.
Vaſall auf ſeinem Grund und Boden
anſchießt, welches in des Landesher-
eſe, und er meldet ſolches dem Forſt-
en nicht, und folgte denſelben entweder
oder lieſſe es umkommen: ſo wird zu
as andere als ſtraf bar angeſehen.
Baſt- und Jagdordn. a. ang. O. Clev- und
und Waldordn. a. ang. O.
n Reichsſtand gegen den andern in
olge verhalte, läſſet ſich durch keine
Stryck, in ſeiner Diſſert. de via
per. permiſſiv. Cap. 1. §. 37, ſagt
hier darauf ſehen, ob einer das Wild
n eigenen Grund und Boden verwun-
ſchweiße, oder nicht; im erſten Falle
folge berechtigt, wenn ſolche nur ohne
hornes und Anhetzung der Hunde ge-
n Falle aber ſtände ihm die Jagdfol-
der Andere könnte ihm, wenn er auf
Boden, wo er nicht die Wildbahn
e doch nachzujagen ſich unterſtände,
Widerſtand thun. Andere hinge-
für, daß, was auch den erſten Fall
eſes ſo überhaupt von unſern Territo-

von der in Teutſchland üblichen Jagdgerechtſ-
h §. 4, S. 139. v. Beuſt, von der Jagd-
hoheitsgerechtigkeit, 11 Hauptſt. §. 5, S. 223.

[redacted] und ihrer jetzigen Verfaſſung gar nicht ſagen [redacted]. und wenn es ein Landesherr in des Andern [redacted] nicht etwa unläugbar hergebracht, oder durch einen Vertrag erlangt hätte, ſo würde es wohl nicht [redacted] werden; welche Meinung auch allerdings gegründet iſt. Reichsſtände errichten gemeiniglich [redacted], wenn ſie ſich die Jagdfolge reciproce verſtatten wollen; und darauf iſt denn allemahl zu ſehen. Des Reichshofraths-Concluſum (78) will, daß, wenn ein Reichsſtand die Folge auf des andern Territorio [redacted] tendiret, dieſer auch ex æquitate dem andern ſolche geſtatten müſſe.

Die Vaſallen aber unter einander halten im [redacted] Falle einer gegen den andern die Folge, wo alſo die Folge auf vorerwähnte Art von ihnen unter einander gehalten und alles verabfolget wird.

Mit der Folge bey dem Sauhetzen wird es alſo gehalten, daß, wenn jemand in ſeinem Revier eine Sau aufhetzet, ob dieſelbe gleich nicht angeſchoſſen wäre, ſie doch verabfolget wird, wenn nur vorhero jenem auf der Gränze dem Nachbar vorgezeiget worden iſt, wo er mit den Hunden die Sau verfolgt und überhetzet. Käme aber der Gränz-Nachbar in ſolchem Hetzen, und ſchöſſe die Sau vor den Hunden, ſo darf er dieſelbe nicht behalten, ſondern er muß ſie jenem zuſtellen. Hätten hingegen die Hunde ſie abgelaſſen, ſo hat er Macht, ſie zu verfolgen und zu fällen, auch zu ſich zu nehmen, weil ſie nicht geſchoſſen geweſen iſt. In Anſehung des Rothwildes aber wird es nicht ſtatuirt, daß daſſelbe unangeſehen in des Andern Reviere gejaget und gefället werden darf. Doch gibt es auch einige Oerter, wo es

(78) In cauſa Stollberggedern contra den Hrn. Landgrafen zu Heſſen-Darmſtadt, ſub dato 6 Aug. 1717, im 5 T. Reichshofraths-Concluſ. S. 591.

und Reh-Jagen ſind, und wenn ihnen etwas ſammt der Schleife entkommt, daß ſie mit einander die Folge halten, und ſolches gegen einander ausliefern. Bey der Parforce-Jagd aber, und deren Folge, welche ja nur von Fürſten und großen Herren gehalten werden, obgleich einige gegen einander ſonſt keine Folge halten, wird ihnen doch nicht gewehret, daß ſie die Jagd fortſetzen, und den Hirſch, oder was ſie ſonſt jagen, vor den Hunden fangen mögen; doch aber müſſen ſie ſolches ihrem Gränz-Nachbar melden, und das gefangene Thier demſelben zurück laſſen.

Heutiges Tages iſt in Deutſchland faſt überall angenommen, daß einer dem Wilde, welches er auf ſeinem Territorio geſchoſſen hat, daß es ſchweißt, und flüchtig iſt, entweder ohne Beobachtung einer gewiſſen Zeit, oder aber 24 Stunden, ja, wie ich bereits erwähnt habe, an einigen Orten, als: in Bayern, gar 2 bis 3 Tage lang, auſſerhalb dem eigenen Forſte ununterbrochen nacheilen, und demſelben auch in einem fremden Forſte oder Jagdbezirke nachſetzen, es daſelbſt fangen, und in ſeine Gewahrſame bringen darf; und kann ſolches Wild, ſo lange der Jäger daſſelbe verfolgt, aus deſſen Händen nicht genommen werden (79), wofern nur dieſes dabey beobachtet wird, daß der Jäger an demjenigen Orte, wo er dem Wilde nachzueilen angefangen hat, ein Wahrzeichen, als etwa den Hut, oder einen Aſt von einem Baume, oder ſonſt etwas anders, niederlege, damit er den Anſchuß beweiſen kann, und daß er ohne Blaſung oder Laut des Jägerhornes die Nachfolge thue, auch die Hunde nicht anhetze (80). Doch hat man hierin, wie in andern Stücken, zuvörderſt auf die Gewohnheit, den Gebrauch und das Herkommen eines jeden Ortes, auch die hierüber errichteten Verträge, zu ſehen, und ſich darnach zu richten. Dieſe Folge und Nacheile aber iſt gemein-

(79) *Wehner* Obſerv. pract. voc. Forſt. *Harprecht*, ad §. 12. Inſtit. de rer. diviſ. n. 220. *Ruland* de commiſſar. P. 4. L. 2, C. 2, n. 48. v. Seckendorf, im deutſchen Fürſtenſtaat, Th. 3, Cap. 3, regal. 5, 6. S. 446.

(80) *Beſold*. theſaur. pract. voc. Jagen. *Richter*, P. 1, deciſ. 16, n. 4. *Lauterbach* Colleg. theor. pract. tit. de acquir. rerum dominio, §. 17.

iglich nur bey denjenigen üblich, und Herkommen
he ſich entweder in gleichem Stande befinden, oder n
ens einander nicht unterworfen ſind; da hingegen
heile den Vaſallen und Unterthanen, welche ſonſt
ens berechtigt ſind, wie ſchon gedacht, nicht wohl v
et wird, daß ſie nähmlich ein geſchoſſenes oder mit Hu
gehetztes Wild, in die landes- oder lehensherrlich
der verfolgen und fangen, oder daſelbſt aufheben d
es wäre denn dieſes Recht aus beſondern Urſachen
den vergönnet, oder durch Gewohnheit und undenkli
ährung alſo hergebracht.

Daß das Recht der Folge den die Gränze der Na
übertretenden Jägern öfters zur Entſchuldigung d
und was dabey zu beobachten ſey, wenn dieſe E
ldigung für gültig angenommen werden ſoll, dav
unten, wo ich von den Jagden der Privat-G
eſitzer handeln werde, Erwähnung geſchehen.

Seckendorf, a. ang. O. *Gail.* 2, obſ. 66, n. 3. *Nau*
le rationar. S. 382. *Speidel.* voc. Ferarum perſecutio. *Gr*
ner. in Opuſc. iur. publ. To. V. Sect. 3. S. 42. *Böckler*
liſſ. de venatione, controverſ. VI.
erſch de ſequela venatoria.

Der **Wildbann**, L. Jus banni ferini, oder die ho
ichtbarkeit und geſetzgebende Macht, in allen
d betreffenden Dingen, begreift ebenfalls verſch
andere Rechte unter ſich, indem der Regent, v
e dieſes Regales, alles dasjenige zu beſorgen h
das gemeinſchaftliche Beſte des Staates in A
ng der wilden Thiere und der Jagden erfordert
it weder das Wild gänzlich ausgerottet, noch d
erthanen durch den allzu großen Stand deſſ
und die Jagden der Privatperſonen bedrück
den. Wir wollen die hierher gehörigen beſonder
hte etwas näher betrachten.

1. Vornehmlich gehört hierher das Recht de
desherren, Jagdordnungen im Lande zu publ
n, Jagdgerichte anzuordnen, und ſowohl de
allen unter einander ſelbſt in Jagdſtreitigkeiten
den Unterthanen in ihren Beſchwerden über d

Ja

Jagdweſen, Recht und Gerechtigkeit zu handha-
ben; oder, mit Einem Worte, die hohe Gerichtbar-
keit und geſetzgebende Macht in allen Jagdſachen.
Die Jagdordnungen, welche der Landesherr publi-
ciret, haben nicht allein ſeine eigene Jagden, ſondern
auch die Jagden aller Vaſallen, Privatperſonen und
Städte im Lande, zum Gegenſtande; und dieſelben
müſſen ſich insgeſammt bey ihrem Jagdweſen nach die-
ſen landesherrlichen Jagdordnungen richten. Daher
ein Landesherr Jagdordnungen vorſchreiben kann, ob er
gleich auch ſelbſt keine eigene Jagden haben ſollte. Es
können die Vaſallen bey ihrem Jagdweſen, und unter
ihren Förſtern und Jägern, auch Ordnungen und An-
ſtalten machen, es dürfen aber ſolche den landesherr-
lichen Forſt- und Jagdordnungen nicht entgegen
ſeyn. Die Jagdgerichte ſind mit den Forſtgerich-
ten gemeiniglich combinirt, und die Forſt- und Jagd-
Sachen werden bey einerley Amte oder Collegium tra-
ctiret, wovon ich bereits im XIV Th. in dem Artikel
Forſt-Collegium und Forſt-Straf-Gericht,
ausführlich gehandelt habe. Die Jagdſtreitigkeiten
unter den Vaſallen ſelbſt, oder mit ihren Unterthanen,
werden gemeiniglich bey den Regierungen oder Juſtiz-
Collegiis angebracht, und daſelbſt unterſuchet und ent-
ſchieden. Kommen aber landesherrliche Jura dabey
in conflictum, ſo concurriret auch die Kammer dabey,
und der Jagdfiscal muß die landesherrlichen Gerecht-
ſame reſpiciren.

2. Zum zweyten gehört hierher das Recht, die
Jagdzeiten zu beſtimmen, d. h. die Zeiten zu ver-
ordnen, in welchen das Wild geſchonet werden ſoll,
und wann man daſſelbe zu ſchießen oder zu fangen be-
fugt ſeyn ſoll. Man findet zwar keine Wildbahn, bey
welcher die Zeit, zu welcher das Jagen anfangen und
aufhören, oder in welcher gehäget und geſchonet wer-
den ſoll, nicht ſchon durch *gewiſſe Verordnungen* be-
ſtim-

ſtimmet iſt; weil aber immer eine von der andern weicht, ſo will ich einige dieſer Verordnungen hier anführen.

Im Oeſtreichiſchen ſoll kein Hirſch unter 10 E auſſer wenn ein achtendiger dem Wildbret und der G nach jagdbar iſt, gefället, und zwar für die Grashirſc Terminus a quo von dem Samſtag-Abend vor Pfin bis S. Johannis Baptiſtæ, incluſive, dann für die Hirſ von dieſem Tage bis d. 15 Sept. incluſ., als dem Te ad quem, bey 100 Ducaten Strafe, beobachtet w Zu Fällung der Thiere iſt Terminus von St. Bartho bis h. drey Könige incluſ. beſtimmet. Schwarzes Wi zu ſchießen, iſt nur von St. Galli bis h. drey Köni laubt. Rehböcke können das ganze Jahr hindurch g ſen werden. Haſen ſollen von Bartholomäi bis zu April gehetzet werden. Repphühner mit Netzen z gen, iſt nur von Michaelis bis halben Febr. verſtatte

Oeſtreichiſche Jagdordn. Art. 1, 3, 4, 5, 8, 28.

Im Maynziſchen ſoll die Zeit zum Jagen ge werden, und zwar in Anſehung der Hirſche von Joh bis halben October; mit anderm rothen Wildbret hi von Joh. Bapt. bis h. drey Könige; mit dem ſchi Wildbret, von St. Galli bis auch h. drey Könige; und Hühner ſollen von Petri Cathedra an bis auf B lomäi geſchonet werden.

Churfürſtl. maynziſche Wald- Forſt- und Jagdordn. §. 2, 6.

Im Sachſengothaiſchen ſollen diejenigen, wel hohen Wildbahn befugt ſind, gewiſſe Zeit halten, nä ſo viel das rothe Wildbret betrifft, von Trinitatis b dreä; und was die Rehe und Sauen anlanget, von bis Faſtnacht; wegen des niedern Weidwerkes hi keiner daſſelbe weder in ſeinem Eigenthume, noch F Jagd, noch andern Orten, zwiſchen Faſtnacht und P lomäi ſolches zu treiben, Haſen zu ſchießen oder zu noch Hühner zu fangen oder zu ſchießen, ſich untern alles bey 100 Goldgulden Strafe.

Gothaiſche Landesordn. Th. 3, n. 10, S. 343. Dami die fürſtl. eiſenachiſche Jagd- und Forſtordn. de Cap. 2, wie auch die ilmaiſche Jagd- und Weidwalde 2, und die coburgiſche, §. 2, überein.

Im Churfürſtenthume Sachſen ſoll mit der Jagden, welche ſonſt nach der alten Zeit jedesma

Pfingſten angegangen, auf den erſten Sonntag nach Trinitatis, und mit denjenigen, welche beſonders auf Johannis accordieret, auf den ſechſten Sonntag nach Trinitatis den Anfang gemachet, mit den Mittel- und Nieder-Jagden aber, welche man bisher alsbald um Bartholomäi vor dem Kalenders exerciret, bis auf den Tag Aegidii angeſtanden werden; und ſämmtlich hohe, Mittel- und Nieder-Jagden, welche ſonſt mit Faſtnacht vormahls ihre Endſchaft genommen, werden nunmehr auf den Sonntag Invocavit erſt beſchloſſen.

Churſächſiſches Mandat, v. 20 Sept. 1702, und 5 Jul. 1712.

Die mecklenburgiſche Landesordnung, v. J. 1562, Tit. 21, (ſo auch in dem mecklenburgiſchen Erbvergleich v. 18 Apr. 1755, §. 295, beſtätiget worden,) verordnet, daß das Wild von Faſtnacht bis auf Jacobi geſchonet werden ſoll; doch iſt unter dieſem Verbothe das Federwildbret nicht begriffen, nur ſoll man ſich der Jagd nach demſelben pfleglich und mit Mäßigung bedienen; und mit gleicher Mäßigung dürfen auch Haſen ohne Unterſchied der Zeit geſchoſſen werden.

Mecklenburgiſcher Erbvergleich v. 18 Apr. 1755, §. 296 und 297.

Die anhältiſche Landesordnung, v. J. 1572, Tit. 26, gebiethet, damit um Bartholomäi anzufangen, und auf Faſtnacht aufzuhören.

Im Hohenlohiſchen muß jedermann vom 1 May an, die nächſt an einander darauf folgenden 4 Wochen, und dann von Bartholomäi bis 8 Tage nach Michaelis die Wildfuhren mit Hut und Trieb, Holzhauen und Holzleſen verſchonen, auch ſonſt nicht beunruhigen.

Erbl. hohenlohiſche Jagd- und Forſtordn. Tit. 4.

Im Sachſenquerfurtiſchen nehmen die hohen Jagden auf den erſten Sonntag nach Trinitatis den Anfang, Reh- und Schwarzwildbret aber ſammt der Niederjagd ſoll erſt auf Aegidii angeſtellet, und auf Invocavit der Schluß gemacht werden.

Fürſtl. ſachſenquerfurtiſche Forſt- und Jagdordn. 12 Hauptp. §. 2.

In Bayern ſind folgende Zeiten beſtimmt. Der Hirſch, vom 1 Jul. bis 8 Sept.; das Wild, von Michaelis bis Weihnachten; das Schwarzwild, von Gallen bis Weihnachten; ein Reh, von Oſtern bis Johannis; die Haſen, von Jacobi oder 25 Jul. bis Matthias oder 24 Febr.; die Füchſe, von Michaelis bis *Lichtmeſſe*. In der Ober-

Pfalz

Pfalz aber soll das Wildbret von Ostern bis Johannis, §. geschonet werden.

Bayerische Jagd- und Forstordn. Cap. 3.
Oberpfälzische Landes- und Polizeyordn Tit. 12, §. 1.

In Schlesien wird die Setz- und Schon-Zeit, so 1 März an bis Barthol. oder 24 Aug. gehalten; besonder sollen die rothen Thiere und Kälber vom 1. Nov. bis 24. Aug. geschonet werden. Die Ricken oder Hillen sol das ganze Jahr durch nicht geschossen werden. Die Sau sollen vom 6 Jan. an bis zum 16 Oct. geschonet werde Alles andere kleine Wild, als: Hasen, Schwäne, alle A ten von Hühnern, wie auch Trappen, sollen vom 1 Mä bis zum 24 Aug. geschonet werden. Jedoch ist noch b Ende Martii ein Haselhahn, bis medio Aprils ein Ha Hahn, und bis Ende May ein Birkhahn zu schießen erlau Ein Erpel kann durch das ganze Jahr geschossen werd Wilde Gänse, auch Aenten und Schnepfen, nebst and dergleichen Zugvögeln, sind weiter nicht als in der Br Zeit, nähmlich vom 1 May bis 24 Jun. zu schonen; b denn auch vom 24 Jun. an, einen jungen Hasen zu schie erlaubt ist.

Schlesische Holz- Mast- und Jagdordn. Tit. 16, §. 33 wo auch die kön. preußische magdeburg- und halberstädtis Holz- Mast- und Jagdordn. Tit. 32, überein kommt; ing chem das Edict wegen der Satz- Hege- und Brutzeit, v. Mart. 1713, welches letztere aber durch das Edict wegen d Hegezeit, v. 14 Aug. 1713, also erläutert wird: Weil na dem neuen Kalender der Tag Bartholomäi eher, als sonst, fäl und oftmahls alsdenn noch viel Getreide auf dem Felde ist, wo an dann die Unterthanen bey dem Hetzen viel Schaden leide würden, daß es bey dem am 18 Aug. 1710 publicirten Edict se ner sein Bewenden haben, und das Jagen und Weidewerk nicht eher als bis auf Aegidii angefangen, und bis auf Invoca vit freygelassen werden soll. Die Instruction oder Holzordn für die Städte in der Neumark, v. 25 Apr. 1751, Tit. 8, § 2, setzt die Hägezeit vom 1 März bis 24 Aug.

Im Clev- und Märkischen sollen alle Thiere, Ricke und Säue, wie auch alle Hasen, weil man deren Geschlech in der Ferne nicht erkennen kann, ingleichem alles Wildbret vom 1 März bis d. 1 Sept. geschonet werden, ausgenom men die Schnepfen, Gänse und Aenten, welche, weil es unbeständige Vögel sind, von denen, die dessen befugt sind, wohl geschossen werden können.

Neuverbesserte clev- und märkische Jagd- und Waldordn. Tit. 29, §. 1.

Im

Im Naſſauuſingiſchen iſt die Setz- und Schon-Zeit vom 12 May bis 12 Jun., und währender Hirſchbrunſt vom 12 Sept. bis 12 Oct. feſtgeſetzt.

Fürſtl. naſſau-ſaarbrück-uſingiſche Wald- und Forſtordn. §. 12.

In der Grafſchaft Wittgenſtein ſollen die Setz- Hüt- und Brunſt-Zeiten, der Wildbahn zum Beſten, ordentlich gehalten, und ſämmtliche Waldungen erſtlich vom 12 May bis zum 15 Jun. ſodann vom 1 Aug. bis d. 1. Sept., und wiederum vom 20 Sept. bis d. 20 Oct. gänzlich zugethan werden.

Gräfl. wittgenſteiniſche Jagd- und Forſtordn. §. 74.

An dieſe Verordnungen ſind ſowohl hohe als niedere Forſtbediente, wie auch Vaſallen und Landes-Eingeſeſſene, welche in einem oder andern Forſte die Jagd etwa hergebracht haben, nicht nur gebunden, ſondern werden auch im Uebertretungsfalle zuweilen mit empfindlicher Strafe angeſehen (81). Doch werden die Hägezeiten gemeiniglich in ſo weit limitirt, daß dem Beſitzer der Jagden doch allemahl frey ſtehe, auf ein Feſt oder zu einer Ausrichtung ein Stück Wild zu ſchießen (82).

3. Zum

(81) Die ſchleſiſche Holz-, Maſt- und Jagdordn. Tit. 17, §. 2, verbietet ihnen die Hälfte der auf die Waldbiebereyen geſetzten Strafen. Ein churſächſiſches Mandat, de A. 1626, 100 Rthlr. Hafer, und einige andere, de A. 1610, 1659 und 1670, bey Verluſt der Jagd. Die gothaiſche Jagdordn. 100 Goldgulden; die öſtreichiſche, 100 Ducaten. Und das in Fritſchii Corp. Jur. venat. S. 204, einverleibte ſchwarzburg-rudolſtädtiſche Mandat ſagt: „So ſich aber jemand in der „Zeit auch des letzten Tages vor Bartholomäi einiges Weide„werk zu treiben unterſtehen, und darüber beſtichtiget würde, „der ſoll ſeiner Hunde und Garne verluſtig ſeyn, und, von „dem Tage ſeiner Verbrechung an, in 5 Jahren, die nächſt„folgenden ganz und gar, auch in ſeinen eigenen Gerichten „und Weichbilden, ob er deren hätte, kein Weidewerk zu trei„ben ſich unterfangen.“

(82) Magdeburgiſche Holz- und Jagdordn. Sect. 9, §. 9. Schleſiſche Holz-, Maſt- und Jagdordn. Tit. 16, §. 2. Die neuverbeſſerte clev- und märkiſche Jagd- und Wald-Ordn. a. aug. O. erlaubt einen Rehbock, Spießer, Keiler, oder Schwein. Die bayeriſche Jagdordn. Cap. 12, im bayeriſchen Landrecht, S. 783, verſtattet einem, auf Oſtern

auf

3. Zum dritten wird hierher gerechnet das Re
die ſchädlichen Arten der Jagden zu verbie
wie auch alle ſchädliche Unternehmungen, wod
die Wildbahn verwüſtet und das Wild verti
wird, zu unterſagen und abzuſtellen.

Alſo wird verordnet, daß keiner, welcher be
hen Jagd berechtigt iſt, eines Hirſches oder Thi
wegen, um denſelben entweder aus dem Wind
kommen, ſich beſſer zu verdecken, oder einen bequ
Schuß zu haben, über die Gränze treten, und
derſelben herüber in ſein Gericht oder Gehölz zu
ßen, ſich unterfangen ſoll.

Altenburgiſche Landesordn. S. 395. Gothaiſche Landes
S. 143, und Jagdmandat, v. J. 1644.

Wenn ein Jagdberechtigter die Jagdhund
der Gränze löſet, und ſolche in den Forſt und das
häge des Andern überlaufen läſſet, ſich auf der Gr
anſetzt, und wenn das Wild aus dem benachbar
Forſte kommt, ſolches ſchießt, wird es als ein Ein
in des Andern Jagd angeſehen.

Schleſiſche Holz- Maſt- und Jagdordn. Tit. 15, §. 8.

Zuweilen iſt das Streichen nach Lerchen
Nachtgarnen zur Schonung der Repphühner
bothen.

Herzogl. ſachſenweimariſche Jagdordn. Art. 14. Magdeb
giſche Policeyordn. Cap. 9, Sect. 11, §. 12.

Sal

aufs meiſte 3 Haſen mit dem Garne zu fangen. In der alt
burgiſchen Landesordn. S. 337 und 394, wird den Jag
rechtigten nachgelaſſen, auf die zwey hohen Feſte, Oſtern
Pfingſten, und zu Ehrenaustichtungen, in ihren gehä
Jagden einen oder mehr Haſen, auch hohes Wildbret, ſo
deſſen befugt, mit Vorbewußt der fürſtlichen Jagdbedien
ſchießen und dürſchen zu laſſen, aber nicht mit Hunden zu h
en. Nach dem mecklenburgiſchen Erbvergleich, §. 299,
in Ehren- und Nothfällen, nähmlich zu Hochzeiten, Kindt
fen und Begräbniſſen, ſonſt aber nicht, einem jeden von
Ritterſchaft und von den Landbegüterten, welcher die Jag
rechtigkeit hat, auch ſelbſt in der verbothenen Zeit, ohne M
ung bey dem Landesherren, und ohne eine beſondere Verſ
ung von demſelben erhalten zu müſſen, nach Nothdurft ei
Wild zu fällen, erlaubt.

Selbſtgeſchoß zu legen, um dadurch das Wildbret auf den Steigen zu erlegen, iſt durchgehends verbothen, weil ſowohl Menſchen als Vieh dabey Schaden nehmen können. Ich werde hiervon im Art. Selbſtſchuß ausführlich handeln.

Schleſiſche Holz- Maſt- und Jagdordn. Tit. 18, §. 1. Neuverbeſſerte clev- und märkiſche Jagd- und Waldordn. Tit. 15. Churfürſtl. brandenburg- hinterpommeriſche Jagd- und Holzordn. Tit. 22. Oeſtreichiſche Jagdordn. Art. 14, 25. Fürſtl. naſſau- ſaarbrück uſingiſche Wald- und Forſtordn. §. 11. Oberpfälziſche Landes- und Policeyordn. Tit. 18, §. 1.

Und aus eben dieſer Urſache ſind auch die Wolfs- oder Fuchs-Gruben verbothen. Und wenn ſolche ja verfertiget werden ſollen, ſo müſſen die Gruben nur an ſehr abgelegenen und wüſten Oertern, durch welche kein Weg geht, noch das Vieh dahin kommen kann, gemacht, zugleich aber auch die Menſchen durch gewiſſe Merkmahle, daß ſie ſich in Acht nehmen, deswegen erinnert werden.

In dem klugreiche Böhmen ſind die Wolfsgruben bey Strafe von Schock meiſn. durchgehends verbothen. S. kaiſerl. Reſcript. v. J. 1713, in Weingartens Cod. Ferdinand. Leopold. Joſeph. Carolino, S. 707. Oeſtreichiſche Jagdordn. Art. 14. Naſſau- ſaarbrück- uſingiſche Wald- und Forſtordn. §. 11. Nach der oberpfälziſchen Landes- und Policeyordn. Tit. 18, §. 1, iſt den Unterthanen zugelaſſen, Wolfsgruben an Orten, wo es dem Wildbret und Menſchen ohne Schaden iſt, mit Vorwiſſen der Obrigkeit zu machen.

Drahtſchlingen für die Haſen zu legen (83), wie auch dergleichen für Auer- und Birkhähne und anderes Federwildbret (84), ingleichem Schnee- Lauſch- und Steck

(83) Fürſtl. heſſendarmſtädtiſche Forſtordn. §. 80. Herzogl. ſachſenweimariſche Jagdordn. Art. 6. Bayeriſche Jagdordn. Cap. 13. Oeſtreichiſche Jagdordn. Art 14 Churfürſtl. maynziſche Wald- Forſt- und Jagdordn Cap 2, §. 7. Naſſau- ſaarbrück- uſingiſche Wald- und Forſtordn. §. 20, 25. Gräfl. wittgenſteiniſche Jagd- und Forſtordn. §. 128.

(84) Fürſtl. heſſendarmſtädtiſche Forſtordn. §. 87. Herzogl. ſachſenweimariſche Jagdordn Art. 13. Herzogl ſachſengothaiſche Forſtordn. Cap. 2, §. 9. Churf. maynziſche Wald- Forſt- und Jagdordn. a. ang. O. §. 10.

Steck-Garne nach Haſen zu ſtellen (85), ſind u
ſammt unzuläſſige und verbothene Arten, das
bret zu fangen.

Das Ausnehmen der Eyer und Jungen von
Vogelwildbret iſt überall verbothen (86); ſo wie
Auffangen der Wild- und Reh-Kälber oder
Haſen (87), welches beſonders von den Hirten,
hern und Schnittern geſchieht.

Dachſe und Marder ſollen in der Wildbahn
gefangen werden.

Fürſtl. heſſendarmſtädtiſche Forſtordn. §. 80. Mayn
Wald- Forſt- und Jagdordn. Cap. 2, §. 14.

Die Obſtbäume ſoll man ſchonen und
laſſen, weil das Wildbret ſeine Nahrung davon
haben muß.

Fürſtl. heſſendarmſtädtiſche Forſtordn. §. 92.

Alles verdächtige und unnöthige Herum
und Durchſtreichen derer Hölzer, da es Wildfuhr
iſt verbothen; da denn aber billig zur Verwarn

(85) Heſſendarmſtädtiſche Forſtordn. §. 85. Schwarzbur
dolſtädtiſches Jagd-Mandat von 1673. Würtemb
ſche Forſt- und Jagdordn. P. 3, Tit. von Haſen und
ſen. Churpfälziſche Landesordn. Tit. 18.

(86) Schleſiſche Holz-, Maſt- und Jagdordn. Tit. 16,
Clev- und märkiſche Jagd- und Waldordn. Tit. 15
aber die Liebitz-Eyer ausgenommen werden. Holzord
für die Städte in der Neumark, Tit. 8, §. 4. Fürſtl
ſencaſſeliſche Forſtordn. S. 33. Herzogl. ſachſengoth
Forſtordn. 2 Hauptp. §. 7. Oberpfälziſche Landes-
Policeyordn Tit. 18, §. 1. Oeſtreichiſche Jagdordn.
19. Maynziſche Wald-, Forſt- und Jagdordn Cap.
8. Naſſau-ſaarbrück-uſingiſche Wald- und Forſt
§. 23. Gräfl. wittgenſteiniſche Jagd- und Forſt
§. 129.

(87) Braunſchweig-lüneburgiſches Edict, von 1645. Ba
ſche Jagdordn. Cap. 12. Oeſtreichiſche Jagdordn.
18. Maynziſche Wald-, Forſt- und Jagdordn. Ca
§. 8. Naſſau-ſaarbrück-uſingiſche Wald- und Forſto
§. 22. 25. Gräfl. wittgenſteiniſche Jagd- und Forſto
§. 85. Holzordnung für die Städte in der Neumark,
8. §. 4.

alle dergleichen Wege und Pfade, gleich bey dem Eingange in den Forſt, vergraben oder ſonſt gezeichnet werden.

Fürſtl. heſſendarmſtädtiſche Forſtordn. §. 84. Gräfl. wittgenſteiniſche Jagd- und Forſtordn. §. 73.

4. Das Recht, zu verordnen und zu beſtimmen, was für Wild zu der hohen, mittlern und niedern Jagd gehören und gerechnet werden ſoll (88). Dieſe Eintheilung muß man allemahl genau beobachten, und in jedem Lande nach den Jagdgeſetzen einſehen, wie

(88) Von dem Urſprunge der Eintheilung der Jagd in die hohe und niedere, haben verſchiedene Schriftſteller gehandelt, die aber auch verſchiedener Meinung ſind. Andr. Ockel, in einem Tract. de palatio regio, theſ. 62, f. behauptet, daß dieſer Unterſchied der hohen und niedern Jagd bereits zu der Ottonen Zeiten bekannt und üblich geweſen ſey; welchem auch Chriſt. Thomaſius, in ſeiner Diſſert de hominibus propriis apud Germanos, §. 100, beypflichtet. Hingegen Hugo, in quaeſt. iur. civ. & ſax. P. 1, qu. 15, §. 62; Hr. Hofr. v. Ludwig, in Conſil. Halenſ. To. 2, Lib. 2, n. 30; Stiſſer, in ſeiner Forſt- und Jagdhiſt. der Deutſchen, Cap. 7, §. 21, 22, 23; Strube, in Vindic. iur. ven. Cap. 1, §. 36; Riccius, von der Jagdgerechtigkeit, Cap. 4, §. 1, 2; Jo. Jac. Reinhard, in ſeinen Anmerkungen zu der Frage: Ob die Eintheilung der Jagden in hohe und niedere, alt oder neu ſey? in den carlsruher Sammlungen, S. 221, behaupten, daß dieſer Unterſchied in Deutſchland eine Geburt des 16ten Jahrhunderts, und alſo nicht viel älter, als 200 Jahr, ſey. Die Unterſuchung dieſer Sache iſt kein bloßer Gegenſtand der Jagd-Hiſtorie, ſondern ſie iſt in praxi von großer Wichtigkeit. Denn ſtände zu erweiſen, daß in dieſer oder jener Provinz der angeführte Unterſchied der hohen und niedern Jagd vor etwa 200 Jahren noch unerfindlich und unbekannt geweſen, und es käme ein über dieſe Zeit hinauf ſteigender Lehenbrief vor, in welchem die Jagd begriffen iſt, ſo würde dieſer nach der damahligen Zeit von allen Jagden zu verſtehen ſeyn. S. Stryck Conſ. in Friſchii Corp. iur. venat. for. S. 90; Horn in acceſſ. ad iurisprud. feudal. S. 52. Dafern aber der Unterſchied zur Zeit der Belehnung bereits bekannt und annahar geweſen iſt, ſo werden die in dem Lehenbriefe ſimpliciter geſetzten Worte: „mit der Jagd oder den Jagden," bloß auf die niederen Jagden gedeutet. S. Herold Obſ. ſoreſt. 14, n. 113; Finckelthaus, Obſ. 21; Klock. P. 1, Conſ. 29. n. 605, f.; Riccius, a. a. O.; v. Beuſt, von der Jagdgerechtigkeit, Cap. 5, §. 6, S. 93.

weit jede Art ſich erſtreckt, weil darauf eines Thei
der Werth des Nutzens von der Jagd ankommt, o
dern Theils aber dadurch der Jagdbefugniß Maß u
Ziel geſetzt wird, welches die jagdberechtigten Vaſall
und Städte nicht überſchreiten dürfen.

Im Churſächſiſchen, wo man die Jagd in die ho
Mittel- und niedere abtheilt, rechnet man zur hohen Ja
hohen und Haupt-Wild-Bahn, Haupt-Wildfuhr, d
hochrothe und hochſchwarze grobe Wildbret und gr
Weidwerk, als: Bären, Bärinnen, junge Bären, Hirſc
Thiere oder Stücken Wild, Wildkälber, Damhirſc
(Tannenhirſche), Damwild, Damwildkälber, Luch
Schwäne, Trappen, Kraniche, Auerhähne, Auerhühn
Faſanhähne, Faſanhühner, Focker (eine Art Reihe
Zur Mitteljagd: Rehböcke, Rehe, Rehkälber, hauer
Schweine, Keiler, Bachen, Friſchlinge, Wölfe, Birkh
ne, Birkhühner, Haſelhühner, große Brachvögel. Z
niedern Jagd: Haſen, Füchſe, Dachſe, Biber, Fiſchotte
Marder, wilde Katzen, Elbthiere (Iltiſſe), Eichhörn
Wieſel, Hamſter, Wald- und Waſſer-Schnepfen, Re
Hühner, wilde Gänſe und Aenten, Reiher, Tauch
Seemewen, Waſſerhühner, wilde Tauben, Kibitze, Wa
teln, kleine Brachvögel, Ziemer, Schnarren, Amſe
Droſſeln, Lerchen, und andere wilde kleine Vögel, wie
Nahmen haben mögen.

Nach dem churfürſtl. Edict v. 8 Nov. 1717, welches bey *Be-
nelier*, in ſeiner Diſſ. von der Klapperjagd, §. 4, not. a, und
Cod. Auguſt. P. 2, S. 611, zu finden iſt.

Im Herzogthume Sachſenlauenburg werden, de
Landesgebrauche nach, nur die Hirſche zur hohen Jagd g
rechnet; die Schweine aber und alles übrige Wild unt
der niedern Jagd begriffen.

Vermöge des Receſſes, welchen im J. 1702 Herzog Geo
Wilhelm zu Braunſchweiglüneburgzelle mit daſiger Ritt
ſchaft errichtet hat. S. Lünig Coll. von landſ Ritterſcha
Th. 1, S. 1310.

In Franken rechnet der Adel unter den kleine
Wildbann das Hetzen, Hühner, Haſen, Rehe, Füchſ
Dachſe, Aenten, Krammetsvögel, und alle andere Vög
zu fangen, auf Herden, in Garnen, und zu ſchießen ihr
Gefallens; und da ihnen auch ein Hirſchkalb oder Friſc
ling im Reh- oder Haſengarn einfiele, ſollte ſolches ihne
den

denen von Adel, und nicht des hohen Wildbannsherren seyn; welches aber alles noch sehr streitig ist.

Jo. Frid. v. Lendersheim discursus de iure & privil. nobilium liber. & immed. Th. 12. not. c. v. Beust, a. ang. O. §. 3, S. 83.

In Oestreich unterscheidet man nicht unter der hohen und niedern Jagd, sondern theilt daselbst die Jagd in das Reisgejägd und die Wildbahn ab. Unter die Wildbahnen nehmen sie Hirsche, Wild, Bären und Schweine; in das Reisgejägd aber gehört alles andere, wie es Nahmen hat; z. E. Rehe, Wölfe, Hühner, wilde Gänse, und alles, was unter diesen sonst steht; und kommt das Reisgejägd daselbst und in den zugehörigen Erblanden allen Landleuten, welche adelige Güter besitzen, zu.

S. Instrs. RUDOLPHI II. Jagdordn. im Oesterreichischen ob der Enns, v. J. 1581, §. 1 und 4, beym Fritsch, im Corp. iur. venat. forest. P. 3, fol. 70, f.

In Bayern theilen sie die Jagd auch in das hohe und niedere Reisgejägd ein. Zum hohen rechnen sie Hirsche, wilde Schweine, Gemsen ꝛc. und vom Vogelwerke hat sich der Landesherr die Falken, Reiher und Milanen zu seiner besondern Ergetzlichkeit vorbehalten. Desgleichen ist den Landsünden auch nicht durchgehends erlaubt, die Fasanen zu fangen, wohl aber die Haselhühner und Auerhähne. Zum niedern Reisgejägd zählet man daselbst die Rehe, Bären und Schweine, vom Strick aus, oder durch Jagdhunde gezogen; ingleichem Hasen, Füchse, Dachse, Krammetsvögel, Lerchen, Schnepfen, Kammetor, wilde Aenten, wilde Gänse, und überhaupt, was unter dem Worte Vögel sonst begriffen ist. Das Lerchenstreichen aber ist heutiges Tages in Bayern, aus alter Gewohnheit, allen Unterthanen frey gelassen, doch nicht eher, als bis nach Jacobi.

Ernst de iurisd. infer. Lib. 2, Cap. 7. Obs. 3, S. 292, f.

Den gemeinen Unterschied des hohen und niedern, Roth- Schwarz- und Dam-, des edeln und unedeln, Raub- und grimmig reissenden, vierfüßigen und Feder-Wildes kann man aus folgender Tabelle ersehen.

Hohe Jagd.

Haarwild.

Rothwild. Hirsche, Stückenwild, Hirschkalb, Wildkalb, Rehbock, Rehe, Rehkälber — Hochroth Wild. / Niederroth Wild.

Damwild. Damhirsch, Damthier, Damhirschkalb, Damwildkalb — Edel.

Schwarzwild. Hauende Schweine, Angehende Schweine, Keiler, Bachen, Frischlinge,

Raubthiere. Luchse, Wölfe, — Unedel.

Gemeinig reissende. Büffel, Auerochsen, Löwen, Bären — Edel. / Unedel. — Sin

Federwild.

Schwäne, Trappen, Kraniche, Auerhähne, Fasanen, Haselhühner, Birkhühner, Große Brachvögel, — Edel.

Raubvögel. { Die Reiher und alles Federſpiel, Steinadler, Gemeine Adler, Schuhu, Baumfalk, Gerfalk, Alpfalk, Sacrifalk, Hautifalk, Fremdling, Blaufuß, Lerchenfalk, Habicht, Sperber, } Sind nicht unſers Landes. } Werden der Jagd und Beize halber edel genennet.

Niedere Jagd.

Haarwild.

Hasen, Biber, Eichhörner, } Edel.

Raubthiere. { Füchſe, Dachſe, Fiſchottern, Wilde Katzen, Marder, Iltiß, Hamſter, Wieſel, } Unedel.

Federwild.

Schnepfen, Rephühner, Wilde Gänſe, Wilde Enten, Waſſerhühner, Wilde Tauben, Wachteln, Ammer, Amſeln, Droſſeln, Schwarren, Liebitze, Kleine Brachvögel, Lerchen, und alle kleine Vögel. } Edel.

Raubvögel. { Mäuſegeyer, Eulen, und alle übrige Raubvögel, Raben, Krähen, Elſtern, } Unedel.

Von der Zeit der Entſtehung des Unterſchiedes ſchen hoher, Mittel- und niederer Jagd, und den verſ denen Nahmen, worunter dieſe Eintheilung vorkommt, de weiter unten. bey Beſchreibung der Geſchichte der J in Deutſchland, ſprechen.

5. Das Recht, die Eigenſchaften der Jag dienten, welche die Vaſallen annehmen, feſtzuſe und allenfalls ihre Prüfung zu veranſtalten.

Alſo ſollen in Schleſien die Magiſträte in d Städten, welche Jagdgerechtigkeiten haben, tüch Schützen halten, nicht aber Hirten, Schäfer un ren Knechte, oder Bauern, zum Schießen und J gebrauchen; die Schützen auch allemahl von der J mer, oder demjenigen, dem ſolches von jener com tiret wird, in Eid und Pflicht genommen we Die Vaſallen aber, welche Jagdgerechtigkeit h und nahe an den landesherrlichen Förſten belegen ſind angewieſen, gleichfalls ausgelernte und tüc Jäger und Schützen anzuſetzen und zu halten, d ben in Eid und Pflicht zu nehmen, und ſie, Verhaltens halber, auf die landesherrliche Forſt- Jagdordnung zu verweiſen (89). Und in der M Brandenburg iſt verbothen, das Schießen und J durch Bürger, Handwerker, Hirten, Sch Bauern und Coſſaten verrichten zu laſſen, ſonde ſoll ſolches durch vereidete und erfahrne Schütze ſchehen (90). Im Churfürſtenthume Maynz ſin ungelernten Jäger oder Bauernſchützen nicht allein Verluſt der Jagd, ſondern auch 50 Rthlr. S auf jedem Fall, verbothen (91). Noch weniger :

(89) Schleſiſche Holz- Maſt- und Jagdordn. Tit. 15, §.

(90) Churbrandenburgiſcher Landesreceß von 1652, §. 8 mit auch das kön. preußiſche Mandat, daß die J durch keine, des Weidwerks unerfahrne exerciret w ſollen, v. 8 Marr 1712, ſo wie die neuverbeſſerte clev märkiſche Jagd- und Waldordn. Tit. 23, §. 3, ü ſtimmet.

(91) Churf. maynziſche Wald- Forſt- und Jagdordn. Cap. 2,

geſtattet, die Schergen, Büttel, Frohnbothen und Gerichtsknechte zur Jagd zu gebrauchen (92). Im Oeſtreichiſchen dürfen die Herrſchaften, welche ihre Wildbahn eine Stunde weit von der landesherrlichen und im hohen Gebirge haben, durch ihre Unterthanen und Bediente das Wildbret ſchießen laſſen; diejenigen aber, deren Wildbahn über eine Stunde von der landesherrlichen nicht entfernt iſt, ſollen, bey 100 Rthlr. Strafe, ſich dazu ihrer gelernten Jäger bedienen (93).

Man muß auch in Haltung der Jäger eine vernünftige Maße halten, daß man nicht eine ganze Anzahl Jäger zum Verderben der ganzen Jagd aufſtelle. Denn ob gleich, wenn einer Stadtgemeine oder einem ganzen Collegio die Jagd nachgelaſſen iſt, in dubio geglaubet wird, daß die Ausübung der Jagd allen und jeden zukomme: ſo kann und ſoll ſich doch die Gemeine, oder die Stadt, derſelben durch einen oder zwey, welche das Jagen verſtehen, ihres Rechtes bedienen, welches auch am füglichſten iſt, und wodurch vielem Streite und andern Unordnungen vorgebauet wird; zumahl, da ſonſt gar zu befürchten iſt, daß durch die Vielheit der Jäger das Wildbret ganz und gar in der Gegend aufgerieben und vertilget werde. Und aus eben der Urſache iſt die alte Anzahl der Schützen oder Jäger von den Jagdberechtigten auſſer Noth nicht zu vermehren. Wie es denn auch nicht leicht erlaubet wird, daß, wenn ein mit der Jagd belehntes Gut unter viele Beſitzer vertheilet wird, an die Stelle eines einzigen vor der Theilung noch geweſenen Schützen, nachgehends mehrere ſubſtituiret werden.

e. Königl. preußiſches Mandat, bey zertheilten Jagden nur einen Schützen zu halten, v. 9 May 1704. Man verordnet auch zuweilen, daß die Vaſallen, bey Verwirkung und Einzie-

(92) Wiedervon Clingensperg, in ſeinem Hofmarchs-Recht, Cap. 34, n. 13, aus der bayeriſchen Jagdordnung angeführt hat.

(93) Oeſterreichiſche Jagdordn. Art. 6.

ung der Jagdgerechtigkeit, nicht ohne Noth zu viel Jagdzeuge halten ſollen; ſ. churf. bayeriſches Jagdmandat, v. 29. Jun. 1705, noch daß die Jäger und Förſter nicht zu viel Hunde annehmen ſollen, weil dadurch das Wildbret nur geſchmälert wird; ſ. churf. bayeriſches Jagdmandat, v. 3 Jun. 1695.

6. Das Recht, den jagdberechtigten Vaſallen bey Verpachtung ihrer Jagden gehörige Gränzen vorzuſchreiben. Alſo iſt in Sachſen einer Privatperſon nicht wohl vergönnet, ſeine Jagd einer andern Privatperſon zu verpachten, es wäre denn Koppeljagd, da ihm denn dieſelbe an ſeinen Mitjagdberechtigten, nicht aber jedem Fremden zu verpachten, nachgelaſſen wird. Ja, es dürfen ſo gar die Vogelherde, welche die Unterthanen auf ihren Gütern haben, an Fremde nicht vermiethet werden (94).

Im Maynziſchen dürfen die Jagden auch nicht an Auswärtige verlehnet werden (95). In den Fürſtenthümern Gotha und Altenburg iſt verordnet, daß Niemand das Niederweidwerk, es ſey in ſeinem Eigenthume, in Koppeljagd, oder andern Orten, wenn er es für ſich nicht brauchen könnte oder wollte, ohne beſondere deshalb erhaltene fürſtliche Conceſſion an Andere zu verpachten, noch Macht haben ſolle (96). Im Erzherzogthume Oeſtreich ob der Enns, iſt zwar die Verlaſſung des Reisgejägds, oder der niedern Jagd, dem gemeinen Manne, auch Bürgern und Bauern, desgleichen allem andern ledigen Geſinde nicht geſtellet und verbothen; jedoch aber, weil an etlichen Orten des Landes, der großen Wälder und Gebirge, auch der Landgränze halber billige Gedanken vorgefallen ſind, ſo iſt die Verlaſſung an dergleichen ungewöhnlichen Orten, wo man mit Hunden und Netzen nicht jagen kann, denjenigen, denen

(94) von Benningſen, ökon. juriſtiſche Abhandl. von Pacht und Verpacht der Güter, Cap. 2, §. 59.

(95) Churf. maynziſche Wald- Forſt- und Jagdordn. Cap. §. 19.

(96) *Maier* de iure venandi, Cap. 3, theſ. 1, S. 20. *Schubert* de iure locandi Vaſallorum. §. 5. Beyfügen zur altenburg. Landesordn. Th. 3, n. 2, S. 395. Beyfügen zur gothaiſchen Landesordn. Th. 3, n. 10, S. 343.

dann es gebührt, verwilliget worden (97). Im Lande unter der Enns hingegen iſt verbothen, ſowohl die Wildbahn auf roth und ſchwarzes Wildbret, als auch das Reisgejaid, wie es Nahmen haben, und ſo klein es immer ſeyn mag, einer unadeligen gemeinen Perſon, inſonderheit einem Bürger, Bauer, oder gar vacirenden Jäger, in Beſtand zu verlaſſen; in Betrachtung, daß dieſe Leute, mit Hintenanſetzung ihrer Arbeit und Gewerbes, ſich einzig und allein auf das Jagen legen, den Müßiggang gewohnen, nichts als den Gewinn ſuchen, mithin die Wildbahn und Reisgejaider aböden, und letztlich Wildbretſchützen abzugeben verleitet werden. Ingleichem ſoll bey Beſtandverlaßung der Wildbahnen und Reisgejaider der benachbarten Herrſchaft, und dann einem jeden, welcher im Erzherzogthume unter der Enns Landmann iſt, gegen alle andere Adelige, oder ſonſt characteriſierte Perſonen, welche keine Landleute ſind, das Einſtandrecht gebühren (98).

Wo ſich aber dergleichen Verboth nicht findet, da ſtehet es einem Vaſallen unverwehrt, ſeine Jagd einem Andern zu verpachten. Daher wenn in einem Diſtricte ein Adeliger das hohe Wild, der andere das niedere zu jagen Macht hat; ſo können ſie entweder die Nutzung ihrer Gerechtigkeiten beyde zugleich, oder ein jeder die ſeinige ins beſondere, verpachten, und zwar ohne Begrüßung des Andern (99). Wenn ſie aber beyde einerley Recht, und die hohe und niedere Jagd zuſammen gemeinſchaftlich zu exerciren haben: ſo können ſie zwar beyde zuſammen entweder die eine oder die andere Art der Jagd, oder beyde zugleich, gemeinſchaftlich verpachten; wofern ſie aber hierüber nicht ſollten einig werden können, ſo iſt das Recht des verbieth-

(97) Kaiſers RUDOLPHI II. Reisgejagdsordn. im Erzherzogthum Oeſterreich ob der Enns, v. 1581, Art. 6.

(98) S. die im Vorhergehenden beſtändig unter dem Nahmen der öſtreichiſchen Jagdordnung angeführte königl. öſtreichiſche Jäger- und Reisgejaidsordnung unter der Enns, v. 1743, Art. 6.

(99) *Pruckmann* de venat. Cap. 4, n. 67, *Sixtin.* de regal. Lib. 2, cap. 18, n. 56. *Klock* To. 1, *Conl.* 10, n. 438.

biethenden oder widerſprechenden Theiles kräftiger und ſtärker, als des andern (100).

7. Das Recht, ſowohl die Jagd überhaupt in gewiſſen Fällen eine Zeitlang gänzlich einzuſtellen, als auch ein und andere Arten des Wildes, welche entweder überhaupt oder doch an den Orten rar oder zu gewiſſem beſondern Gebrauche gut iſt, vorzuhaben, den Vaſallen concedirten Jagden auszunehmen, und zu verordnen, daß ſolche Arten im Lande gehäget werden, und dem Landesherren vorbehalten ſeyn ſollen.

Es trägt ſich zuweilen zu, daß eine Wildbahn entweder durch eine unwirthſchaftliche Behandlung ſtark angegriffen und mitgenommen, oder bey langwierigen Kriegsunruhen gar völlig verödet, und das Wildbret vertilget worden, und es alſo nöthig iſt, eine neue Wildbahn, ſtatt der ruinirten oder eingegangenen, wirthſchaftlich anzurichten. In ſolchen Fällen pflegt man das Exercitium der Jagd auf eine gewiſſe Zeit entweder gänzlich zu verbiethen und zu ſuspendiren, oder nur einzuſchränken, damit das Wild ſich wieder vermehren könne.

Dieſer Fall trug ſich z. B. im Jahre 1709, im Churfürſtenthume Sachſen zu, da in dem damahligen harten Winter die Wildbahn an mehrern Orten ſehr ſtark gelitten hatte. Es wurde daher verordnet, daß die Koppel- und neuerlich concedirten Nieder-Jagden in demſelben Jahre niemanden verſtattet ſeyn ſollten.

Churfürſtl. ſächſiſche Verordn. v. 5 Apr. 1709.

Eben daſelbſt wurde, im J. 1763, nach dem ſiebenjährigen Kriege, (weil währenden langwierigen Kriegsunruhen die in den dortigen Landen geſtandenen verſchiedenen zahlreichen Armeen, die Reviere und Wildbretſtände, theils durch erzwungene häufige Lieferungen, theils durch unaufhörliches eigenes Jagen und Schießen, gänzlich verheert hatten,) 1. das Exercitium der hohen und Mittel-Jag-

(100) Per L. 28. commun. divid. C. *Fritſch* de conventu Mem. 1, n. 10.

, auf 2 Jahr, von 1763 bis mit Invocavit 1765;
Gebrauch der Faſan-Jagden auf die beyden Jahre
legidi 1763 bis und mit Invocavit 1765, unterſaget.
deshalb aus dem Kammer-Collegio d. d. 30 Jul.
ergangene Mandat, ſt. in No. 11 des Leipz. Int. Bl.
1763. In dem Erläuterungs-Mandat d. d. 14
das mittelſt Mandats d. d. 30 Jul. eingeſchränkte
itium der Jagden betreffend, welches in No. 12 des
Int. Bl. v. e. d. J. befindlich iſt, wurde der erſte Punct
abgeändert, daß den Vaſallen und Unterthanen von
ur Niederjagd gehörigen Wildbret, die feſtgeſetzte ein-
e Schonzeit deſſelben über, ſo viel, als zum Bedürf-
hres Tiſches erforderlich, zu ſchießen, keinesweges
mit Netzen zu fangen, nachzulaſſen, jedoch von ihnen
dabey mit aller Mäßigung zu verfahren, und ſich des
ſelben zum Verkauf, während ſolcher Zeit, gänzlich zu
alten ſey. Das Exercitium der hohen und Mittel-
, ſo wie der Koppel- und Faſan-Jagd, blieb zwar auf
beſtimmte Zeit an ſich unterſaget, doch mit dieſem Un-
iede, daß an ſolchen abgelegenen Gränzen, da die an-
enden Nachbarn die Jagden ihres Ortes nicht ebener
n ſchonen, mithin die gänzliche Suspenſion deren
ſtii nur ſelbigen zu gute kommen, nicht aber die dies-
Wildbahn verbeſſern würde, den Jagdberechtigten
brauch ſämmtlicher ihnen zuſtehenden Jagd-

In Bayern wurde im Jahre 1715, um die im L völlig ruinirten Jagden wieder in beſſern Stand zu gen, verordnet, daß die Jagd auf das rothe Wild drey J auf das ſchwarze aber zwey Jahr eingeſtellet, und de gen alle churfürſtliche Pfleg- und Gnaden-Jagden eing gen werden ſollten. Und weil ſich der Landesherr ſ auſſer ſeinem errichteten Parc, an allen übrigen Orten Jagd enthalten zu wollen declarirte: ſo wurden auch Stände angewieſen, dieſem Beyſpiele zu folgen, und Wild in ihren Diſtricten gleichfalls in Ruhe zu laſſen.

Churf. bayeriſches Jagdmandat, v. 9 Nov. 1715.

Aus eben dieſer Urſache pflegt man zuweilen au ſonſt verſtattete Jagdzeit einzuſchränken.

Alſo wurde auch in Bayern im J. 1679, um ſchwarzen Wildbrete wieder aufzuhelfen, die in der O Ordnung geſetzte Zeit reſtringiret, und befohlen, daß allen Ständen, welche Erb- und Gnadenjagd haben, Jagd auf die Schweine nicht eher und länger, als von lerheiligen bis auf Catharina, und welche deſſen von Strick aus befugt ſind, von Martini bis Catharina ret werden ſollte.

Churf. bayeriſches Jagdmandat, v. 6 Sept. 1679.

Was die verordnete Hägung ein und anderer aus- und inländiſchen raren Wildes betrifft, ſo man davon verſchiedene Beyſpiele.

Alſo ſind im Churfürſtenthume Sachſen, wie, gezeigt worden iſt, die Bären zwar mit unter der H Jagd begriffen, es wird aber doch keinem der hohen berechtigten Vaſallen erlaubt, Bären für ſich zu f Sie ſind alſo ein Reſervatum des Landesherren.

Riccius, von der Jagdgerechtigkeit, im Anh. S. 197.

Eben dieſes findet in Sachſen auch in Anſehung Auerochſen Statt, als welche ehemahls aus dem landes lichen Auergarten bey Königsberg in das Freye gel wurden.

Churf. ſächſiſches Mandat, v. 21 Jul. 1733.

So iſt auch ehedem in den kön. preuſſiſchen Sta die Hägung der Auern, ingleichem der Elendthiere, 500 Rthlr. Strafe, anbefohlen worden.

S. die diesfallſigen Mandate, v. 24 May 1681, und 8 M 1689.

Die Biber ſind, wegen ihrer Haare und Geilen, bekanntem Nutzen, daher die Hägung derſelben gleichf

in Orten, wo ſie ſich aufzuhalten pflegen, gewöhnlich iſt. Es wurde, in den Jahren 1707 und 1714, dem Adel und den Beamten in den kön. preußiſchen Landen befohlen, die im Elbſtrohme und übrigen Landen befindlichen Biber zu ſchonen, auch zur Verhütung alles vorzugebenden Irrthumes, an denen Orten keine Otter zu ſchießen.

S. die deshalb publicirten Mandate, v. 8 Dec. 1707, und 20 Jan. 1714. Magdeburgiſche Policeyordn. Cap. 9, Sect. 11, §. 22.

Weil man aber wahrgenommen hat, daß die Biber durch das Unterminieren der Dämme großen Schaden thun, ſo iſt das Schießen derſelben wieder frey gegeben und ſelbſt anbefohlen worden.

S. dieſfallſige Verordnung v. 16 Dec. 1729. Königl. preuß. Holz- und Jagdordn. für das Herzogth. Magdeburg und Fürſtenth. Halberſtadt, Tit. 31.

Im Churfürſtenthume Bayern, ſollen, bey ſchwerer Strafe, keine Schwäne mehr geſchoſſen werden.

Churf. bayeriſches Jagdmandat, v. 16 May 1733.

Eben ſo finden ſich Verordnungen, welche das Schießen der Faſanen (101), Ortolane (102), Milanen (103) Nachtigallen (104), verbiethen. Und wo man die Rehe mit Schuß, die Elſtern, Raben und andere Vögel, auch Reiher und Haſen mit Falken beitzet, da pflegt auch die Hätzung allerley Federſpiels gebothen zu werden.

S. herzogl. würtembergiſche Jagd- und Forſtordn. Tit. vom Federſpiel, S. 95, nach welcher alle Blauſuß, Happich und Hap-

(101) S. churbraunſchweigiſche Edicte gegen das Schießen der Faſanen, v. 8 May 1696, und 14 Mart. 1703; und königl. preußiſche Edicte wegen Hägung des Faſanenwildprets, v. 24 Nov. 1697, und 24 Aug. 1712.

(102) Aitzius, von der Jagdgerechtigkeit, a. aug. O.

(103) Churf. bayeriſches Jagdmandat, v. 11 Apr. 1681.

(104) Herzogl. ſachſeneiſenachiſches Patent gegen das Wegfangen der Nachtigallen, v. 31 Mart 1751. Churf brandenburgiſche Mandate wegen Hägung der Nachtigallen, v. 25 Aug. 1686, und 28 Mart. 1693, nach welchen auch, zur Vermeidung alles Unterſchleifes, nicht erlaubt ſeyn ſoll, fremde Nachtigallen aus andern Ländern einzuführen und ſolche in Bauern zu halten, auſſer wenn glaubwürdige Atteſtate beygebracht werden, daß ſie in fremden Landen gefangen worden ſeyn. Jetzt ſcheint man darauf nicht mehr ſo ſcharf in den kön. preußiſchen Landen zu halten, indem auch die neuern Forſt- und Jagdordnungen die Hägung der Nachtigallen gänzlich mit Stillſchweigen übergehen.

Happichlein geſchonet werden ſollen. Womit auch übereinkommen, die fürſtl. heſſendarmſtädtiſche, P. 3, Tit. 90; die gräfl. hohenlohiſche, Tit. 8, und die churf. bayeriſche, Cap. 24, nach welcher ſich der Landesherr die Reiher vorbehalten hat. Und in der churf. ſächſiſchen Verordn. v. 26 Mart. 1740, wird den Unterthanen gleichfalls anbefohlen, daß ſie ſich des Reiherſchießens gänzlich enthalten ſollen.

Im Churfürſtenthume Hannover iſt auch das Schießen und Fangen der Feldhühner zum hohen Plaiſir des Landesherren gerechnet, und einiger adeligen Landſaſſen unterthänigſt gethane Erklärung, auf gewiſſe mit ihnen verglichene Bedingung und Jahre in verſchiedenen Diſtricten ſich deſſen zu enthalten, zu gnädigſtem Gefallen und zu vergnüglicherm Gebrauche gereichend genennet, ſowohl den andern Landſaſſen und Unterthanen, auch Fremden und Ausländern, wes Standes und Condition die ſeyn, in ſolche Feldhühner zu ſchießen oder zu fangen, verbothen worden, widrigenfalls derſelbe, wenn es eine vornehme Perſon iſt, in eine Geldbuße von 100 Rthlr., eine mittelmäßige von 50, und eine geringe von 30 Rthlr. verfallen ſeyn ſolle, welcher landesfürſtliche Befehl nachher auf alle und jede Jagdgehäge, wo dieſelben belegen, extendiret, ſowohl auch der Uebertreter für jedes geſchoſſene oder gejagte Feldhuhn eine Geldbuße von 100 Rthlr. erlegen, und der ſelben Theil dem Denuncianten zugewandt, nicht weniger, derjenige, welcher nur nach Feldhühnern ſchießt, oder die Schlingen leget, für jeden Schuß, oder jede gelegte Schlinge, dergeſtalt beſtraft werden ſolle, ernſtlich verordnet worden iſt.

Churfürſtl. braunſchweigiſche Edicte dieſerhalb, v. 16 Nov. 1699, und 6 Mart. 1700.

Die Hägung der Ricken oder Rehgeiße iſt in den kön. preußiſchen Landen durchgängig anbefohlen, daß dieſen ſolche nirgends geſchoſſen werden, um dadurch die Vermehrung des Rehewildbretes deſto eher zu befördern.

Königl. preuß. Edict wegen Schonung des Rehwildprets, in ſpecie der Ricken, v. 30 Jul. 1749, welches unter d. 13 Jul. 1754, auch auf das Herzogthum Magdeburg und die Grafſchaft Mannsfeld extendiret worden. Schleſiſche Holz- Maſt- und Jagdordn. Tit. 16. §. 3.

8. Ferner gehört hierher das Recht, die Ausrottung der wilden und ſchädlichen Thiere den jagdberechtigten Vaſallen anzubefehlen, wenn ſie es nicht von ſelbſt thun, den Unterthanen aber ſolches

uben. Denn ordentlicher Weiſe können die
hthiere von denen, welche die Jagd haben, ſonſt
auch und im Nothfalle, zu Beſchützung ſeiner
der Seinigen, von jedermann angegriffen und ver-
t werden, inſonderheit wo dieſelben in großer
ge, und für Menſchen und Vieh, auch für das
reet ſchädlich ſind; in welchem Falle diejenigen,
e dergleichen erlegen, noch dazu belohnet werden.
muß man heut zu Tage hierzu, auſſer der Noth-
, die Erlaubniß des Jagd- und Wildbanns-Her-
haben, und dergleichen Thiere, oder wenigſtens
n Häute oder Bälge, demſelben einliefern.

Dieſes iſt z. B. in Bayern verordnet, wo Jedem er-
ubt iſt, Wölfe, Bären, Luchſe, Ottern, Iltiſſe, wilde
zen, u. d. gl. zu jeder Jahrszeit, ſo gut wie man kann,
fangen.

Churbayriſche Jagdsordn. Cap. 16, §. 785.

In Oeſtreich iſt dieſes einem jeden, doch nur in ſei-
m eigenen hohen Wildbahn und zugleich dabey haben-
Jagdzeug, erlaubt; nur wird das Ludern auf die Raub-
ere ſelbſt nicht geſtattet.

Oeſterreichiſche Jäger- und Reiegejaidsordn. unter der Enns,
Art. 25.

9. Das Recht, den Wilddiebereyen im Lande,
t allein in den landesherrlichen Förſten und
ldbahnen, ſondern auch in der Vaſallen Jagd-
ieren, durch dienliche Polizeyanſtalten vorzu-
gen, auf dieſelben ſcharfe und nachdrückliche
afen zu ſetzen, die Unterſuchung und den Proceß
er die Wilddiebe anſtellen, und die Beſtrafung
ſt an denſelben vollſtrecken zu laſſen.

Zu Verhütung der Wilddiebereyen pflegt man fol-
de Maßregeln und Anſtalten vorzukehren.

1) Man verbiethet, daß niemand, weder auf dem
nde, noch in Städten und Märkten, der Wilddie-
rey verdächtige Perſonen bey ſich aufnehmen, behey-

bergen und bewirthen ſoll (105), insonderheit
ches nicht in Gärten und andern abgeſondert li
Häuſern geſchehen, widrigenfalls aber der Ei
mer für den durch ſie verübten Schaden an
werden (106). Wenn ſich dergleichen Leute ein
ſollen ſie ſogleich angezeiget und arretiret werde
Vaſallen und Gerichtsobrigkeiten ſollen auf der
beſchriene und herum vagirende Perſonen,
fremdes Wildbret ohne Befugniß ſchießen (W
be, Wildſchützen, Raubſchützen, Wilderer,
Obacht halten, und ihnen in ihren Gerichten
Aufenthalt geſtatten; und wird ihnen zuweilen
bertretungsfäll die Gerichtbarkeit auf 1, 2 od
Jahre, nach Beſchaffenheit der Umſtände,
ben (107).

2) Die Unterthanen überhaupt ſind ſchuld
diejenigen, welche der Wilddieberey verdächti
nicht nur anzuzeigen, ſondern auch, bey wirkli
tappung in ſolchen Verbrechen, ſich derſelbe
mächtigen, und in Verhaft zu nehmen, wen
ihren Kräften ſteht (108); widrigenfalls ſie,
es verſchweigen, und ſie nachher überführet
daß ſie es gewußt haben, mit der auf die Wi
geſetzten Strafe beleget werden (109). An einig
ten werden die Dorfſchaften, ſo oft Forſtgericht
ten wird, auf ihre Unterthanenpflicht befraget,
nen ein oder mehrere Perſonen bekannt ſeyn,

(105) Churf. bayeriſche Wildpretſchützenmandate, v. 1
1657, 28 Mart. 1663, 29 Jul 1705, 17 Apr. 1717,
Febr. 1735. Churhannoveriſches Edict, v. 1711.

(106) Fürſtl. heſſencaſſeliſches Mandat, v. 18 Augu
Oberpfälziſche Landes- und Policeyordn. Tit. 18,

(107) Churf. bayeriſches Jagdmandat, v. 11 Sept. 16

(108) Fürſtl. heſſendarmſtädtiſche Forſtordn §. 81.

(109) Königl. preuß. Edict, v. 9 Jan. 1728, und deſſen
terung, v. 2 Mart. deſſ. J.

3) Alle diejenigen, welche an dem Verbrechen mit
heil haben, es ſey durch Abſchleppen des gefangenen
Wildbretes, oder durch wiſſentliches Abkaufen und
Verkaufen, Beherbergung und Behauſung der Wild-
diebe, werden gleichfalls mit harter Strafe angeſe-
hen (111), und zuweilen den Wilddieben gleich geach-
tet und beſtrafet (112).

4) Damit die Wilddiebe durch Verkaufung der
Wildhäute deſto eher auskommen und kundbar wer-
den, pflegt man zu verordnen, daß kein Weißgärber
oder Lederbereiter, bey Strafe der Aufhebung des
Handwerkes und Bürgerrechtes, oder anderer exem-
plariſchen Ahndung, einige rohe und ungearbeitete
Häute oder Wildhäute, wie auch kein Wirth und
Herbergsmann einiges Wildbret von dem gemeinen Manne
als Bauern, ohne vorgezeigtes glaubhaftes Atteſtat,
wie er ſolches an ſich gebracht, oder von wem er ſol-
ches zu verkaufen den Befehl habe, abkaufen oder ab-
nehmen, ſondern es, mit Aufhebung der Haut oder
des Wildbretes, gehörigen Orts anzeigen ſoll (113);

und pflegt diese Verordnung besonders auf die J
ertendiret, und denselben dergleichen Erhandlun
Wildhäute vor andern verbothen zu werden (114).

5) In gleicher Absicht wird verordnet, in
Städten genaue Obacht auf diejenigen zu haben,
che Wildbret zu Markte bringen, und dieselben a
Thoren zu visitieren (115). Die jagdberechtigten
fallen aber werden angewiesen, ihren Jägern, Be
ten, oder denen, durch welche sie einiges in ihren
nen Revieren geschossenes Roth- und Schwarz-W
bret in die Stadt schicken, ein entweder von ihnen
oder von ihren Verwaltern unterschriebenes und
geltes Atteſtat, um sich damit bey den Zollstäten
andern gehörigen Orten legitimiren zu können, u
geben; und wenn das Wildbret zerwirkt in die S
geführet werden wollte, sollen allemahl die Sch
beygelassen werden. Die Vorkäufer aber und
Unterthanen insgemein, welche Feder- und and
Wildbret in die Stadt zum Verkauf bringen, s
sowohl über das aus den angränzenden Ländern
bringende Wildbret einen Zollzettel von dem e
Gränzzolle, als auch über das von den Jagdberech
ten im Lande erkaufte Wildbret ein glaubhaftes
stat vorzeigen, widrigenfalls aber arretiret und
Strafe gezogen, das Wildbret aber ihnen abgen
men werden. Ingleichem soll keiner ohne Ausnah
weder in den Städten, Märkten und Schlössern,
überhaupt auf dem Lande, einiges Wildbret, o
Vorzeigung dergleichen Atteſtates, jemanden, in
derheit den herum vagirenden herrenlosen Jäg

würtembergische Waldverordn Art. 17. Fürstl. h
darmstädtische Forstordn. §. 81.

(114) Würzburgische Verordn. wegen der Wilddiebe, §.

(115) S. churf. bayerische Wildpretschützenmandate,
Jagdmandat v. 19 Jun. 1673.

sondern dieſelben anhalten und anzei-

auch den Wilddieben die Gelegenheit,
zu bekommen, abgeſchnitten werde, iſt an
Orten befohlen, daß die Büchſenmacher,
Schlöſſer, Schmiede, und alle, die mit
gehen, den Bauern und andern gemein-
zum Bürſchen taugliche gezogene oder
richten oder verkaufen, noch ihnen
Unterkäuferinnen oder Tröblerinn-
bringen und damit an die Hand ge-
zu kaufen geben ſollen (117). Ja, es
allen und jeden Unterthanen die gezo-
zogenen Rohre durchgehends verbo-
en Bürgern und Unterthanen aber,
Scheibenſchießens bedienen, ſolche
s Scheibenſchießens verſtattet, ſie dür-
anderer Zeit, auſſer der Stadt oder
wo ſie wohnen, damit bey ſchwerer
betreten laſſen (118). Wie denn über-
welche ſich mit Schießgewehr, das
nicht zukommt, in den Förſten und
laſſen, an vielen Orten als Wild-
und beſtrafet werden (119).

liche Jagdordnung unter der Enns, Art. 30.
bayeriſche Wildprerſchützenmandata. Würz-
ordn. wegen der Wilddiebe, §. 12. Nach
nnsveriſchen Edict v. 22 Jul. 1731, wird be-
gewiſſe Art von Gewehr, davon der Kolben ab-
ebet werden kann, ingleichem die Miadbüchſen
und den Büchſen- und andern Schmieden unter-
e ſpeciale Erlaubniß dergleichen verdächtiges Gewehr
ligen.
ürgliche Verordnung wegen der Wilddiebe, a.
bayeriſche Wildſchützenmandate, und Jagd-
15 Oct. 1674.

7) Weil man auch zuweilen wahrgenommen daß Paſſagier, welche mit der Poſt oder ſo genan Hauderern reiſen, wenn ſie in die Waldungen Gehäge gekommen, von dem Wagen abgeſtiegen, Gewehr in das Gehäge gegangen ſind, und, wa zum Schuß bringen können, gefället und mit ſi dem Wagen fortgebracht haben: ſo hat man verord daß die Poſthalter und Hauderer, bey anſehn Geldſtrafe und Erſetzung des Schadens, dergl Paſſagieren das Ausſteigen und Schießen nicht ſ ſen, viel weniger aber einiges geſchoſſenes Wi auf laden und fortführen laſſen, und, wenn ſie nicht verhindern können, den Thäter bey der nä Station anzeigen ſollen (120).

8) Wird der Wilddieberey dadurch kräftig beuget, wenn man die Wilddiebe in beſtändiger und Schrecken zu erhalten ſuchet, und ſie gle vogelfrey macht, daß ſie ſich nirgends mit Sich aufhalten können. In dieſer Abſicht pflegt ma gende Anſtalten zu machen. Wenn ein oder me Wildbretſchützen ſich ſehen oder verſpüren laſſen, daſelbſt gegen dieſelben, wie gegen andere bedro landſchädliche Leute, offentliches Aufgeboth vorge men, und ein allgemeiner Streif, wozu alle be barte Beamte, Gerichte und Dörfer, Beyhülf Vorſchub leiſten müſſen, gethan, auch, bey vo dener Gefahr und erforderter Eilfertigkeit, werde mit Sturmläuten der Glocken die Unterthanen z men gerufen, und auf ſolche Art die Wildbretſ eifrigſt aufgeſuchet, verfolget, und arretiret Man pflegt auch dann und wann auf einen ge

(120) S. churf. maynziſche Wald- Forſt- und Jagdord meine Verordne. § 18.

(121) Würzburgiſche Verordn. wegen der Wilddiebe, Churbayeriſche Waldpretſchützenmandate. Oeſterre Jagdordn. unter der Enns, Art. 41 und 47.

…ſſig, doch in geheim und mit Verſchwie…
…die Wälder, Gehölze und Büſche durchgie…
…die Wirthshäuſer, Schenken, und andere
…häuſer viſitieren zu laſſen (122). Der…
…ſuchereyen und Viſitationen werden allent…
…es nöthig iſt, ohne Anſehung der verſchie…
…keiten, vorgenommen; und wenn in
…dern Vaſallen Gericht eingefallen, und
…ſelbe gehöriger Unterthan, wegen Ver…
…gener Wilddieberey aufgehoben und in…
…2. ſo iſt ſolches dem Vaſallen an ſeiner
…auf keine Weiſe präjudicirlich (123),
…er Vaſall oder deſſen Gerichtsbeamte bey
…ſind der Viſitation mit zugezogen zu wer…
…ſollen alſo läſſet man in den Städten und
…ſo oft es wegen genugſam vorhandener
…ſig zu ſeyn befunden wird, durch die
…miſſarien oder Richter, auf dem Lande
…gebauet der Obrigkeit eines jeden Ortes,
…von derſelben abgeordneten Perſon, die
…Wildbretverkäufer viſitieren, und nachſe…
…verdächtiges oder ohne Paß und Atteſtat
…tes Wildbret verkaufen (124). Auch
…Wildbretdiebe ſehr abgeſchreckt und in
…ten, wenn öffentlich bekannt gemacht wird,
…befugt ſeyn ſollen, auf die Wilddiebe,
…ſich nicht gutwillig ergeben wollen, ſondern
…nwehr ſetzen oder gar auf die Jäger zu
…ſen, Feuer zu geben, und ihnen, nach
…heit der Umſtände, nach den Beinen oder

…ſ. ſächſiſcher Befehl, v. 30 Apr. 1721.
…ſ. bayeriſche Wildpretſchützenmandate, und Jagd…
…v. 3 Jun. 1695.
…ſ. bayeriſche Wildpretſchützenmandate.
…bayeriſche Jagdordn. unter der Rubr. Art. 30.

ſie gar todt zu ſchießen; als welche Befugniß den J
gern an verſchiedenen Orten ertheilt iſt. (126). I
pflegt man ihnen zugleich eine beſondere Inſtruc
zu ertheilen, wie ſie ſich in dergleichen Fällen ver
ten ſollen; und wenn ſie derſelben nicht unverant
lich zuwider gehandelt haben, ſo wird ihnen, be
folgter Entleibung eines Wilddiebes, über den
nigungseid (Juramentum purgatorium) weiter
zugemuthet (127).

9) Und da denjenigen, welche einen Wild
oder auch einen Hehler, Theilnehmer und Helfer
fer, der Obrigkeit anzeigen, gemeiniglich eine
geltung oder ein Douceur gegeben, dabey aber
Nahme verſchwiegen wird (128): ſo müſſen ſich
wohl ein als andere deſto mehr in Acht nehmen,
dürfen ſo leicht nicht jedermann trauen; es verurſ
auch dieſe Belohnungen, daß mancher Wilddieb
rathen und angezeiget wird, welcher auſſerdem
leicht verſchwiegen geblieben ſeyn würde.

(126) S. churf. bayeriſches Jagdmandat v. 11 Oct. 167
Wildpretſchützenmandate. Churf. ſächſiſches Man
9 Sept. 1738. Marky. brandenburg-onolzbachiſches
dat, v. 22 Jul. 1716. Würzburgiſche Verordn.
der Wilddiebe, §. 8. Fürſtl. naſſau-ſaarbrück-uſing
Wald- und Forſtordn. §. 14. Gräfl. wittgenſtein
Jagd- und Forſtordn. §. 77.

(127) S. würzburgiſche Verordnung wegen der Wilddieb
ang. O.

(128) Nach der königl. preuß. ſchleſiſchen Holz-, Mast-
Jagdordn. Tit. 17, §. 1 und 2, bekommt der Denun
den vierten Theil der geſetzten Geldſtrafe. In der Graf
Wernigerode bekommt jeder, der einen Haſendieb ein
aus der herrſchaftlichen Caſſe 20 Rthlr. S. Moſers
Oekonomie, 7 Buch, 6 Cap. §. 36, S. 700. Nach
churf. bayeriſchen Jagdmandat v. 4 Jan. 1696, und
vretſchützenmandaten, erhält der Denunciant 50 Gul
und nach der naſſau-ſaarbrück-uſingiſchen Wald-
Forſtordn. §. 19, das aufbehaltene Wilddret oder H
und überdies noch 30 Gulden, wenn er den Wilddieb e
fetzt. In letzterm Falle ſetzt die gräfl. wittgenſteini
Jagd- und Forſtordn. §. 77, 30 Rthlr. zum Douceur

[illegible] Diebstählen, Trog und Wolfsgruben,
gar mit einer Leibesstrafe beleget werden, wenn nur allemahl die Proportion zwischen dem zugefügten Schaden und der Strafe genau in Acht genommen, und dissfalls nichts wider die Billigkeit verhänget wird.

Seckendorf im deutschen Fürstenstaat, P. 3, cap. 3, sect. 5, §. 6, S. 446.

Ob aber die Wilddiebe auch so gar am Leben gestrafet werden können, darin sind die Rechtslehrer nicht einig. Einige läugnen dieses schlechterdings, und halten dafür, daß es unbillig und grausam, und der gesunden Vernunft entgegen sey, einem Menschen um eines unvernünftigen Thieres willen, welches noch in seiner natürlichen Freyheit herum geht, und in keines, mithin auch des Wildbannsherren Dominio und Possession noch nicht ist, folglich auch an solchem Wild kein Diebstahl begangen werden kann, sogleich das Leben zu nehmen, da doch zwischen der Strafe und dem Verbrechen eine Proportion seyn solle, dergleichen aber zwischen einem wilden Thiere und dem Leben eines Menschen keinesweges ist.

[illegible]renbach de principib. & statib. Imper. P. 2. c. 72. §.

ſelbſt heißt: „Kein Richter ſoll einem ſeinen Leib gan
„men, weder um Gewild, noch um Vögel, noch um Fi
S. auch *Sam. Puffendorf.* de iur. nat. & gent Lib. 4. cap. 6

Andere machen den Unterſchied: ob in den L
Ordnungen und Patenten keine gewiſſe Strafe be
geſetzt, oder ob eine gewiſſe Strafe darin beſtimmt
Im erſten Falle tragen ſie auf eine willkürliche
ſe an, welche entweder in einer Geldbuße, oder
Landesverweiſung, oder auch, nach Beſchaffenhei
Umſtände, in dem Staupenſchlage beſteht. In
dern Falle aber gehen ſie, wenn das Wildbretſch
zum dritten Mahl wiederhohlet, und die Wild
dadurch dergeſtalt incorrigibel geworden, daß vo
nen, wegen der mit unterlaufenden äuſſerlichen
achtung ihrer Herrſchaft und Obrigkeit, keine B
ung zu hoffen ſteht, auch auf die Todesſtrafe
Wobey ſie aber zum Theil noch dieſes voraus ſe
daß der Wildſchütz wegen des erſten und zwe
Schuſſes ſchon geſtraft worden (130); welchem
Andere hierin nicht beypflichten. Dem ſey aber,
ihm wolle, ſo iſt ſo viel gewiß, daß, nach heu
Gewohnheit in Deutſchland, das Wildbret-Schi
und Verkaufen für ein maleficiſches Verbrechen
achtet werde, folglich, nach Beſchaffenheit der
ſtände, zuweilen auch mit dem Leben beſtrafet we
könne. Und zwar nicht ohne Urſache, indem
Beſtrafung nicht ſowohl wegen geſchoſſenen Wil
als vielmehr wegen verächtlicher Hintanſetzung
herrſchaftlichen und obrigkeitlichen Gebothes, geſchi
wie denn auch in dem göttlichen Geſetze die Ver
ung und der Ungehorſam gegen die Obern am Le
beſtraft worden iſt; 5 B. Moſ. 17, 12. Mithi

(129) *Harprecht* ad §. 12. Inſtit. de rer. diuiſ. n. 304. ſqq. *Mornac*, de iure venandi, P. 1. c. 4. *Cubach*, Cent. 2. illuſtr. 2.

(130) *Harprecht*, a. a. O. n. 319.

Dictierung der Strafe nicht ſowohl auf den Werth Wildes, als auf die Beſchaffenheit des Verbre-, nähmlich auf die muthwillige Uebertretung des eilichen Gebothes zu ſehen; und auf dieſe wäre eine Proportion zwiſchen dem Leben des hen und dieſem Verbrechen, [illegible]. chſt wenn gleich kein Diebſtahl an der Sache oder deren Inhaber und Beſitzer geſchieht: ſo ſchon genug, daß die einem Fürſten oder Her- hende Jagdgerechtigkeit dadurch gehemmet, der Gebrauch derſelben in ſo weit geſchmählert immaßen auch in Anſehung des Gebrauches, jemand in dieſer oder jener Sache hat, ein hl geſchehen kann.

Davon gibt auch die peinliche Halsgerichtsordnung Carl des V. Art 169, nicht undeutlich Maß und Denn nachdem dieſelbe verordnet, daß die, welche Weihern oder Behältniſſen Fiſche ſtehlen, den Dieben zu ſtrafen ſeyn: ſo wird dieſes mit angehänget, daß, einer aus einem fließenden uneingefangenen Waſſer, es jemanden zuſtände, Fiſche finge, derſelbe an ſeinem und Gute, nach Gelegenheit und Geſtalt des Fiſchens, Perſon und Sachen, zu beſtrafen ſey. Weil nun ein Fiſchen mit dem Wildbretſchießen in gleichem Ver- ſtände, ſo wäre hieraus offenbar, wie ein Wild- auch nach Maßgebung der peinlichen Halsgerichts- beſtrafet werden könne.

Dieſer Meinung ſind, unter vielen andern, zugethan: *Stryck*, in us modern. ad ff. tit. de acquir. rer. domin. §. 3. Noe Meurer, im Forſt- und Jagdrecht, Lib. 2, Rubr. Welchergeſtalt die forſtliche Ober- und Herrlichkeit durch gebührende Stra- ſe zu handhaben Seckendorf im deutſchen Fürſtenſtaat, P. 3, c. 3, S. 446. *Weſtenholz*, Cap. 5, §. 72, ſqq. *Maier*, tr. de iur. venand. Cap. 14, theſ. 4, S. 328, ſqq. *Carpzov.* prax. crim. Qu. 84, n. 38, ſqq. wo er zugleich viele Einwürfe der Gegner beantwortet.

Doch ſoll eine Herrſchaft nicht leicht in ſolchem Falle mit der Todesſtrafe verfahren, ſondern, ſo viel nur immer möglich iſt, die Gelindigkeit vorwalten laſſen; es wären denn *ſolche gravirende Umſtände* vor-

han-

handen, um welcher willen, Andern zum merkli
Beyſpiel und Abſcheu, die Todesſtrafe erkannt wer
müßte; als: wenn der Wildſchütze Räuberey
Mord dabey verübt, oder den Jagdbedienten ſelbſt
Tod gedrohet, und heimlich nachgeſtellet, oder
Wildſchießen oft und vielfältig wiederhohlt hätte,
keine Beſſerung zu vermuthen ſteht.

Wehner Obſſ. pract. voc. Forſt. *Everhard*, Vol. 1, Conſil.
42 *Ziegler*, de iure venand. §. 36. *Ertel*, tr. de iurisd.
Lib. 2, c. 7, obſ. 8. & Part. 2, obſ. equeſt. 14, S. 200.

Wenn man indeſſen die Wahrheit geſtehen ſoll,
bleibt es immer hart, das Wildſchießen zu ei
Grunde der Todesſtrafe zu machen, wenn es
ſchon oft wäre wiederhohlt worden. Die aufgege
oder verloren ſcheinende Hoffnung der Beſſerung
det etwa nur in dem Falle Statt, wenn man
Wildſchützen wieder auf freyen Fuß ſtellet. Se
man ihn nicht in Umſtände ſetzen können, da er
Ausſchweifung niemahls mehr begehen kann? Iſt
ein wahrer Mörder und Räuber, ſo iſt ihm ſein
theil in den Geſetzen ſchon geſprochen. Iſt er
demjenigen, der ihn einfangen wollen, handgem
geworden, und hat denſelben etwa entleibet, ſo kom
noch viel auf die Umſtände an, wie er verleitet word
iſt, ſich ſowohl zu widerſetzen, als auch ſich an ſeim
Gegenpart zu vergreifen. Den Tod drohen, k
noch weniger ſogleich die Todesſtrafe rechtfertig
Es gibt immer noch vielerley Strafen und Ahndung
wodurch man den Wildbannsherren in ſeinen Rech
ſchützen kann. Eben das iſt auch von der Tortur
Wilddiebe zu urtheilen.

Vor Zeiten war man in Beſtrafung der Wildd
be zuweilen recht grauſam, und nach dem die Leide
ſchaft des Regenten zur Jagd ſtark oder ſchwach wa
nach dem wurden auch die Wilddiebe geſtraft. M
hing ihnen Hirſchgeweihe an den Hals, und ließ
dieſelben, nachdem ſie viel oder wenig Wild gefäll

ur

und verpartieret hatten, 1, 2 oder mehrere Jahre zur öffentlichen Beſchimpfung tragen (131); oder man belegte ſie mit der italiäniſchen Strafe, Tratto di corda, (Wippen, Prellen, Schnellen, am Wipp- oder Schnell-Galgen); oder man ließ ihnen ein Zeichen eines Hirſchgeweihes auf den Daumen, auf den Rücken, oder gar auf den Backen, oder vor der Stirn brennen (132); oder man ſchnitt ihnen ein Ohr ab; oder man hieb ihnen eine Fauſt ab; oder man ſtach ihnen die Augen aus; oder ſie wurden mit dem Schwerte, oder dem Strange hingerichtet, und an etlichen Orten wurden ihnen, damit man ſie deſto beſſer am Galgen erkenne, und wiſſe, was ſie verbrochen hatten, Hirſchgeweihe über den Kopf genagelt; oder ſie wurden geſpießet; oder man nähete ſie in Häute wilder Thiere, und ließ dieſelben von den Hunden hetzen und zerreiſſen (133); oder man band oder ſchmiedete ſie, wie ich bereits im XXIII Th. S. 744, und 747, f. erwähnt habe, auf einen lebendigen Hirſch mit Ketten und Banden feſt an, und ließ hernach den Hirſch laufen: dieſer iſt alsdenn nach dem Walde zugeeilt, und hat, um der Laſt vom Rücken los zu werden, den armen Menſchen durch Dornen, Buſch und Hecken gezogen, geriſſen und zerzerret, in Pfützen und Sümpfen ſich gewälzet, ja wohl gar durch Flüſſe und Ströhme mit ihm geſetzt, und nicht eher aufgehört, bis entweder er, der Hirſch, oder beyde zugleich, darauf gegangen ſind und das Leben eingebüßet haben (134). Heut zu

(131) *Andr. Knichen* de Saxon. non prouoc. iure, n. 259 und 261.

(132) *Ant. Seidenſticker* diſſ. de furibus ferarum, von Wilddieben, Helmſt. 1675, §. 47. *Eberh. Speckhan* Cent. 1, quæſt. 98, n. 12 und 13. Sächſiſches Landrecht, Lib. 2, Art. 13.

(133) Dieſe Strafe ſoll ein Erzbiſchof Michael zu Salzburg, im J. 1537 an einem Bauer, der einen Hirſch erlegt, welcher ihm an ſeinen Früchten geſchadet hatte, haben vollziehen laſſen.

(134) Jac. Döplers Schauplatz der Leibes- und Lebens-Strafen, 2 Th. Lpz. 1697, 4. Cap. 44, S. 475, ſqq. Viele aber

zu Tage aber verfährt man weit gelinder, und zie
Umſtände, welche bey dem verbothenen Wildbret
ßen und der Wilddieberey vorkommen können, be
Unterſuchung und Beſtrafung des Verbrechens
Betrachtung. Man richtet nähmlich das Auge
auf folgende Umſtände 1. Was den Raubſch
zum Wildſchießen bewogen habe; ob er aus
weil er etwa Schaden von dem Wildbrete gel
oder ob er es aus Nutzen, oder aus Muthwillen
than habe, und ob es nicht ein ſchädliches Wild ge
ſen ſey, welches er erleget hat (135). Denn,
jemand ein Wild, welches ihm auf ſeinem Acker
den gethan, aus Zorn danieder geſchoſſen hat, ſo
derſelbe nicht als ein Wilddieb geſtrafet werden (
2. Iſt die Perſon anzuſehen, ob dieſelbe vorne
oder geringen Standes, jung oder alt, ſey (
Die landesherrlichen Verbothe und Jagdordnu
gehen zwar in dieſem Falle die Landſaſſen im
ſowohl, als andere Unterthanen, an, und es wi
ſelbigen zuweilen ausdrücklich geſagt: , ſie ſeyen
„Adel; oder ſonſt wie ſie wollen (138); allein
iſt doch in Anſehung der Beſtrafung der Unter
zwiſchen einem adeligen Landſaſſen und den gem
Unterthanen darin zu beobachten, daß jener nic
leicht, es wäre denn das Verbrechen allzu groß,
Gefängniß, ſondern mit einer proportionirten

aber halten dieſes, weil die davon erzählten Beyſpiele v
nem glaubwürdigen Geſchichtſchreiber bewähret werden
eine pure Legende. S. Stiffers Forſt- und Jag
Cap. 10, §. 40, S. 487. *Jo. Pet de Ludewig* diſſ. de
ferarum, von Wilddieben, Hal. 1730, S. 9.

(135) *Ertel*, prax. aur. de iurisd. infer. Lib. 2, c. 7, obſ. 8.

(136) *Mornac* de iure ven. P. 1, c. 5, n. 18.

(137) Kluger Beamte, P. 1, Tit. 34, §. 15. *de Ickſtatt* quod iuris eſt circa venationes, Cap. 2, §. 59.

(138) S. herzogl. braunſchweigiſches Edict wegen der Diebe, v. J. 1645.

Strafe zu belegen iſt (139); daher auch in Sachſen ein Edelmann mit der daſelbſt ehedem auf die Wilddiebere geſetzt geweſenen Strafe der Tratto di corda (des Wippens oder Schnellens) nicht beleget worden iſt (140). 3. Ob jemand nur im Sinne gehabt, in des Andern Wald nach Wildbret diebiſcher Weiſe zu gehen, die That aber ihn wiederum gereuet habe; in welchem Falle derſelbe mit der Strafe zu verſchonen iſt (141). Doch dürfte alsdenn auf ſolche vorgegebene Reue nicht reflectiret, und der Verbrecher nicht gänzlich mit der Strafe verſchonet werden, wenn die Landesgeſetze ausdrücklich verordnen, daß derjenige, dem ſonſt Schießgewehr zu führen nicht gebühret, in der Wildbahn damit ertappet wird, er läugne gleich das Wildſchießen, wie er wolle, doch für einen Wilddieb gehalten, und, wenn er gleich keinen Schaden gethan hat, nach den Geſetzen beſtrafet werden ſolle (142). 4. Ob er das Wild nicht aus Furcht, weil ihm ſolches etwa auf den Hals gekommen iſt, und er ſich gefürchtet hat, es möchte ihm Schaden thun, ſondern aus bloßem Frevel erſchoſſen habe; und ob er auch vorher gewußt habe, daß eine ſo harte Strafe darauf ſtehe (143). 5. Ob derjenige, welcher das Wild geſchoſſen hat, ein Fremder oder ein Unterthan, oder ſonſt eine im Lande wohnende Perſon ſey, indem an einigen Orten jener nicht ſo hart, als dieſer einer, beſtrafet wird; wiewohl man auch nach den gemeinen Rechten dafür hält, daß auch ein Fremder den Geſetzen

(139) *Huff* diſſ. de ardear. venat. Th. 35.

(140) Von dieſer Strafe handelt **Döpler**, im 1 Th. des Schaupl. der Leibes- und Lebens-Strafen, S. 900, ſqq. *Chr. Gothofr. Berger* diſſ. de pœna Tratto di corda.

(141) *Jo. Rudinger* Obſ. ſingular. Cent. 5, obſ. 64, n. 1.

(142) S. churf. bayeriſche Wildprerſchützenmandate.

(143) v. **Flemming** teutſcher Jäger, Th. 1, im Anh. §. 16.

[redacted]

gen und Ordnungen desjenigen Landes, in welche[m] [redacted] verbrechen hat, unterworfen, und darum [redacted] befreyet ſey, wenn er nur die auf das Verbrechen [redacted] geſetzte Strafe vorher gewußt habe (144). Ob er nach dem Wildbret zwar geſchoſſen, ſolches aber nicht getroffen oder bekommen habe, mithin nach Anſehung des Corporis delicti gewiß ſey (145). Ob jemand in großer Theurung und Hungersnoth, oder auch aus allzu großer Armuth, ſein Leben zu erhalten Wildbret gefangen oder geſchoſſen habe (146). Ob der Ort zu conſideriren, ob es in der beſten Wildbahn, in der Sulze, oder aber nur im äuſſern Holze [redacted] Holz

(144) Hahn, a. ang. O. Churpfälziſche Maleſizordn. [redacted] Mayer, de jur. venand. Cap. 14. th. 4, S. 334. Mainziſche wirzburgiſchen Verordn. wegen der Wilddiebe, [redacted] ſollen die Jäger und Forſtbedienten die fremden und unbekannten Wilddiebe, welche ſich in den Forſten und Wildfuhren mit Rohren, Flinten, Stricken, Garn oder Hunden, betreten laſſen, ernſtlich anrufen und warnen, daß ſie ſich ergeben, das Gewehr, Gezeug und Hunde von ſich ſtellen; und, wo ſolche darauf den Ausreiß nehmen und flüchtig gehen, den Jägern auf dieſelben Feuer zu geben zugelaſſen ſeyn.

(145) Beck de jurisd. forest. Cap. 12, §. 5, S. 192. Carpzov. Pract. crimin. P. 2, qu. 84. n. 51 & 58. *Mornac*, a. a. O.

(146) v. Flemming, a. ang. O. *Rudinger*, a. ang. O. Die bayeriſchen Wildpretſchützenmandate verordnen, diejenigen, welche weder verruft noch bedroblich geweſen, denen etwa aus Armuth 1 oder 2 Stück in fremden Gr[ün]den oder Hölzern geſchoſſen, nach geſchworner Urfehde, nebſt [redacted] der Strafe des Meineides, etliche Jahre des Landes zu verweiſen, oder, nach Geſtalt der mit unter laufenden Umſtände, es einer im Lande angeſeſſen, oder begütert, mit Weib und Kind beladen, oder nicht, mit einer weiſt empfindlichen und angemeſſenen Schanzſtrafe, als etwa nach Geſtalt des Verbrechens 4, 5 oder 6 Monath bey einem Opere publico, mit Karren und Banden, auch wohl nach Beſchaffenheit der Perſon, Umſtände und Mißhandlung, zu Verrichtung gemeiner Arbeit auf einige Tage in der Woche mit Waſſer und Brod geſpeiſet, und nebſt Vergütung des geſchoſſenen Wildes [redacted] der Koſten, da es einer vermag, angeſehen; wenn er in dieſem Verbrechen das zweyte Mahl kommt, mit Abhauung der rechten Hand, und tertia vice mit dem Strange auf öffentlicher Straße abgeſtrafet werden ſoll.

; ingleichem, ob es in landesherrlicher
der in den Jagdrevieren der Vaſallen ge-
als in welchem letztern Falle nur eine will-
ſe, in erſterm aber die ordentliche und
e Statt zu finden pflegt (148); doch wird
unter den landesherrlichen und der Va-
ahnen kein Unterſchied gemacht (149).
Umſtände zu erwägen, ob der Schütze
um ſich damit zu wehren, oder nur dem
um Schimpf zu jagen, ausgegangen (150).
n Wildbretſchütze im Walde oder auf dem
Fel-

. ang. O. Lib. 2, c. 7, obſ. 8, S. 298. Klugel
P. 1, Tit. 34, §. 15. *Rudinger*, a. ang. O. n. 3,

rden in Churſachſen, nach der Conſtitution v. J.
t der geſetzten Strafe des Galgens nur diejenigen an-
welche in der churfürſtl. gehägten befriedigten Wild-
bein. Welche aber ſich in den Wäldern und Höltzern
nn derer von Adel, als Diebe des hohen, rothen und
Wildbretes betreten laſſen, werden willkürlich be-
S. *Berger* Oecon. iur. S. 228. Begehen ſie aber
ſtahl an kleinem Wildbret in der Adeligen und ande-
arkeit, ſo müſſen ſie, ſo oft ſie deshalb betreten wer-
Gulden oder 100 Scheffel Hafer Strafe erlegen.
esordn. v. J. 1555. Tit. Daß keiner auf des Andern
id Boden ꝛc. §. So wollen ꝛc. *Carpzov.* a. ang. O.
gu. 84, n. 75. Auch werden diejenigen, welche in
esherrlichen Thiergarten Wildbret ſchießen und ſteh-
r geſtrafet, als wenn ſolches in offener landesherrli-
dbahn geſchieht. S. churf. bayeriſche Wildpret-
andate.

. in der kön. preuß. ſchleſiſchen Holz- Maſt- und
n. Tit. 17, §. 1, 2, wo es heißt: Daß derjenige,
ch ſey, welcher auf Unſern, oder auch Unſerer Vaſal-
Landeseingeſeſſenen Heiden, Gehägen, Feldern und
ohne Erlaubniß und Befugniß jaget, hetzet oder ſchießt,
nde Strafe zu Unſerer königl. Caſſe erlegen ꝛc. von
Strafe jedesmahl der vierte Theil, wenn das Wild
n Heiden erleget, dem Denuncianten; wenn aber
traveution auf Unſerer Vaſallen Heiden geſchehen iſt,
idigten Eigenthümer loco ſatisfactionis gegeben werden
ie Strafe iſt alſo in beyden Fällen einerley.

a. ang. O. S. 298.

Felde ſein Gewehr gegen einen Jagdbedienten ergr
oder auf einigmahliges zum Stehen geſchehenes Zu
fen, ſich nicht arretiren laſſen will, ſo iſt dieſem z
laſſen, auf denſelben Feuer zu geben (151). 10. W
die Zeit in Acht genommen werden, ob es nähn
bey nächtlicher Weile, oder bey Tage, oder zu and
verbothenen Zeit geſchehen, wenn das Wild ge
oder ein ſaugendes Kalb hat (152). 11. Ob
Wildbretſchütze das Delictum zum öftern wiederh
oder es nur ein Mahl begangen hat (153). 12.

(151) S. markgräfl. brandenburg-onolzbachiſches Mand
22 Jul. 1716. Würzburgiſche Verordn. wegen der
Diebe, §. 7. Die churf. bayeriſchen Wildpretſchützen
date verordnen, daß diejenigen Wildſchützen, welche des
ſchießens halber ſchon verruft ſind, daß ſie es ſchon lan
trieben, oder viel und oft das Wildbret niedergeſchoſſ
ben, und den Förſtern und Ueberreitern, Amtleuten od
dern, auf Leib und Leben nachgegangen oder bedrohlich
ſen ſeyn, und deſſen rechtlich überführt oder ſelbſt beken
ſind, ſie wären gleich vorhero dieſes Verbrechens wegen
gen und abgeſtraft worden, oder nicht, auf offenen St
da ſie graſſiret und Wildbret geſchoſſen, vom Leben zu
de mit dem Strange hingerichtet werden ſollen. Dieje
aber, welche zwar verrufen, aber auf Leib und Leben nic
drohlich geweſen, ſollen das erſte Mahl mit Abhauun
rechten Hand, das zweyte Mahl aber, wie die verrufte
bedrohlichen, mit dem Strange geſtrafet, und auf
Straße aufgehenket werden.

(152) Döpler, a. ang. O. Th. 2, Cap. 44, n. 96, S. 49

(153) Döpler, a. ang. O.
Die herzogl. würtembergiſche Conſtitution wegen
Wildpretſchützen, v. 1 Aug. 1588, Art. 3, 9, 10, verm
daß derjenige, welcher 1, 2, 3 oder 4 Stück Wildbret
oder fället, und darüber zum erſten Mahl betreten, oder
kundlich gemacht, oder mit Recht auf ihn bewieſen wird,
nicht andere beſchwerliche Umſtände dazu kommen, einen
nath lang mit Waſſer und Brod auf ſeine Koſten im T
folgends ihm alle Wehr, ohne Zechen, Beſuchung der
zeiten und alle ehrliche Geſellſchaften verbothen, auch
Zehenten gebannet, daraus ohne Begnadigung nimmer
zu kommen, geſtraft werden, und das zu halten und zu
einen leiblichen Eid ſchwören ſoll. Wenn aber einer
Stück, von 5 bis auf 10, geſchoſſen, ſo ſoll derſelbe, zu
ſtimmter Bannung und Thurnſtrafe, noch ferner 20
Heller Geldſtrafe zu erlegen ſchuldig ſeyn. Wenn eine

ſelbe ſchon einmahl wegen dergleichen Verbrechens
ſtrafet und abgemahnet worden (554). Daher dies

Wildbret geſchoſſen, auch darüber geſtraft worden, ingleichem Verbrechen wiederum und alſo zum andern Mahl ergriffen worden, ſoll in das Halseiſen erkennet und mit Ruthen ausgeſtrichen, ihm auch, wegen begangenen Meineides, die Finger geſtutzet, und nochmahls in ſeines Fiecken Markung gebannet werden. Hat ein Wildpretſchütz zum dritten Mahl dieſe That wiederhohlet, ſo ſoll, nach den ihn gravirenden Umſtänden, und wegen der mit unterlaufenden äuſſerſten Verachtung ſeiner Herrſchaft und Obrigkeit, alsdann die Strafe des Schwerts an Statt haben.

Nach der würzburgiſchen Verordn. wegen der Wilddiebe, §. 2 — 5, ſoll der Dieb das erſte Mahl, nebſt Bezahlung des Wildbretes und der Haut, auch andern Unkoſten, in Fuſſchellen mit einem am Leibe feſt gemachten eiſernen Ringe und daran gehefteten Hirſchgeweih, auf ein halbes Jahr lang, zu öffentlicher Schanzarbeit verurtheilet werden. Bey dem zweyten Mahl ſoll entweder die nähmliche Strafe auf ein ganzes Jahr Statt finden, und der Dieb dabey aus dem Amte, da er feſthaft, in ein anderes verſchicket, oder, an ſtatt dieſer Strafe, nach vorher abgeſchworner Urfehde, auf ewig des Landes verwieſen werden. Auf den dritten Betretungsfall iſt die ewige Landesverweiſung mit dem Staupenſchlag geſetzt. Und wenn ſich der Dieb, ſolcher dreymahligen Beſtrafung ungeachtet, dennoch wieder betreten läſſet, ſoll er am Leben geſtrafet werden.

Nach der fürſtl. naſſau-ſaarbrück-uſingiſchen Wald- und Forſtordn. §. 15, 16, ſoll der Wilddieb, wenn er ſich entweder mit Gewehr in den landesherrlichen Wildbahren betreten laſſen, oder bereits ein oder anderes Stück gefället, für das erſte Mahl mit 100 Gulden Strafe, und zwar letztern Falls, nebſt Bezahlung des Wildbretes und der Haut, angeſetzet; und wenn er es nicht in Vermögen hat, auf ein ganzes Jahr zur herrſchaftlichen Arbeit in Eiſen und Banden, auf ſeine Koſten, condemniret; das zweyte Mahl auf ewig des Landes verwieſen, und das dritte Mahl nach der peinlichen Halsgerichtsordnung wider ihn verfahren werden.

Nach den churf. bayeriſchen Wildpretſchützenmandaten, wird der Wilddieb, der zwar verruft, aber auf Leib und Leben nicht bedrohlich geweſen, das erſte Mahl mit Abhauung der rechten Hand, das zweyte Mahl aber, gleichwie die verruften und bedrohlichen, mit dem Strange geſtrafet.

Nach der öſterreichiſchen Jagdordn. unter der Enns, §. 41, ſoll der Wilddieb, deſſen Mitheifer oder Hehler, das erſte Mahl mit einer zwar willkürlichen, doch gemeſſenen, Leibesſtrafe angeſehen; wenn er ſich aber öfters betreten läſſet, nebſt der Leibesſtrafe annoch von Haus und Hof abgeſtiftet und aus dem ganzen Jagdgezirk abgeſchaffet werden.

(554) Ernſt. a. ang. O. Lib. 2, c. 7, obſ. 8, S. 298.

jenigen Herrſchaften wohl thun, welche alle Jahr gleichen Wildſchießen durch öffentliche Mandat biethen laſſen (155). 13. Ob der Wilddieb ſich gen denjenigen, der ihn ertappet und pfänden, ob Haft bringen wollen, mit Waffen gewehret, deu verwundet, oder gar getödtet habe (156). 14. O nebſt dem Wildſchießen, auch geraubet, gemo und andere Frevelthaten mehr im Walde, oder begangen (157). 15. Muß die Zahl und der Wer geſchoſſenen Wildſtücke überleget, zugleich auch inquiriret werden, ob vieles davon in ſeinen gekommen ſey, und was er davon lucriret oder p piret habe (158). 16. Ob der Wildbretſchütze Wildbret, oder nur Haſen und anderes kleines werk, inn- oder auſſerhalb dem Gehäge gefangen geſchoſſen habe (159). Wobey zu merken iſt, d

(155) Alſo wird z. E. in den churf. bayeriſchen Mandaten, che die Wilddiebe betreffen, gemeiniglich verbothen, d des Jahrs vier Mahl vor den Kirchen und Gerichtsſtellen leſen werden ſollen.

(156) *Beck*, a. ang. O. S. 192.

(157) Döpler, a. ang. O. S. 498. *Seidenſticker de furib.* §. 57.

(158) Kluger Beamte, P. 1, Tit. 34, §. 15. *Ertel*, a. ang. S. 298, und die vorhergehende Anmerk. (153); wiewohl mehr auf die Verachtung der landesherrlichen Geſetze, als den Werth des geſchoſſenen Wildes, zu ſehen iſt. In S ſen wird jedoch ein Wilddieb, wenn er ſo viel geſchoſſen, der Werth deſſelben, nach pflichtmäßiger Taxation unpar ſcher Jäger und richterlichem Ausſpruch, 5 ungariſch Du ten des beſten Goldes überſteigt, mit dem Strange, auſſer aber gemeiniglich nur mit dem Staupenſchlage beſtrafet. *Carpzov* Pract. crim. P. 2, qu. 84, n. 50, f. *Berger* Oec iur. S. 228.

(159) Alſo gehen die in der Anm. (153) aus der würzburgiſ Verordnung angeführten Strafen bloß auf die Wildſchü welche höhes Wildbret fällen, oder mit Gewehr in der h Wildfuhr ergriffen werden. Wer ſich aber nur an ſol Stücken vergreift, die zur niedern Jagd gehören, derſelbe nach §. 6, zum erſten Mahl eine Geldſtrafe, und zwar von nem Haſen 16 Fl., von einer wilden Gans, Ente, Feldhu

wohl an einem durch einen Anschuß erlegten, als auch von selbst gefallenen Wildbret, ein Diebstahl begangen wird (160). 17. Ob ein Unterthan in seinen Aeckern, Feldern oder Gärten, dem Wilde durch Schlingen, Fallen u. d. gl. nur nachgestellet und es gefangen, aber nicht geschossen habe (161).

Hieraus erhellet, daß heut zu Tage in vielen Fällen insonderheit wenn sich die Wilddiebe mehrmahls wehren lassen, oder eine gewaltsame Gegenwehr brauchen, die Todesstrafe auf die Wilddieberey gesetzt ist, hierbey aber ist anzumerken, daß die Todesstrafe nur alsdenn Statt findet, wenn jemand in den landesherrlichen Gehägen einen Wilddiebstahl ausgeübet hat. Diejenigen hingegen, welche in der Vasallen und Unterthanen Wildbahnen betreten werden, will man hierher nicht ziehen; vielmehr werden solche willkürlich bestraft; welche Strafe zu determiniren ohne Zweifel dem

und Schnepfe 12 Fl. Strafe erlegen, das zweyte Mahl eben dieses Geld wieder bezahlen, annebst, aus ihrem Amte in ein anderes zu ziehen, gezwungen werden, wo er seine Wildprets-Liebereyen zu treiben weniger Gelegenheit hat, das dritte Mahl aber, nach geschworner Urfehde, des Landes auf ewig verwiesen, und endlich das vierte Mahl, nebst abermahliger Landesverweisung und Erinnerung der vorher abgeschwornen Urfehde, mit Ruthen ausgestrichen werden.

160) Mayer, de iure venandi, Cap. 6, th. 7, S. 206. Und dient dem Wildschützen das Vorgeben, daß er das Wildbret gefunden und mit sich genommen habe, zu keiner Entschuldigung. S. kön. preuß. Edict wegen der Wilddiebe, v. 9 Jan. 1728.

161) Nach den churf. bayerischen Wildprerschützenmandaten, soll der Unterthan, welcher in seinen Aeckern, Feldern oder Gärten, dem Wilde nachstellt und es fängt, an Gelde, oder, wenn er solches nicht hat, mit Gefängniß bestrafet werden. In Sachsen steht nach dem churf. Mandat v. 1698, 100 Rthlr. Strafe, oder, in Ermangelung des Vermögens, Leibes- und Gefängnißstrafe darauf. Die würzburgische Verordn. §. 15, dictiret jedoch die ordentliche für die wirklichen Wilddiebe bestimmte Strafe, nebst Bezahlung des Wildbretes.

dem Landesherren ex ſuprema iurisdictione [illegible] zuſtehen wird.

de Ludewig diſſ. von Wilddieben, differ. 2, not. p. [illegible] tent des fränkiſchen Kreiſes, v. 18 Jun. 1720. Sch[illegible] ſches Pönalpatent, v. 6 May 1720.

An ſtatt der Todesſtrafe haben verſchiedene [illegible] desregenten auch die Geldſtrafen vorbehalten, und [illegible] halb gewiſſe Taxen geſetzt, nach welchen diejen[illegible] die es im Vermögen haben, ſtatt der Lebensſtraf[illegible] ßen müſſen. Diejenigen aber, welche die Geld[illegible] nicht aufbringen können, werden nach Proportio[illegible] Leibe geſtrafet.

Ich will dasjenige, was die königl. preuß. ſchl[illegible] Holz- Maſt- und Jagdordnung hierin angibt, [illegible] her ſetzen, weil es nicht nur das neueſte, was wir [illegible] haben, ſeyn mag, ſondern auch das Verhältniß der [illegible] ſelben unter einander in Abſicht auf das Verbrechen [illegible] mit anzeigt, Tit. 17, §. 1.

Zu Abwendung alles unbefugten Jagens und [illegible] ſtens, ſowohl überhaupt als beſonders in der gesch[illegible] Schonzeit, ſetzen und ordnen Wir hiermit, daß di[illegible] ge, wer der auch ſey, welcher auf Unſern, oder [illegible] ſerer Vaſallen und Landeseingeſeſſenen Heiden, Gehe[illegible] Feldern und Fluren, ohne Erlaubniß und Befugn[illegible] get, hetzet oder ſchießt, folgende Strafe zu Unſerer [illegible] lichen Caſſe erlegen ſoll, nähmlich:

Für einen geſchoſſenen			Hirſch	500 [illegible]
—	—	—	Thier	400
—	—	—	Wildkalb	200
—	—	—	Reh	100
—	—	—	ſtark Schwein od. Keiler	500
—	—	—	Bache	400
—	—	—	Frischling	200
—	—	—	Haſen	50
—	—	—	Schwan	75
—	—	—	Trappe	50
—	—	—	Auerhahn oder Henne	50
—	—	—	Birkhahn oder Henne	50
—	—	—	Faſan	50
—	—	—	Rebhuhn	30
—	—	—	Haſelhuhn	30

e

ten Beyſpiele erhellet, zuweilen zugleich auf
n Verbrechen extendiret, welche in den För-
ndern und Fluren der Vaſallen und Landesein-
n begangen werden, wo dann von ſolchen
n der beleidigte Eigenthümer einen gewiſſen
no ſatisfactionis bekommt. Denn dieſe Stra-
fen, als fiscaliſche Strafen, in die Landeshe-
laſſen.

nun gleich, an ſtatt der Todesſtrafe, die Geld-
n verordnet und feſtgeſetzt worden ſind, ſo hin-
h ſolches gar nicht, daß, nach den dabey vor-
nden Umſtänden, nicht davon ſollte abgegangen
können. Denn wenn der Wilddieb z. B. ſich
äger mit Gewalt widerſetzt und nach ihm ge-
, oder ihn gar verwundet hätte, und er dabey
uſener Menſch wäre, welcher ſchon lange von
ilddieberey Profeſſion gemacht hat, ſo würde
ldſtrafe nicht hinlänglich ſeyn, ſondern man
ihm den Proceß machen, und ihn mit einer har-
des- oder gar Lebens-Strafe belegen müſſen.
n den bey Jagden vorfallenden Pfändungen
unten, wo ich von der Jagdnutzung für

ter den Jagdgerichten ſtehen, und müſſen, wenn ihnen befohlen wird, das Luder vor die Krähen- u Schießhütte fahren (103), Jagdhunde in Fütteru nehmen, auch Pferdeſchwänze zu Dohnen, Handſch und Hundekoppeln, entrichten (104). Siehe au Th. XII, S. 522, fgg. und Th. XXVI, S. 399.

11. Einige ſehen es auch als ein zum Jagd-R gale gehöriges Recht an, wenn der Regent, od deſſen Kammer, den Pferde- oder Vieh-Schn an jemanden verleihet oder verpachtet. Allein, m könnte dieſes Recht viel eher unter die Polizeyanſtalt rechnen, wenn es ſonſt eben ſo groß, rathſam oder v theilhaft wäre, ſich deſſelben zu bedienen; wiewo auch die Polizeyanſtalt hierüber ſich nicht weiter erſt cken kann, als daß man für die Geſchicklichkeit die Leute ſorget, und ſie anhält, im Lande zu wohnen. v. Juſti Syſtem des Finanzweſens, §. 506.

12. Endlich zählen Einige auch das Recht, Hirſchſtangen und die Häute des gefallenen Wild in dem ganzen Lande zum Nutzen des Landesh ren einliefern zu laſſen, zu dem Jagd-Regale. lein, dieſes kann ſich höchſtens nur auf diejenig Jagdreviere der Vaſallen erſtrecken, in welchen ni dieſen, ſondern dem Landesherren, die hohe Jagd ſteht. Denn wenn ein Vaſall die hohe und ein ſchränkte Jagdgerechtigkeit beſitzt, ſo müſſen ihm, ihm das hohe Wild ſelbſt zuſteht, auch die Hir Stangen und Fallhäute, als davon fallende ben-Nutzungen, gehören; es ſey denn, daß der desherr durch ein undenkliches Herkommen ſich in Beſitze dieſes Rechtes befände; da denn billig zu muthen iſt, daß ſeine Vorfahren ſich daſſelbe bey cedirung der Jagden vorbehalten haben.

(163) S. heſſendarmſtädtiſche Forſtordn. P. 3, Tit. 86.

(164) Stiſſers Forſt- und Jagdhiſtorie, Cap. 6, §. 71, 233.

Ich komme zur Beſchreibung der **Geſchichte der Jagd in Deutſchland, ſeit dem 16ten Jahrhunderte**, nach Anleitung des churf. ſächſ. Advocaten, hrn. Rößig, in ſeinem **Verſuche einer pragmatiſchen Geſchichte der Oekonomie- Polizey- und Cameral-Wiſſenſchaften, 2 Th. 1 Abtheil. Lpz. 1782, 8. S. 391, fgg.** Es hat zwar bereits Stiſſer die Forſt- und Jagdgeſchichte bearbeitet, er hat aber dieſe Sache bloß als Juriſt, und von Seiten der juriſtiſchen Geſchichte, behandelt. Meine Abſicht iſt, dieſe Sache mehr in ſo fern es zur Oekonomie- und Kameralwiſſenſchaft gehört, zu unterſuchen, und inſonderheit auf die ökonomiſchen Schickſale der Jagd, auf die Ausbildung der ökonomiſchen Jagdkenntniſſe, die Jagdpolizey und das Kameral-Intereſſe bey derſelben, in ſo fern dieſe Dinge aus hiſtoriſchen Nachrichten und den Jagdordnungen erhellen, Rückſicht zu nehmen.

Noch aus den ältern Zeiten her war, wie ich bereits oben erwähnet habe, die Jagd dem Deutſchen gleichſam ein Nationalgeſchäft, und jetzt iſt ſie vornehmlich ein Vergnügen der Höfe und der Vornehmern, da die übrigen Stände ſich mehr mit den Wiſſenſchaften und der Handlung beſchäftigten. Die vielen **Jagdordnungen** der damahligen Zeiten können uns den beſten Beweis davon geben, ſo wie ſie für uns die beſten Quellen von dem Zuſtande der Jagd und den Schickſalen derſelben ſind. Von dem Streite und der Unterſuchung über die Regalität der Jagden iſt bereits oben S. 52, fgg. gehandelt worden. In dem 14 und 15ten Jahrhunderte findet man noch viele Verordnungen der deutſchen Könige und Kaiſer, welche dieſen Gegenſtand betreffen. So gehört hierher das **Weisthum** (165) Ludwig's

(165) **Weisthümer** heiſſen dergleichen Geſetze wahrſcheinlich deswegen, weil darin der Herren Recht erwieſen wird; ſ. Go. Melch. de Ludolff Obſſ. for. obſ. 245, de prob. & doc. quae vo-

wig's des Bayern, über den Dreyercherwildbe
doch dieſes gehört mehr zu der mittlern Geſchichte
Jagd.

Eben dahin gehören auch die Unterſuchungen
die Reichsjägermeiſter-Aemter, worunter dem C
Hauſe Sachſen das oberſte Reichsjägermeiſter-
zuſteht; denn ob gleich in dem mittlern deutſ
Staatsrechte ſich mehrere Reichsjägermeiſter fin
ſo ſcheint doch damahls der Markgraf zu Meißen
dem Hoflager zu Metz, im J. 1356, wo er es an
te, in dem Grafen von Schwarzburg ſeinen Erbbe
ten gehabt zu haben, welches der deutlichſte Be
iſt, daß es ein Erz- oder hohes Reichs-Amt war.
Sachſen ſich davon nicht ſchrieb, geſchah unſtre
deswegen, weil es ſchon ein weit höheres in ſei
Titel hatte. Auch ſcheint man nur die Aemter in
teln von je her genannt zu haben, wegen deren
Lehen hatte, welches wegen der Lehensverfaſſung
Behauptung ſeiner Rechte auf die Lehen geſ
Auch ſcheint man die Regel bey den Titulaturen be
zu haben, daß, wenn man mehrere Titel wegen e
Amtes oder Landes hatte, man nur den höchſten na
te. Doch ich nähere mich mehr meinem Zwecke,
die Geſchichte der Jagd ſeit dem 16ten Jahrhund
aufzuſuchen.

Die Reichsſtände ſcheinen in der Jagdgerech
keit, wo ſie als ein Regale behandelt wird, inſon
heit ſeit dieſen Zeiten auch mehrere Geſetze erthei
mehrere Einrichtungen gemacht zu haben, ſeitdem
nen Carl V. durch ſeine Capitulation ihre Rega
und Hoheitsrechte nachdrücklich beſtätigte. Ob
gl

vocantur Weisthum. Es ſcheint eben das zu ſeyn, wa
in den neuern Zeiten Deductionen nennen. Eben Dieſe
noch mehr dergleichen Weisthümer zu Dreiſt, zu Helfen
Renning, zu Früchte, Pommer und Hüber; das Ludwig
ſ. im Stiſſer, ed. Franckii, Beylagen, S. 4. lit. B.

gleich in vielen Landen die Jagd ſchon damahls ein Regale war, ſo finden ſich doch noch freye Jagden in dieſen und folgenden Zeiten. Am berühmteſten iſt die ſo genannte freye Bürſch in Schwaben. Ihr Urſprung verliert ſich in der Geſchichte der mittlern Zeiten; vielleicht erreicht er gar die alte deutſche Jagd-Freyheit. Kaiſer Maximilian I. beſtätigte dieſe freye Bürſch im J. 1516. Die Bürſchverwandten machen ein eigenes Collegium, welches das freye Bürſch-Collegium heißt; ſie halten ihre beſondere Zuſammenkünfte, haben eigene Geſetze oder Bürſchordnungen, Matrikel und beſondere Bediente, einen Bürſch-Obriſten, Bürſch-Ausſchuß und Bürſch-Advocaten (166). Sie erſtreckt ſich nicht durch ganz Schwaben, ſondern nur auf gewiſſe Orte. So genoſſen in dem Würtembergiſchen die Städte und Aemter Bahlingen, Roſenfeld, Ebingen, St. Georgen wegen Rothenzimmern, Dornhaan und Alpirſpach (167), eine freye, jedoch nur Gnaden-Jagd, und der obere und untere freye Bürſchbezirk zwiſchen der Riß, Donau und Blau, welches die eigentlich ſo genannte ſchwäbiſche Bürſch iſt. Eben ſo iſt ein ſolcher Diſtrict im Hohenzolleriſchen; auch hat die Reichsſtadt Rothweil dergleichen Recht. Die Stadt erkennt es als ein Reichslehen an, und gründet ihre freye Bürſch auf dem Schwarzwalde auf ein Privilegium K. Friedrich III. vom Jahr 1474 (168). Die Stadt Weil gründet ihre freye Bürſch

(166) Die gewöhnliche Meinung von ihrem Urſprunge iſt, daß ſie nach dem Abgange der Herzoge von Schwaben entſtanden ſey. Eine andere Meinung trägt Dan. Gottfr. Hofmann, de libera venatione, ſpeciatim Sueuo-Memmingenſi, Tubing. 1753, S. 46, §. 14, vor.

Jacob Otto freye Bürſch-Beſchreibung. *Harpprechts* Stiagraphia liberae venationis Germaniae, inprimis Sueuiae.

167) S. die gnädigſt ertheilte freye Bürſchordnung, v. 20 Febr. 1737, in dem Auszuge der hochfürſtl. würtembergiſchen Forſt-Ordnungen und Reſcripte, Stutg. 1748, 8.

168) Sie wurde damit auch von Leopold im J. 1659 beliehen, Dieſen Lehenbrief findet *man in C. G. W.* Beylagen und

An-

Bürſch innerhalb eines gewiſſen Diſtrictes auf [illegible] liche Urkunden und Verträge von 1376; Gemün[illegible] auf eine von 1434; Aelen, auf eine von 1475; [illegible] kirch, und endlich Donauwerth, die ſich auf [illegible] Vertrag von 1544 gründet.

Weniger bekannt iſt die freye Bürſch zu Me[illegible] ingen in Oberſchwaben, beſonders auf dem ſo genan[illegible] ten Boſſerhard, welchen Maximilian I. in einer [illegible] kunde v. J. 1502 (169), Unſers und des Reichs W[illegible] genannt Boſſerhard, bisher einen freyen und g[illegible] nen Pürſch nennt. Das Directorium führte [illegible] Rath und die Stadt Memmingen; ſie widerſetzte [illegible] dem Herzoge Georg von Bayern, welcher im 1[illegible] Jahrhunderte zu Anfange dieſe freye Bürſch und [illegible] Forſt ſich zueignen wollte, und ſoll daher das Dire[illegible] ium erhalten haben. Daher wurden auch [illegible] 1501, 1502, 1509 und 1511, Zuſammenkünfte [illegible] freyen Bürſchverwandten in ſelbiger Stadt geh[illegible] Bey dieſer freyen Bürſch kommen auch ſchon in [illegible] Zeiten gleich zu Anfange des 16ten Jahrhund[illegible] Jagdgeſetze vor. So wurde 1500, wegen Mißbr[illegible] des Jagens auf dem Boſſerhard, und Verderbung [illegible] Wildbretes, ein Schluß verfaſſet; ſo wurde dam[illegible] auch wegen der Hägezeit, und der Art und Weiſe, [illegible] man ſich deſſen bedienen ſolle, Verabredung [illegible] troffen. Und da dieſes nicht beobachtet wurde, [illegible] faßten die freyen Bürſchverwandten, auf Veranl[illegible] ung eines Ausſchreibens Kaiſer Maximilians I., v[illegible] 1502, zu Steuerung dieſer Mißbräuche einen and[illegible] weitigen Schluß, den auch Maximilian nochmal[illegible] beſtätigte, worin inſonderheit heilſame Verordnung[illegible] wegen Schonung des Wildes und des fernern E[illegible] bra

Anmerkungen über Jac. Otrens freye Pürſchbeſchreibun[illegible] Den Lehenbrief, welchen ſie von Joſeph I. 1706 erhi[illegible] hat Moſer im Reichsſtädtiſchen Handbuche, Cap. 41, [illegible] 12, S. 600.

(169) Hofmann, a. ang. O. n. II, S. 5, in annexis.

brauches des Jagens und Schießens geschahen; noch genauer aber wurde es in dem Vertrage von 1509 bestimmet. Allein, so sehr auch die freye Jagd sich der natürlichen Freyheit nahet, und so sehr sie auch mit der alten deutschen Verfassung übereinstimmet: so schickt sie sich doch nicht für ein Volk, dessen Glückseligkeit durch Industrie befördert werden soll. Wird die Freyheit zu jagen einem jedem Unterthan gelassen, so kann dieses sehr leicht eine Gelegenheit werden, die Lust zu den ordentlichen Beschäftigungen zu schwächen, die Begierde zum Herumlaufen in ihnen zu erwecken, und hierdurch aus arbeitsamen Einwohnern Müßiggänger zu machen; dieses aber ist dem Staate und den Unterthanen schädlich. Ferner, bleibt einem Jeden die Freyheit zu jagen, so ist die Ordnung bey der Jagd unmöglich. Dieses vertreibt das Wild aus dem Lande. Hieraus folgt, daß das Wild im Lande zu kostbar wird, und daß der Unterthan in seinen häuslichen Beschäftigungen mehr verliert, als er durch das Jagen gewinnt. Auch dieses ist dem Staate nachtheilig. Ausserdem aber, daß die freye Jagd zum Müßiggang einladet, und die Wildbahn verwüstet, stiftet sie auch sonst viel Unheil, welches schon 1588 der Herzog Ludwig von Würtemberg in seiner Constitution einsahe (170). Die Jagdliebhaberey ladet eine Nation leicht zu Rebellionen ein, und hindert den Patriotismus, weil es den Familiengeist schwächt. Man betrachte den Zustand derer Gegenden, wo die freye Jagd ist; und man wird bald finden, wie nöthig die Einschränkungen seyn. Auch schon der Reichsabschied zu Augsburg von 1530, verbiethet im 38 §., daß sich Niemand auf des Andern Grund und Boden mit geladenem Gewehr betreten lassen solle.

Doch

(170) Er sagt: „So bald sie sich dem Wildorretschießen ergeben, so werden sie merklich Faulenzer, Verthuer, Schwelger, Verderber Weiber und Kinder.“

Doch ich eile zu denen Landen zurück, wo die
ein Regale iſt, und zu den Jagdgeſetzen der
Dieſe Jandordnungen erſtrecken ſich, wie d
aus dem Vorhergehenden erhellet, theils auf d
ten des Wildes, die geſchoſſen werden ſollten; a
Zeit, wenn es erlaubt ſeyn ſollte oder nicht; a
Arten des Gewehres; auf die Stände und Per
ſonen es erlaubt war; auf die Pflichten der J
dienten und die Beſtimmung ihrer Aemter; au
ſchiedene Arten der Jagden und die Gränzen ei
den; auf die Jagdfrevel und die darauf geſetzten
fen; auf die ökonomiſchen Grundſätze der Jagd
das Intereſſe der Kammer bey derſelben; auf die
bindung, in welcher die Jagd mit dem Fo
ſtand, und was die Forſtbedienten zum Beſt
Jagd zu beſorgen, oder zum Nachtheil deſſelben
verlaſſen hatten.

Das Wild, welches man in dieſen Zei
Deutſchland kannte, waren: Haſen, Füchſe, D
Wölfe, Kaninchen, Biber und Fiſchotter, L
wilde Katzen, Rehe, Hirſche, Bären, wilde S
ne, Gemſen. Man kannte die Kunſt, Jagdhü
zurichten, ſehr gut. Die Häſen fing und jagt
mit Habichten, mit Winden (Windhunden), m
hen, Schleifen, Fallen, Bretern oder Horden
letztere war Eigenheit im Vogtlande gewe
Die Füchſe wurden mit Hunden gehetzt, in Ne
tzieben, mit Schleifen, mit Selbſtſchüſſen, in
ben, und mit Fußeiſen gefangen. Die Wol
war damahls ſtark, und man hatte beſondere Art
ſelben. Man ſchoß ſie, oder fing ſie in Wolfsg
Man richtete Wolfsgärten in den Wäldern an;
umgab ſie mit Stecken, und machte in die vier
derſelben Wolfsgruben. In dem Zaune waren
von Leinwand angebracht, worauf ein Hund u
Jäger, der mit einer großen Keule einen Wolf er

gemahlt war. In die Wolfsgärten wurden Aeßer geworfen; wenn nun die Wölfe in dieſe ſprangen, wurden ſie darin herum gejaget, und konnten nicht wieder heraus, weil ſie ſich vor dem Gemählde an dem Thore entſetzten, und ſprangen alſo in die Gruben. Einen ſolchen Wolfsgarten haben die Herren Reußen im Vogtlande, wie auch die Harzgrafen. Man fing ſie auch in Stricken und Schleifen, und durch Armbrüſte, die von ſelbſt losſchoſſen, ſobald er die daran befeſtigte Speiſe anrührte. Man hielt Jagd auf ſie, theils wegen des Schadens, den ſie thun, theils auch wegen der Häute die man mit 7 Thalern bezahlte. Die Parforce-Jagden ſcheinen erſt vorzüglich im 17ten Jahrhunderte mehr aufgekommen zu ſeyn, ob es gleich auch ſchon im 16ten nicht unbekannt war. Sie führten dem großen Wildbret, z. B. den Hirſchen, Heu in die Wälder zum Winterfutter, wie auch Steinſalz, welches ſie als Arzeney lecken konnten, und welches die Salzlecke hieß und noch heißt.

In das 16te Jahrhundert fällt die Entſtehung des oben erklärten Unterſchiedes zwiſchen hoher und niederer Jagd, und in Sachſen kam nach und nach eine Mitteljagd auf. Ich übergehe hier die Meinungen derer, welche dieſen Unterſchied weit höher hinaus ſetzen (171). Die Meinung, daß dieſer Unterſchied erſt im 16ten Jahrhunderte aufgekommen ſey, brach-

(171) Einige ſahen ſie ſchon in dem Schenkungsbriefe Carls des Großen, den er de ſcholis Osnabrug. ausgeſtellt haben ſoll. Die Streitſchriften über die Richtigkeit dieſer Urkunde, ſ. in Barings claue diplom. p. 11, n. 3. Es ſtehen darin die Worte: omnis venatio; und man hat dieſes von der hohen und niedern Jagd erklären wollen. Allein, omnis geht vielmehr hier auf alle Arten der Jagd in Anſehung des Objectes, der Werkzeuge und Arten zu jagen. Andere gründen ſich auf ein Diploma Otto's II., bey dem Lünig, in ſpicil. eccleſ. in cont. part. 1, c. 11, tit. Cöln, S. 323. Alle Meinungen und Gründe findet man in Stiſſers Forſt- und Jagdhiſt. S. 285, f. beyſammen.

brachte vornehmlich Heigius (172) auf, und die Sprüche vieler Akademien ſtimmen mit dieſer Rechnung überein. Auch findet man in keiner ordnung im Forſt- und Jagdweſen vor dieſer Z was von dieſem Unterſchiede. Dieſe Einthe kommt unter verſchiedenen Nahmen vor. Bald h ſie die hohe und niedere Jagd, bald Groß- und Wild, Hoch- und Nieder-Wildbret, hohes un deres Weidwerk, hohe Wildjagd, hohe Wild hohe auch Fuchs- und Haſen-Jagd, hohe Wild hohes Wildbret; und die niedere kommt in bayer und öſtreichiſchen Jagdordnungen dieſer Zeiten, dem Nahmen des Reisgejägd- und kleinen Weidw vor. So unbeſtimmt in den einzelnen Länder Benennungen ſind, ſo unbeſtimmt iſt in vielen was man zu dieſer oder jener Art von Jagd re In vielen Ländern, ja man kann faſt ſagen: in Sachſen ausgenommen, kannte man nur die ho niedere Jagd. Allein in Sachſen hat man auch in dieſen Zeiten eine Mitteljagd. Den Urſpru ſer Eintheilung kann man nicht ſo genau beſti ſo viel aber erhellet doch aus den Geſetzen, da ſchon im J. 1530 davon wußte, und daß wahr lich in dieſem Jahre der Anfang damit geſchah. Beweis davon gibt die churſächſiſche Landes v. J. 1531 (173). Die Veranlaſſung dazu wa leicht, weil die Gränzen der hohen und niedern damahls nicht beſtimmt genug waren, und ſich viele oft mehr anmaßeten, als zur niedern Ja hörte; vielleicht aber iſt auch das Kameral-Int

(172) In queſt. iur. civ. & Sax. P. 1. qu. 15. §. 62. S es bey Fritſch, a. ang. O. S. 139, in der braunſchw ueburgiſchen, von 1581, in den Worten: „keiner hoh niedern Jagd.“

(173) Fol. 27. Ueber die Urſache dieſer neuen Abtheilung, Hrn. v. Ludwig, in Conſiliis Hal. To. II, Lib. 2,

welches man dadurch zu vermehren ſuchte, die wahre Urſache geweſen.

Nach dieſen allgemeinen Bemerkungen über die Jagd und die Geſchichte derſelben, will ich nun die Geſchichte der Jagd in den einzelnen deutſchen Ländern erzählen.

In dem **Braunſchweigiſchen**, finden ſich in der Mitte des 16ten Jahrhunderts viele Jagdverordnungen. Nicht nur in der Holz- und Forſtordnung v. J. 1547, wird auf die Jagd Rückſicht genommen, in ſo fern das Forſtweſen mit ihr in Verbindung ſteht, ſondern es erſchienen auch ſehr viele beſondere Jagd-Edicte. Im J. 1558 ließ Herzog Heinrich der Jüngere zu Braunſchweig und Lüneburg, ein offenes Edict der Jagd und des Weidwerkes halber ergehen, worin er hauptſächlich das unrechtmäßige Wildfangen unterſagt. Es ging dieſes hauptſächlich den wolfenbüttelſchen Antheil an, wie aus der Unterſchrift erhellet. Im J. 1564 erging eine beſondere Verordnung wegen Einzäunung der Hunde (174), unter dem Nahmen eines Gemeinausſchreibens. Im J. 1565 erfolgte ein erweitertes Ausſchreiben v. 20 Jul. wegen des Jagens und Kurens; und endlich 1567 ein drittmahliger ausgegangener Befehlig an alle Amtleute, des Haſenfahens und andern Wildbrets halben (175). In der Holz- und Forſtordnung v. J. 1591, weiſet Herzog Heinrich Julius unter andern auch die Förſter an, auf die fürſtlichen Wildfuhren, auch Jagden, gute ſteißige Acht zu haben, daß die Verbrecher in dieſem Punkte beſtrafet werden. Man ermunterte von Seiten der Regierung zum Wegfahen der Raubthiere, ſuchte aber doch dabey das Kameral-Intereſſe, ſo viel als es möglich war. Man befahl daher, daß nur die Forſt-

(174) Vom 25 Jul. Fritſch, S. 138.
(175) Vom 14 Oct. Fritſch, a. ang. O.

brachte vornehml[ich] Wild ſchießen ſol
Sprüche vieler [alter], Füchſe, Haſenfr
Rechnung übereins[timmt]. ſie mußten von Wölfen
ordnung im Fo[rſt] Gurgel, Balg und Kl
was von dieſem [Thiere] Luchs war 1 Rthlr.,
kommt unter [dem] 1 Rthlr., und für einen ſc
ſie die hohe [Obrigkeit] ausgeſetzt (176). En
Wild, Hon[ig] Edict gegen die Wildſchi
deres Wil[dpret] J. 1598.
hohe Ju[risdiction] bergiſchen, findet man un
hohe [Obrigkeit] auch eine auſſerordentliche Vorſ
und [Gerechtigkeit] erhellet aber auch aus den
de[r] Jagd ſehr müſſe beunruhiget
[Herzogthume] Würtemberg ge
gewiſſer zu den Regalien, als
[instrumento] erectionis Ducatus
auch in neueren Urkunden für ein
Regale und Recht erkannt worden
in dem Herzogthume Würtemberg
[ge]macht. Anfangs wurden die Wild
Geld gebüßet. Allein, Herzog Ul
[ei]n Geſetz, vermöge deſſen einem je
[ihm] die Augen ausgeſtochen werden ſollten (1
Urſache der Härte dieſes Geſetzes in
weil die Zahl der Wilderer ſich dame
vermehrt habe, daß der Herzog ſeines eige
mehr ſicher geweſen. Herzog Ulrich
[Verordnung] und Befehle wegen des Wildbretſch
Fangens, Fällens in den Wäldern und Hölz
Es gedenkt derſelben die erſte Vergleich
Wildbretſchützen halber, v. J. 1551, zwiſ

[1] Frantz, S. 136.

[2] Einen Abdruck von dieſem Geſetze findet man bey Hrn
A. Sattler, in der würtembergiſchen Geſchichte u
den Herzogen, Th. 1, n. 96.

...vertrag bey auf ein Verbot, welches 1530 auf dem
...hstage vom Kaiser sammt den Churfürsten, Fürste
...nd übrigen Ständen, geschah. Alle diese Ver-
...nungen wurden damahls auf den Landtagen ge-
...cht, wie auch ein fürstliches Geneneralausschreiben
...n eben dem Jahre und Tage, in der Forstordn. S.
...0. Auch die Landesordn. von 1552, S. 35 — 37,
...ordnet hierin. Eine andere Vergleichung wegen
...r Wildpretschützen erschien 1554 von Herzog Chri-
...ph, worauf 1565 eine dritte folgte. Durch diese
...rgleiche vornehmlich, und zuerst durch den von
...51, wurde die Strafe um ein ziemliches gemildert,
...il bey der vormahligen Schärfe, womit man die
...Verbrecher behandelt hatte, nicht geringer Widerwille
...er Unterthanen gegen die Obrigkeit erwachsen war.
...llein, man wurde genöthigt, auf dem Landtage 1565
...ie Strafe wieder zu erhöhen (180), weil die Wilddie-
...erey wieder allzu sehr eingerissen war. Die würtem-
...bergischen Geschichtschreiber, und unter andern auch
...Wasser bemerkt, daß unter der Regierung Herzogs
...Christoph, nur von 1550 bis 1565, mehr als tausend
...Urthel und Recht bestrafet worden

te; daher wurde oft derjenige, welcher der Wil
nur einen kleinen Schaden zugefüget hatte, eb
hart bestraft, als derjenige, welcher schon viele
erlegt hatte. Herzog Ludwig ließ daher im J.
mit Zuziehung der Rechtslehrer in Tübingen und
ger Räthe, diese Ordnung zusammen fassen.
wurde dem landschaftlichen Ausschuß vorgeleget,
cher es aber für zu wichtig hielt, ein Gutachte
sich zu geben, und deswegen einen Landtag anzu
bat. Allein, dieses schien dem Herzoge zu weitl
und unnöthig, und so ließ daher Herzog Ludwi
se Ordnung drucken und bekannt machen (182).
erschien 1588 (183), unter folgendem Titel: Die
Constitution und Ordnung, welcher Gest
Würtemberg die Wildprets-schützen ferner hin n
nes jeden Verwirken und Verbrechen gestraft
den sollen. Es war diese durch die Unzulängl
und unterbliebene Wirkung der erstern veranlasse
den; der Herzog nahm deswegen die Landhofm
(welche eine Art von obersten Polizey- oder doch
mer-Bedienten gewesen zu seyn scheinen, und in
neuen Constitution erwähnet werden,) Kanzler
Räthe, auch etliche aus der Juristen-Facultät
Räthe, welche sowohl diese Vergehungen und
Strafbarkeit untersuchen, als auch die erwähnte
ren drey Vergleichungen erläutern, und verschi
neue Constitutionen der peinlichen Halsgerichts
ung und den Zeitumständen gemäß, verfertigen
ten, welche sodann in dieser Hauptverordnung
neuen Constitution im J. 1588 zusammen get
und bekannt gemacht wurden. Es finden sich i

(182) Sattlers würtembergische Geschichte unter den
gen, Th. 5, Absch. 6, §. 76.

(183) Fritsch, S. 122. S. auch die ältern Sammlun
allerhand Ordnungen in dem Würtembergischen, wo e
ein Abdruck befindlich ist.

im Jagdgeſetzen viele angemeſſene Strafen. Die Aufſicht über die Beobachtung dieſer Geſetze hatten die Waldvögte, Forſtmeiſter, und die ſo genannten Forſtknechte. Es wurde ihnen, zur Aufmunterung an jeder Strafe, welche nicht über 3 Pfund Pfennige 5 Schillinge betrug, der dritte Pfennig zum Rügegeld überlaſſen; doch mußte alles in Einnahme gebracht, und hernach der Abgang des dritten Pfennigs in die Ausgaberechnung des Jahres geſchrieben werden. Endlich gehört noch in dieſes Jahrhundert eine franzöſiſche Jagdordnung für das Herzogthum Würtemberg, von Herzog Friedrich, von dem J. 1595 (184), welche den zweyten Theil der in demſelben Jahre in franzöſiſcher Sprache erſchienenen Forſtordnung ausmacht.

In dem **Mecklenburgiſchen** finden wir in dieſen Zeiten ſehr gute Verordnungen und Verhaltungsregeln in der Landesordnung, v. J. 1562 (185). Es wurde unterſagt, alles Wild, von Faſtnacht bis auf Jacobi zu hägen, fangen oder ſchlagen, und die Hasenlaufen in der Gruſſe (in der Setzzeit) nicht geſchoſſen werden. Es wurde das Kuren, Lappen und Lauſchen verbothen, wodurch das Wild verderbt und verdet wird. Dieſes wurde bey dem erſten Mahl mit 20 Gulden beſtraft, welche zur Hälfte dem Richter, zur Hälfte aber dem klagenden Theile zufielen. Es iſt dieſes mehr wie eine bloße Polizeyverordnung, als eine Kameralverordnung anzuſehen, da dieſe Geſetze, wegen der häufigen Klagen, (wie es darin ſelbſt

(184) Ordonnances de tres-haut, tres-illuſtre & puiſſant Prince & Seigneur Frederic, par la grace de Dieu Duc de Würtemberg, pour le regard de foreſts. Seconde partie de l'ordonnance des foreſts Aſcanois touchant la Sauvagine. Am Ende iſt das Jahr 1595 unterzeichnet. S. Fritſch, a. ang. O. S. 222, f.

(185) Fritſch, S. 197.

heißt,) welche die von Adel gegen einander führten,
macht worden ſind. Eben ſo wurde das heimli
Schießen unterſagt, und die Büchſen ſolcher Schüz
ſtelen den Edelleuten, Amtleuten, Landreitern zu;
Hagelgeſchoß wurde ganz und gar verbothen, wodu
vermuthlich die Schüſſe mit gehacktem Bley, o
auch Schrot, zu verſtehen ſind.

Ich komme zu den churfürſtl. und herzogl. ſ
ſiſchen Jagdanſtalten. Es ſcheint, daß man dieſe
daſelbſt in dieſen Zeiten zwar nicht vernachläſſiget, a
auch nicht ſo ängſtlich betrieben habe, als in and
Landen. Was ſich noch findet, iſt in den Landes- u
Polizeyordnungen, wo dieſer Gegenſtand mit berü
wird. So beruft ſich die Conſtitution, v. J. 157
auf die Verordnungen der Landesordnung, von Spi
ung des Wildprets, auch andern unvorſehlichen o
böſen Fürſatz geſchehenen Beſchädigungen (186).
den Landesordnungen von 1543, wird verſchieden
über das Jagen verordnet. Die Jagd wird von Fa
nacht bis Bartholomäi für geſchloſſen erklärt, und
Simon und Judä darf keiner in des Andern We
berg Weidewerk treiben, noch das Wild dahin verf
gen. Zugleich beruft ſich Churfürſt Moritz auf
anderes Ausſchreiben, welches hierdurch verneu
wurde (187). Auch Churfürſt Auguſt verordnete
dem Ausſchreiben, v. J. 1555, verſchiedenes we
der Jagd. Dieſer große Fürſt ſchien die Wohlfa
ſeiner Kammer auf andere Gründe, als bloß auf die,
ſeinen Unterthanen drückend werden konnten, zu bau
indeſſen vernachläſſigte er doch dieſes Geſchäft nic
Wir finden davon Spuren, theils in ſeiner Forſtor
ung, theils aber auch in andern gegen die Wilddi

(186) Fritſch, a. ang. O. S. 14.

(187) Fritſch, eb. daſ. In dieſer Conſtitution wird auch
hohen Jagd unter dem Nahmen der hohen Wildfuhr gedu

ſich verglichen, und wonach den Schöppen-
n zu ſprechen auferlegt wurde (188). Es ver-
er unter andern auch die Strafe ad metalla,
die Bergwerke, bemerkt zu werden. In den
1573 und 1575 ſorgte man inſonderheit für
erwild; 1584 erfolgte ein geſchärftes Man-
er die Wildpretbeſchädiger, wo ihnen der Gal-
rkannt wurde, welches auch 1587 von Chri-
wiederhohlt wurde. Eben ſo gehört hieher eine
ution v. J. 1584, und die anbefohlene Lähm-
r Bürger- und Bauerhunde, damit ſie dem
nicht ſchaden, v. J. 1588. Endlich erſchien
599 eine Verordnung gegen die Wilddiebe,
hriſtian II. In den herzogl. ſächſiſchen Land-
n ebenfalls in den älteſten Zeiten die Landes-
lizeyordnungen die Geſetze für das Forſtweſen.
rde in der herzogl. Landesordn. v. J. 1587,
, über die Jagd- und Weidwerks-Sachen ver-

dem Oeſtreichiſchen, in den Landen ob der
wurden verſchiedene Verordnungen gemacht.
. J. 1566 erſchienen in dem Oeſtreichi-

Lande, dem Prälaten- Herren- und Ritter- S
verſchiedenes verglichen, und von Rudolph II. b
iget, welches im J. 1581 geſchah. Es wird
über die Jagdzeit verordnet; die Füchſe werde
Michaelis zu jagen unterſagt, wobey man verr
lich auf die Güte der Pelze ſahe. Es wird
die hohe und niedere Jagd unterſchieden; die e
heißt Wildbahn, die letztere das Reisgejägt. Z
erſtern rechnete man Hirſche, Wild, Bären
Schweine (190). Zu Verhütung der Verab
alles Wildbretes, wird alles Abſchrecken, Wahnſ
Selbſtgeſchoß, Fällbaum, Zain, Schnier, Gä
Gugeln, Wißbaum, und andere ungebührliche
mannſchaft unterſagt, und nur gegen die wilden
haften Thiere, worunter vornehmlich Wölfe,
Luchſe und Löwen genannt werden, erlaubt (191

In den bayeriſchen Landen ſcheinen die a
Jagdgeſetze in den Landesfreyheiten zu ſeyn; d
ſtens beruft ſich ſtets die fürſtl. bayeriſche Jagd
ung auf dieſelben. Die Rentmeiſter hatten di
ſicht über die Ueberhäufung des Wildbretes, und
ten in den vier Regimenten (ſo ſcheint der Diſt
heiſſen, in welche die Kammergüter oder wohl g
Land zum Behuf der Polizey und Kammer ve
war,) herum reiten, und Erkundigung einziehe
das Wild den Unterthanen zur Beſchwerde ge
und übermengt ſey. Hierauf wurde durch beſ
Inſtructionen der Sache abgeholfen, welches
den Kammerpräſidenten und überhaupt durch die

(190) „So iſt denen, die Wildbahn haben, hiermit ande
„mehreres nicht bevorgeſtellt, als Hirſchen, Wild,
„und Schwein, das andere alles, wie das Nahmen
„ohne Mittel ins Reisgejägt gezogen ſeyn,“ S. 7
Fritſch, a. ang. O.

(191) Fritſch, a. ang. O. S. 73.

mer, vor welche die Jagdſachen gehörten, ging (192). Man hatte im Bayeriſchen auch ſchon beſtimmte Zeiten für die offene und geſchloſſene Jagd; in dieſer Jagd-Ordnung aber werden wegen des erneuerten Kalenders auch neue Tage beſtimmt (193). Es wird erlaubt, den Hirſch vom 1 Jul. bis zum 8 Sept., das Wild von Mich. bis Weihn., das Schwarzwild von Galli bis Weihnachten, zu fahen. Die an den Gränzen waren daran nicht gebunden, wie auch die auf den Hochgebirgen, wo die Jagd ſpäter aufgeht und ſpäter aufhört. Es wurde ein beſonderes Maß für die Spiegel oder Löcher der Netze beſtimmet. Der Reh-Fang von Oſtern bis Johannis war verbothen. Die Kameralwirthſchaft in Jagdſachen ſcheint überhaupt ſehr regelmäßig geweſen zu ſeyn. Es mußten förmliche Verzeichniſſe von den verliehenen Jagden in die Kammer eingereichet, und daſelbſt in ordentliche Bücher eingetragen werden. Zur Verwaltung der Jagd waren Forſt- und Jägermeiſter, Förſter und Ueberreiter, auch Forſtknechte, verordnet. Das Fuchsgejägt hatte, wegen der Güte der Pelze, ſeine beſtimmte Zeit, von Michaelis bis auf Lichtmeſſe, wo es erlaubt war. Auf die Vergehungen in Anſehung dieſes Punctes war ein dreyjähriges Verboth des Fuchsjagens geſetzt. Das Haſenjagen mit Netzen, war vom 25 Jul. bis 24 Febr. erlaubt. Man hatte, auſſer jenen allgemeinen Abtheilungen, ſehr viele Arten von Jagden. Einigen war nur die Fuchsjagd erlaubt, Andern die Dachsjagd; welche letztere allen von St. Laurentii bis zu St. Thomas verſtattet war. Zur Sicherung gegen das Wild, wurden den Landleuten

(192) S. fürſtl. bayeriſche Jagd- und Forſtordn. bey Fritſch, S. 73, f. und 76, wo die Hofkammer c. 4, erwähnt wird.

(193) Man ſieht hieraus, daß ſie nach 1582 gemacht iſt; denn 1582 nahm das katholiſche Deutſchland den gregorianiſchen

M. Die Stelle ſ. a. ang. O. S. 75, c. 3.

Hecken und Gräben verſtattet. Die Jagd ſelbſt ſchah mit Hetzen, Beißen, Schießen, ordentl Jagen, Graben, Fangen.

In dem Markgrafthume Oberlauſitz, war 1582 eine Landesordnung verabredet, und vor dolph II. beſtätigt worden; es ſcheint aber da Anſehung der Jagd noch wenig oder nichts be zu ſeyn. Allein, 1597 wurde dieſelbe erweitert nahmentlich auch auf Weidewerk und Fiſcherey gedehnt. Die Verordnungen, welche dar Jagd betreffen, gehen meiſt nur auf das un Schießen.

In dem Anhaltiſchen, handelt der 26ſte Landesordn. v. J. 1572, von der Jagd; doch b tigt er ſich mehr mit dem Federwilde (194).

In dem Schwarzburgiſchen, findet ſich 1583 eine Jagdordnung, wenigſtens führt die t Jagdordnung v. J. 1673, dieſelbe an (195).

Noch findet ſich eine Hohenlohiſche im J. worin die erſten 9 Artikel von der Jagd handeln. wohl das Oekonomiſche der Jagd, als auch da meraliſtiſche und Finanzmäßige, iſt darin vor gut behandelt und verordnet. Sie dringt darauf alle Wildfuhren, Wildbahnen und Jagdbezirke, tig in die Sahl- und Lagerbücher verzeichnet w ſollen; aus dieſen ſollte jeder Forſtmeiſter und Knecht ein Verzeichniß erhalten, wie die Bezirk ihm anbefohlnen Forſtes, Wildbahn, Jagens, werkgerechtigkeit, rings herum gegen den Anſt und Markungen, gehen, von einer Gränze zu de dern, von Stamm zu Stamm, von Lohebaum z

(194) Rudolphs II. confirmirte Landesordnungen Abſchaffung ꝛc. — Weidewerk und Fiſcherey betre Die Puncte, welche die letztern Stücks betreffen, ſ. im Fri S. 15.

(195) Fritſch, S. 206.

hebaum, auch Straßen, Wegen und Stegen, und allen andern Gewerken herum geführt, und eines nach dem andern gezeigt werden. Ferner sollten darin verzeichnet seyn die Markungen, welche nicht in der Grafschaft gelegen waren, und worin die Grafen doch zu jagen hatten, und so von allen Gerechtigkeiten des Hofes, von jeder Vermehrung und Zugang mußten die Forstbedienten Bericht abstatten. Die Wildfuhren und Holzungen wurden alle zehen Jahre einmahl, zwischen Ostern und Pfingsten, umzogen; hierüber mußten die gehörigen Nachrichten aufgesetzt seyn. Die Jagdordnung wurde jährlich auf Quasimodogeniti verkündiget, und von Walpurgis, oder Philippi und Jacobi, oder d. 1 May an, waren 4 Wochen lang, und sodann von Bartholomäi bis 8 Tage nach Michaelis, in Hölzern, Wäldern und Wildfuhren nichts zu unternehmen (196). Auch hier findet sich der Unterschied zwischen hoher und niederer Jagd; jene hieß die Wildbahn, letztere aber das kleine Weidwerk (197). Die übrigen darin enthaltenen Gesetze gehen hauptsächlich gegen die Jagdverbrechen.

Endlich verdienen auch noch die brandenburgischen Bemühungen um die Jagd in diesen Zeiten unsere Aufmerksamkeit. In den Polizeygesetzen, wie auch in der Landesordn. v. J. 1573, wurde auch eins und das andere wegen der Jagd und Wildbahn verordnet. Im J. 1574 ergingen vornehmlich zwey Edicte wegen der Wilddiebe, worauf 1582 ein anderes erfolgte. In den das Forstwesen betreffenden Verordnungen wurde ebenfalls die Jagd nicht ganz vergessen. Doch scheint es auch kein Hauptgegenstand für die brandenburgische Gesetzgebung im 16ten Jahrhunderte gewesen zu seyn, als sie es für einige andere Staaten war.

Man

(196) Fritsch, S. 234.
(197) Fritsch, S. 236.

[illegible] damahls in den me
[illegible] Vergnügen der Höfe;
[illegible] ritterliche bey derſelben,
[illegible] des Vergnügens für
[illegible] möchte, als aus Kan
[illegible] waren ſchon dama
[illegible] Vorzug der Fürſte
[illegible] Jagd gehörte; i
[illegible] den folgenden Zeiten m
[illegible] ſelbſt wurden durch
[illegible] dergleichen die oberſten J
[illegible] Schützen, Wal
[illegible] Die Gerichtbarkeit in J
[illegible] Regale betreffen, war in
[illegible] der Kammer oder den Jagdl
[illegible] als auch niedern. Nu
[illegible] in einigen Ländern die S
[illegible] gehörte, in andern
[illegible] je nachdem die höh
[illegible] Jägermeiſter, Wildmeiſt
[illegible] Collegium ſaßen, oder den
[illegible] Im Böheimiſchen gehö
[illegible] die Burggrafengerichte (198)
[illegible] des h. Hubert, w
[illegible] vorkommen wird, w
[illegible] in den römiſchkatholiſchen al
[illegible] und gemeiniglich
[illegible] In der Folge n
[illegible] des Feſtes eine Parfo
[illegible] finden ſich auch Spuren von beſon
[illegible] welche die Frauenzimmer erhielten
[illegible] im 15ten Jahrhunderte, d
[illegible] im J. 1434, ein Jagdlehe
[illegible] Moken überließ, ihr auch

[illegible] Bd. VIII, S. 252, 257.

ſo fern erließ, daß ſie dafür etwas Gewiſſes erlegen ſollte (199).

In dem ſiebenzehnten Jahrhunderte, war der Wildſtand der nähmliche. Man findet nicht, daß richtige oder merkwürdige Vermehrungen darin vorgegangen wären. Die Faſanenzucht breitete ſich mehr aus; die Arten und Rechte der Jagd wurden vermehrt und erweitert. Es ſcheint ferner, daß man in dieſen Zeiten die ökonomiſchen Grundſätze der Jagd unterſucht, und die Geſetze darnach mehr eingerichtet habe, als in den vorigen Zeiten; daher finden wir hier, daß die Jagdgeſetze weit ausführlicher und beſtimmter ſind, als in dem 16ten Jahrhunderte. Nur ſuchte man in den meiſten Ländern dieſe ökonomiſche Grundſätze der Jagd nicht ſowohl aus Kameralabſichten, ſondern wegen der Jagdluſt. Die Jagd ſelbſt und ihre Arten, vornehmlich einige, wurden mehr ausgebildet, und an vielen Höfen wurde die Jagdluſt übertrieben, und bis zur Ausſchweifung groß. Daher fällt in dieſe Zeiten der ausſchweifende Hang zur Parforcejagd, wie auch die vielen Jagdorden. Alles dieſes wollen wir näher betrachten, indem wir uns mit den Jagdordnungen der Länder genauer bekannt machen.

Da wir hier gleich im Anfange des Jahrhunderts Sachſen Jagdgeſetze finden, ſo wollen wir hiermit den Anfang machen. In der Landesordnung von 1603, wurden vornehmlich diejenigen Jagdſachen abgeſtellet, die den Unterthanen läſtig und drückend waren, vornehmlich der zu häufige Mißbrauch der Bauern zum Auftreiben und Hetzen, das erzwungene Geben von Hafer an die Zäune für das Wild (200). Im J. 1603, finden ſich v. 4 Febr. und 16 May

Jagd-

199) Dieſen Lehenbrief findet man bey Hrn. Röſſig, a. ang. O. S. 421.

200) Fritſch, a. ang. O. S. 2.

Jagdmandate v. Churfürſt Chriſtian II., worin
ten Theils dasjenige, was Churfürſt Auguſt ver
hatte, von neuem eingeſchärfet wurde. Eben
1604, v. 9 Apr. wegen des Vogelfanges; von
eines, wegen der zuſammen gerotteten Wilddieb
anderes von 1607, wegen der Schäferhund
das Wild ſcheuchen. Ein anderweitiges
1613 (201), worin die bisherigen Mandate
ſchärfet werden; und ein anderes von demſelbe
re (202), wegen des Büchſentragens, Jagen
Hetzens, vornehmlich in den Gehägen und Wil
en; allein nicht nur dieſes, ſondern auch
Saatfelder des Landmannes nicht verwüſtet
noch auch zur unerlaubten Zeit, nähmlich z
Faſtnacht und Bartholomäi, weder gejagt, n
hetzt, und Hühner gefangen werden ſollen, ver
und die ſächſiſche Landesordnung beſtätigt wurd
J. 1618 ein anderes, von der Strafe der unterl
Knüttelung der Hunde. Im J. 1626 wurde die Ei
ung der gefundenen Hirſch-Stangen anbefohlen,
einem andern von demſelben Jahre unterſagt,
niemand in den churfürſtlichen Wildbahnen mit
machen ſehen laſſen ſollte, und es ſchärfte zugleich
1613 von neuem ein. 1629 erfolgte ein anderes,
inſonderheit das frühzeitige Jagen vor Bartholo
gleichem das frühe Koppeljagen und das heimli
ſenſchießen unterſagte. Endlich 1630 ein neue
gen des Büchſentragens. Wegen des nähm
und wegen des Platzens, ergingen verſchieden
drückliche Mandate in den J. 1649, 1650,
zwey verſchiedenen Mandaten, des Büchſentrage
der Schafhunde wegen, Verordnungen geſ
und 1659, wo ein Mandat wegen der Klöppelu
Hunde und eine Erläuterung deſſelben erfolgte.

(201) Fritſch, Th. 3, S. 4.
(202) Cod. Aug. 1, S. 547.

wurde auch 1670 verordnet, daß die Bauerhunde mit ½ Ellen langen Klöppeln angehängt werden sollten; auch wurde das Büchsenschießen, Jagen und Hetzen in den Wildbahnen denen, die dazu nicht befugt sind, verbothen (203). 1666 erschien eine Declaration, von Jacobi, ausser den schädlichen Thieren, den Schwarzwild zu schießen; und 1668 ein Befehl zur Erläuterung des Mandates von 1659. 1670 ein anderes, wegen Einlieferung der gefundenen Hirschstangen an die gehörigen Orte; und von eb. d. J. ein anderes, wegen des Klöppelns der Hunde und der Wildpretfuhren, der verbothenen Jagdzeit, die Verwachung der Felder und Abzündung des Heidekrautes betreffend. 1674 wurde in einer Resolution der Nachtheil abzustellen gesucht, welchen die Seifenwerke dem Gehölze und Flössen und Wildbahnen bringen können. 1695 erfolgte ein Mandat von Johann Georg III. gegen die Wilddeuben, das Büchsentragen, Schießen, Klöppelung der Hunde, Fortschaffung des Wildprets, auch Verbergung der Netze und Hunde. 1692 ein anderes wegen der Wilddeuben und anderer bey der Jagd eingerissenen Unordnungen. 1693 wurden die bisher gehaltenen Wolfsjagden durch einen Befehl aufgehoben; 1695 (204) wurde wegen der Wildbahn, des Büchsentragens, Schießens, Klöppelung der Hunde, Fortschaffung des Wildprets, auch Verbergung der Netze und Hunde, verordnet. 1696 erschien ein Mandat wegen Vermachung des Thiergartens bey Oßa. 1697 erging ein erneuertes Mandat, wegen der Wildbahn, des Büchsentragens ꝛc.; in demselben Jahre wurde das Jagdmandat von 1695 von neuem zu publiciren befohlen; und noch im J. 1700 verfolgte man durch ein Mandat die Wilddiebe. Was man in

(203) Fritsch, a. ang. O. S. 10.
(204) C. A. T. S. 523.

in dem 17ten Jahrhunderte in Sachsen zur ho
mittlern und niedern Jagd gerechnet habe, erhellet
einem Aufsatze v. J. 1662, wo er zu Dresden ersch
welches aber 1712 geändert wurde. Was zur ho
mittlern und niedern Jagd gerechnet werde, siehe
S. 102, fgg.

Uebrigens trieb man in diesem Jahrhunderte
weilen die Jagdvergnügungen hoch. Das Inve
rium von Sachsen, welches uns Schreber, im 7
seiner Sammlungen ꝛc. S. 212, aufbehalten
sagt, daß, als man 1652 zusammen gerechnet, sich
funden habe, daß in 42 Jahren, als der Zeit der
gierung des Churfürsten Johann Georg I., nu
seiner Gegenwart allein gefangen, geschossen und
hetzt worden 113629 Stück von allerley Wild, a
was die Jäger im Lande eingeschickt. In dieser
ventur wird, wahrscheinlich aus Nachrichten
Jagdkanzelley, die ganze Summe des Wildes z
men genommen, an 795403 angesetzt.

In dem sächsischen Altenburgischen, er
den J. 1619 Specialmandate wegen der Jagd,
1633 eine besondere Weidwerksverordnung, wo
Jagd von Estomihi oder Fastnacht an, bis Ba
mai, für geschlossen erklärt wird; die Strafe D
hertreter war 100 Gulden, oder bey Gelegenheit
lust der Jagden, des Weidwerkes, der Hund
Garne. Keiner durfte seinen Hund, bey Ve
der Jagd auf 5 Jahre, durch die herrschaftl
Hölzer streichen lassen. Die Fallen, Draht-H
und andere Schlingen und Schnappschnäbel, wer
als nachtheilige Fangarten, bey 5 Gulden Strafe
bothen. Die Klöppelung der Hunde wird verord
Den an die herzoglichen Wildfuhren angränzen
wird untersagt, mit Tüchern oder Wänden vorzuzie
Man sorgte in derselben für den Ackerbau, und
schob, wenn wegen der Witterung die Feldfrüchte n

[illegible] eingebracht werden können, von Bartholomäi [illegible] Anfang der Jagd bis nach dieſer Zeit. Es wur[illegible] die Beſchwerden wegen der Jagddienſte gemindert, [illegible] ihnen ſo viel möglich abgeholfen; auch auſſerdem [illegible] andere Verordnungen, welche die Jagd und die Jagddienſte betreffen, gemacht. Allein, in Rückſicht [illegible] wahren Kameral- und Finanz-Intereſſe iſt wenig [illegible]; man findet immer die Jagd mehr wie ein Ver[illegible] des Hofes behandelt, als einen ökonomiſchen und [illegible]-Gegenſtand für die Kammer.

Die weimariſchen Lande erhielten im J. 1646 [illegible] Herzog Wilhelm eine Jagdordnung, aus den [illegible] die Kammer und Polizey heilſamen Abſichten, [illegible] das hohe und niedere Weidwerk alſo getrieben [illegible], daß daraus keine Verödung der Wildbahn, [illegible] gänzliche Ausrottung des Wildes entſtehe, viel[illegible] ſolches zu des Hofes und jedermannes, der deſ[illegible] befugt iſt, Nutzen erhalten werde (205). Die Jagdbedienten werden daher angehalten, auf die Wildbahn, d. i. hohe Jagd, und auf das kleine Weid[illegible] genau Acht zu haben, dem Schaden und Nach[illegible] vorzubauen. Die Vorfälle mußten an den Jä[illegible]meiſter berichtet werden, welcher die Gerichtbar[illegible] hierin hatte. Waren es aber Fälle, die er nicht [illegible] konnte, ſo gediehe die Sache unmittelbar vor [illegible] Herzog oder deſſen Kammer. In der hohen Jagd wurde die Jagd für offen erklärt, von Trinitatis bis St. Andreä. Auch wurde verordnet, daß die Jäger [illegible] Setzzeit keine Hunde in die Wildbahn laſſen ſoll[illegible]; die Schäfer mußten die Hunde doppelt knüttteln, ſo[illegible] mit einem Schleifknüttel 2 Ellen lang, als auch [illegible] einem ¼ langen Querknüttel. So mußten auch die Jagdbedienten Acht haben, daß nicht die jagdberecht[illegible] Unterthanen zur unrechten Zeit jagten. Die Ha[illegible]

(205) Fritſch, a. ang. O. S. 19.

Haſen mußten von Faſtnachten bis Bartholomäi ſchont werden, weil ſie in dieſer Zeit am meiſten ſe Vor- und in den Jagdzeiten mußten die Triftbere ten der Hütung in den Hölzern, wo gejagt wer ſollte, ſich enthalten (206). Im J. 1656 erſchien Ordnung, wie die Unterthanen des Fürſtenthu Gotha zu Verfolgung der ſchädlichen Raubthiere verglichen, wodurch hauptſächlich für die Jagd ge wurde, indem man die Wälder von dieſen Wild derbern befreyete (207). In dieſes Jahrhundert hört auch des Herzogs Friedrich Wilhelm ſach coburgiſche, und des Landes zu Franken F Forſt- Jagd- und Weidewerksordnung, vom J 1653 (208). Verſchiedene Mandate von Herzog hann Caſimir zu Coburg, finden ſich ebenfalls dem Fritſch (209). Eine eiſenachiſche Jagdord von Herzog Wilhelm, v. J. 1645 (210). ſachſen-jenaiſche Forſt- und Weidewerksordnung ſchien 1674 (211).

In dem Würtembergiſchen erging 1614 Jagdordnung, welche den dritten Theil der Forſt ung deſſelben Jahres ausmachte. Alles gefällte H mußte in die Hofküche geliefert werden, und wenn zu weit war, in die nächſte Kellerey, wo es alsd eingeſalzen und in die Hofküche geliefert wurde. M ſieht hieraus, daß man ſehr ökonomiſch mit dem H de umgegangen iſt. Das Wegfangen der Haſen, auch das Aufheben der jüngen, wurde unters Die Selbſtſchüſſe waren verbothen. Die Forſtbed

(206) Fritſch, S. 27.
(207) Fritſch, S. 54.
(208) Fritſch, Ed. 1702, P. 3, S. 445 — 472.
(209) Ed. 1702, S. 473 — 481.
(210) Eb. daſ. S. 273 — 288.
(211) Eb. daſ. S. 321 — 337.

en mußten darauf ſehen, daß die Zäune nicht ſpitzig waren, damit das Wild ſich nicht ſpieße. Die Fruchthüter wurden angehalten, es nicht zu verſcheuchen. Es wurden die oben, im vorigen Jahrhunderte, angeführten Vergleiche wegen des Wildbretes angezogen, und zu neuer Bekräftigung eingerücket. Man erſieht aus allem, daß der Wildſtand damahls in dem Würtembergiſchen eben nicht ſehr ſtark geweſen; indeſſen findet man doch daſelbſt Hirſche, Schweine, Luchſe, Füchſe, Wölfe, Haſen (212).

In den neuern Zeiten ſind die Herzoge von Würtemberg meiſten Theils große Liebhaber der Jagden geweſen, und es gibt dazu ſolche Gelegenheiten, als wenige deutſche Fürſten in ihren Ländern finden. Man macht aus den Sterberegiſtern von London, Paris, Berlin, und andern großen Städten, einen Ueberſchlag von der Menge der Einwohner; und einiger Maßen wird man auch von der großen Menge des Wildes im Würtembergiſchen ein Urtheil fällen können, wenn man bedenkt, daß in einem einzigen kalten Winter an 7000 Stück Rothwildbret umgekommen (213), oder, damit ich vielleicht beſſer ſage, geſtorben ſind; wie ein gewiſſer Fürſt von ſeinen wilden Schweinen zu ſprechen pflegte, da es indeſſen von den armen Bauern hieß: ſie ſind crepiert.

In dem Hennebergiſchen wurde durch den Churfürſt Johann Georg I. im J. 1615, in der Wald- Forſt- und Holzordnung vieles heilſame in Anſehung der Jagd verordnet, da bisher unter den Grafen dieſer Gegenſtand nicht wirthſchaftlich genug behandelt worden war. Die Jagd- und Forſtbedienten wurden angewieſen, auf die Jagdgränzen aufmerkſam zu ſeyn, und dieſelben, wo es nöthig war, zu berichtigen. Die Forſtmeiſter mußten, neben den Jagdbedienten, auf das kleine Weidewerk Acht haben, damit ihm nicht Eintrag geſchähe. Die Haſen wurden von Petri Ca-

(212) Fritſch, S. 55.

(213) In den zwey Wintern, v. J. 1731 und 1732, ſind 20000 Stück Schwarz- und Roth-Wild, vom Rehe an gerechnet, darauf gegangen.

thedra an, bis Bartholomäi, vor dem [illegible] Hetzen und Jagen geſichert, wie auch das hohe [illegible] Ueber die Jagd waren Jägermeiſter, Wild[illegible] Jäger, Windhetzer, und Hägebereiter, geſetzt. [illegible] gegen die Wildſchützen wurden darin allerley gu[illegible] ſtalten getroffen. Die Schafhunde mußten [illegible] Ellen langen Knütteln verſehen werden, um da[illegible] nicht zu ſcheuchen. Die Hirſch- und Reh-[illegible] mußte der Finder an den Förſter, und dieſer [illegible] Jägermeiſter abliefern (214).

In dem Heſſiſchen verordnete im J. 161[illegible] Landesordnung wegen der Jagd, und erhöhete derheit die Strafe der Wildſchützen (215). [illegible] erging auch 1624 eine beſondere Jagd- und For[illegible] ung (216). Sie begünſtigt das Wild ſehr, ſcheint es faſt zu ſehr auf Koſten der Unterth[illegible] thun. Sie unterſagt die hohen aufgeſpitzten [illegible] und tiefen Gräben nahe bey den Wäldern, und [illegible] ſie nur bey Kohl- und Baum-Gärten, zum[illegible] den Häuſern, um die Wieſen und übrigen Grun[illegible] aber nur kleine. Man ſieht hieraus gelegentlich, das Umzäunen der Felder auch in dieſen Zei[illegible] Deutſchland ſehr gewöhnlich war. Die Strafe[illegible] wegen ſind hoch angeſetzt. Es wird bey 50 Gu[illegible] den unterſagt, ſo wie, daß die von Adel nicht [illegible] in ihren Wäldern Salzlecken anlegen, bey 100 [illegible] Gülden verbothen wird. Die Hunde mußten ge[illegible] telt, und in Hölzern am Stricke geführet wer[illegible] Den Hütern und Schäfern wurde unterſagt, [illegible] Rauch oder dem Hornblaſen das Wild zu ſcheu[illegible] Auch das Feld- oder Waldhüten war gänzlich [illegible] bothen.

(214) Fritſch, S. 196.
(215) Eb. daſ. S. 65.
(216) Eb. daſ. S. 191.

eſſiſche Landesordnung von 1665 (217),
phia Hedwig, als Wittwe Vormünderinn
tinn ergehen ließ, beſchäftigt ſich ausführ-
n Forſtweſen und den Wildbahnen. Sie
derheit den Nachtheil zu heben, den das
Unterthanen brachte, und wird von dieſer
nterrichtend. Sie beſchreibt den für ihre
n drückenden Wildſtand überaus traurig;
Verordnungen, welche deshalb ergingen,
ſer Regentinn Ehre, weil ſie eine der erſten
Perſonen zu ſeyn ſcheint, die hierin das
er Unterthanen nicht durch ihr Kammer-
eiden ließ, und nicht das Wild höher achte-
Menſchen. Schon im J. 1664 hatte ſie
ig zu Abtrieb und Wegſchießung des Wil-
n Feldern ergehen laſſen; dem ungeachtet
as Wild noch ſo häufig, daß es bis unter
der Städte ging, ſelbſt die Kälber dahin
Feld ſetzte, und ſich weder durch Feldhüter,
zen, Wehren, Schrecken, Trommelſchla-
n, Geruf oder Geſchrey, abhalten ließ; viel-
e das junge im Felde erzeugte Wild an das
hnt, und zehrte Feld- und Wieſenfrüchte
ber ergingen an die Regierung beſtändige
Erlaß. Die Urſachen hiervon lagen theils
u ſtarken Hägung des Wildes von den Vor-
ovon noch die Jagdordnung v. J. 1624 ei-
is ablegen kann. Vornehmlich aber war
krieg eine Urſache, und in den Feld- und
ern, Waldköpfen, Vorhölzern und Feld-
ieſe waren ehemahls ganz licht, ausgehauen,
nterthanen Vieh betrieben und nie gehäget
a denn auch das Wildbret den Feldern nicht
ſondern in ſeinen tiefen und hohen Wäl-

(217) daſ. S. 193 — 195.

dern blieb. Nachdem aber bey den unruhigen
Zeiten dieſe eben bemerkte Orte ganz bewachſen,
von den Unterthanen, wegen Feindesgefahr und
gel des Viehes nicht betrieben werden konnten,
das Wildbret ſich aus den hohen Wäldern und
Wildbahn darein gezogen, und wurde, wie in
Wildbahn, mit Fleiß gehäget. Es wurden daher
vörderſt die Feldhölzer von den Forſt- und Jagdbe
ten, mit Zuziehung der Obrigkeit jedes Ortes, n
gehauen, die von Wäldern entlegenen Waldköpfe
geräumet, ausgehauen und licht gemacht, die
Hölzer und hohen Wälder ſelbſt an den Enden
net, vor und an den hohen Wäldern tiefe und
Wildgräben aufgeworfen, Zäune darauf geſetzt,
lebendige Dornen oder anderes Buſchwerk daran
legt und gepflanzet. Sie verordnete die hohen
ungen auch an denen Orten und Enden, wo es n
wäre, aufzuräumen und auszuhauen, damit das
bret ſich darin verhalten und ſeine Atzung haben
ne. Eine Gemeinde mußte der andern behülflich
vornehmlich die entlegenen oder dem Walde näh
An den Wäldern mußten Wildſcheuern und Scho
errichtet und mit Waldheu angefüllet werden, da
das Wild im Winter Nahrung hätte. Die hohe
wald- und Wildbahn mußte, ſo viel möglich, ruhig
ſtille ſeyn, und es durften keine neue Hütungen
eingeführet werden, wodurch das Wild aus denſe
verſcheuchet worden wäre, ſondern das Vieh der
terthanen wurde in die Vor- und Feldhölzer zur
ung verwieſen. Es wurde unterſagt, Bauholz
Walde zu ſchlagen und zu zimmern, um das
nicht daraus zu verſcheuchen; wie auch keine Salz
en zu Anreitzung des Wildes in die Vorhölzer
Feldbüſche zu legen. Die Jäger und Förſter mußt
um den armen Unterthanen ſchleunig zu helfen,
den geſammten Gemeinden das Wild mit Ge

Sc

und Platzen aus den Feldern und Feldbüsch-
Wälder und Wildbahnen treiben, und solches
, Treiben und Abhetzen im Frühlinge und
vor und nach der Aernde vornehmen. Das
lches sich durchaus nicht aus dem Felde ge-
ollte, mußten die Förster und Jäger weg-
und das Geschossene specificiren, und dem
des Bezirkes anzeigen. Dagegen mußte
in den hohen Wäldern gehäget werden, und
nden mußten fleißige und wachsame Feldhü-
n. Durch diese Verordnungen suchte man
enen und ausbleibenden Zinsen, Steuern
ben, die eben wegen des allzu großen Wild-
ausgeblieben waren und nicht erleget werden
wieder gangbar zu machen. Ein vortreff li-
eis der rühmlichsten Regierung einer Dame,
jenige, was ihre Vorfahren verdorben hat-
ine so weise Art wieder gut zu machen wußte!
assellischen ergingen, 1683 und 1698, Forst-
n, darin ebenfalls verschiedenes über die
rdnet war.

m Schwarzburg-Rudolstädtischen wurden
in der Forstordnung v. J. 1626 verschiedene
brige Puncte bestimmet (218), sondern es ge-
s auch ausführlicher in dem Jagdmandate
lben Jahre. Es wird darin löbliche Rück-
ie Feldfrüchte der Unterthanen genommen;
de, wenn wegen der Witterung die Aernde-
oben werden mußte, der Anfang der Jagd
bestimmet. Die übrigen Theile derselben
so wohl auf das Oekonomische der Jagd,
nehmlich gegen die Wilddiebe und heimlichen
und gegen die verschiedenen unerlaubten Ar-
n; vornehmlich dringt sie auf das Knüt-

f. S. 201.

teln der Hunde. Die Bedienten bey der Jagd wa
auch hier Jäger, Einspänniger, welches vermuth
eine Art fahrender Jagdpolizeybedienten waren (s
Th. X, S. 461), Hägebereiter, Holzförster
Forstknechte. In dem Sondershausischen hatte m
schon in den Jahren 1623, 1646 und 1647 du
verschiedene Verordnungen für die Jagd gesorgt,
im J. 1673 erschien in denselben Landen eine
neuem durchsehene. Vermöge dessen war in
Sondershausischen die Jagd von Estomihi bis
tholomäi geschlossen, und die Strafe der Vergeher
sehr weislich ein Verboth, daß sie binnen 5 Ja
nicht jagen durften. Es wurde verordnet, daß
der freyen Jagd von Barthol. bis Estomihi die J
Berechtigten doch auf die Feld- und Gartenfrüchte
Unterthanen Rücksicht nehmen mußten. Uebrig
nimmt diese neu revidirte Verordnung dieselben
Puncte für die offene und geschlossene Jagd an,
die vorhergehende. Sie verschiebt die Jagd w
der aufgehaltenen Aernde; sie unterscheidet hohe
niedere Jagd. Sie scheint eine der ersten zu
welche gewisse Arten von Verfolgung gegen die R
Schützen einführt, und vornehmlich sie mit ei
Schrotschuß zu verfolgen erlaubt. Sie untersag
gespitzten Umzäunungen; sie verbiethet, das Vie
die Salzlecken hin zu treiben, damit es nicht diese
verunreinige. Sie erlaubt die Verscheuchung
Wildes aus den Krautfeldern, durch einen an der
te liegenden Hund. Sie befiehlt übrigens das K
teln der Hunde. Endlich erfolgte noch 1701
Holzforstordnung von Schwarzburg, für die u
Grafschaft Frankenhausen. In dem Reußis
wurde in der Forst- und Jagdordnung für die reuß
plauischen Lande v. J. 1638, auch wegen des Wi
verordnet; die Jagd wurde von Fastnacht bis
thol. geschlossen, und es waren strenge Gesetze g

die Wilddiebe und das unbefugte Wildſchießen geahndet (219).

Auch in den ſtolbergiſchen Forſtordnungen von 1642 wurde für die Jagd geſorget. Die Jagd war daſelbſt anſehnlich, und es wurden in dem 19ten Art. verſchiedene Mandate, welche die Jagd betrafen, erwähnet. Allein, die Verordnungen ſelbſt ſind nicht ſo ausführlich; ſie erſtrecken ſich auf wenig andere Gegenſtände, als auf Jagddiebereyen, Knüttelung der Hunde, und enthalten einige Regeln, welche ſowohl die Schonung des Wildes, als die Vögel, betreffen (220).

Die fürſtlich ſächſiſch-magdeburgiſche Landes-Ordnung, v. J. 1649, ſetzt auch gewiſſe Verordnungen wegen der Wildbahn, der Jagden, des Schießens und andern Weidwerkes feſt. Sie erſtreckt ſich nicht nur auf die landesfürſtlichen Jagden, ſondern auch auf die Jagden in den an die landesfürſtlichen angränzenden Fürſten, und beruft ſich auf ältere Mandate von 1642, 1643, 1646 und 1648. Ein anderes erfolgte im J. 1659, welches ſich auf die von 1613, 1626, 1629, 1637 und 1650 bezieht, woraus man ſieht, daß die Jagd damahls für die magdeburgiſche Kammer wichtig geweſen. Eine churfürſtl. brandenburgiſche Holz- und Jagdordnung für das Herzogthum Magdeburg erging 1686 (221), und noch andere dahin gehörige Mandate, welche man auch bey Fritſch findet (222).

In dem Braunſchweigiſchen machte ſich inſonderheit Herzog Heinrich Julius durch eine Jagdordnung v. J. 1603, Herzog Auguſt aber 1638, um die Jagd

(219) Fritſch, S. 181.

(220) Eb. daſ. S. 214. Edit. von 1702, S. 217.

(221) Fritſch, S. 69 — 70.

(222) Fritſch, Edit. von 1702, S. 702.

verdient; beſonders ſuchte er das Verderben des
gen Wildes zu verhüten, und befahl das Ku
der Hunde. Er machte 1640 Verordnungen
gen des gefundenen Wildes, und ließ 164
Edict gegen das Wildſchießen ergehen. J
1645 erſchien ein Edict gegen die Wild
und ein anderes wegen des Jagens und Kurens
Auch erſchien eine calenbergiſche Forſtor
vom 1678; auch 1681 ein lauenburgiſches
Edict, wo ebenfalls der Unterſchied zwiſchen
und niederer Jagd bemerket wird. 1676 e
eine neuere Jägerordnung von Kaiſer Leopold.

Vom J. 1602 findet ſich eine marburgiſche
Ordnung, worin die Strafen für die Waldverb
ſehr verhältnißmäßig beſtimmt ſind. Von des
Alten hat man eine Weidewerksordnung v. J.
Hierher gehört ferner eine braunſchweig-lüneb
ſche Waldordnung von 1644. Ein fürſtl. Forſt
mung und Ordnungen in dem Fürſtenthume Bla
dung erſchien 1685, und ein anderes blankenburg
im J. 1689.

Im J. 1700 verordnete die churmayniſche
und Holzordnung im Eichsfelde, und die hoyer
ſche Forſtordnung ebenfalls über die Jagd.

In dem Brandenburgiſchen überſahe man
in dieſem Jahrhunderte die Jagd nicht, von
den Regierungen. Es erging 1620 eine Verord
wegen des Wildbretſchießens; und die Forſtord
deſſelben Jahres verordnet gleichfalls wegen der
und kennt auch die Eintheilung derſelben in die
und niedere; 1653, gegen das unbefugte J
Schießen und Hetzen; 1663 erging ein Edict
der Hirſchhörner und Stangen; 1672 erging ein
res Edict wegen der Wilddiebe, und wegen A

(222) Fritſch, S. 142.

heitung der Wildhäute. 1681 erfolgte eine Reſolution wegen der Jagdgerechtigkeit derer von Adel in der Ukermark; ingleichem, daß den Elendthieren und Hirſchen kein Schade zugefüget werden ſollte; wie auch ein Edict wegen Knüttelung der Hunde, und daß ſich niemand in der Wildbahn auſſer dem ordentlichen Wege betreten laſſe. 1681 erging eine Jagd- und Holzordnung Churf. Friedrich Wilhelm's zu Brandenburg für Hinterpommern (224). 1684 erſchien ein Edict wegen der Hirſch-Wild- und Rehhäute; 1689 ein anderes wegen Schonung der Hirſche und Elendthiere; ingleichem eine Circularverordnung an einige Adelige, wegen der Jagdgerechtigkeit. 1693 erfolgte ein Patent wegen der Wolfsjagden, und ein anderes wegen Schonung des Rehwildbretes; wie auch wegen Schießung des Wildbretes. 1695 erging ein Edict gegen das unbefugte Jagen, Hetzen und Schießen; 1696, ein Edict wegen Schonung des Wildes, und ein anderes wegen der Wolfsjagden. Indeſſen findet man doch keine beſondere Spuren von wichtigen ökonomiſchen Einrichtungen und Anſtalten für die Jagd, die Schonung und etwa die Beſtimmung der Jagdzeiten ausgenommen.

In dem Oeſtreichiſchen wurden verſchiedene Jagdedicte publicirt; allein, ſie hatten bloß die Wilddiebereyen und deren Beſtrafung zum Gegenſtande; nur wenige enthalten einige ökonomiſche Regeln. Vieles wird auch in der Polizeyordnung von Oeſtreich unter und ob der Ens, v. J. 1671 (225), verordnet.

In dem Trieriſchen wurde das Jagdweſen durch die Landesordnung vom J. 1668 mit beſorget. Sie war faſt das ganze 17te Jahrhundert hindurch im Kriege beunruhigt, und daher auch diſes Geſchäft ſehr

(224) Fritſch, Edit. von 1702, P. 3, S. 513.
(225) Cod. Auſtriacus, 1740.

ſehr zerſtört; hierzu kam, daß die häufige S
die Gegenden der ſtarken Wildbahn nicht w
te. Man mußte daher von Seiten der Regi
auf Rückſicht nehmen.

In den fränkiſch-brandenburgiſchen
ergingen im 17ten Jahrhunderte ebenfalls e
ordnungen über dieſes Geſchäft (226).

In dem Bayreuthiſchen iſt die Jagd
ſehr wichtiges Geſchäft, weil das Wild n
iſt; deſto wichtiger war es von je her für di
ſchen Lande.

In der Lauſitz erging 1661 eine Ober
cation des Landtagſchluſſes von demſelben J
die Raub- und Wildſchützen, und das Jag
derm Grund und Boden. So erging auch
Oberamtspatent gegen die Raubſchützen
und Schäferhunde, wie auch gegen das
fremdem Grund und Boden; und 1675 e
Oberamtspatent und Renovation der Man
die Raubſchützen ꝛc. und 1694, ein Ober
gegen die Raubſchützen.

Was die verſchiedenen Jagdarten betri
in dieſem Jahrhunderte gewöhnlich waren,
man ſie in den Jagdordnungen und in den
dieſer Zeiten. Es zeichnete ſich darunter ei
me Luſtbarkeit großer Herren, da wilde Th
nem eingeſchloſſenen Raume mit einander
mußten, welche das Kampfjagen genannt
worin man die Grauſamkeit der Römer na
ſuchte. Ich werde davon in dem Buchſtab
mehreres beybringen. Vornehmlich ſchreckt
force-Jagd, jenes unmenſchliche und die
entehrende Vergnügen, da das Wild ohne

(226) Corp. Conſtitut. Brandenburg. Culmbacenſ. 1;
T. III, S. 4.

Tücher zu Pferde ſo lange verfolgt wird, bis es niederfällt, oder von den Hunden zum Stehen gebracht wird, die Menſchlichkeit. Ich werde hiervon an ſeinem Orte ausführlicher handeln.

Wir finden in dieſem Jahrhunderte auch einen Jagdorden, nähmlich den Jägerorden des goldenen Hirſches, welchen ich im Art. Jagdorden beſchreiben werde.

Ueberzeugt von den Nachtheilen der freyen Bürſch, ſuchte man im 17ten Jahrhunderte dasjenige auszuführen, was ſchon K. Maximilian I. im J. 1502, einiger Maßen mit dem Boſſerhard, einem Diſtricte der memmingiſchen freyen Bürſch, verſucht hatte, indem er denſelben gegen die Unterthanen wieder gebauet, und dieſes Verboth ſeitdem mehtmahls, inſonderheit in den Jahren 1536, 1623, 1630, 1666, 1679 und 1680, wiederhohlt, daß die Unterthanen ſelbiger Gegenden nie zum ruhigen und ununterbrochenen Beſitz gelangen können. Man bemühete ſich vornehmlich ſeit 1687, die ganze freye Bürſch in Schwaben aufzuheben, und in eine Wildbahn zu verwandeln, und unternahm daher ſowohl bey dem Kaiſer, als auch auf den ſchwäbiſchen Kreistagen verſchiedene Handlungen. Seit dieſen Zeiten erfuhr die memmingiſche freye Bürſch mit den übrigen ſchwäbiſchen gleiche Schickſale (227); beſonders wurde auf dem ſchwäbiſchen Kreis-Tage v. J. 1697 darüber gehandelt (228).

Was endlich die Jagdgeſchichte des achtzehnten Jahrhunderts betrifft, ſo mache ich den Anfang derſelben mit der churſächſiſchen, weil die Jagd hier durch viele Verordnungen bereichert wurde. Gleich zu

(227) *Harprecht* Sciagraphia venationis liberae Sueuicae, §. 16 — 25, S. 14 — 20.

(228) *Harprecht*, a. ang. O. Sebaſt. Otto, in der freyen Pürſchbeſchreibung, a. ang. O.

zu Anfange des 18ten Jahrhunderts, wurde [redacted] Churſachſen die Jagdzeiten und Jagdtermine [redacted] dem neuen Kalender eingerichtet. Im J. 1703 [redacted] die Unhaltung der mit Büchſen und Gewehr [redacted] um ſchweifenden Jägerburſchen befohlen. Um [redacted] Jagd etwas aufzuhelfen, welche durch allerhand [redacted] ſehr geſchwächt war, wurden 1709 die Koppel [redacted] Nieder-Jagden auf dieſes Jahr eingeſtellet. [redacted] erging von neuem ein Mandat gegen die Wild [redacted] reyen; und 1712 ein anderes, den Anfang u[redacted] Endigung der Jagdzeiten betreffend (229); und [redacted] ein anderes wegen der Rügeſachen in Jagd- und [redacted] Gegenſtänden. 1715 wurde alles Hetzen, [redacted] Schießen in den königlichen und des königl. Chur[redacted] en Gehägen um Dresden gänzlich unterſagt. [redacted] erging ein Befehl gegen die von einigen Lehenri[redacted] gemißbrauchten Niederjagden, und gegen die un[redacted] te Verſtärkung ihrer Schäfereyen; ein Beweis, [redacted] man damahls die Verbindung und Verhä[redacted] der ökonomiſchen Geſchäfte gegen einander nicht [redacted] erwogen hatte! Im J. 1717 wurde durch ein M[redacted] beſtimmet, was eigentlich zur hohen, Mittel- [redacted] Nieder-Jagd gehöre, und wer Wölfe zu fäll[redacted] rechtigt ſey. Im J. 1719 wurde die 1575 von C[redacted] Auguſt gemachte Generalbeſtellung der Forſtbedi[redacted] von neuem gedruckt und vertheilt, und den Be[redacted] zur Publication und Beobachtung zugeſandt. [redacted] 1731 erging ein Befehl wegen Klöppelung der H[redacted] und Schonung der Jagden auf ein Jahr, welche[redacted] ere 1732 durch ein Mandat noch auf ein Jahr [redacted] längert wurde. In demſelben Jahre erging ein a[redacted] res Mandat wegen Klöppelung und Innenbehalt[redacted] der Bauerhunde, wie auch wegen Klöppelung [redacted] Jagdhunde, um das Wildverſcheuchen zu verhü[redacted]

175

(229) C. A. To. I.

1733 erſchien ein **Mandat**, welches die ins Freye gelaſſenen Auerthiere, deren man verſchiedene aus dem Auergarten bey **Königsberg** heraus gelaſſen hatte, zu ſchonen befahl. **Wegen Einlieferung** der abgeworfenen Hirſchgeweihe, erging 1735 ein Generale; 1738, ein Mandat gegen die **Raubſchützen**; und 1739 wurde ſo gar die Miliz angehalten, den Jägern gegen die Raubſchützen beyzuſtehen. 1742 erging ein erneuertes Mandat wegen **Einlieferung** der Hirſchſtangen. So ergingen auch 1743, 1747 und 1748, verſchiedene die Jagd, Jagdhunde, Forſtbedienten und Jagd-Verbrechen betreffende **Verordnungen**. 1763 erging ein Mandat wegen **Schonung** der Jagden auf gewiſſe Zeiten, wodurch man dem durch Kriege zerſtörten Wildſtande wieder aufzuhelfen ſuchte; und in demſelben Jahre ein **Decret** an die Landſtände, welches eine Erläuterung des vorigen enthielt; auch noch ein anderes Erläuterungsmandat erſchien in eben dem Jahre. Wegen der durch **Wildſchäden** veranlaßten **Beſchwerden** und deren Abſtellung, erſchien 1766 ein **General-Befehl**.

Die ſächſiſche Jägerey iſt übrigens ſehr **vorzüglich** und anſehnlich. **Nach dem Kammer-Reglement** v. J. 1700, war in dem damahligen Kammeretat bloß der ordentliche **Gehalt der Jägereyen** an barer **Beſoldung** 28000 **Rthlr. jährlich** angeſetzt, dabey jedoch die Jagdbedienten noch andere zufällige Einkünfte zogen. Eine ſächſenquerfurtiſche Jagd- und Forſtordnung des Herzogs **Chriſtian**, erſchien 1728; eine ſaalfeldiſche Wald-Forſt-Jagd- und Weidwerksordnung von Johann **Ernſt**, im J. 1707; und eine Jagd- und Weidwerksordnung vom **Fürſtenthume Weimar**, im J. 1704.

In dem **Brandenburgiſchen** erging 1703 ein Edict wegen **Schonung** des Wildes; 1705, eine Verordnung wegen der **Wolfsjagden** und wegen Schonung

des

des Wildes zur Seß- und Brutzeit. 1707 unterſ
te man, die Biber zu ſchießen und zu verfolgen. 17
wurde die Schonung des Rehwildes anbefohl
1714, erhielten die Ottern den nähmlichen Sch
1715 wurde verbothen, Haſen zu ſchießen; 1717,
Jagd nicht durch Schäfer auszuüben. 1718 erg
ein Reſcript wegen Tilgung der Raubthiere und Ra
Vögel. 1730 ein Edict wegen der Wilddiebe
1734, ein Reglement wegen der Wolfsjagden; 17
eine königl. preußiſche Holz- Forſt- Jagd- und Gr
Ordnung des Fürſtenthumes Minden und der Ge
ſchaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen;
1749 wurde vornehmlich die Schonung des Reh
des anbefohlen.

Die Verordnungen der bayeriſchen Lande, we
ſich in dem bayeriſchen Geſetzbuche (230) befinden,
ſtrecken ſich auch auf die Oberpfalz.

In dem Trieriſchen erging 1724 eine W
Forſt- und Jagdordnung. In dem Heſſiſchen
unter andern auch 1724 eine Forſt- Wald- und W
werksordnung zum Vorſchein. Die heſſencaſſeliſch
findet man in der Kleinſchmidiſchen Sammlung (23
Eine lindauer Forſt- und Wildordnung erging 17
eine bremiſche Teich- Holz- und Jagdordnung, 17
und 1749 erſchien ein Anhang dazu. Die neu
würtembergiſche Wildererordnung iſt vom 20 S
1718 (232). Sie enthält eine ausführliche Vorſch
wegen Beſtrafung derer, die entweder ſelbſt Wil
key getrieben, oder daran Theil genommen hab
A

(230) Codex iuris ciuilis Bav. Maximilianeus, München, 1756.

(231) Sammlung fürſtl. heſſiſcher Ordnungen und Ausſch
ben ꝛc. Th. 1, 1767, Th. 2, 1770.

(232) Sie enthält 42 Seiten in Folio, und iſt in Berſtlache
Samml. würtemb. Geſetze, Th. 2, S. 26 — 66, ingl.
Hern. v. Pfeil Real-Index der Forſtordn. S. 431 — 4
abgedruckt.

Wider die Wilderer, in ſo fern die öffentliche Sicherheit durch dieſelben geſtöret wird, ergingen 1718 am 3 Aug., 1737 am 19 Jun., und 1751 am 10 Jul. von dem hochlöbl. ſchwäbiſchen Kreiſe nachdrückliche Verordnungen, welche auch in das Land publicirt worden. Auſſer dieſen finden ſich auch noch beſondere Generalreſcripte, die zur Erläuterung der Wildererordnung dienen (233). An denen Orten, wo freye Pürſch iſt, kann die Wildererordnung nicht ganz Statt haben; dieſe Orte geht hauptſächlich die allgemeine Pürſchordnung, wie es wegen des Weidwerkes in denen obern und untern zwiſchen der Riß, Donau und Blau gelegenen freyen Pürſchdiſtricten ins künftige zu gehalten werden, welche zu Ulm 1722 am 13 Jun. erſchien, an. Dieſe Ordnung haben die wegen der freyen Pürſch in Oberſchwaben vereinigten Kreisſtände, von denen Würtemberg, wegen eines im Amte Blaubeuren befindlichen Diſtrictes, ein Glied iſt, verfaßt. Eine andere erſchien 1737 zu Stuttgart, u. d. T. Pürſchordnung, wie es wegen des Weidewerks in den Städten und Aemtern Balingen, Roſenfeld, Elbingen, St. Georgen, wegen Rothenzimmern, Sulz, Dornhan und Alpirsbach, in Gebrauchung des gnädigſt ihnen nachgelaſſenen Gnadenjagens gehalten werden ſoll (234). Von dem Würtembergiſchen finden ſich Nachrichten in Gerſtlacher's (235) und Weiſſer's (236) Werken.

Die

(233) Die meiſten davon findet man beym Gerſtlacher, Th. 2, und in Hochſtetters Extract würtembergiſcher Generalreſcripte.

(234) Beyde finden ſich ihrem Hauptinhalte nach im Pfeiliſchen Real-Inder der Forſtordn. S. 191 — 212.

(235) C. F. Gerſtlachers Sammlungen aller einzelnen ergangenen herzogl. würtembergiſchen Geſetze und andern Normalien. Erſtes Buch, 1759. Zweytes Buch, 1760.

(236) J. F. C. Weiſſers Nachricht von den Geſetzen des Herzogthums Würtemberg, Stuttg. 1781, 8.

Die churbraunſchweigiſch-lüneburgiſchen
det man in der Geſetzſammlung dieſer Länder (
Hierher gehört das braunſchweig-lüneburgiſche e
erte Forſtreglement von Herzog Ludwig Rudolph,
1720, und die wolfenbütteliſche Forſt- und Kam
Ordnung von 1729.

Die öſtreichiſchen Verordnungen des 18ten J
hunderts finden ſich inſonderheit in dem Codic
ſtriaco (238), theils auch in der Sammlung öſtr
ſcher Geſetze und Ordnungen, ſo viel deren übe
im Cod. Auſtr. eingedruckten bis auf das J.
weiter aufzubringen (239).

In dem Zweybrückiſchen hatte die Landes-
miſſion auch die Jagd mit zur Abſicht, ſie wied
Ordnung zu bringen, der Zerrüttung in derſelb
zuhelfen, und ſie wieder herzuſtellen.

In der Oberlauſitz wurde die Jagd von Se
aus, durch das Oberamt zum allgemeinen u
Kammer-Beſten geleitet. Es erging daher 170
Oberamtspatent gegen Raub- und Wildſchützen,
und Krebsdiebe. 1726 machte das Oberamt die
ventionalvereinigung und den Landtagsſchluß
des Weidwerkes und der Fiſcherey bekannt.
ſah es alſo damahls für ſo wichtig an, die Sach
den Landtag zu ziehen, woran aber auch die La
Verfaſſung keinen geringen Antheil hat. Es er
te 1727 eine Oberamtspublication wegen Bekl
ung der Schützen-Schäfer- und Scharfrichter-
de. Im J. 1763 ließ das Oberamt das Mande
gen Schonung der hohen, mittlern und niedern,
Faſanen-Jagden publiciren. 1768 erging ein O
Au

(237) Churbraunſchweig-lüneburgiſche Landesordnungen
Geſetze zum Gebrauch der Fürſtenthümer, Graf- und
ſchaften Zelliſchen Antheils, Lüneb. 1741, und 1745, 2
(238) Codex Auſtriacus ordine alphab. compilatus. Vienn. 170
(239) Leipz. 1749, P. II, bis auf den Tod Carl's VI. Wien, 1

l für die Kammer, als den Privatvortheil
anen, eingerichtet iſt.
r Stadt Zittau erſchien 1730 eine Forſt-
dnung.
eyeriſchen erging 1746 eine neu verfaßte
ng.
irſtl. blankenburgiſche Jagdordnung er-
im Druck; und in dem fürſtl. blanken-
Directorium v. J. 1730 iſt auch ein beſon-
l, wie die Forſtvrogen zu beſtrafen. 1735
dem Caſſeliſchen ſo gar die Katzen mit zur

1726 erſchien eine altenburgiſche Jagd-
41).
ens blieb der Jagdzuſtand der nähmliche.
ſich inſonderheit zu Anfange dieſes Jahr-
die Parforcejagd ſehr aus, deren eigentli-
ung und Verfaſſung wir aus England und
erhielten. Der Landesherr hat dieſelbe als
öchſten Regalien, in Abſicht ſeiner Vaſal-
terthanen. bey dem Jagdrechte zum voraus.
d und Frankreich kam, ſo nimmt

ſten erregte die Bewunderung die Einrich
burgiſchen Hofes. Sie war aber auch
Pferde und Jäger am gefährlichſten, weil
Diſtricte durch die jäheſten Berge und t
ſtrichen. Vornehmlich hatte ſich um d
ung der Fürſt Victor Friedri verdi
Ich werde, wie geſagt, dieſelbe an ſein
ſtändlicher beſchreiben.

Man findet aber auch auſſer dieſen
dere Arten von Jagden, welche zum Th
ſind, zum Theil in dieſen Zeiten erſt mel
Es gehören hierher: die Hauptj d
Hauptjagen d. i. eine große Jagd, w
bret aus einem ganzen Forſte, oder aus
Reviere zuſammen getrieben wird, zum
von einem Ber oder Heck-Jagen d.
gen an unerlaubten Oertern, oder zu verk
ten; das Treibjagen, d. i. eine Art der
che durch Vorhölzer und Hecken angeſtellte
daſelbſt befindliche Wild gleichfalls herbe
welches daher ebenfalls auch das Heckj
das verlorne Treiben, genannt wird; d
Jagd. ſ. oben, S. 62; die Nachtj
das Nachjagen, die Abendjagd d. i.
welche zur Nachtzeit angeſtellet wird, und
bey dem Federwildbrete (aber auch bey de
Th. XX. S. 160,) gewöhnlich iſt, und
ſich dabey der Fackeln bedient, auch die
genannt wird; die bloß zur Luſt oder Ve
geſtellte Jagd, Luſtjagd ſ. oben, E
Klappjagd d. i. diejenige Art der Jag
das Wild mit Klappern in das Garn treil
Waſſerjagd. Dieſe Eintheilungen gri
theils auf die Art und Weiſe, wie die Jag
hen, theils auf die Werkzeuge, womit ſi
andere Arten von Jagden aber entſtände

rechte. Es gehören hierher: die Vor-
welche dem Landesherren oft durch das ganze
Eröffnung der Jagd, vor andern mit der
henen Personen zusteht; s. oben, S. 59 f.;
Jagd, s. oben, S. 55, fgg.; die Gesamm-
oben S. 5 , f.; die Mitj gd, s. oben, S.
und die Trüffeljagd welche letztere nur müs-
Jagd heißt, und keinen andern Anspruch,
dgeschichte erwähnt zu werden, hat, als
en; wie denn auch selbst die wahren Jä
ffeljagern ihren Nahmen streitig machen,
den Nahmen Trüffelsucher zugestehen.
sind, wie ich an seinem Orte ausführli
erde, eine Art eßbarer Staubschwämme,
en durch abgerichtete Hunde oder Schwei
d nennet. Man suchte die Hunde der
auf, um das Jagdvergnügen vollkommen
daher ist das Verzeichniß der Jagdhunde
s. Jagdhund. Man war erfinderisch
zeuge zur Jagd. Einige Arten waren
aus den vorigen Zeiten bekannt, als: das
das Fangen durch Schleifen, Fuchsstricke
Netze; allein die hohen Tücher sind eine
dung, um das Jagen weniger gefährli
en; siehe Jagd-Zeug. Man erfand
Arten von Netzen; s. eben daselbst.
ein Jahrhunderte wurden, zu Ehren der
des Jagdpatrones, verschiedene Orden er-
erneuert. Von der letztern Art war der
huberts-Orden, welcher zwar nicht zu Ehren
, aber doch zu Ehren des Jagd-Patrones,
ubert, gestiftet wurde. Ein anderer berühm-
her Jagdorden, ist der würtembergische Hu-
den. Von beyden werde weiter unten, im
gd-Orden, umständlicher sprechen.

Man liebte vorzüglich auch in Bayern die
daher finden ſich in dieſem Jahrhunderte ſo viel
liche Jagdſchlöſſer in Bayern, welche Hr. v.
ming, S. 305, erwähnt. Man ſtellte daſelbſ
zu Waſſer, theils zu Lande, prächtige Jagden
ren Hr. v. Flemming ebenfalls gedenkt. Un
bayeriſchen Jagdſchlöſſern zeichneten ſich inſon
aus: Nymphenburg, das Schloß Dachau, E
berg, das Schloß Berg, Fürſtenrid und E
heim, das Haus der Bäder oder Badenburg.
Brandenburgiſchen waren die Schlöſſer Königs
wendiſch Wuſterhauſen, Grünewald (242), K
Friedrichsthal und Roſenthal. In Sachſen
bertsburg, Moritzburg (243), Pilnitz und Grill
In der Pfalz: Schwetzingen, Hambach und
burg. Im Braunſchweighannöveriſchen w
de. Im Wolfenbüttelſiſchen, Harzburg, Lau

(242) Grünewald, (oder, wie es insgemein ausgeſpro
Grunewald,) iſt ein ſehr angenehm gelegenes Jag
Meilen von Berlin, im teltowſchen Kreiſe rechts von
ge nach Potsdam, im Walde, an einem See. D
ſelbſt wurde, laut der Aufſchrift über der Thüre, u
Fürſt Joachim II. von Caſp. Theiß, 1542
Nachher wurden die gegen über liegenden Gebäude
wege, unter Churfürſt Johann Georg, um
1580, vom Grafen R. von Lynar erbauet. De
te auch 1589 daſelbſt noch andere Verbeſſerungen
wovon noch ſeine eigene Originalzeichnung vorhand
kamen aber nicht zu Stande. Im Schloſſe, wo
Jagdzeugmeiſter wohnt, ſieht man gleich bey dem
neben der Thüre, auf einem alten angemahlten Be
Baumeiſter Theiß abgebildet, dem Churfürſt Jo
einen Willkommen reichet, worunter alte Reime
ſind. In dem gegen über ſtehenden langen Gebäud
Theil des prächtigen königl. Jagdzeuges, welches, b
errichtet worden, auf dem königl. Jägerhofe in
Zu Unterhaltung deſſelben ſind, nebſt dem geda
Zeugmeiſter, 7 Jäger verordnet, welche letztere an
nöthig iſt, in die Provinzen auf Jagden von Raubth
Wölfen ꝛc. mit dem Jagdzeuge geſendet werden.

(243) von Hubertsburg und Moritzburg kommt un
Jagdhaus eine umſtändliche Beſchreibung vor.

und Walkenried. Im Anhaltiſchen, Wörlitz. Im Sachſenburgiſchen, Ballenſtädt und Wilhelmshof. Im Weimariſchen: Häusdorf, Ettersburg, München und Stützerbach. Im Eiſenachiſchen, Wilhelmsthal. Im Gothaiſchen, Henneberg und Inſelberg. Im Würtembergiſchen, Hohen-Aurach (344). Im Caſſeliſchen, Wolkersdorf und Friedewal-

(344) Der Herzog von Würtemberg hat verſchiedene Jagdſchlöſſer, welche er wechſelsweiſe zur Hirſchjagd oder Sauhatz bezieht, ſo, daß er alle 5 Jahre in ſeinen vornehmſten Förſten herum kommt. Die Herrſchaft logiert bey ſolcher Gelegenheit gut genug, der übrige Hof aber gar enge. Es iſt dabey, wie Heyſler, in ſeinen Reiſen, Hannov. 1776, 4. S. 77, anmerkt, zu verwundern, daß nicht ein jedes ſolcher Häuſer auch für den Hofſtaat mit allem nöthigen Hausrathe eingerichtet iſt, ſondern von den umliegenden Aemtern die Betten und manche Kleinigkeiten geliefert werden müſſen, welche die Unterthanen vielleicht lieber auf einmahl käuflich anſchaffen und bezahlen würden, wenn ſie dadurch der beſchwerlichen Fuhren überhoben und verſichert ſeyn könnten, daß die einmahl herbey geſchafften Sachen an dem beſtimmten Orte bleiben würden. Es iſt in dem ganzen würtembergiſchen Lande eine uralte Gewohnheit, daß man die Zimmer und Gallerien mit vielen großen Hirſchgeweihen ausziert (*); und deſto leichter iſt zu glauben, daß dieſe Geräthſchaften auf den Jagdhäuſern in allem Ueberfluſſe anzutreffen ſeyn. Zu Waldebug ſind bey den meiſten großen Geweihen die Nahmen derjenigen, von welchen die Hirſche geſchoſſen worden ſind, hinzu geſchrieben. Des Her-

(*) Hierzu kann das eine Feld des würtembergiſchen Wapens Gelegenheit gegeben haben, und vornehmlich die Menge des hohen Wildbretes. Gleiche Zierrathen, und wie Ovidius, Metam. Lib. XII. v. 211. ſchreibt: Vonui cornua cerui, fanden ſich vor Alters in den Tempeln der Diana, als der Göttinn der Jagden, und Plutarch, in quaeſtionibus romanis, fragt, warum in ihrem einzigen aventiniſchen Tempel nur Ochſenhörner anzutreffen ſeyn? Sonſt meldet, wie ich bereits im XXV Th. S. 225, erwähnt habe, Niceras vom Kaiſer Andronicus, daß er Hirſchgeweihe an diejenigen Häuſer nageln laſſen, wo die Ehefrauen ihm zu Gefallen gelebt hatten, ſpecie oſtentandae magnitudinis ferarum, quas cepiſſet. Aus dem Artemidor, Oneirocrit. lib. II. c. 12, erſieht man, daß ſchon zu ſeinen Zeiten die Redensart, einem Hörner machen, ſo viel bedeutet habe, als: des Andern Frau zum Ehebruch verleiten.

dewalde. Im Darmſtädtiſchen, Frankenſt[ein], Jägersburg. Im Oeſtreichiſchen: Laxe[nburg], Ebersdorf, Schönbrunn und die Favorita. D[ie] ſchreibung, und Anweiſung zur Anlegung eines Schloſſes, ſiehe weiter unten im Artikel Hang.

Die Aufhebung der freyen Bürſch wurde in Jahrhunderte vorzüglich betrieben, vornehmlich auf den ſchwäbiſchen Kreistagen in den Jahren 1707 und 1708. Man beſchwerte ſich insb[eſ]ſeit dem Jahre 1740, daß keine Ordnung, [be]ſonderlich in dem Memmingiſchen, gehalten, daß die Bürſch ganz verödet, und den Wildſchützen und [a]n vagirenden Geſindel der Aufenthalt in ſelbiger [ver]ſtattet, und hierdurch den benachbarten Förſten [gro]ßig Schaden zugefüget würde. Daher erſuch[te] der Rath zu Memmingen die übrigen freyen R[ei]Verwandten durch ein Circularſchreiben, die [ge]Zeit zu beobachten, und auch die Ihrigen dar[an] halten. Er wiederhohlte es 1751, und beſtimm[te] Seinigen die Hägezeit genauer. Er ſetzte h[ier]d. 17 Aug. 1751, eine Zuſammenkunft nach [Me]mingen an, welches aber nur eine Präliminar-[Con]renz war, worauf d. 28 Febr. 1752 die Haupt[con]ferenz erfolgte, in welcher, beſage des Protokolles

Herzogs Geſchicklichkeit hat etliche Zimmer damit ausg[e]und ein anderes iſt voll Geweihe derjenigen Hirſche, w[el]Frau Landhofmeiſterinn erleget hat (*). Auf dem Ja[g]Einſiedel im Schönbuch, 1 Stunde von Tübingen, [fi]ter andern zwey Geweihe merkwürdig, welche von ihre[n] ſchen, da ſolche in der Brunſt zuſammen gekämpfet, [be]in einander gedrängt und geflochten worden, daß man [ſie] keiner Gewalt wieder aus einander bringen kann, [wie] auch beyde Hirſche darüber ihr Leben eingebüßt haben.

(245) *Hoffmann* diſſ. de libera venatione, ſpeciatim Suevo-[Ul]mingenſi, Tubing. 1753, in adjunctis, n. VII. S. 19.

(*) Als die Landhofmeiſterinn v. Grävenitz Würden, im J. 1711, in Ungnade fiel, hat [man] auch dieſe Geweihe weggeſchaffet.

meiſten Stimmen beſchloſſen wurde, daß,
ſeiner Obſervanz, ſo lange die freye Bürſch
dürtigem Stande bleibt, jeder Territorial-
denſelben Geboth und Verboth, auch die
ſchfrevler zu büßen und zu ſtrafen, und des-
ſtellung zu einer mäßigen Civilſtrafe als eine
, und kein Forſtfrevel Statt haben ſolle;
ahl 1 Ducaten, das andere Mahl das
Ferner wurde durch die meiſten Stimmen
die freye Bürſch abzutheilen; doch wurde
von vielen Ständen des Kreiſes zur Ueber-
.

für die Jagdgeſchichte iſt auch der Streit
galität der Jagd, und über das Erz-
-Amt. Was den erſten betrifft, ſo er-
ſonderheit ſeit dem Jahre 1720, und wur-
1730 und 1740 am heftigſten. Die deut-
n theilten ſich in zwey Hauptparteyen; die
r, die andere gegen die Regalität der Jagd.
hmſten Schriftſteller, ſowohl diejenigen,
Jagd dem Fürſten vorzugsweiſe zugeſtanden,
jenigen, welche die Regalität der Jagden
habe ich oben, S. 50, fgg. nahmhaft gemacht.
ache ſelbſt betrifft, ſo haben, meines Er-
yde Parteyen, und die meiſten Germa-
bis jetzt nicht die alten und neuern Zeiten,
der Kaiſer in ihren Bannförſten, welche
gütern gehörten, von den Jagden in ganz
d, nicht die Polizeyaufſicht in Jagdſachen
Jagd-Regale, nicht die verſchiedenen Landes-
gen und den Urſprung der Regalität der
en verſchiedenen Ländern, hinlänglich unter-

andere wichtige Streitigkeit entſtand vor-
in dieſem Jahrhunderte über die Reichsjä-
r-Würde. Eine größere Aufmerkſamkeit

verurſachte bey dem Hauſe Sach
die neue Chur des Hauſes Braunſchw
auch auf ein Erzamt gedacht wer
Auffindung dieſes Haus auch ſehr e
Der Churfürſt von Sachſen, Joh
es ſich daher 1661 dieſes Reichsamt
Leopold beſtätigen, ob gleich auch
fremden Territorien ihn hierzu bewe
Wie dieſes Amt an das Churh
gekommen iſt, iſt noch nicht hinlänglich
Struv behauptet, daß es 1350 von Carl
Hauſe ertheilt worden ſey; allein die Urkun
, als von einer ſchon alten Gew
Horn muthmaßet, daß vielleicht
daſſelbe geſtiftet, und Friedrich dem Er
Würde verliehen habe, da die Geſchichte
daß er mehrere Dignitäten aufgeb
vertheilt hat; wie er denn vornehmlich
Schmuck- und Kronen-Wärter errich
auch dieſes ſcheint nicht zureichend gen
doch in der Urkunde dieſes Friedr
Vorältern Erwähnung geſchieht. Carl
Markgrafen von Meißen vier Diplomen de
Budißin ertheilt, in dem J. 1350; dieſe,
der Ausübung und der Poſſeß, indem der M
Meißen ſein Amt 1356 zu Metz wirklich a
und die nachherigen Beſtätigungen ſind
worauf dieſe Würde des Hauſes Sach
Der Markgraf von Meißen hatte dama
Grafen von Schwarzburg ſeinen Unter-a

C

Jure Parit: Er leihe ihnen die ausgedruckte Laybe
Territorien mit allen Aemtern und Herrlichkeiten, dami
begabet und ausgeſetzt ſind von Alters her, bey Na
mit dem Wildbau als des Römiſchen Reichs Oberſt
Erbamt, auf dieſelbe ihr Vater Friederich und andere
Vorfahren vom Reiche erworben haben.

Erb-Beamten. Die Ausübungs-Ceremonie beſtand darin: Der Reichsoberſtjägermeiſter, der Markgraf von Meißen, kam mit ſeinem Unterjägermeiſter, und hatte drey Jagdhunde und viele Jagdmuſik bey ſich, womit ſie großen Lärm machten, und brachten einen Hirſch und ein wildes Schwein für die Tafel des Kaiſers getragen (247). Auſſerdem erſcheinen bey dieſem Streite auch die alten Herzoge von Kärnthen, nach deren Abgange das Haus Oeſtreich in daſſelbe gefolgt ſeyn ſoll. Allein, Frankenſtein (248) erklärt den Meyer ſehr falſch. Hierzu kommt noch, daß in dem Lehenbriefe, welchen Ludwig der Bayer 1335 dem Hauſe Oeſtreich wegen Kärnthen ertheilt hat, ſich nichts davon findet. Zwar iſt nicht zu läugnen, daß Herzog Rudolph von Oeſtreich im 14ten Jahrhunderte dieſen Titel wirklich geführt hat. Hierher gehört vornehmlich eine Urkunde von 1359; doch ſcheint dieſelbe, verſchiedener Umſtände wegen, verdächtig. Auſſerdem prätendiren noch die Herzoge von Jülich, von Pommern, von Würtemberg, und die Fürſten von Schwarzburg, deren Gründe hier anzuführen und zu widerlegen zu weitläuftig wäre, da es bereits Horn gethan hat (249). Uebrigens iſt es ſehr wahrſcheinlich, daß dieſe Reichsoberjägermeiſter-Würde der Markgrafen von Meißen und Churfürſten von Sachſen die wahre Veranlaſſung zu der Regaliſirung der Jagd in Sachſen ſey.

Die

(247) *Beneſſius à Weitmelle* ſagt: Marchio Miſnenſis, Archivenator, & Comes de Schwarzenburg, Subuenator, cum tribus canibus venaticis & tubis multis, & magnum facientes ſtrepitum, Cervum & Aprum portent ad menſam Imperatoris cum omni alacritate. Er nennt daſelbſt den Markgrafen von Meiſſen ausdrücklich Sacri Imperii Officialem.

(248) In diſſ. de praerogativa Domus Auſtriacae.

(249) S. Horns hiſtoriſche Sammlungen zu einer hiſtoriſchen Landbibliothek von Sachſen, S. 1025, f.

Die Jagdlust des Vogelfanges und der V[illegible] werden an ihrem Orte beschrieben werden.

Die zur cameralistischen Betrachtung d[illegible] Jagd. Wo der Regent für die Jagdlust eingenom[illegible] da liegt das Jagdkamerawesen in se[illegible] eingeschlossen zu seyn; und es wird [illegible] keiner Sache der Vorsorge und Einric[illegible] Kammer-Collegii weniger überlassen, als [illegible] Jagdwesen. Alle Jagdangelegenheiten, oft se[illegible] [illegible] pflegen durch die eigenen Hände [illegible] Befehle zu geben, und die Kammer kann sehr zu[illegible] [illegible], wenn nur das Jagdwesen dergestalt einge[illegible] daß es ohne große Bedrückung der Un[illegible] [illegible] bebt, und wenn die Jagdlustbarkeiten n[illegible] [illegible] wegen Theil der andern Einkünfte des Re[illegible] [illegible] auffehren. Es kann der Regent die Ja[illegible] [illegible] genießen, und man würde thöricht und un[illegible] [illegible] finden, wenn man ihm dieses unschuld[illegible] Vergnügen mißgönnen wollte. Er kann auch [illegible] Jagdangelegenheiten dabey allein dirigiren, und [illegible] [illegible] einen obersten Forst- und Jagdbedienten zu [illegible] [illegible] machen; und dennoch kann er, wenn er es weis[illegible] [illegible] findet will, das Jagdwesen so einrichten, daß es [illegible] [illegible] Theile seiner Einkünfte abgibt, ohne daß die U[illegible] [illegible] dadurch gedruckt werden. Die Kammer w[illegible] [illegible] doch allemahl Arbeit genug für sich übrig be[illegible] [illegible]. Es kommt nur darauf an, daß man nach gu[illegible] Grundsätzen verfahre. Ich werde dieselben anzeige[illegible] und man wird finden, daß sie so beschaffen seyn, d[illegible] [illegible] der Jagdlust des Regenten vollkommen bes[illegible] [illegible] und ihm solche keinesweges rauben.

Der erste Grundsatz ist dieser: Wenn auch a[illegible] dem Jagdregale keine Einkünfte und kein Uebe[illegible] [illegible] in die Casse des Regenten fließen, so m[illegible] man es doch wenigstens solcher Gestalt einrichte[illegible] da

ß die Einkünfte daraus zu den Jagdluſtbarkeiten reichen. Dieſer Grundſatz kann gar leicht befolget erden, ohne daß der Regent in ſeinem Vergnügen hindert wird. Es gibt, bereits erwähnter Maßen, ehr viele Arten von Jagden; eine Art iſt aber immer oſtbarer als die andere. Ein großes ſolennes Haupt-Jagen iſt das koſtbareſte; es erfordert lange Vorbe-itung, viele Jäger, viele Leute und Hunde, und ein Jagdzeug, worin allein ein großes Capital ſteckt. Ein ſolches Ausjagen zu halten, koſtet oft allein an ſich et-liche tauſend Thaler. Dieſe Art Jagden ſchickt ſich nur zu beſondern Gelegenheiten, wo große Höfe ihren Staat und Pracht aus Wohlſtand zeigen müſſen. Auſſer ſolchen Gelegenheiten, welche ohnehin ſo ſehr oft nicht vorfallen, wird ein weiſer Regent dieſe Jagd wohl von ſelbſt einſtellen, da er bey dem Beſtätig-ungsjagen (ſ. Th. V. S. 297, fgg.) eben ſo viel Vergnügen finden kann. Es koſtet zwar ein Beſtät-igungsjagen auch nicht wenig, doch aber nicht ſo viel, wie ein ſolennes Hauptjagen (250). Und wenn ein Regent ſeine Unterthanen liebt, ſo wird er auch dieſes Ja-

(250) Ein Hauptjagen wird es genannt, weil zu demſelben ein ganzer Wald auf 3 bis 4 Meilen zuſammen getrieben wird, zuweilen wohl noch weiter, nachdem befohlen wird, ein recht ſtarkes Jagen zu machen. Hierzu werden nun gemeiniglich 4 bis 5 Wochen Zeit erfordert, wo die Auslöſungen für die Jägerey viele Koſten verurſachen; auch gehört viel hohes Jagdzeug zu dieſem Jagen; überdem aber müſſen große und viele Stellflügel und Alleen friſch aufgeräumet, und, um das Jagen zu bewachen, Feuer herum gehalten werden, wodurch der Wald nicht wenig ausgelichtet wird; der vielen Anſpannungen für die Zeugwägen, des vielen Volkes zum Treiben und Stellen, und der beſchwerlichen und ſo lange anhaltenden Jagddienſte nicht zu gedenken. Ein Beſtätigungsjagen hingegen erfordert gar keine lange Zeit, und kann in 3 bis 4 Tagen, zuweilen auch wohl noch eher, abgejaget werden, indem zu dieſem Jagen nur eine geringe Diſtanz genommen wird; es gehört auch nicht ſo viel Jagdzeug dazu, und verurſachet alſo nicht ſo viele Unkoſten; denn, anſtatt eines großen Hauptjagens, können wohl 20 Beſtätigungsjagen gemacht werden, und dennoch genießt der Herr eine gleichmäßige Luſt.

Jagen nicht alle Jahre anſtellen, ſondern, um die mit den beſchwerlichen Jagddienſten zu verſchone nur alsdenn vornehmen, wenn das Wild ſich ſtark vermehren will, und es nöthig iſt, daß ein ſe Quantität deſſelben auf einmahl erleget werd denn wohl die Unterthanen ſelbſt um ein ſolches anhalten. Das allerverderblichſte, und zugleic gen nöthiger vieler Parforcehunde und Pferde, koſtbare und gefährliche Jagen, iſt die aus En und Frankreich herſtammende Parforce-jag nützt faſt gar nichts. Das edelſte Wild wird dermaßen zu Schanden gejagt, daß die Menſch nicht genießen können, ſondern es den Hunden gegeben wird; Aecker und Wieſen aber werde ihren Früchten und Gewächſen dabey recht unnü dorben. Die Reiherbeitze gehört ebenfalls un Jagdluſtbarkeiten, welche viel koſten und keinen en bringen, zumahl wenn man es im Großen und eine Menge Falkeniere unterhält, die Falke für vieles Geld aus fremden Ländern kommen Gibt es, auſſer den jetzt genannten Arten der J nicht noch genug andere, welche wenig Koſten ſachen, und doch dem Regenten viel Vergnüge ſchaffen? wie z. B. ein Klapper- oder Treibe- eine Jagd nach Füchſen und Haſen mit dem Zeuge, die Sauhatz, der Brunſtgang, die Auer Falz, die Schnepfenjagd, u. d. m. Gewiß, ein großer Herr will, ſo kann er ſich zu allen Ja ten mit der Jagd beluſtigen, ohne daß er hat, einen großen und ſchädlichen Aufwand da machen. Es läſſet ſich bey den Jagdbedi bey den Hunden und deren Unterhaltung, dem Aufenthalte auf den Jagdhäuſern und Schlöſſern, und bey vielen Nebendingen, manche Erſparung anbringen; es kommt hier n das bloße Wollen des Regenten an. Doch mu

bey gewiſſen Solennitäten, und bey Anweſenheit fremder Herrſchaften, allerdings eine Ausnahme machen. Hier muß der Wohlſtand beobachtet werden, und eine zu ſehr in die Augen fallende Menage würde hier dem Regenten zu keiner Ehre gereichen.

II. Zum zweyten Grundſatz muß man annehmen, daß nur ein mittelmäßiger Wildſtand in den landesherrlichen Förſten und Waldungen zu unterhalten ſey.

1. Je größer der Wildſtand iſt, deſto größer iſt der Schade, den das Wild dem jungen Holze zufügt, zumahl wenn man die Gewohnheit hat, die ſchönſten Dickichte auszuleuchten, und alſo dem Wilde ſelbſt den Weg zu eröffnen, da es denn einen beſſern Zugang zu den jungen Stämmchen findet, und an denſelben durch das Abſchälen der Rinde, und durch das Abbeiſſen der Knoſpen an den Wipfeln des Nadelholzes, inſonderheit der Kiefern, und der jungen Aeſte, große Verwüſtung anrichtet. Man muß den Forſt zu ſeinem Hauptendzweck machen, die Wildbahn aber hierbey nur als eine Nebenſache anſehen; denn man kann in einem Lande wohl ohne Wildbret, aber nicht ohne Holz, leben, und die Einkünfte, welche dem Landesherren das Holz liefert, ſind mit denjenigen, die aus der Jagd entſtehen, in gar keine Vergleichung zu ſtellen. Der Forſt oder das Holz iſt das Größere, und die Wildbahn das Kleinere; und wenn man keinen Wald mehr hat, ſo hört die Jagd von ſelbſt auf. Es muß Wild im Walde ſeyn, aber es muß nicht der ganze Wald ein Thiergarten ſeyn.

2. Hält man auf einen großen Wildſtand, und wird faſt gar kein Wild geſchoſſen, ſo entſtehen auch wenig Einkünfte und Nutzungen aus der Wildbahn. Und wenn inſonderheit ein ſtarker Wildſtand nicht weit von der Gränze des Landes gehalten wird, ſo geht das Wild in benachbarter Herren Wälder über, und kommt

kommt diesen zu Nutze. Dieses eräugnet sich
[illegible] im Lande, in Ansehung der Jagdreviere
[illegible]. Deswegen ist insonderheit in kleinen S
[illegible] welche zwischen großen liegen, ein starker W
[illegible] von keinem Nutzen; das Wild geht daselbst
[illegible] über die Gränze, wo die benachba
[illegible] alles wegschießen, was ihnen vorkommt,
[illegible] sie zugleich verhindern, daß von ihrer S
[illegible] Wild nicht herüber wechseln kann. Man h
[illegible] das Wild mehr für den Nachbar, als für
[illegible].

2. Ein starker Wildstand verdirbt die Felder
[illegible] Unterthanen, und ist zuweilen die Ursache vieler bit
[illegible] Klagen der Unterthanen ganzer Länder. Dieser S
[illegible] schadet sowohl den Herren selbst, als auch die Un
[illegible]. Diese sollen dem Herren Steuern und
[illegible] richten, der große Wildstand vernichtet i
[illegible] den Fond, aus welchem sie solche herneh
[illegible]. Wer leidet am meisten, wenn die Unter
[illegible] auf diese Weise auser Stand gesetzt werden,
[illegible] Schuldigkeiten abzuführen? Keiner, als der
[illegible]. In seine Cassen geht nichts ein, weil die
[illegible] nichts geben können, und seine Fruchtbö
[illegible] bleiben leer, weil das Wild die Fruchtabgaben
[illegible] Zehent schon selbst gehoben hat. Ja, wenn
[illegible] Regent seine Unterthanen bey Wohlstande erhal
[illegible], muß er ihnen noch überdies einen Nachlaß
[illegible] Abgaben verwilligen. Eben so geht es dem H
[illegible] auch bey seinen Aemtern und Höfen. Hat d
Wild den Pächtern die Früchte ruiniret, so kann a
der Herr von ihnen nicht den völligen Pacht verlange
den sie versprochen haben, sondern muß ihnen, we
er nach Gerechtigkeit und Billigkeit verfahren wi
ebenfalls einen Nachlaß daran angedeihen lassen. D
Anblick vieler starken Haufen, Truppe und Schar
(Rudel) von Wild ist also dem Herren ein theur

We

für die Unterthanen aber ein Trauerſpiel,
Seufzer und Thränen auspreßt.
Churfürſt Moritz zu Sachſen, um nicht
auf ſich zu laden, in ſeinem gemachten Teſta-
Nachfolger August erſucht, den armen Leuten in
e an allen Orten, zur Ergetzlichkeit, wegen
Wild, dieſes Jahr über, an ihren Feldfrüchte-
Schadens, von ſeiner wegen und 4 Wochen
ſtehen, 2000 Rthlr. austheilen zu laſſen,
bisher erlittene Beſchwerung deſto beſſer ver-
.

Reichsarchiv, Part. ſpecial. To. 2. p. Beuſt,
und Wildbannsgerechtigkeit, 14 Hauptſt. §.
Riccii Entwurf von der in Teutſchland übli-
Gerechtigkeit, Cap. 9, S. 162.

Wildſchaden ſind öfters auch bloß die
Jagd-Bedienten Schuld, wenn ſie die
oder das Gehäge bis in die Vorhölzer
che extendiren, und dadurch das Wildbret
en Gehölzen und Wäldern in die mit Frucht
elder ziehen; auf welche Art die armen
er Hut und Trift verdränget, und ihre
minirt werden. Billig denkende Regen-
ſehn dieſen Schaden eingeſehen, und den-
ſich abzuſtellen geſucht (251). Am weiteſten
aber

Churfl. heſſencaſſeliſchen Forſtordnungen, von 1593
13, Tit. von Wildpret und gehegten Orten ꝛc. enthal-
ndet merkwürdige Verordnung „Nachdem eine Zeit
n Jägern und Förſtern in den Vorhölzern und Feld-
en viel Gehege für das Wildpret gemacht, und den
Leuten ſolche gehegte Oerter zu betreiben verbothen,
durch ſolche Mittel das Wildpret aus den hohen Ge-
n und Hauptwäldern in die fruchtbare gebaute Felder,
n Unterthanen an der Frucht, und Uns ſelbſten am Ze-
n, zu großem Nachtheil und Schaden, gezogen werden;
da je die Förſter ſolche Vorhölzer und Feldſträuche zu
ben geſtatten, Unſere Unterthanen, ſonderlich die Schä-
es mit Verehrung Hämmel, Schafe, Lämmer oder
, theuer von ihnen erhalten, und gleichſam kaufen müſ-
gleichwohl aber Unſer Wille und Meinung gar nicht iſt,
unſern Unterthanen der mit großer Mühe, Arbeit und
„ih-

aber würde die Sache getrieben seyn, wenn man den Unterthanen nicht einmahl erlauben wollte, sich schädlicher Mittel zu bedienen, wodurch sie den Wildfraß wenigstens einiger Maßen von ihren Feldern abwenden könnten. Dieses würde mit Recht die große Unbilligkeit und Unbarmherzigkeit zu nennen seyn.

Die bekannten zwey Mittel, um den Wildschaden bey einem starken Wildstande von den Feldern abzuwenden, sind die Wildzäune und die Verhütung der Felder.

An einigen Orten ist die Anlegung der Wildzäune den Unterthanen zu ihrem eigenen Besten anbefohlen (252); an andern Orten aber wird es nur da gestattet, wo die Unterthanen, von langen Zeiten her, aus den Lagerbüchern dazu berechtigt sind, und die Nothdurft es erfordert (253); an noch andern ist die Verzäunung seiner Felder einem Jeden erlaubt (254).

„ihrem sauern Schweiß ausgestellte Same, davon „Weib und Kindern das Brod zu Aufenthalt ihres Lebens „ben, vom Wildpret verderbt und abgefreßt werden soll: „wollen Wir, daß Unsere Oberforst- und Jägermeister, „gleichen Ober- und Unterförster, dergleichen schädliche Hecken „ge in den Feld- und Vorsträuchen gänzlich abschaffen, „Wildpret in die hohe Gehölze und rechte Wildbahn bringen, „und den armen Leuten die Feldsträuche, in welchen sie es „bracht haben, zu treiben und zu hüten nicht verbieten, „dern ohne Forderung oder Annehmung einigen Geschenks „statten, auch zulassen, da Wildpret auf dem Samen, „Gärten oder auf Aeckern befunden wird, daß sie es mit „tern aus dem Felde scheuchen und abtreiben mögen, damit „Unsere liebe Unterthanen, der Arme mit den Reichen, „tägliches Brod um so viel besser auferziehen, auch desto mehr „Viehes geweidet, und zum Freikauf in die Städte „bracht werden könne."

(252) Fürstl. hessencasselische Forstordn. S. 32.

(253) Herzogl. würtembergisches Generalrescript, v. 12 Jun. 1736.

(254) Fürstl. hessendarmstädtische Forstordn. §. 98. Hohenloische Forstordn. Tit. 11. Churf. bayerisches Jagdmandat v. 5 Jun. 1742. Churf. sächsische Erörter. der Landesbrechen de anno 1603, imgl. Resolutionen de a. 1694 u. 1700.

verſtellet, gefangen und todtgeſchlagen werden
7). Auch iſt die Höhe derſelben zuweilen vor-
n (258), und befohlen, daß die Forſtbedien-
eren Anlegung mit zu Rathe gezogen werden,
ſie nach der Fertigung dieſelben beſichtigen,
ben ſollen, ob der Zaun nicht dem Wildbrete
aden und Gefahr geſetzt ſey. Diejenigen,
Wildzäune anzulegen berechtigt ſind, ſind auch
dieſelben wieder zu repariren, wenn etwas in
gekommen iſt, wobey es denn eben ſo gehalten
ie bey der Anlegung (259). Handelt jemand
che Befehle, oder bedient ſich wohl gar noch
Mittel, das Wildbret vorſetzlich auf die ſpitzi-
ne zu locken (260): ſo wird ſolches als ein
s Verbrechen, nach Maßgabe ſeiner Größe

ürſtl. heſſencaſſeliſche Forſtordn. a. ang. O.

erzogl. würtembergiſches Generalreſcript, v. 12 Jul.
6.

ürſtl. heſſendarmſtädtiſche Forſtordn. §. 98. Herzogl.
rtembergiſche Forſtordn. S. 99. Schwarzburgſonders-
ordn. §. 14. Gräfl. hohenlohiſche Forſt-
O. Herzogl. ſachſenweimariſche Jagdordn.

...nen Verordnungen, beſtrafet.
..., obiger Vorſicht ungeachtet,
... Zaun ſpringt, oder ſonſt auf a
... und niederliegt, ſo muß ſolche
... angezeiget, und von der Wahl
... werden, damit aller beſchwer
... falle (261). Ich halte die
... Felder gegen die Wälder mit Wildzäu
... welches faſt ſchädlicher iſt, als
... damit geheilet werden ſoll. Was
... beſten Holzes wird nicht niedergeha
... oft auf viele Stunden Weges ſic
... oder Latten-Zäune in den Stan
... erfordern dieſelben eine beſtändige Auf
... nur ohne Koſten geſchehen kann; und
... kommen ſolche Zäune alle Augenb
... Man hat daher den Unterthanen an v
... dürren oder hölzernen Zäune verbo
... anbefohlen, ſich der Anlegung lebend
... und Zäune zu befleißigen, oder die Wälder
... Gräben einzufaſſen (262). Ich werde
... Obergarten meine Gedanken darüber
...

Die **Verhütung oder Bewachung der Fel** ...der einem Jeden frey, doch ſind in Anſeh ... Art und Mittel, wie und wodurch das Wildb ...werden iſt, verſchiedene Geſetze vorgeſchrieb

A

... Gräfl. hohenlohiſche Forſtordn. a. ang. O.

... Gräfl. wittgenſteiniſche Forſt- und Jagdordn. §. ... Fürſtl. heſſencaſſeliſche Forſtordn. S. 32. Herzogl. ... bergiſche Forſtordn. S. 99. Bayeriſches Landr ... C. 2. Tit. 16, Art. 2. Braunſchweiglüneburgiſche Fo ... Ord. Cap. 3, §. 11.

Gemeinnützlicher Vorſchlag, neu anzulegende Waldun ... oder alte abhängige öde Plätze in denſelben, zu Abhaltung ... wild und Viehes, mit großer Menage einzumachen, ſ. i ... des allgem. ökon. Forſtmagaz. S. 271, fgg.

ſo ſollen treue, fromme und ehrliche Leute zu Hirten
d Feldhütern beſtellet, und in Beyſeyn eines Forſt-
edienten verpflichtet oder beeidiget werden (263).
as Wildbret von der Frucht mit Hunden wegzuhetz-
, iſt zuweilen gänzlich verbothen (264); zuweilen
r wird den Wildwächtern erlaubt, zu Beſorgung
: ihnen anvertraueten Wache und Zurücktreibung
s Wildbretes von den Samenfeldern, kleine Hunde,
n welchen kein Schade für die Wildbahn zu befürch-
iſt, in das Feld mitzunehmen (265); ſie ſollen aber
rher dem Forſt- und Jagd-Bedienten, ob derſelbe
bey etwas zu erinnern habe, vorgezeiget werden (266).
i einigen Orten müſſen dergleichen zur Abtreibung
s Wildes erlaubte Hunde mit Knüppeln verſehen
n (267); und darf jeder Hüter das Verjagen nur
r ſich allein thun, und wird nicht verſtattet, daß
ige Gemeinden ſich mit ihren Hunden zuſammen
un (268).

(263) Herzogl. würtembergiſches Generalreſcript, v. 28 Jun. 1679. Fürſtl. heſſendarmſtädtiſche Forſtordn. §. 99. Wenigſtens müſſen die Feldhüter, bey ihrer Annehmung, dem Forſtmeiſter des Diſtrictes, oder dem Jäger, oder Gehägebereiter, vorgeſtellet werden, um von denſelben die Unterweiſung zu bekommen, wie ſie ſich zu verhalten haben. Oeſterreichiſche Jäger- und Reisgejaidsordn. unter der Enns, v. J. 1745, Art. 44.

(264) Gräfl. wittgenſteiniſche Forſt- und Jagdordn. §. 87. Oeſterreichiſche Jagdordn. c. ang. O.

(265) Churf. bayeriſche Forſtordn. Cap. 18 und 20. Herzogl. würtembergiſche Landesordn. Tit. von Abſcheuchung des Wildprets von dem Getreyde, §. 49.

(266) Fürſtl. naſſauſaarbrückiſingiſche Wald- und Forſtordn. §. 30.

(267) Churf. bayeriſches Jagdmandat, v. 5 Jun. 1742. Oberpfälziſche Landes- und Policeyordn. Tit. 18, §. 1. Oder die Hunde ſollen an der Hinterhüfte gelähmet ſeyn; ſ. neu verbeſſerte cleve- und märkiſche Jagd- und Waldordn. Tit. 17.

(268) Fürſtl. heſſendarmſtädtiſche Forſtordn. §. 101.

Unter diesem ist an einigen Orten erlaubt, [illegible] zu Schaden gehende Wildbret blind zu [illegible] (269), an andern Orten hingegen ist solches [illegible] zu verbrennen, daher die Wildhüter kein Schie[illegible] weder bey sich führen dürfen (270). Sich der Fe[illegible] Garten zu Bewahrung der Felder zu bedienen, [illegible] werden verbothen (271). Auch dürfen die Hüter k[illegible] Büchse oder anderes Gewehr, wodurch das Wild [illegible] beschädiget werden kann, bey sich haben, auch [illegible] dem Abtreiben keine Häkel, womit sie auf das W[illegible] deer werfen können, gebrauchen, sondern sollen [illegible] ihre Hüterhaken (272) oder Geißeln dazu nehmen (2[illegible] Zuweilen ist den Hütern auch erlaubt, Feuer anz[illegible] machen, um durch dasselbe das Wildbret zu ver[illegible] (274); doch soll solches näher als 6 bis 8 S[illegible] an einem gesunden oder andern Baume, er stehe [illegible] Wege, nicht geschehen (275). Ueberhaupt abe[illegible] versteht sich von selbst, daß sich keiner an dem W[illegible] vergreifen, oder demselben sonst vorsetzlich Sch[illegible] zufügen darf.

Weil aber doch ein starker Wildstand mit z[illegible] Jagdlust gehört, so könnte ein Regent einen an[illegible] chen Thiergarten anlegen. In diesem könnte [illegible] nach verschiedenen Abtheilungen, sowohl Schwarz- [illegible] Roth-Wild in solcher Anzahl und Menge unterh[illegible]

(269) Herzogl. würtembergisches Generalrescript, v. 28 [illegible] 1759.

(270) Fürstl. hessendarmstädtische Forstordn. §. 99. Oester[illegible]sche Landordn. a. ang. O. Fürstl. nassauisaarbrück[illegible]sche Wald- und Forstordn. a. ang. O. Churf. sächs. Mandat de an. 1659, im Cod. August. To. 2, S. 559

(271) Herzogl. sachsenweimarische Jagdordn. Art. 16.

(272) Oesterreichische Jagdordn. a. ang. O.

(273) Churf. bayerisches Jagdmandat, v. 5 Jun. 1742.

(274) S. eb. das.

(275) Gräfl. wittgensteinische Forst- und Jagdordn. §.

Auerhahnfalz, der Schnepfenjagd, u. d. gl.
bedienen. Ein Thiergarten verurſachet frey-
viele Koſten, und erfordert ſo wohl bey ſei-
Anlage, als auch zu ſeiner Unterhaltung,
. Denn der Zaun wird gemeiniglich aus
gemacht, oder man ſetzt, wo viel Kiefern-
Säulen, und legt Schalholz ein, oder es
wo viel Eichen ſind, Pfoſten geſchnitten und
n eingelegt. Da nun ein Thiergarten nicht
darf, wenn man verſchiedene Abtheilungen
ncherley Arten des Wildbretes darin machen
auch ohnedies Wieſen und Aecker in demſel-
nterhaltung des Wildes befinden müſſen: ſo
leicht beurtheilen, was für eine Menge Holz
ſſung eines Platzes von einem ſo großen Um-
rdert werde, und daß ſolcher Holzaufwand
konomie gar nicht vortheilhaft ſeyn könne.
eachtet aber iſt aller dieſer Aufwand an Geld
, den ein Thiergarten verurſachet, bey wei-
mit demjenigen Schaden zu vergleichen, den
Wildſtand, wenn dem Wilde ſeine Freyheit
allen Förſten ſowohl an dem Holze

und wi
Thiergarten
möglich erseh
nicht neue
der Thiergart
Oekonomie entzog
Will man
man die Holzu
in 10 bis 12
Die Eichen, Bi
Bäume muß man
des Unterholzes Z
Die Abholzung ric
andern erfolgt. A
wird, muß auch
geräumt seyn. Im
nach abschlagen,
daran haben könne;
so bald als möglich, aufg
werden. Damit nun auc
wird das junge Gehau
Säulen, worein Löch
Stangen, oder, welches be
geschnittene Latten dur
Latten wie Thore zusammen
die Einwohner auf den Dörfe
ihren Höfen haben, welche
setzen, und an langen Pfählen,
schlagen werden, befestigen kann;
mit leichter Mühe an den Pfählen
weitere zu schaffen, auch an jünge
setzen. Die jungen Gehaue werd
nachdem das Holz stark wächst,
aber aufgemacht, und man kann
von wieder an einem andern Geha
diese Art continuiret man mit den

zu Jahr; das Wild bekommt solcher Gestalt frisches Gesäß und wieder junge Dickichte, und man nutzet das Holz aus dem Thiergarten, ohne daß der darin befindliche Wildstand darunter leidet. Von andern Arten der Umzäunung eines Thiergartens, so wie von allem, was dessen Anlegung und Einrichtung betrifft, werde an seinem Orte ausführlicher handeln. In einem solchen Thiergarten kann nun der Regent seine Jagdlust vollkommen befriedigen, und die herrschaftliche Küche kann daraus in aller Geschwindigkeit mit Wildbret versehen werden; und es ist auch rathsam, daß man zuweilen einige, insonderheit gute, Hirsche schießen, und letztere sich nicht zu stark vermehren lasse, weil sie sich öfters sehr zu Schanden und auch wohl gar zu Tode kämpfen. Wenn man aber von Zeit zu Zeit das Wild, wenn es sich stark vermehrt hat, aus dem Thiergarten heraus und in das Freye lassen wollte: so würde man von neuem den Fehler begehen, dem man durch die Anlegung eines Thiergartens vorher abzuhelfen gesucht hatte; indem alsdenn das Wild sich in den Forsten gar bald wieder auf eine allzu große Menge vermehren würde.

Döbel erwähnt, im 1 Th. seiner Jägerpractica, Cap. 164, S. 126, des Thiergartens bey Dessau und erzählt, daß, als die Hirsche und das Wild nachher ins Freye gelassen worden, sie sich binnen 24 Jahren dermaßen vermehrt hätten, daß man 40, 50, 60 und mehrere Hirsche in einem Rudel, und in einem Districte von 2 Meilen lang und 2 Meilen breit, 8 bis 900 Hirsche, ohne die Thiere und vieles Tannenwildbret, zählen können, ungeachtet auf 50 Hirsche, und mehr, jährlich par Force gejaget und gefangen worden. Wie werden die Jäger gefrohlocket, die armen Unterthanen aber geseufzet haben!

Wenn nun das Jagdwesen auf diese Art und nach obgedachten Grundsätzen eingerichtet wird, so sollte in allen übrigen Forsten und Waldungen die Vorsorge für die Jagden und die daraus zu ziehenden Einkünfte

störet in die Höhe wachſen, und wird den A
die Verzäunung des Thiergartens nach
hat, gar bald und reichlich erſetzen, woſe
kehrte Forſtwirthſchaft nicht neue Hinder
Weg legt. Ja, der Thiergarten ſelbſt
gänzlich der Forſtökonomie entzogen. Es
ſelbe aus Laubhölzern. Will man nun ord
fahren, ſo richtet man die Holzungen de
daß das Unterholz in 10 bis 12 Jahren
werden kann. Die Eichen, Büchen, A
und Elſebeer-Bäume muß man ſchonen,
als ſich wegen des Unterholzes Zuwachs
ſtehen laſſen. Die Abholzung richtet man
ein Gehau am andern erfolgt. Wenn es
ter Zeit gehauen wird, muß auch das Ge
förderſamſte geräumt ſeyn. Im Winter
zwar nach und nach abſchlagen, damit da
Geäß mit daran haben könne; im Frü
muß es, ſo bald als möglich, aufgeräumet
ſchaffet werden. Damit nun auch wieder
ausſchlage, wird das junge Gehau vermac
nimmt man Säulen, worein Löcher geboh
zieht Stangen, oder, welches beſſer und
iſt, eichene geſchnittene Latten durch; auc
von Latten wie Thore zuſammen nageln,
wie die Einwohner auf den Dörfern an e
vor ihren Höfen haben; welche man bey
ſetzen, und an langen Pfählen, welche
ſchlagen werden, befeſtigen kann; ſelbige
mit leichter Mühe an den Pfählen ganz ab
weiter zu ſchaffen, auch an jüngere Schlä
ſetzen. Die jungen Gehaue werden 3, 4 o
nachdem das Holz ſtark wächſt, zugelaſſ
aber aufgemacht, und man kann die Säu
ten wieder an einem andern Gehau gebra
dieſe Art continuiret man mit den Gehau

zu Jahr; das Wild bekommt solcher Gestalt frisches Geäß und wieder junge Dickichte, und man nutzet das Holz aus dem Thiergarten, ohne daß der darin befindliche Wildstand darunter leidet. Von andern Arten der Umzäunung eines Thiergartens, so wie von allem, was dessen Anlegung und Einrichtung betrifft, werde an seinem Orte ausführlicher handeln. In einem solchen Thiergarten kann nun der Regent seine Jagdlust vollkommen befriedigen, und die herrschaftliche Küche kann daraus in aller Geschwindigkeit mit Wildbret versehen werden; und es ist auch rathsam, daß man zuweilen einige, insonderheit gute, Hirsche schießen, und letztere sich nicht zu stark vermehren lasse, weil sie sich öfters sehr zu Schanden und auch wohl gar zu Tode kämpfen. Wenn man aber von Zeit zu Zeit das Wild, wenn es sich stark vermehrt hat, aus dem Thiergarten heraus und in das Freye lassen wollte: so würde man von neuem den Fehler begehen, dem man durch die Anlegung eines Thiergartens vorher abzuhelfen gesucht hatte; indem alsdenn das Wild sich in den Forsten gar bald wieder auf eine allzu große Menge vermehren würde.

Döbel erwähnt, im 1 Th. seiner Jägerpractica, Cap. 164, S. 126, des Thiergartens bey Dessau und erzählt, daß, als die Hirsche und das Wild nachher ins Freye gelassen worden, sie sich binnen 24 Jahren dermaßen vermehrt hätten, daß man 40, 50, 60 und mehrere Hirsche in einem Rudel, und in einem Districte von 2 Meilen lang und 2 Meilen breit, 8 bis 900 Hirsche, ohne die Thiere und vieles Tannenwildbret, zählen können, ungeachtet auf 50 Hirsche, und mehr, jährlich par Force gejaget und gefangen worden. Wie werden die Jäger gefrohlocket, die armen Unterthanen aber geseufzet haben!

Wenn nun das Jagdwesen auf diese Art und nach obgedachten Grundsätzen eingerichtet wird, so sollte in den übrigen Forsten und Waldungen die Vorsorge für die Jagden und die daraus zu ziehenden Einkünfte

[redacted] Kammer-Collegien, mit Zuziehung [redacted] Jagdbedienten, überlaſſen werden, ob gleich [redacted] oben erinnert habe, der Regent auch [redacted] der Jagdluſt mit der Auerhahnfalz, der [redacted]jagd, u. d. gl. gar wohl bedienen könnte [redacted] auch in großen und weitläuftigen Staaten [redacted] Regent in allen ſeinen Förſten und Waldungen [redacted] können? Die Provinzen, woraus ei[redacted] beſteht, ja, ſelbſt die Kreiſe einer jeden Provinz [redacted] zu weit von der Reſidenz entfernt, als daß [redacted] Regent dieſelben mit Gemächlichkeit um der Jagd [redacted] willen beſuchen können. Denn ein weiſer [redacted] Regent, welcher das Ruder der Regierung ſelbſt [redacted] und für die Wohlfahrt ſeines Staates beſorgt [redacted] kann und wird nicht aus einer Provinz in die an[redacted] reiſen, um bloß die darin befindlichen Wildbahn[redacted] zu beſuchen, ſondern er wird ſeine Jagdluſt in den [redacted] oder Gehäge, welcher von ſeiner Reſidenz [redacted] nicht weit entfernt iſt, zu ſtillen ſuchen. Alle entlegen[redacted] Wildbahnen ſind alſo ſchon an ſich ſelbſt ſo beſchaffen, daß er ſie zu ſeinem Vergnügen nicht einmahl [redacted] beſuchen kann; folglich erfordert dieſe Beſchaffenheit nicht, daß man ſie der Vorſorge und Adminiſtration der Kammern in den Provinzen überlaſſen muß.

Bey dieſer Adminiſtration der Jagden hat die Kammer Folgendes zu beobachten.

I. Zuvörderſt muß ihre vornehmſte Sorgfalt auf die Erhaltung der Jagdgränzen gerichtet ſeyn. In dieſer Abſicht muß ſie von allen landesherrlichen Jagd-Revieren dienliche und vollſtändige Karten und Riſſe bey der Hand haben; und wo die Gränzen zwiſchen den benachbareen Staaten und den Vaſallen zweifelhaft ſind, muß ſie ſolche durch Receſſe und Vergleiche feſtzuſetzen ſuchen. Sie muß fleißige Gränzbeſichtigungen anordnen, und darauf Acht geben laſſen, daß

folgenden Jahre von Zeit zu Zeit an Wild ge-
werden ſoll, damit beſtändig ein mittelmäßiger
nd unterhalten werde. Beſonders aber muß
eſehen werden, daß das meiſte Wild in den-
Gegenden weggeſchoſſen werde, wo es den Fel-
Unterthanen Schaden zufüget; wie denn
den Gränzen des Landes und der Vaſallen,
e hohe Jagd beſitzen, alles ohne Unterſchied
ſſen werden muß. Nur das rare Wildbret
geſchonet, und deshalb mit den Benachbar-
aſallen Verabredungen genommen werden.
Sollte die Selbſtadminiſtration der Jagden
allzu beſchwerlich fallen, oder mit vielen
knüpft ſeyn, welche füglicher erſparet wer-
: ſo kann man die Jagdreviere und Jagd-
en. Und das iſt eine beſondere Art, die
daß ſie einem nicht viel koſten, doch wohl
und die Revenüen davon auf einen gewiſſen
Fuß zu ſetzen, ſo daß man ſich darauf alle-
Rechnung machen kann. Es werden ſich
Jagdliebhaber finden, welche zugleich bey

gehörten, deren Nutzung und Gebrauch auf
Substanz sehr nachtheilige Art ausgeübet werd
te, und es sich auch bey den Jagden schwerli
genug bestimmen liesse, auf was für Art sie ohn
theil genutzet werden könnten. Doch hat Hr.
nachher (277) zugegeben, die kleinen Jagdrevier
die Unterhaltung eines eigenen Jagdbedienten
tragen, an Privatpersonen zu verpachten.
wollen nur die Verpachtung der hohen und
Jagd nicht anrathen, halten aber dagegen für
kleine Jagd auf den unter den Pflug getriebe
besäeten sämmtlichen Feldern dem Pachter p
mit in Pachtung zu geben, um denselben d
drusses und höchst nachtheiligen Schadens zu
ben, den er empfinden muß, wenn seine du
Sorgfalt wohlbestellte Felder, nach dem öfters
ten Belieben der herrschaftlichen Jäger, bey
und nasser Witterung zur Herbst- und Früh
mit Mann und Hunden durchgeknetet, un
Früchte sündlich und schändlich, eben so wohl d
das Wild, ungescheut umgebracht werden dürfe
Allein, die Erfahrung hat gezeigt, daß die V
ung der Jagden nicht allein nicht nachthei
schädlich, sondern auch für den Regenten nütz
vortheilhaft ist. In den kön. preußischen
werden die Jagden ohne Unterschied, es möge
mittlere oder niedere seyn, verpachtet. Hier
den sich die königlichen Kriegs- und Domänen
mern, welche gewiß alles auf das genaueste z

(277) In seinem System des Finanzwesens, §. 512.

(278) S. Unparteyische Erinnerungen wegen nutzbarer Ei
verschiedener Pachtbedingungen, welche bey Verpach
Pachtung grosser Landgüter, sowohl den Verpächtern
ern zu Statten kommen können; auch unverfälschte
wodurch die Verpachtungen der Güter nutzbarlich a
und behauptet werden, im IV Bande der leipz. Samm
S. 486.

gischen Landtagsabschied, de ao. 1629, verordnet, Förste, bis auf fünf, den Aemtern oder Andern beise verliehen, und auch, was zu diesen fünfen ausser ildzaun angetroffen würde, weggepürschet werden

ß die Jagdreviere durch die Verpachtung der- niniret und verwüstet werden können, kann läugnet werden. Allein, solches ist nur als- befürchten, wenn man bey der Verpachtung gehörige Vorsicht anwendet, noch diesenigen ein ergreift, welche man zur Conservation der hn, zur Beförderung des herrschaftlichen In- nd für die Wohlfahrt des Landes und der Un- n, dabey billig vorkehren muß. Denn wenn chter nicht in der Benützung der Jagd gehöri- nzen gesetzt werden, sondern alles seinem eige- llkür und Gutbefinden überlassen, auch nicht rige Aufsicht darauf gehalten wird: so darf freylich von dem Pachter nicht viel anders en, als daß er, wenigstens in dem letzten re, alles, was ihm nur an Wild vorkommt, werde. Denn sein Augenmerk wird alle-

gehörten.
Subſtanz
te, und
genug
theil
nachbar
die Un
tragen
wollen
Jagd
kleine
beſitz
mit
Dr
be
E
f

unterſaget (279). Gibt ſich ein Nachbar, welcher ein Landeseinwohner iſt und an die landesherrlichen Wildbahnen gränzet, aber eigene Jagd hat, zum Pachter an, ſo iſt ſolches zwar gut, wenn dieſer allemahl mehr zum Beſtandgeld geben kann, als ein anderer; allein, es kann ſolcher Pacht auch die Wildbahn gar leicht ruiniren, weil der Pachter dieſelbe nur gar zu oft mit Fleiß verödet, und dagegen ſeine eigene dadurch in mehrere Aufnahme zu bringen trachtet. Es iſt daher bey einem ſolchen Pachter beſonders alle Vorſicht nöthig, und man hat, ehe man mit ihm contrahiret, alle Umſtände und Beſchaffenheit ſeiner Perſon wohl zu erforſchen und zu unterſuchen. Hat ein ſolcher Nachbar aber keine eigene Jagden, iſt aber ein Liebhaber davon, ſo kann derſelbe einen annehmlichen Pachter abgeben, welcher zuweilen das Vergnügen höher rechnet, als den Nutzen davon. Auch kann man den Amtspächtern die Jagd gar wohl mit verpachten. Dieſe ſtehen ohnehin unter beſtändiger guten Aufſicht der Kammer und des Oberforſtmeiſters, indem dieſer und die Departementsräthe an einigen Orten, wo das Kammerweſen in einer guten Verfaſſung ſteht, die Aemter bereiſen und die Wirthſchaft des Pachters unterſuchen müſſen. Bey dieſer Gelegenheit, und wenn der Oberforſtmeiſter den Amtsforſt viſitiret, kann er auch ganz füglich den Wildſtand unterſuchen, und ſehen, wie der Pachter die Jagd nutzet, und ob der Amtsförſter und Jäger dabey ſeine Pflicht und Schuldigkeit beobachtet, oder nicht. Zuweilen haben ſelbſt die Amtspächter, wenn ſie eben das geben wollen, was ein Fremder offeriret, allemahl den Vorzug bey Verpachtung der Jagd (280).

2. Iſt

(279) Gräfl. wittgenſteiniſche Forſt- und Jagdordn. §. 176.

(280) Kön. preuß. ſchleſiſche Holz- Maſt- und Jagdordn. Tit. 21, §. 4.

2. Iſt zu überlegen, was für eine Jagd m
pachten will oder ſoll, ob es die hohe, Mittel
niedere Jagd, ſowohl in Anſehung des Haar- u
der-Wildbretes, ſeyn ſoll. Es kommt hierbe
auf die Umſtände an. Iſt das zu verpachtende
Revier von der Reſidenz allzu weit entfernt, ſ
weder der Regent in demſelben die Jagdluſt ger
noch auch das Wildbret gut und bequem nach
geſchaffet werden kann, ſo wird man wohl kein
Bedenken tragen, alle und jede Jagden zu verp
Iſt ein Revier nicht weit von der Reſidenz g
und hat der Hof eine ſtarke Conſumtion von hohe
mittlerm Wildbret, welches aber aus dem Thier
nicht alles geſchaffet werden kann: ſo iſt zuweile
ſam, die hohe und Mittel-Jagd ſelbſt beſchie
laſſen, und etwa nur die kleine zu verpachten,
wenn der Herr ein Liebhaber der Jagd iſt. In
Revieren, die an den Landesgränzen liegen,
ſich auch nicht viele Bewegungsgründe finden,
die Verpachtung ſämmtlicher Jagden wider
ſollten.

3. Auch muß die Art und Weiſe des Jagen
ſen ſich der Pachter bedienen ſoll, demſelben
ſchrieben werden; ob er nähmlich mit Netze
Garnen, mit Tüchern und Lappen jagen, mit
hetzen, Treibe- und Klapper-Jagden halten,
das Wild nur wegbürſchen darf. Man wird
allezeit Rückſicht auf die Hof- und Unterthanen-
haben, und ſolche Art des Jagens verſtatten,
welche dieſelben am wenigſten Schaden leiden.
te nur die Mittel- und niedere Jagd verpachtet
ſo würde das Klapperjagen da, wo es den
Wildſtand beunruhigen könnte, nicht wohl zu
ben ſeyn. Man kann auch keine ſolche Art d
gens verſtatten, bey welcher auf einmahl eine
Menge Wild erleget wird, weil dadurch die Wi

leicht ruiniret werden dürfte. Man darf nicht befürchten, daß der Pachter sehr hägen, und einen für die Unterthanen schädlichen Wildstand unterhalten werde; hingegen wird man allezeit Ursache haben, darauf zu sehen, daß er die Wildbahn nicht allzu sehr angreife.

4. Ist es dem Regenten gefällig, und das Jagd-Revier dazu bequem, so kann er sich in demselben bey Verpachtung die Jagdlust für seine Person überhaupt, oder nur in Ansehung gewisser Arten von Wildbret, als: die Sauhatz, die Auerhahnsatz, die Schnepfen-Jagd ꝛc. reserviren; oder ein und andere seltene Arten von Wildbret von der Verpachtung gänzlich ausschliessen; oder auch ausbedingen, daß der Pachter gewisse Stücke Wildbret entweder unentgeldlich, oder gegen Bezahlung nach einer gesetzten Taxe, in die Hofküche liefern soll; wobey wegen der Wildfuhren und Dienste, wegen der Zeit der Lieferung ꝛc. das Nöthige festzusetzen ist.

5. Ist zu untersuchen, ob es, um die benachbarten Städte mit Wildbret zu versorgen, nöthig sey, dem Pachter den Wildbret-Verkauf auf solche Städte einzuschränken, ihm eine Wildbret-Taxe vorzuschreiben, und den Verkauf ausserhalb Landes zu untersagen. Doch muß man ihm auch dabey die Hände nicht ohne Noth binden, weil eine zu starke Einschränkung sonst die Pächter leicht von der Pachtung der Jagd abschrecken dürfte.

6. Eben so können es die einländischen Manufacturen und Fabriken erfordern, daß man dem Pachter den Verkauf der Wildhäute und Hirschstangen ausser Landes verbiethen, und ihn dahin anhalten muß, solche Materialien nur an einländische Manufacturen und Fabriken zu verhandeln. Dabey denn auch auszumachen ist, wie es wegen des Zolles und der Accise gehalten werden soll.

7. Ist der Pachter dahin zu verbinden, daß
während der Pachtzeit die landesherrlichen Jagdgerech
samen durch niemand schmählern lasse. Daher derje
be alles unbefugte Jagen der Nachbarn zu verhüten
und wenn er dergleichen gewahr wird, solches sogleich
an gehörigem Orte anzuzeigen hat. Insonderheit
muß er nicht gestatten, daß ein Nachbar sich die Jagd
Folge, wozu er nicht berechtigt ist, anmaße; dagegen
auch der Pachter die hergebrachte Jagdfolge in den
nachbarten Vasallen Revieren zu exerciren niemahls
unterlassen muß, als wodurch dem Landesherren leicht
ein nachtheiliges Präjudiz zugezogen werden kann.

8. Dem Pachter ist nicht zu erlauben, die ihm
verpachtete Jagd hinwiederum einem Andern in After
Pacht zu geben.

Es ist oben gezeigt worden, daß die Person des
Pachters dem Landesherren gar keine gleichgültige
Sache ist; und durch Verstattung einer solchen After
Verpachtung dürfte die Wildbahn keiner geringen Ge
fahr ausgesetzt werden. Wenigstens muß die After
Verpachtung nicht ohne ausdrückliche Einwilligung
der Kammer geschehen. Ja, es ist dem Pachter auch
einmahl zu erlauben, jemanden die Mitjagd zu verstat
ten, wenn es auch selbst unentgeldlich und bloß zur
Lust geschehen sollte. Doch ist dem Pachter nicht zu
verwehren, ein und andern guten Freund mit sich auf
die Jagd zu nehmen, um sich in seiner Gesellschaft mit
der Jagd zu belustigen; daß aber ein Fremder diese
Lust vor sich allein und mit seinem eigenen Jäger und
Hunden einnehme, solches darf der Pachter ebenfalls
nicht erlauben.

9. Der Pachter muß sich, bey Benutzung der ge
pachteten Jagd, in allen und jeden Stücken auf das
genaueste nach der vorgeschriebenen Forst- und Jagd
Ordnung richten, und hat in Uebertretungsfällen die
darin festgesetzten Strafen so gut, als ein Anderer, zu
ge

gewärtigen. Er muß daher die verordneten Häge- und Jagd-Zeiten wohl in Acht nehmen, ſich aller verbothenen Arten, das Wild zu fangen, enthalten, kein anderes Wildbret ſchießen, als wozu er vermöge ſeines Pachtcontractes berechtigt iſt, und überhaupt die Jagd weidmänniſch benutzen.

10. Um den Pachter zu einer pfleglichen und weidmänniſchen Benutzung der Wildbahn deſto beſſer anzuhalten, und allen Schaden und Nachtheil derſelben deſto ſicherer abzuwenden, würde es ſehr gut ſeyn, wenn man, bey verpachteter Amtsjagd, den Pachter dahin verbinden könnte, daß er ſich bey Benutzung derſelben allezeit des Amtsförſters und Jägers bedienen, und ohne deſſen Beyſeyn und Direction kein Jagen vornehmen, dieſem auch die Oberaufſicht auf das Jagdrevier vorbehalten bleiben ſolle. Der Landesherr darf deswegen keinen Jagdbedienten mehr unterhalten, weil der Amtsförſter wegen der Forſtökonomie doch beybehalten werden muß. Der Pachter aber muß doch einen Jäger halten, weil ihm nicht geſtattet werden kann, durch Bauern oder andere Leute, die keine gelernte Jäger ſind, ſchießen oder jagen zu laſſen. Es kann ihm alſo ganz gleichgültig ſeyn, ob er ſich dazu des Amtsförſters, oder eines eigenen Jägers bedient. Bey jenem wird er auch viel wohlfeiler davon kommen, weil ſich derſelbe an dem bloßen Schieß- und Fang-Gelde begnügen wird, da er hingegen letztern in Lohn, Koſt und Kleidung unterhalten muß. Wenn ein landesherrliches Jagdrevier an einen Vaſallen, welcher eigene Jagd, und alſo ſchon einen eigenen Jäger hat, verpachtet wird, ſo muß der Amtsjäger doch wenigſtens bey allen angeſtellten Jagen mit zugezogen werden, um darauf zu ſehen, daß durch allzu häufiges Wegſchießen des Wildes die Wildbahn nicht ruiniret werde; wie ihm denn überhaupt die Aufſicht über dieſelbe zuſtehen und vorbehal-

ten werden muß. Der Pachter kann ihm daher [illegible] verwehren, die Wildbahn, so oft er es für nöthig [illegible] det, zu begehen und zu visitiren. Doch steht [illegible] Amtsjäger nicht frey, ohne des Pachters Einwilli[illegible] einiges Wildbret zu schießen; es müßte denn [illegible] seyn, welches sich der Landesherr in dem Pach[illegible] tracte vorbehalten hätte.

11. Bey Verpachtung der Jagd wird dem [illegible] ter keine Gerichtbarkeit mit verpachtet; er darf [illegible] keine Jagdfrevel bestrafen, sondern muß dieselbe[illegible] hörigen Orts zur Untersuchung und Bestrafung [illegible] gen. Doch steht ihm frey, ja, es ist seine Sch[illegible] keit, die Jagdfrevler zu pfänden, er muß aber die genommenen Pfänder nebst der Anzeige ohne Au[illegible] in das Amt abliefern. Eben so ist er schuldig, die Wilddiebe Acht zu haben, und muß sich der[illegible] zu bemächtigen suchen, sie aber auch sogleich [illegible] abliefern.

12. Die Jagden werden auf drey, oder auch sechs nach einander folgende Jahre verpachtet. kommt hierbey darauf an, wie man sich mit ein[illegible] vergleicht, und wie die Person des Pachters be[illegible] fen ist.

Weil der Verpachter wissen muß, was er ver[illegible] ten will, und wie viel Pachtgeld er fordern kann, Pachter aber wissen muß, was er pachten soll, ob er das verlangte Pachtgeld geben kann: so ist vörderst und vor allen Dingen ein Pachtansch[illegible] nöthig. Bey einem Pachtanschlage über ein Ja[illegible] Revier kommt es auf folgende Puncte an: 1) Auf Größe des Jagdrevieres; dieses ist also mit sei[illegible] Gränzen genau zu bestimmen. 2) Auf die Beschaf[illegible] heit der Wildbahn, ob dieselbe jagdreich ist, was Wildbret darin vorhanden ist, und ob sich insonder[illegible] diejenige Art Wildbret, welche verpachtet werden so[illegible] in Menge darin befindet, und wie es nachhaltig dar[illegible] wer

wegzunehmen ſey? Die Entſcheidung dieſer Fragen muß der ganzen Sache den Ausſchlag geben, denn von ihr allein kommt aller Vortheil her, welcher von den Jagden zu erlangen iſt, und die Summe des Pachtgeldes richtet ſich darnach, wie ſich ſolche Umſtände befinden. Dieſe Umſtände müſſen ſich vornehmlich aus den Jagdrechnungen, wofern dieſelben ordentlich geführt worden ſind, ergeben. 3) Auf die Laſten, des Pachters Rechte und Koſten. Ob der Pachter einiges Wildbret entweder unentgeldlich, oder gegen eine gewiſſe Taxe, in die Hofküche liefern, oder gewiſſe Deputatſtücke abliefern muß? ob er einen eigenen Jäger zu unterhalten genöthigt iſt, oder ob er ſich des Amtsjägers bedienen kann? da denn wegen des Lohnes, Deputates und Schießgeldes, oder der Jägerrechte, der Unterhaltung der Hunde, und andern Aufwandes, nach den zehn- oder zwölfjährigen Rechnungen ein Gewiſſes feſtzuſetzen iſt, welches in dem Anſchlage in die Ausgabe kommt, und von der Einnahme abgezogen werden muß. 4) Wird auch an Seiten des Verpachters, auf die Luſt des Pachters und deſſen Nebennutzen, daß er z. B. ſeine Feldfrüchte in Sicherheit ſtellet, in dem Anſatz des Pachters reflectiret, doch aber ſo wenig auf das eine, als auf das andere, etwas im Anſchlage ausgeworfen.

Zu einem Muſter eines Pachtcontractes über eine Jagd, wähle ich folgenden, aus Hrn. P. Beckmanns Beytr. zur Oekonomie ꝛc. 4 Th. S. 96, fgg.

Wir Georg der Dritte, u. ſ. w. urkunden und bekennen hiemit, daß Wir die hohe und niedere Jagd im Amte Niedeck, jedoch mit Ausſchließung der Kuppeljagden, auch des vom Amte Niedeck vorhin zwar mit eſchoſſenen, eigentlich aber in das Amt Friedland gehörenden und daſelbſt mit verpachteten Theils des Weſterberges, nach vorgängiger öffentlichen Verſteigerung, Unſerm — auf die ſechs Jahre, vom 1 Aug. 1769 bis d. 1 Aug.

1775 verpachtet und eingethan haben, thun solchen auch Kraft dieses dergestalt und also, daß derselbe sich dieser Jagd annehmen, und selbige bemeldete sechs Pachtjahre über, seiner besten Gelegenheit nach nutzen und gebrauchen möge, jedoch unter folgenden Bedingungen:

1. Daß nebst den Kuppeljagden, auch der den Forstbedienten verbleibende Dohnenfang und das Jagenschießen von dieser Pacht ausgenommen.
2. Daß der Pächter die etwa hergebrachter Maßen auf dem verpachteten District abzugebende Wilddepuraten übernehme, und an die Behörde abliefere, wegen ihm die gewöhnlichen Dienstfuhren verabfolget werden. Wogegen derselbe
3. sich mit den Gebühren, Accidentien und übrigen Emolumenten der Forst- und Jagdbedienten nicht zu benehmen hat.
4. Ist zwar der Pachter verbunden, die verordnungsmäßig oder nach der Observanz hergebrachte Hätz- und Setzzeit auf das genaueste zu beobachten, die Jagd weidmännisch zu beschießen, auch wenn in den Feldern gejaget wird, den Unterthanen an ihren Feldfrüchten keinen Schaden zuzufügen, welchen im widrigem Fall zu ersetzen. Jedoch hat
5. der Pachter das etwa zu Felde gehende und zu Schaden betroffene rothe und schwarze Wildpret zu aller Zeit und vornehmlich auf jedesmahlige Anzeige der Unterthanen und Pächter, fällen und wegschiessen zu lassen; immaßen ausdrücklich bedungen wird, daß im widrigen Fall, und wenn sich bey anzustellender Untersuchung begründete Klagen, wegen eines übermäßigen den Unterthanen zu Schaden gereichenden Wildstandes ergeben würden, ausser der von dem Pachter zu leistenden Entschädigung, die Pacht von selbst erloschen und aufgehoben seyn soll.
6. Die zu Wegfahrung des geschossenen Wildprets erforderliche Jagddienste werden, so wie es hergebracht, und in so fern darunter bisher nichts gewisses bestimmt ist, bis an die zunächst belegene Stadt, verabfolget; ausser diesen aber hat sich der Pachter keiner andern Hand- und Spanndienste, es sey zum

Trei-

Treiben, Pürſchen oder ſonſtigen Behuf, anzumaßen.

Die Jagdgränzen und übrigen Gerechtſamen hat der Pächter auf das genaueſte zu beobachten, auch den Forſt- und Jagdordnungen, in ſo fern ſelbige mit einander in Verbindung ſtehen, ſorgfältig nachzukommen.

Verbindet ſich der Pachter, den gepachteten Jagddiſtrict von Raubthieren und Vögeln ſo viel möglich [illegible] zu halten, jedoch iſt den Forſt- und Jagdbedienten ſolche gleichfalls zu ſchießen unbenommen. Wie denn auch

die Ober- und Revier-Forſtbedienten aufgegeben [illegible], der ihnen obliegenden Pflicht gemäß, den verpachteten Jagddiſtrict von Zeit zu Zeit zu viſitiren, und auf die herrſchaftlichen Gerechtſamen ſowohl, als auf die Erfüllung der Pachtbedingungen, zu [illegible].

Für den Genuß anfangs beſchriebener Jagd hat [illegible] Pachter, während der ſechs Pachtjahre jährlich und jedes Jahr beſonders Ein und ſechszig Thaler, in guten, nach dem Leipziger Fuß ausgeprägten [illegible] Stücken, hieſigen Goldgulden, oder andern dieſen Sorten äquivalirenden bey Unſern Caſſen anzunehmlichen Goldmünzen zu bezahlen, auch dieſe Pacht in dem dritten Quartal eines jeden Pachtjahres, mithin vor Ablauf des Monaths April, auf ſeine Koſten unmittelbar an Unſere Rentkammer zu Hannover einzuliefern, und die Quitung dem Amte Nienbeck zuzuſtellen ſich verpflichtet. Wobey der [illegible]

auch Uebernehmung aller gewöhnlichen und ungewöhnlichen Unglücksfälle, nahmentlich auch eines etwanigen Wildſterbens, allen und jeden Abzügen und Remiſſionsgeſuchen gänzlich entſaget. Dafern endlich

der Pachter binnen dieſer Pachtzeit verſterben würde, ſo ſoll mit dem Pachtjahre, worin ſich der Fall zutrüge, die Pacht erloſchen ſeyn.

Zu Urkund deſſen iſt dieſer Contract unter Unſerm [illegible]- und Churfürſtl. Kammer-Sigill und gewöhn-

licher Unterſchrift ausgefertiget, und dem Pachter ſeinen Revers eingehändigt.

So geſchehen Hannover, den 4 Octob. 1769.

Ad mandatum Regis & Electo
ſpeciale.

IV. Werden die Jagden nicht verpachtet, ſon adminiſtriret: ſo hat die Kammer zuvorderſt daſ ſorgen, daß die Hofküche mit dem nöthigen W brete verſorget werde. Man kann billig vo ſetzen, daß ſolches Wildbret aus dem Thiergarten den nächſt bey der Reſidenz gelegenen Wäldern ge men wird, damit die Unterthanen durch entf Wildfuhren nicht beſchweret werden. Wie denn das Wildbret ſelbſt, wenn es zu weit her gebracht den ſollte, nicht ſelten verderben und zum Verſ untauglich werden dürfte. Zu Schießung des W bretes pflegt an einigen Orten der Oberforſtmeiſte Förſtern und Jägern beſondere Wildbretzettel a geben, und muß von dieſen jährlich eine Specific an die Kammer einſenden (281), um dieſelbe be Reviſion der Jagdrechnungen mit zum Grunde Unterſuchung legen zu können. Die Jäger em gen bey jedem gelieferten Stücke einen Lieferungsſ von dem Küchenſchreiber, den ſie in ihrer jährl Rechnung, nach der Wildtaxe, der Kammer ſta ren Geldes zurechnen. Zuweilen muß alles a Hofküche abgelieferte Wildbret, um beſſerer Ric keit willen, nach der vorgeſchriebenen Taxe, ſ bar bezahlet werden (282); welches eine vortreſ Einrichtung iſt.

V.

(281) Kön. preuß. ſchleſiſche Holz- Maſt- und Jagdord 26, §. 1.

(282) Neuverbeſſerte clev- und märkiſche Jagd- und Ordn. Tit. 23, §. 2.

V. In allen abgelegenen Förſten hingegen muß das geſchoſſene Wildbret verkaufet werden, da denn die Kammer eine gewiſſe den Umſtänden gemäße Taxe zu machen hat. Man richtet ſich dabey hauptſächlich nach der wenigern oder größern Menge des ordinär vorhandenen Wildbretes. Denn wenn eine oder die andere Art rar, oder doch nicht häufig iſt, ſo muß nothwendig ihr Werth höher ſeyn, als wenn es ſich in großer Menge findet. Mit Fleiß aber eine hohe Taxe zu ſetzen, um nur viel Geld einzubringen, würde ein ſehr verkehrter Weg, die landesherrlichen Einkünfte zu vermehren, ſeyn. Denn da ſich das Wildbret nicht lange gut und friſch erhält, ſondern bald angeht, ſo iſt der ſtarke und baldige Abgang (Verſchließ) deſſelben das erſte, worauf man ſehen muß; man wird ihn aber bey einem hohen Preiſe ſchwerlich erlangen, ſondern das Wildbret wird dem Verkäufer auf dem Halſe bleiben und verderben, da ſich alsdann, ſtatt des eingebildeten Gewinnes, Schade und Verluſt zeigen wird. Das Wildbret muß um ein beträchtliches wohlfeiler ſeyn, als das Fleiſch von Rind- und anderm zahmen Vieh, wenn es der gemeine Mann kaufen ſoll. Den Unterthanen aber das Wildbret um einen hohen Preis mit Gewalt aufzudringen, läuft wider alle Billigkeit. Ueber die geſetzte Taxe muß gemeiniglich auch das Fuhrlohn, das Schießgeld und die Acciſe, wo ſie eingeführt iſt, bezahlet werden.

Zugleich muß die Kammer beſtimmen, wohin die Jäger die Lieferungen zu verrichten haben. In großen Förſten geſchieht dieſelbe, zur Verhütung des Unterſchleifes, an den dabey beſtellten Forſtmeiſter, der auch den Verkauf des Wildes zu beſorgen hat. Zuweilen ſind beſondere Wild-Factore dazu beſtellt. Nur in entlegenen Waldungen kann der Verkauf dem Jäger überlaſſen werden, der aber alle Wochen ſeinen Bericht, was geſchoſſen worden, an den Forſtmeiſter

[redacted] Bey den Lieferungen bekommen [redacted] die Lieferungsſcheine von dem Forſtmei[ſter] [redacted] oder denjenigen, der ſonſt den Ver[kauf] des Wildpretes beſorget.

§. 2. Außer den eigentlichen Nutzungen der Ja[gd] [redacted] wie ich bereits oben gezeigt habe, das Ja[gd]-[redacted] noch verſchiedene Neben-Nutzungen in ſ[ich] [redacted] welche die Kammer keinesweges vernachläſſigen, n[och] [redacted] es wenig bedeutende Dinge anſehen muß. Zu die[ſen] Neben-Nutzungen gehört:

1. Das Pelzwerk von einigen wilden Thier[en]. In denen Raubthieren, welche Pelzwerk geben, k[ann] man in Deutſchland nur die Marder, Hamſter, Iltiſ[ſe], Dachſe und wilde Katzen zählen; denn die Lu[chſe], Wölfe und Bären werden wenig oder gar nicht [gefunden]; und es iſt auch, wegen des Schadens, welch[en] ſie den Menſchen und den Viehheerden zufügen, gar n[icht] [rathſam], ſie wieder anwachſen zu laſſen. Was die erſt[en] betrifft, ſo meint Hr v. Juſti (283), daß ſie vielleicht [ein] mehreres Augenmerk verdienten, als bisher darauf [gewendet] worden iſt; das Rauchwerk finde einen gro[ßen] Verbrauch in Deutſchland, und doch wäre das, w[as] man im Lande ſelbſt gewännen, von gar keiner [Er]heblichkeit; es gingen daher anſehnliche Summ[en] jährlich aus Deutſchland nach Norden, und in[s] beſondere nach Rußland; indeſſen ſähe man nicht, war[um] [manche] Arten davon, inſonderheit die Marder, hi[er] [nicht] in andern Wäldern vorhanden ſeyn könnten, als [wirklich] wären; die Urſache wäre wohl ohne Zweifel, [weil] man ihren Fang den Jägern gänzlich überlieſſe, die ihn [als] Nebenſache ertriger nachſtelleten, da ſie hiervon dem Fürſt[en] [nichts] zu berechnen hätten; es würde demnach nicht [ſchwer] ſeyn, den Fang der Marder, der Iltiſſe, und [anderer] dergleichen Thiere, welche ſich hauptſächlich v[on]

R

(283) In ſeinem Syſtem des Finanzweſens, §. 514.

nd deren Eyern nähreten, und mithin dem
de keinen Schaden zufügten, auf 10 bis 12
nzlich zu verbiethen, damit sie sich stärker zu
r Zeit hätten, und alsdenn ihren Fang dem
zueignen, den Jägern aber nur ein gewisses
davon zu zugestehen. Nun ist es zwar an
für das Rauchwerk jährlich viel Geld aus
nd geht; allein, um dieses Geld im Reiche
n, die schädlichen Raubthiere hägen zu wol-
e eine Medicin seyn, welche viel ärger, ge-
und schädlicher, als die Krankheit selbst,
dienlich sie auch immer Hr. v. Justi halten
aß die Füchse nicht allein den Vögeln, son-
den jungen Hasen, Rehen, Hühnern und
efährlich seyn, ist bekannt. Sie thun also
dbret großen Schaden; (s. Th. XV, S.
Man hat gar nicht nöthig, die Füchse zu hä-
e ranzen schon im zweyten Jahre; und da sie
nd zuweilen noch mehr Junge werfen (wöl-
ermehren sie sich so leicht, daß sie sich gar
otten lassen, ungeachtet ihnen sehr nachge-
. Die Marder sind den Landleuten ein be-
s Thier. Sie würden ihre Hühnerställe
nschläge vor ihnen vollends nicht sicher stel-
, wenn man sie gar hägen und sich so stark
lassen wollte, indem sie 6, 7 bis 8 Junge
Die Iltisse, welche ebenfalls 6 bis 7
en, sind, in Ansehung ihrer Schädlich-
Mardern gleich. Was für Schaden die
en Landwirthen im Felde thun, kann man
urgischen und Halberstädtischen erfahren;
. S. 403, 407). Sie vermehren sich auch
m sie 4, 5 bis 6 Junge bringen, einige
ahrs zwey Mahl hecken. Was sollte nun
s erst für Schade entstehen, wenn man alle
10 bis 12 Jahre lang hägen wollte? Wür-

de

de der Schade nicht den Nutzen, den ihr Pelz
bringen könnte, sehr überwiegen? Und dennoch wi
der Ausfluß des Geldes dadurch nicht gehemmet
den, weil es ausserdem noch sehr viele Arten von
ländischen Rauchwerk gibt, woran die Reichen
Vornehmen schon einmahl gewöhnt sind, und die
wegen des einländischen geringern Pelzwerkes
einschränken lassen (284). Unterdessen ist der
des Hrn. v. Justi, den Fang gedachter Thiere
Fürsten zuzueignen (285), den Jägern aber ein gewis
Fanggeld davon zu zugestehen, auch alsdenn wohl
zunehmen, wenn dergleichen Raubthiere nicht gehä
sondern, wie bisher gewöhnlich gewesen ist, weg
schossen werden. Die Kammer kann das Pelzwe
welches etwa bey Hofe überflüssig ist und nicht
braucht wird, mit eben dem Nutzen verkaufen,
die Wildhäute.

2. Die Wildhäute, sowohl von dem geschossen
als gefallenen Wilde, sind eine ansehnliche Neb
Nutzung der Jagd, und es können zuweilen, wenn d
Land einiger Maßen groß ist, beträchtliche Einkün
daraus entstehen. Denn wenn das Wildbret du
herrschaftliche Wild-Factore pfundweise verkauft wi
so werden alle Häute davon der Herrschaft berechn
so wie diejenigen vom Fallwildbret, als welche

(284) Hr. v. Justi hat, a. ang. O., auch des Biberfanges
dacht, und daß derselbe vielleicht häufiger eingerichtet wer
könnte. Allein, die Biber sind gefährliche Thiere, sie un
miniren die Dämme, und können dadurch sehr großen Sc
den anrichten. Man verordnet deswegen mit Recht, daß
weggeschossen werden sollen; s. Th. IV. S. 387. fgg.

(285) Hr. v. Justi wird diese Zueignung doch wohl nicht so v
stehen, daß man aus dem Fange solcher Raubthiere ein land
herrliches Regale machen, folglich auch die Vasallen, wel
mit der Jagd berechtigt sind, anhalten solle, die Bälge u
Felle der in ihrem eigenen Jagdrevier gefangenen Raubthie
durch ihre Jäger, gegen ein gewisses Fanggeld, an das Fo
Amt abliefern zu lassen. Diesem neuen Regale dürften
Landesrecesse, Privilegien, Lehenbriefe, und das Herkomm
in Deutschland sehr im Wege stehen.

als ein Accidens nicht anmaßen dürfen (286).
ner pflegt die Wildhäute an den Meiſtbie-
ſ gewiſſe Jahre zu verpachten, dabey aber
rauf zu ſehen, daß die Häute, den im Lande
verbe treibenden Handwerkern zum Nach-
t auſſer Landes gehen. Die Wildhäute
dreyerley Sorten eingetheilet, nähmlich
nergut, 2. in Wintergut und Sommerfall-
3. Winterfallgut, nach welcher Ordnung
dann auch die Preiſe herunter fallen.

A. Sommergut.

	Fl.	Kr.
haut - - - - -	6	30
er- alte Thier- und Schmahl-		
ut - - - - -	2	40
albshaut - - - -	—	50
ck- Rehgeiß- oder junge Reh-		
- - - - - -	—	30

Wintergut und Sommerfallgut.

	Fl.	Kr.
haut - - - -	2	—
er- alte Thier- und Schmahl-		
ut - - - - -	1	30
albshaut - - - -	—	30
ck- Rehgeiß- oder junge Reh-		
- - - - - -	—	20

C. Winterfallgut.

	Fl.	Kr.	Pf.
haut - - - -	1	45	—
r- und Thier-Haut - -	1	7	2
albshaut - - - -	—	22	2
k- oder Rehgeißhaut -	—	15	—

Der-

reichiſche Jagdordn. Art. 36. Schleſiſche Holz- und Jagdordn. Tit. 22, §. 1. Neuverbeſſerte cleviſche Jagd- und Waldordn. Tit. 23, §. 1. Naſſaubrück-uſingiſche Wald- und Forſtordn. §. 12.

Derjenige, welcher die Wildhäute gepachtet muß dieſelben annehmen, ſo, wie er ſie findet, ſ gen, nach ihren verſchiedenen Sorten, groß oder wenig oder viel durchſchoſſen, oder bey dem Fa durchriſſen ſeyn, und er darf deswegen nichts ſchießen, wenn die Haut ſonſt nur noch brauchbar nicht verfault iſt. Zur Abhohlung der Häute man die Zeiten zu beobachten, wenn das Som und Winter-Gut alſo genannt zu werden aufhört Und bey jeder Abhohlung pflegt auch die Zahlung dem accordierten Preiſe zu geſchehen.

3. Auch geben die Hirſchgeweihe eine Nutzung des Jagd-Regales an die Hand. Sie den theils zu dem bekannten Hirſchhorn, als ein terial- und Apotheker-Waare, theils aber Stahl- und Eiſenwaaren-Fabriken zu den Hef ſen der Meſſer und Hirſchfänger gebraucht, (ſ XXIII. S. 733, 738,) und es können in einem ſehnlichen Lande einige tauſend Thaler Einkünfte aus entſtehen. Die Kammer darf demnach dieſe ben-Nutzung nicht vernachläſſigen, noch weniger die Hirſchſtangen den Jägern als ein Accidens laſſen, als welches in vielen Ländern, wo man Nutzen davon eingeſehen hat, verbothen, und da verordnet iſt, daß dieſelben an das Forſtamt ab fert, und der Herrſchaft verrechnet werden ſollen (

(287) Sommergut werden die Wildhäute genannt vom 1 Ju bis 1 Jan., von welcher leztern Zeit man es alsdenn W gut zu nennen anfängt, und dieſen Nahmen behalten ſie bis wieder zu Ende des Junius. Bey dem Pelzwerke anders; denn daſſelbe iſt eigentlich nur in den Monathen Jan. und Febr. gut zu nennen.

(288) Oeſterreichiſche Jagdordn. Art. 36. Churf. mayn Wald-, Forſt- und Jagdordn. Gemeine Verbothe, Churf. ſächſiſche Mandate, v. 9 Febr. 1626, 15 1670, 29 Jan. 1742. Sondershauſiſche Jagd- und Ordn. §. 14. Stollbergiſche Jagd- und Forſtordn. 21. Churf. brandenburgiſche Forſtordn. in der A

und werden die Unterthanen, welche dergleichen finden und nicht einliefern, sondern für sich behalten oder heimlich verkaufen, zuweilen hart bestrafet (289).

Man kann auch die Sammlung der Hirschstangen in einer ganzen Provinz, oder in einem großen Walde, licitationsweise an den Meistbiethenden verpachten. An einigen Orten müssen diejenigen, die dergleichen finden, sie bey dem Forstamte einliefern, und bekommen gemeiniglich ein gewisses Douceur dafür (290). An andern Orten dürfen die Hirschgeweihe nicht ausser Landes geführet, sondern an die vorgeschriebene Stahl- und Eisenwaaren-Fabrik, für eben denselben Preis, als sie sonst zur Forstcasse berechnet worden, überlassen und von den Förstern dahin geliefert werden (291) Damit kein Unterschleif mit den in den landesherrlichen Forsten gefundenen Hirschstangen vorgehe, und sie nicht heimlich aus dem Lande gebracht werden, muß, wenn die von Adel, welche die hohen Jagden haben, dergleichen wegbringen lassen, ein Attestat von ihnen vorgezeiget werden, wie viel deren, und von wie viel Jahren, sie gesammelt sind (292).

4. Zu den Nebennutzungen kann man ferner ein und andere Geld- und Frucht-Einnahmen rechnen, wel-

Tit. 25, und Verboth, die Hirschgehörne und Stangen nicht zu verpartieren, v. 1 May 1685. Magdeburgische Polizeyordn. Cap. 19, §. 11.

(289) In der churmärkischen Jagd- und Forstordn. a. a. O. sind 10 Thaler Strafe auf jedes Stück gesetzt.

(290) Nach der churf. mayntzischen Wald-, Forst- und Jagd-Ordn. a. ang. O. wird von jedem Pfunde 1 Kreutzer gegeben; nach der churmärkischen Jagd- und Forstordn. a. ang. O. von einem jeden Ende 1 Pfennig; nach den angeführten churfl. sächsischen Mandaten aber, von jedem Ende 3 Pfennige.

(291) S. diesfallsige Königl. preußische Ordre, v. 5 Febr. 1760.

(292) S. das angeführte churf. brandenburgische Mandat wegen verbothener Verpartierung der Hirschgehörne, v. 1 May 1685. Hasseri Cameralwiss. Cap. 20, §. 5, S. 321.

unterhalten, die
wollen, ſo pflegt
Laſt abzunehmen, und
Einrichtung eines gewiſſ
Quantität Hafer oder
in natura, ſich zu
wegen der aufgehobenen
wegfallenden Dienſte
im Lande verpachtet werden,
überhaupt in eine Geld
verwandelt zu werden. Ein
in dem weiter unten folgend

landesherrliche hohe Jagd
auch das Recht, Andern die J
ſchließt, ſo pflegen hierbey
Zukünfte ſowohl bey der erſte
künftigen Lehensfällen, ſie
aber nicht gebräuchlich, die
Jagdrevenüen zu rechnen, d
Rechnung keine Stelle finden,
oder Rentey-Rechnung ihre
denn, daß ſie unmittelbar in
fließen.

n gewiſſer Antheil davon, zur Belohnung ih-
erkſamkeit und Treue, gegeben wird. Noch
ſt zu vermuthen, daß man jetzt auf den ſchö-
all kommen ſollte, die Geldſtrafen den Jagd-
n um ein gewiſſes Geld, nach Art einer Ab-
n, zu verlaſſen. Die Jagdſtrafen ſind in
ordnungen mehrentheils ſchon feſtgeſetzt, und
ugleich mit den Forſtſtrafen erhoben und be-
n werden, wie davon, ſo wie von den Straf-
n ſelbſt, bereits im XIV Th. S. 689—714,
ch gehandelt worden iſt.

Bisher habe ich von den Haupt- und Ne-
zungen der Jagd gehandelt, und gezeigt, wie
r Quellen die Jagdrevenüen entſpringen, und
von der Kammer verwaltet werden. Dieſe
n können nun zwar in anſehnlichen Staaten
beträchtlich ſeyn, ſie werden aber mehrentheils
vielen und ſtarken Ausgaben, die bey dem
ſen auf ſo verſchiedene Gegenſtände verwen-
en müſſen, wieder verſchlungen, ſo, daß in
taaten ſolche Revenüen zu Beſtreitung dieſer

welche aus d … yen Ueberſchuß
Jagddienſt … :gen aufweiſen kan
die Hundefut… welche einen ſtark
chem die Wolf…
die Unterſ… …zumahl wenn ſie mit
Hunde … :e andere koſtbare Ar
ſer Caſ… …bereits oben, S. 19
nen …
nen …
des … …gehäuſer nehmen bey ihre
…ſ… …ten weg, zumahl wenn,
…ſ… …ch iſt, dabey zugleich ein
E… …des Jagdbedienten angelege
… …en alle Jahr etwas auszu
… …in der Jagdrechnung die J
…koſten, ſelten leer zu ſeyn.
…Jagdzeug ſelbſt und deſſen Unterl
…wichtiger Artikel in der A
…n mittelmäßiges Jagdzeug v
…anſchaffen, ſo wird dazu ſ
…pital erfordert. Da die Vorſ
…der Jagdbücher der Kammer üb
…Sache mit dem Oberjägermeiſte
…den Handwerkern veraccordieret
…was dazu erfordert wird: ſo
…Jagd-Zeug einige Anſchläge dav

…Forſthäuſer, welche zur Wohnu
…Jagd-Bedienten beſtimmt ſind, vera
…ihrer Anlage, als in ihrer Un
…nge Koſten. Weil ſie aber, n
…den, den Forſtbedienten nach eine
…Inventarium übergeben werden
…ſchuldig, ſolche Häuſer in dem
…erhalten, in welchem ſie dieſelben
…alle diejenige kleine Rep

ſten, welche etwa nur unter 5 bis 6 Rthlr. betra-
gen, aus ihren eigenen Mitteln zu beſtreiten. Doch
iſt dabey darauf zu ſehen, daß ſie die kleinen Verbeſ-
ſerungen nicht vernachläſſigen, und große Reparaturen
ohne Noth veranlaſſen, die der Kammer zur Laſt
fallen.

5. Die **Wildſcheuern**, oder **Wildſchoppen**, in welchen das Heu zur Winterfütterung des Wildbretes verwahret wird, gehören ebenfalls in den Artikel der Baukoſten, und müſſen in gutem Stande unterhalten werden.

Die **Winterfütterung des Wildbretes** beſteht in Rauh- und Hart-Futter. Letzteres wird die Kirrung (Körnung, Körrung) genannt. Zum Rauh-Futter wird Heu, worunter das Schaftheu (Katzen-Schwanz, Katzenſtert, Equiſetum arvenſe *L.*) das vorzüglichſte iſt, oder, wo es viel Aeſchen, Rüſtern und Aeſpen gibt, das Laub von dieſen Bäumen, welches im Herbſte durch Abhauung der ſchwachen Reiſer eingeſammelt, getrocknet und in den Heuſcheunen aufgefahren wird, genommen. Zur Heufütterung rechnet man auf 6 Stück Wildbret, monathlich ein Schock, welches ein gutes vierſpänniges Fuder (293) auf den ganzen Winter macht. Für Rothwildbret kommt auf 2 Stück, 1 Fuder. Rehe aber nehmen wenig Heu, lieber trocknes Laub, Kirrung, Haſenpappel u. d. gl. Um dem Wildbrete das Heu auf eine bequeme Art vorlegen zu können, werden Heuſcheuern erbauet, und zwar, nach Verhältniß des Wildſtandes, eine oder mehrere. Diejenige, welche Fig. 1596 a) abbildet, iſt zu 5 bis 6 vierſpännigen ſtarken Fudern, mithin zu 12 Stück Rothwildbret, oder 30 bis 36 Stück Dam-Wildbret, groß genug; und es iſt immer beſſer, etli-

(293) Ein ſolches Fuder muß 4 Schock achtpfündige Bünde, oder 17 Ctn. 50 Pfund Heu enthalten.

che von dieſer Größe, bey einem zunehmend
Stande, zu haben, als eine ſehr große, wo
Wildbret zugleich äßen muß, weil dabey im
Stärkere den Schwächern vertreibt. Dieſe K
ne iſt 20 Fuß lang, und 12 Fuß breit, und
aus zwey Stockwerken. Das untere, 7 F
iſt auf allen Seiten offen, und enthält die H
Hierzu wird ein Stück Holz, welches ſo lang
Scheune iſt, auf 3 platte Feldſteine, in die M
ſelben geſtrecket. Am Ende dieſer Schwelle
auf beyden Seiten zwey Stück Holz gegen
eingezapfet, und mit dem obern Ende in der
des Giebels dergeſtalt eingeblattet, daß jed
vier Stücke Holz 3 Fuß von den vier Eckpf
ſteht. Von einem Riegel zum andern kommen
über dieſen ſchräge ſtehenden Hölzern, zwey
Holz, die ganze Länge der Scheune hindurch,
Stärke einer Klöbelatte. In dieſen beyden
und in dem untern Stücke Holz, werden, in
fernung von 4 Zoll, zweyzöllige Löcher eingeho
welchen die ſchräge ſtehenden Sproſſen eingeſte
den, zwiſchen welchen das Wild das in die R
worfene Futter heraus zieht. Ueber dieſer Rauſe
Latten oder Schlethe geleget, welche auf den
liegen, die, in der Höhe von 7 Fuß, von einer e
benen Pfoſte zur andern reichen. Ueber dieſen
ſind die Pfoſten noch 5 Fuß hoch, und die Fä
rund herum ausgekleidet. Dieſes macht g
den obern Stock oder den Heuboden aus, auf
ein Strohdach kommt, und wo das Heu, ve
einer 3 Fuß breiten, und 4 Fuß hohen, im Gi
gebrachten Luke, eingebanſet wird. Auf dieſ
den bleibt das Heu beſtändig trocken und kräf
dem die Luft daſſelbe nicht, wie bey den voll ge
auf allen Seiten offenen und nur durch ein
Dach bedeckten Rauſen, ausſauget, und ih

Geruch und Kraft benimmt. Bey dieſer Art Heu-Scheune wird, durch zwey zwiſchen den Latten, worauf das Heu liegt, gelaſſene Oeffnungen, täglich ſo viel Heu dem Wilde in die Raufe eingeſtoßen, als es bedarf; nähmlich auf 6 Stück Damwildbret, 2 Bund, oder 16 Pfund, oder eben ſo viel auf 2 Hirſche oder Thiere vom Edelwildbret.

Man hat auch noch eine kleinere Art Heuraufen, die bey einer nicht ſtarken Wildbahn, hin und wieder in den Wäldern angebracht werden, oder die man in kleinen Thiergärten, noch mehr aber in Rehgärten, um Hafergarben, Kohl und allerley Kraut hinein zu thun, aufrichten läſſet. Es beſteht eine ſolche kleine Heuſcheune, Fig. 1596 b), aus 2 Pfoſten, die, wenn ſie für Rehe ſeyn ſoll, 5 Fuß über der Erde, für anderes Wildbret aber 1 oder 2 Fuß höher ſeyn müſſen. Auf alle Fälle aber werden ſie 2 oder 1½ Fuß in die Erde gegraben; mithin iſt die ganze Pfoſte für eine ſolche Rehfutterſcheune 7 Fuß lang. In der Höhe von 2 Fuß wird von einer Pfoſte zur andern, die 8 oder 10 Fuß von einander entfernt ſtehen, eine ſtarke Latte eingezapfet; 1½ Fuß über dieſelbe wird ein 3 Fuß langes und 4 Zoll ins Gevierte ſtarkes Stück Holz dergeſtalt in jeder Pfoſte eingeblattet, daß es auf jeder Seite gleich weit heraus ſteht. Der übrige Theil der Pfoſte wird von zwey leichten Sparren unterſtützet, die auf dem Querholze ruhen, an welchen unterhalb zwey Leitern angenagelt werden, die auch zugleich an der unten durchgezogenen Latte befeſtiget werden. Auf die vier leichten Sparren kömmt ein Dach von leichten Bretern, die das ganze Gebäude bedecken.

Auf einigen ſchräge gegen einander eingeſchlagenen Knütteln werden zwey Breter geleget, zwiſchen welchen man die Kirrung einſchüttet. Sie haben darin einen Vorzug vor den in einigen Thiergärten gebräuch-

lichen Trögen, daß dieſe Breter im Winter, wenn ein
Schnee hinein gefallen iſt, alle Morgen aus einander ge
nommen werden, und der Schnee mit leichter Mühe ab
geklopfet wird, da derſelbe bey den Trögen mühſam her
aus gebracht werden muß. Die Kirrung ſelbſt beſteht
entweder in wilden Kaſtanien, welche beſonders das
Damwildbret ungemein liebt, oder in Eicheln, Buch
Eckern; und wo dieſes alles fehlt, kann man Kartof
feln nehmen. Dieſe ſind zum Füttern tauglicher, als
Haſer, weil das Wild, wegen Mangel an obern Zäh
nen, bey einer ſo harten Fütterung, als der Haſer iſt,
ſich den Gaumen leicht wund reibet. Läſſet man
den Haſer einmahl grob durchſchroten, ſo kann das
Wild denſelben genießen, und es kann daher in Ge
den, wo es keine Kartoffeln gibt, damit gekirret wer
den. Die Kirrung beſtehe nun worin ſie will, ſo
man dem Edelwildbrete auf das Stück täglich 1 Me
und rechnet auf 2 Stück Damwildbret, oder 3
Rehe, eben ſo viel, und zwar ohne Unterſchied,
mögen Schmahlthiere, junge Hirſche, oder
Wild, ſeyn, indem eines das andere überträgt.
man aber dem Wilde zur Kirrung beſtimmet, m
einer dabey angelegten Art eines Kellers wohl
den Froſt verwahret werden, weil Eicheln, Buche
Kartoffeln und Kaſtanien leicht erfrieren, und
Wild alsdenn dieſelben nicht gern äßet, und,
es aus Noth dazu gezwungen iſt, ſehr dabey abnim
weil es wenig nahrhafte Theile mehr hat. Ein ſo
Maſtkeller beſteht in einem nach Verhältniß des
rathes an Kirrung eingerichteten, in die Erde ge
benen, viereckigen Loche, welches oben mit Bo
bedecket, und mit vielem Sande oder Erde überſch
tet wird. Gegen die Mittagsſeite kommt man, we
mittelſt einiger in die Erde gegrabenen Stufen, zu d
Thüre dieſes Kellers, die mit Strohmatten wohl ver
wahrt iſt. Siehe auch Th. XXIII, S. 268.

(Ha

(Hrn. Graf v. Mellin) Verſuch einer Anweiſ. zur Anleg. Verbeſſ. und Nutzung der Wildbahnen, Berl. und Stett. 1779, gr. 4. S. 36, fgg.

6. Ferner gehören dahin die Koſten, welche jährlich auf das Salz zu den Salzlecken (Sulzen) verwendet werden müſſen. Was dabey zu bemerken iſt, wird im Art. Salz vorkommen.

7. Auch müſſen die Schieß- und Fang-Gelder der Jäger von der Einnahme abgezogen werden. Dieſe Ausgabe kann indeſſen nicht viel betragen, indem bey dem Wildbret, welches verkauft wird, und ſo den größten Theil ausmacht, der Käufer gemeiniglich das Schießgeld zugleich mit bezahlen muß. Siehe Jäger-Recht 1.

8. Die Auslöſungen der Jagdbedienten bey der Jagd, inſonderheit bey Zeugjagen, womit ſie zuweilen einige Wochen zubringen, verurſachen ſchon größere Koſten, zumahl wenn dabey auf keine Menage geſehen wird.

9. Die Beſoldungen würden einen wichtigen Artikel in der Ausgabe ausmachen, wenn ſolche den Jagdbedienten bloß für ihre Jagddienſte gegeben würden; da aber die meiſten zugleich Forſtdienſte zu verſehen haben, und dieſe ihnen die mehreſte Arbeit und Verrichtungen verurſachen, ſo wird man kaum das Drittel der Beſoldung auf den Jägerdienſt rechnen können. Derjenigen Jagdbedienten aber, die mit dem Forſtweſen nichts zu thun haben, ſind eben ſo viele nicht, daß ihre Beſoldungen große Summen ausmachen ſollten (294), zumahl es jetzt ſelten mehr geſchieht, daß den Jagd-Handwerksleuten, als: Schneidern, Seilern ꝛc. eine beſondere Beſoldung

(294) Es müßte denn ſeyn, daß eine Parforcejagd und Falknerey unterhalten würde. Denn dieſe beyde Arten der Jagdluſt erfordern ihre beſondere Bedienten, welche beſoldet ſeyn wollen, auch gemeiniglich reichlich beſoldet werden; ſie pflegen daher den Jagdbeſoldungs-Etat um ein Anſehnliches zu vermehren.

ausgeworfen wird. Es iſt auch dieſes eine G
nöthige Ausgabe. Dieſe Handwerker bekom
ihre Arbeit ihren bedungenen Lohn; und da
Arbeit vorzüglich für andere Meiſter ihres H
kes verfertigen, mithin eine Nahrung treibe
gleichſam mit einem Monopolium verbunden iſt,
nen ſie ſich an ihrem Verdienſte gar wohl genü
ſen, ohne eine beſondere jährliche Beſoldung
langen; es wäre denn, daß man mit ihnen
kridlichen Accord machte, daß dadurch die Be
einiger Maßen wieder eingebracht würde, ſie a
dem Jagen ſelbſt in Perſon erſcheinen, und d
wohl ihre Handwerksarbeit verrichten, als a
dem Stellen und Abnehmen der Tücher Hand
legen, oder auf die Jagdbauern Aufſicht hab
ten; in dieſem Falle würden ſie eine mäßige
ung gar wohl verdienen.

10. Wenn, nach dem oben angeführten
Grundſatze, kein allzu großer Wildſtand unt
dabey aber den Unterthanen erlaubet wird,
Abſcheuchung des Wildes unſchädlicher Mitt
dienen, ſo wird der Fall nicht oft vorkommen,
Unterthanen wegen erlittenen Wildſchad
Recht eine Vergütung ſollten begehren könne
wird zwar auch bey einem mittelmäßigen W
der Wildſchade nicht gänzlich verhütet werden
er wird aber wohl ſelten von ſolcher Erheblich
daß eine Vergütung Statt finden ſollte. E
Statt finden, ſo muß der Schade an den Feld
wo nicht die Hälfte, doch wenigſtens den dritt
der gehofften ganzen Aernde von allen Felder
ſen haben (395). Alſo wird es gemeiniglich b

(395) Diejenigen, welche das Gegentheil behaupten un
wollen, daß ein Fürſt hierin auch zur Erſetzung

wachs, Wetter- und Hagel-Schaden gehalten. Einen ſo beträchtlichen Schaden aber kann man von einzelnen wenigen Stücken Wild, als bey einem mäßigen Wildſtande beyſammen herum zu gehen pflegen, nicht vermuthen; es müßten denn die Unterthanen aus einer unverantwortlichen Nachläſſigkeit und Faulheit ihre Felder nicht gehütet und das Wild nicht abgeſcheuchet, ſondern es ganze Tage und Nächte geruhig auf denſelben haben äßen laſſen; in welchem Falle aber die Unterthanen ſich ſolchen Schaden ſelbſt zugezogen, mithin ſich auch aller Vergütung unwürdig gemacht haben würden. Wird hingegen auf Befehl des Regenten ein großer Wildſtand unterhalten, gegen welchen die Unterthanen, aller angewandten Mittel ungeachtet, ihre Felder nicht in Sicherheit ſtellen können: ſo erfordern Recht und Billigkeit, daß der den Unterthanen an ihren Feldfrüchten zugefügte Schade, wofern derſelbe nur erheblich, nicht aber ſo geringe iſt, daß er, dem Fürſten vorgebracht zu werden, nicht verdient, ihnen erſetzet, oder dafür ein Nachlaß an ihren Geld- oder Frucht-Abgaben zugeſtanden werde. Es finden ſich auch Ordnungen, in welchen eine billigmäßige Vergütung feyerlich verſprochen worden (296). Ja, man hat ſo gar Beyſpiele, daß die höchſten Reichsgerichte

ringſten Schadens verbunden ſey, (ſ. *Henr. Hildebrand* de conſeruatione ferarum nociua, §. 7, ſqq.) vermengen ganz offenbar die Perſon des höchſten Oberhauptes mit einem Unterthan oder Landſaſſen. Denn weil bey dieſen das Recht, Wild zu hägen, an ſich betrachtet, nicht aus einer landesherrlichen Gewalt oder einem hohen Regale, wie bey dem Fürſten, herrührt, ſo können dieſe zwar nach den in den Rechten vorgeſchriebenen Formeln, als: Actione de paſtu, vulgo L. Aquil. oder in futurum, wider einander, auch wegen Erſetzung des geringſten Schadens, Klage erheben; allein bey einem Fürſten findet dieſes nicht Statt. S. v. Ickſtatt von den Jagdrechten, Th. 2, Cap. 2, §. 77, S. 218.

(296) S. Churf. ſächſiſche Landesordn. de An. 1573, Tit. Abſcheuchung des Wildprets vom Getreydig.

richte einen Reichsſtand angehalten haben, ſeinen U
terthanen wegen der Vergütung des zukünftigen Wi
Schadens hinlängliche Sicherheit zu verſchaffen.

Hr. v. Moſer führt in ſeiner Forſtökonomie, 7
3 Cap. §. 27, S. 665, ein merkwürdiges Reichshofra
Concluſum in Sachen hohenzollern-hechingiſchen Unter
nen contra Hohenzollern-Hechingen, v. 13 Febr. 1739,
wo es in dem Urthel gegen die Gemeinde Gauſſelſti
heißt: „Weilen ſich aber jedoch der Herr Fürſt unter
„dern vor den etwa künftigen Wildſchaden zu deſſen Er
„ung freywillig anerboten, auch andere billigmäßige
„ſchläge gethan: ſo würden ſolche fürſtliche Anerbietu
„hiermit dergeſtalten angenommen, daß der Herr F
„wie allen Gemeinden, alſo auch beſonders der Gemei
„zu Gauſſelſingen, wegen des zukünftigen Wildſchad
„wie es dann hiernächſt von ohnpartheyiſchen Leuten
„werden ſolle, entweder ein gewiſſes prädportionirtes
„tal, wovon ſie die jährlichen Intereſſen pro rata erh
„könnten, anlegen, oder ihnen nach ſelbſteigener fürſtl
„Erklärung etwas Gewiſſes an herrſchaftlich-jährl
„Gefällen nachgelaſſen ꝛc. werden ſolle.“

Wenn nun von den Unterthanen über Wildſ
Schaden geklaget wird, ſo verordnet die Kammer
meiniglich eine Commiſſion, welche den Schaden
Augenſchein nehmen und ihn pflichtmäßig taxieren (2
hernach aber ihren Bericht darüber an die Kam
abſtatten muß. An einigen Orten wird dieſe Com
ſion einem Forſtmeiſter aufgetragen (298); ich h
aber für ſicherer und rathſamer, daß Kameralbed

(297) Zu dem Ende muß der Augenſchein bey Zeiten, und e
Früchte vom Felde abgebracht werden, eingenommen we
weil ſonſt alle Unterſuchung vergeblich ſeyn würde.

(298) S. Herzogl. würtembergiſches Generalreſcript, v
Aug. 1674.

ur Vergütung oder Remiſſion zugeſtanden
ll; zu geſchweigen, daß, wenn einem Jagd-
n dieſe Commiſſion aufgetragen wird, dabey
menſchliches mit unterlaufen kann. Die
enten ſuchen die Neigung des Regenten zur
r zu vermehren, als zu verringern. Sie
h alſo wohl hüten, demſelben den Wildſcha-
jenigen Größe und Beſchaffenheit vorzuſtel-
elcher er ſich wirklich befindet; darunter müſ-
die armen Unterthanen leiden.

Den größten Aufwand, wozu die Jagd Au-
Gelegenheit gibt, daran aber an und vor ſich
e Schuld hat, muß man in der Küchen- und
-Rechnung ſuchen. Allein, hierbey hat die
nichts zu ſagen, noch zu disponiren. Alles
ß von dem Willen und Befehl des Regenten
iſe Regenten wiſſen ſich in ihren Jagdluſtbar-
mäßigen, und eine anſtändige Menage ge-
en zu keiner Unehre.

Adminiſtration der Jagdrevenüen iſt eins
mſten Geſchäfte bey dem Jagdkameralweſen,
ch darauf ankommt, daß dieſelben

Die Jagdrechnung ist ein richtiges Verzeich
aller und jeder bey dem Jagdwesen, sowohl an G
als Naturalien, vorgefallenen Einnahmen und A
gaben, und des bey dieser Haushaltung am Ende d
Jahres verbliebenen Ueberschusses oder Restes.

Wer die Jagdrechnung führen soll und m
kommt auf eines jeden Landes Einrichtung an, a
auf die Verfügungen, welche jeder Herr deshalb
gut findet. An einigen Orten führen solche die Be
ten, und der Amtsförster hält ein Manual, welc
zum Gegenregister dient. An andern Orten f
die Forstmeister die Rechnung, und der Förste
Gegenbuch; und an noch andern berechnet jeder
ster die in seinem Reviere vorfallende Einnahm
Ausgabe selbst, und ein anderer höherer Forstb
ter führt die Controlle. Es kommt hierbey dara
was für eine Jagdrechnung geführet werden
ob es die Haupt- und General-Rechnung von
und jeden Försten und Revieren in einer ganzen
vinz, oder ob es eine Particular-Rechnung von
einzelnen Forste seyn soll. Letztere wird bey
Amte von dessen Beamten und Amtsförster zu
mit der Forstrechnung am besten geführet, un
diesen Particular-Rechnungen entsteht alsdenn
Haupt-Rechnung, welche der Forstrath oder
Forstmeister führt, der sich denn dabey des Förste
Jagd-Schreibers, so wie des Küchenschreibers
dient. Diese Haupt-Jagdrechnung pflegt auch
der Haupt-Forstrechnung combiniret zu werden
mit man alle und jede Nutzungen, Einnahmen
Ausgaben der ganzen Forst- und Jagd-Wirthsch
weil beyde so genau mit einander verbunden sind,
einmahl übersehen könne.

Ausser der Deutlichkeit und Richtigkeit, als
beyden Haupteigenschaften aller Rechnungen, ko

Waldbereites mit einander vermenget, son-
wohl in Einnahme als Ausgabe, beſonders
t werden. 3) Muß, zu mehrerm Bewei-
tigkeit, keine Gattung überhaupt berechnet,
der Käufer beſonders angezeiget werden.
asjenige, was verſchenkt, oder zur Hof-
r zum Deputat abgeliefert worden, muß
mit aufgeführet, ſondern auch nach der
Taxe mit berechnet werden. 5) Muß kein
usgelaſſen werden, wenn auch ſchon durch
welchen das Rubrum anzeigt, nichts einge-
der ausgegeben ſeyn ſollte. 6) Vornehm-
verhüten, daß die Jagdrechnung nicht mit
echnung vermenget werde. Das Forſtwe-
war mit dem Jagdweſen ſehr genau zuſam-
n die Förſte oder Waldungen geben den
m Jagdweſen ab; wo keine Waldungen
allen auch die Jagden weg. Allein, es iſt
des ein beſonderer und vor ſich zu behandeln-
haftlicher Gegenſtand; und man muß von
n beſonders wiſſen, was er jährlich einträgt.

Jagdrechnungen werden zwar mit ein-

eingetragen hat, pflegt man am Ende die Ein
und Ausgabe von beyden ſummariſch anzuzeige
zuſammen zu rechnen, und alsdenn daraus den
Abſchluß zu formiren.

Es iſt aber ganz natürlich, daß in einer
oder Particular-Jagdrechnung viele Rubriken
vorkommen können, die ſich in der Haupt-Jagd
ung befinden, weil die Aemter oder Förſter mi
ſchiedenen Einnahmen und Ausgaben nichts zu
haben. Dahin gehören z. B. die Einnahme
Ausgaben aus dem Thiergarten, aus den Wildh
und dem Gehörne, wovon das Wildbret in die
Küche geliefert wird, die Koſten des Zeughauſe
der Jagdzeuge, u. d. m. Was nun für Rubri
der Amts-Jagdrechnung vorzukommen pflegen,
wie dieſelbe ungefähr einzurichten iſt, iſt aus na
hendem Formular zu erſehen.

Rechnung

des

Fürſtlichen Amtes N. N.

über

Nahme und Ausgabe

der daſigen

Amts-Jagdrevenüen,

vom 1 Jan. bis 31 Dec. 1783.

geführet

von

N. N. Amtmann daſelbſt.

I. Ein-

Jagd. 240

Rechts.

Weil, laut vorjähriger Rechnung und deren Nachweisung, der Ueberschuß an die fürstliche Renteycasse abgeliefert worden.

No. des Beleges.	II. Einnahmegeld an Pacht- und Bestand-Geldern.	Th	Gr	Pf
1.	Hat, vermöge bey fürstl. Kammer errichteten Contractes vom ... 1782, N. N. zu N. N. die Mitteljagd auf dem Reviere N. N. auf 3 Jahre gepachtet, jährlich für — Rthlr., und zahlte d. huj. an. bey hiesigem Amte sein Pachtgeld für das erste Jahr, mit	—	—	—
2.	Ist, auf Ratification fürstl. Kammer, der Vogelfang auf dem N. Forste am N. d. huj. an. und für dieses Jahr an N. N. für — Rthlr. verpachtet worden, zahlt solches Bestandgeld d. mit	—	—	—
	ꝛc. ꝛc. ꝛc.			
	Summa an Pacht- und Bestand-Geldern	—	—	—

Tag und Monath.	No. des Schießzettels.	Nahmen des Orts, wo es geschossen worden.	Nach der Wildbret-Taxe. Thlr.	Gr.	Pf.
		Hirsche.			
		Alte Thiere.			
		Spießer.			
		Schmalthiere.			
		Einjährige Kälber.			
		Summa			

IV. Einnahme-Geld für Damwildbret zur fürstlichen Hofstatt.

Tag und Monath.	No. des Schießzettels.		Nach der Wildbret-Taxe. Thlr.	Gr.	Pf.
		Damschaufelthiere.			
		Damgabelthiere.			
		Thiere.			
		Damspießer.			
		Damschmalthiere.			
		Damhirschkälber.			

VI. Einnahmegeld für Schwarzwildbret zur fürſtlichen Hofſtatt.

Nro. des Schießſtatts.	Tag und Monath.	Nahmen des Orts, wo es geſchoſſen worden.	Nach der Wildbret-Taxe.	Thlr. Gr. Pf.
			Sommerfröſchling.	
			Ueberjährig Fröſchl.	
			Keiler.	
			Mittelbachen.	
			Starke Bachen.	
			Hauptſchweine.	

Nro. des Schießſtatts.	Tag und Monath.	wo es geſchoſſen worden.	Wildbret-Taxe.	Pf.
			Hasen.	
			Rehbockkälb	
			Alte Rehe u	

für Federwildbret zur fürstlichen Hofstatt.

Tag und Monath.	Geschlecht.	Ort, wo sie geschossen worden.	Auerhähne.	Fasanen.	Birkhähne.	Trappen.	Haselhühner.	Repphühner.	Wilde Gänse.	Wilde Enten.	Krickänten.	Waldschnepfen.	Wiesenschnepfen.	Wasserschnepfen (Beccasin.)	Wilde Tauben.	Nach der Wildbret-Taxe. Thlr.	Gr.	Pf.

VIII. Einnahmegeld
für Vogelweidwerk zur fürstlichen Hofstatt.

Tag und Monath.	Ort, wo sie geschossen worden.	Lerchen.	Krämmetvögel.	Halbvögel.	Kleine Vögel.	Nach der Wildbret-Taxe. Thlr.	Gr.	Pf.

Tag und Monath.	No. des Schreibens.	Nahmen des Orts, wo es geschossen worden.	Nahmen der Käufer.	Nach der Wildbret-Taxe. Thlr.	Gr.	Pf.
			Hirsche.			
			Alte Thiere.			
			Spießer.			
			Schmahlthiere.			
			Einjährige Wild			

X. Einnahmegeld für verkauftes Damwildbret.

Tag und Monath.	No. des Schreibens.	Nahmen des Orts, wo es geschossen worden.	Nahmen der Käufer.	Nach der Wildbret-Taxe. Thlr.	Gr.	Pf.
			Damschaufelhirsche.			
			Damgabelhirsche.			
			Thiere.			
			Damspießer.			
			Damschmahlthiere.			
			Damhirschkalb.			

Tag und Monath.	No. des Schießzettels.	Nahmen des Orts, wo es geschossen worden.	Nahmen der Käufer.	Alte Bäche und Keiler.	Bachbocksfälber.	Spalten.	Nach der Wildbrets-Taxe. Thlr. Gr. Pf.

XII. Einnahmegeld für verkauftes Schwarzwildbret.

Tag und Monath.	No. des Schießzettels.	Nahmen des Orts, wo es geschossen worden.	Nahmen der Käufer.	Hauptschweine.	Starke Bachen.	Mittelbachen.	Keiler.	Ueberjährige Frischl.	Sommerfrischlinge.	Nach der Wildbrets-Taxe. Thlr. Gr. Pf.

XIV. Einnahmegeld für verkauftes Vogelweidwerk.

Nach der Wildbrets-Taxe.	Thlr.	Gr.	Pf.	Mahmen der Käufer.	Ort, wo es geschossen worden.	Tag und Monath.
				Auerhähne.		
				Fasanen.		
				Birkhähne.		
				Trappen.		
				Haselhühner.		
				Repphühner.		
				Wilde Gänse.		
				Wilde Enten.		
				Kriechanten.		
				Waldschnepfen.		
				Wiesenschnepfen.		
				Wasserschnepfen.		
				Wilde Tauben.		

Nach der Wildbrets-Taxe.	Thlr.	Gr.	Pf.	Mahmen der Käufer.	Tag und Monath.
				Lerchen.	
				Krammetsvögel.	
				Halbvögel.	
				Kleine Vögel.	

für Deputat- und verſchenktes Damwildbret.

Tag und Monath.	No. des Schießzettels.	Ort, wo es geſchoſſen worden.	Nahmen derer, welche es bekommen.	Stück.	Alte Thiere.	Spieſſer.	Schmalthiere.	Einjährige Kälber.	Nach der Wildbret-Taxe. Thlr.	Gr.	Pf.
			1. Zum Deputat.								
			2. Gnädigſt verſchenkt.								

XVI. Einnahme Geld

für Deputat- und verſchenktes Rauhwildbret.

Tag und Monath.	No. des Schießzettels.	Ort, wo es geſchoſſen worden.	Nahmen derer, welche es bekommen.	Rauh Hauptſtücke.	Rauhe Thiere.	Rauhe Spieſſer.	Rauhe Schmalthiere.	Rauhe Kälber.	Nach der Wildbret-Taxe. Thlr.	Gr.	Pf.
			1. Zum Deputat.								
			2. Gnädigſt verſchenkt.								

Nach der Wildbrets-Taxe.	Nahmen derer, welche es bekommen.	Ort, wo es geschossen worden.	No. der Schußlisten.	Tag und Monath.
	1. Zum Deputat. 2. Gnädigst verschenkt.			

XVIII. Einnahmegeld für Deputat- und verschenktes Schweinpret.

Nach der Wildbrets-Taxe.	Nahmen derer, welche es bekommen.	Ort, wo es geschossen worden.	No. der Schußlisten.	Tag und Monath.
	2. Gnädigst verschenkt. 1. Zum Deputat.			
Hauptschweine.				
Starke Bachen.				
Mittelbachen.				
Keiler.				
Ueberjährige Frischl.				
Sommerfrischling.				

Nach der Wildbrets-Taxe.	Nahmen derer, welche es bekommen.	Ort, wo es geschossen worden.	No. der Schußlisten.	Tag und Monath.
Alte Rehe und Böc				
Rehbockkälber.				
Hasen.				

Tag und Monath.	No. des Schießzettels.	Ort, wo es geschossen worden.	Nahmen derer welche es empfangen.	Nach der Wildbret-Taxe. Thlr.	Gr.	Pf.
			Auerhähne.			
			Fasanen.			
			Birkhähne.			
			Trappen.			
			Haselhühner.			
			Repphühner.			
			Wilde Gänse.			
			Wilde Enten.			
			Krickanten.			
			Wasserhühner.			
			Wiesenhühner.			
			Wasserhühner.			
			Wilde Tauben.			
		1. Zum Deputat. 2. Gnädigst verschenkt.				

Für Deputat- und verschenktes Federwildbret.

XX. Einnahmegeld

für Deputat- und verschenktes Vogelweidwerk.

Tag und Monath.	No. des Schießzettels.	Ort, wo es geschossen worden.	Nahmen derer welche es erhalten.	Nach der Wildbret-Taxe. Thlr.	Gr.	Pf.
			Enten.			
			Krammetsvögel.			
			Holzhäger.			
			Kleine Vögel.			
		1. Zum Deputat. 2. Gnädigst verschenkt.				

und Monath.	Lieferungs-Scheines.		Stück.	Pfund.	Taxe. Thlr	Gr	Pf

XXII. Einnahmegeld
an Hundefutter- Wolfsjagd- und Jagddienst-Geldern.

Tag und Monath.	Beleg. No.	Nahmen der Gemeinden.	Hundefuttergeld. Thlr	Gr	Pf	Wolfsjagdgeld. Thlr	Gr	Pf	Jagddienstgeld. Thlr	Gr	Pf	Summa Summar. Thlr	Gr	Pf

XXIII. Einnahmegeld
an Jagdstrafen.

Monath.			Thlr	Gr	Pf
	Forst- u. Jagd-Strafprotocoll Pag.	NB. Die monathliche Einnahme an Jagdstrafgeldern kann hier nur in solle ausgeworfen werden. NB. Werden die Forst- und Jagd-Straf-Gerichte nicht bey dem Amte, sondern bey dem Forstamte gehalten, so fällt diese Rubrik weg.			

RECAPITULATIO
aller Einnahme.

Pag.		Thlr.	Gr.	Pf.
240	I. An Bestand vorjähriger Rechnung - -			
240	II. An Pacht- und Bestand-Geldern - -			
241	III. An Rothwildbret - - } - - - -			
241	IV. An Dammwildbret - - - - - -			
242	V. An Rehwildbret und Hasen } zur fürstlichen			
242	VI. An Schwarzwildbret - } Hofstatt.			
243	VII. An Federwildbret - - - - -			
243	VIII. An Vogelweidwerk - - - - -			
244	IX. Für verkauftes Rothwildbret - - -			
244	X. — — Damwildbret - - -			
245	XI. — — Rehwildbret und Hasen			
245	XII. — — Schwarzwildbret - -			
246	XIII. — — Federwildbret - - -			
246	XIV. — — Vogelweidwerk - - -			
247	XV. Für Deputat u. verschenktes Rothwildbret			
247	XVI. — — — — Damwildbret			
248	XVII. — — — — Rehwildbret und Hasen			
248	XVIII. — — — — Schwarzwildbret - -			
249	XIX. — — — — Federwildbret			
249	XX. — — — — Vogelweidwerk -			
250	XXI. Für Hirschgehörne und Stangen - -			
250	XXII. Für Hundefutter-, Wolfsjagd- und Jagddienst-Gelder - - - -			
250	XXIII. An Jagdstrafen - - - - - - -			
	Summa aller Einnahme:			

Tag und Monath.	Beleg. No.		Thlr	Gr	Pf
	1	Das neue Forsthaus zu N. aufzubauen, zu richten, zu kleiben, zu decken und inwendig auszumachen, wie auch Tischler- Töpfer- und Glaser-Arbeit, laut von der Kammer approbierten Anschlag und errichteten Baucontract vom , , ,			
	2	Dem Dachdecker N. N. für die auf der einen Seite wandelbare Wildscheuer bey N. N. zu reparieren			
	3	Für 200 neue Dachziegel dazu			
	4	Ingleichem 1 Tonne Kalk			
		ꝛc. ꝛc. ꝛc.			
		Summa an Bau- und Reparatur-Kosten:			

II. Ausgabegeld

für Rothwildbret zur fürstlichen Hofstatt.

Tag und Monath.	Lieferungs-Schein. No.	Das oben pag. 241 dafür in Einnahme gesetzte kommt hier wieder in Ausgabe, als:	Hirsche.	Alte Thiere.	Spieser.	Schmalthiere.	Einjähr. Wildkälb.	Nach der Wildbret-Taxe. Thlr	Gr	Pf

Tag und Monath.	Lieferungs-Schein. No.	Das oben pag. 241 in Einahme gebrachte kommt hier wieder in Ausgabe, als:	Damschaufelhirsche.	Damgabelhirsche.	Thiere.	Damspieser.	Damschmahlthier.	Damhirschkalb.	Nach der Wildbret-Taxe. Thlr Gr Pf

IV. Ausgabegeld für Rehwildbret und Hasen zur fürstlichen Hofstatt.

Tag und Monath.	Lieferungs-Schein. No.	Das oben pag 242 in Einnahme gebrachte wird hier wieder in Ausgabe gesetzt, als:	Alte Rehe und Böcke.	Rehbockkälber.	Hasen.	Nach der Wildbret-Taxe. Thlr Gr Pf

für Schwarzwildbret zur fürstlichen Hofstatt.

Tag und Monath.	Lieferungs-Schein. No.	Das oben pag. 242 in Einnahme gekommene wird hier wieder in Ausgabe gebracht, als:	Hauptschweine.	Starke Bachen.	Mittelbachen.	Keiler.	Ueberjährige Frischl.	Sommerfrischling.	Nach der Wildbret-Taxe. Thlr.	Gr.	Pf.

VII. Ausgabegeld

VI. Ausgabegeld
für Federwildbret zur fürstlichen Hofstatt.

Tag und Monath.	Lieferungs-Schein. No.	Das oben pag. 243 in Einnahme gebrachte wird hier wieder in Ausgabe gesetzt, als:	Auerhähne.	Fasanen.	Birkhähne.	Trappen.	Haselhühner.	Rephühner.	Wilde Gänse.	Wilde Enten.	Kriechenten.	Waldschnepfen.	Wiesenschnepfen.	Wasserschnepfen.	Wilde Tauben.	Nach der Wildbret-Taxe Thlr.	Gr.	Pf.

Tag und Monath.	Lieferungs-Schein. No.	Das oben pag. 243 in Einnahme gebrachte kommt hier wieder in Ausgabe, als:	Lerchen.	Krammetsvögel.	Halbvögel.	Kleine Vögel	Nach der Wildbret-Taxe Thlr.	Gr.	Pf.

VIII. Ausgabegeld für Deputat- und verschenktes Rothwildbret.

Tag und Monath.	Lieferungs-Schein. No.	Das oben pag. 247 in Einnahme gesetzte kommt hier wieder in Ausgabe, als:	Hirsche.	Alte Thiere.	Spiesser.	Schmahlthiere.	Einjährige Wildkälb.	Nach der Wildbret-Taxe. Thlr.	Gr.	Pf.

für Deputat- und verschenktes [illegible]

Tag und Monath.	Lieferungs-Schein. No.	Das oben pag. 247 in Einnahme gesetzte wird hier wieder in Ausgabe gebracht, als:	Damschaufelhirsche	Damgabelhirsche.	Thiere.	Damspiesser.	Damschmahlthiere.	Damhirschkälber.	Nach der Wildbret-Taxe. Thlr. Gr. Pf

X. Ausgabegeld
für Deputat- und verschenktes Rehwildbret und Hasen.

[illegible]	[illegible]	[illegible]							

Tag und Monath.	Lieferungs-Schein. No.	Das oben pag. 248 in Einnahme gestellte wird hier wieder in Ausgabe gebracht, als:	Nach der Wildbrets-Taxe. Thlr.	Gr.	Pf.
		Hamptschweine.			
		Starke Hasen.			
		Mittelhasen.			
		Kälber.			
		Ueberjährige Frischl.			
		Gemmerfrischling.			

XII. Ausgabegeld für Deputat- und verschenktes Federwildbret.

Tag und Monath.	Lieferungs-Schein. No.	Das oben pag. 249 in Einnahme gebrachte kommt hier wieder in Ausgabe, als:	Nach der Wildbrets-Taxe. Thlr.	Gr.	Pf.
		Auerhähne.			
		Schnarren.			
		Birkhähne.			
		Trappen.			
		Schelchhühner.			
		Rebhühner.			
		Wilde Enten.			
		Wilde Gänse.			
		Krickenten.			
		Schalkpuncken.			
		Wildentpuncken.			
		Wasserpuncken.			
		Wilde Schwanen.			

Tag und Monath.	Lieferungs-Schein. No.	Das oben pag. 249 in Einnahme gebrachte wird hier wieder in Ausgabe gestellet, als:	Lerchen.	Krammetsvögel.	Halbvögel.	Kleine Vögel.	Nach der Wildbret-Taxe. Thlr. Gr. Pf.

XIV. Ausgabegeld für Schieß- und Fang-Geld von Wildbret.

Monath.	Beleg. No.		Nach der Taxe. Thlr. Gr. Pf.

XVI. Ausgabegeld
auf die Jägerey und Jagdsachen.

Tag und Monath.	Beleg. No.		Thlr.	Gr.	Pf.
		Für 30 Metzen Salz zu den Salzlecken auf dem Amtsforste	—	—	—
		&c. &c.			

Monath.	No.	Tafr. Thlr	Gr	Pf
1	1			

XVIII. Ausgabegeld
auf Besoldungen.

Tagb.

Tag und Monath.	Beleg. No.	Thlr	Gr	Pf
1	1	Cessat, weil die Besoldungen für die Amtsförster bereits in der Forstrechnung huj. an. in Ausgabe gebracht worden.		

XIX. Ausgabegeld
insgemein.

Tag und Monath.	Beleg. No.			
1	1			

RECAPITULATIO
aller Ausgabe.

	Thlr	Gr	Pf
Bau- und Reparatur-Kosten			
zur fürstl. Hofstatt gelief. Rothwildbret			
— — — — — Damwildbret			
— — — — — Rehwildbret und Hasen			
— — — — — Schwarzwildb.			
— — — — — Federwildbret			
— — — — — Vogelweidw.			
r Deputat- u. verschenkt. Rothwildbret			
— — — — — Damwildbret			
— — — — — Rehwildbret u. Hasen			
— — — — — Schwarzwildb.			
— — — — — Federwildbret			
— — — — — Vogelweidw.			
r Schieß- und Fang-Geld von Wildbret			
r Hirschgehörne und Stangen			
uf die Jägerey und Jagdsachen			
uf Schieß- und Fanggeld v. Raubthieren			
Auf Besoldungen			
sgemein			

BALANCE.

	Thlr	Gr	Pf
Einnahme, pag. 251 war			
Ausgabe, pag. 261 war			
Abgezogen, bleibt Ueberschuß:			

...ung.		
...r. Pf. Ueberſchuß		
...Fehlt nachgewieſen:		
...er chriſtlichen Kammer		
...ent:		
1783 - - - -		
— - - - -		
— - - - -		
Summa, wie oben:		

...Berechnung wird durch folgen...
...de berichtiget.

...men Jagdpacht- und Beſtar...
...durch die abſchriftlich beygelegt...
...Ratificationen und Decre...
...welche dem Amte zugefertig...

...gebrachte Wildbret für die fü...
...durch die vom Oberforſtmeiſ...
...Forſtknechte zugeſchickten Schieß...
...ſich Letzterer rechtfertiget, d...
...gelegte Wildbret auf Bef...

...Schießzettel beweiſen auch d...
...zum Deputat und A...
...Wildbret.
...und Summen werden durch...
...das Ganze dem Am...
...beſcheiniget.
...und Jagddie...
...von der Kammer ap...
b

Amts-Etat, oder ertheilte Erhebungen,
ret.

Jagdstrafen werden durch die Forst- und
Straf-Protokolle, oder einen Extract aus
en, bewiesen.

bey Ausgabe werden die Bau- und Repara
ssen durch die approbirten Bauanschläge
ctis berichtiget.

das zur fürstlichen Hofstatt geschossene Wild-
ch wirklich dahin abgeliefert worden, wird
ie vom Küchenschreiber ertheilten Lieferungs-
e bewiesen.

e Deputanten, so wie diejenigen, welche ge-
s Wildbret bekommen, müssen durch eben
ey Lieferungsscheine den richtigen Empfang
en.

so müssen die Käufer dem Amtsförster über
kaufte Wildbret solche Lieferungsscheine zu-

Schieß- und Fang-Geld vom Wildbret hat
Taxe; und aus der Rechnung ersieht man,
Wildbret geschossen und gefangen worden;
ses besteht also aus einer bloßen mit der
ch übereinstimmenden und vom Beamten
nen Specification.

die in Rechnung gebrachten Hirschgeweihe
ungen richtig an das Forstamt abgeliefert
, wird durch die von demselben ausgestellten
ngsscheine bewiesen.

auf die Jägerey und Jagdsachen ausge-
worden, muß durch Quittungen beleget
n.

s Schieß- und Fang-Geld von Raubthieren
enfalls seine Taxe; und daß die in der Rech-
ungegebene Summe ihre Richtigkeit habe,
urch die Specification, welche das Forstamt,

oder das Amt, wohin die Klauen und Ohren
den Raubthieren eingeliefert worden, atteſtie
dargethan.

15. Die Beſoldungen der Amtsförſter ſind ſchon
der Forſtrechnung angeführt und belegt. Fin
ſich bey dem Amte einige Jagdbediente, welche
dem Forſtweſen nichts zu thun haben, ſo kom
deren Beſoldungen hier in die Jagdrechnung,
werden mit einem Extracte aus dem Amtsbeſ
ungs-Etat und den Quittungen ſolcher Bedien
bewieſen.

16. Was auf die Rubrik: Insgemein, in Ausg
kommt, ſind mehrentheils Kleinigkeiten, wo
nicht allemahl Belege verlanget, ſondern die Po
bona fide annimmt. Ueberſteigen dieſe Po
aber eine gewiſſe vorgeſchriebene Summe, z.
von einem halben Gulden, ſo müſſen ſie ebenſ
mit Quittungen beleget werden.

Was nun die Haupt- oder General-Ja
Rechnung über alle Jagdeinnahmen und Ausga
eines jeden Landes betrifft, ſo beſteht dieſelbe ei
Theils aus der Hof-Jagdrechnung, welche über
Jagdweſen bey Hofe, über den Thiergarten, und
diejenigen Gehäge, die der Fürſt zu ſeiner Luſt
vorbehalten hat, von dem Oberforſtmeiſter ſelbſt
führt wird; andern Theils aber aus oben angefüh
beſondern Amts-Jagdrechnungen, welche der O
Forſtmeiſter von den Amtsförſtern erhält, und
ſelbigen die Summen jeder Rubrik in die Hauptre
ung überträgt, und mit den Amts-Jagdrechnur
ſelbſt belegt. Man wird die Einrichtung davon
nachſtehendem Formular deutlich einſehen können.

Rec

Rechnung
über
Einnahme und Ausgabe
sämmtlicher
Revenüen
des
Fürstenthumes N. N.
vom 1 Jan. bis 31 Dec. 1783.

geführet
von
N. N. Oberforstmeister.

Beleg. No.	Pag		Thlr	Gr	Pf	Summar. Thlr	Gr	Pf
		In der Hofjagdrechn. nichts, weil der Bestand an fürstl. Rentey abgelief. worden.	—	—	—	—	—	—
I.	1	Im Amte Fürstenau - - - - - - - - - -	—	—	—	—	—	—
II	1	Im Amte Reichenau - - - - - - - - - -	—	—	—	—	—	—
III.	1	Im Amte Grünberg, - - - - - - - - - -	—	—	—	—	—	—
IV.	1	Im Amte Rosenthal - - - - - - - - - -	—	—	—	—	—	—

II. Einnahmegeld an Pacht- und Bestand-Geldern.

Beleg. No.	Pag		Thlr	Gr	Pf	Summa Summar. Thlr	Gr	Pf
		In der Hof-Jagdrechnung, cessat. - - - - - - - - -	—	—	—	—	—	—
I.	2	Im Amte Fürstenau - - - - - - - - - -	75	—	—	75	—	—
II.	2	Im Amte Reichenau - - - - - - - - - -	100	—	—	100	—	—
III.	2	Im Amte Grünberg, cessat. - - - - - - - - -	—	—	—	—	—	—
IV.	2	Im Amte Rosenthal - - - - - - - - - -	250	—	—	250	—	—
		Summa				425		

Tag und Monath.	Beleg: No.	Beleg: Pag.	Aus dem Thiergarten und Gehäge	Hirsche.	Alte Thiere.	Spießer.	Schmahlthiere.	Einj. Wildkälb.	Nach der Wildbret-Taxe. Thlr	Gr	Pf	Summa Thlr	Gr	Pf
Den . . .			Haben Se. Durchlaucht Selbst gebürscht	1		2			5					
Den . . .			Vom Hofjäger N. geschossen	1			3		1 3					
Den . . .			Se. Durchlaucht gebürschet	2	1				1 5 0					
Den . . .			Similiter . . . . . 2c. 2c. 2c.	3		3			1 1 4			76		
	I	3	Im Amte Fürstenau	6		8	7	4	3 0 2 3 2 1 2			102		
	II	3	Im Amte Reichenau	8		6	10	8	4 0 2 4 4 0 2 4			128		
	III	4	Im Amte Grünberg	4		5	2		2 0 2 0 8			48		
	IV	3	Im Amte Rosenthal, cessat, weil es zu weit entlegen, und daselbst das Wild zum Verkauf geschossen wird.											
			Summa	25	1	25	22	12				354	—	—

Jagd. 967

IV. Ein

Tag und Monath.	Beleg. No.	Beleg. Pag.	Aus dem Thiergarten und Gehäge.	Damschauflöffelsche.	Damgabelgeweihe.	Thiere.	Damspieße.	Damschmalthiere.	Damhirschkälber.	Nach der Wildbret-Taxe. Thlr	Gr	Pf	Summa Thlr	Gr	Pf
			Im Amte Fürstenau.												
			Im Amte Reichenau.												
			Im Amte Grünberg.												
			Im Amte Rosenthal.												
			Summa:												

Tag und Monath.	Beleg. No.	Pag	Aus dem Thiergarten und Gehäge.	Alte Rehe und Böcke.	Rehbockkälber.	Hasen.	Nach der Wildbret-Taxe. Thlr	Gr	Pf	Summa Thlr	Gr	Pf
			Im Amte Fürstenau.									
			Im Amte Reichenau.									
			Im Amte Grünberg.									
			Im Amte Rosenthal.									
			Summa:									

für Schwarzwildbret zur fürstlichen Hofstatt.

Tag und Monath.	Beleg. No.	Beleg. Pag	Aus dem Thiergarten und Gehäge.	Hauptschweine.	Starke Bachen.	Mittelbachen.	Keiler.	Ueberjährig. Frischl.	Sommerfrischling.	Nach der Wildbret-Taxe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa Thlr.	Sgr.	Pf.
			Im Amte Fürstenau.												
			Im Amte Reichenau.												
			Im Amte Grünberg.												
			Im Amte Rosenthal.												
			Summa:												

Tag und Monath.	Beleg. No.	Beleg. Pag.	Aus dem Thiergarten und Gehäge.	Auerhähne.	Gasanen.	Birkhähne.	Trappen.	Schleyhühner.	Rebhühner.	Wilde Ganse.	Wilde Enten.	Krickanten.	Wasserschnepfen.	Bekassinenschnepfen.	Waldschnepfen.	Wilde Tauben.	Nach der Wildbret-Taxe. Thlr.	Gr.	Pf.	Summa. Thlr.	Gr.	Pf.
			Im Amte Fürstenau.																			
			Im Amte Reichenau.																			
			Im Amte Grünberg.																			
			Im Amte Rosenthal.																			
			Summa:																			

Ord. Ges. XXVIII. Th. C. X. Ges.

für verkaufte

Tag und Monath.	Beleg. No.	Beleg. Pag	Aus dem Thiergarten und Gehäge.	Hirsche.	Alte Thiere.	Spieser.	Schmahlthiere.	Einjährige Wild.	Taxe der Wildbret-Taxe.	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Gr.	Pf.
			Im Amte Fürstenau.												
			Im Amte Reichenau.												
			Im Amte Grünberg.												
			Im Amte Rosenthal.												
			Summa:												

Summa.

Tag und Monath.	Beleg. No.	Beleg. Pag	Aus dem Thiergarten und Gehäge.	Damschaufelhir	Damgabelhirsch	Thiere.	Damspieser.	Damschmahlthi	Damhirschkalb.	Nach der Wildbret-Taxe. Thlr	Gr	Pf	Summa. Thlr	Gr	Pf
			Im Amte Fürstenau.												
			Im Amte Reichenau.												
			Im Amte Grünberg.												
			Im Amte Rasenthal.												
			Summa:												

für verkauftes Rehwildpret und Hasen.

Tag und Monath.	Beleg. No.	Pag	Aus dem Thiergarten und Gehäge.	Alte Rehe und Böcke.	Rehbockkälber.	Hasen.	Nach der Wildbret-Taxe. Thlr	Gr	Pf	Summa. Thlr	Gr	Pf
			Im Amte Fürstenau.									
			Im Amte Reichenau.									
			Im Amte Grünberg.									
			Im Amte Rosenthal.									
			Summa:									

Tit. Schwarzwildbret.

Tag und Monath.	Beleg. No.	Beleg. Pag.	Aus dem Thiergarten und Gehäge.	Hauptschweine.	Starke Bachen.	Mittelbachen.	Keiler.	Ueberjährig Frischl.	Sommerfrischling.	Nach der Wildbret-Taxe. Thlr.	Gr.	pf.	Summa. Thlr.	Gr.	pf.
			Im Amte Fürstenau.												
			Im Amte Reichenau.												
			Im Amte Grünberg.												
			Im Amte Rosenthal.												
			Summa:												

Tag und Monath.	Beleg. No.	Beleg. Pag.	Aus dem Thiergarten und Gehäge.	Auerhähne.	Fasanen.	Birkhähne.	Trappen.	Haselhühner.	Repphühner.	Wilde Gänse.	Wilde Enten.	Kriechänten.	Waldschnepfen.	Wiesenschnepfen	Wasserschnepfen	Wilde Tauben.	Nach der Wildbret-Taxe. Thlr.	Gr.	Pf.	Summa. Thlr.	Gr.	Pf.
			Im Amte Fürstenau.																			
			Im Amte Reichenau.																			
			Im Amte Grünberg.																			
			Im Amte Rosenthal.																			
			Summa:																			

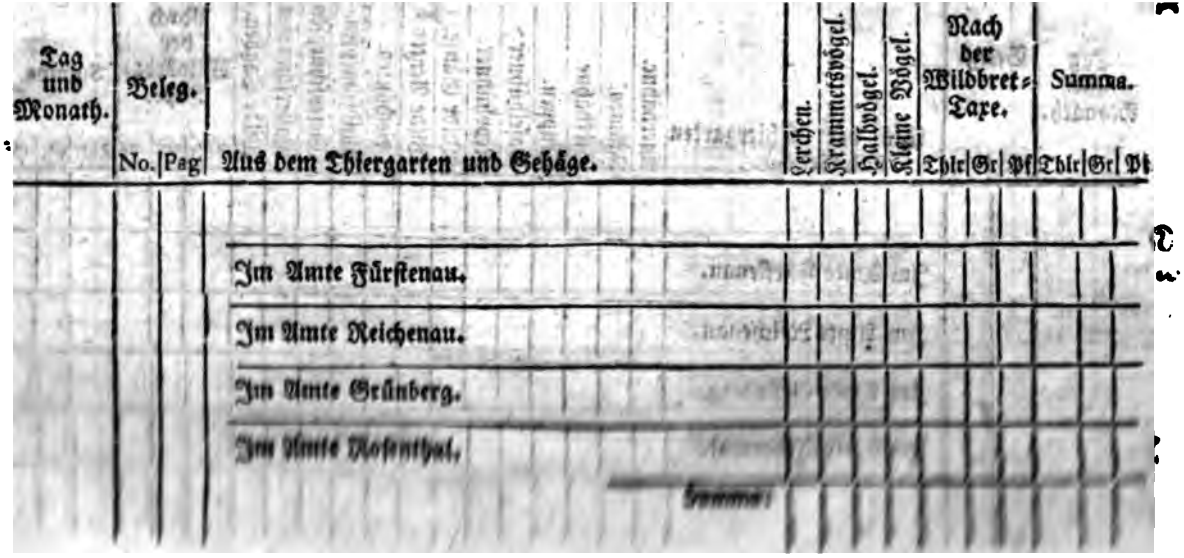

Tag und Monath.	Beleg. No.	Beleg. Pag.	Aus dem Thiergarten und Gehäge.	Lerchen.	Krammetsvögel.	Halbvögel.	Kleine Vögel.	Nach der Wildbret-Taxe. Thlr	Gr	Pf	Summa. Thlr	Gr	Pf
			Im Amte Fürstenau.										
			Im Amte Reichenau.										
			Im Amte Gränberg.										
			Im Amte Rosenthal.										
			Summa:										

Tag und Monath.	Beleg. No.	Pag.	Aus dem Thiergarten und Gehäge.	Hirsche.	Alle Thiere.	Spießer.	Schmalthiere.	Einjährige Kälber.	Nach der Wildbrets-Taxe. Thlr.	Gr.	Pf.	Summa. Thlr.	Gr.	Pf.
			Im Amte Fürstenau.											
			Im Amte Reichenau.											
			Im Amte Grünberg.											
			Im Amte Rosenthal.											
			Summa:											

Tag und Monath.	Beleg. No.	Beleg. Pag	Aus dem Thiergarten und Gehäge.	Damschaufelsch	Damgabelhirs	Thiere.	Damspieser.	Damschmahle	Damhirschkal	der Wildbret-Taxe. Thlr	Gr	Pf	Summa. Thlr	Gr	Pf
			Im Amte Fürstenau.												
			Im Amte Reichenau.												
			Im Amte Grünberg.												
			Im Amte Rosenthal.												
			Summa:												

Tag und Monath.	Beleg. No.	Beleg. Pag.	Aus dem Thiergarten und Gehäge.	Alte Hirsche und Thiere	Kalbe Hirsche.	Hasen.	Nach der Wildbret-Taxe. Thlr.	Gr.	Pf.	Summa. Thlr.	Gr.	Pf.
			Im Amte Fürstenau.									
			Im Amte Reichenau.									
			Im Amte Grünberg.									
			Im Amte Rosenthal.									
			Summa:									

Tag und Monath.

Beleg. No. | Pag.

Aus dem Thiergarten und Gehäge.

Im Amte Fürstenau.

Im Amte Reichenau.

Im Amte Grünberg.

Im Amte Rosenthal.

Summa:

Hauptschweine.
Starke Bachen.
Mittelbachen.
Keiler.
Ueberjährig Frischl.
Sommerfrischling.
Rach der Wildbrets-Taxe. Thlr. | Gr. | Pf.
Summa. Thlr. | Gr. | Pf.

XIX. Einnahmegeld für Deputate und verschenktes Federwildbret.

Tag und Monath.	Beleg. No.	Beleg. Pag	Aus dem Thiergarten und Gehäge.	Auerhähne.	Fasanen.	Birkhähne.	Trappen.	Haselhühner.	Rephühner.	Wilde Gänse.	Wilde Enten.	Krickenten.	Waldschnepfen.	Wiesenschnepfen.	Wasserschnepfen.	Wilde Tauben.	Nach der Wildbret-Taxe. Thlr	Gr	Pf	Summa. Thlr	Gr	Pf
			Im Amte Fürstenau.																			
			Im Amte Reichenau.																			
			Im Amte Grünberg.																			
			Im Amte Rosenthal.																			
			Summa:																			

Tag und Monath.	Beleg. No.	Pag.	Aus dem Thiergarten und Gehäge.	Lerchen.	Krammetsvögel.	Hallvögel.	Kleine Vögel.	Taxe der Wildbret-Taxe. Thlr	Gr	Pf	Summa. Thlr	Gr	Pf
			Im Amte Fürstenau.										
			Im Amte Reichenau.										
			Im Amte Grünberg.										
			Im Amte Rosenthal.										
			Summa:										

für verkaufte Wildhäute.

Tag und Monath.	Beleg. No.	Beleg. Pag.	Aus dem Thiergarten und Gehäge.	Sommergut. Hirschhäute.	Sommergut. Spießer-, Alttthier- u. Schmahlthierhäute.	Sommergut. Wildkalbhäute.	Sommergut. Rehhäute.	Winter- und Sömerfallgut. Hirschhäute.	Winter- und Sömerfallgut. Spießer-, Thier- und Schmahlthierhäute.	Winter- und Sömerfallgut. Wildkalbhäute.	Winter- und Sömerfallgut. Rehhäute.	Winterfallgut. Hirschhäute.	Winterfallgut. Spießer-, Thier- und Schmahlthierhäute.	Winterfallgut. Wildkalbhäute.	Winterfallgut. Rehhäute.	Nach der Taxe. Thlr.	Gr.	Pf.	Summa. Thlr.	Gr.	Pf.
			Aus dem Amte Fürst.																		
			Aus dem Amte Reich.																		
			Aus dem Amte Grünb.																		
			Aus dem Amte Rosent.																		
			Summa:																		

Tag und Monath.	Beleg. No.	Pag	Aus dem Thiergarten und Gehäge.	Stück	Pfund.	Nach der Taxe. Thlr	Gr	Pf	Summa. Thlr	Gr	Pf
			Aus dem Amte Fürstenau.								
			Aus dem Amte Reichenau.								
			Aus dem Amte Grünberg.								
			Aus dem Amte Rosenthal.								
			Summa:								

Jagd.

an Jagdstrafen.

Monath.	Beleg. No.	Beleg. Pag	Bey dem Forstamte.	Thlr	Gr	Pf
			Aus dem Amte Fürstenau.			
			Aus dem Amte Reichenau.			
			Aus dem Amte Grünberg.			
			Aus dem Amte Rosenthal.			
			Summa:			

XXIV. Einnahmegeld
an Hundefutter- Wolfsjagd- und Jagddienst-Geldern.

Tag und Monath.	Beleg. No.	Beleg. Pag	Bey dem Forstamte.	Summa. Thlr	Gr	Pf	Thlr	Gr	Pf
			Im Amte Fürstenau.						
			Im Amte Reichenau.						
			Im Amte Grünberg.						
			Im Amte Rosenthal.						
			Summa:						

RECAPITULATIO
aller Einnahme.

Pag.		
266	I. An Beſtand von vorigem Jahre	
266	II. An Pacht- und Beſtand-Geldern	
267	III. Zur fürſtl. Hofſtatt Rothwildbret	
268	IV. — — — — Damwildbret	
269	V. — — — — Rehwildbret und Haſen	
270	VI. — — — — Schwarzwildbret	
271	VII. — — — — Federwildbret	
272	VIII. — — — — Vogelweidwerk	
273	IX. Für verkauftes Rothwildbret	
274	X. — — Damwildbret	
275	XI. — — Rehwildbret und Haſen	
276	XII. — — Schwarzwildbret	
277	XIII. — — Federwildbret	
278	XIV. — — Vogelweidwerk	
279	XV. Für Deput. u. verſchenkt. Rothwildbret	
280	XVI. — — — Damwildbret	
281	XVII. — — — Rehwildb. u. Haſen	
282	XVIII. — — — Schwarzwildbret	
283	XIX. — — — Federwildbret	
284	XX. — — — Vogelweidwerk	
285	XXI. Für verkaufte Wildhäute	
286	XXII. Für verkaufte Hirſchgehörne u. Stangen	
287	XXIII. An Jagdſtrafen	
287	XXIV. An Hundefutter- Wolfsjagd- und Jagddienſt-Geldern	
	Summa aller Einnahme:	

I. Ausgabegeld auf Bau- und Reparatur-Ko…

Tag und Monath.	Beleg. No.	Pag	Bey der Hofjagdrechnung.	Thlr	Gr	Pf	Summa. Thlr	Gr	Pf
			Bey dem Jagdzeughause.						
			Bey dem Thiergarten. ꝛc. ꝛc. ꝛc.						
			Im Amte Fürstenau.						
			Im Amte Reichenau.						
			Im Amte Grünberg.						
			Im Amte Rosenthal.						
			Summa:						

II. Ausgabegeld auf die Jägerey und Jagdsachen.

Tag und Monath.	Beleg. No.	Pag	Bey der Hofjagdrechnung.	Thlr	Gr	Pf	Summa. Thlr	Gr	Pf
			Für ein neues Jagdzeug.						
			Für Reparatur der Jagdzeuge. ꝛc. ꝛc. ꝛc.						
			Im Amte Fürstenau.						
			Im Amte Reichenau.						
			Im Amte Grünberg.						
			Im Amte Rosenthal.						
			Summa:						

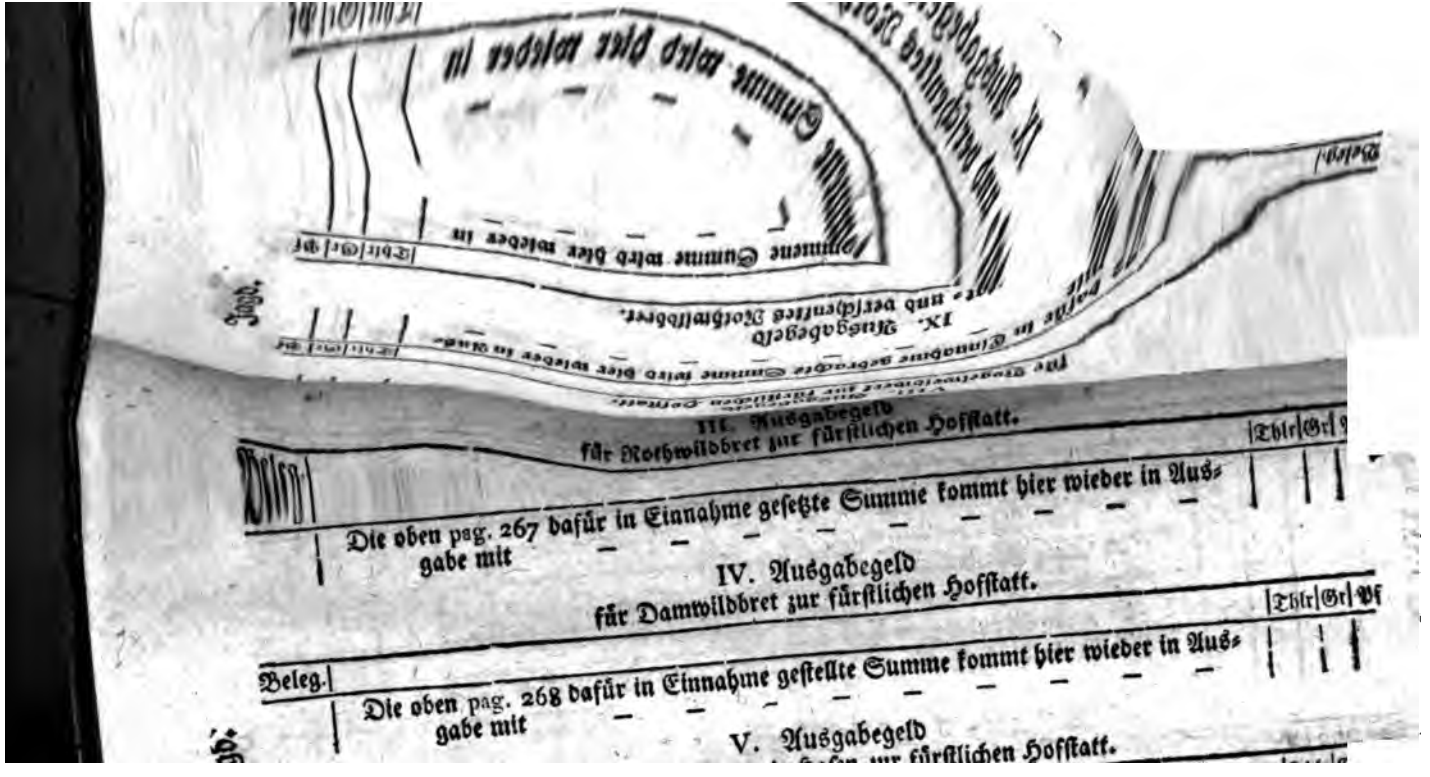

III. Ausgabegeld
für Rothwildbret zur fürstlichen Hofstatt.

Beleg. | Die oben pag. 267 dafür in Einnahme gesetzte Summe kommt hier wieder in Ausgabe mit — — — — — — — — | Thlr | Gr |

IV. Ausgabegeld
für Damwildbret zur fürstlichen Hofstatt.

Beleg. | Die oben pag. 268 dafür in Einnahme gestellte Summe kommt hier wieder in Ausgabe mit — — — — — — — — | Thlr | Gr | Pf

V. Ausgabegeld

für Deputat- und verschenktes

Beleg.		Thlr	Gr	Pf
	Die oben pag. 272 dafür in Einnahme gebrachte Summe wird hier wieder in Ausgabe gestellt mit — — — — — — — —			

IX. Ausgabegeld
für Deputat- und verschenktes Rothwildbret.

Beleg.		Thlr	Gr	Pf
	Die oben pag. 279 dafür in Einnahme gekommene Summe wird hier wieder in Ausgabe gebracht mit — — — — — — — —			

X. Ausgabegeld
für Deputat- und verschenktes Damwildbret.

Beleg.		Thlr	Gr	Pf
	Die oben pag. 280 dafür in Einnahme gestellte Summe kommt hier wieder in Ausgabe mit — — — — — — — — —			

Beleg.		Thlr.	Gr.	Pf.
	Die oben pag. 281 dafür in Einnahme gekommene Summe wird hier wieder in Ausgabe gestellt mit — — — — — — — — —			

XII. Ausgabegeld
für Deputat- und verschenktes Schwarzwildbret.

Beleg.		Thlr.	Gr.	Pf.
	Die dafür oben pag. 282 in Einnahme gestellte Summe kommt hier wieder in Ausgabe mit — — — — — — — — —			

XIII. Ausgabegeld
für Deputat- und verschenktes Federwildbret.

Beleg.		Thlr.	Gr.	Pf.
	Die oben pag. 283 dafür in Einnahme gebrachte Summe kommt hier wieder in Ausgabe mit — — — — — — — — —			

XIV. Ausgabegeld
für Deputat- und verschenktes Vogelweidwerk.

Beleg.		Thlr.	Gr.	Pf.
	Die dafür oben pag. 284 in Einnahme gekommene Summe wird hier wieder in Ausgabe gebracht mit — — — — — — — — —			

Monath.	No.	Pag	Bey dem Forstamte.	Stück	Pfund.	Thlr	Gr	Pf	Thlr	Gr	Pf
			Aus dem Amte Fürstenau.								
			Aus dem Amte Reichenau.								
			Aus dem Amte Grünberg.								
			Aus dem Amte Rosenthal.								
			Summa:								

Jagd.

XVI. Ausgabegeld für Schleß- und Fang-Geld von Wildbret.

Tag und Monath.	Beleg. No.	Pag	Bey dem Forstamte.	Summa. Thlr	Gr	Pf	Thlr	Gr	Pf
			Im Amte Fürstenau.						
			Im Amte Reichenau.						
			Im Amte Grünberg.						
			Im Amte Rosenthal.						
			Summa:						

Z 3

XVII. Aus-

393

für Schieß- und Fang-Geld von Manövrieren.

Monath.	Beleg. No.	Beleg. Pag	Bey dem Forstamte.	Thlr	Gr	Pf	Summa. Thlr	Gr	Pf
			Im Amte Fürstenau.						
			Im Amte Reichenau.						
			Im Amte Grünberg.						
			Im Amte Rosenthal.						
			Summa:						

Jagd

XVIII. Ausgabegeld
auf Auslösungen bey herrschaftlichen Jagen ꝛc.

Tag und Monath.	Beleg. No.	Beleg. Pag	Bey dem Forstamte.	Thlr	Gr	Pf	Summa. Thlr	Gr	Pf
			Im Amte Fürstenau. Cessat.						
			Im Amte Reichenau. Cessat.						
			Im Amte Grünberg. Cessat.						
			Im Amte Rosenthal. Cessat.						
			Summa;						

294

XIX. Ausgabegeld
auf Besoldungen.

Tag und Monath.	Beleg. No.	Pag	Bey dem Forstamte	Thlr	Gr	Pf	Summa. Thlr	Gr	Pf
			Im Amte Fürstenau.						
			Im Amte Reichenau.						
			Im Amte Grünberg.						
			Im Amte Rosenthal.						
			Summa:						

XX. Ausgabegeld
auf Unterhaltung der Hunde.

Tag und Monath.	Beleg. No.	Pag	Im herrschaftlichen Hundezwinger.	Thlr	Gr	Pf	Summa. Thlr	Gr	Pf
			Im Amte Fürstenau. Cessat.						
			Im Amte Reichenau. Cessat.						
			Im Amte Grünberg. Cessat.						
			Im Amte Rosenthal. Cessat.						
			Summa:						

Monath.	No.	Pag	Bey dem Forſtamte.	Thlr	Gr	Pf	Thlr	Gr	Pf
			Im Amte Fürſtenau.						
			Im Amte Reichenau.						
			Im Amte Gränberg.						
			Im Amte Roſenthal.						
			Summa:						

RECAPITULATIO.

aller Ausgabe.

Pag.		Thlr.	Gr.	Pf.
289	I. Bau- und Reparatur-Kosten - - -			
289	II. Auf die Jägerey und Jagdsachen - -			
290	III. Zur fürstl. Hofstatt Rothwildbret - -			
290	IV. — — Damwildbret - -			
290	V. — — Rehwildbret u. Hasen			
290	VI. — — Schwarzwildbret -			
291	VII. — — Federwildbret - -			
291	VIII. — — Vogelweidwerk -			
291	IX. Deput. u. verschenktes Rothwildbret - -			
291	X. — — Damwildbret - -			
292	XI. — — Rehwildbret u. Hasen			
292	XII. — — Schwarzwildbret			
292	XIII. — — Federwildbret - -			
292	XIV. — — Vogelweidwerk -			
293	XV. Douceur für eingelieferte Hirschgehörne			
293	XVI. Schieß- und Fang-Geld von Wildbret			
294	XVII. — — — von Raubthieren			
294	XVIII. Auf Auslösungen - - - - - -			
295	XIX. Auf Besoldungen - - - - - - -			
295	XX. Auf Unterhaltung der Hunde - - -			
296	XXI. Insgemein - - - - - - - - -			
	Summa aller Ausgabe: Thlr. Gr. Pf.			

BALANCE.

Beleg. Lit.	Beleg. No.	Pag		Thlr.	Gr.	Pf.
			Die Einnahme war pag. 288 - -			
			Davon abgezogen vorstehende Ausgabe - - - - - - - - -			
			Bleibt Ueberschuß:			

Beleg. Lit.	Beleg. No.	Pag		Thlr	Gr
			Nachweisung.		
			Dieser Ueberschuß wird folgender Gestalt nachgewiesen:		
			Vom Forstamte sind an die Rentey eingeliefert,		
A.			Den - - - 1783 - - - - - -		
B.			Den - - - — - - - - - -		
C.			Den - - - — - - - - - -		
D.			Den - - - — - - - - - -		
			Von den Aemtern sind an die Rentey geliefert,		
	I.	28.	Vom Amte Fürstenau - - - -		
	II.	27.	— — Reichenau - - - -		
	III.	29.	— — Grünberg - - - -		
	IV.	26.	— — Rosenthal - - - -		
			Summa wie oben:		

Die Haupt- oder General-Jagdrechnung wird
leget, in Ansehung derjenigen Posten, welche
Aemter betrifft, mit der Amts-Jagdrechnung; in
sehung der Hof-Jagdrechnung aber,

1. Mit Schießzetteln, welche der Oberforstme
dem Hofjäger ertheilt. Diese Zettel fallen aber
demjenigen Wildbret weg, welches der Fürst
andere herrschaftliche Personen zur Lust schießen
2. Mit der Berechnung über die Wildhäute aus
Küchenschreiberey.
3. Mit der Berechnung über die Hirschstangen,
che der Wagenmeister, oder wer sonst die Auf
über das Jagdzeughaus hat, zu führen pflegt.
4. Mit verschiedenen Bau- und Handwerks-
tracten, welche von der Kammer, und letztere w
stens von dem Oberforstmeister, approbiert sind
5. Mit Lieferungs- und Empfangs-Scheinen
abgegebenes, verkauftes oder verschenktes Wild

6.

6. Mit den von den Jägern und Förstern eingegebenen Designationen der Hirschstangen, geschossenen Wildbretes und Raubthiere, und deren darunter gesetzten Quittungen wegen empfangenen Douceurs, Schieß- und Fang-Gelder.

7. Mit den vom Oberjäger, Jagdschreiber, oder wem es sonst obliegt, gehaltenen Berechnungen über die Auslösung der Jagdbedienten.

8. Mit dem von der Kammer approbierten Jagdbedienungs-Etat.

9. Mit dem vom Oberforstmeister gefertigten Etat über die Unterhaltung der Hunde, so wie mit der Berechnung über die Hundefütterung.

Da die Jagdrechnungen, wie schon erinnert worden, mit den Forstrechnungen zugleich angefertiget werden, so werden sie mit diesen auch zugleich bey der Kammer eingegeben, und daselbst revidiret. Es würde aber überflüssig seyn, diese Materie von der Revision, Justification, und von der Decharge, als worüber ich in dem Art. Forstrechnung ausführlich gehandelt habe, hier nochmahls zu wiederhohlen.

Georgius Polizey- und Cameralmagaz. 5 Th. S. 54, flg.

Ich habe endlich auch noch die Jagdgerechtigkeit, als ein eigenthümliches Pertinenzstück eines Privat-Güterbesitzer, und die Nutzung derselben, zu betrachten.

Die Jagd kann zwar nicht zu den nutzbarsten Nutzungen eines Landgutes gerechnet werden, weil sie gemeiniglich dem Besitzer mehr zum Vergnügen und zur Verfeinerung seines Tisches gereicht, als daß eine wirkliche Vermehrung der baren Gutseinkünfte davon zu erwarten wäre; sie pflegt daher auch bey öffentlichen Güteranschlägen nur selten unter die Abnutzungen gesetzet, sondern die Gerechtigkeit derselben bloß zu einem mäßigen Capital angerechnet zu werden. Allein,

die

die meisten Vorschriften der Gütertaxen sind veraltet. Zu den Zeiten unserer Vorfahren hatte es mit der Güternutzung eine ganz andere Bewandtniß, als worin man sie jetzt antrifft. Vieles, so ehedem nur zum Vergnügen und zu Belustigungen gewidmet war, ist jetzt zu einer Quelle wirklicher Einkünfte geworden. Eine gleichmäßige Veränderung ist auch mit der Jagd-Gerechtigkeit vorgegangen. Finden sich gleich noch hier und da adelige Gutsbesitzer, welche an eigener Ausübung der Jagden ein besonderes Vergnügen finden, so ist es doch weit seltener und nicht so allgemein, als vormahls, wo man es einem Edelmanne, wenn er kein Liebhaber von Hunden und Jagen war, fast zum Verbrechen anrechnete. Man schießt, jaget und hetzet auch noch in unsern Tagen; man verschwendet und verschenkt aber nicht, wie ehedem, das erlegte Wild, sondern verbraucht es theils zur eigenen Nothdurft, theils sucht man den Ueberfluß durch Verlosung in bares Geld zu setzen, wozu in jetzigen Zeiten, bey den in allen, auch den kleinsten Städten, befindlichen Besatzungen weit mehrere Gelegenheit, als ehedem, vorhanden ist. Bey öffentlicher Güterwürdigung sowohl, als auch bey andern rechtlichen Gelegenheiten, besonders denjenigen, wo es auf Berechnung der Gutseinkünfte ankommt, hat also ein Richter, die Jagdnutzung gänzlich zu übergehen, keine Ursache.

Wie aber die Jagdgerechtigkeit nicht allenthalben von gleichem Umfange ist, so muß auch die Abnutzung derselben nach diesem Verhältnisse beurtheilet werden. Die Jagd ist theils in Ansehung der Arten des Wildes, theils in Ansehung der Größe, Beschaffenheit und Lage der Jagdreviere, unterschieden. In der ersten Absicht wird diese Gerechtigkeit, wie ich oben ausführlich gezeiget habe, in die hohe, Mittel- und niedere Jagd eingetheilet. Zu der niedern Jagd gehören, damit ich es nochmahls kurz wiederhohle, Hasen,

Füchse, Repphühner, Enten, und anderes dergleichen kleines Geflügelwerk. Zu der Mitteljagd werden Rehe und wilde Schweine gerechnet. Wer aber mit der hohen Jagd beliehen ist, hat die Befugniß, alle Arten von großem Wildbret, wohin insonderheit die Hirsche gehören, zu schießen, zu fangen, oder mit Hunden zu jagen. Natürlicher Weise bringt also die hohe Jagd mehr, als die Mitteljagd, und diese hinwiederum mehr als die niedere Jagd, ein. Die Schätzung ihres Werthes muß daher auch nach diesem Verhältnisse eben so verschieden ausfallen. Allein, auch nach Verschiedenheit der Jagdreviere sind diese verschiedene Arten von Jagdgerechtigkeit, mehr oder weniger nutzbar. Auf einem Reviere von großem und weitem Umfange wird mehr Wildbret, als auf einem kleinern, vermuthet. Da die Wälder die eigentlichen Wohnplätze des größern Wildes, der Hirsche, Rehe und Schweine, sind: so wird billig an allen Orten, wo vieles Holz ist, die Jagd höher, als an andern, wo wenig oder gar keine Waldung vorhanden ist, geschätzet. Das Wild bleibt nicht beständig an Einem Orte, sondern wechselt von einem Revier zum andern. Eine zur Jagd vortheilhafte Lage ist es daher, wenn ein Landgut mit solchen Nachbaren gränzet, welche nicht allein starke Waldungen haben, sondern auch viele und wiederhohlte Jagen anstellen. Das Wild, welches den vielfältigen Verfolgungen zu entgehen sucht, tritt daher oft und häufig über, welches sich ein wachsamer Jäger mit vielem Vortheile zu Nutze zu machen weiß. Selbst die Güte des Bodens macht einen Unterschied in der Jagdnutzung. Das Wild, welches seinen Stand auf einem fetten Boden, wo vieles und nahrhaftes Gras wächst, hat, ist weit feister und schmackhafter, als dasjenige, welches bloß in dürren Wäldern steht. Insonderheit ist in Ansehung des

Schwarz-

Schwarzwildes auf die Brüche und Masthölzer Rücksicht zu nehmen, indem solches, wo dergleichen im Ueberfluß vorhanden sind, weit häufiger und besser angetroffen wird.

Oeconomia forensis, 1 Band, 2te Aufl. Berl. 1782, gr. 4. S. 50, f.

Der Ertrag der Jagden, nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit, lässet sich, ohne den Umfang der Jagdrevieres eines jeden Ortes auf das genaueste zu wissen, nicht gehörig bestimmen. Ich werde daher nur einige allgemeine Regeln, welche bey der Jagd-Nutzung zu beobachten sind, angeben.

Die hohe Jagd ist unstreitig diejenige, welche, wenn sie nur etwas beträchtlich ist, den meisten Nutzen bringt. Denn, wenn man auch nur allein bey dem Werthe, den Rothwildbret vor andern Arten des Wildbretes voraus hat, stehen bleibt, so ist gewiß, daß Ein geschossener Hirsch mehr Vortheil, als ein Dutzend erlegte Hasen, bringt. Nach der niedrigsten Forsttaxe gilt ein Hirsch in den königl. preußischen Landen 4 Rthlr., und es kann derselbe von einem Jeden, der solchen kauft, für diesen Preis sehr wohl genutzet werden; nur findet sich nicht immer Gelegenheit, diese Art des Wildbretes an allen Orten in gehöriger Menge abzusetzen. Der gemeine Mann ist an das Wildbret so wenig gewöhnt, daß es viele gibt, die solches entweder gar nicht, oder doch sehr ungern essen; es bleibt dasselbe daher nur eine Speise für die Tische der Reichen und Vornehmen. Diese werden gemeiniglich in großen und volkreichen Städten in der mehresten Zahl angetroffen, da sich hingegen in den Provinzen, wo es doch das häufigste Rothwild gibt, nur selten eine Gelegenheit, daß jemand einen Hirsch geschossen haben will, eräugnet. Ueberhaupt fällt hierbey die Frage vor: Ob es nicht wirthschaftliches gehandelt sey, daß man die erlegten Hirsche braten weise

weiſe zu verkaufen, und ſich dabey die übrigen Abgänge beſonders zu Nutze zu machen ſuche, als wenn man ſolche im Ganzen verkauft? Von einem Hirſch, welcher, vorgedachter Maßen, nach der Forſt-Taxe 4 Rthlr. koſtet, kann die Haut, wenn er zu rechter Zeit, wo ſie noch keine Brämſen (Engerlinge) hat, als welche alsdenn allerdings beobachtet werden muß, geſchoſſen wird, wenigſtens für 2 bis 2½ Rthlr. verkaufet werden. Auſſer dem Geräuſch oder Eingeweide (dem Aufbruch), welches gemeiniglich eine Ausbeute für den Jäger, der den Hirſch erlegt hat, zu ſeyn pflegt, kann das Wildbret deſſelben, wenn auch nur 4 Braten davon gemacht werden, ganz füglich, den Braten zu 1 Rthlr. gerechnet, für 4 Rthlr. abgeſetzet werden, und das Kochfleiſch, nähmlich die Vordertheile nebſt den Rippen, behält der Eigenthümer noch über dieß zur Speiſung für ſich. Es kann alſo ein Hirſch, wenn er nicht im Ganzen verkaufet, ſondern zerleget, und alsdenn bratenweiſe verkaufet wird, gar füglich auf 6 bis 7 Rthlr. ausgebracht werden. Die landesherrlichen Förſter kennen den Vortheil, welcher hierbey iſt, ſehr wohl, und es hält daher zu jetzigen Zeiten ſehr ſchwer, einen ganzen Hirſch von ihnen zu erhalten, da man hingegen von ihnen einzelne Hirſchbraten zu allen Zeiten bekommen kann. Man kann ihnen auch dieſen Vortheil gern gönnen, da ſie nicht mehr als 4 Rthlr. für einen jeden geſchoſſenen Hirſch zur Forſtcaſſe zu berechnen ſchuldig ſind, und folglich dieſer von ihnen damit getriebene Verkehr dem Landesherren gleichgültig ſeyn kann. Ich nehme aber daher Gelegenheit, den Privat-Eigenthümern, welche das Recht der hohen Jagd beſitzen, ein gleiches anzurathen. Das Hirſchwildbret wird, wenn man es einzeln und bratenweiſe verkaufen will, in allen Gegenden abzuſetzen ſeyn; und wenn auch ſolches nicht allemahl nach Wunſch möglich zu machen wäre, ſo kann

doch

doch daſſelbe ganz füglich eingebökelt und ge
nachher aber zur eigenen Conſumtion mit viel
theile gebraucht werden, zumahl es gewiß
auch das eingebökelte und geräucherte Hirſch
eine ſehr wohlſchmeckende Speiſe iſt. Die
Zurichtungen dieſes Wildbretes habe ich im X
S. 724, fgg. beſchrieben.

In Anſehung der **Mitteljagd**, ſind zw
dem dazu gehörigen Wildbret die Rehe die we
ckendeſten, die ſich in dieſem Stücke, unter al
des Wildbretes am vorzüglichſten auszeichne
vor andern beliebt ſind; ſieht man aber auf
barkeit, ſo hat das Schwarzwild, oder d
Schweine, den Vorzug, und man kann alle
ge, was ich ſo eben von der beſondern Abnu
der Hirſche geſagt habe, auch auf dieſelben a
Indeſſen kommt es dabey gar ſehr darauf an
für Umſtänden dieſe Art des Wildbretes ſich
Mit ganz magern Schweinen iſt durch das ei
legen derſelben, und den einzelen Verkauf
ten, nur ſehr wenig Vortheil zu ſtiften, wie
dergleichen dürres Wildbret im Ganzen n
Liebhaber findet. Recht feiſte wilde Schwe
gen gewähren auf dieſe Art noch faſt mehrern
als die Hirſche. Aller derjenigen Vortheile,
von den zahmen Schweinen zu erwarten h
man ſich auch bey den wilden theilhaftig
Sie liefern nicht allein eben ſo gutes und r
Schmalz, als die zahmen, ſondern es können
beſten und wohlſchmeckendeſten Würſte, wel
vor den von zahmen Schweinen verfertigten
ſen Vorzug haben, daraus gemachet werden,
recht feiſte gebökelte oder geräucherte Schwa
iſt mit Recht für eine wahre Delicateſſe
Auch dieſes wiſſen ſich die landesherrlichen Fo
ten ſehr wohl zu Nutze zu machen, welches m

laſſen nicht darunter leiden, gar nicht verar-
; und einem Privat-Eigenthümer iſt es um
er zu verdenken, wenn er dieſelben darin nach-
indem er dasjenige, was er nicht für bares
ſetzen im Stande iſt, mit vielem Nutzen in
nen Wirthſchaft verbrauchen kann. Eine
er dreyjährige Bache iſt zwar hierunter die
aſtreſſe, weil ſolche nicht allein das meiſte
ſetzt, ſondern auch das wohlſchmeckendeſte
hat. An den Hauern, beſonders wenn ſie
ſind, findet man ſolches nur ſelten, vielmehr
man gemeiniglich an deren Wildbret einen
und faſt ekelhaften Geſchmack; ein geſchick-
r kann aber auch dieſes gar ſehr abändern,
nähmlich dem Schweine, ſo bald es gefället,
s es noch warm iſt, die Zeugungsglieder recht
egnimmt, da man alsdenn von dem vorer-
widrigen Geſchmacke nur wenig wahrneh-
).

Anſehung der niedern Jagd, ſind die Haſen
phühner unſtreitig wohl diejenigen, die durch
rkauf einem Eigenthümer den meiſten Nutzen
. können. Es wird zwar dazu allerdings,
in einer gewiſſen Menge geſchehen ſoll, die
ßer und volkreicher Städte erfordert; indeſ-
es doch auch öfters in den entfernten Gegen-
dbrethändler, welche dieſe kleine Arten des
tes häufig aufkaufen, und ſie nachher in den
Städten abſetzen, welche man denn, wenn
h ſeine kleine Jagden gehörig nutzen will, an
o zu bekommen ſuchen muß.

r Churmark kann die cottbuſer und herum liegende
ſitziſche Gegend hierunter zum Beyſpiel dienen.
o ſie gleich, ſowohl von Berlin als Dresden, ziem-
rut iſt, ſo werden doch daſelbſt dieſe Arten von klei-
dbret häufig aufgekaufet, und nach gedachten Bey-

den Reſidenzen gebracht, und es können öfters die thümer nicht ſo viel aufbringen, als von den Aufl begehret wird.

Von gehöriger Nutzung des Vogelfanges, n ebenfalls mit zu der niedern Jagd gehört, und von jedem Privat-Gutsbeſitzer exercieret werden werde an ſeinem Orte handeln.

Ueberhaupt müſſen alle Arten von Jagden z ſern jetzigen Zeiten aus einem ganz andern Geſicht cte, als vormahls geſchehen iſt, betrachtet werden. unſerer Vorfahren Zeiten, waren Wälder und Feld einem Ueberfluß von allerley Arten des Wildes füllt, und hingegen die Conſumtion davon weit ger, als jetzt. Es ſtand daher nicht in der Eige mer Gewalt, den Vorrath ihres Wildes, von w Art es auch ſeyn mochte, ins Geld zu ſetzen, un dadurch eine Einnahme zu verſchaffen; vielmehr ren ſie genöthigt, dasjenige, was ſie nicht ſelbſt c miren konnten, entweder zu verſchenken, oder, ſehr oft geſchah, verderben zu laſſen. Aus d Grunde konnte denn auch die Jagd zu vorigen Z nur als ein zum Vergnügen des Eigenthümers chendes Regale angeſehen, und ſehr ſelten auf bare Einnahme davon, ſie mochte auch ſo klein als ſie wollte, Rechnung gemachet werden. Die ten, welche alles ändern, haben auch hierin eine Aenderung zuwege gebracht. Das Wildbret iſt weniger, und dagegen die Conſumtion davon ſtärker geworden. Hierdurch iſt nun den Jagd- Wald-Eigenthümern der Weg gebahnt, die ihnen ſtändige Jagdgerechtigkeit fernerhin nicht bloß al nur zu ihrem Vergnügen gereichendes Zubehöru Stück anzuſehen, ſondern ſie können auch, wen wollen, und ſich nicht ſelbſt durch ihre Nachläſſ daran hindern, eine wirkliche bare Einnahme d ziehen.

Oeconomia forenſis, 7 Band S. 422, ſqq.

im Kauf-Anſchlage der Güter hat man
wie ich bereits erwähnt habe, zuvörderſt
ehen, ob hohe, Mittel- oder niedere Jagd
uſtehe, hiernächſt aber auch bey jeder Claſ-
unterſuchen, in wie fern ſolche verliehen

Die hohe Jagd begreift zuweilen auch
Wildbahn mit unter ſich, dergeſtalt, daß ein
tsbeſitzer auch ſo gar allerley Thiergärten
n, und nicht allein jagen, ſondern auch
; hingegen ſind auch wohl anderwärts eini-
s Wildbretes, als: Faſanen, Auerhähne,
chwäne ꝛc. aus derſelben dem Landesherren

Mit der Mitteljagd iſt es eben ſo be-
Manche Güter haben aus derſelben bloß
d, oder eine Art des Wildes; alles übrige
bret, oder doch vieles davon, iſt reſerviret.
wandtniß hat es mit der niedern Jagd;
en werden ſo gar wohl die Reiher ausge-

Die Faſanerie wird zuweilen auch wohl
he Jagd, wozu ſie ſonſt gerechnet wird, be-
cediret; auch wird wohl erlaubet, Raub-
mögen zur Mittel- oder niedern Jagd ge-
te alle Jagdgerechtigkeit zu erlegen. Der
kleinern Vögeln gehört zur Niederjagd;
hat man Beyſpiele, daß über Errichtung
lherdes, über das Lerchenſtreichen, den
ch u. d. gl. viel geſtritten worden iſt; man
ohl gar die kleinen Schnepfen davon entwe-
snehmen, oder doch die Mitjagd daran prä-
llen. Hiernächſt hat man auf die Art,
gd ſelbſt auszuüben ſey, zu ſehen. Im
en wir die Jagden nicht anders, als in un-
n Zeiten, exercieren; einige Vaſallen auf
wiſſen von gar keinen geſchloſſenen Zeiten.
deres Rittergut jaget auch wohl das hohe
it Zeuge; ein anderes darf kaum bürſchen;

und noch ein anderes darf nicht einmahl die H
Netzen fangen, sondern nur mit Hunden hetzen
ner kommt das Revier, welches man zu bejag
in Betrachtung. Da ist denn die Frage, ob
nur die eigenen Guts- und Unterthanen-Fel
Gehölze seyn, oder ob die Jagdgerechtigkeit si
über fremden Grund und Boden erstrecke?
gemeiniglich sind die Jagden nur auf des Guts
und seiner Unterthanen Eigenthum eingeschrä
weilen aber gehen sie auch wohl über eine ganz
Flur, und viele Dörfer und Marken. Dab
hat man weiter zu fragen: ob man die Jagde
tive besitze, oder ob es Koppeljagd sey? und in
Falle, wie viel Interessenten daran participire
in wie weit etwa, oder in welcher Art der Jag
ser oder jener dabey concurrire, oder nicht?
ganze Hauptwerk aber kommt bey dem allen da
wie jagdreich das Revier, und was für Wild
selbst vorhanden sey? Die Entscheidung dies
gen muß der ganzen Sache den Ausschlag gebe
darauf beruhet aller Vortheil, welcher von der
Gerechtigkeit zu erlangen ist; ja, die ganze Ta
tet sich darnach, wie sich solche Umstände be
und zwar billig auf doppelte Weise. Ist viel
bret in der Gegend, so ist die Jagd nicht al
deswillen mehr zu ästimiren, weil man auch viel
davon zu gewarten hat, sondern auch deswege
man auch von dem vielen Wilde desto größern
den an seinen Feldfrüchten befürchten müßte,
man die Jagdgerechtigkeit nicht hätte; daher si
leicht einsehen lässet, daß im entgegen gesetzte
auch die Taxe der Jagd gleicher Gestalt nach
doppelten Ueberlegung, da man bey wenigerem
wenigern Schaden zu befürchten, aber auch we
Gewinn zu hoffen habe, sich sehr verwandeln w

ndament zur Würderung der Jagdgerecht-
freylich die Jagdrechnungen am sicher-
und jeder Taxator wird selbst wissen, wie
auchen habe. Nur vergesse er niemahls,
d, welcher der Jagdgerechtigkeit halber,
eines eigenen Jägers oder Weidschützen
Deputat, und Schießgeld oder Jäger-
auch wegen dessen Wohnung und übrigen
auch des Jagdzeuges und der Hunde, zu
gehörig zu decourtiren: so wird er, inson-
er zehn- oder zwölfjährige Jagdrechn-
gt, eine ganz sichere Nutzungs-Taxe ent-
n. In einer Grund-Taxe hingegen
legale selbst in eigene Betrachtung. Um
doch auch nicht über alle Gebühr zu erhö-
an folgende Tax-Principia zum Grunde
überschlage nähmlich, was jährlich von
Wild nach Beschaffenheit der Jagdgerecht-
n möchte; dieses setze man gehörig in die
aber davon das gewöhnliche Jägerrecht
Schießgeld ab, und erhöhe den Ueberrest.
lt eines eigenen Jägers, des Zeuges und
asse man hingegen gar weg, und compen-
les, theils durch das obige abgezogene Jä-
ls durch die den Schützen zu überlassen-
re. Was aber hiervon noch nicht zurei-
ist auf das Regale selbst zu rechnen.
adenjagden kommen gar nicht in An-
ie auf Widerruf stehen. Die Koppeln
emjenigen Theile angeschlagen werden,
das Gut daran participiret. Deputat-
d Jagdgeld, oder Jagdhafer, sind leicht
Bey aller Taration eigener Jagden aber
uf mit zu sehen, ob man Dienste dazu
as für welche? oder nicht.
richten, 10 B. Lpz. 1758, 8. S. 536, fgg.

ſchlagen, iſt ſonſt deshalb vielen Schwierigk
terworfen, weil ihr Ertrag ſehr abwechſelnd
alle Jahre gleich iſt, es auch ſchwer hält,
etwas ſicheres und zuverläſſiges auszumittel
dieſes füglich nicht anders, als durch einen
ſchnitt des durch Ausrechnung zu eruirenden
von verſchiedenen Jahren geſchehen könnte,
Ausmittelungsart aber ſehr unzuverläſſig iſt
General-Detaxations-Principia der ſchleſiſche
ſchaft v. 9 Jul. 1770, heben alle dieſe S
keiten, indem ſie eine Richtſchnur beſtimm
welcher nicht allein keine weitläuftige Ausre
nöthig ſind, ſondern die auch der Natur dieſe
ſchaftstheiles vollkommen gemäß und beſonde
ſend iſt. Es iſt nähmlich daſelbſt, §. 60,
enthalten: „Auf die Jagdnutzung wird
„Orten, wo Waldungen ſind, $\frac{1}{2}$, in deren E
„ung aber $\frac{1}{4}$ pro Tauſend, von dem Werthe
„tes zum reinen Ertrag angeſchlagen.
„Jagden ſind, kann auch eine ſechsjährige
„der wirklichen Nutzung angenommen werde
ſchleſiſchen Detaxations-Principia beſtimmen
Jagdnutzung nach dem Werthe, folglich
Größe und dem Umfange des Gutes; da
auf einem großen Reviere, wenn ſonſt die übr

ien Falle verdoppeln ſie den Ertrag der
gkeit gegen den erſten; und auch dieſes iſt
nd vernünftig. Ich nehme daher keinen
um man nicht dieſe auf ſo vernünftigen und
nden beruhenden Abſchätzungsſätze allent-
men wollte. Sie ſind überdies gar nicht

Denn auf einem Landgute von 10000
gt die Jagdgerechtigkeit, nach dieſen
n keine Waldungen vorhanden ſind, nur
on 50 Rthlr., und auf einem Gute von
r. an Werthe, nur ein Capital von 200
m man nun dasjenige, was in dem Cod.
Tit. 41, Abth. 3, Tit. 7, von der Ab-
Jagdgerechtigkeit nach der Capitalsrechn-
iſt, dagegen hält, ſo ergibt ſich, daß die
bſchätzungs-Principia gar nicht zu hoch
ſind. Denn auch in dem märkiſchen
Projecte, iſt der niedrigſte Satz 50, der
00 Rthlr.; und dieſer letztere wird nach
n Grundſätzen nur erſt alsdenn erreicht,
n mit ſtarker Waldung verſehenes Land-
00 Rthlr. annimmt.

bin ich nicht einig, daß man bey der hohen
chleſiſchen Detaxations-Principiis nicht eine
ungsart beybehalten hat, ſondern deren Ab-
lner ſechsjährigen Fraction beſtimmet wiſſen
mittelung, welche durch dergleichen Durch-
ction geſchehen muß, iſt, wie ich bereits er-
el zu unzuverläſſig, als daß etwas ſicheres
werden könnte. Da nun die hohe Jagd den
erechtigkeit allerdings gar ſehr erhöhet, ſo
warum man nicht an denen Orten, wo hohe
n iſt, an ſtatt ½ pro Tauſend, ¾ pro Tauſend
te, indem ſich von ſelbſt verſteht, daß auf ei-
wo keine anſehnliche Waldungen befindlich
hohe Jagd Statt finden könne. Nach die-
der hohen Jagd vorgeſchlagenen Erhöhung,
em Landgute von 40000 Rthlr., um dieſe

Erhöhung des Satzes heraus zu bringen, nur jähr
bis 3 Hirsche geschossen werden. Daß dieses ein sel
mäßigter Satz sey. sieht ein jeder von selbst ein.

Uebrigens haben die Taxations-Commissarie
diesem allen dasjenige, was ich oben von der ver
denen Güte der Jagden erinnert habe, nicht
Augen zu setzen. Denn es können, aus den da
angeführten Gründen, Fälle entstehen, wo di
den schlesischen Detaxations-Principiis genomm
Sätze billig erhöhet werden müssen. Niedriger
mögen sie niemahls angenommen werden, wenn
nicht die ganze Jagdgerechtigkeit als einen leeren S
ten ansehen will.

Oecon. forenſ. 1 B. S. 496, ſqq.

Zu der Jagdnutzung gehören gewisse Ge
schaften und Beylaßstücke, welche einem Kä
der das Gut mit dem Beylaß gekauft hat,
entzogen werden dürfen. Die gewöhnliche
in so fern sie nicht bloß zum Vergnügen angestel
sondern als eine wirthschaftliche Nutzungs-N
angesehen werden soll, wird durch dazu bestellt
ger mit Schießen exerciert. Hierzu sind Jagd
Hühnerhunde, um das Wild aufzusuchen, anzu
und herbey zu hohlen, nöthig. Diese müssen
ebenfalls als ein Beylaß angesehen, und dem K
bey der Tradition mit überliefert werden. Weil
der Verkäufer, wenn er selbst ein besonderer Liebh
der Jagd ist, öfters mehr Hunde hält, als zu d
deutlichen Betreibung derselben nöthig sind, so
der Käufer solche nicht ohne Ausnahme, sonder
bloß die höchst nöthigen, verlangen. Um aber z
stimmen, wie viel Hunde zu der auf dem verka
Gute befindlichen Jagd, wenn sie mäßig und ge
genutzet werden soll, erfordert werden, muß ma
bey billig auf den Umfang derselben Rücksicht neh
Nach der Billigkeit kann man auf jeden Jäger,

zur Beſtreitung der Jagd gehalten werden muß,
y Jagdhunde und einen Hühnerhund rechnen.
ch verſteht ſich dieſes nur von der niedern und Mit-
Jagd, an Rehen, Haſen, Repphühnern, und an-
n Vogelweidwerk. Gibt es viel Schwarzwild, ſo
den auch wohl ein Par gute Saufinder (aber nicht
jeden Jäger, ſondern zu der ganzen Jagd,) nöthig
. Ob aber der Käufer auch die Windhunde ver-
en könne, iſt eine Frage, welche manchem Käufer
Verkäufer, bey denen die Jagdbegierde eine Lieb-
Leidenſchaft iſt, wohl mehr, als ſonſt die wichtig-
Sache, am Herzen liegen möchte. Meines Er-
ens aber wird der Verkäufer ſeine Windhunde be-
n, und ſolche an den Käufer als einen Beylaß
geben nicht ſchuldig ſeyn. Denn die Jagd mit
Windhunden gereicht bloß zum Vergnügen der Jagd-
haber, und iſt über dieß nichts weniger, als die
e Art, die Jagd auf eine wirthſchaftliche Weiſe
ben. Bekannter Maßen koſtet dieſelbe mehr,
e jemahls einbringen kann; und wenn diejenigen,
n dem Hetzen mit Windhunden ihr Vergnügen
, deshalb eine Berechnung anlegen ſollten, wür-
finden, daß ihnen jeder Haſe 2 bis 3 Rthlr. zu
komme. Wenn nun dem Käufer durch Ueber-
des Jägers, und der Jagd- und Hühnerhunde,
e gewöhnlichſten und bequemſten Mittel zur
hung übergeben worden ſind, ſo kann er ſol-
ch Verlangung der Windhunde, zumahl dieſe,
er Maßen, mehr zum bloßen Vergnügen, als
ren Jagdnutzung gereichen, nicht doppelt be-

Jagd wird aber auch an denen Orten, wo
ge Förſte und Reviere ſind, öfters durch
ciert; und es iſt dieſes das ſicherſte Mittel,
ze Wild auf einmahl zu bekommen. Da
Art von Jagden nicht bloß zum Vergnügen

angeſtellet wird, ſondern auch an und vor ſich ſ
wegen des vielen Wildes, deſſen man dadurch
haft werden kann, an ſich nutzbar iſt, ſo hat der K
fer allerdings ein Recht, dieſe Netze als ein Bey
Stück zu verlangen. Die Netze zur Einfangung
Repphühner, gehören, weil die Repphühner u
das nutzbare Wildbret zu zählen ſind, ebenfalls in
Verzeichniß des Beylaſſes. Ob aber der Käufer
die etwa vorhandenen Lerchennetze eine Anforder
machen könne, möchte wohl mehrerm Zweifel un
worfen ſeyn. Ich wenigſtens glaube nicht, daß ſo
als wirkliche Beylaßſtücke angeſehen werden kön
Das Lerchenſtreichen iſt, wenigſtens in unſern Ge
den, kein eigentlicher Theil der Jagd, ſondern nur
einigen Orten zum Vergnügen eingeführt. M
wird auch wohl ſchwerlich einen Güter-Anſchlag
weiſen können, worin daſſelbe als eine wahre Nutz
angerechnet worden wäre. Kurz, es iſt dieſes b
eine perſonelle Beluſtigung, welche das Gut ſelbſt
gentlich nicht angeht, und mit der gewöhnlichen J
in keiner Verbindung ſteht. Sollte jedoch in den
gen Gegenden, wo man mit Lerchen einen ſtarken H
del treibt, und dieſelben daher als eine Verkaufwa
angeſehen werden können, wegen der Lerchenjagd
den Verkauf-Anſchlag etwas mit eingefloſſen ſeyn,
iſt es alsdenn gleichfalls billig, daß der Käufer
Lerchennetze mit bekomme, weil er ohne dieſelben
ihm deshalb angeſchlagene Nutzung nicht erhal
kann.

Oec. forenſis, 2 B. S. 361, fgg.

Da nach dem Tode eines Lehensbeſitzers nicht b
der Beylaß, und die ſonſt auf dem Gute befindlic
beweglichen Stücke, ein Gegenſtand der Erbſonder
ſind, ſondern auch die vorhandenen Früchte des G
tes, welche entweder noch in ihrem vollen Wachsthu
ſtehen, oder ſchon eingeſammelt ſind, eine rich

g, wem ſie zugehören und zu Nutze kom-
erfordern, die Früchte aber in bloß na-
uctus naturales), in die durch menſchlichen
r gebrachte (Fructus indaſtriales), und in
Früchte (Fructus civiles) eingetheilet wer-
rden die Jagdnutzungen zwar von den mei-
slehrern zu den bloß natürlichen Guts-
zählet; allein, ſie gehören offenbar zu den
s Fleißes. Es iſt zwar wahr, daß der
Fleiß ſo wenig zur Erzeugung, als zu dem
rtkommen des Wildes etwas beytragen
ern ſolches ſich hierunter ſelbſt überlaſſen
was von Menſchen dabey geſchehen kann,
falls nur in gewiſſen Mitteln, welche, deſ-
ng und Minderung zu verhüten, zur Ab-

Indeſſen iſt doch auch gewiß, daß das
Menſchen nicht nutzbar ſeyn könnte, wenn
t die Mühe nähmen, daſſelbe zu fangen,
oder ſonſt auf eine andere Art zu erlegen.
es aber einem Landwirthe, wenn er gleich
und Wälder voll Wildbret hätte, ſolches
eſchoſſen noch eingefangen werden könnte,
! Die Erfahrung lehrt, daß in ſolchen Fäl-
d eher läſtig und ſchädlich, als nützlich,
ches diejenigen Güterbeſitzer, welche nicht
der hohen Jagd beſitzen, und daher keine
ießen dürfen, an ihren Feldfrüchten und
ers gar ſehr verſpüren.

4 B. S. 152, f.

m Pacht-Anſchlage der Güter, iſt es bey
aldungen, wo ohne dieß ein eigener Jäger
r gehalten werden muß, beſſer gethan,
die Jagd gänzlich von dem Pacht aus-
d alſo auch in keinen Anſchlag bringt. So
nn man einem Pachter wohl zulaſſen, daß
r Ergetzlichkeit zuweilen ſich derſelben mit

bediene;

bediene; doch muß der herrſchaftliche Jäger bey ſeyn, wenigſtens darum wiſſen; und das oder gehetzte Wildbret bleibt der Herrſchaft ſtalt, daß auch der Jäger ſein Jägerrecht oder Geld davon nicht einbüßet. Dem Pachter kann man, nachdem die Jagd beträchtlich oder haltig iſt, gewiſſe Stücke Deputat-Wildbret a und ihm ſolches entweder ganz frey, oder gege ung des Schießgeldes einliefern laſſen. Di Jagd auf den freyen Feldmarken und in der Gebüſchen aber, muß für ein Billiges mit a gen, und dem Pachter überlaſſen werden, in cher, wenn dieſes auch nicht geſchieht, ſich doch, bey ermangelnder genauen Aufſicht, die dergleichen Kleinigkeiten an den wenigſten Or lich iſt, anmaßet.

(v. Bennigſen) Abh. vom Pacht und Verpacht ter, Lpz. 1759, 8. S. 227.
Oec. forenſ. 1 B. S. 280.

Von dem Rechte des Landesherren, d berechtigten Vaſallen, bey Verpachtung ihr den gehörige Gränzen vorzuſchreiben, ſ. ob 106.

Wie es bey der Gemeinheits-Aufhebu ſchen herrſchaftlichen Dorfnachbarn in A der Jagd zu halten ſey, ſ. Th. XVII, S. 2 und wie, in Anſehung der gemeinſchaftliche die Feldnachbarn aus der Gemeinſchaft zu ſeyn, S. 255, f.

Ob bey der Auseinanderſetzung der G heitswaldungen, wenn die Holz- und H Reviere mit dem völligen Eigenthume üb und abgetreten werden, auch die Jagdgere mit an die neuen Eigenthümer zu überlaſſe wie die Jagd zu bonitiren und abzuſchätzen eb. daſ. S. 202, f.

Da ländliche Güterbesitzer in ihrer Jagdgerechtigkeit nicht selten von Nachbarn und andern Fremden auf mancherley Weise beeinträchtiget werden, und ihnen darunter Schade zugefüget wird: so fallen, zur Sicherstellung dieses Eigenthumes, verschiedene Gelegenheiten zu Pfändungen vor. In den meisten wohlgeordneten Staaten, besonders den kön. preußischen und churf. sächsischen Landen, trifft man zwar, in Ansehung dessen, bestimmte Gesetze und Verordnungen an, welche aber nur hauptsächlich auf die landesherrlichen Forste und Jagden ihre Beziehung haben; indessen können doch die darin angenommenen Sätze auch größtentheils auf das Recht solcher Eigenthümer, welche mit ihren Landgütern mit der Jagd beliehen sind, angewendet werden. Bey den in dieser Sache ergangenen landesherrlichen Verordnungen, ist die Schonung und Vermehrung des Wildes die Hauptabsicht gewesen. Da nun das Wild, eben so wie die Fische, keinen beständigen Standort hat, sondern bald von den landesherrlichen Revieren auf die Reviere der Privatbesitzer, und von diesen wiederum auf die landesherrlichen wechselt: so erhellet daraus von selbst, daß die ergangenen Verordnungen, wofern die dabey zum Augenmerk gehabten Absichten erreichet werden sollen, eben sowohl bey den Privat-Jagden, als den landesherrlichen, Platz finden müssen. Die allgemeine Schonung des Wildes in der Setzzeit ist ein deutlicher Beweis davon.

Es ist hier nicht die Rede von öffentlichen Wilddieben, welche dergestalt verhaßt sind, daß sie an den meisten Orten, wo nicht für vogelfrey erklärt, doch den schwersten Leibesstrafen ausgesetzt sind. Ich spreche hier bloß von denjenigen Fällen, die sich gar nicht unter Privat-Güterbesitzern, besonders wenn ihre Waldungen und Jagdreviere mit einander gränzen, ereignen können. So wenig ein Nachbar oder anderer Fremder auf meinen Feldern einen vorsetzlichen

Scha-

Schaden ungeſtraft anrichten kann, eben ſo wenig er auch ſolches in den ihm nicht zuſtändigen Jagdtren zu thun befugt. Hieraus folgt von ſelbſt, wenn ein jeder Privat-Eigenthümer einen auf ſt Jagdrevieren mit Schießen oder Hunden jage benachbarten oder fremden Jäger antrifft, er ſol pfänden, und, wenn er wirklich ein Stück Wild, ſey groß oder klein, daſelbſt geſchoſſen oder gejaget die Erſetzung des dadurch von ihm verurſachten dens von ihm fordern könne.

Dieſe Art des Eigenthumes hat das Beſonder ſich, daß man alle diejenigen, die ſich auf eines f den Eigenthümers Jagdrevier, auſſer den öffentli Straßen und Wegen, mit Schießgewehr oder Hu betreten laſſen, zu pfänden, und ſie dadurch, w chen Schaden thun zu können, auſſer Stand zu ſe berechtigt iſt. Der Grund hiervon beruhet da weil man von denen, welche auſſerhalb den öffentli Wegen und Landſtraßen mit Gewehr und Hunde getroffen werden, rechtlich vermuthen kann, daß das daſelbſt befindliche Wild zu ſchießen oder zu jage die Abſicht haben. Kein Vernünftiger wird ſonſt gebahnten Wege und Straßen verlaſſen, und frem Wälder oder Felder durchſtreichen.

Die in ſolchem Falle gewöhnliche Art der Pfänd ung beſteht darin, daß man einem ſolchen auf fre den Revier ertappten Jagdluſtigen entweder da Schießgewehr oder die Hunde wegnimmt, und ſolche wenn noch kein wirklicher Schade, durch Erlegung eines oder mehrerer Stücke von Wildbret, geſchehen iſt, ſo lange an ſich behält, bis er dieſe Pfandſtücke, gegen Erlegung einer billigmäßigen Strafe wegen überſchrittenen Revieres, wieder einlöſet. Iſt aber von einem ſolchen auf unerlaubten Wegen angetroffe nen Jäger ſchon wirklich einiges Wild geſchoſſen oder gejaget worden, ſo iſt er nicht nur, das noch vorhan

dene

dene sofort an den Eigenthümer abzugeben, verbunden, sondern es kann auch, wofern solches bereits beyseit geschaffet wäre, hiervon die Ersetzung, nach den in den Forst- und Jagd-Ordnungen bestimmten Sätzen, mit Recht gefordert werden.

Unter Nachbarn hat man es hierunter nicht so genau zu nehmen, so wie man auch das von ungefähr und aus bloßem Versehen überlaufende nachbarliche Vieh nicht sofort in den Pfandstall zu bringen pflegt. Denn, obgleich die Jäger vernünftige Creaturen sind, von welchen man vermuthen kann, daß sie ihre Jagd-Gränzen wissen, und sie also in diesem Stücke mit dem unvernünftigen Vieh, welches keine Merkmahle der Gränzen zu unterscheiden vermögend ist, in keine Vergleichung zu setzen sind, so erfordern es doch die Regeln der nachbarlichen Freundschaft, daß man es in dergleichen Kleinigkeiten, so lange noch kein wirklicher Schade geschehen ist, nicht so genau nehmen müsse, indem man alsdenn auch von dem andern Theile eine gleiche Nachsicht zu erwarten hat. Gleichwie aber das nachbarliche Nachsehen des übertretenden Viehes nur in so fern Statt findet, als dadurch an den Feld-Früchten kein wirklicher Schade geschehen ist, so hat es hierunter auch in Ansehung des die Gränzen überschreitenden nachbarlichen Jägers, gleiche Bewandtniß. Berührt er die fremde Gränze, ohne innerhalb derselben wirklich zu schießen oder zu jagen, so würde es, ihn deshalb sofort zu pfänden, unfreundschaftlich gehandelt seyn, wenn man auch gleich muthmaßen könnte, daß er die Absicht dabey gehabt habe. Schießt oder jaget er aber, bey dieser Gränz-Uebertretung, wirklich ein Stück Wild, so hört alsdenn das Recht der nachbarlichen Freundschaft auf; und er darf es sich nicht befremden lassen, wenn er gepfändet, und dadurch zur Ersetzung des verursachten Schadens angehalten wird.

Es

Es geſchieht nicht ſelten, daß diejenig
das Recht der Folge haben, ſich, wenn ſie
fremden Jagdreviere mit Schießgewehr un
angetroffen werden, damit zu entſchuldigen,
ſie ein auf ihrem Grund und Boden ang
Stück Wild zu verfolgen im Begriff wären,
ben pflegen. In dieſem Falle müſſen ſie,
ſich dadurch von der Pfändung losmach
durch Nachweiſung des von dem angeſchoſſe
hinterlaſſenen Schweißes, daß ihr Vorgeb
wahr ſey, rechtfertigen, indem ſonſt ohne
weis ihre bloße Anzeige nicht für gültig an
werden kann. Das Recht der Folge gibt
weil es dem Mißbrauche gar zu ſehr unter
zu vielen Händeln und Streitigkeiten Gelege
es wäre daher beſſer, wenn es gänzlich a
würde.

Daß Privat-Jagdberechtigte die in d
frey herum laufenden und ungeknüttelten
Nachbarn todt zu ſchießen befugt ſeyn, iſt
77, fgg. vorgekommen.

Die Jäger verehren insgemein, wie
oben, S. 156 u. 181, beyläufig erwähnt hab
Hubert als Jagdpatron. Die Jäger
Celten oder erſten Galliern die Einſetzung
(Jagdfeſte) zu danken. Dieſe Völker
Wilde von Natur Jäger, und beteten a
wahre Gottheit in der Stille der Wälder
brachten ihr Opfer, welche ſie an Bäum
ſo bald ſie aber Kenntniß von den Bildſäule
gingen ſie von ihrem einfachen Gottesdienſt
opferten der Diana. Pelloutier belehrt un
dieſer Göttinn zu Ehren ein Feſt feyerten,
Opfer brachten, welches von der auf jedes
fällten Wildes freywillig geſetzten jährlichen

ert wurde. Ariamus ſagt, daß ſie für jeden Ha-
Stäber, für jeden Fuchs 1 Drachme, und für
Reh 4 Drachmen, zur Opfercaſſe einlegten; und
ieſes im Jahre geſammelte Geld wurde am Ge-
tage der Göttinn ein Opferthier angeſchaffet.
Pater Dom Martin verſichert, daß die Gallier
i das Ende des 6ten Jahrhundertes in dem nun-
igen Herzogthume Luxemburg auf einem Berge
in Ardenner Walde die Geheimniſſe der Diana
uten Geſängen und unter allen Ueppigkeiten, zu
en Liebe und Wein Anlaß geben konnten, feyer-
; Sie hatten daſelbſt, 4 Meilen von der heutigen
t Yvoir oder Carignan, welche damahls Epuſum,
ſus, Epoſium, und nachher Ivoſium hieß, ein
großes Bild der Diana. Der Verf. des
hes: Religion des Gaulois ſagt, daß man noch
zu Tage oberhalb eines bey Epternach oder Echter-
, einer Stadt im Luxemburgiſchen, liegenden
des ein ſehr zierlich gearbeitetes Denkmahl der
na ſehen kam, welches aber bereits vieles von
Zeit und dem Wetter gelitten hat. Dieſer ganze
ch Landes gehörte ehedem zu dem Ardenner Walde.
des Hrn. Abt von Fleury Hiſtoire eccleſiaſtique,
VIII, Lib. 35. n. 22 findet man beſchrieben,
ß der heil. Diaconus Vulfilajus angefangen hat,
äger der damahligen Zeit dahin zu vermögen, daß
ſie obgedachte Götzenbild zerſtörten, und wie er
deſſen Stelle ein dem h. Martinus gewidmetes
ſter und eine Kirche bauete. Und eben dieſer h.
rtinus wurde hiernächſt, in Betrachtung deſſen,
er die Jagd vorzüglich geliebt hätte, lange Zeit
ieſem Lande als der Schutzpatron der Jäger, ver-
t. In einigen Gegenden von Frankreich haben
Jäger den heil. Hermann (St. Germain). Biſchof
Auxerre, zu ihrem Schutzpatron erwählt. Es iſt
ihm gewiſſer, daß er ein Jäger geweſen iſt, als

es von dem h. Hubert iſt; allein, er iſt
Kunſt kein Heiliger geworden. Einige Schr
ſagen, daß der Wald von Laye, nahe bey
dem Könige Robert, ſeinem Schutze untern
den ſey, wenigſtens iſt es von dem Walde v
welcher hernach von Fontainebleau genannt
wiß. Helgaud, ein Mönch zu Fleury, r
Leben dieſes Königs beſchrieben hat, meld
daſelbſt ein Kloſter zu Ehren des h. Herm
Auxerre erbauet habe (**). So hoch ab
Tugenden und Talente der heil. Martinus
heil Hermann geſchätzt wurden, ſo hat doc
Hubertus Biſchof von Lüttich, als der ſchlau
fahrenſte Jäger, den Vorzug behalten.
bertus hieß vorher Euſtachius, lebte in
war ein Heide, grauſamer Verfolger der
und dabey ein gewaltiger Parforcejäger.
wie der h. Hermann von Auxerre, vor ſein
ung zum Biſthume verheurathet geweſen
ſeiner Bekehrung ſoll ein Hirſch Anlaß gege
welchen er gefangen, und zwiſchen deſſen
ein Crucifix erblicket, worauf er die chriſtlich
angenommen und ſich hat taufen laſſen.
Gott zu Ehren eine Capelle, welche man
zeigt. Sein Feſt fällt auf den 3 Nov.,
mit dem an demſelben Tage angeſtellten ſole
forcejagen gemeiniglich an allen königlichen
lichen Höfen in Europa, wo dieſes Feſt ge
Parforcejagd gehalten wird, die Jagd auf
beſchloſſen.

Um den Urſprung der Verehrung, welche die
h. Hubert erweiſen, welche ſehr alt iſt, zu fi

(*) Vie de St. Germain, par Dom *Ge. Viole*, S. 17

(**) Monaſterium Sancti Germani Antiſiodorenſis &
Michaelis in Sylva cognominata Bicria.

man ihn in denen Ländern ſuchen, wo die Jagden ſehr berühmt geweſen ſind. Die Könige von Frankreich von dem erſten Geſchlechte, pflegten gemeiniglich in den Wäldern von Joeline, von Laye bey Paris, von Senlis, von Quierſi ſur Oiſe, von Compiegne, damahls Cuiſſe genannt, von Bierre oder Bievre, den man hernach Fontainebleau nannte, ihre Jagden anzuſtellen, desgleichen in dem Walde von Orte, welcher ſich 2 Meilen von Sens anfing, wenn man aus dem Pallaſte von Maslay kam, wohin die Könige ſich zuweilen zu begeben pflegten (*). Allein, da die Könige von Frankreich Kaiſer geworden waren, hielten ſie ihre Jagden in weit entfernteren Wäldern, als: in dem weitläuftigen Ardenner Walde, den der Kaiſer Ludwig der Fromme ſehr oft beſuchte. Aimoin meldet, daß dieſer Herr, inſonderheit zur Herbſtzeit, ſich hier mit der Jagd beluſtigte. Er ſagt ſo gar, daß er ſich ein Geſetz gemacht hätte, alle Herbſte zu jagen, bald in dieſem Walde, bald in den Wäldern von Voge, und andern, welche näher gegen Deutſchland zu lagen, und zwar mori ſolemni, IV B. 107 Cap. ex more, 108 Cap. Man kann hiervon noch das 109 bis 114 Cap. dieſes Buches, und das 8te im 5ten Buche, nachſehen.

Es iſt gewiß, daß man ſeit dem zehnten Jahrhunderte den h. Hubert anrief, um in der Jagd glücklich zu ſeyn (**), und nachdem dieſe Gewohnheit ſchon war beobachtet worden, kann es leicht geſchehen ſeyn, daß man daher eine vermeintliche Erſcheinung eines Kreutzes zwiſchen dem Geweihe eines Hirſches, welche dieſer Heilige ſoll gehabt haben, erdichtet hat, und die Mahler und Bildhauer gemeiniglich vorzuſtellen pflegen, als wenn dieſe Erſcheinung zu der Wahl, die man getroffen hatte, Anlaß gegeben

(*) Dieſes Maslay iſt das Manſolacum, welches der P. Mabillon, in ſeiner Diplomatik, unter die Zahl der alten Pallaſte der Könige von Frankreich ſetzt, davon er aber weder den franzöſiſchen Nahmen, noch die Lage deſſelben, hat finden können. Es gibt ein Maslay le Roi, und ein Maslay le Vicomte, welche beyde nahe bey einander liegen, 1 Meile von Sens. Emmo, Erzbiſchof von Sens, hielt daſelbſt im J. 65- eine Kirchenverſammlung, davon die Urkunde ſich endiget: Actum Manſolaco curte Dominica, anno tertio Domini noſtri Clotharii Regis.

(**) Saec. IV. *Bened. Mabillon*, To. I, p. 301.

hätte. Allein sie setzte wohl die Wahl voraus, da
die Folge war, weil bey jedem Handwerke die Gew
ist, neben dem Schutzpatron desselben etwas vorzu
welches diese Eigenschaft desselben kennbar machen so
man gleich schon zuvor denselben dazu gewählt hat.
rius und Chapeauville, zwey Geschichtschreiber
Lüttrich, spotten über diese Geschichte. Malanus, i
ner Abh. von den Bildern, sagt nichts davon. Verm
lich ist der h. Hubert bey Gelegenheit der Jahrszeit,
welcher man seinen Leichnam zu den Mönchen von An
in dem Ardenner Walde brachte, zuerst der Schutzpa
der Jäger geworden. Mit diesem seinem Körper beka
die Mönche auch seine Hunde, davon sie die reine Art
ständig mit vieler Sorgfalt conservirt haben. Diese
führung geschah zu der Zeit, da Kaiser Ludwig der F
me sich in diesen Gegenden mit der Jagd zu beschäft
pflegte. Eben dieser Herr erlaubte diese Translation, n
dem er sie zuvor auf der Kirchenversammlung zu A
hatte vortragen lassen. Diese Ceremonie gab zu der dri
ten Wallfahrt Anlaß. Die Jäger, welche den Kaiser
seinen Jagden begleiteten, nahmen, so wie die andern,
an Antheil, und breiteten diese Verehrung hernach
den übrigen Jägern des Königreiches aus, und es sch
daß sie hier von ihren Ursprung genommen hat.

Es war schon vorher eine Verlegung des Körpers
ses Heiligen im J. 743 geschehen; die eine, d. 30 M
und die andere d. 3 Nov. Beyde geschahen also zur H
Zeit, und an Tagen, die von seinem Todestage, der a
30 May fiel, ganz verschieden waren. Da die Feste
Heiligen vervielfältiget wurden, wurde auch der Z
immer größer. Jonas, Bischof von Orleans, ha
Geschichte dieser Translation beschrieben. Er meldet,
der Körper dieses Heiligen 98 Jahr nach seinem Tode
frisch und unverweset gefunden worden sey. Die Pil
me und Jäger, welche Zeugen hiervon gewesen waren,
teten dieses Wunder überall aus. Man kam vorneh
aus allen Gegenden dieses Waldes herbey, wo die kr
Wölfe öfters großen Schaden verursachten. Der Gesch
Schreiber der Wunderwerke dieses Heiligen, welcher
Jahre nach ihm lebte, gedenkt einer Person, die gleic
mahls beym Anfange, durch das Anrühren seines M
wandes von dem Biss eines wüthend gewordenen W

gehellet worden. Baillet ſchließt hieraus, daß die Verehrung, welche die Jäger, und diejenigen, welche Hunde halten, ihm erweiſen, hiervon entſtanden ſey. Allein, eben der ungenannte Verfaſſer, welcher vor 700 Jahren geſchrieben hat, entdeckt uns, woher dieſe Verehrung, ſeit ihrem erſten Anfange an, ſo ausgebreitet worden ſey. Es kam nähmlich die Meinung auf, daß der h. Hubert, ehe er Biſchof von Lüttich geworden wäre, ſelbſt ein Jäger geweſen ſey. Die Verehrung von den Jägern in dem ganzen Umfange des Ardenner Waldes, welche ſich auf dieſe Meinung gründete, wurde noch vor dem 11ten Jahrhunderte ſo groß, daß es eine allgemeine, von allen Herren dieſer Gegend beobachtete, Gewohnheit wurde, dem h. Hubert die Erſtlinge ihrer Jagd darzubringen, und ihm den zehnten Theil von allem Wildbret überhaupt, welches ſie das ganze Jahr über fingen, zu widmen.

In Gegenden, welche weiter hiervon entfernt waren, und wo man dergleichen Opfer nicht hat bringen können, begnügten ſich die Jäger, ihre Verehrung und Andacht dieſem Heiligen, ſo gut als ſie konnten, zu beweiſen, indem ſie den Tag, an welchem ſein Leichnam an einen andern Ort gebracht worden wr, mit Jagen zuzubringen pflegten. Dieſe Art, das Feſt dieſes Heiligen zu feyern, ſcheint durch die Gewohnheit verſchiedener Jahrhunderte gerechtfertigt zu ſeyn, und zu allen Zeiten waren die Jäger darauf bedacht, an dieſem Tage ſehr früh eine Meſſe leſen zu laſſen, welcher ſie allemahl beywohnten.

Hamb. Magaz. 22 B. 4 St. S. 425, fgg.
le Verrier de la Conterie normänniſcher Jäger, Münſter, 1780, gr. 8. S. 4, fgg.

Hieraus folgt: 1. daß in Anſehung des Zeit-Punctes und der Beſtimmung des St. Huberts-Jagdfeſtes, ſelbiges in neueren Zeiten in eben der Art feſtgeſetzt worden, als es in den älteſten Zeiten zur Ehre der Diana; und hernach zur Ehre des h. Martinus und des h. Herrmann oder Germanus angeſtellet wurde; 2. daß das an dem Tage dieſes Heiligen beybehaltene Feſt als eine Folge und Nachahmung des Opfers, welches man ehedem der Diana brachte, anzuſehen iſt, nur mit dem Unterſchiede, daß ſich bey dem-

demſelben die jetzigen Feyerlichkeiten auf ein
und anſtändiges Vergnügen einſchränken.

In den neuern Zeiten haben in Sachſen Se.
in Polen und churf. Durchl. zu Sachſen Friedr
guſt, zu Hubertsburg, und im Würtemberg
Durchl. der Herzog Eberhard Ludwig, zu
burg, das St. Huberts-Jagdfeſt mit Jag
und andern Luſtbarkeiten 8 Tage lang feyerlich
und begangen. Und zwar wird daſſelbe folgend
gefeyert.

Es werden alle zur Equipage gehörige Jäg
diente mit neuer Kleidung verſehen, wie auch
fürſtl. Cavalier- und Jäger-Pferden die beſten
geleget. Hierauf verſammelt ſich die ganze F
dem Jagd-Palais; die Beſuchknechte, welche v
guten Hirſch beſtätigt haben, finden ſich ein, u
Rapport, wo ein guter Hirſch ſtehe, der zu jage
terdeſſen ſind die von der Küche, Conditorey un
umweit dem Orte, wo der Hirſch angejaget, und
gehalten werden ſoll, voraus geſchicket. Wen
ſelbſt ein beſonderes Luſt- und Jagd-Haus i
Zelte aufzuſchlagen, und hinter dieſelben Tafeln
ren Speiſen und Getränken, und Stühle geſetzt.
geht der Zug aus dem Jagd-Palais auf folg
Zuerſt kommen im erſten Gliede deutſche Jäge
im Sattel vor ſich liegenden Kugelbüchſen, nebſt
benden Hirſchfängern und Hornfeſſeln, welche d
ren. Ihnen folgen der Cavaliere Hand- und B
die vom niedrigſten Range voran, und die vom
ge zuletzt. Hernach kommen die Pferde, wo
Piqueur-Jäger gehören; hinter dieſen, der G
und Jagdſchmid. Alsdenn kommen die köni
fürſtlichen Hand- und Bey-Pferde, welche von
Meiſtern und Bereitern aufgeführet werden. F
gen die Piqueurs und Beſuchknechte zu Pferd
bey ſich habenden Meute Hunde, und die Burſ
zu den Hunden gehören, beyher zu Fuße. De
dann ſchließt, und reitet alſo vor dem Könige o
her. Hierauf reitet oder fährt der König oder
in höchſter Perſon, von den hohen Jagdbedien
ſtern, Cavaliers, Jagdjunkern, Jagdpagen, Leil

Leibschützen begleitet. Nach diesen folgen die Jagd-Chaisen mit Dero Gemahlinn, Prinzen und Prinzessinnen, und Hofdamen, wohinter eine Suite von Hofbedienten beschließt. Solcher Gestalt geht der Zug fort bis zur Assemblée, wo sie, sowohl die hohen Herrschaften, als sämmtliche Suite vom Höchsten bis zum Niedrigsten, mit dem Déjeuné (Frühstück) sich erfrischen. Nach gehaltenem Déjeuné wird nach dem Hirsche hin gezogen, und gejaget. Nach vollendeter Jagd kehren sie nach Hause zurück, wo alsdenn offene Tafel gehalten wird, und die Jäger dabey sehr wohl tractiert werden. Bisweilen müssen auch die Jäger mit den Parforcehörnern dabey die Gesundheiten blasen. Es wird also dieser Tag mit anderer Musik und Lustbarkeit beschlossen. Den andern Tag wird ein Klopf- oder Streif-Jagen (d. i. diejenige Art des Jagens oder der Jagd, da man nur auf das Wild streifet, d. i. mit Leuten oder Hunden, ohne ordentliche Umstellung mit Netzen, auf ein Gerathewohl in das Feld zieht, das Wild durch Klopfen mit Stecken an die Sträuche zusammen treibt, und auf eine oder die andere Art fället,) gehalten; den dritten Tag, Galla oder Assemblée bey Hofe; den vierten, eine Saubatz oder sonst ein deutsches Jagen; den fünften, eine dem Könige oder Fürsten beliebige Lustbarkeit; den sechsten, ein Klopfjagen; der siebente, oder an welchem der Sonntag einfällt, ist ein Ruhetag; der achte Tag wird mit einer Parforcejagd, und mit dieser zugleich die ganze Jagd in diesem Jahre beschlossen. Wie denn auch an allen Höfen, wo eine Parforcejagd oder Equipage ist, dieses Hubertsfest, wo nicht acht Tage, doch der Hubertstag feyerlich begangen zu werden pflegt.

Heinr. Wilh. Döbels wohlgeübter und erfahrner Jäger, Lpz. 1754, f. S. 116, f.

Jagd, (Abend-) siehe oben, S. 180.
— — (Bestand-) s. oben, S. 62.
— — (Fackel-) s. oben, S. 180.
— — (freye) s. oben, S. 139.
— — (Gesammt-) s. oben, S. 55, u. 56.
— — (Gnaden-) s. oben, S. 61, fgg. und 309.
— — (Haupt-) s. oben, S. 180.
— — (hohe) s. oben, S. 46, 99, fgg., 143, 301, 302, und 307.

Jagd, (Klapper-) ſ. oben, S. 60, f., u. 180.
— — (Koppel-) ſiehe oben, S. 55, fgg.
— — (Luſt-) ſ. oben, S. 60.
— — (Mit-) ſ. oben, S. 55, u. 57.
— — (Mittel- oder mittlere) ſ. oben, S. 47, fgg., 143, 301 u. 304.
— — (Nacht-) ſ. oben, S. 180.
— — (niedere) ſ. oben, S. 47, 99, fgg., 143, 3 305 u. 307.
— — (Parforce-) ſ. oben, S. 172, f., 179, 1 u. in P.
— — (Revers-) ſ. oben, S. 62.
— — (Treibe-) Treibejagen; ſ. weiter unten, ter Jagen.
— — (Trüffel-) ſ. oben, S. 181.
— — (Vogel-) ſ. in V.
— — (Vor-) ſ. oben, S. 59, f. u. 181.
— — (Waſſer-) ſ. in W.
— — (wilde) wüthendes Heer; ſ. Th. XXII, S. 6
Jagd-Adminiſtration der landesherrlichen Jagd ſ. oben, S. 202.
Jagd-Amt. 1. Ein Amt, d. i. Bedienung, bey Jagdweſen eines Herren.
2. Ein Collegium mehrerer Perſonen, welche Sachen, die zur Jagd gehören, erkennet und richt
Jagd-Band, nennt man in der Zimmerkunſt Band, deſſen unterer Theil, woran der Jagdza iſt, in die Verſatzung gleichſam eingejagt, oder Gewalt eingeſtrichen wird.
Jagd-Bauer, ein Bauer, welcher bey einer ange ten Jagd zur Frohne allerley Dienſte leiſten muß; Jagdfröhner, die Jagdleute; ſ. Jagd-Dien
Jagd-Bediente, ein herrſchaftlicher Bediente Jagdſachen; alle diejenigen Perſonen, deren ſich ſten und Herren zur Jagd bedienen, von dem E Hof- oder Land-Jägermeiſter an, bis zu den J Lackeyen, und Hundsjungen.

An königlichen und großen fürſtlichen Höfen erfordert das Jagdweſen eine große Menge von Jagdbedienten und andern Perſonen, und es hat jeder Hof-Staat ſeine eigene Benennung derſelben. Hiervon ſind nun noch die Forſtbedienten unterſchieden, ungeachtet dieſe öfters gleichfalls bey der Jagdbeluſtigung der Großen Dienſte thun müſſen. Es iſt zwar verſchiedener Jagdbedienten bereits in dem Art. Forſtbediente, im XIV Th. S. 524 — 555, Erwähnung geſchehen, doch aber nur in ſo weit, als dieſelben zugleich bey dem Forſtweſen concurriren. Weil nun in den meiſten deutſchen Staaten die Jagdbedienten von der Kammer dependiren: ſo wird es nicht undienlich ſeyn, von denſelben hier einen kurzen Begriff zu geben.

1. Zuvörderſt findet man oberſte oder Ober-Hof- und Land-Jägermeiſter, (ſ. Th. XIV, S. 527, und 603,) wie im Oeſtreichiſchen, welcher daſelbſt das Ober- oder Oberſt-Hof- und Land-Jägermeiſteramt, ſo wie der Land-Jägermeiſter (ſ. Th. XIV, S. 528,) in der Provinz, wo die Landesherrſchaft ſich mit der Jagd beluſtiget, das Jagen dirigiret. An andern Orten ſind die Titel: Hof- und Land-Jägermeiſter, Hof-Jägermeiſter (ſ. Th. XXIV, S. 166), Ober-Jägermeiſter, Land-Jägermeiſter, und an einigen Höfen: Jägermeiſter, Fr. Maitre de la venerie, (ſ. Th. XIV, S. 527, und 603,) in Gebrauch, und ſie kommen alle darin überein, daß ſie die oberſten und vornehmſten Jagdbedienten ſind; in einigen Ländern ſind dieſes auch die Oberforſtmeiſter. Denn heut zu Tage ſind die Forſt- und Jagd-Bedienungen mit einander verknüpft, ſo daß der Jägermeiſter forſtgerecht, und der Forſtmeiſter jagdgerecht ſeyn muß. Es iſt auch in Abſicht der Erhaltung der Förſte und Jagden beydes nöthig, indem der Jägermeiſter, dafern er mit dem Holze nichts zu thun hätte, nur bloß auf die

Erhaltung der Wildbahn bedacht seyn, und k
ges auf die gute Forsthaushaltung sehen, d
Meister hingegen zwar auf die Verbesserung de
seine Absicht richten, der Wildbahn aber Abl
thun stets beflissen seyn würde.

2. In den östreichischen Staaten gibt es auch
Erb-Land-Jägermeister, die solches Am
bey ihrer Familie besitzen, und es von dem kai
herzogl. östreichischen Hofe zu Lehen empfange
stehen aber alle unter dem obersten Hof- und La
germeister. In der Mark Brandenburg hat
milie derer von Gröben auch das Erbjäger
Amt hergebracht, wo es aber nur eine bloße
Stelle ohne wirkliche Dienste ist.

3. Das Obrist-Hof-Falkenmeister-A
im Oestreichischen auch ein Oberhofamt; un
hen unter dem Obrist-Hof-Falkenmeister die
reyamts-Secretarien, der Reiher-Falkenmeis
Krähe-Falkenmeister, der Milan-Falkenmeist
der Revier-Falkenmeister; ferner die Falken
die Knechte bey der Reiherpartey, die Knechte
Krähenpartey, die Knechte bey der Milanpart
die Knechte bey der Revierpartey; endlich die
Wärter und Jungen, und die Knechte und
für die Wind- und Wachtel-Hunde. Man f
Oestreichischen auch oberste Erb-Land-Fal
ster. Siehe auch Th. XII, S. 137, und Th.
S. 159.

Stisser's Forst- und Jagdhist. der Teutschen, Cap.
S. 442.

4. An großen Höfen hat man besondere
Junker, Fr. Gentilhomme de la venerie, d.
gerechte Junker oder junge Edelleute, welch
Titel führen. Sie sind aber keine wirkliche
diente, und haben keine Aufsicht auf andere,
sind bloß zum Staat; sie begleiten die Herrsc

der Jagd, und überbringen den gehörigen Rapport, ob das Jagen fertig oder nicht, und was darin zu vermuthen, ingleichem auch an den Ober-Jäger- oder Forst-Meister dasjenige, was der Herr befohlen hat.

Der Jagd-Junker steht zwischen einem Jagd-Cavalier und Jagd-Pagen in der Mitte. Zuweilen wird auch der erstere nur Jagd-Junker genannt.

5. Die Edelknaben der Jagd eines großen Herren, oder so genannten Jagd-Pagen, (an einigen oberdeutschen Höfen, Jagd-Knaben,) Fr. Page de la venerie, stehen auch in keiner wirklichen Jagdbedienung, sondern sind eines Theils ebenfalls zum Staat, andern Theils aber dazu angenommen, um die Grund-Sätze der Jägerey bey allen vorfallenden Gelegenheiten zu erlernen, um sich geschickt zu machen, mit der Zeit ansehnliche Jagdbedienungen bekleiden zu können. Sie begleiten die Herrschaft auf der Jagd, und warten derselben auf.

6. An einigen Orten hat zuweilen das Mitglied der Kammer, dem das Forst- und Jagd-Departement aufgetragen ist, auch den besondern Titel eines Jagd- und Forst-Rathes, welcher nebst dem Oberforst-Meister in dem der Kammer subordinirten Forstamte die Forst- und Jagd-Angelegenheiten besorget, und, wenn es die Vorfälle erfordern, davon bey dem Kammercollegio referiret. Siehe auch Th. XIV, S. 532.

7. Der Jagd- und Forst-Secretär, (Jagd-Schreiber) hat die Forst- und Jagd-Rechnungen zu untersuchen, aus denselben Extracte zu machen, bey dem Forstamte das Protokoll zu führen, und die vorkommenden Expeditionen zu besorgen, und zahlt an einigen Orten auch den Forst- und Jagd-Bedienten die Besoldung aus. Zuweilen ist er zugleich Kammer-Secretär. Siehe auch Th. XIV, S. 533, f.

8. Von den Oberförstern und Förstern, als welche heut zu Tage ebenfalls zugleich Jäger sind, ist bereits

reits im XIV Th. S. 534, fgg. das Nöthige
net worden. Sie ſollen billig ſowohl holz- als
gerecht ſeyn.

9. Des Wildmeiſters Amt iſt an mancher
höher, an einigen Orten aber geringer, als des
Förſters. Seine Verrichtung iſt auch mit des
Förſters ſeiner gleich, nähmlich auf ſeine unter
Jäger und Forſtbediente Achtung zu geben, I
Wald- und Wild-Sachen kein Unterſchleif ge
und davon an den Jäger- oder Forſt-Meiſter
richten.

10. Ein Bürſch- (Pürſch-) Meiſter ſoll
Jugend auf durch alle Bedienungen der Jäge
gangener und in dieſer Wiſſenſchaft wohl erf
Mann ſeyn, welchem zu ſeiner fleißigen Aufſi
ganze Jägerhof oder das ganze Jägerhaus m
ſämmtlichen Jagdzeuge, allen großen und kleine
den, auch die Bürſchjungen, Knechte und Jäg
Aufſicht anvertrauet und empfohlen ſind. E
ſich von einem jeden Knechte wegen deſſen unter
den Hunden täglich rapportiren laſſen, was für
ſie nähmlich auf den Mühlen, Schäfereyen, V
ken und Feldmeiſtereyen liegen haben, wie ſie mi
men heiſſen, was abgegangen und was jung
den iſt, ſolches alles ſich auch ſpecificiren laſſen.
die im Jägerhofe vorhandenen Hunde, und w
lich bey der Fütterung an Brod, Haferſchrot,
u. d. gl. aufgeht, muß er richtige Rechnung
alles benöthigte dazu bey Zeiten anordnen, und
anſchaffen laſſen, damit nirgend ein Mangel ge
werde. An einigen Höfen pflegt der Bürſch
auch zugleich des Oberjägers Function und Die
zu verſehen. Er dependirt bloß von dem Ob
Meiſter, hingegen ſteht der Wagenmeiſter mi
Leuten unter ihm. Und weil er die Herrſcha
Wild zu bürſchen, zur Hirſchbrunſtzeit, oder z

[redacted]

[redacted]pfalz, und ſonſt, anführt, auch, wenn etwas [redacted] Tafel nach Hofe, oder zum Deputat für die Mi[redacted]r ſoll geſchoſſen und geliefert werden, ſeine Bur[redacted] zu bürſchen beordert, und ſolche öfters wohl auf [redacted]e Meilen durch das ganze Land in alle Wildmei[redacted]hen vertheilt und ausſchickt, ſo wird er deswegen Bürſchmeiſter genannt; und ſein Dienſt iſt an[redacted]lich und wichtig, ob er gleich heut zu Tage nicht [redacted] iſt.

Beuſt von der Jagd- und Wildbannsgerechtigkeit, 21 [redacted]apitel. §. 6. S. 726.

11. An manchen Höfen wird auch ein Oberjäger [redacted]. XIV, S. 534,) gehalten, welcher den Rang [redacted]ole gemeinen Jäger und Förſter hat, und bey [redacted] Jagen ſo viel als ein Oberförſter bedeutet, in[redacted]ihm alsdann nicht nur die zu dem Jagen erforder[redacted] Jäger, ſondern auch die Jagd- und Zeug[redacted]hte, und andere, gehorchen müſſen. Wie er [redacted] auch dafür zu ſorgen hat, daß das Jagen ordent[redacted] abgehen, und das Jagdzeug wieder an Ort und [redacted]e kommen möge. Er muß das Jagen ordentlich [redacted] formiren und commandiren. Bey dem Treiben [redacted]er das Corps von der Jägerey, und die Hofjä[redacted] commandiren auf den Flügeln. Nach dem Jagen [redacted]ſeine Autorität meiſtentheils auf, und er ſteht, [redacted]r dem Jagen im Jägerhauſe, unter des Bürſch[redacted]ters Inſpection; wiewohl ſie auch zuweilen ein[redacted]r ſecundiren müſſen. An einigen Höfen aber ver[redacted]t der Bürſchmeiſter zugleich des Oberjägers Fun[redacted] und Dienſt. An andern Orten hat der Ober[redacted]r zugleich einen wirklichen Forſtdienſt, und den [redacted] über die Oberförſter. Ja zuweilen iſt der Ober[redacted]rdienſt eine anſehnliche Charge. So iſt z. B. [redacted]berforſtmeiſter im Fürſtenthume Minden zugleich [redacted]jäger, und in den Grafſchaften Tecklenburg und [redacted]a iſt der Oberjäger der oberſte Forſt- und Jagd-

Be-

Bediente, und hat bey der Kammer Siz und S
me in Forst- und Jagd-Sachen.

12. Es haben auch einige Herrschaften für am Hofe manchmahl Hofjäger oder Hofschi (s. Th. XIV, S. 534, f. und Th. XX. V S. 1 auf deren Fleiß von Rechts wegen es bey dem wirkl Jagen hauptsächlich ankommt. Sie haben zug die Aufsicht über die Hunde und deren Wartung. weilen haben dieselben auch über andere Forstbedi zu gebiethen, oder haben auch wohl ihre eigene J Reviere, und über die andern Forstbedienten n nichts zu sagen.

13. Ein Leibjäger ist derjenige, welcher Jagden beständig vor der Herrschaft her reitet, von solcher sich nicht weg wenden darf.

14. Die Function eines Leibschützen (we auch von den ehemahligen Büchsen, welche gesp werden mußten, ehe die heutigen Flintenschlösser ü wurden, ein Büchsenspanner genannt wurde,) eigentlich ein ansehnlicher, höflicher, vernünf und bescheidener Jagdbediente und Jäger. S Th. VII, S. 364.

15. An der Gränze, wo die Wildbahn von herrschaftlichen Residenz weit abgelegen ist, und Wild auszutreten pflegt, oder keine gute Nachl sind, wird ein Grä zjäger oder Gränzschütze ge ten, welcher das wechselnde Wild daselbst zu schi und zu liefern, sonst aber eigentlich mit Forstsa nichts zu thun hat. S. auch Th. XIX. S. 691.

16. Von den Hägebereitern, Gehägeberei Hägereitern, Heidereitern, oder Ueberreitern, Th. XX, S. 632, f.

17. Von den Besuchknechten, s. Th. IV, 309, f.

18. Jägerbursche, Fr. Valet de levriers & limiers, heissen Lehrlinge der Jägerey im dritten

d. h. diejenigen, welche die Jägerey ſchon er-
aben, und nachdem ſie, nach geendigten drey
ren, freygeſprochen worden, Conditionen ſuchen.
en Jahre ihrer Lehre werden ſie Jägerjungen,
der anſtändigen Sprechart Lehrlinge, Fr.
chasseur, im zweyten Lehrburſche, im dritten
ägerburſche, genannt. Die Jägerbur-
agen ihr Hornfeſſel und ihren Hirſchfänger.
ſen ſich bemühen, holzgerecht zu werden, und
ſſenſchaft des Jagdzeuges zu erlangen. Im
en, ſowohl mit der Flinte im Flug und Lauf,
h mit dem Büchſchrohr Wildbret zu fällen,
ch ein Jägerburſch fleißig üben, alles Benö-
als: Spanner, Büchſchrohr, Flinte, Pulver-
Schrotbeutel u. d. gl. anſchaffen, und beden-
h er zwar kein Junge mehr, doch aber noch ge-
Maßen, wegen des Leithundes Behäng, ein
g, nicht aber ſchon ein vollkommener Jäger, zu
ſey. Ein Mehreres von ihren Pflichten und
tungen, ſ. weiter unten im Art. Jäger.

Zerwirkknechte, zerwirken das bey Hofe in
he gelieferte Wildbret, und bekommen dafür
te und das Jägerrecht. Sie ſind aber nicht
ben nöthig, ſondern es wird dieſe Arbeit
heils von einem anweſenden Jäger oder Jäger-
n verrichtet.

Jägerjungen ſind die angehenden Lehrlinge
ägerey, welche bey einem erfahrnen Jäger
lernen müſſen, was zu dieſer Kunſt gehört,
n ſeyn, wes Standes ſie wollen, adelige,
oder Bauern-Kinder. Sie müſſen von ehr-
eburt, wohl erzogen und zur Schule gehalten,
nd fleißig, getreu, aufmerkſam, willig und
ſeyn. Sie müſſen wahre Luſt zur Jägerey
ſich gegen ihre Lehrmeiſter wohl verhalten,
gezeigt wird, fleißig merken, und nicht un-

acht-

achſam noch vergeßlich ſeyn, nicht gebrechlich- untüchtig, ſondern von rechtem Alter und gutem ſtande, dauerhaft und wachſam, von gutem Ge und Gehör, von gutem Athem zu blaſen und zu lauf und dürfen ſich keine Arbeit im geringſten verdrieß laſſen. Sie tragen nur einen Gürtel, aber, ſo lan ſie noch nicht wehrhaft gemacht ſind, kein Hornſe und keinen Hirſchfänger. Ein Mehreres von ihr Pflichten und Verrichtungen, ſ. unten im Art. Jäg wo ich auch das bey dem Wehrhaft machen gewö liche Ceremoniel beſchreiben werde.

21. Hundsjungen, (im g. L. Hundejunge ſind zum Theil nichts anders, als Jägerjungen, u che zugleich die Fütterung und Reinigung der Hu beſorgen, und dieſelben bey dem Jagen koppelw hinter ſich her führen müſſen. Siehe auch Th. XX S. 471, f.

22. Das Amt eines Jagdfuriers beſteht da daß er nicht nur für die Herrſchaft, deren Caval und ſämmtlichen Hofſtaat, große und kleine Bedie deren Careſſen, Bagage, Küchen- und Keller-E gen, Kutſch- Hand- und Reit-Pferde oder au Klepper, alle Bequemlichkeit verſchaffet, ſondern a in Zeiten für die ſämmtliche Jägerey und deren S diente, Pferde und Wagen, die hierzu nöthigen Q tiere beſtellt, als welche, nachdem das Jagen g oder weitläuftig iſt, und man mit dem Treiben la zubringen muß, bisweilen einige Wochen liegen b den müſſen. Auch hat er dafür zu ſorgen, daß ſow an Brod für die Hunde, als Futter für die Pfe ingleichem an den benöthigten Victualien kein Man ermangeln möge.

a Deut. s. arg. d. §. 7, S. 732.

23. Bey großen und ſolennen Jagden iſt Jagdmarſchirender unentbehrlich nöthig. Derſe muß mit allerley Proviant, inſonderheit mit gu We

in, Bier, Branntwein, Kaffe, allerley Gebrate-
, Gekochtem und Geräuchertem, Brod, Tobak
m. verſehen ſeyn, damit die ſämmtliche Jägerey
allein für ſich zu Genüge, ſondern auch Fremde,
einer vorgeſchriebenen billigen Taxe, Lebensunter-
ekommen mögen.

4. Die **Jagdhautboiſten** warten alle Morgen
bend mit ihrer Muſik der Herrſchaft, wenn die-
ugegen iſt, auſſerdem aber dem Oberjägermei-
auf. Des Morgens wird durch einen Trompe-
der auch nur mit einem Waldhorne, zum Auf-
geblaſen. Bey dem Jagen ſtehen die Hauthoi-
dem am Rolltuche gemachten Schirm, oder
er über dieſes Tuch erbaueten Bühne, und bla-
aus dem Jagen in den Lauf kommenden jagd-
Hirſche an. Bey der Tafel aber warten ſie mit
Muſik auf. Siehe auch **Jagd-Muſik**.

. Der **Jagdlandknecht**, oder **Jagdvogt**, iſt
ge, welcher an einigen Orten nicht allein die
haften zur Jagd beſtellet, ſondern auch die Ver-
oder ungehorſamen Bauern ſchließen und feſt
n, oder denſelben die Sturmhaube auffetzen muß.

. Der **Wagenmeiſter**, oder **Jagdzeugmeiſter**,
Aufſicht über das hohe und niedere Jagdzeug,
er er ein richtiges Verzeichniß oder Inventarium
das ſchadhafte oder naſſe Zeug wieder ausbeſſern,
n und aufhängen läſſet, damit kein Schade dar-
ſchehe. Zu dem Ende hat er auch die Hand-
leute, welche zu dem Jagdzeuge nöthig ſind, in
Inſpection. Wird ein Jagen anbefohlen, ſo
er das Zeug, was und wie viel von dem Ober-
meiſter verlanget wird, richtig aufladen; er be-
zuweilen die benöthigten Vorſpanne, und ver-
die Zeugknechte auf die Stellflügel. Bey gro-
ommerhitze und ſchwerem Gewitter muß er, we-
befürchtender Feuersgefahr, die Zeugknechte

achtſam noch ver[illegible] und alles fertig
untüchtig, ſonder[illegible] Stelle zu ſeyn, u
ſtande, dauerhaft [illegible] die Hirſchgeweihe
und Gehör, von gl[illegible]
und dürfen ſich [illegible] Tuch- oder Tücherkr
laſſen. Sie [illegible] [illegible]knechte,) ſind dem M
ſie noch [illegible] [illegible]meiſter zur Hülfe zuge
und keinen [illegible] [illegible] Jagdtücher, oder da
Pflichten [illegible] [illegible], anzubinden, abzuh
wo ich auch [illegible] [illegible] Forkeln zu ſetzen, zu
liche Ver[illegible] [illegible]ſtecken, auch, wenn das
[illegible] und umher beſtellet iſt, au
ſind [illegible] daſſelbe Tag und Nacht mi
che [illegible] [illegible]revierabeln zu begehen, und w
bei [illegible] [illegible]e oder ſtarken Winde das Ze
h[illegible] [illegible]der zu ſchlaff wird, ſolches
e[illegible] [illegible]ey einfallendem Regen die ſ
[illegible]nzulaſſen, damit das Zeug in
[illegible], nicht zerreiſſe, oder das Wild
[illegible] auch bey Beſtellung der gan
[illegible]ten Orts ein Zeugknecht mit
[illegible] iſt, die, was währendem Jag
[illegible] und Haken zerbricht, ſogleich
[illegible] dem Jagen dafür zu ſorgen
[illegible] wieder ordentlich aufgehoben
[illegible]gehänget, auch was daran zu
[illegible] zurecht gemachet werde.

[illegible] der Tücher zu einem Hauptjagen,
[illegible] Zeugknecht die Hauptleine zum
[illegible] läſſet vorn anziehen und anbinden; de
[illegible]. Der vierte läſſet die Windleinen anb
[illegible] der jüngſte commandiret die Anpflöc

[illegible] Jagdſchneider ſind dazu angenon
[illegible] einer Jagd nöthigen Tücher u. ſ.
[illegible] und dieſelben während der Jagd, we
[illegible] werden ſind, ausbeſſern. Auf der

auf jedem Flügel etwas neues und altes
en doppelten Zwirn, Wachs und Nadeln,
Knebel, Bindfaden und Ringe, auch klei-
Leinen bey sich haben, damit, wenn etwas
reisset, sie solches geschwinde wieder aus-
len.

r Jagdseiler verfertiget die großen und
le oder Leinen, die verschiedenen Netze und
d was sonst bey dem Jagdzeuge mehr nö-

r Jagdsattler und Jagdriemer, finden
rdezeuge, und insonderheit bey dem zur
agd nöthigen Reitzeuge, immer etwas,
zu bessern und zu machen nöthig ist.
r Jagdsporer muß die Kandaren, Bü
in Stand setzen und erhalten.
r Jagdwagner verfertiget die Forkeln,
lägel, Deichseln, Wagen, und anderes
elches zu dem Jagdzeuge erfordert wird.
u so verfertiget der Jagdschmid die
ge, und alles Eisenwerk, welches zu den
und überhaupt zu einer Jagd nöthig ist,
as zerbrochene sofort aus. Es muß der
enugsame Arzeney bey der Hand und in
en, damit er einem Pferde, welchem gar
ustoßen kann, zumahl da man es, wenn
, nicht sogleich gern misset oder einbüßet,
kommen im Stande sey.
r Hühnerfänger ist derjenige Jäger,
dem Feld- oder Repphühner-Fange vor
umzugehen weiß. Doch ist selten einer
er Hühnerfänger, sondern es ist ihm auch
eres Wildbret zu fällen.
man besondere Anstalten zum Fange der
n (Aentenfange) hat, wie z. B. in Sach-
gau, bey Weißensee ꝛc. (s. Th. XI, S.

[illegible] ordentliche Aentenfänger [illegible] Verrichtung darin beſteht, auf den Aen[illegible] zu geben, das Schadhafte zu ver[illegible] zum Fange, und die Lockänten zum W[illegible], und die gefangenen Aenten an ge[illegible] zu liefern.

Der Piqueur iſt bey der Parforcejag[illegible] Jäger, der zu Pferde einen Hirſch verfo[illegible] anbringt, aber derjenige, der den Hirſch be[illegible] denſelben aufzuſprengen und zu forciren [illegible]. Bey Beſchreibung der Parfo[illegible] mehreres davon vorkommen.

Windhetzer, iſt ein Titel, welchen zu[illegible] bey Hofe führen, wobey ſie auch den R[illegible] haben, und gemeiniglich das kleine W[illegible]. Sie müſſen die Windhunde ab[illegible] denſelben die Haſen oder Füchſe entw[illegible], oder vom Strick aus, zu hetzen.

Der Wildfactor, deſſen bereits oben [illegible] geſchehen iſt, iſt derjenige, an welch[illegible] Wild, welches verkaufet werden ſo[illegible] wird, der es denn hernach nach der i[illegible] Taxe pfundweiſe verkauft. Z[illegible] die Wildbretbank in bloßer Verw[illegible] über das erhaltene und verkaufte Wildb[illegible] Rechnung führt, und die daraus g[illegible] gehörigen Ort abliefert; zuweilen a[illegible] die erhaltenen Stücke bar, da er dann [illegible] wird, und ſolches nach ſeinem G[illegible] mit Beobachtung der vorgeſchriebenen Ta[illegible], oder aber in ſeinen Nutzen verwenden [illegible] kann. Doch iſt er gemeinigli[illegible] dahin beſorgt zu ſeyn, daß zu denen [illegible] vor der Jagden erlaubt ſind, die Leute allemahl [illegible] zu Kaufe bekommen können; und [illegible] anderes Wildbret, als was in den [illegible]

lichen Wildbahnen geschossen worden, auf seiner nk feil haben und verkaufen.

39. Zu Berichtigung der Jagdgränzen, pflegt oeilen ein besonderer Conducteur und Landmesser der Jägerey bestellet zu werden. Es ist gemeinig- einer von den Kammer-Conducteurs und Feld- essern.

Wenn nun alle diese viele Arten von Jagdbedien- n, oder doch die meisten davon, in Menge von einem roßen Hofe unterhalten werden, so kann man leicht rachten, was für einen erstaunlichen Aufwand dieser- en dem Herren verursachen müssen. Man darf sich also nicht verwundern, wenn man lieset, daß nach dem churf. sächsischen Kammer-Reglement v. J. 1700, in dem damahligen Kammer-Etat bloß der ordentliche Gehalt der Jägerey an baren Besoldungen auf 28000 Rthlr. jährlich angesetzt gewesen, ausser welchen Be- soldungen die Jagdbedienten auch noch andere Zugän- ge an Wohnung, Aeckern, Weide, Straf- und An- weise-Geldern zu genießen gehabt, zu geschweigen der vielen Auslösungen bey Jagden, u. d. gl. die auch noch ein starkes Capital in der Ausgabe ausmachen. S. das oben, S. 160, angeführte Inventarium des Churfürstenthums Sachsen und der incorporirten Lande, in Schrebers Samml. 7 Th. S. 212.

Die Jagdbedienten haben gewöhnlicher Maßen ihre gewisse und festgesetzte Besoldungen an Geld. Weil sie, wie mehrmahls gedacht worden, zugleich auch die Forstdienste versehen, so wird in Ansehung derjenigen, die dieses thun müssen, darnach, so wie überhaupt nach eines jeden Rang und Dienst, die Be- soldung eingerichtet und abgemessen. Diejenigen, welche Pferde zu halten nöthig haben, insonderheit die höchsten und obersten Forstbedienten, pflegen gemeinig- lich auf solche ein Gewisses an Heu und Hafer zu be- kommen. Diejenigen, welche in der Residenzstadt

Acker
Feldun
gena
das Pfa
den einge
derjenige
durſchten
überlaſſen
Thier der
drey Rippe
Wamme.
dasjenige Gel
Wild, welches
Herrſchaft erleg
geburſcher wird
gt in den Forſt
n werden. Es be
ſich nur von dem
verkauft, verſchi
von demjenigen, w
en für die Hofhalt
kam des Schießgelde
S. Jäger-Recht I.
die Raubvögel und Re

fangen. Von den Raubvögeln aber bekommen sie das gesetzte Schieß- und Fang-Geld; sie müssen aber die Klauen von denselben auf das Forstamt gegen Bescheinigung einliefern (*). Das Pfandgeld bekommen die Jäger von denjenigen, die sie über einen Jagdfrevel betreffen und pfänden, oder auch nur anzeigen; und ist dasselbe gleichfalls schon gesetzlich bestimmt. Der Antheil an den Jagdstrafgeldern, den die Jagdbedienten, so wie die Denuncianten überhaupt, zu bekommen pflegen, ist zuweilen der vierte Theil, wenn das Wild in den landesherrlichen Wäldern erleget worden ist; ist aber die Contravention in den Waldungen der Vasallen geschehen, so erhält der beleidigte Eigenthümer solchen vierten Theil zu seiner Satisfaction (**).

Da, wo man die Sporteln oder Accidenzien der Bedienten für schädlich gehalten, und sie deshalb abgeschaffet hat, hat dieses Schicksal zuweilen auch die Forst- und Jäger-Accidenzien mit betroffen. Doch würde es vielleicht rathsamer gewesen seyn, wenn man ihnen das Schießgeld, besonders in solchen Revieren, gelassen hätte, die mit benachbarten Landen oder mit den Revieren der Vasallen gränzen, weil die Jäger sich wenig Mühe geben werden, wenn sie keinen besondern Nutzen davon haben. Und eben dieses ist auch in Ansehung der Raubthiere zu vermuthen. An andern Orten hat man, unstreitig aus dieser Ursache, den Forst- und Jagd-Bedienten ihre Accidenzien gelassen, ob man solche gleich bey den andern Bedienten aufgehoben hat (***).

(*) S. eb. das. Nach der schlesischen Holz- Mast- und Jagd-Ordn. Tit. 21, §. 2, wird das Schießgeld für einen Bär, Luchs oder Wolf, aus der Kreiscasse bezahlt; vom Fuchs, Biber, wilden Katze, Marder, Iltis, Wiesel, behalten die Forst-Bedienten den Balg statt des Schießgeldes.

(**) Schlesische Holz- Mast- und Jagdordn. Tit. 17, §. 1.

(***) S. eb. das. Tit. 21, §. 2.

Jagd-Birn. ſiehe Th. V. S. 468.

Jagd-Cavalier, eine Hof-Charge, den K
Jagd zu bedienen; ſ. oben S. 331.

Jagd-Chaiſe, ſiehe Jagd-Wagen.

Jagd-Conducteur, ſ. oben, S. 341.

Jagd-Dienſt. 1. Dienſte, ſo fern ſie
Herren bey einer Jagd geleiſtet werden m
Frohnen; daher der Jagdfröhner,
Bauer, der zu ſolchen Jagdfrohnen verb

2. Eine Bedienung bey dem Jagd
ders eine ſolche Bedienung geringerer A

Das Recht, die Jagddienſte, J
oder diejenigen Herren- und Frohn-Di
die Unterthanen ihren Herrſchaften bey
leiſten ſchuldig ſind, von den Unterthan
hat ſeinen Grund in der Landeshoheit, a
Grund des landesherrlichen hohen J
iſt (1); die Beſtimmung dieſes Rechtes

(1) Jargow, von Regalien, Lib. 2, Cap. 5
iurisd. foreſt. Cap. 17, §. 1.

Wenn alſo jemand von einem Fürſten
mit dem Wildbanne belehnt worden iſt, ob
dere rechtmäßige Art und Weiſe in einem
bekommen hat, ſo kann derſelbe des Landes
bare Unterthanen zum Jagen nicht aufbiethe
daß ihm der Landesherr ſolche zugleich ausdr
wieſen, oder daß der Wildbannsherr dieſes
Präſcription gebührend hergebracht hätte, ol
Gewohnheit des Ortes ein anderes hierin ein
wäre. *Harpprecht* diſſ. de venat. precar. T
de venat. & aucup. 7. n. 3. *Knipſchild* de
Cap. 5, n. 287. *Balthaſar* de operib. ſubdito

weit ſich deſſen Gränzen erſtrecken, kommt, wie überhaupt bey dem ganzen Dienſtweſen, alſo ins beſondere auch bey den Jagddienſten, auf das Herkommen; die Landesgewohnheit und auf die mit den Unterthanen errichteten Verträge und Receſſe an.

Man kann die Jagddienſte verſchiedentlich eintheilen, z. B. in Spann- oder Pferde- und Hand-Dienſte; in gemeſſene und ungemeſſene Dienſte, in gemeine Jagddienſte, und ſolche, die zur Jagdfolge gehören, zu welchem letztern alle und jede Unterthanen, mediate und immediate, Bürger und Bauern, verbunden ſind, als zur Wolfsjagd (2); dahingegen die Bürger der Municipalſtädte von den gemeinen Jagddienſten gemeiniglich befreyet ſind, ſondern in dieſem Stücke die Städte dem Adel gleich gehalten werden (3). Man kann die Jagddienſte auch eintheilen in diejenigen, die bey angeſtellter Jagd ſelbſt geleiſtet werden, und in ſolche, welche auſſerdem, und nur zum Behuf und zur Beförderung der Jagd präſtiret werden müſſen; zu welchen letztern gehören, wenn die Landſeiler die Jagd-Zeuge, Garne und Netze machen, die Unterthanen die Jagdhunde unterhalten und füttern, auch das Ablager der Jäger, und des Herren, wenn er gejaget hat, ausrichten müſſen ꝛc. Ich werde mich bey allen dieſen und andern dergleichen Eintheilungen nicht aufhalten, ſondern die vornehmſten und gewöhnlichſten Arten der Jagddienſte nach einander durchgehen, und das Nöthigſte bey einer jeden anmerken.

Die vornehmſten und gebräuchlichſten Arten der Jagddienſte ſind folgende.

1. Die Unterthanen ſind ſchuldig, bey Anlegung der Wildhäger und Wildzäune ihre Spann- und

(2) *Knichen* de ſuperiorit. territ. Cap. 3, n. 370. *Richter* Vol. I, P. 3. Conſ. 3. n. 22. Jargow, a. a. O.

(3) *Lyncker*, Vol. 1, Reſ. 113, n. 93, & Vol. 2, Reſ. 5, n. 17.

Handdienſte zu leiſten (4). Dieſe Dienſte ſ
billiger, und können um ſo weniger von den
nen als beſchwerlich angeſehen werden, da
ger und Wildzäune, in welchen das Wild ei
ſen, mithin von ihren Aeckern und Wieſen a
wird, zu ihrem eigenen Beſten gereichen.

2. Sie müſſen die Bürſch- und Jagd
Stellungen ꝛc. machen und aufräumen
Man verſtattet den Forſtbedienten nicht, ſich
Grummet und Holz in ſolchen Jagdwegen zu
ſondern ſie müſſen ſolches alles in den Wald
Grundherrſchaften, Gemeinden und Unterth
Eigenthümern zurück laſſen (5).

3. Sie ſind ſchuldig, das Jagdzeug ode
den Tücher und Lappen, wenn ſie nach
ausgebeſſert oder zur Jagd gebrauchet wo
den, abzuheben und herunter zu langen, ſ
herum, die Leinen einzuziehen, und herr
den Stellſtangen und übrigen Geräthſch
die Jagdwägen zu laden, nach vollende
aber alles wieder abzuladen, und die Ti
Lappen wieder aufzuhängen. Die Spa
aber müſſen die geladenen Jagdwägen auf
und hernach wieder zurück in das Zeughau
Die Unterthanen müſſen für alles, was ihne
Jagdwägen zugezählet und zugeliefert worden
richtig und vollzählig wieder zurück komm
und den dabey ſich findenden Abgang erſe
wenn ſie ſelbſt etwas davon, inſonderheit
Stricken und Leinen, entwenden, werden

(4) Jargow, a. ang. O. v. Ickſtatt, a. ang.
Lehr. §. 85, S. 224.

(5) Oeſtreichiſche Jagdordn. Art. 35.

s andere Jagdfrevler (6), und zuweilen, Andern im Beyſpiel, öffentlich am Leibe geſtrafet (7).

4. Bey der Jagd ſelbſt müſſen die Unterthanen die Umſtellung der Gehölze mit dem Jagdzeuge verrichten; das Wild mit eintreiben, die Hunde zum Jagen führen, bey den Klapperjagen das Wild treiben, die Pferde leiten, das Wildbret tragen ꝛc. ꝛc.

5. Die Unterthanen ſind ſchuldig, die Wildbretfuhren zu thun, oder das, ſowohl auf ordentlichen Jagden erlegte, als auch von den Jägern in ihrem Reviere gebürſchte und geſchoſſene Wild, an den Ort, wohin es verordnet iſt, zu fahren oder zu tragen. Das vornehmſte dabey kommt darauf an, daß das Wildbret friſch an Ort und Stelle komme, mithin die Abfuhre beſchleuniget werde (8). Die Schulzen und Gemeindevorſteher müſſen daher ernſtlich daran ſeyn, daß, wenn ein oder anderer Jäger auf Befehl ein Stück Wild in ſeinem Reviere geſchoſſen (9), und von ihnen zu deſſen Abhohlung und Fortbringung an Ort und Stelle eine Dienſtfuhre verlanget, ſie ihm ungeſäumt damit an die Hand gehen, und wenn der erſte, zweyte, dritte oder vierte Unterthan, an welchem der Dienſt ſteht, nicht einheimiſch iſt, ſogleich der nächſtfolgende, welcher ſich zu Hauſe befindet, beſtellet und auf-

(6) Churf. maynziſche Wald-Forſt- und Jagdordn. Cap. 16, §. 7, und die derſelben beygefügte Bußordnung, Art. 43, wo 25 Gulden Strafe auf die entwandten Wind- und andere Leinen geſetzt ſind. Die gräfl. wittgenſteiniſche Forſt- und Jagdordn. ſetzt, §. 110, das Duplum des Werthes des verlornen oder veruntreueten Stückes darauf.

(7) Oeſtreichiſche Jagdordn. Art. 37.

(8) Fürſtl. heſſen-darmſtädtiſche Forſtordn. §. 96. Churf. hannoveriſches Ausſchreiben, v. 26 Mart. 1675, und Patent v. 13 Jun. 1677. *Klinguer* ad *Beck*, Cap. 17, §. 12, S. 723.

(9) Bey den ordentlichen Jagden wird ſchon dafür geſorget, daß das erlegte Wild bald abgefahren werde.

aufgebrochen, und von demſelben das Stück
ne Inſtand abgehohlet, auch ohne allen V
auf eben dieſe Weiſe von Ort zu Ort friſch u
hin fortgebracht werde. Wer ſich dabey fä
nachläſſig bezeiget, muß nicht allein das zu
gekommene Wildbret bezahlen, ſondern wird
ferdem an Gelde beſtraft (10). Dieſes Fo
von Ort zu Ort fällt dem Unterthan nicht ſo
ſich, als wenn derjenige Unterthan, in de
Mark das Wild gefället worden iſt, daſſelbe g
an den Ort, wohin es befohlen iſt, bringen
denn auf dieſe Art muß derſelbe oft ein St
viele Meilen weit fahren, und dadurch ein
Tag an ſeiner eigenen Wirthſchaftsarbeit v
de er in jenem Falle nur ein Par Stunde
Wildbretfuhre zu verwenden hat. Das
denn, auf dieſe ſowohl als auch jene Weiſe
geſchwinde fortgebracht werden, wenn nur
Einrichtung dabey getroffen wird. Man
Unterthanen die an ſich beſchwerlichen Jagdd
alle Art zu erleichtern ſuchen. Wenn, wie
ſen, wegen der Wildfuhren, beſondere Co
richtet worden ſind, ſo müſſen die Unterth
darnach richten, und mit Fortſchaffung de
Hofküche geſchoſſenen Wildbretes ſich nicht
bezeigen (12).

6. Die Unterthanen müſſen die Briefe
Forſt- und Jagd-Sachen betreffen, ſchleu
ſchaffen (13). Zu dem Ende müſſen die

(10) Churf. maynziſche Wald-, Forſt- und Jagdor
O. §. 10, nach welcher die Dorfvorſteher allenfa
die Bezahlung und Strafe ſtehen ſollen.

(11) Gräfl. wittgenſteiniſche Forſt- und Jagdordn.

(12) Cod. Auguſt. To. 2, S. 560.

(13) Oeſtreichiſche Jagdordn. Art. 31. Churf. ma
F. und Jagdordn. Cap. 16, §. 10. Zuweilen

Bauermeiſter) in den Dörfern alle in Eilfertigkeit d Ermangelung anderer Gelegenheit an die Forſtbe- enten kommenden, oder von denſelben ablaufenden, weilen mit dem beſondern Zeichen der Wolfsangel emerkten Briefe annehmen, und ohne Zeitverluſt fer- er fort an gehörigen Ort liefern; dagegen aber an de- en Orten, wo das freye Briefetragen nicht üblich iſt, die Leute dafür, nach Proportion des Weges, des Dienſt- Geldes gewärtig ſeyn; doch dürfen keine Unterſchleife darunter vorgehen, und keine Privatbriefe mit unter geſtochen werden (14).

7. Sie müſſen die Salzlecken anrichten helfen, wogegen ihnen an einigen Orten ein Jagddienſttag er- laſſen zu werden pflegt (15).

8. Eine beſondere Art der Jagdfrohnen iſt, wenn die Landſchneider die Jagdzeuge ſowohl neu ma- chen, als flicken, und die Seiler die Netze und Gar- ne ausbeſſern müſſen; wogegen ſie von andern Jagd- Dienſten befreyet ſind (16).

9. An einigen Orten müſſen ſich die Unterthanen zum Spüren der wilden Schweine gebrauchen laſſen; wo man in einem jeden Jagdreviere einige Unterthä- nen eigens dazu zu beſtellen, und ſie dagegen von an- dern Jagddienſten zu befreyen pflegt. Es darf aber ein

förderung der Briefe, der Aufſchrift beygefüget werden, ob der Inhalt Jagdgeſchäfte betreffe; und damit, wenn das Ausſchreiben verſchiedene Orte paſſiert, man wiſſen möge, wo es eigentlich liegen geblieben iſt, muß an jedem Orte, wo es abgeleget und ferner fortgetragen werden ſoll, die Stunde des Anlangens und Wiederabgehens, mit Benennung des Ortes, darauf geſchrieben werden. S. naſſau-ſaarbrück. uſingiſche Wald- und Forſtordn. §. 26.

(14) Churf. hannoveriſches Ausſchreiben, v. 6 Jan. 1693.

(15) Herzogl. würtembergiſches Generalreſcript, v. 23 Mart. 1681.

(16) Moſers Forſtökonomie, 7 Buch, 5 Cap. §. 36. Jar- gow von Regalien, a. ang. O. Stiſſer, a. ang. O. §. 40, S. 193.

…ſtechen, und von demſe…
…Land abgehohlet, a…
…chen dieſe Weiſe von L…
…ſt fortgebracht werde.
…läſſig bezeiget, mu…
…kommene Wildbret …
…ferdem an Gelde beſ…
von Ort zu Ort fäll…
lich, als wenn d…
Mark das Wild …
an den Ort, wo…
denn auf dieſe …
viele Meilen …
Tag an ſein…
da er in …
Wildbret…
kann, …
geſchwi…
Er…
U…

…ſollten: ſo iſt doch das Hu…
…doch keinen, als ſolchen, n…
…wird, hin und wieder geb…
…Falle darauf zu ſehen, ob …
…durch beſondere Gedinge e…
…heit und durch das Herko…
…beyden Fällen es alsdenn …
…rechnen iſt.

…Tit. 20. §. 8. *Schmid* ad Jus …
…*Heinrand* diſſ. de iurisd. univerſ. C…

…dieſer Dienſt des Hundeha…
…durch Präſcription acquirir…
…halten zwar dafür, da…
…nicht präſcribiren laſſe, we…

Gail. 2, Obſ. 18, n. 5. *Knipſchi…*
Wehner Obſ. pract. voc. Forſt…

…ſche Forſt- und Jagdordn.
…ſche Forſtordn. S. 102.

...terthan durch ein Pactum
...n verbindlich machen kann,
...moralem noch civilem turpitu-
... abzuſehen, warum dergleichen
...e Präſcription ſollte erlanget wer-
...h der gemeinen Rechtsregel: Alles
...deducirt, oder durch ein Privilegium
...ann, auch präſcribiret werden mag.
...no. 54. *Schweſer* theatr. ſervitut. Tit. 20, §. 8.

...Zeit aber zu dieſer Präſcription nöthig ſey,
...e Rechtslehrer nicht einig. *Balthaſar*, de ope-
...Cap. 11, S. 280, f. erfordert hierzu ein Tem-
...immemoriale, weil es eine discontinua und dabey unge-
...liche Seruitus ſey, mithin der Titulus ermangle, wel-
...n bloß die Poſſeſſio immemorialis ſuppliren könne. Allein,
...weil die Diſtinction inter Seruitutes continuas & discon-
...nur auf die Seruitutes mere reales, deren Natur mit
...ſich bringt, etwas in dem Seinigen zu leiden und zu dulden,
...keinesweges aber auf die Seruitutes perſonales quadriert,
...wie die Operæ ruſticorum: ſo hält man mit Grunde dafür,
...daß zu dieſer Präſcription 30 Jahre hinlänglich ſeyn, und
...zwar nach dem Beyſpiele der römiſchen Knechtdienſte, wel-
...che, wie andere Perſonal-Dienſtbarkeiten, binnen 30 Jah-
...ren präſcribiret werden können.

L. 1, §. 1, Cod. de Agricol. & Cenſit. L. 6, Cod. de fund. rei priv. *Berlichius* P. 2, Concl. 64. *Modeſtin*, *Piſtor.* P. 1, queſt. 35. *Schweſer*, a. ang. O. Tit. 20, §. 8.

An einigen Orten wird den Unterthanen für die Handefütterung ein ſo genannter Hundshafer (ſ. Th. XIV, S. 613,) gegeben, oder an ihren Präſtationen und Schuldigkeiten etwas erlaſſen (19). An einigen Orten müſſen die Müller, die Jagdhunde zu unterhalten, übernehmen, und, wenn ſie es nicht thun, dafür ein gewiſſes Hundskorngeld geben (20); an andern Orten

(19) *Balthaſar* de oper. ſubdit. Cap. 11, S. 285. *Schweſer* Theatr. ſeruit. Tit. 12, §. 9. Tit. 20, §. 8.

(20) *Beck*, Cap. 17, §. 2, S. 210. Sachſengothaiſche revidirte Landesordn. de a. 1667, P. 2, Tit. 15. *Erasm. Vogelpaner* diſſ. de venatione, Theſ. 137. *Stiſſer*, a. ang. O. §. 42.

Orten aber die Feldmeiſter, zur Compenſation, das gefallene Vieh abdecken dürfen. Den Forſt ten wird nicht geſtattet, unter dem Vorwande d ſchaftlichen, ihre eigene Hunde einzulegen, un alsdenn, wenn ſie erwachſen ſind, zu verſchen verkaufen oder ſonſt zu veräuſſern, oder auch, ſie die herrſchaftlichen Hunde in ihrer Koſt un pflegung hielten, von den Unterthanen Ge Früchte zu erpreſſen, und ſonſt einigen Vortheı zu ſpielen (21). Nimmt ein Hund ohne Sch Unterhalters ab, ſo iſt dieſer ſchuldig, ſo bal ches gewahr wird, es dem nächſten Forſtbedien zuzeigen; läſſet er aber ſolchen mit Fleiß lieber derben, oder gar umkommen, ſo iſt er, wenigſt Werth des Hundes zu erſetzen, ſchuldig (22). ſchieht aber demſelben ein Schade ohne ſeine ſo fällt auch gemeiniglich alle Strafe weg (23 würde auch etwas unbilliges ſeyn, wenn ein oder wer ſonſt den Hund hält, denſelben, wen wa von einem Schweine gehauen oder ſonſt wird, auf ſeine Koſten heilen laſſen, oder, wenn auf dem Platze bleibt oder verloren wird, einen dafür anſchaffen müßte (24). Sonſt muß de welcher den Hund in die Fütterung hat, auch dafür ſorgen, daß er nicht in das Feld oder Ho

(21) Herzogl. würtembergiſches Reſcript, de a. 1714. neralreſcript v. 15 Oct. 1744.

(22) Fürſtl. heſſen-darmſtädtiſche Forſtordn. §. 91, einen Jagdhund 10, für einen engliſchen 20 Gul nach Beſchaffenheit der Umſtände, ein mehreres, fürſtl. naſſau-weilburgiſche Forſtordn. ſetzt, §. haupt 20 Gulden.

(23) Herzogl. würtembergiſche Forſtordn. S. 103. naſſau-weilburgiſche Forſtordn. a. ang. O.

(24) Kluger Beamter, P. 1, Tit. 34, §. 9, S. 366. a. ang. O. Tit. 20, §. 8.

e, und in der Wildbahn irgendwo Schaden anrichte (25).

11. An einigen Orten ist auch die Gewohnheit eingeführt, und gehört mit zu den Jagddiensten, daß die Unterthanen die Jäger, sammt ihren Hunden und Pferden, mit Essen und Futter verpflegen und unterhalten müssen, welches man die Jägeratzung, Jägerzehrung, oder das Atzungsrecht, nennt (26). Es ist aber dieses nicht aller Orten hergebracht, oder doch, wo es nicht abgeschaffet ist, auf gewisse Maße eingeschränkt, so, daß die Jäger nur frey Quartier bekommen, oder diese Jägeratzung nicht anders, als pflichtlich und herkömmlich gebrauchet und gesuchet, und von den Jägern kein Banketiren, Schwelgen, Trotzen und Pochen, dabey vorgenommen werden soll (27). An etlichen Orten wird für die Zehrung von den Unterthanen ein gewisses Geld gefordert, welches das Jägergeld oder Lagergeld genannt wird (28). Diese Jägeratzung taugt überhaupt nicht viel, indem sie die bequemste Gelegenheit darbiethet, die Unterthanen zu drücken, wir denn die Mißbräuche, welche dabey vorzugehen pflegen, schon von Andern gezeigt worden sind (29).

An einigen Orten müssen gewisse Klöster, die in eines andern Herren Lande liegen, sowohl die Jäger, als auch die Jagdhunde und Pferde unterhalten. In Bayern und in der Pfalz müssen die Jäger und Falkenier einmahl des Jahrs im Kloster einkehren, doch so, daß sie nicht zu viel Personen, Pferde und Hunde mit sich bringen, und über 3 bis

(25) Fürstl. hessendarmstädt. Forstordn. §. 91.

(26) *Beck*, a. ang. O. S. 310. Strisser, §. 46.

(27) Sachsengothaische Landesordn. a. ang. O.

(28) *Knichen* de iure territ. Cap. 4. n. 47. *Spitz* diss. de procurat. canon. Cap. 1, §. 5, n. 2. *Wehner* Obss. pract. voc. Atzung. *Naurath* de rationar. S. 269, 589.

(29) S. Sr. Engelb. Löhneiß, in seiner Hof-Staats- und Regierungskunst, 3 B. 25 Cap. S. 348.

3 bis 4 Tage ſich im Kloſter nicht aufhalten; und Ueberreitern aber iſt die Einkehr gänzlich

Fritſch de iur. Albergar. *Mulz.* de repræſentat. mu 17, n. 128, ſqq. *Manz.* deciſ. palatin. Qu. 28, tr. de iur. hoſpit. Cap. 3, §. 37, S. 105.

12. Zu den Jagddienſten gehören end **Wolfsjagden**, wovon an ſeinem Orte ha

Wer die Jagddienſte leiſten müſſe, i all ſo genau ausgemacht, ſondern es hän diglich von dem Herkommen und der Ge Landes, und den errichteten Verträgen u ab. Wo es Principia feſt zu ſetzen gilt, Unterſuchung eine Beſchäftigung der Regi Juſtiz-Collegien. In Anſehung der land unmittelbaren Unterthanen iſt es gar kei ſpruche unterworfen, daß dieſelben all Jagddienſte zu leiſten verbunden ſind. W landesfürſtlichen mittelbaren Amtsuntertha welche ihren in die Aemter einbezirkten Erb falls Dienſte leiſten müſſen, und mit den ren Amtsunterthanen gemengte Dienſte ha in Churſachſen zuvörderſt nach den alt Amtsbüchern oder den vorhandenen Vergle gen, ſonſt aber der Vaſallen Unterthanen ten Bürden und dergleichen Dienſten nich zu werden, ſondern wenn die unmittelbar terthanen zwey Fuhren leiſten, müſſen jen thun (30). Ordentlicher Weiſe ſind die U der Edelleute und Vaſallen nicht ſchuldig, d Herren die Jagddienſte zu leiſten, weil dieſe lich des Lehensherren Unterthanen nicht ſi mit keinem Onere ſubiectionis beleget w nen (31). Zuweilen werden in den Jagd

(30) Erörterung der Landesgebrechen de 1703, guſt. To. 1, S. 164. *Klingner* ſupplem. ad S. 728.

(31) Reck, a. aug. O. Cap. 17, §. 1, S. 306. A de verb. ſignificat. *Menoch. remed. recuperand.* 73. *Gail. de tract.* Cap. 7, n. 22.

die Schlöſſer, und andere von undenklichen Zeiten her allezeit frey geweſenen Edelſitze, auch diejenigen Höfe, Häuſer und Gärten, welche aus landesherrlicher Gnade von den Jagddienſten befreyet ſind, ausdrücklich ausgenommen (32); zuweilen ſollen die Unterthanen derer von Adel zu keinen andern, als Wolfs- und den hohen Jagden, gefordert werden (33); von der Wolfs-Jagd aber ſind ſie nicht befreyet. Alte, abgelebte (34), preßhafte Männer, Wittwen (35), und andere zum Jagen unvermögende unbegüterte Leute, ſind vor ihre Perſon von Jagddienſten frey; haben ſie aber dienſtbare Güter, oder doch Knechte und erwachſene Söhne, ſo müſſen ſie dieſelben an ihrer Statt zur Jagd ſchicken, oder die Güter durch Andere beſtehen und vertreten laſſen (36). Auch ſoll zuweilen da, wo jeder zum Beweiſe ſeiner Exemtion, einen ſchriftlichen Schein vorzuzeigen gehalten iſt, den ſechzigjährigen Männern dieſer Schein unentgeldlich ausgeſtellet werden (37). Zwey, drey oder mehr Hausgeſeſſene in einem Hauſe, Gute oder Hofreithe, werden nicht für Eine Haushaltung gezählet, ſondern alle zwey oder drey, ſo viel ihrer ſind, ſind Jagddienſte zu leiſten

(32) Oeſtreichiſche Jagdordn. Art. 31.

(33) Herzogl. braunſchw. lüneburg-zelliſche Reſolution, v. J. 1682, §. 2, und die Gerichtsordn. S. 525. Lünigs Collect. von landſ. Ritterſch. Tit. 1, S. 1236.

(34) Die naſſau-ſaarbrückiſche Wald- und Forſtordn. §. 27, verſchont diejenigen, welche das 60ſte Jahr zurück gelegt haben, nach vorgängiger Anzeige und darüber beygebrachter Bescheinigung, von Leiſtung der Jagddienſte.

(35) Doch ſollen, nach der churf. mayntziſchen W. J. und Jagd-Ordn. Cap. 16, §. 6, die Alten ſowohl als die Wittweiber an ihrer Statt einen Dienſtbothen, wenn ſie deren haben, auf die Wolfsjagd ſchicken.

(36) Fürſtl. heſſen-caſſeliſche Jagddienſtordn. v. 17 Nov. 1665, Art. 5.

(37) Herzogl. würtembergiſches Generalreſcript, v. 11 Dec. 1709.

befreyet (47).

Befreyung von dem Jagddienſte zu ertheilen, eine bloße Gnadenſache, ein Reſervatum für den Herrn, welche ſich kein Bedienter anmaßen 6).

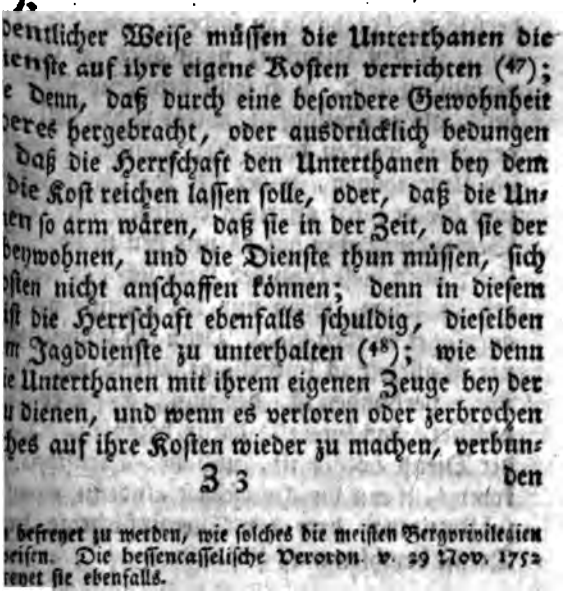

deutlicher Weiſe müſſen die Unterthanen die ienſte auf ihre eigene Koſten verrichten (47); e denn, daß durch eine beſondere Gewohnheit eres hergebracht, oder ausdrücklich bedungen daß die Herrſchaft den Unterthanen bey dem die Koſt reichen laſſen ſolle, oder, daß die Unen ſo arm wären, daß ſie in der Zeit, da ſie der beywohnen, und die Dienſte thun müſſen, ſich ſten nicht anſchaffen können; denn in dieſem iſt die Herrſchaft ebenfalls ſchuldig, dieſelben m Jagddienſte zu unterhalten (48); wie denn ie Unterthanen mit ihrem eigenen Zeuge bey der u dienen, und wenn es verloren oder zerbrochen hes auf ihre Koſten wieder zu machen, verbun-

befreyet zu werden, wie ſolches die meiſten Bergprivilegien weiſen. Die heſſencaſſeliſche Verordn. v. 29 Nov. 1752 ewet ſie ebenfalls.

heſſen-caſſeliſche Jagddienſtordn. Art. 8, 10 und 11.

Bey der **Verwandlung der Jagddienſte in Geld**, muß eine Herrſchaft die Vorſicht gebrauchen, daß ſie ſolche Veränderung nicht auf immer und ewig vornehme, ſondern ſich dabey allezeit die Macht und Freyheit vorbehalte, den Vergleich wieder aufzuheben, und die Jagddienſte wieder in natura zu fordern; denn die Zeiten können ſich ändern. Ein Landesherr kann kein Liebhaber der Jagd ſeyn, er verpachtet ſeine Jagden, und hat alſo die Jagddienſte nicht nöthig, ſondern nimmt lieber das Jagdgeld dafür (53). Sein Nachfolger hingegen kann ein Vergnügen an der Jagd finden; wenn nun die Jagddienſte für immer und ewig abgeſchaffet worden ſind, ſo können die Unterthanen dazu von neuem nicht gezwungen werden, ſondern es ſind neue Verträge nöthig, wenn man ſie ihnen wieder auflegen will; und da finden ſich denn gemeiniglich viele Hinderniſſe und Schwierigkeiten. Dieſe aber fallen weg, wenn man ſich das Widerrufungsrecht vorbehalten hat. Ob man dieſes Recht auch den Unterthanen zugeſtehen ſolle, iſt eine Frage, welche zwar die Jura contractus bilateralis bejahen; allein, ich halte doch dafür, daß es den Regeln der Klugheit gemäßer ſey, wenn man die Unterthanen dahin disponiret, daß ſie ſich dieſes Rechtes ihrer Seits begeben. Man müßte die Unterthanen, ihr veränderliches, trotziges und widerſpenſtiges Gemüth wenig haben kennen lernen, wenn man mir hierin den Beyfall verſagen wollte. Wenigſtens hat man Beyſpiele, wo man auf dieſe Art den Unterthanen die Jagddienſte erlaſſen

(53) Alſo ſollen, nach der Dorfordn. des Fürſtenth. Minden, v. 7 Febr. 1755, §. 56, die Unterthanen, weil die Landesherrlichen Jagden verpachtet werden, mit allen Wildbretfuhren und Jagddeſtapirungen, als: Beköſtigung der Jäger und Hunde, ſo lange verſchonet bleiben, als königl. Maj. die Jagden ſelbſt zu exercieren nicht Willens ſind, und die Unterthanen für dieſe ihre Schuldigkeit ein Gewiſſes an Gelde jährlich entrichten.

ſie verrichten müſſen. Was übrigens bey der Bedingung von der Wolfsjagd gewöhnlich iſt, wird an einem Orte vorkommen.

Eben ſo pflegt auch der Jagddienſt des Hundehaltens zu peitſchen in eine Geldabgabe verwandelt, und eine Gemeinde, oder auch einzelne Unterthanen dagegen dieſem Dienſte befreyet zu werden. So muß im würtembergiſchen eine befreyete Gemeinde 4 Gulden 8 Kr. für einen Hund bezahlen (57); und in einigen fürſtlich biſchöflichen Aemtern wird von jedem Dorfe ein gewiſſes Hundekoſtgeld verrechnet, welches die Bauern zuſammen ausbringen und deſſen Betrag entrichten (58). Anſtatt des Hundsgeldes wird an einigen Orten ein ſo genannter Hundshafer, oder auch Hundsgerſte, entrichtet, wenn die Unterthanen von der wirklichen Unterhaltung der Hunde befreyet ſind. Wenn die Nothdurft nicht erfordert, die Hunde in natura zu halten, ſo pflegt an einigen Orten, der Billigkeit gemäß, kein Surrogatum dafür eingezogen zu werden (59).

Endlich können auch die Unterthanen die Befreyung von den Jagddienſten durch die Präſcription erlangen. Es wird aber dazu erfordert: 1) daß ſie darthun und beweiſen, daß man ſolche Dienſte ihnen einsmahls abgefordert habe; 2) daß ſie ſich dawider geſetzt, und, die Dienſte zu leiſten, verweigert haben; denn wenn die Herrſchaft eine Zeit lang die Jagddienſte gar nicht gefordert hat, ſo ſind die Unterthanen deswegen von denſelben noch nicht befreyet; 3) daß ſie dabey in bona fide ſeyn; denn ein malae fidei poſſeſſor kann nichts präſcribiren; und endlich 4) daß die Herr-

(57) Herzogl. würtembergiſches Generalreſcript, v. 18 Apr. 1739.

(58) *Klinguer*, a. ang. O. S. 731.

(59) Herzogl. würtembergiſches Generalreſcript, v. 18 Apr. 1739.

ſehr unſchicklich ſeyn, wenn der Landesherr ſelbſt die Jagddienſte an ſolchen Tagen von ſeinen Unterthanen begehren wollte. Wenigſtens hat man es im vorigen Jahrhunderte nicht verlangt, noch an Bedienten geduldet (64).

Die Dienſte zur Büßung ſeiner Jagdluſt um ſolche Zeit zu fordern, da eine gute Witterung die ſchleunige Einärndung des von Gott verliehenen Segens auf dem Felde oder in Weinbergen erfordert, iſt ſelbſt von Landesherren für ungerecht erkannt worden (65).

Mehr Leute zum Dienſt zu fordern, als man nöthig hat, oder ſolche von entlegenen Dorfſchaften viele Meilen weit herkommen zu laſſen, daß ſie ermatten und kraftlos werden, ehe ſie an die Arbeit kommen, iſt gleichfalls verſchiedentlich unterſagt (66). Bey erſterm können viele Unterſchleife vorgehen, wodurch die Unterthanen bedrücket werden. Es wird daher verordnet, daß die Beamten durchaus keine Jagddienſte inne behalten und darunter Vortheil ſuchen, ſondern von demjenigen, was etwa zu derſelben Zeit nothwendig zu gebrauchen iſt, allemahl dem Ober-Forſt- und Jäger-Meiſter eine Specification unter ihrer eigenen Hand zuſchicken ſollen, damit die Nahmen derjenigen, welche zu Herrendienſten geladen ſind, bey der Jagd-Rolle und Mannzahl beobachtet, und Unterſchleif verhütet

burgiſchen Holz- und Jagdordn. de a. 1687, Sect. 9, §. 31, verbothen.

(64) Herzogl. würtembergiſche Generalreſcripte, v. 6 Febr. 1652; 15 Febr. 1664, und 15 Apr. 1666.

(65) S eb. daſelbſt.

(66) Herzogl. würtembergiſche Generalreſcripte, v. 21 Marr. 1664, und 23 Marr. 1681. Inſonderheit ſollen die Jäger auf dem Fall, wenn die Herrſchaft das hohe Wildbret jagen will, wozu man Tücher gebraucht, es alſo anſtellen, daß die Aufforderung der Leute, ſo viel möglich, eingezogen werde. S. churſächſ. Erörter. der Landesgebr. de a. 1603, im Cod. Aug. a. ang. O.

im Lande, wo die Jägerey hinkommt, die Unterthanen alles ihr Vieh, deſſen ſie ſich zu ihrer Nahrung an Karren, Wagen oder Pflug, bedienen, auch an die Zeugwägen ſpannen ſollen (70). An andern Orten ſucht man aller Prägravation dadurch vorzubeugen, daß man die Dienſtbeſtellungen nach dem Contributionsfuße unter die Unterthanen repartieret.

Ferner wird den Forſtbedienten billig alles ungebührliche Balgen und Schlagen der Unterthanen verborhen, dagegen aber anbefohlen, ſich der Billigkeit und Mäßigung zu befleißigen, und alle Exceſſe zu vermeiden (71).

Hingegen ſind aber auch die Unterthanen ihrer Seits ſchuldig, ſich willfährig und gehorſam zu bezeigen, dasjenige, was ihnen anbefohlen wird, ohne Murren zu verrichten, mit den Jagdzeugen ordentlich und ehrlich umzugehen, ſich nicht ſtatt der Arbeit zu verſtecken, oder gar Muthwillen zu treiben, das Jagen nicht zu verlaſſen, bis ihnen die Erlaubniß dazu ertheilt worden iſt, und alſo überhaupt durch ihr Betragen den Jagdbedienten nicht ſelbſt zu Widerwillen und unfreundlicher Begegnung Gelegenheit zu geben (72).

Mit

(70) Churf. maynziſche Wald- Forſt- und Jagdordn. Cap. 16, §. 1.

(71) Herzogl. würtembergiſche Generalreſcripte, v. 7 Aug. 1699, und 18 Apr. 1739. Fürſtl. heſſendarmſtädtiſche Forſtordn. §. 102.

(72) Es werden wenig Forſt- und Jagd-Ordnungen ſeyn, welche nicht dieſe Pflichten den Unterthanen einſchärfen. S. herzogl. würtembergiſche Generalreſcripte, v. 21 Mart. 1664, und 31 Aug. Fürſtl heſſen-darmſtädtiſche Forſtordn. §. 102. Churf. maynziſche W. F. und Jagdordn Cap. 16, §. 2, 3, 6, 7, 9, 11. Oeſtreichiſche Jagdordn Art. 31, 38. Gräfl. wittgenſteiniſche Forſt- und Jagdordn. §. 103; wo den Jägern erlaubt wird, die muthwilligen und ſaumhaften Dienſtleute, wenn keine Vermahnung helfen will, mit mäßiger Disciplin zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, §. 112, 114, 115.

werden, wenn ſie die angeſagten Dienſtleute nicht verſchaffen, zuweilen für jeden Tag eines Handdienſtes mit 1 Thaler, eines Spanndienſtes aber mit 3 Gulden Strafe beleget (79).

Wenn die Unterthanen zu Jagddienſten beſtellet werden, müſſen die Beamten dieſelben mit andern Dienſtverrichtungen, ſo viel möglich, verſchonen; wie denn auch die Unterthanen vor ſich ohne Wiſſen und Befehl der Beamten um die Jagenszeit keine Herren-Dienſte anderwärts vornehmen dürfen (80).

Wenn die Wolfsjagden, bey Veränderung eines neuen Schnees, etliche Tage nach einander continuiret werden, oder doch gar oft in einem Winter geſchehen müßten, ſollen die Unterthanen nicht alle mit einander und auf einmahl, beſonders aus den von der Haltſtätte weit entlegenen Dorfſchaften, nicht Mann vor Mann, ſondern einmahl um das andere die Hälfte oder zwey Drittel derſelben genommen und geheißen werden, damit die Dörfer durch die allzu ſtarke Ausleerung von Leuten nicht in Gefahr geſetzet werden (81). Diejenigen, welche mit ihrem Geſpanne dienen, um die Jagdzeuge und Netze abzufahren, werden gemeiniglich früher beſtellet, um das Zeug vorher auf die Jagdwägen zu laden, und ſolche zur Abfuhre in Bereitſchaft zu ſtellen; diejenigen aber, welche die Lappen auf ihren eigenen Karren oder Wägen führen müſſen, werden gemeiniglich auf denſelben Tag beſtellet, wenn die Abfuhre des ſämmtlichen Jagdzeuges geſchehen ſoll, da ihnen alsdenn bey dem Aufladen die Lappen und andere kleine Geräthſchaften zugezählet werden, und ein Karren nach dem andern mit ſeiner erhaltenen Ladung abfährt.

Zu

(79) Oeſtreichiſche Jagdordn. a. ang. O.
(80) Fürſtl. heſſencaſſeliſche Jagddienſtordn. Art. 2.
(81) S. eb. daſ. Art. 3. Herzogl. würtembergiſches General-Reſcript, v. 18 Apr. 1739.

[redacted] an einigen Orten aber befinden ſich die [redacted] bey dem herrſchaftlichen Jagdzeuge. [redacted] Klapperjagd aber müſſen die Leute mit rauh-[redacted]klappern erſcheinen (90). Diejenigen, welche [redacted] leiſten, ſollen mit leidter brauchbaren [redacted] Pferden verſehen ſeyn (91).

[redacted] man verſichert ſeyn möge, daß alle dieje-[redacted]nigen, welche zum Jagddienſt beſtellet [redacted], wirklich erſcheinen, und bey der [redacted] ihre Schuldigkeit beobachten, müſſen [redacted] die Hand- und Spanndienſter mit ihren [redacted] Zunahmen, und wie viel Pferde jeder [redacted] zu ſtellen habe, ſpecificiren, und die [redacted] mit den Jagdleuten ſofort an den [redacted] einſenden (92). An einigen Orten muß [redacted] die zu den Handdienſten beſtellten Unter-[redacted]thanen Haufen ſelbſt zur Jagd führen, und [redacted]meiſter, oder demjenigen, der das Jagen [redacted], die Rolle oder Specification der Dienſtleute [redacted], nach welcher alsdenn die Leute verleſen, [redacted]fehlenden, zu ſpät kommenden oder untüchtig [redacted] Leute zur Beſtrafung notieret werden (93). [redacted]ſolche wird zuweilen auch alsdenn als Jagd-[redacted] vermittelſt Handſchlages verpflichtet, und [redacted] dem Jagen bleiben, hin und wieder auf und [redacted], und fleißig Achtung geben, damit ein Jeder [redacted] Orte, dahin er geſtellet worden iſt, ſeinen

Dienſt

[redacted]gräfl. ſtollberg-wernigerodiſches Patent, v. 7 Mart. [redacted]735.

[redacted]gräfl. wittgenſteiniſche Forſt- und Jagdordn. §. 104.

[redacted]. eod. daſ. §. 113.

[redacted]gräfl. wittgenſteiniſche F. und Jagdordn. §. 111, 113.

[redacted]fürſtl. heſſencaſſeliſche Jagddienſtordn. Art. 2. fürſtl. [redacted]naus-weilburgiſche Forſtordn. §. 57. gräfl. ſtollberg-wernigerodiſches Patent, v. 24 Mart. 1732. fürſtl. naſ-[redacted]au-ſaarbrück-uſingiſche Wald- und Forſtordn. §. 27.

[redacted]

[redacted]ulgen, welche zu früh das Jagen verlaſſen haben, [redacted] Beſtrafung angemerket, die andern aber dimittiret [redacted]den.

[redacted]lle Fehler der Nachläſſigkeit und des Ungehor[redacted]welche die Unterthanen bey ihrer Dienſtleiſt[redacted]ungen, werden von den Forſt- und Jagd-Be[redacted]fleißig angemerket, und hernach, wenn die [redacted]ben iſt, in eine ordentliche Jagd-Frevel-Liſte [redacted]; dieſe aber wird an die Kammer oder an das [redacted] abgegeben, wo alsdenn den Frevelern die ge[redacted]Strafe, welche gemeiniglich in den Forſt- und [redacted]nungen bereits beſtimmt iſt, dictiret und [redacted]ung gegeben wird.

Equipage, aus dem Franz. Equipage, alles zu Jagd gehörige Geräth, das Jagdgeräth, [redacted]ung. In engerer Bedeutung führen die zur [redacted] Jagd gehörigen Geräthſchaften dieſen Nah[redacted]. Siehe Jagd-Zeu[redacted]

[redacted]t, ſiehe oben, S. 320.

[redacted]cal, ein landesherrlicher Fiscal in Jagd[redacted]

[redacted]ken, ſiehe Jagd-Poſten.

[redacted]nte, eine leichte Flinte, (d. i. eine ungezogene [redacted] aus welcher man mit Schrot und kleinen Ku[redacted]ießt,) ſo wie man ſie zur Jagd braucht, zum [redacted]ſchiede von ſchwerern Arten. Die kleinſte Jagd[redacted], mit Vogeldunſt daraus auf kleine Vögel zu [redacted]n, wird Vogelflinte genannt. Gemeiniglich [redacted] Seele der Jagdflinten coniſch ausgebohrt, da[redacted]s Schrot beſſer zuſammen gehalten werde. Die [redacted]ung der Seele des Rohres im Pulverſacke iſt [redacted]lich weiter, als die vorderſte Mündung, ſo, daß [redacted]eele nach der vordersten Mündung des Rohres [redacted] und nach ſchmähler zuläuft. Oefters aber iſt

[redacted] Fürſtl. heſſencaſſeliſche Jagddienſtordn. Art. 1.

vorpoßiren Verſuchen, bey welchen man immer
friſchen Bogen Papier nimmt, und die Flinte
ärker, bald weniger ladet, erfährt man endlich
portionirteſte Ladung und übrige Beſchaffenheit
Flinte. Man vergleiche hiermit dasjenige, was
n dem Probieren oder Einſchießen eines Ge-
s, im XVIIIi Th. S. 124. f. geſagt habe.
inige Flinten ſind auch gezogen; die Züge aber
nicht, wie bey den gezogenen Büchſen, krumm
, ſondern laufen gerade aus; doch tragen dieſe
wenig zur Vollkommenheit eines Gewehres bey.
auf von ſchlechtem, ſpröden Eiſen wird immer,
ige ungeachtet, matt ſchießen, und ein Lauf von
m Eiſen, wenn er gleich glatt iſt, von ſcharfer
ng ſeyn.
ey den Flinten hat man kein ſo ſcharfes Abſehen
, als mit den Büchſen; daher hat man auch
Viſier, ſondern nur ein größeres Korn, auf dem
Einige haben, an ſtatt des erſten, eine Hohl-
auf der Schwanzſchraube, welches ſeine Lehha-
ndet, ob gleich die meiſten es zum Geſchwinde-
ßen mehr hinderlich, als vortheilhaft, finden.
Man hat auch Doppelflinten d. h. Flinten mit
n, welche zum Schießen der wilden Aenten,

enzenen auf der einen ganzen Seite gemachten leine
Furchen, welche dicht neben einander liegen,
ſind. Dieſe Patronen haben in der Mitte ei
Unterſchied, welcher ſie in zwey Theile theilt, ſo,
man auf der einen Seite das Pulver, und auf
andern, das Schrot ſchüttet; indem alsdenn b
Patronen mit einem Pfropf von Reh- oder Kä
Haaren zugeſtopfet werden, hat man gleich auch
jedem Schuß, ſowohl zum Pulver als zum Sch
die nöthige Vorladung. Solcher Geſtalt hat jede
zwoe eine völlige Ladung; und eine derſelben w
ohne den mittlern Unterſchied iſt, wird mit fei
Pulver angefüllet, um davon auf die Pfann
ſchütten.

Hrn. Grafen von Mellin Anweiſung zu Wildbahnen
258, f.

Siehe auch den Art. Jagd-Gewehr.

Jagd-Flur, eine Flur, d. i. ein Bezirk Feldes, ſo
auf demſelben gejaget wird oder gejaget werden k
ein Revier.

Jagd-Folge. 1. Die Verbindlichkeit, dem Ge
oder Landes-Herren bey einer Jagd zu folgen,
ihm dabey Dienſte zu leiſten; ingleichem das R
dieſe Dienſte von ſeinen Unterthanen zu for
Siehe Jagd-Dienſte.

2. Das Recht, ein angeſchoſſenes oder flüch
Wild in eines Andern Gehäge aufzuſuchen und ſi
zueignen; ſ. oben, S. 82, fgg. Warum es
ſey, wenn daſſelbe gänzlich abgeſchaffet würde, ſ.
S. 320.

Jagd-Frohne, Jagdfröhner; ſ. oben, S. 328,
344, fgg.

Jagd-Furier, ſ. oben, S. 336.

Jagd-Garn ſiehe Jagd-Netz.

Jagd-Gehäge, eine nach ihren Gränzen bezeic
Gegend, worin jemanden die Jagdgerechtigkeit zu

J

Jagd-Geld. 1. An einigen Orten, ein gewisses Geld, welches den Unterthanen jährlich, nebst einem gewissen Wildbret-Deputat, gereichet wird, ihre Gehölze zu schonen; welchem Versprechen sie denn auch gebührend nachkommen müssen.

2. Dasjenige Geld, womit an einigen Orten die Jagddienste oder Jagdfrohnen abgekaufet werden; s. eben, S. 358, fgg.

Jagd-gerecht ist und heißt ein Jäger nicht bloß, wenn er gut schießen kann, sondern welcher auch ein Jagen recht vernünftig, und mit Schonung der Jagdleute, Ersparung unnöthiger Jagdkosten, und zur Verkürzung der Zeit, anzugeben, und dasjenige, was als bestätigt angegeben oder berichtet worden ist, enge, doch so, daß er demselben mit dem Zeuge im Stellen nicht zu nahe komme, zu fassen weiß; welcher das Zeug recht zu stellen und seinen Flügel ohne Tadel zu richten, den Lauf geschickt zu formiren, auch das Jagen sofort zu commandiren weiß, damit nicht etwa die Treiben conträr gehen, zu welchem Ende er solche nach ihrer quadrat gehenden oder runden Lage recht abzumessen hat, d. h. ob er die Jagdleute in der Mitte, oben oder unten zuerst gehen lasse, vernünftig beurtheilen, und überhaupt alles dasjenige wissen und in Acht nehmen muß, was bey dem Bestätigungsjagen (s. Th. IV, S. 279, fgg.), und dem Hauptjagen, wovon weiter unten handeln werde, zu beobachten ist. Siehe auch **Hirsch-gerecht**, im XXIII. Th. S. 62, f.

Jagd-Gerechtigkeit, die Gerechtigkeit, oder das Recht, die Jagd an einem Orte ausüben zu dürfen; das **Jagdrecht**, an einigen Orten die Jagdbarkeit, zuweilen auch nur die Jagd schlechthin. Dem Jagdrechte, welches nur wilde Thiere zu seiner Absicht hat, stehen das Mulifenrecht (das Recht, herrenlose zahme Thiere sich zuzueignen), und das Wildfang-

Recht, dazu nur herrenlose Menschen gehören, e
gen; von deren jedem an seinem Orte gehandelt

Die Jagdgerechtigkeit, als ein Regale, hab
oben, S. 54, fgg. und als ein eigenthümliches
einen-stück der Privat-Güterbesitzer, S. 299,
betrachtet.

Jagd-Gericht. s. oben, S. 91.

Jagd Geschichte, in Deutschland, seit dem
Jahrhundert; s. oben, S. 137, fgg.

Jagd-Geschrey Waldgeschrey, Weidgeschrey,
Cri de chasse, das auf der Jagd in besondern F
übliche Geschrey der Jäger; z. B. bey einem H
Jagen, und wenn sie zu Holz ziehen, da sie jo,
hoch, do, ho! schreyen, und dieses während des
ges drey Mahl wiederhohlen, bis sie zum Jagen ge
gen; oder, wenn eine Jagd durch einen lauten Au
angefangen (die Jagd angeschrien), oder auch
durch ein gefundener Hirsch oder eine Sau ange
(angeschrien) wird.

Von dem bey dem Abjagen gewöhnlichen J
oder Wald-Geschrey, s. Th. 1, S. 57, f.

Jagd-Gewehr, nennet man alle diejenigen Wa
mit welchen man das Wild auf der Jagd erleget,
die entweder zum Schießen oder zum Abfangen
Wildes gebraucht werden.

Zum Schießen, und um Wildbret in einer g
sen Entfernung zu erlegen, hat man zweyerley
von Gewehr, nähmlich 1) diejenigen, aus welchen
Bley durch Pulver heraus geschossen wird; un
diejenigen, aus welchen das Bley durch den Druck
Luft getrieben wird. Erstere nennet man schl
Gewehr, und letztere Windgewehr. Bey der
des edeln Wildes kommen nur zweyerley Schießge
re vor. Entweder sind es solche, deren mit
versehener Lauf, stark ist, und mit einer ein

bis 150 Schritt, ein Stück Roth- oder
arz-Wildbret zu erlegen, welches man bürſchen
)en) nennt; die Flinten aber, um in einer ge-
e Weite, kleines Wildbret, als: Haſen, Ka-
n ꝛc. zu ſchießen. Rehe werden zwar oft im
mit grobem Schrote geſchoſſen, bey einem ein-
en Jagen aber, oder in Thiergärten, wäre es
indiniſch, und des Weidmeſſers werth, ſie an-
mit einer Büchſe zu erlegen; und man hat
gene Büchſen, die ein kleines Bley, etwas
ein eine Erbſe, ſchießen, und die man deswe-
büchſen nennet. Von der ſcharfen oder
Büchſe werde an ſeinem Orte handeln.
Abfangen des Wildes, und um das von
gehaltene, oder das angeſchoſſene, niederge-
aber noch lebende Wildbret zu erlegen, be-
ſich dreyerley Arten von Gewehren, nähm-
ſen, Hirſchfänger, und Genickfänger.
Arten dienen, um jagdbare Edel- und
ſche, und alles Schwarzwildbret, durch
denſelben angebrachten Stoß hinter dem
der Schulter, oben über den Vorderläu-
dem ſogenannten Blatt,) nach dem Her-
zu erlegen. oder auch das Schwarzwildbret

ſ. im XXIII Th. S. 759, Fig.
S. 319, Fig. 876.

Das Weidmeſſer, (das Jä
gen auch der Weidner (*) genan
zum Abfangen des Wildbretes;
legen deſſelben, inſonderheit bey d
weiden (Aufbrechen) eines Hirſc
Knochen durchzuſchlagen, wie
derjenigen, welche wieder die
oder unweidmänniſch geſprochen
wird, ſo werde ich die Beſchreib
deſſelben hier beyfügen. Fig. 15
be mit der Scheide, und Fig. 1
de, ab. Die Klinge (das Bla
breiter, als an einem Hirſchfän
überhaupt alle Klingen an Breite.
lich eine gute Hand breit. Es mu
ſeyn, welches weder zu hart, noch z
iſt es zu weich, ſo legt es ſich um,
die Stangen damit ausgeſchlagen
gegen zu hart, ſo ſpringen groß
Schärfe. Das Weidmeſſer wir
Seite, unter dem Hornfaſſ

wird; denn dieser wird dennoch zugleich an der linken Seite getragen, wenn der Jäger bey dem Jagen oder bey dem Zerlegen eines Wildes, auch das Weidmesser an der rechten Seite hängen hat.

Die Weidmesser werden von den hiesigen Langmesserschmieden mit den Handgriffen der Messerschmiede verfertigt; und der Langmesserschmid hat dieses vor dem Schwertfeger voraus, daß er zum Meisterstück ein solches Weidmesser verfertigen muß. Das ganze Messer ist von Eisen, und der Griff desselben muß, nach dem hergebrachten Gebrauche dieser Profession, erhabene Figuren haben; auch muß die Scheide mit Messing überzogen seyn, welches gleichfalls erhabene Figuren erhält. Es steht aber dem Langmesserschmiede frey, das Messer bey einem Messerschmiede schmieden zu lassen; und das Gewerk ist zufrieden, wenn er nur die künstlichen Figuren selbst mit dem Grabstichel schneidet. Der Griff a b, und die Klinge b c, werden in der Esse aus Einem Stücke geschmiedet, die Klinge hingegen, oder das Kreuz d e, befestigt man besonders an dem Griffe mit Nieten. Der Griff a b wird zuerst ausgeschmiedet, und man lässet in a einen runden Kopf stehen, woraus der Grabstichel und Meissel an dem gezeichneten ersten Weidmesser, Fig. [illegible] a), einen Löwenkopf gebildet hat. In b wird hierauf ein vierkantiges Loch ausgehauen, und über noch unter diesem ein vierkantiger Ausschnitt, worin der Langmesserschmid in der Folge eine kleine messerne Platte durch einen Falz befestiget, und die Zusammenfügung vermittelst der Feile verbirgt. Der Griff ist von Eisen, und für die Klinge b c bleibt an dem Griffe ein schmahles Stück Eisen stehen, woraus der Rücken der Klinge entsteht. An diesem Eisen wird die eigentliche stählerne Klinge angeschweißt, welche übrigens mit den Handgriffen der Messerschmiede geschliffen und poliert wird. Die Klinge ist ungefähr

gefähr 3 Zoll breit, und das ganze Meſſer 15
lang. Der Augenſchein lehrt in der Zeichnung,
das Kreuz d e unter dem Hammer an jedem
etwas gekrümmt wird, und überdies noch einen
in d und e erhält. Um daſſelbe mit dem Griff
vereinigen, hauet man es in der Mitte von b bis
einander, und meiſſelt von b bis h ein Loch aus,
ein ein Zapfen des Griffes a b ſich paſſet. Wem
beyden Hälften b e erwärmt von einander geſp
werden, kann man die Stange auf den Griff auf
ben, und alsdenn mit einigen Nieten die Hälften
Stückes h e wieder vereinigen. Auf eben dieſe
wird die Stange auch mit dem Griffe verein
Alles dieſes iſt das leichteſte bey der Verfertigung
Weidmeſſers. Die meiſte Mühe verurſachen di
habenen Figuren; und zu dieſer Arbeit gibt man ei
angehenden Meiſter ein halbes Jahr Zeit. Es
ſteht ſich von ſelbſt, daß hierbey die erſte Beſchä
ung des Langmeſſerſchmiedes dieſe ſeyn muß, di
guren, die er ausſchneiden will, auf dem Griffe a
zeichnen. Den Rachen des Löwenkopfes a ham
mit einem Meiſſel aus, und mit eben dieſem In
ment muß er auch neben dem Umriß der Fig
etwas Eiſen ausmeiſſeln, damit die entworfenen
guren erhaben im Groben da ſtehen. Bey der
bildung dieſer Figuren muß die geübte Hand und
Fertigkeit im Zeichnen, mit Beyhülfe des Grabſti
und der Bunzen, alles thun. Eben dieſes gilt
von den erhabenen Figuren auf der Stange e d.
dieſe Figuren haben eine Beziehung auf die J
Die Scheide wird zwar gewöhnlich von Holz zu
men geſetzt, aber theils werden neben der gr
Scheide fünf kleinere, i k, angebracht, theils
um die ganze Scheide geſchmiedetes Eiſenblech geſ
gen, und die Enden werden zuſammen gelöthet.
dem eiſernen Ueberzuge der Scheide ſchneider

jäger Garn zieht, wenn er seine Jagdnetze aus-
n will. Zuweilen sind in der großen Scheide,
tt fünf, nur drey kleinere Scheiden angebracht,
zwey Messer, eins zum Zerwirken und eins zum
rechen, und ein Stahl zum Streichen der stumpf
denen Messer stecken.

Graf Mellin von Wildbahnen, S. 264.
engels Handwerke und Künste, 7te Samml. S. 101,
d 132, fgg.

Das Schlagen mit dem Weidmesser, wel-
uch das Blattschlagen, Platschelgen, das Ein-
jen des Jägerrechtes, und die Pfunde geben,
nt wird, ist bey den Jägern ein alter eingeführ-
ebrauch, womit die Fehler, welche die der Jä-
ache Unerfahrnen, in unrechter Benennung ein
nderer Wörter begangen haben, abgestrafet wer-
doch mehr zum Scherz, als daß es einigen
n haben sollte. Es geschieht ungefähr mit folgen-
eremonien. Es wird der beste Hirsch mit dem
vorwärts gegen den Ort, wo die Herrschaft sitzt,
leget, der Verbrecher angeklaget, und, wenn er
ugt ist, über den Hirsch gestrecket. Hierauf
die dabey in einer Reihe stehende Jägerey an zu
der Oberste von der Jägerey tritt, mit dem
idmesser in der Hand, hinzu, dem Ver-

[redacted]

... Jeder Schlag wird mit einem Waidge-
... und bey dem letzten von der Jägerey
... Jauchzen und Blasen geendiget. Doch
... nicht überall gleich, und setzen die
... der Jägerey wenigere, auch mehrere Worte bey
... hinzu. Hierüber darf sich niemand
...; und wer darüber eine Injurienklage anstel-
... würde nicht gehöret werden, weil ein
... zu Verunehrungen zur Beschimpfung gereicht.
... Personen, wie auch Damen und Cavalieren
... Jagd, gibt der Fürst die Pfunde selbst. Dieß
... zum Hirsche, und berühren denselben mit
... wenn sie denn auch die Pfunde bekommen; es wäre
... der Herr gehörig verfahren, und die Pfunde
... wollte.

... s. oben, S. 67; von deren Erhaltung
... S. 202, und 341.

... siehe oben, S. 309.

... ein Handwerk, welches zum Be-
... Jagd vor andern nöthig ist. Daher die
... Handwerker, die Jagdhandwerksleute,
... nur das zum Jagen gehörige Zeug zu
... machen, sondern auch bey dem Jagen selbst
... verrichtungen haben, und bey demselben noth-
... gegen seyn müssen, als: Jagdriemer,
... Jagdschmid Jagdschneider, Jagd-
... Jagdsporer, und Jagdwagner; s. oben,
...

... ein entweder an oder in die Jagd-Revie-
... für die Wohnung der darüber bestellten
... Bedienten zugleich, theils aber auch zum Abtritt
... allein, wenn sie sich in demselben Re-
... der Jagd belustiget, angelegtes Gebäude, in
... letztern Falle es ein Jagd-Schloß oder
... Palais, genannt wird. Mit den erstern
... nicht nur, wenn sie zugleich an die durch
... gehenden Straßen gebauet sind, Gastwirths-

schafts-

ſtsgerechtigkeit, Zoll- und Geleits-Einnahmen, dern auch allerley Ländereyen, Viehzucht ꝛc. gar bar, wenigſtens aber zur Zubuße und Erſparung der Beſoldung der Jagd- und andern Bedienten, che ſie bewohnen, theils aber auch bey der Erhalt- in baulichem Weſen ſolcher Häuſer, verbinden. Wohnhaus eines Jägers und ſeiner Leute, wird ſonderе das Jägerhaus, und wenn es von ei- beträchtlichen Umfange iſt, und mehrere Gebäu- ſich begreift, auch wohl ein Jägerhof, Fr. , genannt. Man hat hiernächſt auch eine be- Art von Jagdhäuſern, welche man Brunft- er nennt, und die nahe an die Brunftplätze ge- werden; ſ. Th. VI, S. 68, fgg.

Ein Jagdhaus und Jagdſchloß kann nach zweyer- ſicht angeleget werden. Erſtlich ſoll es einzig Fällein dienen, daß die Herrſchaft mit einer kleinen und deren Bedienten, einen kurzen Aufenthalt Retirade daſelbſt haben können; und in wird keine ſonderliche Weite erfordert, es verrichtet ſolches zur Noth ein einfaches e, wie etwa das hochfürſtl. mecklenburgiſche aus zu Neuſtadt an der Elde, welches Sturm, Prodr. Archit. civil. beſchrieben, und Tab. in 6 ſaubern Kupferſtichen vorgeſtellt hat. ufalls aber wird zu einem vollſtändigen Jagdhau- Jagdſchloſſe nicht nur ein genugſamer Raum ufenthalt der Herrſchaft und ihres Gefolges er- ſondern es wird dieſes auch zu beſtändiger hrung des ganzen Jagdzeuges, wie auch der agen abgerichteten Pferde und Hunde, und zur nung der Jäger, Knechte und Jungen, beſtim- Bey ſolchem Hauſe müſſen alsdenn, auſſer der ndigen herrſchaftlichen Wohnung, beſondere ude für die Jagd- und Stall-Bedienten, einige e und Zwinger für die Jagd- und Parforce-

Pferde,

Pferde, und die Hunde von verſchiedener Art, Scheuern und Schoppen zum Jagdzeuge, zu d gen, Tüchern, Netzen und andern Zugehör, voi ſeyn. Ein feines Muſter hiervon kann das v Hrn. Obriſt v. Naumann angegebene, und in v denen Kupfern vorgeſtellte Jagdſchloß zu Hube abgeben.

Eine geographiſche Nachricht von den vo ſten Jagdſchlöſſern in Deutſchland, ſ. obe 182, fgg. Dem daſelbſt gethanen Verſprechen folgt hier eine Beſchreibung der beyden berüh churſächſiſchen Jagdſchlöſſer, Hubertsbur Moritzburg.

Das churſächſiſche Jagdhaus Hubertsburg, chem das Dorf Wermsdorf heißt, liegt auf einer men Höhe des ſo genannten Culmberges gegen Mi Mittel des alten Schloſſes und des Dorfes Reckew ſchen Wurzen und Grimma, 5 Meilen von Leipzi Meilen von Dresden, nahe an dem mit vielen Alle ſchnittenen Walde. Von demſelben zeigt ſich ſte Proſpect, Wälder, Berge und Thäler, Mutſchen, gegen Mittag aber das Faſanen-Gehäg alte Schloß daſelbſt hat Churfürſt Johann Geo J. 1611 erbauen laſſen; 1721 aber wurde der bem neuen Jagd-Palais geleget, welches unter d ction des Obriſten v. Naumann 1724 durchgehen ſo und ſteinern erbauet worden iſt. Die meiſten ungen der in demſelben angelegten Zimmer ſind Jagd eingerichtet, und ſelbſt die Wetterfahnen ſt ſtatt der ſonſt gewöhnlichen Hähne, Hirſche vor. ſchöne Gebäude iſt von einem beträchtlichen Umfa vortreff lichem Geſchmack erbauet und ſehr koſtbar geweſen, in dem ſiebenjährigen Kriege 1756 aber ausgeleeret und ruinirt worden. Die ſchönen häude, Pferdeſtälle, Caſernen, Pavillons zur vornehmer Hofbedienten, Waſſerhäuſer, Reſe voir Haus, Renn- und Schießbahn, Eisgrube, Tre Waſch-Häuſer, Hundezwinger ꝛc. ſind insgeſam und bequem angelegt, von welchen allen vorgeda Jo. Eph. v. Naumann, churf. Obriſter bey

ienr-Corps, in einer mit vielen Grund- und perſpectiſchen Riſſen, im J. 1727 in Druck heraus gegebenen eſtellung des Jagd-Palais Hubertsburg, welches h Sr. Königl. Maj. Auguſtus II. Entwurf von Ihro heit dem damahligen Königl. und Churprinzen aufgeet worden, ausführlich handelt.

Auf dem Altar der Schloß-Capelle ſieht man den heil. ubertus abgebildet, wie derſelbe auf der Jagd einen ſch mit dem Crucifix zwiſchen dem Geweih zu Geſichte kommen hat. Das jährlich ſolenne Huberts-Feſt wurde ein jedesmahl den 3 Nov. zu Hubertsburg, durch eine ſolche Jagd-Parade in beſondern Parforce-Kleidern, it Gelb mit blauen Sammet, nebſt reicher Beſetzung Silber, und bey den Damen der Amazonen-Habit, begangen worden, auf das feyerlichſte begangen.

Der dabey liegende Flecken Wermsdorf iſt ganz artig bauet, und wegen des ſonſt öftern Aufenthaltes des mit allem verſehen, was zur Bequemlichkeit und Vergnügen gereichen kann.

Conf. Gottfr. Weinart's topograph. Geſchichte der Stadt Dresden und der um dieſelbe herum liegenden Gegenden. Dresd. 1777, 4. S. 363, fgg.

Das churſächſiſche Jagd- und Luſt-Schloß Moritzburg liegt 3 Stunden von Dresden, in einer um und um mit dem Friedwalde umgebenen Gegend, in welcher eine große Menge Roth- und Schwarz-Wildbret anzutreffen beſonders zum Vergnügen der churfürſtl. Herrſchaft gehäget wird. Dieſes berühmte und ſchöne Schloß iſt unter Churfürſt Mauritius, durch den churfürſtl. Oberbaumeiſter, Hans von Dehnen, Koryfeiſer genannt, im 1543, nur ein Geſchoß hoch, zum erſten erbauet, und mit Kalk angeleget worden, daß man aus den Zimmern bis an die Schloßmauern gehende Wildbret ſchießen kann. Nachgehends ſind 1555, vom Churfürſten Auguſto die Mauern zu dem Hauptgebäude aufgeführet, vom Churfürſten Chriſtian I. die Pferdeſtälle angeleget, vom Churfürſten Johann Georg I. ein Seitengebäude gegen Morgen und die Kellerey erbauet, vom Churfürſten Johann Georg II. das ganze Schloß erneuert, die Zimmer ausgemahlt, und die Capelle erbauet worden, wozu Churfürſt Johann Georg III. den ſchönen Brunnen in der vordern Hofküche graben laſſen. Die Hauptveränderung

des ganzen Schlosses geschah unter Johann Georg I. welcher solches mit einem Geschoß erhöhen, die Zimmer vermehren, und bis unter das Dach eine große steiner Treppe anlegen ließ. Im J. 1722 unter der Regier Friedrich August II., ist dieses Schloß durchgeha neu und massiv erbauet, der Prospect durch Abhauung vor demselben gestandenen Holzes frey gemacht, und d selbe mit verschiedenen Gebäuden, Sählen und Zimm vermehret worden.

Dieses Schloß ist dermahlen um und um mit ei tiefen, und von zwey Seiten ungefähr 7 bis 800 E breiten Wassergraben umgeben. Der Wall hat auf a vier Ecken Schilderhäuser, und ist inwendig mit Kastan Bäumen besetzt. Der Haupt-Eingang ist mit einer Brücke versehen, und auf den Seiten gegen Morgen u Abend gehen zwey große Treppen in das Wasser, un die daselbst aufbehaltenen Goudeln desto bequemer ste zu können. Das Schloß steht eigentlich auf einem Fe und ist mit vortrefflichen gewölbten Souterrains, unt dig aber mit den schönsten Kellern versehen. Die Hof küc nebst den darin befindlichen Backöfen sind gleichfalls Felsen gehauen, und sodann mit Bruch- und Sandstei ausgemauert und gewölbet worden. Auf dieser Seite findet sich die Silberkammer, der Zehrgarten, das Bi und Wasserhaus.

Im Schlosse zählt man überhaupt an 200 große u kleine Zimmer, ohne die 7 großen Sähle, von welche par terre mit schönen Gemählden, Rehbockköpfen, englisch Laternen, Marmortischen und Kaminen geziert sind, wel zur Ein- und Ausfahrt der hohen Herrschaft dienen. In dem mittlern Sahle im Erdgestock geht man durch Ga rien auf zwey prächtigen englischen Treppen, eine geg Morgen und die andere gegen Abend, welche mit englisch Laternen, Statüen, Vasen, und an den Wänden mit sch nen Schildereyen versehen sind. In dem ersten Sto woselbst gleich bey dem letzten Schritt der Treppe zur rec ten Hand gegen Morgen, der vierte und größte Sahl, we cher der Tanz- und Komödien-Sahl genannt wird, ent gen stößt. Dieser beträgt 36 Ellen in der Länge, 20 E. i der Breite, und 24 E. in der Höhe. Es befinden sich i demselben an den Wänden 72 der stärksten und rares Hirschgeweihe, dazu die Köpfe von Bildhauerarbeit zierli

ge

...ſang, der vortreffliche
viele tauſend Faſane anzutreffen
de vom Schloſſe iſt, der Ausſic
Pavillon angelegt, Belvedere ge
8 Alleen, in jeder aber eine beſon
änderung erblickt. Alles dieſes,
burg zu dem merkwürdigſten Luſtſ
iſt unter der jetzigen Regierung we
ein neu erbautes kleines Palais,
Veränderungen, unter des Oberl
Marcolini Exc. Veranſtaltung
mehrt worden.

Weinart, a. ang. O. S. 356, fgg.

Die eigentliche Abſicht de
eben nicht auf Augenweide, dah
Gegend dazu ſo ſehr nicht geſe
auch die Gegend noch ſo ſchön
Annehmlichkeit meiſtens zu der
Jagdhäuſer hauptſächlich beſucht
Herbſte und Winter vornehmlich
gnüget ſich, wenn ſie nicht gar zu
ſind, wenn ſie in der Nähe Waſſ
um Heu zur Fütterung der Jagdp
Winterszeit für das Wildbret, b
ben, und das Waſſer zur Tränk
und Hunde nicht weit zu hohlen

gen angelegte Jagdschloß, Fig. 1600, wie der darunter befindliche Grundriß zeigt, aus einem Vorsahl (Salon) A, welcher auf einer Seite einen Kamin, auf der andern aber bey H eine versteckte Treppe hat. B, C und D, sind drey Cabinete für die Herrschaft, und E, E, E, drey Cabinete für Fremde. F ist ein Cabinet für Bediente, und G die Küche. Das ganze Gebäude ist 80 Fuß lang, und 28 Fuß breit. Die äussern Wände bestehen aus einer $1\frac{1}{2}$ Fuß dicken Mauer, die innern aber sind gekleibt, und von Zimmerarbeit. Die Cabinete sind 12 F. im Lichten lang und breit. Der Salon ist 25 F. breit, 27 F. lang, und von verhältnißmäßiger Höhe. Da die Cabinete inwendig nur 11 F. hoch sind, so ist der Salon 20 F. hoch. Dieserwegen, wie auch um mehreres Licht zu geben, sind über den 2 Fenstern und einer Thüre, die es auf zwey Seiten hat, 3 Ochsenaugen angebracht. Unter denselben stehen, um den leeren Raum durch Verzierungen auszufüllen, 3 Hirschköpfe, welche durch Eichenlaub- und Blumenbänder mit einander verbunden sind. Wer es daran wenden will, diese Verzierungen, so wie die Fußgesimse und Capitäle der gekoppelten ionischen Säulen, vergolden zu lassen, wird dadurch das Gebäude ansehnlich verschönern. Das Dach des Salons ist ein gebrochenes Zeltdach, und mit Schiefer, oder mit Dachspänen (Spleissen, Spletten,) welche grün (*) angestrichen sind, gedeckt. Sollte aber jemand ein Ziegeldach vorziehen, so kann er ein holländisches Zeltdach nehmen; und das Dach bekommt alsdenn 8 F. Höhe, da es gegenwärtig 14 F. hoch ist. Das ganze Haus, nebst allen Verzierungen, würde am besten ganz weiß abgeputzt seyn, weil die

(*) Die Beschreibung einer vorzüglich schönen und dauerhaften grünen Farbe, zum Anstreichen der Jagd- und Garten-Gebäude auf dem Lande, findet man im XX Th. S. 190.

chen Remiſen, erbauet, worin ſich verſchiedene Zimmer Cavaliers und Hof-Officianten befinden. Dieſem S gegen über iſt die Menagerie von verſchiedenem ausl ſchen Federvieh, als: Löffelgänſen, Schwänen, Reih Trappen, ſchwarzen Störchen, indianiſchen Perlhühn engliſchen, türkiſchen und arabiſchen Hühnern, Au Kranichen ꝛc. welche meiſtentheils auf dieſem Waſſer um Schloß herum ſchwimmen. Hinter dieſer Menagerie i der Aentenfang, der vortreffliche Faſanengarten, in wel viele tauſend Faſane anzutreffen ſind. Eine viertel S de vom Schloſſe iſt, der Ausſicht wegen, ein achtec Pavillon angelegt, Belvedere genannt, von welchem 8 Alleen, in jeder aber eine beſondere und angenehme änderung erblickt. Alles dieſes, was das Schloß M burg zu dem merkwürdigſten Luſtſchloſſe in Sachſen m iſt unter der jetzigen Regierung weit verſchönert, und d ein neu erbautes kleines Palais, und andere anſeha Veränderungen, unter des Oberkammerherren Grafe Marcolini Exc. Veranſtaltungen und Angaben, mehrt worden.

Weinart, a. ang. O. S. 356, fgg.

Die eigentliche Abſicht der Jagdhäuſer zielt eben nicht auf Augenweide, daher auf eine angen Gegend dazu ſo ſehr nicht geſehen wird; und w auch die Gegend noch ſo ſchön iſt, ſo fällt doch Annehmlichkeit meiſtens zu der Zeit weg, wenn Jagdhäuſer hauptſächlich beſucht werden, welches Herbſte und Winter vornehmlich geſchieht. Man gnüget ſich, wenn ſie nicht gar zu entfernt vom W ſind, wenn ſie in der Nähe Waſſer und Weide h um Heu zur Fütterung der Jagdpferde, auch wohl Winterszeit für das Wildbret, bey der Hand zu ben, und das Waſſer zur Tränkung der Jagdpf und Hunde nicht weit zu hohlen.

J. F. Penthero Anweiſ. zur bürgerl. Baukunſt, 4 Th. 1748, f. S. 5, f.

Nach der Angabe des Hrn. Grafen v. R lin, am angeführten Orte, S. 45, beſteht d in einem Thiergarten von 392 magdeb. M

angelegte Jagdschloß, Fig. 1600, wie der unter befindliche Grundriß zeigt, aus einem Vor- (Salon) A, welcher auf einer Seite einen Kamin, der andern aber bey H eine versteckte Treppe hat. C und D, sind drey Cabinete für die Herrschaft, E, E, E, drey Cabinete für Fremde. F ist ein für Bediente, und G die Küche. Das ganze Gebäude ist 80 Fuß lang, und 28 Fuß breit. Die Wände bestehen aus einer $1\frac{1}{2}$ Fuß dicken die innern aber sind gekleibt, und von Zimarbeit. Die Cabinete sind 12 F. im Lichten lang breit. Der Salon ist 25 F. breit, 27 F. lang, von verhältnißmäßiger Höhe. Da die Cabinete ordentlich nur 11 F. hoch sind, so ist der Salon 20 F. Dieserwegen, wie auch um mehreres Licht zu sind über den 2 Fenstern und einer Thüre, die auf zwey Seiten hat, 3 Ochsenaugen angebracht. Vor denselben stehen, um den leeren Raum durch Verzierungen auszufüllen, 3 Hirschköpfe, welche mit Eichenlaub- und Blumenbänder mit einander gebunden sind. Wer es daran wenden will, diese Verzierungen, so wie die Fußgesimse und Capitäle der beyden ionischen Säulen, vergolden zu lassen, wodadurch das Gebäude ansehnlich verschönern. Das Dach des Salons ist ein gebrochenes Zeltdach, mit Schiefer, oder mit Dachspänen (Spleissen, Schindeln,) welche grün (*) angestrichen sind, gedeckt. Will aber jemand ein Ziegeldach vorziehen, so kann er ein holländisches Zeltdach nehmen; und das Dach bekommt alsdenn 8 F. Höhe, da es gegenwärtig 14 F. hoch ist. Das ganze Haus, nebst allen Verzierungen, müsste am besten ganz weiß abgeputzt seyn, weil die

(*) Die Beschreibung einer vorzüglich schönen und dauerhaften grünen Farbe, zum Anstreichen der Jagd- und Garten-Gebäude auf dem Lande, findet man im XX Th. S. 190.

ns, 25 F. lang und breit, und enthalten auf der
n Seite eine Wohn-Kammer, daneben ein Schlaf-
net, eine Garderobe, und eine Küche, aus wel-
eine Thür nach dem Schloßplatze führt. Das
te Pavillon hat einen Eingang vom Schloßplatz
n Cabinet für die Lackeyen, durch welches man in
andere Cabinete, Fremde zu logiren, kommt,
ndlich durch das eine derselben wieder in den Sa-
ren kann. Die Cabinete sind alle gleich groß;
weil sie nur 11 F. lang und breit sind, so müssen
Meubles so eingerichtet werden, daß sie nur wenig
einnehmen, z. B. kleine Ecktische, und in jedem
net ein Sopha, welcher dergestalt gemacht ist,
r mit einem Auszuge breiter wird, und alsdenn
t einer Bettstelle, und die darauf liegenden Ma-
n und Rouleaux, statt Betten darauf dienen kön-
Das ganze Schloß ist von Fachwerk. Alles
erwerk an Schwellen, Stielen, Riegeln und
ern, wird auf der Seite, welche von aussen zu
ist, glatt behobelt; die Fächer werden ausge-
t, und zwar dergestalt, daß die Steine von
$\frac{1}{4}$ Zoll zurück bleiben, damit, wenn sie mit Putz
sen worden, sie mit dem Holzwerke eine egale
gebens. Alsdenn wird alles über und über mit
Oehlfarbe angestrichen; die Gesimse, Einfassung-
d Eckquartiere, kurz alle Verzierungen, werden
er ganz blassen, graulichen oder grünlichen Far-
estrichen; da es denn einem massiven Gebäude
h sieht, und weit dauerhafter ist, als wenn es
t, und darauf Putz und Kalk getragen wird.
Scheidewände dürfen nur mit Lehmstaken verse-
nd mit Lehm ausgefüllet (gekleibet) werden; im
nen ist diese Arbeit, wenn sie durch tüchtige Leute
ht wird, vollkommen dauerhaft.

Bey dem Aufrisse, ist besonders in Ansehung der
n Kuppel auf dem Salon, noch anzuzeigen, wie

dieſelbe ohne beträchtliche Koſten aufgeführet wer
kann. Man wird in dem Grundriſſe auf dem Sa
4 punctirte Linien finden. Dieſes ſind die Rahn
A F und B E, ingleichem D I und C G, welche q
über den Sahl gehen, und gleichſam die Schwelle
kleinen Kuppel ausmachen. Sie ſind, um beſſe
Haltung willen, bey H H H H in einander geblat
und mit einem eiſernen Kreutzbande belegt. Hier
werden 7 F. lange Stiele geſetzt, an welchen, in
Höhe von 3 F., die Sparren des untern oder erſ
Daches gezapft ſind. Die übrigen 4 Fuß werden
Bretern verkleidet, und haben auf beyden Seiten
Thüre 3 viereckige Fenſter, und auf den andern bey
Seiten 2 Fenſter. Sie ſind 3 F. hoch, und 3
breit. Auf dieſe Stiele kommen wieder Rahm
und, wenn man nur eine gerade Decke haben w
Balken, und auf dieſen ein ſpitziges Pavillon-Da
Will man aber eine runde gewölbte Kuppel haben,
bleiben die Balken weg, und die Sparren werden
oben mit Kehlbalken befeſtiget; da man denn
innen die Sparren mit Bretern bekleidet, und d
in der Kuppel eine geſchickte ſchöne Rundung her
zu bringen ſucht. Von auſſen iſt dieſes Dach
Bretern beſchlagen, und mit ſtarker Sackleinw
überzogen, welche durch einen Ueberguß von Pech
Theer noch haltbarer gemacht, und endlich, wenn
völlig trocken iſt, mit grüner Oehlfarbe angeſtri
wird. Die Dächer der Baudoirs, die eben eine
che durchgehende kleine Kuppel haben können, wer
auf gleiche Art behandelt. Die andern Dächer
kleinen Flügel aber, ingleichem das untere Dach
Salons, ſind mit Ziegeln gedeckt. Die Einrich
des Abputzens iſt ſchon bey Erklärung des Grundr
beſchrieben worden.

Ein ſolches Schlößchen iſt, wenn man Holz und Fu
nicht rechnet, für 7 bis 800 Rthlr. zu erbauen, und
hi

hierunter auch noch die Ankaufung der Steine und des Kalkes mit eingerechnet, wie auch die Glaser- Tischler- und Schlösser-Arbeit, kurz das ganze Haus, bis zum Ausmeubliren, welches letztere sich nicht bestimmen lässet, sondern von dem Geschmacke des Bauherren abhängt.

Für einen noch kleinern Thiergarten, von 35 Morgen, gehört, nach des Hrn. Grafen Angabe, S. 63, zum Jagdschlößchen, Fig. 1602, ein viereckiges Pavillon, von 27 Fuß lang und breit. Dieses Jagd-Pavillon besteht aus 3 Etagen. Die untere Etage, A, ist 2 Fuß unter, und 7 F. über der Erde, und enthält eine Küche nebst 3 Zimmern für die Bedienten. Die zweyte Etage, B, zu welcher man durch eine Freytreppe von aussen gelanget, oder auch durch eine versteckte Treppe von innen kommen kann, ist 12 F. hoch, und enthält einen Salon, welcher 13 F. breit, und 25 F. lang ist, und neben welchem zwey Cabinete, von 11 F. breit, und 12 F. lang, befindlich und zum Aufenthalt für die Herrschaft bestimmt sind. Jedes Cabinet hat auf der einen Seite eine Rundung, so wie es der Salon auf zwey Seiten hat, welches die Ecken verbirgt, und Platz verschaffet, um diese Winkel durch zwey versteckte Treppen zu nutzen, wovon die eine, a, zum Souterrain, die andere b aber zur dritten Etage führt. In den beyden Cabineten sind zwey eiserne Windöfen, c c, deren Röhren in der zweyten Etage bey d d durchgehen, daselbst zugleich zwey andere Cabinete erwärmen, und endlich in einen kurzen, auf den Boden unter dem Dache unmittelbar aufgeführten Schorstein, welcher in dem Aufriß, bey der hintern Faßade mit X bezeichnet ist, geführt sind. In der dritten Etage, C, findet man ein Vorzimmer, welches wie eine Garderobe gebrauchet werden kann, wozu der Eingang von der versteckten Treppe ist, und drey Cabinete, um Fremde zu logiren. Die äussern Faßaden sind mit gekuppel-

ten toscanischen Säulen verziert, die auf einer Balla
stehen, welche, wie die Säulen, blaßgrünlich, d
übrigen glatten Wände aber weiß abgeputzt sin
Die vordere Faßade ist durch eine, oben in einem
Dachfenster angebrachte Uhr verziert. Vor der Fro
Treppe stehen 2 Statüen in Lebensgröße, von Nym
phen, und 2 Gruppen von Kindern, welche insge
sammt Laternen halten. In diesem der Größe de
Thiergartens verhältnißmäßigen Gebäude, in eine
Höhe von 30 F., und der Länge und Breite von 25 F.,
sind also ein Sahl, eine Küche, 9 Zimmer und 2
Treppen angebracht.

Ein solches Gebäude, in Stein die äussern Wände, di
innern aber in Fachwerk, und gekleibet, kann, wenn man
die Baumaterialien, an Holz, Steinen und Kalk, mit
rechnet, für 300 bis 350 Rthlr. erbauet werden; doch ver
steht sich von selbst, daß hierunter weder die Statüen, noch
die im Fronton angebrachte Uhr, mit eingerechnet sind.

Da man den Rehen zu ihrer Erziehung einen be
sondern Ort zu bestimmen, und einen ganz eigenen
Thiergarten, den man daher einen Rehgarten nennet,
einzuräumen pflegt, so muß auch hier ein Jagdhaus
oder Schlößchen befindlich seyn, in welchem ein
Herrschaft einige Tage oder Wochen mit Bequemlich
keit wohnen kann, um in solcher Gegend die Jagdlus
zu genießen. In einen Rehgarten, welcher 39 Mor
gen und 120 Quadratruthen magdeb. Maßes enthält
gehört, nach des Hrn. Grafen v. Mellin Vorschlag
a. ang. O. S. 84, fgg. ein aus zwey Stockwerken be
stehendes Gebäude, Fig. 1603. In der unter
Etage, hat man erstlich bey A, das Vorhaus, oder
die Hausflur, in welchem die Treppe ist; linker Hand
eine geräumige Küche B, nebst einer Speisekammer
C; rechter Hand ein großes Vorzimmer für die Be
dienten, D; daneben eine Schlafkammer für die
Stallleute, E; eine Häckselkammer, F, und eine

Re

ſtall zu 9 Pferden, G. In der obern Etage iſt
der, wenn man die Treppe hinauf kommt, die Flur
rechter Hand ein Cabinet zur Garderobe, I; dane-
ein Alkoven, und das herrſchaftliche Schlafzim-
, K; neben demſelben, ein zur Bibliothek und Ge-
kammer beſtimmtes Zimmer L. und zwey Wohn-
mer für die Herrſchaft, M und N. Von da
man in den Sahl O, neben welchem 4 Zimmer,
Q, R. S, für fremde Herrſchaften ſind.

Der Aufriß iſt nur ſimpel, ohne äuſſere Verzier-
. Es iſt von Fachwerk, und über und über mit
lfarbe, nach der oben, S. 389, erwähnten Art, an-
ſtchen, und die Boſſage, Einfaſſungen und Geſimſe
emahlt. Das Dach iſt ein holländiſches, und mit
ſtein gedeckt. Der Stall iſt, damit derſelbe die
rige Höhe habe, 3 Fuß in die Erde gegraben.

Ein Jägerhaus, iſt ein Gebäude bey einer königl.
fürſtlichen Reſidenz, worin ein oder mehrere
bedienten wohnen, und die Jägerrüſtung ver-
ret wird. Weil auch gemeiniglich noch mehrere
gebäude dazu gebauet ſind, die zwiſchen ſich einen
machen, ſo wird ſolcher ein **Jägerhof** genannt.
Jägerhaus wird nach einer jeden Herrſchaft Be-
, nachdem dieſelbe Gefallen an der Jägerey hat,
oder klein, jedoch, ſo viel möglich, geräumig,
und ſauber, auch gemeiniglich 2 Stockwerke hoch
et. In das obere Stockwerk ſchicken ſich, nebſt
mit ſchönen Jagdſtücken oder künſtlichen Schil-
en und Gemählden von allerley Luſt- und Waſſer-
den, Jägeraufzügen, Kampfjagen ꝛc. ausgezierten
le, einige Vorſähle, und wohl angelegte und aus-
erte Gemächer für die daſelbſt ſich divertirende Herr-
ſt. Unten wohnt insgemein der Bürſchmeiſter,
cher die Aufſicht über den ganzen Jägerhof, und
Direction über alle daſelbſt wohnende Jagdbediente,

auch

Büchſen, Fangeiſen, Hirſch
Flügelhörner, Hiefhörner, P
ſchen, Spanner, Hängeſeile un
Halſungen,) der Leithunde, H
men, Fangſtricke, Weidtaſcher
gelformen, und überhaupt alle
groß und klein, zum nöthigen
Neben ſolchem Jägerhauſe geht
ein langer Hundsſtall, mit ſein
mer, Wohnung der Hundsju
Hundszwingern; an der andern
Zeughaus. Die Einfahrt und
Jägerhof kommt vorn in der M
welche den Hof vollends einſchlie
Jägerhauſe über iſt. Auf der
werden des Wagenmeiſters und
ungen, nebſt einer Schenkſtube,
Bier- und Wein-Gäſte, auf
Pferdeſtall und Wagenſchoppen
Mitte dieſes Jägerhofes iſt ein R
Waſſertrog ſo nöthig, als nützlich
fürchtender Feuersgefahr willen,
Hunde daraus zu tränken. Auf
dieſer Gebäude werden gemeiniglich

e Häuschen für wilde und reiſſende Thiere, als:
, Bären, Wölfe ꝛc. welche man lebendig ge-
n oder ſonſt angeſchaffet hat, und ſie darin lubert
peiſet, damit man ſie in bedürfendem Falle, zu
errſchaft Befehl, bey den Thierkämpfen gebrau-
önne, oder ſonſt nur zum Anſehen zahm mache.
r Jägerhof in Dresden, iſt ein anſehnliches, und
es Alterthumes als ſeiner Bauart wegen merkwürdi-
Gebäude, welches vom Churfürſt Auguſt 1568 er-
von den Churfürſten Chriſtian I. und II. verbeſſert,
ohann Georg I. erweitert, und d. 28 Aug. 1617
h eingeweihet worden iſt. Es hat einen ſehr geräu-
viereckigen Hof, auf welchem ein Bärenfang, eine
küche und eine Schwemme für die Hunde befindlich
Ferner trifft man daſelbſt beſondere Behältniſſe für
, inſonderheit ausländiſche, wilde Thiere an, welche
ls mit vielen Koſten unterhalten, unter der jetzigen
ung aber abgeſchaffet worden ſind. In der erſten
findet man noch einige fürſtliche Zimmer mit ſchönen
lden, worauf verſchiedene große Jagden und andere
nheiten vorgeſtellt ſind. Ueber dies ſind noch beſon-
gis für die Jagdbedienten, desgleichen zur Jagdzeit
n, nebſt einem langen Zeughauſe, worin alles zur
zehörige Geräth verwahret wird, daſelbſt zu finden.
dem Zeughauſe iſt noch ein abgeſonderter Bären-
an welchen ein ins Gevierte weitläuftiger mit hohen
n umgebener Bärengarten iſt, wo ehedem ſtets eine
Bären unterhalten wurde. Auſſer dieſen anſehnli-
ebäuden iſt noch ein wohl angelegter Hundszwinger,
chem etliche Hundert allerley Arten Jagdhunde auf
rſtliche Koſten noch bis jetzt erhalten werden.
nart, a. ang. O. S. 348. f.

Hautboiſt, ſiehe oben, S. 337.

Hief, ſ. im folgenden Artikel.

Horn, Fr. Cor de chaſſe. Hucher. ein jedes blaſen-
nſtrument von Meſſing oder Horn, auch Bein,
Holz, ſo fern daſſelbe bey der Jagd gebraucht
In engerer Bedeutung wird das Flügelhorn,
s kleinſte unter den meſſingenen Jagdhörnern,
eſem Nahmen belegt.

Um

Um die Jagd an- und abblaſen zu können, Hunde zu rufen, und bey vielen andern Vorfäl bedienen ſich die Jäger verſchiedener Blaſe-Inſt mente, welche verſchiedene Nahmen haben, von ſchiedener Größe, und deswegen auch von verſchi nem Tone ſind.

Die meſſingenen ſind: das große Jagd- oder P force-Horn, das Waldhorn, und das Flügelh Die beyden erſten ſind, wegen ihrer Länge, in e Kreis zuſammen gebogen.

Das große Jagd- oder Parforce-Horn, 1604, wird entweder von Kupfer oder Meſſing macht. Das von Meſſing klingt heller, als das Kupfer. Dieſes Horn trägt der Jäger in allen gen, auf der rechten Seite über dem Hornfeſſel, zwar die Glocke vorn, und das Mundſtück hinten wendet. Bey dem Jagen mit Tüchern, wird Treiben damit geblaſen, ingleichem wenn das W im Triebe zurück geht, wird der Ruf zurück gebla und wenn es wieder fortgeht, wird der Trieb gebla Zum An- und Abblaſen des Jagens, ſind gezeich Töne zu blaſen, auch was jagdbar iſt im Jagen, w wenn es auf den Lauf kommt, mit einem beſond Tone angeblaſen. Wenn das Jagdbare mit Hun gehetzet wird, und die Hunde daſſelbe halten, u ſein Ton geblaſen. Wenn die Herrſchaft des Jag daſſelbe abfängt, wird der Tod geblaſen. Dieſe bey den Tüchern der Gebrauch. In freyen Jagen deutſchen Hunden, und bey dem Treiben im Frey wird zwar auch mit dieſen Hörnern, noch mehr a mit den Flügelhörnern, geblaſen. Siehe Ja Muſik.

Das mittlere unter den meſſingenen Jagdhörn iſt das ſo genannte Waldhorn. Es wurde daſſ ehemahls ganz allein auf der Jagd und zur Tafelm bey großen Herren, gebraucht, wird aber heut

T

[redacted]

ogar in den Dorfſchenken geführt. Es
undſtück, wie die Trompete, klingt aber
s dieſelbe.

gelhorn, Fig. 1605, iſt das kleinſte un-
genen Jagdhörnern, und einfach. Mit
ſt man die Hunde zur Koppel; wenn man
e Jagd reitet oder geht, wird ihnen ge-
ſehen, wenn ſie losgekoppelt werden, wenn
ſo wenn ſie jagen. Wird der Jäger des
des anſichtig, ſo wird geblaſen; und wenn
ſſen wird, wird der Tod geblaſen. Es
ie Hunde nach vollendeter Jagd mit dem
pel geblaſen; und wenn ihnen der Genuß
, bläſet man ebenfalls, ſo wie auch noch
man nach Hauſe reitet. Dieſes Blaſen
hſelt, daß eine jede Begebenheit im Ja-
enen Ton hat, ſo wie die Trompeter in
cken, zu jeder Bewegung des Regimens-
Schwadrone, einen eigenen Ton haben.
uß der Jäger ſolche zur Jagd gehörige
e nach Noten kunſtmäßig blaſen lernen,
Inſtit.) oder er muß ſich dieſelben vorſin-
laſen laſſen, und alsdenn auf dem Horne
ebenfalls zu blaſen.

n Jagdhörner, welche gerade, und von
oder Holz gemacht ſind, und deren ſich
lenen, die bey der Jagd nöthigen Zeichen
en, werden Hiefhörner (*), Fr. Cornet
nannt, welches Wort insgemein, wie-
, Hifthorn und Hüfthorn, ausgeſpro-
rieben wird. Sie werden an einem le-
en, welcher der Hiefriemen, und am
Hornfeſſel heißt, über die linke Achſel
getra-

(*) Urſprunge der erſten Hälfte dieſes Wortes, ſ. Hief, Th. S. 531.

[redacted] Der von Schnüren geſchlungene Zier[redacted]
[redacted] Hieſshorne, wird der Hornſatz genannt.
[redacted] dieſe Schnur ehedem kein bloßer Zierrath w[redacted]
[redacted] wenn man ſie aus ihren vielen Schleifen
[redacted] eine gewiſſe beſtimmte Länge h[redacted]
[redacted] reitender Jäger ſo weit, als eine ſolche Sch[redacted]
[redacted] von der Straße ab Fuchs, Haſen oder A[redacted]
[redacted] einen Zehrpfennig, ſchießen durfte,) wird ſie
[redacted] Hauptſchnur oder Schweißſchnur genannt.
[redacted] dreyerley Arten Hieſshörner, als: die Rü[redacted]
[redacted] Mittelhörner und Zinken.

Die Rüdenhörner, Fig. 1606, haben
[redacted] oder tiefen Laut, die Saurüden (d. i. die
[redacted] welche zu den Sauhatzen oder wilden Schw
[redacted] gebraucht werden,) damit bey einer Sau
[redacted] kommandieren. Man hat ganze und halbe Rü
[redacted]. Weil die ganzen gar zu groß und
[redacted] ſind, pflegt man heut zu Tage mehrentheils
[redacted] halben zu führen.

Das Mittelhorn, Fig. 1607, ſteht, in
[redacted] des Tones, zwiſchen dem Rüdenhorne und
[redacted] in der Mitte.

Der Jagdzink, oder Jagdzinken, Fig.
[redacted] die Jungen lernen, iſt von klarem Laut,
[redacted] unter den Jagdhörnern.

Alle dieſe verſchiedene Arten von Hieſshör
[redacted] von den Wildruf- und Horndrehern von
[redacted] Büffelshörnern, oder den Spitzen der
[redacted] Rüdenhörner, verfertiget, in ein Loch, wel
[redacted] einen Klotz gebohrt iſt, hinein gezwänget, das
[redacted] Loch durchgebohret, nachher heraus genom
[redacted] äuſſerlich um das Mundſtück abgedrechſelt.
[redacted] wird es vorn am Schallhorne (am Schallſt
[redacted] an dem weiten Theile, aus welchem der
[redacted] fährt) mit rothem Wachſe gepuffet, vom
[redacted] umgebunden, und der lederne Riemen (der

[redacted]nen, das Hornfeſſel,) mit gehörigen Schnallen [redacted]d Beſchläge, dem Stande gemäß, von ſilbernen [redacted]ſſen, oder Corduanleder mit ſtählernem Beſchläge, [redacted]feſſelt, wozu noch der vorerwähnte Hornſatz von [redacted]cks- oder Kamelhaaren (*), und eine grüne Schlei- [redacted]Band kommt. Es trägt aber ein Jäger das Hief- [redacted]n, um dreyerley Urſachen willen: 1. um bey [redacted]ſchlägen oder auch bey eingeſtellten Jagen, durch [redacted] aus dem Hiefhorne geſtoßene Laute (ſiehe, Jagd- [redacted]iefe, Hiefſtöße) das Zeichen zu geben; 2. im Trei- [redacted]n das Jagen zu blaſen; und 3. ſich als einen Jäger [redacted] andern zu unterſcheiden. Denn das Hornfeſſel, [redacted]Hiefhörn und der Hirſchfänger, ſind derjenige [redacted]ll der Jägerrüſtung, welchen der Jäger, ſo bald er [redacted]kleidet iſt, ſofort mit anlegt, und als ein Ordens- [redacted]chen der Jägerey niemahls ablegt.

[redacted]uf dem Jagdzimmer muß ein Jägerburſch, wäh- [redacted]em Jungenſtande, folgendes blaſen lernen: 1. [redacted] einem Stoß einen langen Hief; 2. drey hennenberg- [redacted]reine, lange Hiefe; 3. ſo viel kurze Hiefe, als [redacted]Jäger Athem halten kann, doch wenigſtens einen [redacted]aren Hirſch von 10 bis 12 Enden mit eben ſo viel [redacted]en zu melden; 4. das Jagen abzuſtoßen, mit nach [redacted]ander kurzen Hiefen reinlich geblaſen, und zuletzt [redacted]lieder, wie im Anfange, mit einem langen Hief, [redacted] ohne Rundel und Triller.

In Polen bedienen ſich die Jäger in vielen Gegen- [redacted]noch bloßer Kuhhörner.

Von den ehemahls in Rußland gebräuchlich gewes- [redacted]n unförmlichen, jetzt aber verbeſſerten Waldhörn- [redacted], ſ. im Art. Jagd-Muſik.

Jagd-

(*) Nach Jablonski, Chomel, Jacobſon, und der Onomat. forestal. von Bocks-, der Hammel-; nach Zinkens ökon. Lex. von Bocks- oder Hamſterhaaren.

Jagd-Hund, L. Canis venaticus, Fr. Chien de
in der weiteſten Bedeutung, ein jeder Hund,
denſelbe zum Spüren, Aufſuchen, Jagen und
des Wildes gebraucht wird, und dazu abgerich
In engerm Verſtande führt dieſen Nahmen n
beſondere Art Hunde, welche das Wild auf der
in freyer Luft verfolgen, und durch beſtändig
ſchlagen, daß ſie etwas gefunden haben, zu er
geben.

Da die Hunde einen natürlichen Hang zu
haben, ſo iſt auch ihre Abrichtung dazu deſto le
Weil aber die Jagd verſchieden iſt, ſo fällt nothw
auch die Abrichtung der Hunde hierzu verſchiede
wie denn überhaupt nach dieſem Unterſchiede zuw
die Hunde ſelbſt zu jeder Art beſonders nach
Fähigkeiten ausgeſuchet und gewählet werden m

Sprichw. Wenn der Hund zum Jagen nich
hat, ſo reitet er auf dem Hintern. Er macht dieſe
mine, ſeine Abneigung zu bezeichnen. Wenn man j
um ſeinen Dienſt und um ſeine Hülfe bittet, und er
ſich ſchwer dazu: ſo bedient man ſich wider ihn
Sprichwortes, auf eine freylich nicht feine Weiſe.

In ſo fern die Hunde, welche dazu beſtimm
abgerichtet ſind, das verborgene Wild auszuſuc
oder aufzuſpüren, und auf ſeiner Spur zu verf
frey gehen und ſuchen, werden ſie überhaupt S
Hunde, oder Spürer. L. Canis Sagax, Fr. Ch
genannt, zum Unterſchiede derjenigen, welche a
Hängeſeile gehen, und Leithunde heiſſen.
Leithund männliches Geſchlechts wird bey den J
Geſellmann genannt, wofür auch wohl Gell
und Waldgeſell üblich iſt. Die Hündinn dieſe
wird gemeiniglich Hela genannt. Die Abrich
des Leithundes nennen die Jäger die Arbeit mit de
ben, oder die Hundsarbeit. Hiervon werde im
Leithund ausführlicher handeln.

Ein treuer Gehülfe des Leithundes, welcher nach
der nöthigste und nützlichste Jagdhund ist, ist die
Art Hunde, welche abgerichtet sind, das ange-
und nicht gleich gefallene, sondern flüchtig
dene Wild aufzusuchen, und zu verfolgen, und,
s Federwildbret ist, zugleich zu bringen. Ein
Hund wird ein Schießhund genannt. Große
dieser Art, welche das angeschossene aber flüch-
dene Wild vermittelst des vergossenen Blutes,
nach der Jägersprache Schweiß heißt, verfol-
niederreissen, heissen daher Schweißhunde,
Faischhund, (von Faisch, Blut,) im g. L.
nd, L. Canis sanguinarius. Ich werde von
im Art. Schweißhund handeln. Die klei-
welche auf Wassergeflügel abgerichtet sind, hei-
Wasserhunde.

nde, welche auf Sauen, d. i. wilde Schweine,
et oder abgerichtet sind, werden überhaupt
nde genannt; in engerer Bedeutung aber be-
nur die allein zu Sauen gewöhnten Leithunde
nehmen. Zu den Sauhunden gehören die
ller oder Saufinder, d. i. eine Art abgerich-
ger Mittelhunde, welche nur allein auf Sauen
und eher keinen Laut von sich geben, als bis
s gefunden haben, und die Sauhetzhunde,
hunde oder Saurüden, d. i. eine Art zotti-
ker Hunde, welche ein wildes Ansehen haben,
den Sauhatzen oder wilden Schweinsjagden
cht werden. Siehe in S.

Die kleineren Hunde, welche bey dem kleinen
werke gebraucht werden, und dazu abgerichtet
Hasen, Rephühner, Schnepfen und anderes
gel in Feldern aufzustäubern, d. i. zu suchen,
durch ihr Bellen aus seinen Schlupfwinkeln zu

[illegible], auch
ben, d. h. ſo lange ſtehen bleib
(d. i. mit einem viereckigen Gar
[illegible] Tiraß] bedeckt und auf ſold
wenn ſie aufgeſtoßen, mit dem
auch geſchoſſen werden, wer
Wachtelhunde, oder Vor
Siehe im Art. Repphuhn.

Von den kleinen auf die
Hunden, welche die Faſanen z
verbellen, und daher Faſanenh
Beller genannt werden, ſ. Th. X
von den Auerhahnhunden, eine
welche man allein und ins beſon
außer der Falz, auch wohl zu F
ben vor ihnen zu ſchießen, bra
zu, ſ.

Von derjenigen Art ſtarker
Wild ſo lange verfolgen, bis es
von den nacheilenden Jägern erleg
daher Laufhunde, am häufigſt
franzöſiſchen Ausdrucke Parforcel
den, werde im Art. Parforceja

rer Geſtalt nach unterſchieden, und ſind entweder nur zum Anpacken, Niederziehen und Würgen des Wildes und Thieres, oder zum Einhohlen und Stellen des Wildes, geſchickt. Erſtere Art nennet man ſchwere, und die andere leichte Hetzhunde. Zu den ſchweren gehören die engliſchen Docken und Bären- oder Bullenbeiſſer. Die leichten werden auch Courshunde genannt. Die Hetzhunde für die Haſen und alles Hochwild, ſind unter dem Nahmen der Windhunde oder Windſpiele am bekannteſten.

Die großen Hetzhunde, dergleichen beſonders diejenigen ſind, welche aus England und Irland zu uns kommen, werden engliſche Docken genannt. Sie haben alle Merkmahle der äuſſerſten Stärke, und einen edeln und guten Ausdruck in der Bildung. Sie ſind zuweilen über 3 Fuß hoch, dabey lang geſtreckt, und von ſtarken Gliedern. Sie haben einen, nach Verhältniß ihres übrigen Körpers ſtarken Kopf, und eine lange Ruthe (*), welche etwas niederhängt. Ihre gewöhnliche Farbe iſt gelblich oder weiß, oft mit groſſen Flecken geziert, niemahls aber geſtreift oder getiegert; und die es ſind, ſind nicht reiner Art. Die ſchönſten und größten führen den Nahmen Kammerhunde; die andern, welche ebenfalls groß und ſchön, oder ſonſt von guten Eigenſchaften ſind, werden Leibhunde, die übrigen aber engliſche Hunde genannt; ſ. Th. IX. S. 346, f. So wie alle große Thiere ſich weniger, als die kleinen, vermehren, ſo iſt es auch bey den Hunden. Die mittlere und kleine Art hat viel mehr Junge von einem Wurfe, als die ganz großen. Beſonders haben die engliſchen Docken gewöhnlich nur zwey Junge. Dieſe ihre geringe Vermehrung und ihre ſchöne Eigenſchaften verurſa-

(*) Bey den Hunden und Raubthieren, heißt der Schwanz die Ruthe.

...ert. und gibt ihr ein gutes fri...
...des man alle Tage erneuert; d...
...n Futter. Und weil die ju...
...ter und guter Wartung beſſe...
...mehmiger wird, zunehmen u...
...ber die Erziehung dieſer Hund...
...zu thun hat, das Wachsthum...
...ere ſo wenig, als die gute Nah...
...muß ihnen erſtlich bis in die ze...
...Wochen gereichet werden, welche...
...ſehr zerkleinert wird, damit ſie vi...
...mehr ſelbſt dabey abnehme. W...
...bekommen ſie klein geriebenes Br...
...muß man ſie auch ſchon bey dem ...
...ſchon vorher ehe ſie abgeſetzt werden...
...gute thun, damit ſie ſich nicht üb...
...ihnen beſſer gedeihe, und ſie deſto...
...Tages alle drey Stunden zu freſſ...
...Mittage gibt man ihnen etwas Sc...
...Gerſte unter dem geriebenen Brot...
...nen nach und nach die Milch, welch...
...Fleiſchbrühe oder abgekochten Sch...
...ſtatt. Harte Knochen muß man ihne...
...a. a. O. erinnert habe, nicht...

Man bedient ſich dieſer Hunde bey Hirſchjagen auf den Lauf, weil ſie den Aufzug der Jägerey verſchönern, wenn ſie hinter derſelben bey dem Leibſchirme vorbey in ihrem Schirme von Buſchwerke (Hetz-Schirme) geführet werden; hetzet alsdenn auch parweiſe die angeſchoſſenen Hirſche mit ihnen, und fängt ſie ab, wenn die Hunde dieſelben halten. Ferner gebraucht man ſie auf eben die Art bey den Saujagen auf den Lauf, oder auf den Streifjagen; im erſten Falle aber werden ſie mit einer Decke von Barchent, welche mit Fiſchbein vernähet iſt, verwahret, die man Jacken oder Panzer nennet, und welche ich bey der wilden Schweinsjagd ausführlicher beſchreiben werde. Sonſt kann man auch, wie ich eben daſelbſt zeigen werde, die pommeriſchen Schäfer- oder Wolfs-Hunde, welche man bey der Jägerey Sauräden nennt, zur Saujagd mit Vortheil gebrauchen. Aus dieſen und vorbeſchriebenen engliſchen Docken, wird eine Mittelart hervor gebracht, welche ſehr gut und dauerhaft ſind, vornehmlich wenn der Hund eine engliſche Docke, und die Mutter ein pommeriſcher Rüde iſt.

Von den Bären- Bollen- oder Bullenbeiſſern, welche ebenfalls zu den ſchweren Hetzhunden gehören, ſ. Th. III, S. 434, f.

Zu der Wolfsjagd, und bey gröſsern Thieren, die gehetzt werden ſollen, bedient man ſich ſtarker Hunde, welche grimmig anfallen, und ſchon zu andern Verrichtungen gebraucht worden ſind, die ſich auch ohne viele Umſtände hierin ganz wohl zu finden pflegen. Man nimmt hierzu gemeiniglich ſtarke Schäfer- oder Fleiſcher- oder auch Bauer-Hunde, welche ſchon wegen ihrer bisherigen Station bey dem Vieh ſo viel Unterſcheidungskraft bekommen und ſie geübt haben,

...meinerhalt auf die Wi...ung des
...enn man nun auf die Wölfe
...man folgende Anſtalten zu ma...
...man mit vielem Volke zu H...
...ßen umgeben. Weil aber de...
...er zu den Forkeln nicht mit H...
...Spitzhauen zu machen ſind, we...
...rde zu ſehr ſchallen würde,
...e es hören, gar bald auskreiſſen
...e mit Froſtbohrern, (ſ. Th. V...
...die Haken und Heftel an die B...
...alſo in der Stille geſtellt. D...
...giens 5 Fuß hoch, und nicht gar
...damit die Wölfe ſich darin l...
...Wenn nun alles fertig iſt,
...in drey Trommeln eingetheilt u...
...ten Flügel wird durch das
...ieben, und von dem linken gea...
...ert, und auf die Netze zu, a...
...und wieder getrieben, und die H...
...gelaſſen, da denn die be...
...den Treibern und Hunden in
...von den auſſerhalb der Stel...
...poſtierten Bauern mit Aexte...
...ſchlagen werden. D...
...man bey dieſer Jagd anführen m...
...Blödigkeit beſitzen, ſich
...Menſchen nicht ſcheuen, d...
...in Schrecken geſetzt werden,
...wenn noch alles ſtille zug...
...dieſer Abſicht muß man de...
...liche Orte mit hinnehmen,
...nommen ſind, und es manchmal
...damit ſie Gelegenheit finde
...ſie auch an Katzen und an...
...ihre Herzhaftigkeit beweiſe

hetze sie auf Gegenstände an; man lasse sie suchen. Am besten aber gibt man ihnen andere Hunde, welche schon dabey gewesen sind, zur Gesellschaft, so werden sie dreister und muthiger sich bezeigen.

Die leichten Hetzhunde, welche, erwähnter Massen, zum Einhohlen und Stellen des Wildes gebraucht werden, sind verschiedener Art, doch kann man sich auf diese beyde, die curischen Courshunde und Windhunde, einschränken, welche, wenn man sie mit einander vermischt, wieder eine Mittel-Raße hervor bringen, die ebenfalls sehr gut werden.

So schön wie in ihrer Art die englischen Docken sind, eben so eine vortheilhafte Bildung haben die curischen **Courshunde**, welche man auch **Bürschhunde** oder **Pürschhunde** nennet, weil sie bey dem Bürschen auf großes Wild gebraucht werden. Sie sind ein wenig kleiner als die vorher beschriebenen englischen Hunde, haben aber einen spitzigern und längern Kopf, einen schmächtigern (schlankern) Leib, und sind so flüchtig wie Windhunde. Sie sind fast alle weiß, und mehrentheils mit gelben Flecken geziert; doch findet man auch einige, welche schwarze oder auch graue Flecken haben. Diese Hunde hohlen ein Schwein bald ein, packen auch gut; denn ihrer zwey sind im Stande, im Freyen einen dreyjährigen Keiler einzuhohlen und zu halten. Bey ordentlichen Saujagen aber werden sie durch die schweren Hetzhunde unterstützet. Ein angeschossenes Stück Wildbret, oder eine Bache, kann ein solcher Hund allein bezwingen; hinter ein nicht angeschossenes Wild aber dieselben zu hetzen, ist nur alsdenn rathsam, wenn kein Wald in der Nähe ist, weil, da diese Hunde sich nicht so schnell durch die Bäume zu wenden wissen, sie in Gefahr kommen könnten, sich gegen einen Baum lahm zu laufen, oder gar den Hals zu brechen. Man braucht diese Hunde auch, wie die englischen Hunde, zur

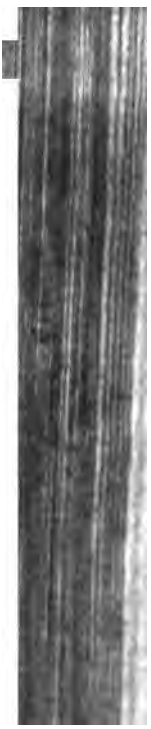

[illegible] und die [illegible]eren Hetzhu[illegible]
[illegible]. Man legt unter den ge[illegible]
[illegible] [illegible]ten aus, und zieh[illegible]
[illegible] [illegible], weil ſie beſſer die K[illegible]
[illegible]ſuchs [illegible]ſtig iſt, da die Sauh[illegible]
[illegible] [illegible]ſchehe, geſchehen.

Die Vorſtehe oder Courshunde, denen nichts [illegible] [illegible] [illegible] von großen Wind[illegible] [illegible]ſchiedenen Hunden beleget werde[illegible] [illegible]den von Jugend auf mit Flei[illegible] [illegible] dem Weidmanne nachkriechen [illegible]ſpringt, indem man ſie öfters Cou[illegible] [illegible]rnimmt müſſen ſie gewöhnet w[illegible] [illegible]den, und nachdem der Schu[illegible] [illegible] angeſchoſſenen Wilde [illegible] [illegible] angeſchoſſene bemerkt ha[illegible] [illegible]angehetzet werden. Der Hund l[illegible] [illegible]verwundete Wild geſchwinde einho[illegible] [illegible] einen Trupp auszuſuchen, [illegible] [illegible] [illegible]halten. Dieſe Hunde we[illegible] [illegible]und der Suche nicht geſtutzt, ſond[illegible] [illegible] den Windhunden, beydes. [illegible] [illegible]ſtehen können, pflegt man ſie mit

werden sie in kurzer Zeit steif und unbrauchbar, und verliegen sich dergestalt, daß kein zahmes Vieh, so langsam es auch geht, damit einzuhohlen ist.

Die Erziehung aller dieser Hetzhunde geschieht auf die bey den englischen Hunden beschriebene Art. Weil oft daran gelegen ist, viele Hunde auf einmahl erziehen zu können, um bald einige Hatzen zusammen zu bringen, so müssen, wenn eine Hündinn wirft, keine Jungen weggeworfen, sondern solche andern gemeinen Hündinnen untergeleget werden, die ungefähr zu eben der Zeit geworfen haben, und die man hierzu bey Zeiten anschaffet. Die rechte Mutter kann 3 bis 4 Hunde aufsäugen; die übrigen gibt man den Ammen. Damit diese aber die fremden Jungen annehmen, wäscht man sowohl die fremden, als ihre eigene Hunde, mit Branntwein, so haben sie alle einen gleichen Geruch, und man kann nach und nach ihre eigene Hunde wegnehmen, und ihnen, an deren Statt, die kleinen Hetz-Hunde geben. Die Mutter und die Ammen müssen aber nicht in einer Kammer bey einander liegen, sie beissen sich sonst, und nehmen einander die Jungen weg, die über diesen Streit der mütterlichen Zärtlichkeit zu Grunde gehen. Wie mit diesen jungen Hunden weiter umzugehen sey, habe ich bey den englischen Docken hinlänglich gezeigt. Um die Unterhaltung der alten Hunde, der Herrschaft zu erleichtern, ist es, wie ich oben, bey den Jagddiensten, S. 350, fgg. erwähnt habe, ein hergebrachter Gebrauch, daß ihre Pächter oder Amtleute, die Müller, die Dorfschulzen, die Schäfer, die Krüger, auch, wo Scharfrichtereyen sind, diese 1 oder 2 Hunde in der Fütterung haben, so wie die Saufinder den Bauern gegeben werden. Sie bleiben beständig bey ihnen, gehen frey herum, und werden gegen die Jagdzeit alle Wochen ein Par Mahl von den Jagdbauern ausgeführet. Dieses geschieht unter der Aufsicht der nächsten Forstbedienten, da man denn, so viel

... das fauchste Schwein h...
Führen dieser Hunde pflegt r...
ung zu geschehen, so, daß ...
oder Jäger mit einem Fang...
voran geht, hernach der größte...
die andern aber jeder von ein...
der her geführet werden, und...
den Zug schließt.

Das Einhetzen der jungen ...
Zeit und Mühe. Um die e...
Hetzen der Hirsche auf den La...
man einen jungen und einen alte...
der Hirsch aus dem Leibschirme...
men hat, und vor den Schirm,...
Hunde verborgen gehalten werde...
bey fliehet, nimmt man die Zeit...
sam die ganze Seite Preis gibt,...
dem gewöhnlichen Zuruf. Der ...
denn sogleich bey dem Gehör oder...
reisset den Hirsch nieder, da denn ...
mit anpacket. Man weiset ihn in...
zu packen, und nicht hinten anzufal...
es im Anfange nicht so genau ne...
jungen Hunden schmeicheln und ...
muntern. Hierauf ...

endlich den Hirſch vor ihm ab. Wenn dieſe
ng einige Mahl wiederhohlt worden iſt, wird
ſehen, wie der Hund immer beſſer wird. Zu den
en einen Hund einzuhetzen, geſchieht auf eben
Art, und man fängt bey den Friſchlingen und
en an, indem man zu 2 jungen Hunden, 1 oder
e Hetzhunde nimmt. Sind dieſe etliche Mahl
hnen abgefangen, ſo kann man ſie an einen zwey-
dreyjährigen Keiler, und endlich ſo gar an ein
otſchwein, hetzen, nur muß man ſie immer, ſo
möglich, an das Gehör zu packen, anweiſen.
Jäger müſſen aber allezeit, ſo oft mit Hetzhunden
et wird, einen kurzen Stock von weißbüchenem
haben, welcher auf der einen Seite etwas zuge-
und einen Daumen dick iſt; mit dieſem Stocke,
man einen Knebel nennt, wird den Hunden,
ſie, welches bey dieſer Art Hunde faſt immer ge-
ſo feſt zugebiſſen haben, daß ſie das Maul
mehr öffnen, oder die Zähne nicht mehr von ein-
bringen können, (wenn ſie ſich, wie man es
verbiſſen oder verfangen haben,) das Maul auf-
ſchen, welches die Jäger die Hunde ab- oder los-
nennen.

Der Windhund, oder das **Windſpiel**, L. Ver-
Fr. Levrier, (ſ. Th. XXVI, S. 344, fgg.)
ebenfalls zu den Hetzhunden, und zwar für die
und alles Hochwild. Es iſt eine beſondere Art
de, welche höher und geſchmeidiger ſind, als an-
Sie laufen ſchnell, und haben daher auch
Nahmen; ſie haben ein ſpitziges mit guten
en verſehenes Maul, hohe Schenkel, und eine
Ruthe. Die an ihnen erforderten Tugenden
daß ſie geſchwinde und gefängig ſeyn, und den
nicht nur einhohlen ſondern auch fangen kön-
Die Engländer ſagen, ein guter Windhund
müſſe

müſſe haben: the heat as a ſnake, the neck as a dra
the back as a beam, the belly as a bream, the foo
a cat, the tail as a rat, d. h. einen langen ſpitzig
Kopf wie eine Schlange, den Hals lang und gebo
wie ein Erpel, den Rücken gerade wie ein Balk
und einen eingezogenen Leib wie ein Braſſen o
Fiſche, den Fuß klein und rund wie an einer Ka
und die Ruthe dünn und lang wie an einer Ra
Dieſes iſt auch wirklich die vorzüglichſte Geſt
für einen Windhund. Diejenigen, welche nicht
gar hoch von Läufen ſind, ſind beſſer zum Aufnehm
des Haſen gebauet, als die gar hohen und groſ
welche beſſer als leichte Hunde zur Sauhatz, als zum
ſtöbern zu gebrauchen ſind. Man hat glatte und ſt
haarige; jene ſind ſchöner, dieſe aber dauerhaf
gegen kalte und naſſe Witterung weniger empfindli
und laufen vom Strick gar raſch, ſtrecken ſich aber
länger je mehr, bis ſie den Haſen ermüden und e
ſich erhaſchen. Dieſe ſind gut, wo es weite, eb
und freye Felder gibt. Andere ſind geſchwinder, n
nehmen den Haſen im erſten Rahmen weg, lauf
aber nicht in der Länge, daher ſie am beſten dien
wo enge Felder, oder nahe gelegene Berge oder Büſ
ſind. Etliche ſind ſo edel, oder auch beſonders ab
abgerichtet, daß ſie, wenn der Haſe gefangen iſt, a
andere Hunde davon abtreiben, damit ſie den Ha
nicht zerreiſſen, und dieſe werden Retter, oder Sch
mer (Beſchirmer) genannt. Andere tragen den ge
genen Haſen dem Jäger im Maul entgegen. D
Farbe der Windhunde iſt verſchieden. Man
ſchwarze, weiße, gefleckte und getiegerte Hun
Diejenigen, welche bey ihrer Jagdequipage auf Schö
heit ſehen, nehmen gern zu einem Strick ſolche Hund
die von gleicher Farbe und Zeichnung ſind. M
nennt aber ein Strick Hunde, ſo viel Windhund
als man zuſammen an einem ledernen Riemen, w
ch

cher der Hetzriemen (*), Fr. Lesse, heißt, führet, und hinter einen Haſen, Fuchs oder Reh laufen läſſet; denn dieſes ſind die Arten von Wild, welche man mit Windhunden hetzet. Sind die Hunde gut und raſch, ſo führt man nur zwey neben einander; kann man ſich aber nicht recht auf ſie verlaſſen, ſo nimmt man drey.

Es gibt verſchiedene Arten Hetzriemen. Einer der iſt es nur ein einfacher Riemen, Fig. 1609 a), deſſen Ende a am Sattel angeſchnallet, das andere, b, aber durch die Ringe der Hundehalsbänder oder Hetz-Bänder geſchoben, und von dem Jäger in der Hand gehalten wird, der es fahren läſſet wenn er hetzen will, da ſich denn die Hunde ſelbſt entledigen; oder aber der Hetzriemen iſt ſo eingerichtet, daß man ihn über der Schulter trägt, Fig. 1609 b).

Hier iſt eine bequeme Art, den Hetzriemen aufgewickelt zu tragen, wenn man die Hunde nicht führt, und ſie nur bey dem Vorhalten bey Brüchen, und dergleichen Gelegenheiten, annimmt. An dem breiten Riemen A, Fig. 1609 b), welcher über der Schulter hängt, iſt an einem Ringe ein ſtählerner Haken B mit einem Wirbel befeſtigt, in deſſen Mitte eine meſſingene Welle an zwey dergleichen Zapfen läuft; an dem einen iſt eine kleine Kurbel a, am andern aber ein kleines Sperrad b befindlich, mit einem Sperrhaken c. Das eine Ende des Riemens d, ſitzt in der Welle bey e feſt; und indem die Kurbel auf der einen Seite umgedrehet wird, wickelt ſich der Riemen auf der Welle, deren Zurücklaufen das Sperrad und der Sperrhaken hindern, da denn der Hetzriemen, wie bey A, aufgewickelt erſcheint. Hebet man aber den Sperrhaken auf, ſo kann der Riemen wieder ablaufen, da er denn, eben wie der gewöhnliche, durch die Hetzbänder geſchoben, und das Ende in die Hand genommen wird.

Es

(*) Bey dem Leithunde, heißt ein ſolcher lederner Riemen, woran derſelbe geführt wird, das Hängeſeil; bey dem Schweißhunde das Seil oder der Fangeſtrick, bey den Jagd- und Rüdenhunden aber die Koppel. Das Seil, an welchem die Hetzhunde geführet werden, heißt der Hetzſtrick.

Es gibt noch mehrere Arten Hetzriemen, aber zu sehr zusammengesetzt sind.

Was die Hunde-Halsbänder oder Hetzb betrifft, so ist das bey B. Fig. 1609 a vorgestel gewöhnlichste; es besteht aus einem Riemen und Schnalle, und hat einen Ring mit einem R Diese Bänder aber haben den Fehler, daß die sich dasselbe abstreifen, wenn sie etwas sehen d man aber nicht hetzen will, und sie zurück hält. sem abzuhelfen, hat man das Fig. 1609 c) geze Halsband ersonnen. Es besteht dasselbe au Riemen, welche beyde an einem Ende einen R haben, und vermittelst eines länglichen Ringes sammen hängen; an demselben sitzt ein Hakett cher auf dem länglichen Ringe sich frey hin u schieben lässet, und über demselben der Ring durch der Hetzriemen durchgeschoben wird. Zie den Haken c aufwärts, so fährt der lange Rie die Höhe, die beyden Ringe a a kommen nähe men, und das Halsband wird so enge, daß die sich dasselbe nicht abstreifen können; lässet ma den Haken wieder nach, so ziehen sich die Ringe natürliche Lage zurück, und das Halsband wi der weit.

Um junge Windhunde aufzuziehen, muß wie bey allen andern Hunden, sowohl auf den v haften Bau des Körpers, als auch auf eine st Rasse, welche gut aufnimmt, sehen. Wel Hund, noch die Hündinn, muß sehr alt seyn. von der dritten Hetze, oder die in das vierte J hen, sind hierzu die besten. Wenn die Hünd werfen hat, muß man sie ebenfalls, wie bey d her beschriebenen Hunden erinnert worden is gutem nahrhaften Futter versorgen, damit sie genug bekomme, und auch dabey selbst [illegible] Kräften abnehme. Aller angewandten S[illegible]

ungeachtet aber wird man doch finden, daß die Hündinn, welche einmahl Junge aufgezogen hat, nicht mehr so frisch läuft, als sie zuvor that. Wenn die Jungen 8 bis 10 Wochen alt sind, setzt man sie ab, und gibt ihnen geriebene Brodrinde mit Milch zu fressen. Nach und nach, wenn sie bessere Fänge (Zähne) bekommen, gewöhnet man sie zu trocknem Brod, und zerklopften, ganz weich gekochten Schafbeinen. Dieses ist das beste Futter für Windhunde, wobey sie stark und gesund bleiben, ohne Bäuche zu setzen, welches bey Schrot und vielen Brühen unvermeidlich ist.

Eben wie die halbwüchsigen Windhunde gefüttert werden, müssen auch die alten Hunde ihre Fütterung haben. Man rechnet auf jeden Hund, 1½ Pfund Brod, welches aber von geschrotenem reinen Rocken gebacken ist, und 3 Stück Schaffüße, die man auf den Schäfereyen von den geschlachteten und gestorbenen Schafen aufsammeln und abliefern lässet. Wer selbst deren nicht genug hat, und sie auf fremden Schäfereyen zusammen kaufen muß, bezahlt nach dem gewöhnlichen Preise 1 Gr. bis 1 Gr. 6 Pf. für das Schock. Diese Schaffüße werden abgeputzet, zerklopft, zu einer weichen Gallerte gekocht, und zu ½ Pfund, 3 zerkochte Füße gethan, und etwas Suppe von diesen Knochen auf das Brod gegossen; doch muß der Fraß nicht zu dünn seyn. Dieses bekommen sie alle Mittage. Des Abends gibt man jedem Hunde noch ¾ Pfund trocknes Brod. Kann man die jungen Hunde auf den Schäfereyen erziehen lassen, so ist dieses von großem Nutzen, weil sie dadurch der Schafe gewohnt werden. Sind sie dieses nicht, so nehmen sie leicht die böse Gewohnheit an, die Schafe und Hammel auf dem Felde anzufallen, wovon sie hernach schwer abzubringen sind. Solche bösartige Hunde fallen, wie Wölfe, in die Heerden ein, und würden

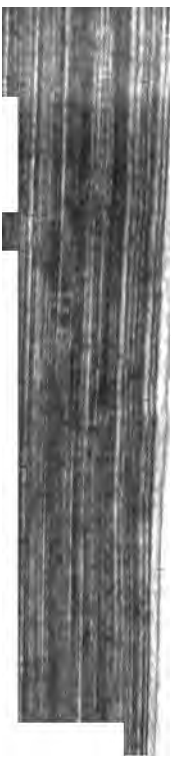

...au ...
...ſt, d...
... die Sch...
... von. die gewü...
... der Hetzpeitſche ...
... dem Hunde die vier
... eine ganze Heer
... laſſen, damit e...
... dadurch ſcheu gemac...
... daß dieſe Stra...
... und daß die Hu...
... abgeleget hätten.
... hörer erſten Jug...
... zu führen, dami...
... den geringſten
... verleiden, ſie ſoglei...
... dem Saame zu erſticke...
... der Jugend das j...
Man muß ſie zwar desf...
... weiter keine Folge...
... Jahren. wodurch m...
... Merk darauf das Wil...
... dies für eine Regel
... das Verlangen, welche ...

wähnung geſchehen. Ein übler, ſehr zu tadelnder Gebrauch aber iſt es, Windhunden, um ſie zu hindern, im Felde herum zu laufen, lange Knüttel an den Hals zu hängen, welche zwiſchen den Vorderbeinen auf der Erde ſchleppen, und oft noch dazu mit einem Querholze, in Geſtalt eines Kreutzes, verſehen ſind. Die Hunde gewöhnen ſich dadurch, um den ſchmerzhaften Stößen des Knüttels zu entgehen, den Hals niedrig zu tragen, und die Vorderbeine viel weiter, als die Hinterfüße, aus einander zu ſetzen. Dieſes verdirbt den Hund in einem halben Jahre ganz und gar, und es iſt eine Grauſamkeit, welche der Herr, in der Folge, durch Fütterung unbrauchbarer Hunde büßen muß. Windhunde müſſen ganz frey und ungehindert herum laufen können; und wenn ihnen dieſes nicht auf den herrſchaftlichen Schloßhöfen und Vorwerken erlaubt ſeyn ſoll, ſo müſſen ſie einen großen und geräumigen Zwinger, 100 Schritt lang und eben ſo breit, haben, welcher neben ihrem Stalle angebracht wird; und es muß derſelbe mit einer 8 bis 10 Fuß hohen Mauer oder Bretterwand eingefaſſet ſeyn, damit ſie nicht hinüber ſpringen können. Im Sommer, auſſer der Jagdzeit, muß man die Hunde alle Wochen ſpatzieren führen, und ſie auf einer geräumigen Wieſe, oder einem andern großen und freyen Platze, wo weder Wild noch Korn in der Nähe iſt, ſich eine Zeit lang mit ihnen verweilen, und ſie los herum laufen laſſen. Da wird man alsdenn mit Vergnügen ſehen, wie ſie mit einander gleichſam in die Wette laufen, und in den kürzeſten Wendungen ſich üben. Hat man ihnen dieſe Luſt eine halbe Stunde oder länger erlaubt, führt man ſie wieder nach Hauſe. Auf ſolche Weiſe bleiben die Hunde geſund und flüchtig, können im Felde nicht auslaufen, und junge Haſen greifen und würgen, ſondern werden den Gehägen und Wildbahnen unſchädlich.

wo es viel junge Haſen gibt,
ſtrig ſind, die Hunde irre zu
und wo man eine freye und ebe
zum Hetzen bequem iſt. Hier
auf und ab, und ſo bald ein
den Hunden heraus fährt,
Oder, man kann auch einen le
ſen in einem Sack auf das eb
wenn nun der Haſe fortläuft,
hinter her ſtreichen, und eilt
aufzuſtiſchen. Die beyden alte
den jungen anführen, welche
Mahl mit ihm auf dieſe Art ge
wiſſen muß, was er zu thun hat
wie er werden wird. Diejenig
ſammen gewohnt ſind, und ſcho
was gefangen haben, faſſet ma
nen Hetzriemen zuſammen, ſo
halten, daß, wenn der ſchärff
rahmt (einhohlt), der hintere ob
theils fangen wird. Bey dem e
ſchnell hinter den Hunden her ja
den Haſen greifen, der junge Hun
zu kämen, oder ihn gar zu verwi

denſelben zu zerreiſſen. Dieſen Hund nennt man, wie ich bereits geſagt habe, den Retter oder Schirmer. Man ſucht hierzu den ſtärkſten und gefräßigſten unter dem Wurfe aus, welcher nach dem vorgeworfenen Brode am ſchärfſten greift, und die andern abweſſen will; Dieſem ſieht man bey jeder Gelegenheit bey, und läſſet ihn den Vorzug vor den übrigen merken. Wenn die Hunde gefüttert werden, bekommt er ſeine Portion, in Gegenwart der andern Hunde, zuerſt; und wollten dieſe mit ihm freſſen, werden ſie zurück geſtoßen und bedrohet, da er denn bald merkt, daß er mehr als die andern gilt, und wenn ſie mit ihm freſſen wollen, wird er ſie ſich ſchon ſelbſt durch Knurren und Beiſſen abhalten, wobey man ihm immer die Oberhand zu behalten verhilft. Endlich, nachdem die andern Hunde eingehetzt ſind, nimmt man ihn beſonders mit zwey alten Hunden auf die Jagd, und hetzet auf dieſe Art etliche Mahl mit ihm. Iſt er hierin geübt, ſo hetzet man mit ihm, und den beyden ſchon eingehetzten jungen Hunden. So bald ſie einen Haſen gefangen haben, nimmt man ihn den übrigen ab, und legt ihn dem Retter vor, wobey man ihm ſchmeichelt. Sollte denn einer von den andern Hunden heran kriechen und den Haſen beriechen wollen, wird er bald die Zähne weiſen, und knurren; ſchmeichelt man ihm bey dieſer Gelegenheit und gibt ihm Recht, ſo wird er immer mehr hierin beſtärkt, und alles gefangene Wild weder von Hunden noch fremden Menſchen angreifen laſſen, bis der rechte Herr deſſelben kommt, dem er ihn denn wohl beſchützt und unverſehrt überläſſet. Wenn der Retter den Haſen ſelbſt freſſen wollte, ſo muß man ihm den Appetit mit der Hetzpeitſche vertreiben. Anfangs läſſet man ihn zu Hauſe, und hetzet die zwey andern Jungen vorher mit einem alten und erfahrnen recht vollkommen ein; alsdenn kann man den Retter, allein zu fangen, ſchonen. Einige dreſſiren den Retter zum Appor-

tiren; und dieſes iſt, wenn es wohl geräth, (
nigen, welche zu Fuße hetzen, gar ſehr bequ
Hund kann aber auch, wenn er in unverſtändi
fällt, leicht dadurch verderbet werden, da d
Hund von Natur weit weniger gehorſam, als
nerhund, iſt, und es nicht leidet, daß er ſehr
gegriffen wird.

Die jungen Hunde hetzet man, wie ich
innert habe, nicht eher ein, als bis ſie wen
Jahr alt ſind; und im erſten Jahre muß n
auch nicht zu viel zumuthen. Auch iſt haupt
Acht zu nehmen, daß man nicht hetze, wenn
weit aufſteht, denn ſonſt kommen die Hund
dem Athem, ehe ſie ihn einhohlen; und w
Hetzen geſchehen, kann man auch an Einem
viel hetzen. Die Hunde werden vor den J
durch ruiniret, welches auch geſchieht, wen
Einem Tage zu viel hetzet. Drey, vier,
Mahl an Einem Tage, geht an. Iſt aber e
Hetzen geſchehen, ſo muß man ihnen die
ſetzen. Man nimmt nähmlich Eſſig, Salz
Nuß, thut es in ein Fäßchen, und hält die
Hunde eine Zeitlang darin; dieſes zieht ihne
digkeit und Hitze aus. Der Windhetzer mu
Horn mit Schießpulver bey ſich führen, we
öftern geſchieht, daß die Hunde ſich verfa
aus dem Athem laufen, da er denn nur ein
Pulver einſchütten darf, wonach der Hund
erhohlt. Von andern äußerlichen Zufällen,
Jagdhunde ausgeſetzt ſind, und den Mittel
ſiehe weiter unten, S. 432, f.

Es gibt auch eine Zwitterart von Wi
welche nicht allein hurtig, ſondern auch ſta
und gut zur Wolfsjagd zu gebrauchen ſind.

Wenn ein Windhund mit einer niedrige
Hündinn beleget wird, ſo entſteht daraus eine

Art, welche man Blendlinge nennt. Siehe Th. V, S. 729.

Die im engern Verstande so genannten Jagd-Hunde, sind, erwähnter Maßen, diejenige Art Hunde, welche das Wildbret auf der Fährte verfolgen, und, daß sie etwas gefunden haben, durch beständiges Anschlagen zu erkennen geben. Es gibt unterschiedene Arten derselben, als: französische, englische und deutsche. Die französischen haben eine schöne Gestalt und einen langen Behang, sind von Farbe mehrentheils weiß, mit gelblichen, grauen oder schwarzen Flecken, und haben ein starkes Gelaut. Die englischen sind von ähnlicher Gestalt, etwas stärker, aber minder schön, dagegen aber weniger weichlich, und auch von guter Nase. Diese beyde Arten werden, ihrer Schönheit und ihres angenehmen Gelautes wegen, zur Parforcejagd gebraucht. Sie werden nähmlich nur eine Art Wildbret zu jagen gewöhnet, welches sie, mit Hülfe der sie zu Pferde begleitenden Jäger, so lange verfolgen, bis es für Mattigkeit nicht weiter kann, stürzt, von ihnen gefangen, oder auch gestellet wird, bis es durch einen der nachfolgenden reitenden Jäger, welche man Piqueurs nennt, oder durch den Herren der Jagd selbst abgefangen, und das Wild, nachdem es zerwirkt (ihm die Haut abgenommen) und zerleget worden, den Hunden größten Theils Preis gegeben wird. Um diese Jagd angenehmer zu machen, hat man hierzu eine große Menge solcher mit vieler Kunst und Sorgfalt abgerichteter Hunde. Ein solcher Haufen, der aus mehr als hundert derselben besteht, wird bey den Jägern die Meute, aus dem Franz. Meute, genannt. Ein Mehreres von dieser kostbaren Art des Jagens, und den dazu gehörigen Hunden, wird im Art. Parforcejagd vorkommen. Die deutschen Jagdhunde, sind Hunde, welche alles Wildbret jagen,

und werden daher Wildbodenhunde genennt. Unter den deutschen Jagdhunden werden die pommerschen und cassubischen, hiernächst aber auch die polnischen Hunde, für die besten gehalten, weil sie auf der Spur oder Fährte lange Zeit dauerhaft verharren, und richtig auf derselben bleiben.

Ein guter deutscher Jagdhund muß von mittelmäßiger Größe, vorn niedriger als hinten seyn, einen starken Kopf und langen Behang haben, und die Ruthe frey und gerade in die Höhe tragen; vornehmlich aber muß er eine gute Nase, und ein starkes, wohlklingendes Gelaut haben. Ihre gewöhnliche Farbe ist roth mit weißen Kehlen, Blässen, Bauch und Füssen; es gibt aber auch schwarze mit gelben Läufen und weißen Kehlen und Blässen, so wie auch ganz dunkelbraune. Man bedient sich dieser Hunde, das Wild aus den Gehägen und Brüchen heraus zu treiben, um es den angestellten Jägern zum Schuß zu bringen, welches mit Treibeleuten nicht so gut, als mit Jagdhunden, geschehen kann. Man braucht sie auch bey angestellten Jagen, das Wild aus der Kammer auf den Lauf zu treiben.

Wer diese Art Hunde sich selbst zuziehen will, muß vor allen Dingen eine schöne Hündinn sich zu verschaffen suchen, welche nebst einer regelmäßigen Bildung auch alle vorzügliche Eigenschaften eines guten Jagd-Hundes besitzt. Eine solche Hündinn beleget man mit einem eben so vorzüglich schönen als guten Hunde, und sperret sie in eine hierzu bestimmte Kammer und ein daran stoßenden Zwinger beysammen ein. Sie müssen aber beyde nicht zu reichlich gefüttert werden, weil dieses ihre Vermehrung hindern, wenigstens mindern würde. Ist die Hündinn belegt, so ist es ihr sowohl als auch den zu erwartenden jungen Hunden, zuträglich, wenn man sie zuweilen eine Stunde mit ihnen küsset; doch mäßig, damit sie sich nicht erhitze. Sie

jungen geworfen, ſo muß, wenn nicht oft Hün-
n beleget werden ſollen, und man doch gern viele
e hätte, keiner weggeworfen werden, ſondern
muß, wie ich bey den Hetzhunden gezeigt habe,
igen Jungen, welche die Mutter ſelbſt nicht auf-
l kann, Bauerhündinnen, die zu eben der Zeit
ſen haben, unterlegen. Am beſten iſt es, wenn
ſie auf den Meier- oder Bauerhöfen erziehen läſ-
ſie lernen ſolcher Geſtalt das zahme Vieh kennen,
allen es nicht an, wenn es ihnen etwa auf der
vorkommt. Wenn ſie ½ oder 1 Jahr erreicht
e, thut man ſie zuſammen in einen Zwinger, um
ppelhändig zu machen und einzujagen. Dieſer
ger muß neben dem für ſie beſtimmten Hunds-
e ſeyn, und es haben 12 oder 14 Hunde in einem
ſchritt langen und breiten Platze Raum genug.
Zwinger muß mit einem guten dichten Zaune,
ewand, oder Mauer, eingefaſſet ſeyn, ſchönen
s, worauf die Hunde angenehm liegen können,
einige Obſt- und andere Bäume, welche ihnen
ten geben, haben. Kann ein kleiner Bach hin-
leitet werden, wäre es ſehr gut; geht dieſes aber
an, ſo muß ihnen täglich zwey Mahl friſches
er gegeben werden.

Die jungen Hunde bringt man anfangs in einen
dern kleinen Zwinger, welcher neben dem großen
, aber nur ungefähr 20 Schritt lang und breit
und wenn dieſe einander kennen, werden ſie zu den
Hunden im Zwinger gethan, und, wie dieſe, mit
der Fütterung verſorget. Man läſſet aus Ro-
und Gerſten-Schrot Brod backen, und thut
, nachdem es in kleine Stücke zerſchnitten wor-
in Füſſer mit Deckeln, gießt alsdenn mit zerklo-
Schaf- und Hammel-Knochen, oder mit ausge-
n Wildbret-Geſcheide (Gedärm) gekochtes Waſ-
lebend auf, und brühet das Schrot und Brod.

die Tröge, welche in dem Zu
fängt der Jäger an zu blaſen.
macht die Stallthüre auf, hä
fangs noch zurück, und nachd
zu blaſen und zu rufen, läſſet
ſchieſſen. Es müſſen aber die
ſche, währendem Freſſen, mit
Ruthen bey den Hunden ſtehen b
ſtrafen, wenn ſie ſich etwa beiſſen
ter bringt man ſie nach dem Freſſ
Sommer aber bleiben ſie im Zwi
der Jagdzeit, müſſen ſie die W
Pferde oder zu Fuße ſpatzieren ge
denn reitet oder geht ein Jäger v
ruft die Hunde, indem zwey andere
folgen, und die Hunde zuſammen h
ſie zugleich auch koppelbändig. d
die Hunde neben einander gekoppelt
ter der andern, zu gehen. Die
oder drey Halsbänder, welche verm
tengelenke und Wirbel an einander
Hunden um den Hals geſchnallet
Hunde zuſammen gekoppelt, iſt fra
und es können auf dieſe

und es ſieht auch beſſer aus. Wenn im An-
die Hunde nicht gleich hinter einander gehen
, zieht man in den mittelſten Ring, durch alle
n, ein härenes oder hänfenes Seil, welches an
ten mit einem eiſernen Knebel befeſtiget, vorn
it der Hand des Jägers geführt wird. Woll-
Hunde, welche hinten gehen ſollen, vor die an-
reilen, ſo, daß ſie einer über den andern in das
äten und ſich verwickelten, wird von einem der hin-
hfolgenden Jäger das Ende des Seiles mit dem
in die Hand genommen, ſo müſſen ſie in der
bleiben. Die Gewohnheit, welche mächtig bey
ieren wirkt, muß es endlich dahin bringen, daß
e Seil, und ohne von jemand hinten nachgetrie-
werden, parweiſe in einer Reihe dem voran ge-
Jäger folgen. Die Jagdhunde von dem Hän-
dem Fangſtricke oder der Koppel, los binden,
in Freyheit laſſen, nennen die Jäger die Hunde

achdem die Hunde völlig gehorſam ſind, und der
ne und dem Horne des Jägers willig folgen,
man an ſie einzujagen. Dieſes geſchieht am
gleich nach der Aernde, und zwar im Felde oder
hölzern. Man zieht mit einer gleichen Anzahl
und alter Hunde hin, damit die letztern die er-
terweiſen. Wenn ein Hund zu jagen anfängt,
nan die andern auch herbey rufen, und ſie mit
timme und dem Horne zum Suchen und Jagen
tern; denn das iſt die Hauptſache, daß ſie alle
nen eine Fährte anfallen. Auf dieſe Art werden
e das Wild heraus treiben, und es iſt auch an-
ner anzuhören. Gut iſt es, wenn gleich vor
etwas geſchoſſen wird; ſie werden dadurch eifr-
und können auch gleich durch den warmen Auf-
des Wildbretes, welches aus dem Schweiße
e), dem Geräuſche (Lunge, Milz und Leber),

und

[redacted] dem Geſcheide (Gedärme) beſteht, wozu
[redacted] etwas Brod thut, und ihnen alles auf einer
[redacted] Treiben verſchüttet, genoſſen gemacht wird.
Ein guter Jagdhund muß nicht aufhören zu jagen
[redacted] dem daß man ihn zurück rufe, und ſollte es
[redacted] weit gehen, bis er dem Jäger das Wild
[redacted] zurück und zum Schuſſe gebracht hat. Er
[redacted] man anhalten, und iſt die vornehmſte Ei-
[redacted] eines Jagdhundes. Wenn die Jagdhunde
[redacted] ſind, und ihnen der Bauch ſehr ſchlägt
[redacted] eines geröſet, gepneuſcht oder gepfſt.
[redacted] Hund ein angeſchoſſenes Stück Wildbret oder
[redacted] zeigt, und es ſtürzt, ſo iſt es ihm erlaubt,
[redacted] der und der Jäger nicht gleich bey der Hand
[redacted] zuſchneiden (anzufreſſen). Dieſes thun alle
[redacted] und ſie werden dadurch recht eifrig.

Bey dem Einjagen der jungen Hunde, muß
[redacted] hinter einem Haſen zu jagen, anfü-
[redacted] ſie, weil der Haſe mit ſeiner ſüßen Witte-
[redacted] einem niedrigen Leibe das Laub und Gras be-
[redacted] ſolche Witterung lange dauert, der
[redacted] gewohnen, ſo werden ſie hernach von ſelb-
[redacted] und nach dieſem den Hirſch, als welcher
[redacted] eine weit ſtärkere Witterung hat, weit ei-
[redacted] und von den Haſen gutwillig ab-
[redacted] daß ſolches Jagen mit jungen Hunden,
[redacted] im freyen Holze, keinesweges aber in
[redacted] oder einem andern eingeſperrten Orte geſch-
[redacted] ſonſt, wenn ſie das Wild ſtets vor Auge
[redacted] den Kopf in die Höhe tragen, ſich umſ-
[redacted] lebendigen nachlaufen, die Vögel verſc-
[redacted] die Naſe zur Erde bringen, und endlich
[redacted] und Fährte, welcher wegen ſie doch geh-
[redacted] verlaſſen und übergehen, auch durch
[redacted] und Abſpringen in der Spur irre we-
[redacted] ſie weder ſuchen, noch jagen lernen. So

auch mit jungen Hunden kein Fuchs, auch nicht im Schnee, Regen und ſtarken Winde, noch im Froſt und Thau gejaget werden.

Die Jagdhunde ſind bey eingeſtellten Jagen überaus nützlich, das Wild aus der Kammer auf den Lauf zu bringen, wie auch im Freyen, großes und kleines Wild aus den Dickichten oder Brüchen heraus zu jagen, da man denn, wie man will, oder nachdem die Gelegenheit iſt, Netze aufſtellet, um es lebendig zu fangen, oder Schützen anſtellet, die es ſchießen, oder auch, wenn freyes Feld da iſt, mit Windhunden vorhält, und das heraus kommende hetzet. Das laute Anſchlagen dieſer Hunde, und ihr verſchiedenes Gelaut (Stimme), welches mit dem Blaſen der Hief- und Flügel-Hörner begleitet wird, machen dieſe Art des Jagens zu einem höchſt angenehmen und unterhaltenden Vergnügen.

Auſſer dieſer Art Hunde, gibt es noch eine kleinere Art Jagdhunde, welche, der Geſtalt nach, den vorbeſchriebenen völlig ähnlich, aber merklich kleiner, und nicht viel ſtärker, als ein Dachshund, ſind. Dieſe Art nennt man Haſenhunde, weil ſie vorzüglich zur Haſen-Parforcejagd gebraucht werden, ob ſie gleich ſonſt auch Wildbodenhunde ſind, welche alles jagen. Ihre Fütterung und Abrichtung geſchieht wie bey den vorbeſchriebenen deutſchen Jagdhunden; ſie haben aber den Vortheil, daß ſie weniger zu unterhalten koſten, und daß das Wild vor ihnen weniger flüchtig, mithin beſſer zu ſchießen iſt. Dagegen haben ſie kein ſo ſtarkes Gelaut, und kommen im Schnee nicht ſo gut fort, als die große Art. Liebhaber dieſer Haſen-Hunde, welche von Einigen auch Baſſets genannt werden, können ſie erhalten, wenn ſie eine Dachshündinn mit einem deutſchen Jagdhunde belegen.

v. Mellin, a. ang. O. S. 218. ſag.

Die

für dieſe 53 Hunde 1184 Pf. Ste
Rthlr.) gelöſet wurden; und doch
ſagt, daß ſie faſt verſchenkt worden
20 Jagdhunde von 40 bis zu 10
verkauft.

Billig wird jeder Patriot in de
zig ſeyn, daß England, welches d
zieht, auch auf den Einfall gerathen
ſche Hunde von uns zu kaufen. D
Art iſt nicht der kleinſte; und viell
hohe Preis dieſe Speculation mit d
dieſen Fall hat mancher deutſcher
Unrecht, wenn er ſeine Windhunde
Hofmeiſter der kleinen gnädigen Herr

No. 42 der Staats- und gel. Zeit. de
14 März 1781, S. 2, im Art. Londo
J. C. Sinapius kaufmänniſche Geſ
1. S. 992.

Von der Haltung und Füt
Hunde, als einem Jagddienſte
350, ſqq.

Von den Jagdhunden, als V
verkauften Gutes, ſ. oben, S. 3

Die jungen Hunde pflegen ſich
des Federviehes anzugewöhnen.

unden nehme man dem Hunde die Klemme wie-
, und gärbe ihm dabey das Leder nochmahl, so
r, wenn diese Lection drey oder vier Mahl wie-
ßt worden ist, so bald er nur ein Huhn schreyen
den Schwanz zwischen die Beine nehmen, und
laufen. Oder man koppele zwey Hunde, und
zwischen sie beyde ein lebendiges Huhn bey den
n in die Koppel auf, prügle dabey die Hunde
, lasse sie einen ganzen Tag mit dem Huhne ge-
herum laufen, und gebe ihnen alle 2 Stunden
erben Denkzettel mit der Peitsche. Diese Le-
wiederhohlen, wird man selten nöthig haben.
e jungen Hunde pflegen auch gern Jagd auf
hase und Hammel zu machen, theils, weil
hiere vor ihnen flüchtig werden, theils auch,
beynahe die Witterung der Rehe haben. Weil
n junger Hund durch sein böses Beyspiel bis-
eine ganze Meute verführt und aufrührisch
so muß man ihm das Schaf- und Hammel-
bey Zeiten abgewöhnen. In dieser Absicht
man einen Schafbock, koppele ihn mit dem jun-
unde zusammen, lasse sie beyde laufen, und
n Hund dabey wacker mit der Peitsche. Der
das Geschrey des Hundes erschrockne Schaf-
wird anfangs aus allen Leibeskräften rennen,
n Hund mit sich fortschleppen; wenn ihm dies
r endlich zu sauer wird, bleibt er stehen, und
n Hund mit dem Kopfe gewaltig in die Rippen.
rird diese Procedur kaum zwey Mahl wieder-
ben, so wird der junge Hund, so bald er nur
ammels ansichtig wird, davon laufen. Siehe
n, S. 417, f.

) der Parforcejagd ist nichts verdrießlicher, als
ie Hunde die Fuchsfährten, die sie allenthal-
en, und deren Witterung ihnen so angenehm
nehmen, da sie doch, auf ander Wildbret zu

jagen,

jagen, bestimmt sind. Um ihnen dieses abzugewö
nehme man viele Schützen mit sich in ein Revie
es Füchse gibt. So bald einer aufgejagt wird,
man die Hunde auf seine Fährte jagen, suche ih
todt zu schießen. Wenn dieses geschehen ist,
man einen Hund nach dem andern mit dem
Fuchse zusammen, haue sie wacker mit der P
und rufe ihnen dabey zu: Pfuy Fuchskôter! !
vom Fuchs! ꝛc. Geht der Fuchs zu Baue, s
man ihn lebendig auszugraben, und kopple ih
denn mit einem Hunde nach dem andern zusa
Verdrießlich über diese Stellung, wird der Fu
Hunde beissen, ohne daß sie sich gegen ihn w
können. Nach einigen solchen Lectionen werd
keine Fuchsfährten mehr aufnehmen. Man k
den Hunden nicht sorgfältig genug wehren,
hart genug bestrafen, wenn sie auf Füchse und
chen jagen.

Wenn die Hunde sich wund gelaufen
nimmt man, für jeden Hund, das Gelbe vo
Eyern, ein gut Glas Weinessig, und K
macht eine Art von Salbe daraus, schmiert
ein Stück Leinwand, und schlägt solches um den
hasten Fuß. Da dieser Umschlag dem Hunde
quem seyn wird, und er ihn mit den Zähnen ab
möchte, so bestreiche man die Leinwand auswen
Weinsteinohl, so wird sie der Hund gewiß n
rühren.

Bey scharfen und lange anhaltenden Jagde
den die Hunde bisweilen lahm, und hinken,
Füße werden ihnen dermaßen erhitzet, daß die
am folgenden Tage heftige Schmerzen emp
Dieses kann man verhindern, wenn man ihr
Abends, wenn sie von der Jagd kommen, di
oben und unten, besonders aber zwischen und un
Klauen, mit Weinsteinohl wäscht.

Wenn ein Hund ſich verrenkt hat, und man es gleich an demſelben Tage gewahr wird, kann man ihn mit dem nur eben gedachten Umſchlage von Weinſtein-Oehl heilen. Iſt der Schade aber ſchon alt, ſo bediene man ſich folgenden Mittels, welches die älteſten Verhärtungen zertheilt. Man laſſe dem Hunde Ader, fange ſein Blut in einem Napfe auf, und gieße ſogleich nach dem Aderlaſſe, etwas Spicköhl, Steinöhl, Terpenthinöhl und Branntwein hinein, rühre alles wohl durch einander, reibe damit den ſchadhaften Theil wider das Haar, und halte in gehöriger Entfernung eine heiße Feuerſchaufel dagegen, damit die Salbe ſich in die Haut ziehe. Wenn ſie an die ſchadhafte Stelle eindringt, hat man Mühe, den Hund zu halten; allein, man muß ihn nicht eher los laſſen als bis das Haar völlig trocken iſt.

Bey Verletzungen und Wunden der Hunde, beſonders wenn ſie von Schweinen gehauen, oder von Hirſchen mit dem Geweihe geſtoßen worden ſind, nimmt man 4 Pfund alten Bratſpeck, ſchneidet ihn in kleine Stücke, und läſſet ihn in einem glaſurten irdenen Topfe ſchmelzen. Alsdenn wird es durch ein härenes Tuch in einen andern Topf gelaſſen, und indem es noch warm iſt, peruvianiſcher Balſam, Lorbeer- und Schmier-Oehl, von jedem 2 Loth, hinzu gethan. Dieſe Salbe verwahrt man in einem Topfe, und bedient ſich ihrer gelegentlich mit dem beſten Nutzen. Weinſteinöhl auf einen Lappen gegoſſen, und um die Wunden geſchlagen, wenn zuvor die Haare abgeſchoren worden ſind, thut gleichfalls gute Dienſte.

Von andern Zufällen der Jagdhunde, als: wenn ſie ſich verſchlagen oder verfangen, Quetſchungen, Geſchwulſt an den Schenkeln und Füßen, Verrenkung des Maules ꝛc. ſ. Th. XXVI, S. 448, f.

Da manches Wild unter der Erde in ſeinen Klüften und Wohnungen unter der Erde aufgeſuchet und

angefallen werden muß, ihre Wohnungen aber n
allemahl geräumig genug ſind, daß ein jeder H
hinein geſchicket werden kann, ſo werden hierzu Hu
von ganz beſonderer Statur erfordert, welche, wi
Bergleute, in die Löcher ſteigen und darin ſu
Dahin gehören die **Dachshunde, Dachsfin**
Dachskriecher, Dachsſchlieſer. Dachswür
oder **Fuchshunde**, welche zur Dachsjagd, d
Thier in ſeinem Baue aufzuſuchen, oder auch zu he
von Einigen aber auch als **Stäuberhunde**, um K
und Füchſe, welche ſich während der Jagdzeit ver
chen, auszuſtäubern, oder Iltiſſe und andere ſch
che Thiere damit auszuſpüren und auszugraben,
braucht werden. Von dieſer kleinſten Art der J
Hunde, und ihrer Abrichtung, habe ich im VIII.
S. 635, fgg. gehandelt.

Von der kleinern Art **Schießhunde**, welche
Waſſergeflügel abgerichtet, und **Waſſerhunde**
nannt werden, werde ich im Art. **Waſſerjagd** h
deln; wohin unter andern eine Art ſtarker Da
Hunde gehört, welche zu dem Fange der Fiſche
abgerichtet ſind, auch zum Biberfange gebraucht
den können, und **Otterhunde** oder **Biberhu**
heiſſen; ſiehe in O.

Von derjenigen Art kleiner abgerichteter Pu
Hunde, welche die Trüffeln an ihrem Geruche
der Oberfläche der Erde anzuſpüren wiſſen, und da
Trüffelhunde genannt, und eigentlich zu den Ja
Hunden gerechnet werden, werde ich an ſeinem O
handeln.

agd-Junker, ſiehe oben, S. 330, f.

agd-Kameralweſen, ſ. oben, S. 188, fgg.

agd-Kanzelley an einigen Orten, eine Kanzel
welche die Aufſicht über die Jagden hat, und
Streitigkeiten in Jagdſachen entſcheidet.

Knabe, ſiehe oben, S. 331.
Kugel, für Pferde; ſ. unter Jagd-Pferd.
Kunſt, ſiehe oben, S. 41.
Landknecht, ſiehe oben, S. 337.
Lehen, das Jagdrecht, ſofern es einem Andern [illegible] gegeben wird. Daß auch ſo gar Frauenzim[illegible] dergleichen erhalten haben, ſ. oben, S. 156.
Leine, an den Tüchern und Netzen; ſ. Jagd-[illegible].
Meute, alle zu einer Jagd nöthige und beſtimmte [illegible]. In engerer Bedeutung, die zur Hülfe bey [illegible] Jagd beſtellten Landleute; die Jagdbauern.
Marketender ſ. oben, S. 336, f.
Muſik. Wenn es nicht zu läugnen iſt, daß die [illegible] des Jagdhornes ſelbſt bey denjenigen, die keine [illegible]haber der Jagd ſind, angenehme Empfindungen [illegible]laſſet, wie viel reitzender muß ſie für das Gehör [illegible] Jäger ſeyn, zumahl wenn ſie mit dem Gelaute [illegible] ſchönen und wohl abgerichteten Meute zuſammen [illegible]et! Das Jagdhorn iſt eigentlich als die Seele [illegible] lieblichen Harmonie zu betrachten, worau ſich ſo [illegible] Monarchen und große Herren in ihren müßigen [illegible]den erquickt haben. Wenn aber das Jagdhorn [illegible] Theils den Jägern und Jagdliebhabern ſo ange[illegible] iſt, ſie erfreuet und aufmuntert, ſo iſt es andern [illegible]s nicht weniger zuverläſſig, daß dieſes Inſtru[illegible] ſehr merklich auf die Hunde wirkt, und daß dieſe [illegible] das Blaſen ihres Herren vor allem andern unter[illegible]den lernen. Die Erfahrung lehrt es, daß, wenn [illegible] Thiere gegen das Ende einer ſcharfen Jagd bereits [illegible]erſt ermüdet und abgemattet ſind, ſie durch das [illegible]ſen des Waldhornes wieder ermuntert und gleich[illegible] neu belebet werden; wobey das Bewundernswür[illegible]de noch iſt, daß ſie ſo gar auf die verſchiedenen Strü[illegible] welche geblaſen werden, merken, was ſie bedeuten [illegible] verſtehen, und gehörige Folge leiſten.

Wenn demnach nicht zu läugnen iſt, Waldhorn die Hunde anfriſcht, und daß ſie ſi ſtehen, was jeder Jagdton bedeutet: ſo folg ganz unſtreitig, daß man ſeine Hunde gut kann, wenn man ſich des Hornes zur gehör bedient, und daß man ſie im Gegentheil irre ja gar verderben kann, wenn man einen M davon macht. Man nehme z. B. an, daß Parforcejagd der Piqueur ſeinem Hirſche nac zu Geſichte bekommt, ihn wirklich für den ſel kennt, und daher der Meute die Vue zubläſe von der falſchen Fährte, auf welche ſie ger ab- und auf die rechte an ſich zu rufen: ſo iſt bar, daß dieſer Piqueur von ſeinem Horne d und nützlichſten Gebrauch gemacht hat. Im theil nehme man an, daß der Piqueur einen Hirſch für ſeinen Jagdhirſch anſieht, die V und dadurch die Hunde von der rechten Fährt ſo begeht er unſtreitig den größten Fehler; un queur, der ſein Handwerk nicht verſteht, ka den Mißbrauch des Hornes eine Menge ähnli ler begehen, und die ganze Jagd verderben.

meidung dieſer Fehler, und damit ein angehe ger lerne, was und bey welcher Gelegenheit ſolle, werde ich die vornehmſten Jagdtöne, a geſetzt, beybringen, und bey jedem Stücke unter welchen Umſtänden es geblaſen werden

Ehe ich aber dieſe Muſik auf Noten lieſe ich noch bemerken, daß das Jagdhorn nur al einem angenehmen Inſtrumente wird, wenn voll, und dabey doch rein und ungezwungen h bracht werden. Dieſes Talent beſitzen nnn z lich nicht alle Jäger; ſollte es aber nur denje laubt ſeyn, das Horn zu blaſen, die es meiſter nen, ſo würde es bey den meiſten Jagden ſehr gehen, weil es nur wenige recht gute Waldh

Man befleißige sich demnach, dieses Instru
on Jugend auf aus dem Grunde zu lernen;
r Mangel guter Waldhörner veranlasset bey
d, vornehmlich bey einer Parforcejagd, ein gro
e, und beraubt die Liebhaber des besten Thei
s Vergnügens.

dieser Absicht muß man sich anfangs gewöh
e tiefsten Töne rein anzugeben und gehörig aus
, welches durch das Nachlassen der Lippen im
ücke bewirket wird; die hohen Töne finden sich
st von selbst, weil es dabey nur auf das stär
sammendrücken der Lippen ankommt. Wer
ich zu Anfange ganze Jagdstücke lernen will,
ie niedern Töne recht angeben kann, wird bes
ein Stümper auf diesem Instrumente bleiben.
ne müssen zwar voll und rein angegeben, aber
s der ganzen Brust gestoßen, sondern nur
en Zungenschlag, wie bey der Flöte, heraus
werden. Ueberhaupt sind die Zunge, die
und das Kinn, die drey Werkzeuge, welche
sonderlich das ihrige beytragen müssen, den er
en Wind zur Hervorbringung der Töne zu
und zu vertheilen. Gemeiniglich beobachtet
im Anfange nicht, dehnt die Lippen entwe
eit aus einander, oder presset sie zu dicht zu
sammen, bildet sich einen falschen Zungenschlag an,
bläset unbeweglich, und an statt, daß man
allmählich aus der Tiefe bis zur Höhe deut
lich zu bringen lernen sollte, verwendet man
den Wind, und bläset sich zu Schanden. Bey
Uebung fallen aber alle diese Schwierigkeiten
bald weg, ein jedes der vorbenannten drey
Stücke thut das seinige, und das anfangs so
Hornblasen wird eine so leichte Sache, daß
Waldhornisten behaupten, es würde ihnen bey
weitem so sauer, die Meute mit dem Horne, als

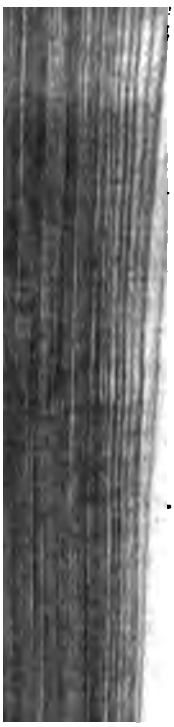

1. Quête. Dieſes Wort, t
chen, abſuchen, herkommt,
in welcher das beſtätigte S
aufgeſuchet wird. Damit
fleißig zu Werke gehen ſol
zur Zeit zu Zeit durch den
genannt wird, auf.

2. Echauffement de Quête.
Hunden zugeblaſen, wenn ſi
ter Fährte aufnehmen, un
auf fort zu gehen anfangen.

3. Lancé, Lanciren, Fr. L
Jäger, wenn das beſtätigte
geſprenget) und aufgejaget
Flucht beweget wird. Um
kund zu thun, wird dieſer To
nannt wird, den Hunden zu
man ihn bläſet, muß man ſe
wiß ſeyn; denn es kann z. B
einen Haſen aufſucht, und
nen Fuchs, oder ein anderes
da würde es ein großer Fehler
dabey aufmunterte, ſondern
augenblicklich

wird, und dieſes den Jägern und Hunden kund thun will; doch muß man auch hierbey ſeiner Sache gewiß und verſichert ſeyn, daß das Wild, welches man geſehen hat, kein verwechſeltes iſt.

5. Tons pour chiens. Alſo nennt man die Töne, welche bloß die Meute angehen, und in der Abſicht geblaſen werden, daß die Hunde gut folgen, die Fährte behalten, und dem Wilde ſcharf nachſetzen ſollen.

6. Hourvari, oder Ourvari. Alſo nennt man das Hin- und Wiederlaufen des gejagten Wildes. Weil nun dergleichen Ränke bey Hirſchen, Haſen ꝛc. ſehr gewöhnlich und häufig ſind, ſo bedient man ſich eines gewiſſen Tones, um die Hunde zu benachrichtigen, daß das Wild auf ſeiner Spur zurück gegangen iſt, und nennt dieſen Ton das Hourvari oder Ourvari.

7. Retour. Um dieſen Ausdruck, welcher die Wiederkehr heißt, zu verſtehen, muß man wiſſen, daß ein von der Meute verfolgtes Wild nicht beſtändig gerade aus läuft, ſondern daß es, wenn es zuvörderſt einige Schritte zurück gegangen iſt, rechter oder linker Hand weg ſprengt. Wenn dieſes öfters geſchieht, ſo überlaufen die Hunde endlich die Fährte, und verlieren ſie. Damit ſie alſo zurück kommen, und bey der letzten Fährte die Spur des abgeſprengten Wildes wieder aufſuchen ſollen, wird ihnen der Retour oder Rückruf zugeblaſen.

8. Requête. Unter dieſer Benennung verſteht man ein abermahliges wiederhohltes Aufſuchen des Wildes, deſſen Fährte man verloren hat; und um die Meute aufzumuntern, das Wild, welches ſich etwa gedrückt oder niedergelaſſen hat, von neuem zu lancíren, wird ihm der Ton, Requête genannt, zugeblaſen.

wenn man ſeiner Sache nic

10. Rapproché. Hierunter v
Meute eine alte Fährte au
vielem und langen Aufſuch
die Fährte alsdenn natürli
ſo koſtet es viel Mühe, ehe d
der aufnehmen. Wenn ind
ſchieht, und die Meute wi
jagt, ſo nennt man dieſen M
proché, und bläſet den dazu

11. Relancé. Wenn das geja
voraus gewonnen hat, brin
und läſſet ſich am Ende derſel
ber, wodurch die Hunde oft i
ſehen, und es weder vor- noch
können. Nach fleißigem und
chen wird es endlich doch wi
von neuem lancirt. Dieſes ne
und es wird alsdenn der dazu
Meute zugeblaſen. Doch mu
ner Sache gewiß ſeyn, weil n
in einem Fehler beſtärken würd
ſtopfen müßte.

12. Debuché. Dieſer Ton wi

nahe Ende der Jagd ankündiget. Er muß daher nicht eher geblasen werden, als bis das Wild nicht mehr fort kann, und sich bald stellen, oder gefangen werden wird.

14. Bat-l'eau. Dieser Ton wird geblasen, wenn der aufs äusserste geängstigte Hirsch sich in das Wasser stürzt, in der Hoffnung, daß die Meute ihm dahin nicht folgen werde. Da aber die Hunde solches dennoch thun, ihn im Wasser umringen, und endlich ersäufen, so bläset man diesen Ton, theils um die Meute aufzumuntern, theils aber auch, um die Jäger zu benachrichtigen, daß der Hirsch zu Wasser gegangen ist.

15. Sortie de l'eau. Bisweilen geht der Hirsch zu Wasser, ehe er völlig abgemattet ist, und setzt wieder heraus, um sich noch eine Strecke jagen zu lassen. Wenn solches geschieht, wird dieser Ton geblasen.

16. La Retraite prise. Dieser lustige Ton wird geblasen, wenn das Wild wirklich gefangen ist, und die Meute wieder nach Hause geführet wird. Zu mehrerer Bezeugung der Freude werden auf dem ganzen Rückwege, Stücke auf dem Waldhorne geblasen.

17. La Retraite manquée. Die Franzosen nennen sie auch La peine perdue, oder die verlorne Mühe; und dieser traurige Ton wird geblasen, um nach einer verfehlten Jagd die Jäger und Hunde wieder zu versammeln.

18. L'Appel simple, wird geblasen, um den Ort, wo man sich befindet, anzudeuten, und um irgend einen von den Jägern herbey zu rufen.

19. Reponse à l'Appel. Zum Zeichen, daß man jenen Ton verstanden hat, wird er durch diesen beantwortet.

20. Appel forcé, wird geblaſen, wenn m
Appel ſimple nicht beantwortet hat, und n
in irgend einer Gefahr oder dringenden Nö
man Hülfe nöthig hat, befindet.

Bey dem Verenden (Sterben) des W
wurde ehemahls ein gewiſſes Jagdſtück, welches
mort hieß, geblaſen, ſo aber heut zu Tage nich
gebräuchlich iſt. Da indeſſen ein jedes Jag
welches man Mort nennet, entweder das wi
oder doch nahe Verenden des Wildes andeu
kann man unter den neuern, Fig. 1610 b), in
geſetzten Jagdſtücken bey dem Verenden des W
die beliebigen wählen. Sie führen den Na
1. La Choiſi - le Roy. 2. La Guerville. 3. La
chi. 4. La Dampierre. 5. La Sultane. 6. La S
7. La Rambouillet. 8. La Fontainebleau. 9. La
10. La Diane.

b) Verrier de la Conterie normänniſcher Jäger, 1
1780, gr. 8. S. 447, ffg.

Als im J. 1751 der bisher geweſene Her
Marſchall, Semen Kirilowitſch Naryſchkin,
Amtes am ruſſiſch kaiſerlichen Hofe entlaſſen, w
des Herren Feldmarſchalles, Grafen Alexej Gri
witſch Raſumowsky Stelle zum Oberjägermeiſ
klärет wurde, trachtete er, das nach alter Art ein
tete Jäger-Corps in allen Stücken in eine beſſer
faſſung zu ſetzen. Die Jäger und ſämmtliche
Bediente bekamen eine nette Uniform. Ihre W
waren von vorn mit einem vergoldeten Adler von
bener Arbeit beſetzt, und ſogar die meſſingenen k
deten Rockknöpfe ſtellten ein gefälltes Wild,
Wolfs- oder einen andern Thier-Kopf, nach d
ſtimmung des Mannes, vor. Der Geſchmack
Herren an dem Feinen, Neuen und Beſondern, g
legenheit, auch die rauhe und ſehr unharm

Jagdmuſik am kaiſerlichen Hofe zu reformiren; daraus entſtand eine ganz neue vollſtändige Feld- oder Jagd-Muſik die bis auf den heutigen Tag noch nirgends ihres gleichen hat.

Die ruſſiſchen Jäger wußten von je her von keinem andern muſikaliſchen Inſtrumente, als von einem rauhen, unförmlichen, meſſingenen Waldhorne in gerader auslaufender, oder auch etwas paraboliſch eingebogener Kegelgeſtalt. So wenig man auf dieſem eintönigen Horne zu lernen hatte: ſo wenig angenehmes oder wohllautendes gab es auch von ſich. Sein rauher tiefer Ton war mehr ein Gebrüll, als eine Muſik. Alle dieſe Jagdhörner, ſo viel man deren brauchte, wurden gemeiniglich nach einem einzigen Leiſten gleich groß gemacht, und gaben daher alle einerley Ton; und wenn denn bey einer Jagd 10 oder mehr Jäger in ihre Hörner ſtießen, ſo war dieſer vervielfältigte brüllende Schall freylich ſtark genug, einen Wald oder eine ganze Gegend zu erſchüttern, und das Wild aufzubringen, oder es zu verſcheuchen.

Es gelang dem Hrn. Oberjägermeiſter, dieſer unangenehmen Wirkung abzuhelfen, durch den Beyſtand eines ſehr geſchickten Hof-Waldhorniſten und Violoncelliſten, Hrn. Maratſch, eines gebornen Böhmen, und zwar theils mit Beybehaltung, theils mit Abänderung, oder eigentlich mit bloßer Vergrößerung und Verkleinerung deſſelben Hornes. Hr. Maratſch ließ nämlich eben dieſes unförmliche ruſſiſche Jagdhorn in 4 Mahl (*) von unterſchiedener Größe und Weite, und alſo 3 volle abgeſtimmte Octaven vom dreygeſtrichenen Baß G an, bis in das ungeſtrichene G im Diſcant, verfertigen. Dieſe große, mittlere und kleine Hörner theilte er an eben ſo viel Jägerburſche und Kna-

(*) Nunmehr ſind ſie ſchon auf 49 Stücke, und alſo auf 4 volle Octaven, geſtiegen.

an, ein muſikaliſches Stück, n
ſtimmung eines jeden, in dem
Reihe traf, heraus zu bringe
dieſes Augenblickes, wenn eine
hatte, mußte alſo die Haupt-L
ausmachen. Folglich hatte jed
ſeines Blattes, alle die andern
der Einſtoß an ihn kam. W
zählt, und à tempo ſeinen Ton
vorgeſchriebenen, und unter All
theilten Töne des Stückes nach d
Stück ſelbſt mit ſeiner Melodie,
Unterricht dieſer ganz neuen Ar
durch ſo viele Bläſer heraus zu
lich beſondere Geduld; allein, d
beſondere, und von keiner ande
ſchiedenen Inſtrumenten ſie auch
wartende Wirkung belohnte auch

Die Beſtimmung dieſer Muſi
Feld, auf eine ganze Gegend, d
alſo einen ſehr großen Raum de
ſanftes, den Ohren angenehmes
ſelnden ſtarken, mittlern, und ſch
ſetzen ſoll. Eine ſolche Wirkun

einem schwankenden, wallenden und weit austönenden Schalle. Wenn man 24 gewöhnliche Waldhörner zusammen, eine in die Harmonie nach hohen, mittlern und niedern Stimmen, nähmlich in Sopran, Alt, Tenor und Baß vertheilte Melodie spielen lassen könnte: so würde ungefähr etwas der neuen russischen Jagdmusik ähnliches heraus kommen, das solcher aber an Anmuth und entzückender Wirkung nicht gliche. Denn die gewöhnlichen Waldhörner sind zwar unter einander auch einförmig, können aber nicht so tief im Ton gemacht werden; folglich sind sie auch nicht so trefflich, und nicht von gleicher Wirkung, als die russischen Jagdhörner, in dem Ohre des auch weit, bis auf die Hälfte des Horizontes entfernten Zuhörers. Wer diese neue Musik nicht gehört hat, kann sich keinen Begriff von derselben machen, wenn er sich einbildet, er höre von weitem etliche große Kirchenglocken in gedacktem (gedecktem) Tone zugleich, aber etwas höher, als in den untersten zwey Octaven, in einem von fern her gedämpften und wallenden Schalle, singen.

Die Jäger-Bürschen und Jungen, welche diese Musik ausführen, sind alle gleich nett grün gekleidet, müssen stehen, wenn sie blasen, in 3 oder 4 Reihen hinter einander. Jeder hält sein Büchlein oder Blatt vor sich, zählt unvermerkt immer fort, und gibt in seinen Augenblicke, da die Reihe ihn trifft, seinen Ton mit einer bewundernswürdigen Accurateſſe an. Und singt das ganze Stück an einander fort, als wenn die Oberstimme von Einem allein, die Mittelstimmen von zwey andern, und die Bässe von etlichen zusammen, aus Einem Blatte gespielt würden. Diese neue Musikanten spielen nicht etwa bloß langsam gehende, kleine Stückchen, sondern die schönsten, ganz neu komponierten Jagdstücke, Märsche, Arien, ganze Symphonien mit Allegro, Andante und Presto, und

Jagd-Muſik.

Melodien von vortrefflicher Harmonie, ja
ne ſehr figurierte Stücke mit Roulemens,
erſchwinden Läufen und Paſſagen; welches
r zu bewundern iſt, da dergleichen Arbeciam
ndere Paſſagen von zwey- und dreygeſtriche
deren jede einen jeden der verſchiedenen Vi
rts trifft, ſo gebunden heraus kommen, al
einem geübten Tonkünſtler auf einem Inſ
welches alle Töne hat, allein, in der gehöri
ndigkeit heraus gebracht werden können.

Geſchichte dieſer wirklich ganz neuen ruſſiſchen
ch anzumerken, daß ſie ſich zum erſten Mahl
ſtaunen des Hofes und der ausländiſchen Min
Felde vor dem Jagdſchloſſe Iſmailov, un
, öffentlich hören ließ, als der Hr. Oberjägerm
aryſchkin eine feyerliche Jagd für die Kaiſe
ltet hatte. Nachher iſt ſie öfters bey Hofe zu
urg, und vornehmlich im Thiergarten zu Sar
mit Entzücken gehört worden. In des Hrn. O
eiſters Hauſe pflegt ſie auch öfters aufgeführt
und wöchentlich ein Par Mahl üben ſie ſich,
art des Meiſters, von Zeit zu Zeit in ſchwere
. Bey dem allegoriſchen Masqueraden-Aufz
ie deutſche Slobode, und einen Theil der S
, in der Butterwoche 1763, ſpielte ſie ihre M
ſchlich, da ſie auf einem künſtlich verfertigten T
, zwiſchen erlegten wirklichen Hirſchen, Re
Schweinen, Füchſen und Haſen, in einem Gebü
g hinauf vertheilt, angebracht, und von 22 p
rgeſpannten ukrainiſchen Ochſen durch die Stra
wurde. Ferner ließ ſie ſich auch einen ga
tag, den 1 May 1763, zu Moſkau auf der Ga
dem Thorwege des kaiſerl. Jägerhofes, vor
t und dem Großfürſten, wie auch vor einer un
enge Anderer hören, die daſelbſt vorbey, n
dem alten Gebrauche, denſelben Tag nach Ma
ins Grüne fuhren. In den ſchwülen Sommm
1765, zu St. Petersburg, folgte dieſes Muſi
r manchmahl in einer geräumigen Chaluppe,
em Spielen, dem auf der Newa in einer M

El

Chaluppen ſpatzieren fahrenden Hrn. Oberjägermeiſter, und ſeiner Geſellſchaft von Hof-Cavalieren und Damen.

Beſchreibung der neuerfundenen ruſſiſchen Jagdmuſik; aus des ruſſiſch kaiſerl. wirkl. Hrn. Staatsraths von Stählin noch ungedruckten Mémoires pour ſervir à l'hiſtoire des beaux arts en Ruſſie, ſt. im 47 St. des Hannov. Magaz. v. J. 1766.

Deſcription d'une nouvelle muſique de chaſſe, inventée en Ruſſie, par Mr. *Semen Kirillowitſch Narſchkin*, Grand Veneur de la Cour de Ruſſie; tirée d'un MSC. de STAEHELIN, intitulé: Mémoires &c. ſt in der *Gazette litter. de Berl*, v. J. 1767, S. 54.

Siehe auch Jagd-Poſten.

gd-Netz Jäger-Garn, Jäger-Netz, ein jedes Netz oder Garn, ſo fern es zur Jagd gebraucht wird, ohin die Rehnetze, Saunetze, Spiegelnetze, Wolfsetze u. ſ. f. gehören, und welche auch Garne, Jagdarne, genannt werden. Siehe Jagd-Zeug.

gd-Orden, ein zur Ehre der Jägerey und des Jagdatrones, des heil. Hubert, geſtifteter Orden, dergleihen der churpfälziſche, der in Böheim vom Grafen v. Spork geſtiftete, und der würtembergiſche St. Hubertsorden, und der Orden des goldenen Hirſches in Schleſien, iſt.

Der churpfälziſche St. Huberts-Orden Fr. Ordre de St. Hubert wurde im J. 1444 vom Herzog Gerhard von Jülich und Berg geſtiftet. Nach dem Tode Reinhold II, Herzogs von Jülich und Geldern, olgte im J. 1423, Adolph II, Herzog von Berg, in er Regierung, und empfing 1425, vom Kaiſer Siismund die Inveſtitur über dieſe Herzogthümer. llein, Arnold von Egmont, welcher Anſpruch daruf machte, wollte ſich derſelben bemächtigen, und fiel eshalb mit ſeinen Truppen in Jülich ein. Herzog dolph ſchloß mit ihm einen Vergleich und Waffenſtillſtand auf 10 Jahre. Als nicht lange darauf Herog Adolph ohne Erben mit Tode abging, und ihm in Vetter Gerhard V, 1437 im Herzogthum Jülich ccedirte, ſo fing Arnold von Egmont aufs neue an, uf dieſes Herzogthum Anſprüche zu machen, und

rückte

rückte endlich im J. 1444, mit einer Armee in daſ
ein. Herzog Gerhard ging ihm herzhaft entge
und erhielt in demſelben Jahre, am Tage des
Hubertus einen vollkommenen Sieg über ihn.
Andenken dieſes Sieges ſtiftete er den Huber
Orden in eben dem Jahre 1444. Dieſer Orden
rieth aber nach einiger Zeit ganz in Abnahme und
nahe in Vergeſſenheit, bis ihn endlich Chur
Philipp Wilhelm von der Pfalz, im J. 1709,
der erneuerte, und ſich ſelbſt zum Großmeiſter de
ben erklärte. Da dieſer Herr im J. 1708, das
Truchſeß-Amt mit der Oberpfalz, nach der ba
iſchen Achtserklärung wieder erhielt, ſo hat auch
ſer glückliche Vorfall mit Anlaß zu dieſer Erneue
gegeben. Die von Sr. jetztregierenden churfü
Durchl. Carl Theodor beſtätigten und erweite
Statuten enthalten 38 Artikel, folgenden Inhalts

1. Es ſollen niemahls mehr als 12 Ritter, gräfli
und freyherrlichen Geſchlechts, zu gleicher Z
dieſen Orden aufgenommen werden.
2. Der durchlauchtigſte Churfürſt von der Pfalz,
Höchſtdeſſen Nachfolger, ſollen immer als
Haupt und Stifter dieſes Ordens angeſehen wer
3. Die Anzahl der fürſtlichen Perſonen, welche di
Ritterorden erhalten, ſoll unbeſtimmt ſeyn;
dergeſtalt, daß
4. keine andere darin aufgenommen werden, als
von alt fürſtlichen und ſouveränen Häuſern im
römiſchen Reiche abſtammen, oder von Kaiſerl.
jeſtät dieſe Würde erhalten haben.
5. Alle Anwartſchaft (Expectanz) bey den gräfli
und freyherrlichen Rittern auf dieſen Orden,
unter was für einem Titel es auch ſeyn möge,
lich verbothen.
6. Es kann kein Graf oder Freyherr in dieſen Or
aufgenommen werden, der nicht von ſtiftsmäßi
Adel iſt, und der nicht ſechzehn Ahnen von V
und Mutter beweiſen kann; welche fürs erſte
durchlauchtigſten Großmeiſter des Ordens vor

gen ſind, nachher aber allen gegenwärtigen gräflichen und freyherrlichen Ordensrittern mitgetheilet werden und unter denſelben circulieren müſſen, damit ein jeder ſolche prüfen, und, wenn etwas daran auszuſetzen wäre, es frey und ungeſcheut ſagen und erinnern könne.

Diejenigen Candidaten, welche in dieſen Orden aufgenommen zu werden wünſchen, müſſen vor allen Dingen von unbeſcholtenen Sitten ſeyn, und ſich entweder im Militärſtande, oder ſonſt auf irgend eine Art um das Churhaus und die damit verbundenen Länder und Staaten, auf eine beſondere Art verdient gemacht, und ſich dadurch vorzügliche Anſprüche auf dieſen Orden erworben haben.

Es wird niemand in dieſen Orden aufgenommen, der ſchon einen andern Orden beſitzt, es ſey denn, daß er dieſen zuvor ablege.

Ihr churfürſtl. Durchlaucht aber und Höchſtdero Nachfolger, ſo wie auch allen andern fürſtlichen Perſonen, welche dieſen Orden zu überkommen Belieben tragen möchten, ſteht es frey, auſſer demſelben noch mehrere andere hohe Ritterorden, nach ihrem Wohlgefallen, entweder vor, oder nach Erlangung des heil. Hubertus-Ordens zu tragen, und anzunehmen.

Alle diejenigen, welche in dieſen Orden aufgenommen worden, müſſen dem durchlauchtigſten Churhauſe und Höchſtdero Erben und Nachfolgern mit unverbrüchlicher Treue unaufhörlich zugethan bleiben.

Durch gute Sitten und einen untadelhaften Lebenswandel ſoll jeder ſeinen guten Nahmen, Ehre und Würde zu behaupten trachten.

Gegen die Armen und Dürftigen ſollen die Ritter mildthätig ſeyn, und den zehnten Theil von dem, was ihnen der Orden jährlich eintragen möchte, zum Beſten der Hoſpitäler verwenden.

Alle diejenigen Ritter, welche ſich bey dem churfürſtl. Hoflager befinden, ſollen an den beſtimmten Tagen, nach erhaltener Einladung durch den Herold, in ihrem Ordens- oder ſo genannten Imperial-Mantelkleide erſcheinen.

14. Nicht nur auf Weihnachten, Oſtern, Pfi
Allerheiligen, ſo wie auch auf Mariä Empfä
Geburt, Verkündigung und Himmelfahrt, wi
den Rittern, die der katholiſchen Kirche zu
ſind, vermuthet, daß ſie beichten und die C
nion empfangen. Auch ſoll an dieſen Feye
das Bild des h. Hubertus, als Schutzpatro
Ordens, auf dem hohen Altar der Hofcapelle
lich ausgeſetzet werden.

15. Ein jeder Ritter iſt ſchuldig, das zum Geb
des Ordens bey ſeiner Aufnahme erhaltene g
Ordenszeichen an den beſtimmten Tagen zu tr

16. Auſſer den feyerlichen Tagen, dürfen die Rit
kleines, nach der Vorſchrift des Ordens gem
goldenes Kreuz tragen.

17. Wenn Se. churfl. Durchlaucht die Ordensri
dem Hoflager zuſammen zu berufen für gut
ſo darf niemand, ohne wichtige Urſache a
zu können, ausbleiben, worüber churf D
und Höchſtdero Nachfolger allein zu erkenn
ben. Im Ermangelungsfall aber ſoll der aus
bene Ritter den vierten Theil ſeiner Einkünfe
Beſten der Armen verlieren.

18. Derjenige Ordensritter, welcher das kleine
täglich zu tragen verſäumet, ſoll jedes Mahl,
er darüber betroffen wird, 20 Rthlr. Straf
Beſten der Armen erlegen.

19. Wenn ein Ordensritter mit Tode abgeht, ſo
(wenn er der römiſch-katholiſchen Kirche zug
iſt,) die gewöhnlichen feyerlichen Exequien fü
gehalten werden.

20. Die Erben des verſtorbenen Ritters ſollen b
drey Monathen nach deſſen Tode, die Orden
mit dem Ordenskreuz, an den Schatzmeiſte
Ordens gegen Schein zurück geben.

21. Wenn ein Ritter im Kriege, oder ſonſt bey
ruhmwürdigen Vorfall, das Ordenszeichen
ren ſollte, ſo wird ihm von dem durchlaucht
Großmeiſter des Ordens ein neues unentgeldli
geſtellet.

22. Sollte aber ein Ritter aus eigener Schuld
Nachläſſigkeit ſein Ordenskreuz verlieren od

brechen, ſo iſt er gehalten, ſolches binnen vier Monathen auf ſeine eigene Koſten wieder herzuſtellen.

23. Das Ordenskreutz zu verſetzen, oder gar zu verkaufen, iſt, bey Verluſt des Ordens, niemanden erlaubt.

24. Ein jeder neuer Ordensritter muß die Ordens-Inſignien, nach hergebrachter Gewohnheit, in Gegenwart wenigſtens von acht Ordensrittern perſönlich empfangen.

25. Wenn ein Fürſt nicht ſelbſt in eigener Perſon den Orden empfangen könnte, ſo muß dieſes wenigſtens durch einen bevollmächtigten Ordensritter geſchehen.

26. Zu fernerer Aufrechthaltung dieſes von den durchlauchtigſten Stiftern beſtätigten und von Höchſtdero Nachfolgern erneuerten Ordens, und damit die mit dieſem Orden gezierten Ritter deſto beſſer im Stande ſeyn, den Armen hülfreiche Hand zu leiſten, und ihn zu Gottes Ehren und des nothleidenden Nächſten Beſten zu tragen, ſo werden den gräflichen und freyherrlichen Rittern aus den Commenden und Aemtern, ſo viel es thunlich iſt, dieſer Abſicht gemäße Einkünfte angewieſen.

27. Zu Verhütung alles Rangſtreites und daher entſtehenden Mißhelligkeiten, iſt verordnet, daß die gräflichen und freyherrlichen Ritter bey allgemeiner Verſammlung des Ordens, nach der Ancienneté, oder der Zeit, wann ſie aufgenommen worden, einander folgen, doch ſo, daß die churfürſtlichen Miniſter und geheimen Räthe, auſſer dem, ihren Rang unverändert behalten.

28. Wenn einer der Ordensritter eines ſolchen Verbrechens angeklaget werden ſollte, wodurch er ſich der Ehre, den Orden zu tragen, unwürdig gemacht, ſo ſoll er in einem allgemeinen Ordenscapitel verhöret, und durch die mehreſten Stimmen entſchieden werden, ob er noch ferner den Orden tragen könne, oder ob ihm ſolcher abgenommen werden müſſe.

29. Wenn in einem zu haltenden Ordenscapitel von dem durchlauchtigſten Großmeiſter ein Vortrag geſchieht, der in Ueberlegung genommen werden ſoll, ſo wird ſolcher von dem Ordenskanzler öffentlich

vorgetragen, welcher auch die Stimmen sammle und die seinige in der Ordnung mit dazu gibt.

30. Auf dem Tage des heil. Erzengels Michael, oder auf dem Feste der Reinigung Mariä, wird, zum Andenken der Stiftung und Erneuerung des h. Hubertus-Ordens, ein Generalcapitel gehalten, wozu von dem durchlauchtigsten Großmeister, nach erheischenden Umständen, mehrere Ritter berufen werden, wo alsdann von dem Großmeister, oder dem, der dessen Stelle vertritt, das Vorkommende nach Mehrheit der Stimmen entschieden, und diese Entscheidung von dem Ordenssecretär dem Protokolle einverleibet, und dann in Vollziehung gebracht wird.

1. Wenn eine fürstliche Person in den Orden aufgenommen wird, zahlt solche, nach hergebrachter Gewohnheit, zum Besten der Armen und zum Behuf anderer üblicher Ausgaben, dem Ordensschatz-Meister 200 Ducaten; Grafen und Freyherren aber zahlen nur 100 Ducaten, und 100 Reichsthaler gegen Quittung des Schatzmeisters.

2. Der Ordenskanzler muß jederzeit aus der Zahl der Ritter selbst genommen seyn, und behauptet in allen seinen Verrichtungen seinen Rang nach der Zeit seiner Aufnahme; so sind ihm auch überdies alle Beamte des Ordens, höhere und niedere, der Ceremonienmeister, Vicekanzler, Secretär, Schatz-Meister, Herold, und Garderobier, untergeben.

3. Die sämmtlichen zu dem Orden gehörigen Beamten, den Ordenskanzler selbst nicht ausgeschlossen, bestellt der durchlauchtigste Großmeister.

4. Von demjenigen, was die Ritter bey ihrer Aufnahme zu leisten haben, bekommen die Ordensbeamten ihren herkommlichen Antheil.

5. Die sämmtlichen Gerichtsstellen im Lande sind schuldig, den Rittern, sowohl in Briefen, als sonst, den gehörigen Titel zu geben.

6. In allen Rechtsstreitigkeiten, die den Orden betreffen, stehen die Ritter vor niemand zu Gericht, als vor dem Orden.

7. Sollte jemand eines schweren Verbrechens wegen verurtheilet werden, Ehre, Leib und Leben zu verlieren,

ſieren, ſo ſoll, vor Vollſtreckung des Urtheiles, der Ritter, von dem Ordenscapitel der Ordens-Inſignien beraubet, und er aus der Liſte der Ritter ausgeſtrichen werden.

38. Dem durchlauchtigſten Großmeiſter bleibt es vorbehalten, die Statuten des Ordens zu verändern, zu verbeſſern, zu mindern, oder zu mehren; jedoch wird zuvor in einem Ordenscapitel das Nöthige deshalb vorgetragen, reiflich überleget und nach Mehrheit der Stimmen entſchieden.

Von den zwölf Rittern haben die erſten drey, 600, die andern ſechs ein jeder 500, und die letzten drey 350 Rthlr. jährlichen Einkommens; von den fürſtlichen Perſonen aber ein jeder ein churpfälziſches Regiment, oder, wenn keines offen iſt, die Gage eines Obriſten, aus den Einkünften der Oberpfalz.

Das Ordenszeichen iſt ein goldenes achtſpitziges weiß emaillirtes Kreutz, mit goldenen Knöpfen auf den Spitzen. Auf der einen Seite iſt in der Mitte ein goldener Schild, worauf ein grün emaillirter Buſch zu ſehen iſt, aus welchem ein Hirſch in natürlicher Farbe mit dem halben Leibe hervor raget, welcher zwiſchen dem Geweihe ein rothes Kreutz hat. Vor demſelben ſieht man den h. Hubertus kniend, mit einem goldenen Schein um den Kopf. Um den Mittelſchild ſteht in einem rothen Zirkel mit goldenen Buchſtaben die gothiſche Schrift: Ju Trau vaſt (welches ſo viel heiſſen ſoll, als: in der Treue veſt oder beſtändig, in fidelitate conſtans, in fide ſta firmiter). Aus den Winkeln des Kreutzes gehen drey goldene Strahlen hervor. Auf der andern Seite aber ſieht man den Reichs-Apfel mit dem Kreutze in Form einer Weltkugel, nebſt dem Spruche: In memoriam recuperatae dignitatis avitae. Dieſes Kreutz wird von den Rittern auſſer den Ceremonien und Feyerlichkeiten, über ihrer gewöhnlichen Kleidung, an einem handbreiten ponceaurothen gewäſſerten Bande mit grüner Einfaſſung, über der linken Achſel nach der rechten Hüfte zu han-

gend, getragen. Bey Solennitäten aber tragen s
daſſelbe über dem Ceremonienkleide, an einer goldene
Kette um den Hals. Dieſe Kette beſteht aus 42 Gli
dern oder kleinen Platten, wovon 21 etwas breiter al
lang ſind. Auf jeder dieſer Platten ſieht man eine
vor einem kleinen Berge halb hervor ragenden Hirſ
mit dem Crucifix, nebſt einem kleinen Hunde, neb
ihm den h. Hubertus knieend, und zu deſſen rechte
Seite einen Knecht, welcher ein halb hervor ragende
Pferd an den Stangen hält. Ueberdies tragen di
Ritter noch auf der linken Bruſt, ſowohl auf ihrer g
wöhnlichen, als auf der Ordens-Kleidung, eine
ſpitzigen mit Strahlen matt geſtickten ſilbernen Ste
deſſen vier Mittelſpitzen länger, als die Eckſpitze
ſind. Auf dem Stern liegt ein mit Silber geſtick
und mit Glanzgold durchwirktes viereckiges Kreu
mit goldener Einfaſſung und goldenen Knöpfen a
den Ecken. In der Mitte des Sternes iſt eine pu
ceaurothe ſammetene Zirkelfläche, worauf gleichfa
mit goldenen Buchſtaben die erwähnte gothiſche Sch
In Trau vaſt ſteht, welche mit einem goldenen gem
denen Zirkel umgeben iſt. Eine Abbildung des H
berts-Ordens-Sternes mit dem Bande und Kreu
ſ. Fig. 1611.

Die gräflichen und freyherrlichen Ritter trag
keine Federn; ſonſt aber iſt ihr Ordenskleid von d
fürſtlichen nicht unterſchieden. Eine Abbildung d
ſelben, wie auch des Heroldes des Ordens in ſei
Ceremonienkleide, mit dem Heroldsſtabe, nebſt ei
Verzeichniß der jetztlebenden hohen Ritter des
Hubertus-Ordens, findet man im 2 Heft der Abb
ung aller geiſt- und weltlichen Orden ꝛc. Mann
1779, 4.

Ehedem trugen die Ritter eine goldene Kette,
ren Glieder Jagdhörner vorſtellten, und dama
nannte man dieſen Orden auch den Orden vom Ho

Man hat auch churpfälziſche Ducaten mit dieſem St. Hubertus-Orden; ſ. Fig. 1612. Die Hauptſeite deſſelben, ſtellt das geharniſchte Brnſtbild Sr. churf. Durchl. Carl Theodor, als Großmeiſters, von der rechten Seite, mit der Umſchrift: D. G. CAR. TH. C. P. R. S. R. I. A. T. & EL. Unten S. Die Gegenſeite, das, mit dem Churhute bedeckte, oben beſchriebene Ordenszeichen, mit der gothiſchen Umſchrift; umher 1750, und unten A. K.

Eine andere Münze von ungemeiner Seltenheit. Avers: Der vor einem Hirſche kniende h. Hubert; zu deſſen Rechten iſt das Pferd an einen Baum angebunden, zur Linken zwey Hunde. Revers: Ein an zwey Ketten hangendes Jägerhorn, zwiſchen welchen in der Mitte an einer beſondern Kette eine Münze, oder ein ovales Bild hängt, auf welchem die Geſchichte des h. Hubert noch einmahl vorgeſtellt iſt. Dieſe drey Ketten ſind oben durch einen Ring, an welchem zu beyden Seiten ein fliegendes Band befindlich iſt, zuſammen gehalten. Die Umſchrift iſt: CAESARE SVBSCRIBENTE, und in der Exergue: DIE III. NOV. MD.CC.XXIII.

Letztere ſoll auch in Golde 4 Ducaten ſchwer vorhanden ſeyn.

Auch Gulden mit der St. Huberts-Ordens-Kette. 1. Av. D. G. CAR. THEOD. C. P. R. S. R. I. A. T. & ELECT. Das Bruſtbild von der rechten Seite, in eigenen hinten mit einer Bandſchleiſe zuſammen gebundenen Haaren, mit umgehängtem Gewand. Rev. EX VISCERIBVS FODINAE WILDB. 1756. Drey ovale Wapenſchilde mit Hachures, in einer mit dem Churhute bedeckten, und untenher mit der St. Huberts-Ordens-Kette behangenen zierlichen Cartouche. An den Seiten: A. S., und unten: ℥ Fein Silber.

Dergleichen 2. von 1758 hat D. G. CAR. THE
C. P. R. S. R. I. A. T. & EL. Auf der Rückſe
der Werth ⅔ fein Silber ausgedruckt.

3. Av. D. G. CAR. THEOD. C. P. R. S.
A. T. & EL. Der links ſehende Kopf mit im N
gebundenen Haaren. Rev. AD NORMAM C
VENTION Unter dem Churhute ſtehen mit der
des St. Hubertsordens behangene drey, als 2 1
geſtellte Schilde, davon die zwey obern das vo
dige mit Hachures gezeichnete Wapen der chur
ſchen Provinzen führen; der mittlere aber, welch
einem Bande hängt, mit dem gewöhnlichen Z
ausgefüllet iſt. Darunter: A. S. 1762, beyd
den Seiten des Ordenskreuzes zertheilt. Ein
ventionsgulden.

In Böheim ſtiftete Franz Anton Reichsgra
Spork, Herr der Herrſchaften Liſſa, Gradliß, S
ged und Herſchmanitz, kaiſerl. wirklicher geh
Rath, Kämmerer, und Statthalter des Königr
Böheim, ein edler, wohlthätiger, und gar auf
deutlich um ſein Vaterland, ja um das ganze me
che Geſchlecht verdienter Mann, welcher im J. 1
in einem Alter von 76 Jahren, die Welt verließ
St. Huberts Jagdorden, deſſen Ordens
ein goldenes Waldhorn iſt, über welchem ein gol
Schauſtück mit dem Bilde des h. Hubert hängt.
dieſen Orden trat ſelbſt Kaiſer Carl VI. im J. 1
in welchem er zum böheimiſchen Könige zu Pre
krönt ward, als er ſich in den Wäldern bey Bra
mit der Jagd beluſtigte, und ließ ſich die Orde
chen von dem Grafen v. Spork ſelbſt feyerlich un
gen. Zum Andenken ließ der Graf an dem Ort
die Feyerlichkeit geſchehen war, ein ſchönes ſtein
Denkmahl errichten, und viele goldene und ſil
Münzen ſchlagen. In eben dieſen Orden wurden

aiſerinn Eliſabeth Chriſtina, der König Auguſt
Polen, der König Friedrich Wilhelm von Preu-
die Churfürſten von Maynz, Trier und Cöln,
iele andere deutſche Fürſten, aufgenommen.

St. des Hannov. Magaz. v. J. 1776, Col. 575.

in anderer berühmter wirklicher Jagdorden iſt
würtembergiſche Hubertusorden. Herzog
hard Ludwig errichtete dieſen Orden, ſuchte deſſen
d in dem vorgeblichen Reichsjägermeiſter-Amte
auſes Würtemberg, und ſahe die Herzoge gleich-
als geborne Jägermeiſter des Reiches an (*).
r, in ſeiner Nachricht von würtenbergiſchen
orden, Hof, 1728, bemerkt, daß die Statuten
en 1702 gemacht worden. Im J. 1718 wur-
ieſelben erneuert und vermehrt, und erſchienen in
J. zu Stuttgart, in folio, im Druck. Die Mit-
er des Ordens haben den beſondern Vortheil, daß
r andern mit Obervogteyen (deren jede etwa 400
en einträgt,) verſehen werden. Zum Zeichen
Ritterordens iſt das Jagdhorn beliebt worden,
as gewöhnliche Wapen der ehemahligen mit des
römiſchen Reiches Jägermeiſter-Amte belehnten
en von Urach, deren Lande bereits vor etlichen
rt Jahren an das Haus Würtemberg gekommen
Die Ritter des Ordens haben das Recht und
rlaubniß, allen ſolennen Luſtbarkeiten, inſonder-
en Jagden, ſowohl des Hauptes und Ordens-
n, als auch der Ordensgenoſſen, beyzuwohnen;
müſſen ſie vornehmlich Kenntniſſe in der Jagd
. Jeder Ritter muß 20 Jahre alt ſeyn, und,
dem Ordensrathe Sitz und Stimme haben zu
n, 23 Jahre zählen. Der Orden beſteht aus

(*) Ludwig de venatu eiusque regali diſſ. VII. n. 12. it. diſſ. de [illegible] Würtenb. Sect. 14. §. 18.

[illegible], und einer di
Ceremonienmeiſter. Das Ordens
von reinem Golde, mit rubinr
überzogen, in der Geſtalt eines m
vier ganz goldenen Adlern in den w
ſchen den mittlern und untern G
Jagdhorn. In der Mitte zeigt
emaillirter Schild, worauf an
Gold erhabenes lateiniſches W,
Hute über demſelben, (welcher das
temberg andeutet,) und auf der and
Jagdhörner, nach dem würtembe
einander geſchlungen, zu ſehen ſin
muß an einem ponceaurothen, einer
denen gewäſſerten Bande über den
linken Schulter zur rechten Seite
werden. Es wird auch auf dem
Bruſt ein geſtickter ſilberner Stern
Mitte und Boden das Ordenszei
ſammt der in einem grünen Ringe
Gold geſtickten Deviſe des Ordens
VIRTUTISQUE FOEDUS. Di
allen Rittern, auſſer denen, welche
neben, und mithin an ſolchem Orte
denſtern haben, welche [illegible]

gend, zeitlebens führen. Gedachte Kette beſteht aus grün emaillirten runden Schildchen, in deren einem wechſelsweiſe ein von Gold erhabenes W, mit einem Herzogshute über demſelben, und in dem andern drey goldene Jagdhörner in einander geſchlungen, zwiſchen dieſen beyden Schildchen aber jedesmahl ein goldener Adler mit in die Höhe ausgeſtreckten Flügeln, die beyde Klauen an die Schildchen haltend, bemerket werden. Eine Abbildung des Ordensſternes mit der Kette und dem Kreuze, ſtellt Fig. 1613 dar. Das Feſt der allgemeinen Ordensverſammlung iſt jährlich d. 3 Nov., am Hubertstage, da an dem Orte, wo das Haupt des Ordens ſich befindet, gemeiniglich aber zu Ludwigsburg, eine Jagd gehalten wird. Die Mitglieder, welche Verhinderung haben, daſelbſt zu erſcheinen, ſind dennoch, es ſey an welchen Orten es wolle, wenn es nur irgend möglich iſt, und ſie nicht durch Krankheit oder andere dergleichen erhebliche Urſachen abgehalten werden, zu Ehren des Ordens ſchuldig, an demſelben Tage auf die Jagd zu gehen, und einige Ergetzlichkeit mit guten Freunden anzuſtellen. Wenn ein Ritter von einem andern Ordensgenoſſen ohne das Ordenskreutz öffentlich angetroffen wird, iſt er verbunden, dem Anbringer ein Par gute Piſtolen, und den Armen 20 Rthlr., zu geben. Wer aus Geringſchätzung in Jahr und Tag den Orden nicht trägt, iſt deſſelben gänzlich verluſtig.

Eine ausführliche Beſchreibung aller Ceremonien bey dieſem Orden, findet man in der Vorrede zu Striffers Forſt- und Jagdhiſtorie der Deutſchen, S. 27.

Der Jägerorden des goldenen Hirſches in Schleſien, iſt von dem letzten ſchleſiſchen Herzoge aus dem piaſtiſchen Stamme, Georg Wilhelm zu Liegnitz, Brieg und Wohlau, bey einer angeſtellten Jagdluſt, im J. 1672, im Thiergarten bey Brieg geſtiftet worden. Das Ordenszeichen war ein von Gold ge-

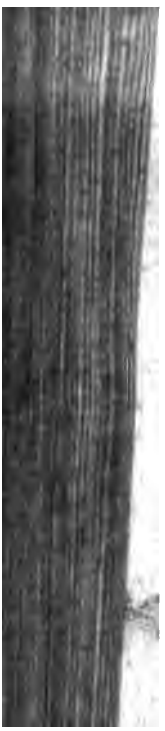

Ordens, findet man
Entwurf der geiſtl. und welt
368.

Jagd-Ordnung, ſiehe oben, S. 7
142.

Jagd-Page, ſiehe oben, S. 331.

Jagd-Palais, ſiehe oben, S. 384.

Jagd-Patron, ſiehe oben, S. 156,

Jagd-Pavillon, Jagdſchlößch
S. 393.

Jagd-Pfändung, ſiehe oben, S. 3

Jagd-Pferd, ein zur Jagd beſtimm
ders, ein zur Parforce-Jagd abgeri

Die Pferde zur Parforcejagd,
Herren dienen ſollen, müſſen ſchnell
haft ſeyn, und guten Athem haben.
gut ſeyn; wäre es aber zu empfindli
ſolches für einen Fehler zu halten,
Zaum berühren. Sie müſſen auch
denn lieſſen ſie ſich von dem Getöſe
und Hunde hinreiſſen, ſo könnten ſie
Kopfe werden. Den Piqueurs gibt m
gemeinere Pferde, welche aber doch
haft ſind. Zum Bürſchen gewöhnt

Sie müſſen ruhig und nachgebend ſeyn; es iſt genug, wenn ſie einen guten Schritt gehen.

Ein Jagdpferd muß, um leicht, ſicher und lange galoppiren zu können, freye und platte Schultern, und breite und fleiſchige Schenkel haben, ohne zu lang gefeſſelt zu ſeyn. Der Körper muß etwas lang, und der Hals hoch haben ſeyn; es muß leicht in der Hand, und gegen den Sporn empfindlich ſeyn. Die engliſchen Pferde übertreffen im Laufe, und alſo auch als Jagdpferde, alle andere europäiſche Pferde; ſie galoppiren ſo ſchnell, daß ſie 1¼ franz. Meile in 12 Minuten laufen.

Thornil, Poſtmeiſter in Stilton, ging eine Wette ein, den Weg von Stilton nach London drey Mahl nach einander, oder 215 engliſche (oder 43 deutſche) Meilen in 5 Stunden zurück zu legen; und er gewann ſeine Wette, den 29 Apr. 1747, in 11 Stunden. Auf dem erſten Wege von Stilton nach London ritt er 8 Pferde, auf dem zweyten von London nach Stilton 6, und auf dem dritten von Stilton wieder nach London, 7 von denen 14 Pferden, die ſchon gebraucht hatte.

Die arabiſchen Pferde, welche man für die ſchönſten in der Welt hält, ſind nicht ſo ſtark im Laufe, als die tatariſchen. Letztere ſind von mittelmäßiger Statur, ſtark von Muskeln, ſtolz, lebhaft, hitzig, leicht, und ſtarke Renner. Ihr Huf iſt ſehr hart, aber etwas zu klein; der Hals lang und ſteif; der Kopf ſehr gut, aber zu klein. Dieſe Pferde ſind nicht zu ermüden, und laufen mit einer erſtaunlichen Geſchwindigkeit. Die Tataren gebrauchen ſie, in einem Alter von 6 bis 7 Jahren, zu unglaublichen Arbeiten, z. B. 2 bis 3 Tage in eins weg ſie zu reiten. Die perſiſchen Pferde ſind ebenfalls, wegen ihrer Schnelligkeit im Galoppe ohne zu ermüden, berühmt; kommen aber an Schönheit, Muth, Stärke und Lebhaftigkeit, den türkiſchen nicht bey. Die barbariſchen werden theils wegen Schönheit, theils ihrer Leichtigkeit und Geſchwindigkeit wegen, geſchätzet. Sie haben einen lan-

en, leichten Hals mit wenig Haar, welcher wo
Wiederrüſt ſteht, einen ſchönen kleinen Kopf, g
nglich einen, einem Widderkopfe ähnlichen, od
nannten Ramms=Kopf, ſchöne und wohlgeſtell
en, leichte und platte Schultern, einen dünne
erhabenen Wiederrüſt, kurze und gerade Mier
e Flanken und Rippen, nicht zu viel Bauch, ein
lentheils etwas lange Croupe. Der Schwe
ein wenig hoch. Die Hüften ſind wohl gebilde
n platt; die Schenkel ſchön; die große Sehne lie
; der Fuß iſt ſchön, der Feſſel aber oft lan
ten ſind dieſe Pferde 4 Fuß und 9 bis 11 Zoll hoc
leich die Engländer von dieſer Raße ſo hoch we

Aber nicht bloß in der Höhe unterſcheiden ſi
Engländer von ihnen, ſondern auch durch den gr
Kopf, die längern Ohren, die kürzere Croup
die weniger freyen Schultern.

Ein Jagdpferd, inſonderheit wenn es bey der gr
Jagd Dienſte thun ſoll, muß vorher in Athem g
werden. Man reitet, in dieſer Abſicht, das Pfe
freyem Felde, erſtlich eine Meile im Schri
t es hierauf in den Trab fallen, und eine Me
uf in den Galopp, und zuletzt, ſo ſehr es ſell
und kann, auslaufen. Solches continuiret m
Tage, oder auch einen Tag um den andern, g
anfänglich wohl auf des Pferdes Athem Achtu
er ſolches gewohnet. Wenn man will, kann m
auch gewiſſe Diſtanzen erwählen, und ſelbige
zu Zeit, nachdem man ſieht, daß des Pfer
m zunimmt, verlängern. Gegen die Jagd
man ſich auch mit dem Futter darnach einricht
hes alles dasjenige ſeyn kann, was einiger Ma
g iſt, und nähret, als: Kornkleye, Bohnen
dem Tage aber, wenn man jagen will, muß n
Morgens wenig füttern und tränken, ſonſt w
Pferd faul. Man kann ihm auch eine von de

Ja

ugeln, welche ich weiter unten beſchreiben werde,
ngen, ſo wird es den ganzen Tag bey Kräften
; und wenn das Jagen zu lange währen ſollte,
nan ihm die zweyte. Andere ſind anderer
ung, und rathen, man ſoll das Pferd, ehe man
die Jagd reitet, ſich voll Waſſers ſaufen laſſen,
durch gleichſam dem künftigen Durſte zuvor zu
n. Oft aber bekommen die Pferde Dämpfig-
d Blutſtallen davon. Es iſt auch höchſt unver-
gehandelt; denn wenn ein Pferd mit vollem
ſtark geritten wird, ſo muß ihm nothwendig
ge ſehr beſchweret, und bey fortwährender feſt-
Bewegung bisweilen gar inflammirt werden.
o ſchlecht iſt ein anderer Gebrauch, daß man
erden, wenn ſie von der Jagd kommen, kaltes
zu ſaufen gibt, und ſie im Koth über Nacht
läſſet. Auf dieſe Weiſe erkältet man ihnen den
, verurſachet geſchwollene Drüſen, und macht
(ſteif); denn das kalte Trinken iſt ihnen durch-
cht dienlich, weil ſie gemeiniglich nach dem
zittern, als wenn ſie einen Fieberfroſt hätten.
thut man, wenn man ein Jagdpferd ſauber
ihm, ſo bald es nach Hauſe kommt, bey dem
nen die Ohren, wie auch die Schenkel mit
oder mit etwas Waſſer vermengt, reibet, den
lüftet, etwas Stroh darunter ſteckt, und wenn
ne Weile geſtanden hat, es abſattelt, das ganze
mit Stroh bedeckt, und über das Stroh eine
e Decke legt. Wenn dieſes geſchehen iſt,
nan ihm eine tiefe Streu, und, wenn man es
at verſchnauben laſſen, gibt man ihm warme
gemachte Kleyen, worunter 1 Loth Schwefel-
n, und 1½ Loth präparirtes Spießglas, wel-
n Magen wieder erwärmt und allen Schleim
, gemiſcht worden, nach dieſem etwas Heu,
nach ein wenig Hafer. Nach 2 Stunden gibt
man

man ihm ein wenig verſchlagen Waſſer zu ſaufen; ſo continuiret man alle halbe Stunden, aber allen wenig; denn auf ſolche Art kann man ihm jedes M ſo viel geben, als es immer freſſen will. Man k ihm auch laulich Mehlwaſſer geben; und wer Koſten aufwenden, und ein wenig von den Jagdkü in das Getränk mengen will, wird noch beſſer th Am allerſchädlichſten aber iſt für ein Jagdpferd, w man es nach der Erhitzung, um es von dem Unr zu ſäubern, oder es abzukühlen, in die Schwem reitet. Am beſten iſt es, wenn man es, erwähn Maßen, trocken putzt, ſeine Füße mit warmen E oder Spühlwaſſer abwäſcht, den Huf mit einer E be (*) wohl einſchmiert, und hernach an ſtatt des K Miſtes mit warmer Kleye einſchlägt. Den and Tag nach der Jagd muß man das Pferd, wenn es Tag vorher ſehr ſtrapaziert worden iſt, im Sch ausreiten, damit ſeine Glieder wieder in Beweg kommen, und es nicht ſteif werde.

Eine vortreffliche engliſche Jagdkugel. M nimmt: Feigen, 1 Pfund; Zuckercand, 4 Loth; Fenk Anieß, Tormentill. von jedem 5 Loth; Saffran, ½ L Schwefelblumen, Bockshornſamen, Süßholz, A Wurzel, von jedem 4 Loth. Man ſchneidet die Fe klein, und macht die übrigen Species zu einem fei Pulver. Alsdenn nimmt man Iſopp- und Huflatt Waſſer, und weißen Wein, von jedem 1 Nößel; E Holzſaft, Zuckerſyrupp, und Honig von jedem 4 L thut alles zuſammen in einem Pfännchen über das Fe bis alles zergangen iſt; nimmt alsdenn das obige P ver, nebſt der letztern Brühe, und 2 Loth Anieß ſchüttet es zuſammen in einen Mörſer, und macht du

(*) Man nimmt: ungewäſſerte Butter, 1 Pfund; S nigsalbe (Vngu. baſilic.) Theer, und rothen T penthin, von jedem ½ Pfund; thut es über Feuer, läſſet es unter einander ſchmelzen, und rü es, wenn es kalt iſt, um.

anhaltendes Stoßen mit Mehl zu einem Teig. thut man in ein neu glaſurtes Geſchirr, und gießt Baumöhl darüber, damit es vor dem Schimmel iret werde. Der Gebrauch iſt folgender. Man von dieſer Maſſe eines Hühnereyes groß, und gibt dem Pferde, morgens, ehe man auf die Jagd geht, Man nimmt nähmlich mit der einen Hand die Zunge erdes, und mit der andern ſchiebt man ihm die Ku- Hals hinunter. Wenn es dieſelbe etliche Mahl ge- n hat, wird es ſolche aus der Hand freſſen. Wenn erd auf der Jagd ſtark angegriffen wird, kann man ch der Erhitzung, wieder eine Kugel geben; und ſo an mit 2 oder 3 Kugeln, ein Pferd den ganzen Tag, utter und Saufen, auf der Jagd erhalten. Dieſe ſind auch auf der Reiſe mit Nutzen zu gebrauchen; ſollte billig niemand ohne dieſelben reiſen, weil man Orte kommt, wo man weder Apotheken noch Medi- e antrifft; in ſolchen Fällen kann man ſich dieſer faſt als eines Univerſalmittels bedienen. Wenn ch ein Pferd unpaß wird und die Luſt zum Freſſen (aufſtößig wird), nimmt man zwey ſolcher Kugeln, ſie in ein Nößel warmen Wein, thut 2 Loth The- Quent geſtoßene Gewürznägelein, und eine geſtoße- skatennuß, dazu, ſchüttet es dem Pferde ein, führt wenig herum, und deckt es hernach im Stalle 1.

an hat noch ein anderes Kunſtſtück, zu machen, Pferd 24 Stunden hinter einander, ohne inne ten, jagen kann. Man nimmt einen Löffel voll Schwefel, vermiſcht ihn mit ½ Pfund Baum- und gibt es dem Pferde ein: ſo kann es beſtän- ſtarken Galopp laufen. Ich will indeſſen nie- n rathen, mit einem ſehr guten Pferde dieſen ch zu machen; denn ob man gleich kein Beyſpiel da dieſes Mittel Schaden gethan hätte, ſo er- doch die Thiere ſehr, und man muß ſich deſſelben r im Nothfalle, und bey ſolchen Pferden, auf de- erluſt allenfalls ſo viel nicht ankommt, bedienen.

Propſt Pratje allgemein. ökon. Magaz. 1 Jahrg. 1 B. St. Hamb. 1782, 8. S. 288.

Jagd-Pforte, Pforten oder Thieren in den Einfrie
ungen der Felder, welche auf dem Lande einiger
genden, wiewohl zum Schaden des Landmannes,
bräuchlich ſind, und zur Jagdzeit geöffnet werden
Schleswich Jagdſtaken.

Jagd-Poſten nennen die Jäger gewiſſe geſchickte
manierliche muſikaliſche Einfälle, welche ſowohl
der deutſchen, als auch bey der Parforce-Jagd,
weiſe mit dem Waldhorne geblaſen werden, um
durch Menſchen und Hunden ein Zeichen zu geben.

Jagd Pulver, Bürſchpulver; ſiehe unter Schü
Pulver.

Jagd-Rath, ſiehe oben, S. 331.

Jagd-Rechnung, ſiehe oben, S. 236, fgg.

Jagd-Recht 1. Die Jagdgerechtigkeit; ſiehe o
S. 54, fgg, und 375.

2. An einigen Orten derjenige Theil von einem
jagten Wilde, welcher dem Grundherren gegeben
den muß.

Jagd-Regale ſiehe oben, S. 48, 50, fgg. und
Jagd-Revenüen, deren Adminiſtration; ſ.
S. 235.

Jagd-Revier ein Jagdbezirk, Gehäge, gewiſſe
genden in Förſten und Wäldern, wo es gute Ge
heit, zu jagen, gibt.

Jagd-Reuter ſiehe oben, S. 339.

Jagd-Rundung, oder **Jagens-Rundung**,
die Jäger denjenigen Bogen, welcher hinten in
Jagen mit Tüchern umſtellt iſt. Wenn dieſe
ung in vier Tüchern beſteht, ſo wird ſie 520,
ſie aber in fünf Tüchern, ſo wird ſie 650 Schritt
Wenn das Dickicht mittelmäßig iſt, pflegt man
leicht mehr, als dieſe Größe, zu nehmen, weil
kein Wild wohl heraus aus dem Jagen, und auf
Lauf zu bringen iſt.

Jagd-Sache, eine jede Sache, welche die Jagd oder das Jagdrecht betrifft; insonderheit versteht man unter **Jagdsachen** alle bey Gelegenheit des Jagdwesens entstehende Streitigkeiten. Diese sind gemeiniglich ein Reservat des Landesherren, welches die Regierungen, Ober-Hof- und Appellations-Gerichte sich nicht anzumaßen haben. Es wird auch in Jagdsachen auf keinen Possess erkannt, sondern es werden alle Handlungen, welche dagegen angezogen werden möchten, für heimliche und störende geachtet.

Jagd-Sattel, siehe unter Sattel.

Jagd-Sattler, siehe oben, S. 339.

Jagd-Saule, siehe oben, S. 67.

Jagd-Schiff, Jacht; siehe oben, S. 16.

Jagd-Schirm, oder **Jägerschirm**, Fr. Embuscade, ein Schirm, welcher bey einer Jagd oder zum Behuf einer Jagd bereitet wird. In so fern ein solcher Schirm für die Herrschaft bestimmt ist, oder unmittelbar zum Behuf des Herren der Jagd dient, wird er der **Leibschirm** genannt. Der Schirm bey einem Hauptjagen, in welchem die Leit- und Hetzhunde verborgen gehalten werden, heißt der **Hundeschirm**, im g. L. **Hundeschirm**.

Der Jagdschirm ist gemeiniglich ein von geschnittenem leichten Zimmerholze verfertigtes Gebäude, in Gestalt eines Zeltes, worin eine Herschaft mit ihrem Gefolge nicht nur bey dem Abjagen, auf dem Laufplatze das vorgejagte Wild erwartet, und solches erlegt, sondern auch nach geendigter Jagd zuweilen speiset. Die Abbildung eines solchen Schirmes, stellt Fig. 1614 dar.

Der Schirm A ist, wie er steht. Dessen ganze Länge ist 16 Ellen; die Breite, 5 Ellen; die Seitenlänge 1, von der Stange F zu F F, 11 Ellen; die Rundung No. 2. jede 2½ Ellen. Hierzu wird nun das Obertheil oder die Marquise von guter gewichsten

grüner Leinwand gemacht, und mit grünen B
Drillich, oder andern wollenen oder leinenen
gefüttert; da denn rund herum zwiſchen der Lei
und dem Futter, bey O, Scheiden, und darein
ſtarke und etwas breit gehobelte Stangen kommen
bey B zu ſehen, und mit O bezeichnet iſt. E
aber dieſelben kurz, in jeder Seite 4, und in den
ungen in 4 Theilen, an beyden Enden auf die
eingeſchnitten, daß ſie, wenn ſie in die Schei
hinein geſchoben werden, gerade auf einander
Bey K ſind kleine Löcher. Oben bey E iſt auch
dig eine Scheide, worein eine 5 Zoll ſtarke, u
der einen Seite breit gehobelte Stange kommt;
iſt in 2 Theilen in der Mitte zuſammen geſchoben
über dem Wechſel Q ſind zwey eiſerne Quer
welche dieſelbe an der Stange F feſt zuſammen h
wie denn auch an beyden Enden zwey dergleichen
gel an Q kommen, und ſolche ebenfalls im Auf
an den Stangen F eingehoben werden müſſen.
wird nun ein runder, 3 Z. breiter, ſtarker Ri
macht, D, durch welchen die Stangen F geſteck
den können. An dem Ringe D, ſind 7 Backen
wodurch Löcher gehen. X ſind Stangen, obe
eiſernen runden Stacheln, und unten mit einer
nen Dille, worin ein Loch iſt, und welche in
Backen T beym Aufſchlagen gebracht werden, u
mit einem eiſernen Bolzen an einander zu hängen,
ſo, daß ſich die Stangen an den Bolzen, wi
Wirbel, drehen können. Die Länge der St
muß, wie bey B zu ſehen iſt, nach der Rundung
rat abgepaſſet ſeyn. Ferner kommen in den ob
Rundungen, über die unten herum eingeſchoo
Stangen O, und die Löcher K, auch ſieben Sch
und breit gehobelte Stänglein aufwärts hinein,
die Leinwand ſteifer ſtehe, indem ſolche nicht mit ſ
len Leinen, wie ein Zelt, angezogen wird. F,

ſind die drey Hauptſtangen, 7 E. lang, und ſo ſtark, daß man ſie kaum mit beyden Händen umſpannen kann. Unten ſind ſie gerade, damit man, wo der Boden nicht allemahl recht gleich wäre, ſolche höher oder tiefer ſetzen könne. Oben ſind lange eiſerne Stacheln, welche durch die oberſten Querſtangen E darüber hinaus reichen, auf deren jede ein gemahlter hölzerner Knopf mit einer Fahne kommen kann. Endlich werden, wie bey G. 5. zu ſehen iſt, acht Stangen gemacht, 3¾ E. lang, unten geſpitzt, und oben mit einem eiſernen Stachel und Ringe. Dieſes gehört zum Obertheile.

C, zeigt das Untertheil, wie inwendig an den Stangen G. 5. ein Geländer und Schirm ſeyn müſſe. Solches iſt von gehobelten Latten, und grün angeſtrichen. Es iſt daſſelbe in 16 Theilen, und die Wechſel müſſen recht glatt in und auf einander paſſen. In den Wechſeln und an deren Enden ſind Löcher, wie bey G zu ſehen iſt. Hierzu werden ſo viel Stangen, 2 E. lang, oben mit eiſernen kurzen Stacheln und Ringen, unten geſpitzt, gemacht. P, P, P, P, die Gabeln, auf das Büchſenrohr aus dem Schirme heraus gelegt wird.

An dem Schirme A, ſtellt W die herum befindliche Wand von grünem feinen doppelten Zeuge, welche vom Boden bis an die Marquiſe reicht, vor. Unten daran ſind ſaubere Schleifchen, damit es mit ſubtilen Nägeln am Boden angeheftet werden könne, und herum Haken von Meſſingdraht, wozu auch in den Scheiden O dergleichen meſſingene Oehſen) feſt gemacht ſind. In den Schirmen ſind, wie bey R zu ſehen iſt, viereckige oder kleine Fenſterlöcher, welche offen ſind, und worvor gemahle Striche von grünem Zeuge hängen. Hauptleinen, deren acht ſind. 4, acht Unter-

Wenn nun der Schirm aufgeſchlagen werden
nimmt man das Obertheil, welches zuſammen gen
auf dem Zeugwagen liegt, leget ſolches auf eine E
wo vorher der Platz nach dem Inſtrumente acc
abgeſteckt iſt, ſchiebt die obern Querſtangen in
Scheiden E, und ſteckt die Stangen F durch den
D wie bey B zu ſehen iſt; alsdenn ſchiebt ma
Stangen O in ihre Scheiden, drückt den Ring
der Stange F hinauf, bis an die Querſtangen E,
che vermittelſt der Riegel Q an den Stangen feſt
ten, ſteckt auch in den Rundungen die dünnen S
lein hinauf, und bringt die Stangen X mit ihren
nen in die Löcher K. Alsdenn leget man die M
Stange F mit ihrem untern Ende auf den B
recht an das Centrum des Schirmes, ingleichen
beyden andern Stangen F nach der ſenkrechten
des Laufes. An jeder Stange hält ein Mann
an, und ein Heftel oder eine Stange vor; die a
ergreifen die Hauptleinen H, und ziehen ſo gerade
Hierbey iſt wohl zu beobachten, daß die drey Sta
dem Laufe nach perpendikulär, auch eine ſo hoch,
die andere, ſtehe. Die acht Hauptleinen H w
an Heftel gebunden. Alsdenn zieht man die
D an den Stangen F herab, ſo breiten die
Rundungen eingeſetzten Stangen X den Schirm
einander. Hernach ſetzt man die Stangen G. 5.
den Stangen O, faſſet die Unterleinen I, und heft
gerade unter den Oberleinen an einem Heftel, ſo
nun das Obertheil des Schirmes feſt. Sodenn
man die Latten M an den Stangen G. 5. inwendig
um. Wohin nun die Löcher G treffen, ſetzt m
kurzen Stangen S feſt ein, und leget das Lattenge
der darauf herum, nimmt hierauf die Seitenw
W und leget ſie über das Lattengeländer M. E
ges wird auswendig mit Haken auf dem Boden
ſtiget, und das halbe Theil mit dem meſſingenen

[redacted] über das Geländer geſchlagen, ſo iſt der Schirm [redacted] auf den halben Mann oben frey, wie bey 3 zu ſehen [redacted]. Endlich ſtößt man die Gabeln P, zum Auflegen [redacted] Gewehres, um den Schirm, wie bey C zu ſe[redacted] iſt.

Wo vom Hintertheile 4 die Schirmwand oben an[redacted]hängt iſt, ſtellt vor, daß, wenn ſehr ſtürmiſches [redacted]etter einfiele, oder aber die hohen Herrſchaften, [redacted] dem Jagen, in dem Schirme zu ſpeiſen beliebten, [redacted] Seitenwände W oben angehänget werden können, [redacted] es dennoch durch die Fenſterlöcher R hell darin [redacted]t. N, ſind die Eingänge; dieſe ſind vorn nur ſo [redacted], daß die Herrſchaften ohne große Beſchwerde [redacted]eingehen können; am Hintertheile aber iſt unter der [redacted]ten Rundung herum kein Geländer, damit die Be[redacted]ten deſto geſchwinder aus und ein kommen können. [redacted]hinter wird auch der Schirm für die Leibhunde [redacted]macht.

In den Leibſchirm gehört auch eine Tafel, wie in [redacted] No. 5, zu ſehen iſt. Zur Zierde werden auch [redacted]ne Mayen (Birken) an den Schirm geſetzt. Der [redacted]ndsſchirm, welcher gleich dahinter angebracht wird, [redacted]m beſten von Leinwand, viereckig, und nicht völlig [redacted]reit, als der Leibſchirm, damit man aus demſelben [redacted]en weg nach der Rundung und dem Laufe ſehen könne.

Die jetzt beſchriebene Einrichtung eines Jagdſchir[redacted], iſt überaus bequem, indem er in einer halben [redacted]nde aufgeſchlagen werden kann; und wenn recht [redacted]tige Leinwand dazu genommen wird, dauert der[redacted]e wohl 20 Jahre aus. So bald das Jagen vorbey [redacted], wird er zuſammen gerollet, und nebſt den Stan[redacted] wieder in das Zeughaus gebracht.

An vielen Orten werden die Schirme von lauter [redacted]rem Reiſig gemacht, oder es wird allemahl einer [redacted] Holzwerke abgebunden, und mit Reiſig bekleidet. [redacted] Döbels Jäger-Practica, 2 Th. S. 51, fgg.

In einen Thiergarten, dergleichen man im XX Th. S. 679 — 681, beſchrieben, und Fig. 1355 a gebildet findet, gehört zu einem verhältnißmäßig Jagdſchirme, ein aus vierzolligem Zimmerholze, Schwellen, Sparren und Stielen, zwiſchen welch in dazu gemachte Falze, dünne Breter geſchoben w den, verſehenes Gebäude, welches nicht unter 12 lang und breit ſeyn kann, aber oft ſehr viel gröſſer Alle einzelne Stücke daran ſind numerirt, und mit ſernen Schrauben, wie ein Zeltbett oder Feldtiſch, einander befeſtigt, dergeſtalt, daß es ganz aus ein der genommen, auf den Zeugwagen geladen, und einem beliebigen Orte aufgeſchlagen werden kan Ein ſolcher Jagdſchirm iſt ebenfalls für den Aufe halt der Herrſchaft währendem Jagen beſtimmt, w wird auf dem Laufe aufgeſchlagen, damit die Her ſchaft aus demſelben das vorbey fliehende Wildb hürſchen könne, und vor der kalten rauhen Witterun welche beſonders zur Sauhatz-Zeit einfällt, verwah ſey; deswegen muß er einen kleinen eiſernen Ofe wohl verglaſete Fenſter, und eine gut verwahrte Th haben. Dieſer von Zimmerholze erbauete Schi wird unterhalb rund herum mit Steinen ausgemau Oberhalb ſind die beyden mittelſten Fächer mit F ſtern, und die beyden Eckfächer mit Laden verſchlag und auf der Seite nach der Abjagungskammer iſt e Thür mit zwey Fenſtern. An dieſen Leibſchirm p der Hundsſchirm für die Hetzhunde, welcher von Weißbüchen-, Rainweiden-, oder andern dicht wa ſenden Hecke, 20 Fuß lang, und ſo breit wie Schirm, vorn mit einer Rundung, geſetzt wird, nur 4½ oder 4 F. hoch ſeyn darf. Der Leibſchirm 16 F. lang und breit, 10 F. im Stiel hoch, und ein mit Schindeln gedecktes, und inwendig mit T tern verkleidetes Pavillon-Dach, welches grün

[redacted]

…und oben vergoldete Hirſchgehörne hat.
…ung davon, ſiehe Fig. 1615.

…er Grundriß des Schirmes. B, der Hunds-
…, der Aufriß des Leibſchirmes, wie er mit Fen-
…ſden E E verſehen iſt, wenn nicht gejaget wird.
…des Hundsſchirmes. F, Aufriß des Leibſchir-
…t aus demſelben geſchoſſen werden ſoll. Man
…enn die Fenſter und Läden aus, damit auf den
…en, aus welchen geſchoſſen wird, alles offen ſey.
…mlichkeit der Schützen, ſind in jeder Oeffnung
…r b nebſt ihren Ständern a eingeſetzt, und oben
…n Schrauben in die Riegel befeſtigt. Bey M
…ſolchen Aufleger vergrößert abgebildet. Man
…n Holz oder poliertem Eiſen machen; der Stän-
…iſt von Holz, und hat eingeſchnittene Zähne, auf
…Aufleger hoch oder niedrig, wie es die Bequem-
…Schützen erfordert, geſchoben werden kann.
…nder iſt bey N N, mit eiſernen Schrauben auf
…ndigen Seite des Rahmens G H, und des Rie-
…ugeſchraubt, damit er recht feſt ſtehe.
…en Mellin Anweiſ. zu Wildbahnen, S. 294, f.

Schirm wird gemeiniglich auf den Lauf der-
…ellt, daß die Diſtanz zwiſchen dem Schirme
…Jagen ein Drittel des ganzen Laufes beträgt.
…doch der Lauf gar zu lang iſt, wird der
…ſchſtens über 120 Schritt vom Jagen nicht

…agen, die man Sommerſchirme nennt,
…ders zu Hirſchfeiſt-Jagen gebraucht werden,
…ſind von leichtem Zimmerwerk, mit eiſer-
…nden befeſtigt, und in der Höhe von 4 Fuß
…t Wachsleinwand oder Barchet rund herum
…übrigens aber auf allen Seiten offen. Das
…rd, wie an einem Zelte, von grünem Bar-
…leinwand über das kleine Gebäude, vermit-
…ſe Erde gepflöckter Leinen, geſpannet, und
…Stangen getragen. Oben auf den Spitzen

und Ecken des Daches wehen kleine Wimpel von farbigem Zeuge, mit vergoldeten Knöpfen.
Gr. Mellin, a. ang. O. S. 242, f.

Jagd-Schlitten, an einigen Orten eine Benennung eines Rennschlittens; siehe **Schlitten**.

Jagd-Schloß, siehe oben, S. 182, fgg. und 384.

Jagd-Schmid, siehe oben, S. 339.

Jagd-Schneider, siehe oben, S. 338.

Jagd-Schreiber, siehe oben, S. 331.

Jagd-Schulze, siehe oben, S. 369.

Jagd-Secretär, siehe oben, S. 331.

Jagd-Seil, Jachseil, Jächseil, ist ein langer lederner Riemen, oder eine stark gedrehete Leine, oder ein überzogener Strick, welcher mit beyden Enden an die Zäume der Kutschen- oder Wagen-Pferde angeschleift ist, und in der Mitte von dem Kutscher oder Fuhr-Knechte in den Händen gehalten wird, um die Pferde damit nach Gefallen lenken und regieren zu können.

Jagd-Seiler, Jagd-Sporer, } siehe oben, S. 339.

Jagd-Stecken, siehe **Jagd-Stock**.

Jagd-Stein, siehe oben S. 67. (s. auch unter **Gränzstein**, Th. XIX, S. 628, und 633.)

Jagd-Stiefeln, siehe **Stiefel**.

Jagd-Stock, Jagdstecken, ein Stecken oder Stab, so fern er bey dem Auszuge zu einem Feist- oder Saujagen von den zur Jägerey gehörigen Personen zur Zierde in der Hand getragen wird.

An den mehresten Höfen trägt die Jägerey, wenn sie bey diesem Jagen zu Holz zieht, einen solchen 2 bis 3 Ellen langen Stock, welcher am obern Ende mehrentheils eine kleine Gabel hat, und gleichsam eine kleine Gabel vorstellt. Hierbey wird die Gewohnheit beobachtet, daß, wenn die besten Hirsche schon, oder neulich, ihr Gehörn gefeget, (die rauhe Haut von dem neuen Gehörne abgeschlagen) haben, die Jagdstöcke

ge-

schälet und weiß sind; wenn aber die Hirsche noch
ht gefeget oder geschlagen haben, dann muß auch
Schale von den Stöcken nicht abgeschälet seyn,
m es nicht für einen Jagdfehler angesehen werden
l. Die Stöcke sind insgemein von Haselnholz, und
e werden sie, wenn sie zu haben sind, von gleichem
uß genommen. Siehe auch Jäger-Stock.

d-Strafen und Strafgelder, siehe eben, S.
4. f. und 343.

d-Strick ein Seil, jemanden damit zu fangen,
e Schlinge; ein im Hochdeutschen ungewöhnliches
rt, welches nur Hiob 19, 6. vorkommt.

d-Stück. 1. Bey den Mahlern, ein Stück, d.
Gemählde, darauf eine Jagd, oder ein Kampf wil-
Thiere, vorgestellt ist.

2. Auf den Schiffen werden die vier ersten Stücke
r Kanonen, welche auf dem Vordertheile eines
hiffes (welches, wo es sehr stark gebogen ist, der
ug heißt,) stehen, die Bugstücke, auch Jagdstücke
nnt, weil sie besonders alsdann gebraucht werden,
nn ein Schiff auf das andere Jagd macht.

d-Tag. 1. Ein zur Jagd bestimmter Tag. 2.
n Tag, an welchem die Unterthanen zur Jagd fröh-
n müssen. Des Jahres zwölf Jagdtage haben,
iele Tage zur Jagd fröhnen müssen. Im Gegen-
tze eines Bautages, Fußtages, Handtages,
annstages, u. s. f.

d-Tasche, Jägertasche, Schießtasche, Weid-
sche; Fr. Carnassière, Gibecière, eine große leder-
Tasche, welche gemeiniglich vorn mit einem Dachs-
er Hunds-Felle, mit der rauhen Seite nach aussen,
zogen ist, und worin der Jäger nicht nur sein Pul-
r und Bley, nebst andern bey der Jagd dienlichen
einen Geräthe, verwahret, sondern worin er auch
nem auf Reisen und im Walde, auf der Jagd Le-
nsmittel mit sich führet, und das gefangene oder ge-
schossene

nem über die Schulter geſchlage

Jagd-Terminologie, ſ. Jäger

Jagd-Thaler. Dieſe Benennu
mein rare **Jagdthaler** der St
1617. Der Avers zeigt den zu
ten gehörnten halben Mond mit
geſichte, in einer zierlichen Ein
zur rechten Seite in der Mitte
hervor ſpringt. Darüber iſt i
ung ein in das Hiefhorn ſtoßen
Spieß haltender Jäger mit einen
Unten iſt ein Salzſieder (Sülzer
Rundung zu ſehen. Umher iſt z
NOS * ORIENS * EX ALTO
beſuchet der Aufgang aus der
78.) Auf der andern Seite ſteht
fer, mit dem auf einem zugemach
Gottes-Lamme auf dem linken A
der Stadt Bethabara am Jordan
DA PACEM: DOMINE IN
(d. i. Gib, Herr, Friede in unſ
dem Ende dieſer Worte iſt des
mens-Chiffre. Dieſer Thaler

nannte Strack- oder Stracken-Jagd, feſtgeſetzt worden, abzuzielen.

Köhlers Münzbeluſtigung, 14 Th. Nürnb. 1742, 4. S. 265—272.

v. Praun Braunſchw. Lüneburg. Münz- und Medaillen-Cabinet. Helmſt. 1747, med. 4. n. 1248, S. 391.

v. Madai Thaler-Cabinet, 1 Th. Königsb. 1765, gr. 8. n. 2277, S. 724.

2. Der böhmiſche Jagdthaler, Fig. 1618. Avers: FERDINANDUS. II. D: G. RO. IM. S. AV. GER. HVN. BOHEM. REX. Deſſen belorbertes Bruſtbild im kaiſerlichen Mantel, mit dem ſpaniſchen Kragen, dem Zepter in der rechten, und dem Reichsapfel in der linken Hand. Revers: ARCHID. AVST: DVX: BVR: MAR: MORA: LVC. AC: SIL. DVX. MAR. L. Der Kaiſer reitet bey einer großen Stadt an des vorbey ſtröhmenden Fluſſes Ufer, gegen eine darüber zur Stadt gehende Brücke zu. Hinter ihm geht etwas ſeitwärts ein Jäger, mit einer Flinte auf der rechten Schulter, und zwey, an der linken Hand, an Riemen geführten Jagdhunden. Die Stadt iſt an der vorliegenden Waſſerſeite befeſtigt, und bey der einen Baſtion ſteht die Jahrzahl 1626; über der Stadt aber ſchwebt der gekrönte kaiſerliche zweyköpfige Adler.

Daß dieſer ſonderbare und ſehr rare Thaler ein böhmiſcher ſey, daran iſt gar kein Zweifel, wie denn auſſer Mähren, Schleſien und Lauſitz, zum Ueberfluß auch ſo gar nach den alten böhmiſchen Curialien, das Herzogthum Luxenburg mit in den Titel geſetzt worden iſt, obwohl ſelbiges ſeit 200 Jahren ſchon mit Böhmen nichts weiter zu ſchaffen gehabt hat. Ob aber die im Revers abgebildete Stadt eben Prag, wie es doch ziemlich wahrſcheinlich iſt, ſeyn ſolle, davon kann man ſo wenig, als von der Abſicht dieſes Thalers, und warum der Kaiſer ſich in einem Jägeraufzuge darauf ſehen laſſen wollen, einige Gewißheit erben, zumahl die Geſchichte des Jahres 1626 gar nichts ierauf paſſendes in ſich halten. Von dieſem Jagdthaler t auch ein Stück von 3 Loth vorhanden.

v. Madai Thaler-Cabinet, 2 Th. Königsb. 1766, gr. 8. n. 2777, S. 130, f.

Jagd-

Jagd=Töne, siehe Jagd=Musik.

Jagd=Tuch, Jagdtücher; siehe Jagd=Zeug.

Jagd=Uhr eine flache oder niedrige und kleine Tasch
Uhr, so wie sie seyn muß, wenn sie bey einer Ja
ohne Unbequemlichkeit getragen werden soll. Sie
Taschenuhr, im Art. Uhr.

Jagd=Verpachtung, der landesherrlichen Jagden
siehe oben, S. 203, fgg. der Privatgüterbesitz
S. 315, f.

Jagd=Vogt, siehe oben, S. 337.

Jagd=Wagen ein leichter Wagen mit einem offen
Kasten, womit ein Herr auf die Jagd fährt, so daß
zugleich auf demselben das bey ihm vorbey getrieb
Wild schießen kann; mit einem französischen Nahme
die Jagd=Chaise.

Von dem zur Fortbringung der nöthigen Jag
Zeuge bestimmten, einem Rüstwagen nicht wes
chen, Wagen, (dem Jagdzeugwagen,) welcher
Einigen auch schlechthin der Jagdwagen genan
wird, s. im Art. Jagd=Zeug.

Von dem Bürschwagen oder Bürschkarren, d
erlegte Wildbret nach Hause zu fahren, s. eb. das.

Jagd=Wagner, siehe oben, S. 339.

Jagd=Wege, siehe oben, S. 346.

Jagd=Wesen, die Jagd und alles was dazu gehört.

Jagd=Zeit siehe oben, S. 91; deren Einschränkun
als ein Jagd=Regale betrachtet, S. 110.

Jagd=Zeug, Jagdgeräth, Jagdequipage, Wei
werksgeräth, Fr. Equipage de chasse, ein Collec
vum, alle diejenigen Geräthschaften zu bezeichn
welche man zu einer Jagd nöthig hat, und in eine
besonders dazu erbaueten Hause, welches das Jag
Zeughaus, oder nur schlechthin das Zeughau
Jagdhaus, oder Jägerhaus, genannt wird, ve
wahrlich aufbehalten werden.

n Umgeben und Einſchließen (Einſtellen, Ein-
des Wildes, gehören zuvörderſt Tücher und
ber Netze, wie auch Tuch- und Federlappen.

er Jagdtuch, Jagdtücher, L. Caſſis, Fr.
verſteht man Wände von ſtarker Leinwand, wo-
dem Beſtätigungsjagen ein Revier im Walde
wird, und welche am häufigſten Tücher
auch Planen, noch häufiger aber mit einem
iro Plachen (*) und Plahen, desgleichen
Zeug, (zum Unterſchiede von dem lichten
der allgemeinen Benennung ſowohl der Gar-
e, als auch der Tuch- und Feder-Lappen,)
den, auch collective der Zeug heiſſen.
mit Stangen aufgeſtellet und ausgeſpannet,
n oben entweder Maſchen, oder Ringe (Rin-
ten werden daher Rinkentücher genannt.
e oder Höhe iſt gemeiniglich 5 Ellen, damit,
s Tuch in die Höhe gerichtet iſt, kein Wild
ſallen könne. Die Länge aber richtet ſich nach
jedem Gebrauche derſelben. Iſt ein Tuch
ſo eingerichtet, daß man es aufheben oder nie-
laſſen, damit das Wild, wenn es nöthig iſt,
gehen könne, ſo wird es ein Fallruch, He-
Schnapptuch, oder eine Schnappe (von
en, ſchnell nieder fallen,) genannt. Es gibt,
n Tuchlappen, inſonderheit viererley Sorten
nehmlich hohe Tücher, Miteltücher, halbe
und Laufrücher.

Hohen oder ſchweren Tücher, Fig. 1619,
2, 3, und 4, ſtellen 9 Fuß, oder 4½ Ellen,
auch 10 F. oder 5 E., hoch, und gemeinig-
150, an einigen Orten auch 160 einfache,
oder

(*) Die Plachenparrey bey der Jägerey am kaiſerlichen Hofe
Wien, welche aus einem Geſchirrmeiſter, einem Ober-Pla-
nrechte und 20 Plachenknechten beſteht. Siehe Plache.

oder 80 doppelte Waldſchritte, d. i. 200 Ellen, la
welche Länge durch die Leinen wohl zu halten und
zwingen iſt. Ein Waldſchritt wird nähmlich 1½
oder 3 F. nach leipz. Elle, gerechnet. Ein Ma
welcher nicht von gar kurzer Statur iſt, wird hie
eintreffen; doch muß derjenige, welcher abſchrei
wenn es auch richtig nach dieſem Maße eintreffen ſ
im geſchwinden Gange bleiben. Wer ſacht ge
ſchreitet ſo weit nicht; wer aber geſchwinde mit ſtar
Schritten fort geht, wird finden, daß zwiſchen ſein
beyden Schuhen eine Elle weit iſt, und ein Schuh
hört auf einen Schritt dazu, alſo ſind es 3 F
Hierin muß ſich nun der Weidmann üben, und
Tücher, welche er einmahl vor ſich hat, nach und n
abſchreiten, und ſolches anmerken, wie lang oder n
ein Tuch nach ſeinen Schritten ſtelle oder rei
Denn alle Menſchen haben ſich nicht einerley Sch
angewöhnet. Dieſes trifft aber, wie oben gedac
mit dem meiſten ein, daß ein guter Schritt 3 Fuß
anderthalb Ellen ausmacht. Es iſt auch bey Jag
nöthig, daß man vorher wiſſe, wie viel Tücher
Zeuge gebraucht werden. Denn überflüſſige Tüc
hinaus zu ſchleppen, iſt nicht nöthig; und wo die
cher nicht zulangen, iſt es ebenfalls ſowohl ſchädl
als gefährlich.

Zu dem Tuche, No. 1, gehören 450 Ellen L
wand. Die Leinwand muß 2¼ E. breit ſeyn. D
450 E. werden in zwey Theile getheilet; des Tuc
Länge iſt alſo 225 Ellen. Die Leinwand, welche v
hänfenem Garne gewebet iſt, iſt hierzu die beſte, w
ſie am dauerhafteſten iſt; ſollte dieſe aber nicht zu
ben ſeyn, ſo nimmt man die von groben flächſen
Garne gemachte, wozu der Flachs nicht ſehr ausge
chelt worden iſt; die von groben werkenem oder h
nem Garne, iſt zwar wohlfeiler, als beyde vorher
hende Arten, taugt aber hierzu nicht, weil ſie v

Ma

Näſſe an ſich zieht, und leicht verſtocket. Die beyden Blätter oder Theile werden mit einer tüchtigen Naht zuſammen genähet. Oben an dieſem Tuche iſt das Gemäſche, welches nur eine ganze Maſche iſt, und muß eben ½ E. hoch zum Stellen ſeyn. Dieſes Gemäſche wird von Einigen über die Bank geſtricket; man kann es aber auch auf folgende Art, womit man geſchwinder fertig wird, machen. Man nimmt zwey Leinen, welche kaum eines kleinen Fingers dick ſind, hängt ſie an einen ſtarken Haken zugleich an, zieht ſie zu gleicher Länge an, und hält ſie in der linken Hand; nimmt alsdenn die Leine, welche nach der rechten Hand iſt, legt ſie unten weg unter der andern, und wieder oben darüber, daß alſo dieſe von der an der linken Seite, mit jener umgeben iſt, hält mit dem Daumen der linken Hand oben, und mit den Fingern unten gleich feſt an; nimmt hierauf die Leine von der linken Seite, welche von der andern umgeben iſt, fährt unter den Fingern mit herum, und ſteckt ſie oben zwiſchen die beyden neben einander befindlichen Leinen, doch von unten hinauf durch, über der umgebogenen Leine, und wieder durch ſie ſelbſt weg, und zieht ſie alsdenn feſt zu: ſo gibt es einen Knoten, wie in einem Netze, welches über die Bank geſtricket wird. Von dieſem Knoten greift man an beyden Leinen fort, 18 Zoll, zieht ſie wieder gerade an, und macht, 18 Zoll vom erſten Knoten an, abermahl einen Knoten. Auf ſolche Art fährt man fort, daß die Knoten allemahl 18 Z. von einander ſind. Solches gibt nun eine ordentliche ganze Maſche, welche 12 Z. hoch ſtellt, wenn man es aus einander thut. Die obern und untern Leinen werden gleich lang und ſtark gemacht; eine jede 240 E. lang, vierſchäftig geſponnen, in jeder 36 Faden, von gutem ausgehechelten Hanfe. Die untere Saum- oder Rinken-Leine iſt 225 E. lang, und von der Stärke der Gemäſchleinen. Die obere

erhalten. Am Ende des Tuch
Knebel, von Drechslerarbeit,
8 Z. lang, und eines Daumen
ſelben an kleinen Leinchen angeſ
des Tuches feſt angenähet.
Haupt-Leine wird die Windlei
und eines Fingers dicke Leine ol
die Erde gepflöcket, die Tüche
ſie nicht von dem Winde umg
drückt werden (*). Wenn nun
wand, wie oben gemeldet, zuſa
ſind, wird die untere Saumle
fängt 1 Elle vom Ende an, u
unten an dem Saume um die Le
wand die Rinkenleine gänzlich u
1½ E. fort umnähet iſt, ſteckt m
an, daß alſo die Leine den R
halte; der Ring wird auch an d
ſtochen; und auf dieſe Art wir
ganzen Tuche durchweg eingenäh
1½ E. ein Ring angeſteckt. Na

(*) So lange das Jagen noch in der W
Leinen in das Jagen gebunden we

den des Tuches 1 E. lang unten keine Saumleine genähet worden iſt, ſo wird ſolches auf ½ E. oder 3. eingeſchlagen, daß es alſo an den Enden ſo weit pelt werde; darein werden 6 Knopf- oder Knebel- het, 5 bis 6 Z. lang geſchnitten, und wird die obere umleine eingenähet; ſelbige wird an der untern umleine angefangen, von derſelben an, und 4 Z. aufwärts in das eingeſchlagene Tuch hinauf; ſo- n wird ein Knebel eingeſchleift, dem Knopf- oder ebel-Loche gleich, und hierauf wird die Leine zurück ogen, und um das Loch gelegt, die Saumleine feſt genähet, zugleich das Loch tüchtig beſtochen, und mit der Saumleine fortgefahren, daß ſie in das ch eingenähet, der Knebel aber allemahl dem Loche ich eingeſchleifet und beſtochen werde, und zwar an ganzen Breite des Tuches hinauf; da denn an der ke, nach der Länge zu, das Gemäſche mit in das ch und an der Saumleine eingeſtochen wird. Hier- wird weiter fortgefahren, oben im Tuche lang die umleine einzunähen. Wenn nun ½ E. lang einge- het iſt, muß die Saumleine durch eine Maſche von Gemäſche geſtecket werden; alsdenn wird die umleine und die Maſche zugleich am Tuche feſt be- chen, und auf ſolche Art wird, am ganzen Tuche , alle halbe Ellen weit, das Gemäſche und die umleine tüchtig beſtochen. An dem andern Ende Tuches wird mit der Saumleine wieder hinunter, ch mit den Knebeln und Knebellöchern alſo verfah- und eingenähet, wie an dem erſten Ende hinauf- rts geſchehen iſt. Mehrerer Genauigkeit we- können auch ſogleich die Oerter, wo die Windlei- hinkommen ſollen, numeriret, und die Nummern unter dem Gemäſche mit Zwirn in das Tuch ein- eichnet werden. An jedem Ende, welches nun der echſel genannt wird, kommt eine Windleine, die deren 10 Windleinen aber parweiſe, daß alſo gerade

feiner ſchwarzer Oehlfarbe a
ausſieht, und wegen der Jah
alten Tücher von den neuen
können.

Es iſt auch ſehr gut,
als der Zeugwagen, mit ei
werden. Wenn demnach ein
den iſt, müſſen auch die Zei
den. Man nimmt hierzu woll
ſchneidet davon kleine rund
6 Z. breit, und nähet dieſelb
an beyden Enden (dem Wec
Knebellöche, und zwar ſo,
welche auf einen Wagen gehö
dere wird. Ein jeder Wage
ſeine beſondere Farbe, grün,
halb grün und halb roth, hal
ſ. f. Gleichwie nun die 4
bezeichnet ſind, alſo wird au
Seiten an ihrem Wagen eb
Tuchſcheibchen angenagelt.
Zeuges werden die Tücher jed
rigen Wagen gebracht; da d
gen-Meiſter (ſ. oben, S. 33

le nicht zu den Abjagungsflügeln, Kammer, Zwang-
kreiben, oder gar auf den Lauf, kommen, dergleichen
weilen geſchieht, wo die Tücher mit dem Wagen
icht ihr Zeichen haben, daß währender Verengerung
es Jagens, wenn nun Tücher abgetrieben worden
nd, unten im Wagen etwa 2 oder 3 Tücher alt Zeug,
nd oben auf ein gutes Tuch geladen wird.

Auswendig am Wagen kann man es nicht wiſſen.
an ſieht zwar nach dem oben auf liegenden Tuche, und
in der Meinung, es ſey ein gutes Fuder Tücher; kommt
aber damit wieder zum Abſtellen, ſo ſind denn unten gar
ſo mürbe Tücher, die nicht nur am Abjagen und Laufe
ſchlecht paradieren, ſondern auch nicht viel ausſtehen, und
wenig nützen können. Ehe man nun hierzu andere auffu-
ren und herbey ſchaffen kann, vergeht viel Zeit. An man-
en Orten ſind auch wohl nicht viele Tücher vorräthig und
reig; da muß denn derjenige, der den Lauf ſtellen ſoll,
e Tücher nehmen, ſo wie ſie unter einander aufgeladen
worden ſind. Dieſes nun zu verhüten, iſt am beſten, die
Tücher nebſt den dazu gehörigen Wägen zu bezeichnen.
Alsdenn kann man auch mit dem einfältigſten Bauer den
ag ordentlich laden, ihm auch befehlen, wo er mit dem-
ſen Wagen Tücher, woran dieſes oder jenes Zeichen iſt,
infahren ſoll.

Wenn nun ein Tuch ſo weit fertig genähet und
gezeichnet iſt, zieht man die Haupt- oder Ober-Leine
as Gemäſche, und die Unterleine in die Ringe,
nd macht die Windleinen parweiſe an, wo die Num-
ern im Tuche ſtehen; an beyden Enden (dem Wech-
) aber kommt nur Eine Windleine. Was weiter
einem completen Fuder Zeug gehört, als: die Stell-
tangen, Forkeln, Heftel, der Wagen ꝛc. wird wei-
er unten angezeiget werden.

Anſchlag eines Tuches, welches 225 Ellen (leipz. Maß) lang iſt.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
450 Ellen Leinwand, à 2 Gr. 6 Pf.	46	21	—
Die Ober- und Unter-Leine; eine jede wird 285 E. lang, wiegt 80 Pfund, alſo beyde zuſammen 160 Pfund, à 4 Gr. 6 Pf.	30	—	—
Die obere Saum-Leine, 10 Pfund, à 4 Gr. 6 Pf.	1	21	—
Die untere Saum- oder Rinken-Leine, 9 Pfund, à 4 Gr. 6 Pf.	1	16	6
Das Gemäſche, 50 Pfund, à 4 Gr. 6 Pf.	9	9	—
6 Par Wind-Leinen, 9 Pfund, à 4 Gr.	1	12	—
150 eiſerne Rinken, à 4 Pf.	2	3	—
12 Knebel, à 6 Pf.	—	6	—
Schneiderlohn	5	—	—
Zwirn und Wachs	1	—	—
	99	15	6
Dieſes vier Mahl genommen, weil 4 Tücher auf einen Wagen gehen, macht	398	14	—
Hierzu der Wagen mit zwey Zugeſchirren	36	—	—
Koſtet demnach ein completes Fuder Zeug	434	14	—

Zu den Tüchern, No. 2, kommt ein Gemäſche von anderthalb Maſchen hoch. Einige machen zwar deswegen anderthalb Maſchen darauf, damit ſie noch höher ſtellen, als die vorher beſchriebenen, welches denn $\frac{1}{4}$ Elle wegen der halben Maſche austrägt. Andere aber wollen den Zeug nicht ſo hoch haben, und nehmen nur Leinwand, welche 2 E. breit iſt; wenn alsdenn dieſes $1\frac{1}{2}$ Maſchen hohes Gemäſche darauf kommt, wird es $\frac{1}{4}$ Elle niedriger. Weil aber an vielen Orten die Leinwand ſo breit nicht zu haben iſt, ſondern man dergleichen beſonders beſtellen muß, kommt ſie etwas theurer zu ſtehen, als wenn ſie nur 2 E. breit gemacht wird. Hierzu werden nun ebener Maßen ſo viel Ellen Leinwand, wie zu dem Tuche No. 1, erfordert, wie auch dergleichen Ober- Unter- Saum- Rin-

Rinken- und Wind-Leinen, eiſerne Rinken, Knebel, Zwirn, Wachs, Schneiderlohn und Wagen; das Gemäſche aber kommt noch halb ſo hoch im Preiſe. Solches iſt nun auf verſchiedene Art zu verfertigen.

Erſtlich ſtrickt man es über die Bank, und fängt nur mit Einer Maſche an, wirft die eine Maſche allemahl ab, und ſtrickt alſo, der Länge nach, eine Maſche fort. Dadurch entſtehen in der Höhe anderthalb Maſchen. Es läſſet ſich auf dieſe Art gar leicht ſtricken, nur daß man oft fortrücken muß. Wenn die Maſche $\frac{1}{2}$ E. hoch im Lichten ſtellen ſoll, muß die Bank 9 Z. ſtark ſeyn, und alſo die halbe Maſche 18 Z. werden.

Zweytens ſtricken Einige auf dieſe Art: ſie fangen gleich 450 Maſchen an, und ſtricken hernach noch zwey Mahl durch oder herum. Bey dieſem Verfahren iſt der erſte Anfang durch das Zuſtricken etwas beſchwerlicher, als bey dem vorher beſchriebenen; dagegen aber darf man nicht ſo oft fortrücken, es ſtricken ſich auch die beyden andern Mahle recht gut durch; auch fallen dieſe Maſchen mehr nach der Höhe, als bey der erſten Anweiſung, indem jene mehr nach der Länge, als Höhe, fallen.

Drittens fängt man auch mit zwey Leinen an zu ſtricken, wie bey der erſten Art von Tüchern gezeigt worden iſt, macht mit den zwey Leinen eine Maſche nach fort, als zum Tuche der Länge nach nöthig iſt. Hernach faſſet man die einen Maſchen alle auf und an eine Leine, hänget ſelbige wieder an den Haken, und ſtrickt ſodenn über die Bank noch einmahl alle Maſchen durch: ſo ſind gleichfalls die anderthalb Maſchen fertig.

Da ſonſt eine Saumleine in das Tuch genähet werden muß, woran das Gemäſche hält, ſo hat man dieſe hier gar nicht nöthig. Wenn man die Maſchen, ſo viel deren auf das Tuch kommen ſollen, fertig hat,

Solcher Geſtalt wird oben und unten ei
ſche, und alsdenn die Ober- und Unter
gezogen.

Hiervon wird die Urſache angegeben,
Ober- und Unter-Leinen gleich ſtark, wie b
chern auch, doch um etwas ſtärker, machen,
ſonders die Oberleinen ſehr ſcharf anzuziehe
ſie oben ſo gerade als eine Saite ſtehen müſ
alſo leichter im Gemäſche, als in den Ringe
ner, wenn auch eine Leine ſpringt, dieſelbe in
einen Knoten zuſammen zu bringen iſt, (wei
dem Stellen nicht auf das Schäften oder S
kann,) der Knoten iſt alſo, währendem Anzi
durch das Gemäſche, als durch die Ringe, z

Gibt man gleich vom Tuche Buſen zur
Knoten nur bis dahin, und dem Tuche wie
me, ſo iſt entweder zu viel Buſen zurück,
denn hinter dem Knoten als ein Beutel hang
es iſt deſſen zu wenig, der Knoten kommt
und die Leine wird angezogen, ſo reiſſet das
oben bis unten entzwey. Auſſerdem iſt auch
damit geſchwinder fort, und weil die Forke
Strangen zwiſchen der Unterleine und dem Tu
geſtoßen werden müſſen, alſo auch zwiſchen da
ſchwinder, als durch die Ringe, zu kommen;
bey dem Befeſtigen oder Verhaken unten n
man in dem Gemäſche und über die Unter

lan hat auch an einigen Orten zweyerley Stellſtan-
u dieſen Tüchern; eine Sorte, die Tücher völlig
zu ſtellen, die andere Sorte aber auf 1 Elle kürzer.
re werden inſonderheit zu Saujagen genommen,
t, weil wegen der kurzen Stangen das Tuch un-
nit Buſen zu liegen kommt, die Sauen ſich in den
n nicht ſo leicht durchſchlagen können, als wenn
aff ſteht. Auch kann, wenn die Tücher ſo nie-
ſtehen, das Rothwildbret, welches man bey den
jagen nicht verlangt, leichter überſetzen.

Anſchlag eines Tuches
ben derſelben Länge, wie No. 1, welches Ober- und Untergemäſche von einer halben Maſche hat.

	Rthlr.	Gr.
llen Leinwand, à 2 Gr. 6 Pf.	46	21
len Zwillich, à 3 Gr.	3	3
Ober- und Unter-Leine, wiegen 180 Pfund, Gr. 6 Pf.	33	18
Ober- und Unter-Saumleine, 18 Pfund, à Gr. 6 Pf.	3	9
Gemäſch-Leinen, 54 Pfund, à 4 Gr. 6 Pf.	10	3
Par Wind-Leinen, 14 Pfund, à 4 Gr.	2	—
f Knebel	—	6
	—	18
faden	—	15
ß	—	12
elderlohn	6	16
Gemäſche einzuziehen	2	—
	110	1
Dieſes 4 Mahl gerechnet, thut	440	4
Hierzu der Wagen	36	—
Kommt das Fuder Zeug oder Tücher	476	4

Das Tuch No. 4, iſt ein Rinkentuch, und gänz-
ohne Gemäſche, ſtellt aber auch 5 Ellen hoch, und
Schritt lang. Weil aber hierzu ſehr breite Lein-
wand

wand erfordert wird, ſo werden entweder dr
Blatt Leinwand genommen, welche 2 E. br
muß; oder aber man nimmt drey Blatt, w
Leinwand anderthalb E. und 3 Z. breit iſt, u
net alsdenn die Rinken auf 3 Z., ſo kommt d
an 5 E. heraus.

Ein Fuder Zeug ſolcher Rinkentücher kom
ſo hoch, als die vorher beſchriebenen Tücher
mäſche, indem man ſchmahle Leinwand öfters
1 Gr. 6 Pf., oder wohl nur 1 Gr. 4 Pf.,
Auch kommen die Rinken nicht ſo hoch im Pre
die Gemäſchen. Es hängen ſich auch dieſe
Tücher nicht ſo leicht und oft an die hölzernen
und an die Reiſer, als ein Gemäſche, welc
leicht und überall anzuhängen pflegt. Auch
Wild nicht ſo leicht zum Ueberfliehen an, weil
höher mit dem Tuche blendet, das Gemäſche h
hell iſt. Die Rinken unten her halten auch d
beſſer zu Boden, daß von Füchſen, Haſen
kleinen Raubthieren, nichts ſo geſchwinde un
und davon kommen kann.

Anſchlag eines Tuches

gänzlich ohne Gemäſche, welches 5 Ellen hoc
150 Schritt lang, ſtellet.

	Rt
675 Ellen Leinwand, à 1 Gr. 8 Pf.	4
Eine Ober-Leine, von 80 Pfund, à 3 Gr. 6 Pf.	1
Eine Unter-Leine, von 70 Pfund, à 3 Gr. 6 Pf.	1
Zwey Saum-Leinen, 20 Pfund, à 3 Gr. 6 Pf.	
Sechs Par Wind-Leinen, 9 Pfund, à 3 Gr. 6 Pf.	
Zwölf Knebel	
300 eiſerne Rinken, à 4 Pf.	
Zwirn und Wachs	
Bindfaden	
Latus	

Transport	78	22	6
15 eiserne Stellhaken, à 1 Gr.	—	15	—
Schneiderlohn	6	—	—
	85	13	6
Dieses vier Mahl gerechnet	342	6	—
Hierzu der Wagen	36	—	—
Kostet das ganze Fuder Zeug	378	6	—

Die Kostenberechnung eines Tuches von 120 Ellen lang, mit Ober- und Unter-Gemäsche, und allem Zugehör, wird weiter unten vorkommen.

An einigen Orten hat man auch Mitteltücher, oder so genannte dänische Tücher, entweder mit einer Gemäsche hoch Gemäsche oben, und unten mit Ringen, oder auch oben und unten mit Ringen. Sie werden, bey weitläuftigen Jagden, meistentheils an die hohen Tücher mit angeheftet, damit die Stellung um so viel größer werde. Ihre Länge ist ebenfalls 80 doppelte, oder 160 einfache Waldschritte, und die Ober- und Unter-Leine, auch Windleinen, große und kleine Heftel, Ringe und Knebel, mit allem Zugehör, wie bey den vorigen, nur daß die Leinwand dazu schmähler genommen wird, die Forkeln dazu kürzer gemacht werden, und die Ober- und Unter-Leinen nicht so stark seyn dürfen. Es gibt aber zweyerley Art von Mitteltüchern, nähmlich hohe und schmahle. Die hohen Mitteltücher stellen 4 Ellen, weil das Rothwildbret nicht so leicht darüber zu setzen vermögend ist, zumahl wenn man mit Vortheil an die kleinen Berge, Lehnen, oder Hügel, stellet, da der Hirsch seinen Ansprung haben kann, auch ihm das Tuch höher vorkommt, als es wirklich ist. Die schmahlen Mitteltücher sind von gleicher Länge, und mit dem übrigen Zugehör ebenfalls versehen, nur daß sie an der Leinwand 3 E. hoch stellen, und daher zur Sau-Jagd sehr bequem sind; indem eben zu solcher Zeit das Rothwildbret verschonet wird, weil der Hirsch mager,

das

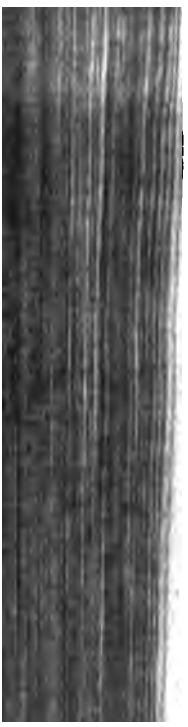

weder auf einen Wagen ein Z
kann ein Par Pferde erſparet we
nöthig ſind, können ſie nicht, w
Wägen hin und davon abgefahre
werden; mithin ſind ſie beſſer
Jagen noch etwas im Weiten ſ
das Wildbret noch nicht enge
ſind, thun dieſe Tücher eben d
Zum Damhirſch- und Sau-Jage
Wo alſo ein completes Jagdzeug
nige Wägen mit dergleichen Mitt
hohen Tüchern, ſeyn, um letzter
Läufen zu gebrauchen. Ihr Anſ
der hohen Tücher, leicht zu berec

Auch die halben Tücher
einen Liebhaber von allerley J
ſen dieſelben nicht ſo hoch ins
Sau- Wolfs- Reh- Haſen- un
mer, und, der Geſchwindigkei
hohen Tücher zu gebrauchen.
man ſie auch zu Hirſch-Jager
weiter unten bey dem Stellen
werde. Sonſt aber iſt auch
daß man nicht ſo viele Wägen
viel Vorſpannung braucht, zu
aber auch nicht ſo viel Mannſ

Anſchlag eines halben Tuches,
Ellen hoch iſt, und 200 Schritt ſtellet,
weder Ober- noch Unter-Gemäſche hat.

	Rthl.	Gr.	Pf.
ſchtahle Leinwand, à 1 Gr. 4 Pf. -	33	8	—
- und Unter-Leine, 150 Pfund, à Pf. - - - - - - - - -	21	21	—
m-Leinen, 22 Pfund, à 3 Gr. - - - - - - - - -	3	5	—
Wind-Leinen, 6 Pfund, à 3 Gr. - - - - - - - - -	—	21	—
- - - - - - - - -	—	2	—
ücken, à 4 Pf. - - - - -	5	13	4
Wachs - - - - - - - -	1	—	—
- - - - - - - - -	—	7	—
ohn - - - - - - - - -	6	—	—
Stellhaken, à 1 Gr. - - - -	—	20	—
Summa	73	1	4
zu 6 Tüchern gerechnet, weil ſo viel einen Wagen gehen - - - - -	438	8	—
Der Wagen	36	—	—
Kommt das ganze Fuder Zeug	474	8	—

ſt dieſen Tüchern, hat man zum Abjagen
beweglichen Vorhang mit Ringen, zwiſchen
ter und dem Laufe, welcher geſchwinde auf-
zogen werden kann, nöthig. Es wird derſel-
zuftuch, Quertuch, oder Rolltuch, ge-
ſtweder wegen des von einander und wieder
Laufens, oder weil die eiſernen Ringe an
und Unter-Leine, einer Gardine oder einem
gleich, hin und wieder laufen, oder viel-
l es an dem Laufplatze vor dem Abjagungs-
die Quere vorgeſtellet wird, und wenn es
iſt, das Wild daſelbſt durchläuft, und der
zum Ausſchießen vorgejaget wird. Fig.
Dieſes Lauftuch iſt ſo lang, als ein höhes
d in gewiſſe, gemeiniglich fünf, Theile zer-
ſchnit-

ſchnitten, an welchen oben und unten Rin
den Ober= und Unter=Leinen fortgehen,
genähet ſind, damit, vermöge ſolcher Ringe
Tücher, wie eine Gardine, nach Belieben
zugezogen werden können, wenn man das
dem Jagen auf den Lauf laſſen, oder abb
Jeder dieſer Theile iſt 40 Ellen lang, und
die vorher beſchriebenen Tücher, zwey We
ſechs Knebeln und eben ſo viel Knopf= od
Löchern. Es kommen alſo inwendig vier ga
ſel, und an beyden Enden ein halber. D
Tuche etwas in der Länge abgeht, weil di
beſäumet werden und über einander gehen n
iſt die Abtheilung dergeſtalt zu machen,
Stellſtangen, ohne an beyden Enden, das
geſtellet wird, und die Windleinen auch dar
dert werden.

Um dieſes Tuch nun zu gebrauchen,
Jagen dadurch auf und zugemacht werden k
ſen zuvor alle Knebel losgemacht werden,
ſowohl als L, ein Mann, bey C, E, G.
allemahl zwey, überhaupt alſo zehen, Mann
und alſo angewieſen ſeyn, daß ſie inwendig
Lauſe zu, bey den Wechſeln ſtehen, und w
len wird, das Jagen aufzumachen, der von
und der andere von C nach B, der dritte von C
vierte von E auch nach D, der fünfte von
und der ſechste von G auch nach F, der ſie
G nach H, und der achte von I nach H,
von I nach K, und der zehnte von L auch nach
Auf dieſe Weiſe iſt nun das Tuch zuſammen u
laufen. Die Männer, welche es aufgezogen hab
ſich darein und bleiben ſtehen, behalten aber in
ein Loch, und ſehen mit dem Kopfe nach dem
damit ſie, ſo bald ihnen von dem Jägermeiſter
wird, das Tuch zuziehen und denn auch w

machen können. Die Ringe müſſen an der Ober- und Unter-Leine leicht auf und ab laufen. Das Tuch muß, wie leicht zu erachten iſt, unten nicht angepflöcket ſeyn; und es muß recht eben zu ſtehen kommen, damit die Unterleine nicht an einem Orte zu hoch, und an dem andern zu dicht an der Erde, liege; daher iſt es nöthig, den Platz genau zu ebenen, und, damit die Ringe frey und ungehindert ſpielen können, bey E. E. G und I ein Stückchen Holz oder einen Stein unter die Unterleine zu legen, damit ſie wenigſtens eine Unterhand von der Erde ab ſtehe.

Um Wildbret lebendig einzufangen, hat man, ſo wie auch zur Erſparung und Schonung der Tücher, Netze oder Garne erfunden, welche daher Jagdnetze, Jagernetze oder Jagdgarne genannt werden. Es hängt aber dieſelben, ſowohl in Anſehung der mancherley Thiere ſelbſt, welche damit gefangen, als auch in Anſehung der unterſchiedlichen Arten der Jagd, wozu ſie gebraucht werden ſollen, ebenfalls von mancherley und verſchiedenen Arten. Zu den Netzen und Garnen, deren man ſich zu der Jagd des hohen Wildbretes bedient, gehören die Hirſchnetze, Schweinetze, Prell- und Spiegel-Netze, Wildgarn, Stückkuppelnetze, davon die Hirſch- Sau- und Spießer-Netze auch zum Abhalten der Hirſche und Schweine gebrauchet, und daher inwendig, wo des Wildes Gang und Lauf iſt, vor die Tücher auf die Leine gerichtet werden, damit bey dem Anfallen der Hirſche und Schweine die Tücher nicht durchbrochen und zerriſſen werden mögen. Wenn aber das Wild ohne Tücher und ohne beſondere Vorbereitungen gejaget werden ſoll, welches die Jäger ein Streifjagen nennen, ſo müſſen dieſe Garne ihre beſte Dienſte im Anderfallen und Bedecken des Wildes erweiſen. Zur niedern Jagd hat man Rehnetze, Wolfsnetze, Tauſchgarne oder Lückennetze, Flach- oder Steck-

Garne zu den Haſen und Kaninchen, zu welchen auch die ſo genannten Ingarne gebraucht werden; ferner Dachshauben, Biber- und Fiſchotternetze, Marder- und Iltißnetze. Zum Federwildbret hat man allerley Flach- und Steckgarne, Repphühnerzeug mit Hamen und Flügeln, Hoch- Hänge- und Zieh-Garne, Spinneweben, Tiraſſe, Schneegarne, Steknetze, Wachtelgarne, Nachtnetze, Klebenetze, Bügelgarne, wovon unter dieſen Benennungen ausführlicher gehandelt wird. Es müſſen aber alle Garne und Netze durchgehends viele Buſen und Höhlen haben, darin das Wild und Gevögel ſich verwickeln und fangen könne, an welchen denn insgemein von unten her gute Windleinen und Stricke zum Aufſtellen befindlich ſind, welche mit Pflöcken in der Erde wohl befeſtiget, die Oberleine des Netzes aber mit Forken geſtämmet, und alſo damit eine Holzung, worin ſich das in die Enge getriebene Wild aufhält, umgeben werden.

Wie zu verhindern ſey, daß die Garne und Netze ſich nicht weiter ausdehnen, noch auch enger einziehen, als die nöthige Länge oder Breite erfordert; wie die Garne zum Federwildbret zu färben, und wie überhaupt die Garne lange Zeit gut zu erhalten ſeyn, habe ich im XVI Th. S. 138, f. angezeigt.

Von Jagdnetzen, als einem Beylaßſtücke eines verkauften Landgutes, ſ. oben, S. 313, f.

Um das Wildbret geſchwinde und mit wenigen Koſten einzuſtellen, und daſſelbe nur dergeſtalt zu verſichern, daß man es gerade fort bis zu den Tüchern oder Netzen treiben könne, hat man eine Art Jagd-Zeuge erfunden, welche man Lappen nennt. Es giebt deren zweyerley Arten, nähmlich Tuchlappen und Federlappen.

Die

Die Tuchlappen, oder Tücherlappen, Fig. 1622, sind eine Art von grober, jedoch weiß gebleichter Leinwand, gemachter und gesäumter Striemen oder Streifen, welche an Leinen, mit dazwischen gelassenem Raume von 1 Elle, genähet, und im Noth-Falle an statt der Tücher gebrauchet werden. Wenn man z. B. unverhofft an den Gränzen Wildbret spüret, welches seinen Wechsel darüber hat, oder auch sonst Wölfe oder Sauen bey dem neuen Spurschnee in Dickichten und Behältnissen eingekreiset worden, sind die Tücherlappen in solchem Falle von großem Nutzen, mit denselben über Berg und Thal, Brüche und Moräste zu stellen. Weil bey Bestätigungsjagen der Jagdraum mit solchen Lappen und Tüchern umstellet wird, um durch ihre Bewegung das Wild abzuschrecken, damit es nicht durchgehe, werden sie auch Schrecke, Schrecklappen, oder Schrecktücher, genannt.

Die Tücherlappen werden am besten von schmahler Leinwand, welche ¾ E. breit ist, gemacht; diese wird in, 1 E. lange, Streifen zerschnitten, welche am untern Ende gesäumet, am obern aber um die Leine fest genähet werden. Von einem Lappen zum andern bleibt an der Leine 1 E. Raum; alsdenn kommt wieder ein Lappen, und so wird fortgefahren, bis man eine Leine 150 Waldschritte lang mit 133 Lappen benähet hat. Dieses nennt man ein Bund; und man kann damit eben so weit, als mit einem Tuche, stellen. An jedem Ende eines solchen Bundes, muß die Leine 2½ Klafter länger seyn, und ohne Lappen zum Anbinden bleiben, da denn an einem Ende, neben dem ersten Lappen, ein eiserner Ring an die Leine gebunden wird; am andern Ende kommt ebenfalls, neben dem letzten Lappen, ein solcher Ring, wie auch ein Haken, worauf die Lappen aufgenommen, aufgesteckt, fest gebunden und fortgetragen werden können. Die eiser-

nen Ringe dienen dazu, daß man ein Bund Lappen an das andere sogleich binden kann, wie ich weiter unten, bey Stellung des Jagdzeuges, zeigen werde. Auf jeden Lappen wird des Herren Wapen, oder Nahme, nebst der Jahrzahl, mit schwarzer Oehlfarbe, wechselsweise, daß ein Lappen um den andern das Wapen auf beyden Seiten recht sieht, aufgedruckt. Wenn die Leinwand hierzu gebleicht ist, ist es so viel besser, weil das Weiße des Nachts und in finstern Wäldern mehr blendet.

Anschlag von Tücherlappen,
wo ein Bund 133 Lappen, jeder 1 Elle lang und breit, hält.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
133 Ellen Leinwand, à 1 Gr. 3 Pf	6	22	3
Die Leine, 10 Pfund, à 4 Gr. 6 Pf.	1	21	—
Schneiderlohn, Zwirn und Wachs	—	12	—
Zwey eiserne Ringe	—	—	8
Für 133 Wapenabdrücke auf die Lappen, à 4 Pf.	1	20	4
Summa	11	4	3

Anschlag von Tücherlappen,
da ein Bund 60 Lappen, à 1 Elle lang und breit, enthält.

	Fl.	Kr.
60 Ellen Leinwand, à 5 Kr.	5	—
120 Ellen Leinen, wiegen 10 Pfund, à 18 Kr.	3	—
1 Zahl Zwirn	—	50
1 Pfahl mit einem hölzernen Krappen	—	2
6 Stangen, à 1 Kr.	—	6
1 eiserner Ring an die Leine	—	4
	9	2
Auf einen Karren kommen 16 Bund, nebst Zugehör, thut 16 Mahl	144	32
Hierzu 2 Stickel	2	20
Und 2 eiserne Schlägel	1	10
Kostet also ein Karren Lappen	148	2

NB. Bey diesem Anschlage ist kein Schneiderlohn angerechnet, weil voraus gesetzt wird, daß die Schneiderzunft, die Arbeit unentgeldlich zu verfertigen, schuldig ist.

Wenn man eine große Anzahl dergleichen Lappen hat, daß man ein weitläuftiges Revier damit umstellen (welches man in der Jägersprache verlappen nennt,) und den Thieren die Weite geben kann, daß sie nicht so enge eingeschlossen sind, gehen sie so leicht nicht durch die Lappen. Man kann Hirsche und allerley anderes Wildbret, auch Raubthiere, als: Füchse und Wölfe, darin todt schießen, ehe sie es wagen werden, herüber zu fliehen oder durchzubrechen; ist es aber enge, so respectiren sie die Lappen nicht lange, sondern suchen bald in der Angst, sich durch dieselben mit der Flucht zu retten. Auch in solchen Fällen, wo die hohen Jagdzeuge oder Tücher nicht zureichen wollen, werden diese Tuchlappen mit Nutzen gebraucht, daß, da ein Jagen noch im Weiten steht, man es vollends mit Tuchlappen zumache. Von mehrerm Nutzen der Lappen wird bey unterschiedlichem Jag- und dessen Einrichtung gehandelt.

Die Federlappen, oder das Federspiel, sind demfalls ein nützliches Jagdzeug, welches zu eben der Absicht, als die vorhergehenden Tuchlappen, angewendet werden kann, und viel wohlfeiler sind. Es kommen entweder 2, oder 3 Federn in einen Knoten. Man findet diese beyde Arten Federlappen, nebst dem dazu gehörigen Haspel, im XII Th. S. 411 — 415, beschrieben, und Fig. 616, 617, und 618, abgebildet. Ich füge hier die Kostenberechnung beyder Arten hinzu.

Anschlag

eines Bundes Federlappen, welches 150 Waldschritte stellet, und wo 2 Federn in einem Knoten sind.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
1 Pfund starker Bindfaden, welcher aber widerwindig oder gegen einander gezwirnt seyn muß, damit er nicht zusammen laufe	—	7	6
1 Schock Flederwische oder Gänseflügel, à St. 3 Pf.	—	15	—
für das Knüpfen	—	6	—
für den Haspel	—	2	—
Kostet also 1 Bund Federlappen	1	6	6

Anſchlag
eben eines ſolchen Bundes Federlappen, wo dern in einen Knoten kommen.

	Rthlr
Bindfaden	—
1½ Schock Federn	—
Für das Knüpfen (*)	—
Für den Haſpel	—
Summa	1

Zu dem Aufrichten und Gebrauche der j ſchriebenen Zeuge, Tücher, Garne und Netze den verſchiedene Werkzeuge, als: Forkeln, E Stangen, Heftel, Hebegabeln, Krummruthen, Sc Stangen, Haken, Pfahleiſen, Stichel und Sc erfordert. Die Forkeln, welche an einigen auch Stiefel, Stiftel. oder Stellſtangen, g werden, ſind hölzerne Stangen, welche oben en einen eiſernen Haken, oder einen heraus gewa kurzen abgeſchnittenen Aſt, oder eine Kerbe, die Leinen der Tücher oder Garne darauf zu und den Zeug damit in die Höhe zu richten. müſſen einen halben oder ganzen Fuß länger Tuch, und unten zugeſpitzt ſeyn, damit man ſi Erde hinein ſtoßen könne. Man findet ſie i Th. S. 471 — 473, ausführlicher beſchriebe fünf verſchiedene Arten, Fig. 777, abgebildet. Strebeſtangen, ſind gemeiniglich 3 Fuß lan haben an beyden Enden eiſerne Scheren oder wodurch die eine Stellſtange am Prellgarne, andere am Tuche geſteckt wird, damit das T das Prellgarn gegen einander, wie eine Mauer Der Heft, Heftel, Hauptheftel, Spann

(*) Das Knüpfen eines Bundes, wo 3 Federn in einen kommen, erfordert nicht ſo viel Mühe, als bey ein Federn.

Spannſtock, iſt ein, 3 F. langer, ſtarker, un-
geſpitzter Pflock, woran man die Leinen der Tü-
nd Garne, wenn ſie geſtellet werden, anbindet
feſtiget. Die Hebegabel, Garngabel, oder
ſtange, iſt eine eiſerne Gabel an einem, 6 Fuß
, hölzernen Stiele, die Tücher und Garne da-
uf die Forkeln oder Stellſtangen zu heben; die
hat auf der einen Seite einen etwas kürzern
ch gebogenen Zinken, auf der andern aber einen
, deſſen Spitze auswärts krumm gebogen iſt;
XV. Fig. 837. Es gehören deren 16 zu einem
Zu der Stellung der Jagdzeuge auf den Lauf,
ch die Krummruthen unentbehrlich, und
raucht deren zwey auf einen Lauf. Es beſteht
in einer hölzernen glatten Stange, welche noch
l ſo ſtark, als eine Stellſtange zu hohen Tü-
11 F. lang, und unten, ſo weit ſie in die Erde
, etwas gebrannt ſeyn muß, um ſolcher Geſtalt
ie Mäſſe des Erdreiches, welche an den Kohlen
m Gebrannten nicht ſo leicht haftet, dauerhaf-
werden. Oben um die Krummruthe kommt ein
eiſerner Ring mit einem ſtarken eiſernen Haken,
n die Oberleine des Tuches zu liegen kommt,
ran auch noch eine ſtarke Windleine geheftet
Drey Zoll unter dieſem Haken iſt ein Loch durch
nge gebohrt, wodurch noch eine Windleine ge-
wird, welche an zwey hierzu eingeſchlagene Heſ-
beyden Seiten gebunden wird. Da auch ei-
igen, um die Wildbahn nicht zu ruiniren, mit
pp- oder Fall-Tüchern am Laufe eingerichtet
, ſo muß man auch 14 bis 15 Schnappſtan-
Vorrath haben; dieſe ſind etwas ſtärker, als
llſtangen, und müſſen fein glatt, und $10\frac{1}{2}$ F.
n. Oben in der Stange wird ein Kloben oder
lle, und zwar am beſten von Meſſing, ange-
welche fein glatt und leicht herum laufen muß,

cherlappen, darauf aufgeho
tere ſind 4 F. lang, und unt
ſen dieſelben an dem ander
eiſernen Ringe beſchlagen; e
mahl wenn man den Haken
in die Erde ſchlagen will; d
vielfältig die Verſäumniß un
ſelben an dem eiſernen Ring
man ſie zum Stellen hurtig a
ner wird zu einem vollſtändige
Eiſen erfordert, dergleichen f
dem Flügel zwey zum Nachſte
ſchlagen des Schirmes. Es
ungefähr 2 E. langen, eiſern
dem einen Ende mit einem ſta
Kolben oder Kopfe verſehen iſt.
Flintenläufe gut dazu, wenn m
let, oben zu, und unten den g
daran ſchmieden läſſet. Die
zu dem Garn- und Lappen-St
Art von Pflöcken oder kleinen
einem runden Stücke Holz ge
einer eiſernen Spitze verſehen ſi
Spike nicht

em Fuder Zeuge auch Schlägel, oder hölzerne ämmer, von feſtem zähen Holze, um damit die Hefel und Haken ꝛc. in die Erde zu ſchlagen.

Um dieſes alles begreiflicher zu machen, füge ich r Fig. 1623, die Zeichnung eines Stückes eines aufrichteten Tuches, und der dabey nöthigen Werkeuge, hinzu. A, iſt die um ein kleines abgehauenes eſträuch gebundene Oberleine. B die an einen öfel C gebundene Unterleine. D, der Wechſel mit inem Saume, ſechs Knebeln E, und ſechs Knopfer Knebel-Löchern F. Unter der Oberleine und er der Unterleine ſind die Saumleinen und Ringe ſehen, ſo wie bey G die Windleine angebunden, ben der Stellſtange H ſteht. Dieſe Stellſtange er Forkel liegt auch im Vorgrunde, mit eben dieſem uchſtaben bezeichnet. Dabey iſt eine Strebeſtange ein Heftel K, eine Hebegabel L. Ferner ſteht daben eine aufgerichtete Krummruthe M, mit ihren indleinen N, N, N, ſo wie bey O der Haken, auf elchen die Oberleine des Tuches zu liegen kommt. iſt ein Haken zum Anpflöcken der Unterleine. eine Schnappſtange. R, ein Stichel. S, ein hlägel.

Zu einem Tuche gehören 11 Forkeln; 2 Heftel Ober- und 2 zur Unter-Leine; 12 Heftel, zum binden der Windleinen; 24 Haken. Auf jeden der eden Zeuge kommen bey dem Stellen 6 Gabeln zum heben der Zeuge; 4 große Schlägel; 2 kleinere den Haken, und 2 Stichel, Löcher zu den Forkeln die Erde zu ſtoßen.

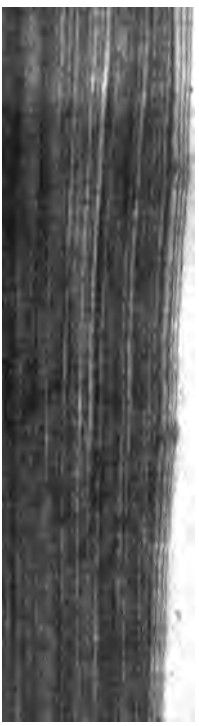

80 Klafter Unterleinen; die Klaf
à 18 Kr. - - - - - - - -
120 Ellen Obergemäſche, iſt 34 Pfu
120 Ellen Untergemäſche, 27 Pfun
22 Stück Windleinen, jede 1 Pfun
8 Ellen Wechſelgemäſche, 1½ Pfun
3 Zahl oder 60 Gebind Zwirn, di
12 eiſerne Ringe, à 4 Kr. - -
12 Stellſtangen, à 1 Kr. - - -
12 eiſerne Ringe an dieſelben, à
12 Heftleinen, à 1 Kr. - - -
1 Wechſelruthe - - - - - -
1 eiſerner Ring daran - - -
1 Heftleine daran - - - - -
6 Hebegabeln, à 1 Kr. - - -
6 eiſerne Haken und Stacheln dar
4 große Pfähle, à 1 Kr. - - -
24 kleine Pfähle, à 1 Kr. - - -

Solches vier
Hierzu ein eiſerner Stichel, un
ſchwer, à 5 Kr. - - - - -
4 eiſerne gegoſſene Schlägel, j
Pfund ſchwer, à 5 Kr. - -
Der Wagen - - - - - -

Koſtet alſo ei

Schneiderlohn fällt aus dem Grunde,
oben S. 500, weg.

eht ſich von ſelbſt, daß für groſſes Wildbret die
en höher, als für kleineres, ſtehen müſſen. Auch
eht es wohl, beſonders bey Federlappen, damit
eſſer blenden mögen, daß 2 oder 3 Reihen über
der kommen; dazu ſind denn die 3 Kerben in den
ſtangen nöthig. Dieſes nennt man die Lappen
ren; und mit ſolchen duplirten Lappen können
he ſo gut, als mit Tücherlappen, verlappet
n.

Bey den Zeugjagen wird auch der Jagdſchirm
ucht, deſſen verſchiedene Arten man oben, S.
fgg. beſchrieben, und Fig. 1614 abgebildet findet.

Zur Fortbringung des nöthigen Jagdzeuges, hat
eigene, den Rüſtwägen nicht unähnliche Zeug-
en. Jagdzeugwägen, welche von Einigen auch
hthin Jagdwägen genannt werden. Es iſt
be 8 bis 9 Ellen lang. Der Kaſten, welcher von
en Bretern wohl zuſammen geſpündet und gefüget
nuß, iſt 1½ E. hoch, und eben ſo breit, auch mit
rägen verſehen, daß er ſich nicht biege. Hinten
vorn ſind zwey eiſerne Bügel, mit wildem Sau-
: überzogen; darüber wird oben eine leichte Stan-
geſtecket, damit die Decke (Plane) von Zwillich,
Regen, Schnee oder Wind, über den Zeug gezo-
und gedecket werden könne. Die Abbildung eines
wagens, ſtellt Fig. 1624 dar. A, A, A, der
er- und Vorderwagen, Räder, Langwagen und
hſel, mit zwey Zuggeſchirren. Wenn der Lang-
en gebrochen, und kurz vor dem Vorderwagen
nem eiſernen Ringe, Backen und Zugnagel iſt,
eichen man an einigen Orten Kriekelwagen nennt,
3 deſto beſſer. Weil ein Zeugwagen lang ſeyn
, läſſet er ſich auf ſolche Art beſſer im Gelenke
enden. Die Leitern B ſind 18 F. lang, inwen-

dig mit dünn gehobelten Bretern ausgeſchlage
Bey C iſt vorn ein Kaſten, darin man Stricke, Bin
Faden, Knebel, Ringe und Nägel im Vorrath m
nimmt; auch kann für die Jäger etwas Proviant n
darin ſeyn. Hinter dieſem Kaſten gehen die Bre
gleich inwendig in den Leitern hoch hinauf. B
D iſt noch ein Fach von eingeſchobenen Bretern, w
ches 1½ F. lang ſeyn kann, worin die großen und kl
nen Heftel, Wagenwinde, Pfahleiſen, ein Fro
Bohrer, (um bey hartem Froſte Löcher damit in d
Erde zu machen, ſ. Th. VI. S. 166, f.) Radehau
Aexte oder Beile, Schnittmeſſer, Bohrer, Meiſ
Hammer, Zangen, und kleine Haken, ſind. E, eis
ne Bogen oder Bügel über und an den Leitern, ob
in der Mitte mit Löchern, worin eine Stange F durc
geſteckt wird, worüber die zwillichene Decke G komm
Dieſe Decke iſt an einer Seite an den Leiterbaum f
angenagelt, und wird über die Bogen und Stange g
zogen; an der andern Seite iſt ſie mit 4 Schnall
und Riemen an den Leiterbaum befeſtigt. Auf d
Seite, wo die Decke angenagelt iſt, bey H, ſind w
der zwey Schnallen. Wenn das Zeug auf- und ab
laden oder abgefahren wird, rollet man die zwillich
Decke zuſammen zurück, und macht ſie mit letzt
zwey Schnallen feſt. K iſt eine dünne Stange, f
wie eine Wagenleiſte. Oben iſt es an den Leiterba
hinter dem Rade angemacht, und geht bis zum unt
ſten Leiterbaum herunter, ſteht aber unten weit a
ſo daß das Rad nicht daran trifft. Dergleichen iſt a
beyden Seiten hinten ſo gemacht, und geht unten q
über einen Querriegel, vermittelſt deſſen die zwey kl
nen Beyleiſten K feſt zuſammen halten. Vor de
Rade, und alſo zwiſchen der Wagenachſe und de
Brete I, kann noch auf jeder Seite ein dergleich
Beyleiſtchen L gemacht werden. In den Beyleiſt
K und L, und unten über den Querriegeln und d

W

wachſe weg, bis an das Bret I, liegt ein Bret
in dieſe Beyleiſten K und L zu beyden Seiten,
n die Stellſtangen M geſteckt, und bis an das
I vorgeſchoben; und es werden alſo auf dieſe
ndiöſe Art, die Stellſtangen, ſo viel zu einem
Zeug gehören, auſſerhalb des Wagens mit fort-
ht.

Ber mit Jagdzeugen umgegangen iſt, wird be-
haben, daß, wenn die Stellſtangen zwiſchen den
n mit auf den Wagen geladen werden, man-
och ſich davon hinein ſcheuert, und hinein geriſ-
rd, auch bey dem Abfahren und Abſtellen der
r öfters, wegen der darin liegenden Stangen,
nderung entſteht; ingleichem wenn die Tücher
gehoben, und ſogleich weiter gebracht werden
kommen bald zu viel, bald zu wenig Stangen
m Tuche zu liegen. In einem Wagen nach
chriebener Einrichtung aber kommen die Stan-
kein Tuch, es werden folglich keine Löcher hin-
ſcheuert; das Abſtellen und Aufheben geſchieht
equem und geſchwinde. Denn wenn ein Tuch
Bagen abgelaſſen wird, zieht derjenige, welcher
geht, nach und nach ſo viel Stangen hinten
, und wirft ſie längſt dem Tuche herab; und
n Zeugheben, ſo wie der Wagen geht, und das
inauf gebracht wird, werden die Stangen, wie
gſt dem Tuche hin liegen, nach und nach von
am Wagen wieder hinein geſchoben. Am un-
Leiterbaume muß an jeder Seite ein eiſerner
eyn, worin der Schlägel N geſteckt, und mit
ringen iſt. Hinten auf den unterſten Leiter-
n wird quer über eine Rolle angebracht, ſo,
über das Unterlagebret herauf komme; auf
Rolle laufen die Tücher, bey dem Abfahren und
, bequem ab, ziehen ſich leicht darauf, und es

ſcheu-

ſcheuern ſich alſo die Tücher nicht ſo ſehr, als
auf dem Brete.

Es wäre auch nützlich, wenn hinten an dieſe
Wägen wilde Schweinshäute, wie Vorleder
Vorhänge gemacht würden, die man aufſtelle
niederfallen laſſen, auch unten zuſchnallen könnt
mit kein Regen hinein ſchlage. Vorn haben ſie
von dem Kaſten.

Auf einen ſolchen Wagen, welcher 36 bi
Rthlr. koſtet, können 4 hohe, oder 6 Mittel-Tücher
Zugehör geladen, und, nach Beſchaffenheit des
hes oder Weges, mit 4, 6 oder 8 Pferden fortge
ſet werden. Zu Erſparung der Koſten, laſſen ve
dene Herrſchaften dieſe Zeugwägen ganz weg, bei
ſich der gewöhnlichen Bauerwägen, und laſſen
den ein Tuch legen, welches alsdenn von den
Bauern mit 2 Pferden gefahren, und bequemer
auf jenem großen Wagen, durch ſchmahle Wege
in Gebirgen fortgebracht werden kann.

Der Bürſchkarren und Bürſchwagen,
den Jagdaufzug, und dienen, das erlegte Wi
nach Hofe oder Hauſe zu führen, auch das in
Gärten oder in dem Walde von der Herrſchaft
händig gebürſchte Wildbret in denſelben zu laden
ihr nachzufahren, oder ein verſchenktes Stück
bret in demſelben zu überbringen. Es ſind eben
koſtbare Wägen; und wer ſo viel daran wendet
Jagdzeug anzuſchaffen, dem wird es auch daran
ankommen, der Ordnung wegen, noch ein Par B
Wägen und Bürſchkarren machen zu laſſen.
Geſtalt eines ſolchen Wagens und Karrens,
man jenen für 25 bis 30 Rthlr., und dieſen wo
ler haben kann, iſt aus Fig. 1625 zu erſehen.
nähmlich erſterer ein auf 4 Rädern ſtehender K
welcher hinten ein Aufſchiebbret hat, an welcher
Pritſche, wie an einem Rennſchlitten, befeſti

worauf derjenige, der den Wagen fährt, ſitzt, und die auf beyden Seiten durch vorn am Wagen befeſtigte Ringe gezogenen Leinen in der Hand hält. Das Geſtell ſowohl als der Kaſten ſind grün angeſtrichen, und auf letztern iſt zu beyden Seiten allerley Wildbret, vorn aber das herrſchaftliche Wapen, oder der Nahmenszug, gemahlt. Die Karren haben eben die Geſtalt, auſſer daß ſie kleiner ſind, nur zwey Räder haben, und mit Einem Pferde gefahren werden, da vor jenen zwey Pferde geſpannet ſind. Das Wildbret wird in den Kaſten, nachdem das Aufziehbret hinweg genommen worden, auf eichene oder kieferne Brüche (abgebrochene grüne Zweige), mit dem Kopfe vorwärts, geleget. Iſt es ein jagdbarer Hirſch, oder ein hauendes Schwein, ſo wird der Kopf in den am vorderſten Theile gemachten runden Ausſchnitt geleget, und mit ſtarken Leinchen, welche durch 4, vorn befeſtigte, kleine Ringe gezogen ſind, feſt gebunden, und alsdenn wird das Aufſchiebbret wieder vorgeſchoben. Alles kleine Wildbret wird nur mit dem Kopfe vorwärts, ohne angebunden zu ſeyn, hinein geleget.

Zur Fortbringung des lebendigen Wildbretes, wenn es in Netzen gefangen worden iſt, ſind Wildkarrenkaſten unentbehrlich. Sie ſind, nach Verſchiedenheit der Größe des in demſelben fortzuſchaffen Wildes, auch in ihrer Länge, Höhe und Breite, unterſchieden. Dergleichen ſind: der Hirſchkaſten, der Damhirſchkaſten, der Rehkaſten, der Saukaſten, und der Haſenkaſten. Den Kaſten für Hirſche und Damhirſche, findet man im XXIII Th. S. 677, f. beſchrieben, und Fig. 1353 a) und b) abgebildet. Der Rehkaſten, Fig. 1626, wird, nach der Größe eines Rehes, 4 F. lang, 3½ F. hoch, oben 2 F. und unten 1½ F. breit, von ſehr leichten Bretern gemacht. Er hat auf jeder der längſten Seiten 4 Luftlöcher, 3 Z. breit

[redacted] und 8 Z. lang, ingleichem zwey Schieb[e] [redacted]e Thüren und vorn zwiſchen zwey Leiſten vor [redacted]den, und oben mit einem eiſernen Ueberfalle und [redacted]ne verwahret werden. Weil aber die Rehe ſeh[r] [redacted]che Thiere ſind, welche durch das Stoßen de[s] [redacted]enden Wagens leicht Schaden nehmen könnte [redacted]muß der ganze Kaſten inwendig mit Leinwand b[e]- [redacted]gen, und mit Pferde- oder Kälber-Haaren, au[f] 4 Seiten und oben an der Decke, wie eine K[a]- [redacted]ausgepolſtert werden. In ſolchen Kaſten kön[nen] [redacted]Rehe wohl 50 Meilen ohne Schaden fortgebrach[t] [redacted]den. Eben dieſe Kaſten können auch für Dam[m]- [redacted]hirſche dienen. Wer es nicht daran wenden will, fü[r] [redacted]Hirſch- Dam- und Reh-Wildbret, die Kaſte[n] [redacted]Thüren auspolſtern, und mit Leinwand ausſch[la]- [redacted]gen laſſen, und das Wild dennoch vor dem An[ſtoß] [redacted]an den harten Bretern geſichert ſehen möchte, [redacted]ſich der im XXIII Th. S. 678, f. beſchriebenen, [redacted]Fig. 1263 c und d abgebildeten Strohkaſten bedi[e]- [redacted]Der Hahnkaſten, Fig. 1627, iſt 6 F. lang, 3½ F. [redacted]unten ½ und oben 3 F. breit. Er wird aus gu[ten] [redacted]Dielen zuſammen geſchlagen, und hat auf [redacted]4 Seiten ein Luftloch, 8 Z. hoch und 12 Z. [redacted]welches mit einem Gitter von kleinen eiſernen S[tä]- [redacted]verwahret iſt. Vorn und hinten ſind 2 Schiebth[ü]- [redacted]reiche mit ſtarken Latten beſchlagen ſind, und zwi[ſchen] [redacted]denſelben Leiſten geſchoben werden. Ueber den K[a]- [redacted]ſtehen, um ihn beſſer zuſammen zu halten, zwey [redacted]eiſerne Reife, und die Ecken ſind mit Winkeleiſen [redacted]verwahret. Ein auf ſolche Art beſchlagener Kaſten i[ſt] [redacted]für die hauenden Schweine; für die Keiler, Bache[n] [redacted]und Friſchlinge bedarf man der eiſernen Bänder [a]- [redacted]Von den Haſenkaſten, ſ. Th. XXII, S. 160, f. [redacted]die dazu gehörige Fig. 1240.

Ferner gehört zu dem Jagdzeuge eine Wildb[ret]- [redacted]Wage. Dieſes iſt eine Schnellwage mit e[i]-

balken auf der einen Seite, woran das Wildbret ge-
hängt wird, und einer meſſingenen oder eiſernen Birn,
die das Gegengewicht gibt. Hierzu gehört noch ein
kurzer Wagen mit einem Kaſten darauf, in welchem
der Wagebalken nebſt der Birn liegt. Etwas vorn
nach der Mitte zu auf den Kaſten, ſteht wagerecht und
wohl befeſtigt, ein 5 Z. ins Gevierte, und 5 F. hoher
Pfahl, auf welchem der Wagebalken mit ſeinem Zapfen
liegt, wenn man Wildbret wägen will. Der ganze
Wäge-Wagen iſt grün angeſtrichen, und aus Fig.
1248 deutlich zu erkennen.

Es iſt auch bey einem vollkommenen Jagdzeuge die
Wildbrettrage nicht zu vergeſſen. Es wird dieſelbe
4 E. lang, und 4 E. breit, mit eben ſo ſtarken Leinen,
und eben ſo weiten Maſchen, als ein Hirſchgarn, ge-
ſtricket; alsdenn wird dieſes Netz doppelt zuſammen ge-
ſchlagen, die letzte Reihe Maſchen an die Anfangsma-
ſchen gebunden, und zwey Stangen durchgeſtecket und
mit dem Netze befeſtiget, damit 4 Mann dieſe Stangen
auf ihre Schulter legen, und vermittelſt dieſer Trage
das gefällete Wildbret vor den Schirm zuſammen tra-
gen und ſtrecken können.

Die Hundsjacken, womit die Sauhetzhunde ver-
ſehen, und welche ebenfalls bey dem Jagdzeuge mit aufs
gehoben werden, werde ich im Art. wildes Schwein
beſchreiben.

Endlich werden auch Selbſtgeſchoſſe, Fuchs-
eiſen, Marderfallen Gabeln und Zangen, die
in den Netzen gefangenen wilden Thiere, Wölfe,
Füchſe, Luchſe, Füchſe, Fiſchottern ꝛc. damit anzu-
greifen, ingleichem allerley Netze und Garne auf
die Vogelherde, und andere Plätze, da man dem
Federwild nachſtellet, Nachtgarne, Schneergarne,

Klebegarne, Wachtelnetze, Pentieres, Hühnerzeug, Habichtsfänge. u. d. gl. d
ſchreibung unter jedem Nahmen und Artikel
iſt, mit unter das Jagdzeug gerechnet.

Das hier beſchriebene hohe, mittlere un
Jagdzeug wird in einem beſonders dazu be
Gebäude, welches das Jagdzeughaus ode
weg das Zeughaus genannt wird, verwahre
ſelbe ſoll von Rechts wegen ziemlich geräum
und weit gebauet ſeyn, damit darin viel Jag
Tüchern und Netzen aufgehänget werden,
auch in der Mitte die Zeugwägen, Bürſ
Wildbretkaſten, und andere Geräthſchaften
können. Wie nun eines jeden Herren W
auch die Liebhaber des Jagd unterſchieden
mancher viel, mancher wenig Jagdzeug hat:
man ſich, in Anlegung dergleichen Gebäud
ſolchen und andern dabey vorfallenden Umſtän
ten. Es werde nun das Zeughaus 100,
Ellen lang, ſo muß es ſeine verhältnißmäßig
haben, und der Boden, den Schwellen gleich
halben mit breiten Steinen gepflaſtert werde
man mit Wagen und Pferden hinein und herau
und das Zeug auf- und abladen muß.

Das Säulenwerk muß wenigſtens 8 El
ſeyn, und die Balken müſſen oben 2 E. von
liegen. Dieſe müſſen oben an beyden Ecken
und glatt gehobelt ſeyn, damit das Zeug bey
ziehen nicht etwa an Splittern und Schiefern
bleibe, und Löcher bekomme. Ueber ſolche
nun werden die Tücher, oder auch die große
dergeſtalt gehänget, daß ſie 1 E. von der Erde
in der Mitte aber, wo gefahren wird, müſſe
gehänget werden, daß ein Wagen, zu fahren,
Raum haben könne. An beyden Giebelenden

e Thore, um da hindurch ein- und auszufahren, wie ich zwey Thore nach dem Hofe zu. Oben in dem achſtuhl werden allerley leichte Netze und Lappen auf e kleinen Balken gehänget. Inſonderheit muß das iegeldach mit guten Kappfenſtern verſehen, auch lenthalben dergeſtalt verwahrt ſeyn, daß weder Re- n noch Schnee durchdringe. Unten in allen vier Winkeln werden von Latten kleine Verſchläge gemacht; deren erſtern das Wagnerzeug, in dem andern das Stellzeug, und in dem dritten und vierten die Gabeln, angen, und anderes nöthiges Geräth, jegliches be- nders, aufgehoben wird. Die Kaſten zu den Thie- n werden auch beſonders und ordentlich neben einan- r geſetzt. Die Forkeln und Heftel werden an der Wand auf Träger hingeleget. Auſſen um das Haus rum kann man an jeder Säule Haken einſchlagen, n daran die Netze und Lappen zu trocknen. Man t aber noch eine beſſere Erfindung, das naſſe Zeug y anhaltendem Regenwetter in dem Zeughauſe ſelbſt trocknen. Man läſſet nähmlich eiſerne Haken, jeden Elle von dem andern, unter jeden Balken ſchlagen, aran man das Tuch mit der Ober- und Unter-Leine ufhängt, daß die Näſſe ſich herunter ziehen, und die uft ſolche austrocknen könne. Es müſſen aber ſolche aken mitten unter die Balken feſt angeſchlagen wer- en; denn ſonſt, wenn die Haken zur Seite kämen, önnte daran ein Tuch im Herabziehen leicht einhaken nd Schaden nehmen. Einige haben auch Rollen zwi- chen oder auf den Balken, das Zeug damit ohne Scha- en herunter zu ziehen. Oben auf die Giebel gehören Hirſchgehörne. Auswendig herum muß das Haus mit Kalk getünchet, auf den Boden aber ja nicht etwa Getreide geſchüttet werden, wodurch Ratzen und Mäuſe herbey gelocket werden.

In die Thore kommen zwey große runde Löcher, als Schüſſeln groß, damit die Luft zu aller Zeit frey

durchſtreichen und das Zeug trocknen könne. gutem Wetter und trockner Luft kann man au Fenſter öffnen, damit die Luft deſto beſſer eind und inwendig alle Feuchtigkeit benehme. Da ventarium, oder das Verzeichniß über alles, n dem Zeughauſe an Jagdzeug, Wägen, Geſchirr andern vom Großen bis zum Kleinſten, verwa aufbehalten wird, hat der Wagenmeiſter (Jagd Meiſter), oder der älteſte Zeugknecht, welcher da geſetzt iſt, und eine ſorgfältige Aufſicht haben damit alles und jedes ſauber und rein gehalten, Schadhafte und Zerbrochene repariret und aus ſert, das Naſſe und Feuchte getrocknet, auch jed ſonderlich zu rechter Zeit gereiniget, ſodenn an g gen Ort geſchaffet und darin erhalten werde. oben, S. 337, f.)

Nachdem ich bisher das Jagdzeug und deſſe gehör beſchrieben, will ich noch kürzlich zeigen, die Tücher Garne und Lappen eigentlich braucht werden, und wie dieſelben orden und accurat zu ſtellen d. h. um eine Gege ziehen, und in der gehörigen Lage aufzurichten,

Das Einſchließen allerley großen und kl Wildbreres mit Lappen, wird das Verlap oder Belappen, genannt. Dieſes Einſtelle Wildes mit Lappen geht weit leichter und geſchn von Statten, als ſonſt mit Tüchern oder Netzen, ſchehen pflegt. Wenn in einem Reviere ſeine B niſſe, Gelegenheit und Dickichte für Wildbret zu ſind, dem ungeachtet aber ſelten ſich einiges Wil halten oder Stand nehmen will, man auch in de die Netze ſo geſchwinde nicht ſtellen kann, oder man anfangen wollte, das Wild vom Klopfen, ſchlagen, Fahren u. d. gl. ſcheu gemachet, und e Par Netze geſtellt ſind, zeitig ausreiſſen würde, f

[redacted] man daſſelbe entweder mit Tuchlappen, oder
[redacted]lappen, in aller Eile, doch ganz ſtill, rund um-
dergeſtalt, daß die Lappen den Thieren, wenn ſie
[redacted] kommen, plötzlich vor Augen ſcheinen, und ſie
[redacted]recken, daß ſie zurück kehren.
[redacted]enn verlappet werden ſoll, iſt zuvörderſt zu über-
[redacted] wie viel Lappen man brauche, und ob dieſelben
[redacted] getragen, oder hingefahren werden müſſen;
das Verlappen iſt eigentlich eine Vorbereitung
Jagen. Man verlappet entweder des Nachts
[redacted]lige, was in den Ort nicht wieder hinein kommen
[redacted] wo es ſonſt gewöhnlich hinein gezogen iſt, und
[redacted]elbſt aufgehalten hat; oder aber man verlappet
Morgens dasjenige, was in einem Orte ſteckt, da-
[redacted] nicht weiter ziehe, ſondern daſelbſt bleibe.
[redacted] man des Nachts verlappen, ſo iſt es am beſten,
[redacted] man die Lappen in der Stille am Tage dahin
[redacted] läſſet, wo die Mitte von der Lappſtell[redacted] ſeyn ſoll.
[redacted]it den Federlappen iſt gar geſchwinde umzuge-
[redacted]. Da nun der Weidmann vorher ſchon ungefähr
[redacted] muß, ob das Wild, welches verlappet werden
[redacted]ſoll, zeitig oder ſpät ſeinen Wechſel daſelbſt nimmt,
[redacted]e man mit etlichen Leuten des Nachts zu rechter
[redacted]it zu den Lappen. Ein Mann trägt 10 bis 12
[redacted] kleine Federhaſpel; ein anderer nimmt die
[redacted]täbe, welche eingebunden ſind, und es werden
[redacted]bunde Lappen dergeſtalt vertheilet, daß auf jeden
[redacted], ſo viel deren nöthig ſind, kommen. Von den
[redacted] Federhaſpeln tragen zwey Mann einen. Sie
[redacted]en ſolche zuerſt zum Ablaufen, und binden in der
[redacted]e 2 Bund Lappen an einander; alsdenn läuft
[redacted]Partey zur Rechten auf den Flügel, eine andere
[redacted]en linken Flügel. Diejenigen, welche die Stäbe
[redacted], ſtellen immer fleißig hinten nach auf. Das
[redacted]appen mit den Federn geht ſolcher Geſtalt ſo ge-
[redacted]nde von Statten, als ein Mann nur marſchiren
[redacted] kann.

kann. Wo ein Bund Lappen ausgeht, da wi
Haſpel mit ſeinen zwey Spitzen in den Boden
drückt; ein Anderer iſt ſchon mit einem f
Bunde Lappen da, nimmt den kleinen Heftel,
ihn in die Erde, oder gleich an jenen Haſpel
den, und alſo immer fort. Hierbey iſt wohl
zu nehmen, daß man ſich ſo ſtille, als möglich,
Anfangs werden die Lappen nur hin und wie
was vom Boden entfernt, aufgehänget, bis m
ſo weit, als man gedenkt, herum iſt; alsdem
man wieder zurück, nimmt auch die Leute, wel
Lappen getragen haben, ſtellt dieſelben an die
herum, und läſſet ſolche fein ordentlich, wie
müſſen, vollends zurecht machen.

Bey dem Verlappen iſt inſonderheit in
nehmen, daß die Lappen, ſo viel möglich,
Freye ſtehen, damit das Wild dieſelben von
wahr werden könne. Denn zieht man die
dicht am Dickicht, und man verlangte, daß nic
demſelben heraus ſollte, ſo würde nur im Gebü
was rege gemacht; dieſes bricht durch das
heraus, kann alſo wegen des Holzes die Lappe
ſogleich gewahr werden, und flieht durch die
davon, ſo daß alſo alle Mühe umſonſt iſt.
hingegen die Lappen etwas frey davon ab, u
etwas zum Dickicht heraus, ſo ſieht es die
und wird ſich bald wieder hinein wenden.

Wo man in hellen Hölzern oder einzelnen
mit den Lappen daran weg kommt, kann man
pen hin und wieder an einem Bäumchen fe
ſtramm anziehen, aber nicht zu oft, damit
hängen, und ſich deſto beſſer vom Winde b
können. Wenn nach Haſen und Füchſen ve
wird, müſſen die Lappen niedrig hängen, d
ſie nicht den Boden berühren; für Rehe, Sau
Wölfe etwas höher; für Hirſche und hohes R

ſo hoch, daß die Lappen einem Manne bis an die ſt reichen. Wenn kein Froſt iſt, braucht man Verlappen weder Stichel, noch Froſtbohrer, ſon- man kann die kleinen Forkeln hierzu gar leicht n bringen. Bey dem Froſte hingegen iſt der ohrer unentbehrlich; denn die Picken und Sti- ltern zu ſehr, daß es weit zu hören iſt. Siehe Th. XII, S. 414, f.

Die Tuchlappen müſſen ebenfalls frey abſtehen. n man auch damit in der Abſicht verlappet, daß s vom Felde in das Holz ſoll, müſſen die Lappen nicht zu dicht an das Holz zu ſtehen kommen, da- ie beſſer blenden. Mit den Tuchlappen geht es nicht ſo geſchwinde von Statten, als wie mit den lappen; doch aber blenden ſie mehr. Es gehört hier mehr Mannſchaft dazu, indem ein Mann ein Bund Lappen auf einmahl tragen und ablau- ſſen kann. Die Stellſtangen ſind auch ſchwerer nöthigen, und müſſen ſchon ziemlich ſtark ſeyn. kann auch auf zwey Flügeln verlappen, wenn Mannſchaft genug, die Lappen fortzubringen, ſonſt muß man auf Einem Flügel fortlappen, den Wagen mit den andern Lappen nachfahren . Das erſte Bund Lappen bindet man entweder nen Buſch, oder man ſchlägt einen Heftel dazu weiter hin hat man es nicht nöthig. Wenn ein Lappen ausgeht, drückt oder ſchlägt man einen ; ſo feſt als möglich, in den Boden. Weil aber nicht weit zu hören ſeyn ſoll, muß man alte band, oder Handſchuhe, darauf halten, und mit Schlägel darauf ſchlagen, ſo gibt es keinen ſo n Schall. An den eiſernen Ring, welcher nicht von dem Haken an der Leine iſt, bindet man das e Bund Lappen wieder mit ſeinem Ende an, und es ſo fort ablaufen. Wäre aber der Haken nicht ch hinein zu bringen, und man wollte doch keinen

großen Lärm machen, ſo bindet man die Leine mit Haken auch an das andere Bund Lappen, und in Ring, daß ſie alſo gegen einander feſter halten.

Zum Nachſtellen muß man Stichel haben, wel Forkeln ſehr ſtark, und nicht ſo leicht hinein zu brin ſind. Muß man ſich auch mit den Lappen ſchwen da es etwa Bogen oder Ecken gibt, ſo muß man wo möglich, an Bäumen herum zu ſchwenken ſuc auch dann und wann die Lappen an einen Baum f anziehen. Ueberhaupt müſſen die Tuchlappen r ſcharf angezogen werden, damit ſie gerade wie ein nie zu ſtehen kommen, und nicht zwiſchen den For bogenförmig hangen. Es wird auch damit, wi bey den Federlappen angeführt habe, nach Haſen Füchſen niedrig, zum hohen Wilde aber bruſth verlappet.

Wo nicht viel Jagdzeuge vorräthig ſind, kann mit dieſen Lappen auch etwas ausrichten, da denn, wie ich bereits oben erwähnt habe, noch b ders hohe Forkeln hat, welche 9 F. hoch ſind, oben ſowohl, als in der Mitte, einen eiſernen E Haken haben, ſo, daß alſo doppelt verlappet i Ein Mann geht vorher, und läſſet ein Bund La ablaufen; ein anderer ſtellet gleich hinter drein i und legt die Leine mit den Lappen allemahl erſt in oberſten Stellhaken, richtet die Stange mit den pen ſo auf, und ſtößt ſie in das Loch, welches v mit einem Stichel vorgeſtoßen iſt. Hernach ko ein anderer, und läſſet auch ſein Bund Lappen ab ſen. Dieſem ſtellt ein anderer nach, welcher aber die Lappen mit der Hand in den untern Stellhak gen darf.

Wenn ein **Jagen mit hohen Tüchern** einge tet und geſtellet werden ſoll, ſo ſtellet man gemei lich auf zwey Flügel. Um aber deſto eher fert werden, wird an einem Orte, wo die Zeuge hing

chſten iſt es, wenn ein jeder ſeine Nummer hat, er beſtellet wird, welches auch alsdenn von ihm ert wird, wenn an dieſem Poſten ein Fehler vor- gen iſt. No. 1, bindet die Oberleine vor; No. det die Unterleine vor; No. 3, bindet die Ober- nach; No. 4, bindet die Unterleine nach; No. ebelt ein; No. 6, ſtellet nach; No. 7, bindet Bindleinen an; No. 8, verhaket und befeſtiget ſagen. Doch können es auch vier Perſonen ver- n, als: No. 1, bindet die Oberleine vor; No. ebelt ein, und bindet die Unterleine vor; No. 3, t die Ober- und Unter-Leine nach; No. 4, ſtel- ach, und bindet die Windleinen an. Man t auf jeden Flügel 30 bis 36 Mann Jagdbauern, 12 Mann zum Anziehen der Leinen; 2 Mann Einknebeln; 2 zu den Pfahleiſen; 2 mit Schlä- 8 mit Hebegabeln; 2 zum Anbinden der Wind- n; 4 zum Nachhaken; 6 die Stellſtangen und l herbey zu langen. Der Anfang wird alsdenn cht. Es wird von zwey Wägen, von jedem ein herunter zu ziehen angefangen, und die beyden ſel werden in einander geknebelt; ein jeder bindet Ober- und Unter-Leine nach; ein Wagen fährt nn rechts, der andere links, fort; derjenige, der ebeln hat, ingleichem die, welche die Ober-

Eiſen ein Loch ſtoßen; daſelbſt muß eine Stan
kommen; und er richtet alsdenn ſeine Leute n
Pfahleiſen ſo ein, daß ſie die Löcher in gerade
fort ſtoßen. Wenn das Tuch recht gerade aus
den iſt, dürfen ſie ſich nur nach der Oberleine r
daß die Löcher gerade unter derſelben kommen
allemahl, wo ein Par Windleinen ſind, da kom
Stellſtange, und zwiſchen zwey Windleinen
eine. Die Stangen müſſen zwiſchen der Un
und Saumleine geſtoßen werden. Oben kom
Haken von der Stange herein, und das Starke
Oberleine hinauswärts, und es weiſet ſich alsde
bald fort. Sind aber die Tücher nicht recht
ausgebunden, ſo muß ihnen mit den Stange
Windleinen geholfen werden. Die Stellſtange
men ſämmtlich im Jagen herein; am Laufe ab
nicht mit Prellnetzen dupliret wird, kommen ſ
wendig.

Bey den Windleinen iſt zu beobachten, daß
eine inwendig, und die andere heraus gebunden
man mit denſelben das Tuch nicht zu weit hera
hinein, ſondern, wo fern daſſelbe ſchief ſtände,
ziehen müſſe. Iſt es aber auf dem Froſte, r
felſigem Boden, oder wenn es ſtille, zugleich ab
geſchwinde vor ſich gehen ſoll, werden anfangs
keine Löcher zu den Stellſtangen vorgeſtoßen,
nur ein wenig, und die Stangen eingehalten, u
Tuch gleich darauf gehoben. Da aber die S
lang ſind, und nicht tief in die Erde kommen, ſo
das Tuch unten abſtehen, daß alles darunter we
chen könnte; deswegen müſſen die Stangen
ſchräge längſt dem Tuche hin zu ſtehen kommen
ches nach der Jägerſprache gebrochen heißt.
bergig iſt, muß die Stange oben gegen Berg
chen ſeyn. Iſt ſie bergunter gebrochen, ſo
nicht, ſondern fällt um. Auf ebenem Boden w

auf die andere hin- und herwärts gebrochen. Dabey aber müssen die Windleinen geschwinde, auch so gerade als möglich, angebunden werden. Dieses Stellen, ohne Löcher vorzustoßen, geht an, wenn das Jagen noch im Weiten steht; zum Abjagen aber, und wenn es enger wird, müssen Löcher gestoßen seyn.

Die Ober- und Unter-Leinen müssen weder in der Kammer, noch im Zwangtreiben und im Laufe, in das Jagen, sondern auswendig, gebunden werden. Anfangs, wenn es noch im Weiten steht, ist es gleichgültig, ob die Leinen heraus oder hinein gebunden seyn; denn da befleißiget man sich nur der Geschwindigkeit, wie man am ersten fertig werden und das Jagen zumachen kann; wie denn auch keine Windleine auf dem Laufe vom Tuche ab, und in den Lauf hinein zu binden ist; denn theils sieht es nicht gut aus, theils läuft auch das Wild daran, wodurch viele heraus gerissen werden. Weil aber doch die Windleinen das Tuch oben halten müssen, daß es nicht vom Winde umgeworfen werde, so nimmt man die eine Windleine, und zieht sie inwendig am Tuche herunter, schlägt aber einen Hestel auswendig dicht an der Unterleine, zieht die inwendig herunter gezogene Windleine unter das Tuch hinaus, und bindet sie auswendig an, die andere Windleine aber wird auswendig vom Tuche abwärts gebunden.

Was das **Dupliren des Jagens oder der Zeuge** betrifft, so geschieht dieses eigentlich bey dem Sanjagen; doch dupliret man auch wohl Sanjagen, wo etwa schlechte und alte Zeuge sind.

Bey dem Hirschjagen geschieht es folgender Gestalt. Es werden die hohen oder Hirsch-Netze genommen, und bey dem Abjagen auswendig dicht an den Tüchern ausgebunden, und kann auf einer Stange sowohl die Oberleine vom Tuche, als vom Netze, gestellet und geleget werden; unten aber wird die Unter-

Leine vom Netze hineinwärts geleget, und die
zwiſchen des Tuches und der Netze Unterleine
und alſo um das Jagen und den Lauf rund
Sie müſſen aber bey dem Hirſchjagen deswe
wendig kommen, weil, wenn die Hirſche
überzufliehen ſuchten, welches gar öfters
und wenn das Tuch zu hoch iſt, daß ſie nicht
hinaus kommen, ſie alsdenn in das Zeug fal
bey das Tuch reiſſet, und Löcher entſtehen,
leicht durch können; iſt aber das Netz auswe
hält es dieſelben auf und zurück. Zum E
Dupliren hingegen kommen die Netze inwendig
das Tuch. An der Kammer, Zwangtreiben,
Jagen oder Beytreiben, ſtellet man die
wendig, dicht an die Tücher; am Laufe abe
die Prellnetze inwendig an dem Tuche herum
angezogen und angebunden.

Die Stellſtangen an dem Tuche müſſen
falls inwendig ſtehen. Gegen jede derſelben
Stellſtange am Prellnetze geſtoßen, beyde
aber ſind mit einer Strebeſtange (ſ. oben,
an einander gemacht. Das Prellnetz wird
der inwendigen Stange geſtellet; oben werd
Stangen mit einer Windleine an einander
Die Prellnetze müſſen wohl aus einander gezo
den, damit ſie ſtraff ſtehen und keinen Buſen
auch die Ober- und Unter-Leinen müſſen ſo ſ
ſie es aushalten können, angezogen ſeyn.
auch die Tücher fein glatt aus einander z
An den Wechſeln der Netze muß eine Maſch
die andere gezogen, und ſodenn die Stellſt
oben bis unten durch die Maſchen geſtecket
damit es recht feſt in einander halte. Dieſe
halten die Sauen von den Tüchern ab und zur
ſie ſich nicht durchſchlagen können.

Wenn man die Garne oder Netze ſtellen will, daß etwas darin gefangen werden ſoll, ſo muß das Garn recht gerade gebunden ſeyn und ganz frey ſtehen, damit es nicht an Bäumen oder Sträuchen anlie-ge oder anſtreife. Die Garne kommen aber nicht in ge-rader Linie an einander zu ſtehen, ſondern etwas win-kelig, über den Stellflügel her- und hinüber gebunden. Die Ober- und Unter-Leinen werden nicht ſo gar ſcharf angezogen, damit das Garn leichter und ge-ſchwinder auf die Forkeln zu heben ſey. Die Forkeln werden zwiſchen der Unterleine und dem Garne einge-ßen, aber nicht tief, ſondern nur flach, daß ſie ſte-n und das Garn oben tragen, wie denn oben nur e flache Kerbe (Lorve) an der Forkel iſt, darin die erleine gar knapp liege, und leicht ablaufen kann. ſonders aber muß der Buſen am Garne genau ein-eilt ſeyn, und unten hereinwärts an der Unterleine get werden, damit, wenn etwas einfällt, ſolches dem Buſen hinaus fahre, und ſich leicht verfange verwickle.

eug-Haus, ſiehe oben, S. 514.
eug-Knecht, }
ug-Meiſter, } ſiehe oben, S. 337, und 516.
ug-Wagen, ſiehe oben, S. 507.
ink, Jagdzinken, ein Zink oder Zinken von oder Horn, welcher bey der Jagd gebraucht ſiehe oben, S. 375, und 400.
; was gejaget werden kann, doch nur in enge-bentung, was mit Nutzen, oder den Regeln der zu Folge gejaget werden kann; Fr. Courable. m Verſtande iſt ein jagdbarer Hirſch bey ern, ein Hirſch, welcher wenigſtens zehen En-em Kopfe hat, der ſieben völlige Jahre alt iſt, e ordentliche Höhe und Geſtalt hat; ſ. Th. S. 602, f.

Daher die Jagdbarkeit. 1. Die Eig
eines Thieres, da es jagdbar iſt. 2. Bey
auch die Jagdgerechtigkeit.

agt-Teufel, der Nahme einer Pflanze; ſiehe
nis Kraut.

agen (*). Dieſes Zeitwort wird auf doppelte
braucht.

I. Als ein Neutrum.

1. Mit dem Hülfsworte ſeyn, ſchnell lauf
gem. Leben. Das Pferd iſt im vollen Galop
bey gejagt. Figürlich, doch auch nur im g.
Im Leſen, Singen, Arbeiten, Eſſen u. ſ. f.
d. i. ſehr eilen.

2. Mit dem Hülfsworte haben, ſchnell
oder fahren, wo es der Bedeutung nach eigentl
folgenden Factitivum der Form nach aber zum
gehört. Im Reiten oder Fahren jagen.
jagen, zu Pferde oder mit einem Wagen.
chem active, Ein Pferd zu Tode jagen,
reiten.

II. Als ein Activum oder vielmehr Faceſſe
ſen machen, eilen machen, von lebendigen Geſ

1. Ueberhaupt, eilen machen, fliehen
Die Hunde aus dem Zimmer jagen. Jage
aus. Die Fliegen von dem Eſſen, die Küh

(*) Bey dem Ottfried und Notker als ein Activu
im Niederſächſ. jagen, im Schwed. jaga. im T
Das Neutrum gahen, eilen, findet ſich bey dem S
und in dem alten Gedichte auf den heil. Anno iſt ja
Mittelwort, ſchnell, eilfertig. Es ſtammet zunächſt
her; ſiehe Jähe, und iſt das Intenſivum und Facti
gehen. Das j ſcheint nicht zum Stamme zu geh
das verwandte Griech. αγειν, und Lat. agere, ſolche
ben. Die Hebr. רגז, im Kreiſe bewegen, רגא.
Erſchütterung, רגז hinaus führen, und vielleicht
leben, und das Leben, ſcheinen gleichfalls dahin zu
wenigſtens iſt der Begriff einer mehr oder weniger
Bewegung in allen der herrſchende.

em Garten jagen. Sich im Garten herum jagen. ingleichem fliehend machen, in die Flucht treiben. den Feind in die Flucht jagen. Da zogen die Amo- iter aus und jagten euch, 5 Moſ. 1, 44. Euer auf ſollen hundert jagen, 3 Moſ. 26, 8. Ehedem ich für verfolgen. Du jageſt meine Seele, daß du le wegnehmeſt, 1 Sam. 24, 12. Die mich jagen, egen ſich nicht ſchlafen, Hiob 30, 17. Ferner, it gewaltſamer Eil aus dem Beſitze eines Dinges reiben, Jemanden von Haus und Hof jagen. Einen Dienſtbothen aus ſeinem Dienſte jagen, ihn on ſich jagen. Wie auch in mehr figürlichem Ver- lande. Einen Soldaten durch die Spießruthen agen. Jemanden ein Meſſer in den Leib, einen dagen durch den Leib jagen, ihn damit ſchnell in den ib, durch den Leib ſtechen. Sein Vermögen durch ie Gurgel jagen, es verſchwelgen, verpraſſen. In en dieſen Fällen iſt es nur in den gemeinen und nie- rigen Sprecharten üblich. In den anſtändigern be- ient man ſich in den meiſten eigentlichen Bedeut- ngen dafür lieber des gelindern treiben.

2) In engerer Bedeutung, ein Thier verfolgen, it Einſchließung des Fangens oder Erlegens. Eſau ng auf das Feld, daß er ein Wildpret jagte. Moſ. 27, 5. Bären, Haſen, wilde Schweine, irſche jagen, beſonders wenn man ſich dazu der Hun- ehedient. Ingleichem abſolute. Was haben Sie eute gejaget? auf der Jagd erhalten. Auf Hirſche, Wölfe, auf Haſen jagen.

Das Hauptwort die Jagung, iſt nur in den Zu- ammenſetzungen üblich.

Es iſt alle Tage Jagtag, aber nicht alle Tage Fah- ag, Sprichw. man kann alle Tage auf die Jagd ziehen, ird wird aber oft leer zurück kehren. Es iſt kein Tag, an em man nicht etwas unternehmen könnte, der Erfolg aber ehr ungleich.

Jagen, (das) der Infinitiv des vorigen Zeitwor
Geſtalt eines Hauptwortes.

1. Die Handlung des Jagens, ohne
Bey den Jägern wird es auch häufig in enge
deutung für Jagd gebraucht, wo es auch im
üblich iſt. Ein Jagen anſtellen.

Ein Beſtandjagen, ſiehe oben, S. 62.

Beſtätigungsjagen, ſiehe Th. IV, S. 297
und oben, S. 189.

Bevjagen, oder Heckjagen, ſiehe Th. IV
155, und oben, S 180.

Contrajagen, ſiehe weiter unten, S. 532,

Feiſtjagen, ſ. weiter unten, unter Haupt
S. 538.

Genießjagen, ſiehe Th. XVII, S. 327.

Gnadenjagen, ſiehe oben, S. 61, fgg.

Hauptjagen, ſiehe weiter unten, S. 538,

Heckjagen, ſiehe Th. IV, S. 155, Th.
S. 618, und oben, S. 180.

Hornjagen, eine Art der Jagd oder des J
wo die Hunde durch das Blaſen auf dem Horn
Suchen angefriſchet werden.

Kampfjagen, ſiehe oben, S. 172.

Keſſeljagen, ſiehe in K.

Klopfjagen, ſiehe oben, S. 327.

Laufjagen, eine Jagd, wo man das Wi
Jägern zu Pferde und mit Lauf- oder Parforce-
den ſo lange verfolgt, bis es ermüdet, ein Ne
gen, und am häufigſten mit einem franzöſiſchen
drucke eine Parforcejagd.

Luſtjagen, ſiehe oben, S. 60.

Nachtjagen, ſiehe oben, S. 180.

Netzjagen, eine Art des Jagens, da das
in die aufgeſtellten Netze getrieben, und daſelb
weder gefangen oder erlegt wird.

Probejagen, eine Jagd, welche ein junger Jä- er nach ausgeſtandener Lehrzeit anordnet, um dadurch nen Beweis ſeiner Geſchicklichkeit abzulegen.

Rennjagen, ſiehe kurz vorher **Laufjagen**.

Saßjagen, in einigen Gegenden, ein Jagen, der eine Jagd, welche nur auf Thiere oder Wildbret eſchieht, und wobey kein Hirſch geſchoſſen wird. Die Saßjagen gehen nach der Hirſchbrunſt an, und erden, theils wie ein Laufjagen, theils wie ein Con- ajagen, theils auch wie ein Schützenjagen, an- ſtellet.

Schützenjagen, eine Jagd, welche zwar einge- ſtellet, aber mit keinem Laufe verſehen iſt, und wo an nur alles niederſchießt, was vorbey kommt.

Streifjagen, ſiehe oben, S. 327.

Treibejagen, Hauptjagen; ſ. unten, S. 538.

Waſſerjagd, ſiehe in W.

Da denn auch die Falken- oder Reiherbeitze, die Auerhahnenbürſche, das Schnepfenſchießen, das Hahnenfangen u. ſ. f. dahin gerechnet wird. In en- ger Bedeutung wird das Ausſchießen oder Abjagen des im Zeuge ſtehenden Wildbretes ein Jagen ge- nennt. Eben daſelbſt führt dieſen Nahmen auch,

2. ein mit dem Zeuge eingeſtellter Platz in einem Walde, worein das Wild zuſammen und nach dem Laufe zu getrieben wird; das Hinterjagen, die Hinterjage, die große Kammer. Vornehmlich hat man darauf dahin zu ſehen, daß das Jagen bey dem Räu- me eine rechte Ründe bekomme, und vorn, gegen den Lauf zu, wieder zuſammen falle, ſo daß daſſelbe vor dem Laufe über 100 bis 120 Schritt nicht weit ſtehe; daß das Jagen nicht rückwärts, ſondern nach dem Laufe zu abhängig oder bergunter, oder doch we- nigſtens recht eben liege, daß es genugſam mit laubi- gen Stauden oder ſchwarzem Dickicht, nachdem das Nebholz iſt, bewachſen ſey, damit die Hirſche oder das

Wildbret nicht von innen hinaus auf den Lauf ſet
könne, weil ſie ſonſt gern wieder wenden, und ſ
ſcheuen dahin zu laufen. Am meiſten und haupeſä
lichſten aber hat ein Jäger, bey Verfertigung ein
ſolchen Jagens, auf den Wind Acht zu geben, da
derſelbe nicht von dem Laufe in das Jagen gehe, we
ſolchenfalls kein Thier vom Jagen hinaus in den Lau
will, ſondern ſich öfters darin eher zu Tode jage
laſſen wird.

Ich habe hier noch die nähere Beſchreibung de
Contra- und des Haupt-Jagens nachzuhohlen.

Man hat nicht allemahl Leithunde, noch Jäger
die mit denſelben umzugehen wiſſen. Will nun je
mand ein Jagen mit mehrerem Wildbret, als man be
dem im IV Th. S. 297, fgg. beſchriebenen Beſtätig
ungsjagen hat, gemacht haben, ſo kann dieſes auch
ohne Leithund geſchehen, und alsdenn muß es zuſam
men getrieben werden. Man nennt dieſes ein Con-
trajagen. Zum Abſtecken der Stellflügel und Ja
gensläufe gehört zuvörderſt das Fig. 1629 abgebilde
Inſtrument. Es wird hierzu ein viereckiges Bret,
welches $1\frac{1}{2}$ Z. dick iſt, genommen; im Quadrat kann
es 6 Z. ſeyn, es muß aber überall winkelrecht ſeyn.
Hierauf werden zwey Linien, von 2 nach 3, und von
4 nach 5 gezogen, daß ſie bey 1, als im Mittelpuncte
einander winkelrecht durchſchneiden. Es werden auch
auf den Seiten, bey 6, 7, 8 und 9, Linien zu einem
winkelrechten Quadrat gezogen. Die Linien 2, 3, 4
und 5, können etwas tiefer aus- und eingeſchnitten
werden, damit man das Inſtrument auf einen Stab
ſtecken könne.

Eine Abbildung des Contrajagens, ſtellt Fig. 1630
dar. 1, das ſo eben beſchriebene viereckige Inſtru-
ment; deſſen erſter Stand. 2, eben daſſelbe, deſſen
zweyter Stand zum Abſtecken. 3, die von 1 herab
fal

fallende perpendikuläre Linie, und dritter Stand. 4, die Krummruthe des linken Flügels. 5. die Krumm-Ruthe des rechten Flügels. 6, der rechte Flügel nach dem Jagen. 7, der linke Flügel nach dem Jagen. 8, der rechte Flügel nach dem Contra-Jagen oder Lauf. 9, der linke Flügel nach dem Contralauf. 10, die Krummruthe an der Rundung des linken Flügels im Contrajagen. 11, die Krummruthe des rechten Flügels im Contrajagen an der Rundung. 12, die Krummruthe am linken Flügel an der Rundung in der Kammer. 13, die Krummruthe des rechten Flügels vom Jagen in der Kammer an der Rundung. 14, die Rundung an der Kammer. 15, die Kammer. 16, das Quertuch am Jagen. 17, das Contrajagen. 18, das Quertuch am Contrajagen. 19, die Rundung am Contrajagen. 20, die Brüche an den Tüchern, zum Zeichen des Schießens. 21, der Schirm.

Diese Art des Jagens erfordert, wie ich bereits im VIII Th. S. 360, f. angeführt habe, eine besondere Lage des Ortes, die sich allein dazu schickt. Es muß nähmlich ein solcher Ort seyn, wo zwischen zwey Dickichten ein freyer Platz ist, welcher nach Proportion eine Länge von 300 bis 400 Schritten hat. Die Länge von 340 Schritten scheint die bequemste zu seyn; doch ist nicht allezeit daran gelegen, daß es eben diese Länge seyn muß, sondern es ist nur dieses wohl zu beobachten, daß man, wenn man in dem Schirme steht, sowohl nach dem Jagen, als Contralaufe, alles vollkommen übersehen könne. Auch schickt sich dergleichen Jagen hin, wo eine Wiese im Walde liegt, oder wo ein junger Schlag im Walde vorhanden ist. Recht ausnehmend aber ist es zwischen zwey Bergen in einem Thale, wo aber auch in dem Thale, oder unten an den Bergen, so viel freyer Platz, als vorher erwähnt worden, ist.

Jagen. (Contra-)

Das Jagen wird nun alſo eingerichtet. M
ne, wie ich an ſeinem Orte beſchrieben h
und, wird das Jagen enger gemacht, zu
machen, und eine Kammer, wie auf dem
12, 14, 13, 6 und 16, zu ſehen iſt,
Dem freyen Platze gegen über kommt
und das Jagen. Da ſich dieſes nac
muß, ſo ſteckt man es ab, und nimmt
Stangen, oder das kurz vorher beſchrie
Beetchen, und ſucht die Mitte am Que
auf dieſe Art leicht zu finden iſt. Iſt
Schritt breit, ſo ſchreitet man vom rec
nach der Mitte, und zählt 75 Schritt;
man auf der andern Seite nach dem fü
ebenfalls, daß es alſo zuſammen 150 Sch
Wenn man ſolcher Geſtalt auf bey
gekommen iſt und gemeſſen hat, muß man
ändern. Dahin ſtellt man das viereckige
daß es mit ſeiner Mittellinie 4, 1, 5,
Zügel am Quertuche gleich oder perpendi
Alsdenn tritt man hinter das Inſtrum
über 2, 1 und 3, nach dem andern Dick
Contrajagen hinkommen ſoll, ſteckt eine
Linie dahin ab, läſſet eine Stange daſe
mißt oder ſchreitet die ganze perpendikul
wie lang ſie ſey, und nimmt alsdenn da
wahr.

Hat z. B. der Raum 340 Schritt iſt, ſo ſch
von ſeinem erſten Stande 170 Schritt auf
mittägigen Linie fort, ſetzt ſein Inſtrument
daß es aber auch auf der gezogenen perp
Linie ſtehe; tritt am Inſtrumente auf
viſiert hinüber nach 4, mißt 60 Sch
läßet daſelbſt eine Stange einſtecken. E
hinüber nach 5 viſiert, auch 60 Sch
und eine Stange dahin geſteckt, wo

denn an 4 und 5, Krummruthen kommen, und durch die Tücher näher zum Schirme gezwungen den. Hier wird eine Stange eingeſtoßen, daß da- der Schirm komme. Man geht hierauf bis an die ange am Ende der perpendikulären Linie, viſiert r das Inſtrument nach dem Flügel 8, mißt dahin Schritt ab, ſetzt eine Stange daſelbſt hin, tritt die dem Inſtrumente gegen über befindliche Seite, t nach dem Flügel 9 gleichfalls 75 Schritt ab, ſetzt eine Stange hin. Hierher kommt das Quer- ch vor das Contrajagen.

Solchergeſtalt wäre der Lauf nun abgeſtochen. s Jagen 15, wird eines Tuches Länge, und es ſſen in den Ecken, bey 12 und 13, Krummruthen n, damit die Flügel von dieſen Krummruthen nach en in der Mitte, bey 4 und 5, recht gerade zulau- , und auch feſter halten. Ferner wird das Contra- gen, 17, gemacht, und in den Ecken 10 und 11, nfalls Krummruthen, nicht weiter vom Quertuche, eines Tuches Länge, geſtellet. Alsdenn werden beyden Flügeln vom Jagen aus, die Tücher nach Krummruthen 4 und 5, und bis in das Contra- gen an 10 und 11 hinaus geflügelt, die Rundung um das Contrajagen mit geſtellet, und der Schirm der Mitte des Laufes, bey 21, aufgeſchlagen; als- n iſt das Contrajagen fertig.

Das Abjagen wird auf folgende Art gehalten. in dem Contrajagen 17, nichts von Hirſchen oder ildbret iſt, ſo wird des Tages vorher, wenn abge- et werden ſoll, das Zwangtreiben am Jagen in die mmer 15 gethan, damit alles Wild dahinein me. Des Abends ſchaffet man das Quertuch 16 dem Jagen weg, und vor dem Contrajagen iſt, h keins, hinzuſtellen, nöthig geweſen. Des Nachts ß alles am Contrajagen ſtille ſeyn, wie auch am ſe; dagegen aber können die bey dem Jagen wach-

dem Contrajagen treiben, u
wohl vor das Contrajagen,
Jagen ſtellen. Die Jäger
teyen. Der Commandeur
Jägern, rangiret ſich auf de
Jagen, an den Flügel 6
und haben die Jagd- und
nächſte nach dem Commande
den andern Jägern an den
Flügel zum Contrajagen,
Schirmes, und erwarten al
Wenn nun dieſe zum Jage
ſich in ihren Leibſchirm verfü
auf ihren Wink und Befehl,
Commandeur zieht mit ſeine
mit dem gewöhnlichen Jagd
und Jagdhunde hinter ihne
der Jäger aber zieht auf ihre
Contrajagen. Da nun vor
Quertücher wieder weggebr
man auch im Contrajagen eb
und die Treibeleute hinten a
So bald dieſe das Jagdgeſch
fangen dieſelben auch ganz ge
gehen. Die Jägerey aber,
Jagen zieht, eilet, daß ſie
Contrajagens komme

Treiben seyn; bringen auch alsdenn zum größten
ß die Hirsche auf den Lauf getrieben, welche die
dem Jagen zu Holze ziehenden Jäger noch ein-
en, und mit ihnen selbst zu Holze ziehen. Wie
daher von manchen dieses Raisonnement aus-
die Hirsche zögen selbst mit den Jägern nach
chen zu Holze; wobey es auch manches Gelächter
denn wenn die Jagdhunde die Hirsche zu sehen
mmen, reissen sie die Leute, welche dieselben füh-
hin und her, und stimmen ihren wohlklingenden
zwischen dem Waldgeschrey der Jäger mit an.
bald die Jägerey vollends zu Holze gezogen ist,
den die Jagdhunde gelöset, welche dann die Hir-
aus einem Jagen in das andere treiben, und diese
oller Furcht gegen den Schirm gefället werden.
wischen sind sowohl vor das Jagen, als auch das
trajagen, Trompeter oder Jäger mit Jagd- oder
dhörnern, wo das Quertuch gestanden hat, hin
dert. Wenn nun ein jagdbarer Hirsch aus ihrem
en kommt, müssen dieselben tapfer blasen. Des-
chen lassen die Jäger in beyderseits Jagen sich mit
n Hiefhörnern hören, wenn sie einen jagdbaren
sch erblicken; die Jagdhunde aber bringen bald aus
m, bald aus jenem Jagen die Hirsche gejagt, da
n auf beyden Seiten von der Jagd etwas zu hören
Hierbey ist noch anzumerken, daß der Schirm
zu auch besonders eingerichtet seyn muß, so, daß
beyden Enden, nach dem Jagen zu, die hohen
rschaften stehen können, und die Hetzhunde in der
te seyn.

Ist nun mit den Jagdhunden aus beyden Jagen
s gejaget, so wird von beyden Seiten mit den
ibeleuten durchgegangen, und die Jägerey zieht
beyden Seiten in ihrer Ordnung aus dem Jagen
h dem Schirme, so, daß die aus dem Jagen auf
n Flügel 7, und die aus dem Contrajagen auf dem

Flügel 9 heraus kommen, mit währendem W
ſchrey und Peitſchen auf den Hirten, blaſen auc
Jagen ab. So bald nun der letzte Laut des W
ſchreyes von ihnen ſich endiget, ſchwenken ſie ſi
gleich von beyden Flügeln in einem Chor, ziehen
vor den Schirm, wo der Fürſt, oder der Her
Jagd, ſteht, und machen insgeſammt ihren Rev
dagegen ſie auch nicht allein mit einer gnädigen A
und dem Hutziehen des Fürſten gratificiret, ſo
auch nachgehends mit einer guten Mahlzeit er
werden. Uebrigens werden hierbey auch alle a
Ceremonien und weidmänniſche Gebräuche mit
Weidemeſſerſchlagen, u. d. gl. wie bey andern J
beobachtet, auſſer daß die Hirſche und das Wild
was von beyden Theilen vom Schirme aus geſch
und gefället worden, gerade vor jedem Ende des S
mes rangiret wird.

Die Hauptjagd, das Hauptjagen, oder Treibejagen, wird ein ſolches Jagen genannt, das Wild aus einem ganzen Forſte, oder aus e ganzen Reviere, auf 3 oder 4 Meilen, und zum wohl noch weiter, an einen gewiſſen Ort zuſammen trieben wird, welches hernach mit den dazu gehör Zeugen umſtellet, und das Wild darin auf den vor den Schirm gejaget und daſelbſt gefället Dergleichen Jagden werden gemeiniglich um die Zeit, (d. i. die Zeit, wenn die Hirſche feiſt aber ſind, welches im Auguſt und Sept. zu ſeyn pflegt; her ein ſolches Jagen auch das Feiſtjagen gen wird, oder um die Schweinhatz, wie auch bey Ab ſenheit fremder Herrſchaften, um ſolche damit zu di iren, angeſtellet. Den Proſpect eines eingericht Hauptjagens, nebſt dem Laufe, ſtellt Fig. 1631 a, b, dar.

n ein Hauptjagen angeſtellet werden ſoll, iſt
nützlich, wenn der Commandeur den ganzen
rher auf einem Riſſe hat, damit er deſto leich-
e geben könne, wie das Treiben gehen müſſe.
werden diejenigen Jäger, welche mit den Leit-
Dienſte thun müſſen, beordert, denſelben
r das Revier mit den Leithunden zu beſuchen,
ehen, ob auch vieles an Hirſchen und Sauen
ie vorher ſchon von den Forſtbedienten einbe-
orden iſt. Der Anfang wird ferner alſo ge-
Zuvörderſt werden die daſelbſt herum liegen-
hölzer oder kleinen Wälder rege gemacht oder
en; alsdenn werden um den Wald die Zeuge
und gleich auf zwey Flügel ausgebunden.
der Forſt accurat auf dem Riſſe vorhanden
eſchritten, ſo kann an zwey Orten aus einan-
nden, und alſo vier Flügel zugleich geſtellet
Doch müſſen die hohen Zeuge zuſammen
wo ſie aber nicht zureichen, nimmt man die
chriebenen Lappen zu Hülfe, und verlappet den
ends. Des Nachts müſſen an den Lappen
emacht werden, und es muß Wache dabey
ch muß an den Tüchern viſitiert werden, doch
ieſen keine Feuer zu machen, auſſer wo Land-
durchgehen, dahin müſſen Wachen geleget
daß ſie die Reiſenden durchpaſſieren laſſen
welche auch ſo lange, als das Jagen über der
ſteht, Tag und Nacht daſelbſt bleiben müſſen.
Wachen müſſen an den Zeugen herum ſehen, ob
noch feſt ſtehen. Bey Regenwetter müſſen
- und Wind-Leinen etwas nachgelaſſen wer-
il ſie ſonſt leicht ſpringen.
dem Stellen ſowohl, als Treiben, wird die
eingetheilet, und es bekommt ein jeder ſeine
r, was er zu verrichten hat, wie ich bereits oben
Zeugſtellen, S. 521, angeführt habe. Den rech-

ten.

Leuten verſammelt. Alsdenn
wo das erſte Treiben angeleget
wird nun von den Lappen zuerſt
nen die erſten Treiben groß gen
Jäger vertheilen ſich nach ihrer
Treibeleuten. Auf jedem Flüge
Flügelhorne, auch in der Mitte
dem das Treiben groß iſt, dami
Horne vollkommen hören könne
der Oberjäger, Jägermeiſter, A
Jäger, wie ſie an dieſem oder
führen, alſo der erſte im Ran
zweyte im Range den linken Flü
Mitte, führen. Wenn das
bläſet der auf dem rechten Flüge
auf dem linken folgt ſogleich, wie
Alsdenn geht das Treiben vor
achten iſt, daß die Leute gerade
einem Haufen laufen, und nel
herum ziehen; denn in dem Die
ſten, daß die Treibeleute durch
etwas los, oder ſucht auch wo
zurück zu fliehen, ſo wird gleic
die Leute werden neben einand
Wild von den Leuten weg gewic

der Stellflügel, ſo werden die Leute angehalten,
wieder gerade bey einander kommen (*). Iſt
n auf dem Stellwege, wo wieder durchgeſtellet
ſoll, wird Halte gemacht, und längſt dem rech-
ügel hinunter bis zum linken, ruft ein Jäger
dern: Was zurück ho! zu. Iſt nun nichts
wird wieder zurück gerufen: Nichts zurück
lsdenn wird commandiert: Stell her! ſtell her!
) wird aufs geſchwindeſte auf dem Stellwege
ellet: ſind aber Lappen vorräthig, ſo wird gleich
et. Die Treibeleute bleiben auſſer dem Jagen
Lappen ſtehen; wären aber noch keine Tücher
eben, ſo wird doppelt verlappet, und es werden
die Leute zum Treiben wieder in Ordnung an
pen geſtellet, und alſo wieder zum andern Trei-
rdnet, wie zuerſt geſchah, und ſolcher Geſtalt
die Treiben continuiret, bis man im Ganzen
den Tüchern gekommen iſt. Nach dieſem wer-
äuſſerſten Treiben vorgenommen. Wenn die
en Treiben abgetrieben worden ſind, wendet
h nach den Dickichten, nimmt aber die hellen
gen zuerſt, damit das Wild ſich in die Dickichte
Iſt nun der gröſſee Theil des Waldes abge-
, und ſteht denn auch ſchon ziemlich enger in
chern, ſo beobachtet man den Platz, wo der
nkommen ſoll.
nn das Jagen im Ganzen oder in den Tüchern
o iſt nicht nöthig, daß alle Jäger und Jagd-
s Nachts bey dem Jagen bleiben, ſondern es
nur einige dabey; dieſe machen auſſerhalb dem
m das Jagen Feuer, dabey müſſen ſie allart
nd die Zeuge wohl die Nacht durch viſitieren.
gen, welche des Nachts ſowohl, als des Tages,
Zeuge patrouilliren gehen, müſſen allemahl He-
bega-

(*) den Jägerſprache: ſie werden ganz gemacht.

begabeln, Schlägel, Heftel, und Windleinen, b
ſich haben, wenn etwas fehlt, oder wohl gar ein Tu
umfallen wollte; wie denn bey Sturmwinden und R
genwetter leicht geſchehen kann, daß die Ober- ode
Wind-Leinen reiſſen, oder daß etwa Heftel heraus
ſpringen, damit man ſolchem gleich zu helfen wiſſe.

Da die andern Jäger und Jagdleute in den benach
barten Dörfern einquartiert liegen, ſo wird allemahl
des Morgens der Ruf geblaſen, worauf ſich alles an
dem beſtimmten Orte, welcher des Abends vorher an
gewieſen worden iſt, wieder einfindet. Ein jeder Jä
ger verlieſet aus ſeiner Rolle ſeine Mannſchaften,
welches auch des Abends geſchehen muß; und diejeni
gen, welche fehlen, werden zur Strafe gezogen.

Nach dem Riſſe, Fig. 1631 b), wird das Treiben
auf c angelegt, und zwiſchen a und D hinauf getrieben
bis a c, daſelbſt wird wieder durchgeſtellet. Ferner
wird auf b, als das zweyte Treiben, angelegt, und
zwiſchen a und D bis a d getrieben und durchgeſtellet;
hernach wird wieder auf b angelegt, und zwiſchen
D und E das dritte Treiben gethan bis zu der Rund
ung a b, und dem Stellflügel a d. Hierauf muß man
die Treibeleute wieder unten auf c zwiſchen D und E
anlegen, und das vierte Treiben bis an die Rundung
a b und den Stellflügel a c thun. Es könnten zwar
die Treiben auch wohl insgeſammt erſt von einer Seite
herein geſchehen; allein, wenn die erſten vier Treiben
nicht ſo viel Dickicht hätten, und die meiſten Dickichte
in 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 Treiben auſſer dem Ab
jagen wären, ſo muß man ſich auch allemahl mit den
Treiben theils nach den Dickichten, und theils nach
denen Orten, wohin das Wild gern ſeinen Wechſel
hat, richten. Hernach wird auf a das fünfte Treiben
angelegt, und zwiſchen a c und a d bis an D abgetrie
ben.

Endlich werden die Treiben 6, 7, 8, 9, 10 11, wie die erſtern, abgetrieben. So oft ein Lauf durch iſt, bleiben die Treibeleute insgeſammt Stellflügel ſtehen, und es wird ſogleich von beyden Flügeln herein mit den in Bereitſchaft liegenden Lappen verlappet; auch werden die Tücher von dem zugeſchehenen Treiben, nicht vorher abgeworfen und gelöſet, ſondern man muß die Tücher ſchon von vorhergehenden Treiben auf beyden Flügeln parat ſtehen haben; und ſo bald ein Treiben durch iſt, wird auch alles von beyden Flügeln mit den Lappen vorher gelöſet, und ſofort mit dem Zeuge nachgeſtellet. Wie bereits erwähnter Maßen, wenn das Treiben durch, und auf dem begehenten Stellflügel iſt, längſt beyden Flügel hinunter bis zum linken Waidmann zu Ho! gerufen wird, ſo wird, dafern etwas zugegangen iſt, ſofort zurück! zurück! gerufen, auch mit dem Flügelhorne zurück geblaſen; die Treibeleute werden ſogleich in der Mitte vertheilet, auf beyden Flügeln wieder zurück genommen, und das Treiben wird wieder von neuem angelegt. Auch, wenn während dem Treiben etwas zurück geht, wird ſogleich zurück! gerufen und geblaſen, und die Leute kommen von beyden Flügeln heraus und zurück ge-

Nachdem ich alſo mit meiner Erklärung bis an das Treiben gekommen bin, ſo wären nunmehr die Treiben alle weg, und ſtände alſo das Wild in dem letzten Abjagen. Ehe ich aber weiter gehe, will erſt den Riß des ganzen Abjagens und des Laufes erklären. 12, iſt das Hinterjagen. a b, die Jagrundung am Hinterjagen. 13, 14, und KK, iſt das ganze Zwangtreiben. 15, die Kammer, das letzte Abjagen. 16, ein Stellflügel, damit das Zwangtreiben nochmahls durchſchnitten ſey. a, b, c, E, F, G, H, und a c, a d, ſind Stellflügel.

I,

I, iſt das hinterſte Quertuch von der Kamm
b h, ſind zwey kleine Rundungen, da nur di
Ecken etwas in der Runde gebrochen werden
das Wild dringt gemeiniglich ſehr hart in di
Ecken; bey einer Rundung aber dringt es ni
das Zeug, ſondern geht am Zeuge hinaus,
das Ende, um daſelbſt hinaus zu komme
1631 a', M. iſt das Quertuch, wo das Rol
kommt. Bey N und O kommen zwey Krum
gleich dem Rolltuche. P, die Krummruthe
linken Flügel. Q, die Krummruthe auf de
Flügel. R, die Krummruthe an der Rund
rechten Flügel des Laufes, vom Schirme an
S, die Krummruthe auf dem linken Flüg
Rundung (*). Eben ſo iſt es auch auf de
Flügel an dem Jagen und Laufe. Denn
Schirme werden auch die Flügel, der rechte
Flügel genannt. T, iſt die Krummruth
Rundung am Laufe. U, der Platz des ga
fes. W, der Leibſchirm der hohen Herrſch
der Schirm für die Leibhunde. Iſt aber e
Lauf zum Saujagen eingerichtet, ſo wird au
fünf Krummruthen, P, Q, R, S und T,
Hatzſchirm gemacht. ⊙, iſt der rechte Fl
Jagen. C, der linke Flügel vom Jagen.
rechte Flügel vom Laufe. ☿, der linke Fl
Laufe. c c, die auf die Tücher gehängten B
laubigen Baumäſten, welche zu einem Zeiche
daß ſich niemand dazwiſchen zu gehen unterſt
dahin geſchoſſen wird; wie ſich denn auch die

(*) Von Q nach N, und dem Jagen zu, wird der re
vom Jagen genannt, weil, wenn man aus dem S
dem Jagen zu ſteht, derſelbe auf der rechten Seite
nach aber wird der linke Flügel vom Laufe ge
wenn man aus dem Schirme auf den Lauf hinau
ſelbe auf der linken Seite iſt.

darnach zu richten wiſſen, daß ſie nicht eher ſchießen, als bis das Wild zwiſchen den Brüchen iſt.

Da bey einem Hauptjagen wohl etliche hundert Stück Wildbret ſind, ſo iſt das Jagen hier mit vier Büchern vorgeſtellt, damit das Wild Raum darin habe. Die Jagensrundung iſt anderthalb Tuch breit. Alſo wird man zuerſt die Rundung oder das Hinterjagen 12, a b, und in das Zwangtreiben 13, 14, K und L getrieben. Das Zwangtreiben iſt anderthalb Tuch lang. Durch das Zwangtreiben iſt noch ein Stellfleck M. 16 gemacht, damit, wenn Roth- und Schwarzwild zugleich im Jagen ſind, und beydes vorgejaget werden ſoll, es vorher geſchieden werde, ſo, daß das Rothwild in dem Theile K, und das Schwarzwild in dem Theile L zu ſtehen komme, und alſo eins nach dem andern auf den Lauf gebracht werden könne. Dieſes Scheiden des Wildes, muß den Tag vorher, ehe abgejaget werden ſoll, geſchehen. Wie dabey zu verfahren ſey, werde ich bey dem Saujagen beſchreiben.

Wenn die Beytreiben in das wirkliche Jagen abgehinein gebracht ſind, muß das ganze Jagen herum mit Netzen dupliret werden. Iſt es ein Saujagen, ſo kommen die Netze inwendig an den Tüchern; iſts aber ein Hirſchjagen, ſo müſſen die Netze auswendig an den Tüchern dupliret werden. Der Lauf bis in die Rundung 525 Schritt lang, und von der Krummruthe R bis S 245 breit, an dem Schirme aber 150 Schritt von der Krummruthe P nach Q, alſo, nach Abzug des Schirmes, 70 Schritt weit zu ſchießen iſt. Die Kammer iſt anderthalb Tuch lang, und 180 Schritt breit; dadurch läuft aber noch der Stellflügel G. Wenn auf die Letzte das Wild nicht gar recht heraus wollte, ſo kann auf dieſem Flügel G die Kammer noch einmahl durchſchnitten, und durchgeſtellet werden. An dem Morgen desjenigen Tages, an welchem das Abjagen gehalten werden ſoll, wird der Theil

die Herrſchaften hinein fahren
lich das Tuch und Netz von
hinauf auf Stellſtangen mit d
daß ſie darunter weg fahren
denn bey dem Leibſchirme an
die Wägen durch die in Ber
Knechte wieder hinaus gebrac
wieder herunter gelaſſen, un
Einfahren der Herrſchaften,
Muſikanten dieſelben mit den
mente. Unterdeſſen aber hat ſ
der auf den rechten Flügel, der
in ihrer beſten Kleidung, Hirſ
an ſich habend, rangiret, und
Jägermeiſter Befehl, zu Hol
ziehen ſie ihre Hüte ab, fangen
Jagdgeſchrey: Jo ho, hoch
hen alſo, wie ſie im Range ſind
gel nach dem Jagen und zu He
iſt das Rolltuch aufgezogen,
Zuge hinten bis an die Jagens
ziehen hinter ihnen her bis an
die Jagdhunde vollends in das
Hunde aber ziehen auf der ander
vorbey, und in ihre Hetzſchirm
werden neben dem Zeuge ange
Hunde im Jagen gelöſet.

achen. Auch iſt an dem Rolltuche ein Schirm ge-
acht, worin die Pauker und Trompeter ſtehen; ſind
er deren keine vorhanden, ſtellen ſich ein Par Jäger
t Jagdhörnern dahin.

Wenn nun ein jagdbarer Hirſch aus dem Jagen
f den Lauf kommt, wird er angeblaſen und durch die-
angenehmen Ton bis zum Leibſchirme begleitet, wo
on der hohen Herrſchaft gebürſchet wird. Würde
ein Hirſch verwundet, daß er nicht ſogleich ſtür-
und verenden wollte, ſo werden ein Par Hetzhunde
dem Leibſchirme genommen, und es wird derſelbe
it gehetzet. Die jagdbaren Hirſche werden mit
Hirſchfänger, die ſchlechten aber mit dem Genick-
er abgefangen; ſ. Th. XXIII. S. 758. Alles
te und gefangene Wildbret wird auf der rechten
e des Schirmes, mit dem Gehörne und den Kö-
gegen den Schirm, geſtrecket; die beſten Hirſche,
e die meiſten Enden haben, vorn und oben an,
ach die rothen Thiere, und dann die Damhirſche.
n auch Schwarzwild mit darunter iſt, kommen
die Hauptſchweine, ſodenn die Keiler und Ba-
wie ſie auf einander folgen, ferner die Rehböcke
Rehe, und zuletzt die Raubthiere. Alles Wild
mit grünen Brüchen bedecket. Alsdenn wird
mmtlichen Treibeleuten das Jagen durchgetrie-
n zu ſehen, ob etwas nicht recht angeſchoſſen
ſey, ſo daß es weit in das Holz gezogen iſt (ob
olz geſchoſſen ſey). Die Jägerey rangiret ſich
m linken Flügel, mit aufgeſteckten Brüchen auf
üten, in ihrer Ordnung, und zieht alſo wieder
m Schirme mit ihrem Waldgeſchrey: Jo
och do, ho! Alsdenn nehmen ſie Flügel-
Fhörner, und verkündigen das Ende der Jagd
as Jagen ab). Wenn ſie einen Satz geblaſ-
, erheben ſie wieder das Waldgeſchrey, daß
Sätze zu blaſen ſind. Alsdenn geht der

renzeichen von den gefälleten J
bare Hirſche darf durchaus
werden.

Sind etwa Fehler von
begangen worden, wenn z. B
von dem Wilde geſprochen w
nige mit den Füßen auf oder
ſind und getreten, oder ſich ſo
verhalten haben, werden dieſ
germeiſter angeklaget, da ihne
381 f. beſchriebene Weiſe, d
geſchlagen wird. Siehe auch

Jagens-Rundung, ſiehe Ja

Jäger. 1. Von dem Neutro
Bedeutung, wird in dem Hä
gelndes kleines Schiff, we
nachſegelt, ihnen die Häring
zum Verkaufe führt, der J
ger genannt, welchen Nahm
fehlshaber, oder der Schiffer
ſ. Th. XX S. 740.

2. Von der engern Bedeut
jenige, welcher die Jagd ver
ſie gehörig erlernet hat, und a
Geſchäfft macht, ein Weiden
Chaſſeur, Veneur; deſſen

von den Parforce-Jägern oder Piqueurs, theils auch von den Falkenieren, Flug- oder Federschützen, Hühner- oder Wachtelfängern, Windhetzern, und Otterfängern, obgleich solche im gem. Leben auch Jäger genannt zu werden pflegen. Ein Mensch, welcher verstohlner und unerlaubter Weise auf die Jagd geht, wird ein Heckjäger oder Winkeljäger genannt; siehe Heck-Jagen, im XXII Th. S. 618.

Sprichwörter. Je schlechter Jäger, je schlimmer Hund. Mangel an Zucht, macht den Hund böse. Ob der Jäger den Hund zu ziehen nicht versteht, oder aus Faulheit unterlässet, ist, in Absicht auf die Folgen einerley.

Ein Jäher gibt keinen guten Jäger. Uebereilung taugt überhaupt zu keinem Geschäffte, und gewiß auch zur Jagd nicht, die einen hohen Grad von geduldiger, enthaltsamer Achtsamkeit erfordert. Man gibt den Kaiser Ferdinand zum Urheber dieses Sprichwortes an, und erzählt folgende Veranlassung dazu. Der Kaiser hatte in der ersten Hitze des Zornes befohlen, daß einem Wilddiebe die Augen ausgestochen werden sollten. Nachher, als sich sein Zorn gelegt, und er sich eines Bessern besonnen hatte, sagte er: „Ein Jäher gibt keinen guten Jäger. Ich habe der Sache weiter nachgedacht, und finde nicht, daß ich um meiner Lust willen jemanden nehmen sollte, was ich ihm nicht wieder geben könnte, wenn er frömmer würde. Lasset ihm die Augen, ihr werdet es sonst wohl wissen mit ihm zu machen, daß er sich forthin nicht mehr an meiner Wildbahn straffällig mache.“ Schönes Zurücknehmen eines übereilten richterlichen Ausspruches; um so viel schöner, weil es, wider die Gewohnheit der Monarchen, ein sehr mächtiger Kaiser von sich erhielt!

Nasse Jäger, trockne Fischer! Widersinnig Eins wie das Andere. Wenn der Fischer Hände und Füße nicht naß machen will, und das Wasser, sonderlich wenn es kalt ist, scheuet, wird sein Fang immer nur sehr armselig ausfallen. Eben so wird der Jäger, bey anhaltendem Regenwetter, da er das Gewehr verdeckt halten muß, nicht viel ausrichten; noch weniger, wenn er sich nicht in Acht nimmt, und das Pulver auf der Pfanne naß werden lässet. Wer haben will, daß seine Geschäffte glücklich von Statten gehen sollen,

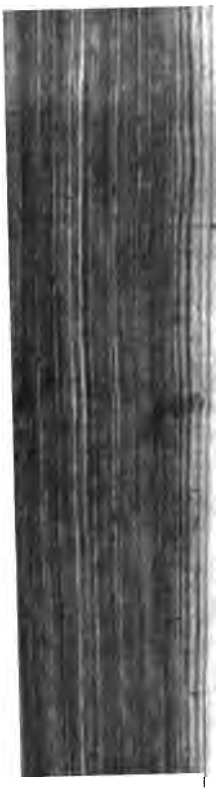

Tiſch decken zu laſſen.

Zu einem vollkommenen J
ger wird erfordert: daß er
ſich vor allerley verbothenen J
Fluchen, Saufen, Spielen, u
daß er ein gutes und ſcharfes
hör, ſchnelle Füße, geſunde ur
nen guten Athem zum Blaſen,
geduldig und unverdroſſen, a
geſchwinde in ſeinem Vornehm
nes verſchmitzten Kopfes, verſ
neidiſch, ſey; daß er Liebe zu
nen Leithund wohl zu arbeiter
erforderliche Hunde gehörig ab
wohl laufen, ſpringen, reiten
daß er ein guter bewährter Sch
holz- und jagdgerecht ſey, ſein
nehme, auch, wenn einem M
oder Raubvogel, plötzlich eine
oder ſonſt ein Unfall zuſtößt,
mit Hülfsmitteln beyzuſpringe
Er muß auch wiſſen, den Ve
Leimſpindeln auf die Fall- Le
zu ſtecken, die Wald- und F
die Repphühner mit dem Tre
Tirah zu fangen. [illegible]

em Waſſergeflügel nachzugehen und demſel-
e zu ſtellen. Er muß auch allerley Arten
Garne und Netze, auf hohe, Mittel- und
ch Feder-Wild zu ſtellen, verſtehen, damit
iner jeden Jahrszeit, und nach einer jeden
eit gehörigen Nutzen ſchaffen könne. Weil
n Jäger allein, ſo vielen Sachen vorzuſte-
dieſelben ſämmtlich zu beſtreiten, nicht wohl
auch die Zeit, alles allein zu verrichten, nicht
iſt: ſo werden mehrentheils zu einer jeden
Jagd auch beſondere Leute beſtellet, und die-
welche bey der großen oder hohen Jagd in
dienen, eigentlich Jäger, oder hirſch- und
chte Jäger; ſ. Th. XVII, S. 374; Th.
. 762, f. und den Art. Jagdgerecht, oben,
diejenigen, welche bey dem Renn- und Par-
zen beſtellt ſind, Piqueurs oder Parforce-
die der Reiher- und andern Arten der Beize
Falkeniere, und die, welche allerley klei-
bret zu fangen, beſtellt ſind, Haſenjäger,
der Federſchützen, und Hühner- oder
fänger genannt. Es gibt auch Feldjäger,
jäger. Die Feldjäger dienen bey der klei-
in Gebüſchen und Feldern. Unter Reiſe-
rſteht man 1. einen Jäger, welcher einen
n Herren nur auf Reiſen begleitet; 2. einen
Jäger, welcher ſich nur mit dem kleinen
ke abgibt, vermuthlich, weil er zur Ausüb-
Kunſt mehr reiſen, d. i. in der Ferne herum
ß, als ein hirſchgerechter Jäger. Daher
jägerey. 1. die Jagd des kleinen Wildbre-
die Geſchicklichkeit daſſelbe gehörig zu fangen
egen; 2. die ſämmtlichen dazu gehörigen
; ingleichem in der erſten Bedeutung des vo-
rtes, die ſämmtlichen Jäger, welche einen
n Herren auf Reiſen begleiten.

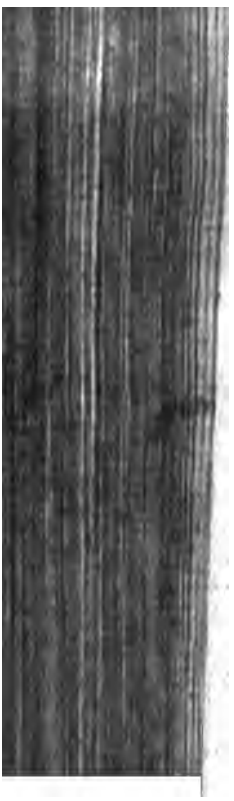

Spanner, Räumnadel, eine
ſern, Schrauben, Sägen un
Halsbänder, Koppeln und H
ſtarke Schweinſpieße oder
Schweine und Bären, G
Dachſe, Füchſe, Wölfe, L
Fiſchottern vom Leibe zu hal
Spaten, Schaufeln und H
auszugraben, einen Kompaß

Uebrigens haben die Jäg
dere Kunſtſprache, welche d
oder die Jagd-terminologie
hat, aus Pedanterey, Dinge
Nahmen haben, andere gege
gerechten Jäger, wie den H
den Gruß, zu erkennen. Di
die Kunſtſprache der Jäger g
Jägerrecht, oder Weidmeiſ
S. 381.

Wer die Kunſt oder Wiſſe
ger macht, (die Jägerkunſt
das Waidwerk) gehörig er
Behängen oder Lehrjahre (*) g

(*) Von den Jägern heißt einem

ſt gemacht und mit ſeinem Lehrabſchiede verſehen rden kann. In ſolcher Zeit kann er, wofern er ſig geweſen iſt, ein hirſch- und holzgerechter Jäger rden. In dieſen drey Behängen bekommt der Lehr- jedes Mahl andere Nahmen und Verrichtungen. erſten Behängen wird er Lehrling, Junge, gerjunge, und in ſo fern er zugleich die Fütterung Reinigung der Hunde beſorgen, und dieſelben bey Jagen koppelweiſe hinter ſich her führen muß, ndsjunge (im g. L. Hundejunge), im zwey- Lehrburſch, und im dritten Jägerburſch, ge- nt.

In dem erſten Behängen beſteht ſeine Arbeit den Hunden ihren Fraß täglich zu recht zu ma- und ſie zu füttern; und zwar die alten Hunde, nn mit ihnen nicht gearbeitet wird, des Tages ey Mahl, früh und abends um 6 Uhr, die jungen ölfe, welche noch bey den alten am Geſäuge liegen, glich drey Mahl, und wenn ſie vom Geſäuge abge- nommen worden ſind, täglich vier Mahl. Den alten d jungen Hunden muß er täglich drey Mahl Waſſer n Getränke (die Friſchung) hohlen und vorſetzen, die Gefäße, worin ſie Fraß und Friſchung bekom- n, fleißig auswaſchen und ſauber halten. Er muß den den Ort, wo ſie ſich des Nachts zur Ruhe nie- legen (ihr Lager) um den andern Tag auffriſchen, ihren Auswurf (die Loſung oder das Gelos) und ren Unflath dabey fleißig hinweg kehren, ſie im ommer wöchentlich zwey Mahl baden, und ihnen die he abziehen. Wenn ſein Lehrherr (Lehrprinz, hrprincipal,) oder andere Jäger mit den Leithunden ziehen, muß er mit hinaus und neben her gehen,

zu bedienen, das wichtigſte Stück in der Jägerey iſt, ſo wer- den von dieſem Behängen, d. i. Ausführen des Leithundes, in weiterer Bedeutung auch die drey Lehrjahre der Jägerbur- ſche die drey Behängen genannt.

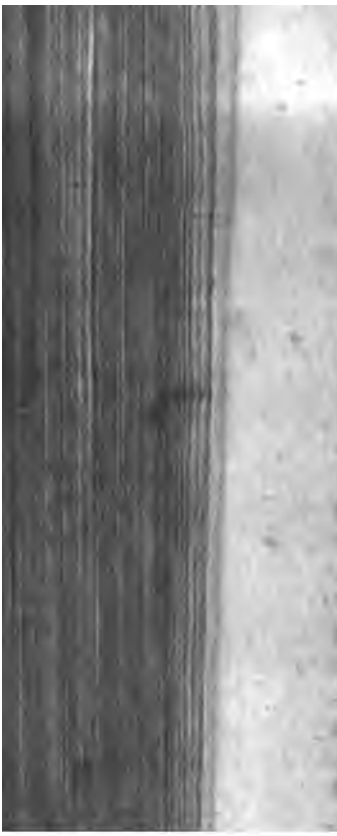

Redensarten (die Jägerſprac
ſich fein ins Gedächtniß faſ
wohl revierkundig machen,
er ſowohl bey Tage, als Na
gleichen muß er mit dem G
lernen, und ſich im Schieße
ferner die Laute, welche aus
werden, (die Hieſe,) recht rei
nen, mit dem Blaſen den An
machen, damit er einen gut
mit einem Stoß nur einen l
Rundel heraus zu bringen ſu
der Lehrprinz es ihm befiehlt
die Leute, die er daſelbſt über
antrifft, pfänden, und zur
nach den Wildbretſtänden uni
igen, und von allem, was au
iſt, ſeinem Lehrprinzen zuver
ten; ſo auch deſſen Vogelherd
Vogelſchneiden oder Schneiſſ
che zuweilen weit über Berg
verdroſſen durchgehen, die Vo
ſen hängen, (einbeeren,) u
Schneiſſen nehmen, (auslöſen
Maſchen oder Schlingen wied
ley Vogelwände und Netze ſtri

ſchicken laſſen, Holz ſpalten, Gras mähen, Kinder warten, dreſchen ꝛc. und überall ſich dienſtfertig und gehorſam gegen ihn erweiſen.

Im zweyten Behängen, da er nun kein Junge mehr, ſondern ein Lehrburſch heißt, auch das Hornfeſſel tragen darf, muß er aller Jungenpoſſen ſich gänzlich enthalten, mit den andern Jungen ſich nicht mehr gemein machen, und über ſeine Ehre halten; mit alten geſchickten Jägerburſchen, von denen er etwas nützliches erlernen kann, fleißig umgehen, und bey der Hundsarbeit keinen bloßen Zuſchauer mehr abgeben; denn nun bekommt er den Hund ſelbſt in die Fäuſte. Er muß alſo den Anfang machen, den Hund ſelbſt arbeiten zu lernen, und mit demſelben hernach auf Wildbret zu arbeiten. Doch muß er noch beſtändig unter der Aufſicht ſeines Lehrprincipales, oder eines ausgelernten Jägerburſchen, ausziehen, damit er den Hund nicht verderbe, und wenn er worin fehlt, ſofort corrigiret werden könne; dabey muß er ſich nicht zu gut halten, mit Feldhütern, Schäfern, Hirten, Kohlenbrennern und alten Bauern freundlich zu reden, ſondern ſie fragen: ob ſie nicht Hirſche oder Sauen geſehen, und ob ſie gut oder geringe geweſen? auf welchen Bogen oder auf welcher Waldecke ſie von und zu ziehe gezogen? ob ſie die Fährte davon ſelbſt geſehen haben, und ob ſie ihn nicht darauf führen möchten ꝛc. Er muß ſich inſonderheit aller Spuren, welche das Wildbret auf dem Reviere hinterläſſet, wohl kundig machen, damit er daraus eins von dem andern wohl unterſcheiden und mit Gewißheit anſprechen könne, welche Kenntniß ihm hernach auf den Spurgängen und Kreiſen, wenn er Wildbret zu berichten hat, wohl zu Statten kommen wird; dieſes macht ihn fährtegerecht. Ein gutes Wort und kleines Trinkgeld, welches er vorerwähnten Leuten gibt, kann ihm öfters viel helfen, und dadurch wird er nach und nach hirſchgerecht.

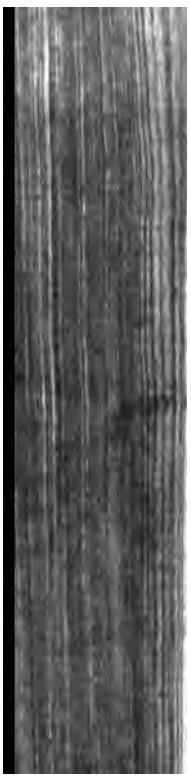

ihn besser unterrichten, und ihm di
Vortheile zeigen; er muß sich aber au
wenn der Zeug gerichtet wird, Hani
denn dadurch wird er jagdgerecht.
er auch den Wald begehen, und E
helfen; auf den Bauholzschlägen bey
ten, auf den Brennholzschlägen bey
und auf den Kohlstätten bey den Kohl
öfters sehen lassen, und diese Leute n
und Bescheidenheit um die Beschaffe
jenes Holzes, und wozu es am besten
fragen, zuweilen darüber in einen A
lassen, sich aber doch niemahls so bl
er es noch nicht verstehe: so bekomm
wissen, das ihm vorher unbekannt
was er in vielen Büchern nicht findet.
zusehen, wie sie die Malter, Klaftern
Haufen setzen, und das Reisigholz auf
Vortheile sie im Niederschlagen de
Fällung der Hauptbäume und anderer
gebrauchen; wie die Hölzer verkohl
für Aufsicht ein Jäger bey dem
Harzreissen, Theerschwehlen, Borke
ren habe, oder was sonst dabey zu thu
ferner bey den Holzanweisungen, de
den Holztaxationen fleißig mit zugege

haben, damit einem jeden seine Gebühr geschehe, auf ihre Kränkheiten und deren Cur wohl merken; r, wie die Schweißhunde gearbeitet und andere de abgerichtet, dreſſiret und eingehetzet werden; rch wird er hundsgerecht. Gleicher Maßen er ſich im Lauf- und Flugſchießen, vornehmlich em Bürſchrohre oder der Büchſe, nach dem Ziele üben, darüber aber ſeine andere Sachen nicht unen, und das Schießen für das nothwendigſte n. Denn wenn jemand noch ſo gut ſchießen kann, he aber ſonſt nicht viel, ſo heißt er zwar ein ße, aber noch kein Jäger. Uebrigens muß er en einem Förſter, welcher Lieferung zu thun hat, n machen, damit er ihm, mit auf die Bürſch zu r erlaubs; dadurch wird er hernach ſchußgerecht. muß er mit allerley Schießgewehr wohl umzuge- demſelben die rechte Ladung zu geben, ſolches zu n und ſauber zu halten, ſich fleißig üben; denn rch wird er gewehrgerecht. Er muß ſich ein gu- Bürſchrohr und ein Par gute Jagdflinten, welche n und kleinen Zeug ſchießen, anſchaffen; ferner er alles übrige kaufen und bey der Hand haben, man an Pulverhörnern, Schrotbeuteln, Lademaß- Kugelformen, Kugelziehern, Pflaſtern, u. d. gl. g hat; ingleichem, was zum Ausputzen des Ge- es gehört, wie auch eine wohlgemachte Jagdta- t. Er muß ſich auf ſeines Lehrprinzen Hut oder ert, die Gränzen, Wege, Stege, Gehölze, ge, Dickichte, Waldwieſen, Gründe, Anhö- Waſſer, Moräſte, Suhllachen u. d. gl. auch viel Morgen oder Acker dieſer und jener Wald in n Bezirke halte, wohl bekannt machen, damit er bey Tag und Nacht, dicken Nebel und tiefen ge, gleich zu recht zu finden wiſſe, auch von allem, ihn auf dieſem oder jenem Bogen angegangen hat, n Lehrprinzen einen deſto richtigern Rapport ab-

ſtatten

jenigen, was ihm der Lehrabſchied gibt, daß
mlich ein hirſch- und holzgerechter Jäger, und
von untadelhafter Aufführung ſey, in der Wahr-
berein ſtimme; daß er ſein künftiges Probejagen
en S. 531.) mit Ruhm machen, und alles thun
, was von einem edeln Jäger und guten Weid-
e erfordert wird, mithin zu Herrendienſten taug-
d geſchickt ſey.

Das inſonderheit ein Jägerburſch, wenn er, nach
lich ausgeſtandenen Lehrjahren, einem Forſtbe-
n zur Beyhülfe und ſeiner Habilitirung im Forſt-
zugegeben wird, zu beobachten habe, findet
im XIV Th. S. 538.

Das Ceremoniel bey dem **Wehrhaftmachen**, in den meiſten Orten folgendes. Der Lehrprinz zu ſolcher Handlung einige ſeiner Cameraden und Nachbarn, nebſt noch andern guten Freunden zeugen, ein. Ein jeder erſcheint zur beſtimmten in ſeiner beſten Kleidung, und die Jäger ſind in- heit mit ihrem Zeuge geziert. Wenn ſie nun dem Zimmer beyſammen ſind, treten der Lehr-, und der Jägerburſch, welcher wehrhaft ge- wird, auch hinein. Der Burſch hat ſein beſtes an, das Hornfeſſel über die Achſel gehängt, und irſchfängergurt am Leibe. Der Lehrprinz legt ſeinen Lehrabſchied, und den Hirſchfänger, wel- yde der Burſch nun bekommt, auf den Tiſch, dann mitten in das Zimmer, und der Burſch ch etwas hinter ihm zur linken Hand, die Jäger n ſie beyde her. Darauf hält der Lehrprinz eine Anrede an dieſelben, ungefähr folgenden Inn-

s befindet ſich gegenwärtiger N. N. nun bey mir 3 Jahre lang in der Lehre, das edle Weidwerk zu erlernen und zu üben, worin er auch von mir hinlänglichen Unterricht bekom-

men

hiermit, der Gebü
wollen."

Hierauf faſſet er mit de
Finger bey dem Hefte, ni
ihn aufgerichtet vor ſich, w
ſehen, und gibt ihm mit de
nicht ihn derbe, Ohrfeige,
„deſt du jetzt von mir,
„weder von mir, noch ſon
dert überreicht er dem Burſ
den Worten: „Hiermit üb
„angewehr, nicht zu dem
„nigen Händeln und Un
„wozu es eigentlich gemach
„lich und rühmlich iſt, näh
„lichen edlen Jägerey, d
„zur Beſchützung ſeines un
„mens, Leibes und Leben
„Jagen, führeſt und gebr
„du alſo viel Glück und
„rühmlichen Vorhaben, u
„deine Lehrjahre. Es
„wenn du dich, wie ich mic
„geſchaffen verhalten wir

Das Alles, wenn dem Burſche
dieſer überreicht wurde, kam

der Lehrprinz den Lehrabſchied (*), und verwahrt
bis an den folgenden Morgen, ſprechend; „Mor-
n werde ich dir denſelben auch zuſtellen.“ Dar-
nimmt der Jägerburſch den Hirſchfänger, ſteckt
n den Gurt, und bedankt ſich für die gute Lehre,
alles, was er während ſolcher Zeit an Liebe und
gewoſſen hat. So bald er zu reden aufhört,
en alle anweſende Jäger friſch einen Satz auf den
rnern, gehen zu dem jungen Jäger, wünſchen
Weidmanns-Heil, und erkennen ihn für einen
rad. Die andern Anweſenden machen ihm
falls ihre Glückwünſche. Iſt nun indeſſen alles
Mahlzeit fertig, ſo nehmen ihn die älteſten zwey
t zwiſchen ſich, und führen ihn wie einen Bräut-
n zur Tafel, an welcher er oben an geſetzt, ihm
t alle Ehre angethan, und auf ſeine Geſundheit
rſt mit dem Willkommen getrunken wird. Hat
ſelbe es im Vermögen, ſo wird er recht herrlich
ctieret. Man iſt bey dieſer Gelegenheit wohl auf,
et es ſich gut ſchmecken, trinkt allerley Geſundheit-
, wozu die Lehrburſche die Hieſe wacker ſtoßen
ſſen. Man ſpricht von der Jagd, u. d. gl. Die
ſikanten laſſen ſich hören. Wenn abgeſpeiſet wor-
fängt der neue Jäger den Tanz mit der Frau
incipalinn, ihrer Fräulein oder Demoiſelle Toch-
ter

Halt dich ehrlich, treu und fein.
Wehr dich damit deiner Feinde;
Doch unnütze Händel meide.
Gürt deine Lenden wie ein Mann,
Der ſein Horn recht blaſen kann.
Nunmehr haſt du deine Freyheit;
Es gehe dir wohl allezeit!

(*) Der Lehrabſchied iſt das Atteſtat oder Zeugniß, welches ein Jägerburſch aufzuweiſen hat, zu beweiſen, daß er ſeine drey Lehrjahren ordentlich gemacht, etwas rechtes in der Jägerey erlernt, ſich anbey treu und redlich aufgeführt habe, darauf wehrhaft gemacht worden, und nun zu Herrendienſten zu recommandiren ſey.

net ihn der Lehrprincipal, u
das grüne Wachs in der a
Lehrabſchied hangenden Cap
hernach von den erbetenen
dem neuen Jäger eingehändi
dazu von Allen Glück gewünſ
wird ein Frühſtück eingenom
am vorigen Tage tractieret, o
und Abſchied genommen.

Jäger, (Feld-) ſiehe oben, S
— — (Gränz-) ſ. oben, S.
— — (Heck-) ſ. oben, S. 5
— — (Hof-) ſ. oben, S. 33
— — (Huren-) ſ. Th. XXVI,
— — (Kammer-) ſ. in K.
— — (Leib-) ſ. oben, S. 33
— — (Meiſter-) an den H
welche im Range auf
Jagdjunker folgen, d
Schreibern, Leib- und
vorgehen, und die anbe
len. Von Meiſter, ſ
ſetzten bedeutet.

(*) An andern Orten iſt gebräuchlich,
ſchriebene Lehrabſchied, von dem
des Hirſchfängers, ſchon unterſch

er, (Ober-) ſ. oben, S. 333.
– (Parforce-) ſ. in P.
– (Reiſe-) ſ. oben, S. 551.
– (Trüffel-) ſ. oben, S. 181.
– (Winkel-) ſ. oben, S. 549.
– (wüthende) das wüthende Heer; ſ. Th. XXII, S. 675.
r-Accidenzien, ſ. oben, S. 342, f.
r-Atzung, ſ. oben, S. 81, und 353.
r-Burſch, ſ. oben, S. 334, f. und 553.
r-Garn, ſ. oben, S. 447.
r-Geld, ſ. oben, S. 353.
r-Haus, r-Hof, } ſ. oben, S. 383, 395, fgg. und 478.
r-Horn, ſ. Jagd-Horn.
r-Junge, ſ. oben, S. 335, f. und 553.
r-Kraut eine Benennung des Alpen-Hahnenfußes, Ranunculus alpeſtris, welcher ſich auf den teichiſchen und ſchweitzeriſchen Alpen zeigt, ſo bald Schnee geſchmolzen iſt, und deſſen ſich die Jäger f den Alpen gegen den Schwindel bedienen, und ſie, wann ſie müde ſind, käuen.
r-Kunſt. 1. Die Kunſt oder Wiſſenſchaft eines ers, ohne Plural, wofür doch Jägerey üblich iſt.

2. Abergläubige Kunſtſtücke der Jäger.

Die edle Jägerey wird dadurch ſehr verunedelt, viele Jäger die närriſche Einbildung haben, es ein hauptnothwendiges Stück eines guten Weidmannes, wenn er die ſo genannten Jäger- oder, er zu reden, Teufelskünſte aus der Praktik vollkommen wiſſe und verſtehe, die doch demjenigen, der mit umgeht, ein unruhiges böſes Gewiſſen und ein ſchreckliches Ende bringen. Es werden dergleichen unſtſtücke theils durch Anrufung Gottes, theils auch ch Anrufung der böſen Geiſter, oder allerley

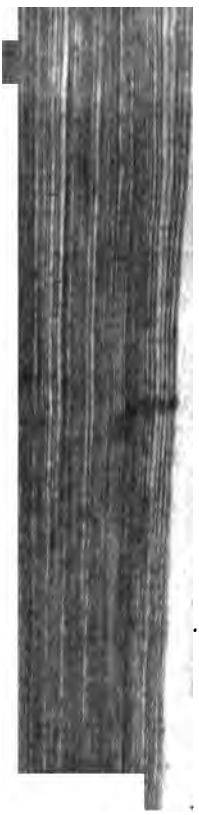

…Wilddiebe dem Gränz…
…können; dem …
…Wilde einen so gen…
…selbst wieder a…
…Hunde und Gewehr …
…machen, u…
…fangen können; K…
…machen (s. P…
…daß sich keiner rüh…
…ucken, oder von der …
…auflöset, (welche Ku…
…nennt); Segenspre…
…welches alles …
…Jäger, Stuttg…
…det. Von diese…
…natürlichen …
…, welche in den …
…ihren Grund haben,
…wie bey den Tasch…
…; z. B. eine …
…daß dieselbe entwei…
…Bett schlage, oder n…
…die auf den Boden …
…Knall, daß doch …
…Widerstand abfällt;
…auf 60 Schritt …

mmen zu ſchießen; zu ſchießen, daß Lichtlein in der uft erſcheinen ꝛc. von welchen Kunſtſtücken man in es Porta, Hildebrand's, Staritii ꝛc. Kunſt- und Wunderbüchern, und im kurz vorher angeführten ge-ehrgerechten Jäger, S. 219, fgg. Nachrichten ntrifft.

Auſſer den abergläubigen Kunſtſtücken und Mit-ln, bey der Jägerey glücklich zu ſeyn, gibt es auch rſchiedene abergläubige Meinungen in dieſem Stücke. an glaubt z. B., daß, wenn die Jäger ſich der ve-riſchen Dinge ſehr befleißigen, ſie hernach im Jagen glücklich ſeyn, ihnen das Wild entlaufen, die Büch-verſagen, und die Pferde und Hunde bey ihnen nehmen ſollen. Manche verſprechen ſich an dem-ben Tage ein beſonderes Glück im Jagen, wenn ih-n früh Morgens, wenn ſie zu Holz ziehen, eine ungfer, ein Wolf, Fuchs oder Rabe, begegnet; nn ihnen hingegen ein altes Weib, ein Haſe (*), Repphuhn, oder anderer Vogel, aufſtößt, halten es für kein gutes Zeichen.

er-Mantel. Dieſe Kammmuſchel iſt Oſtrea pli-*Linn.* und gehört zu denjenigen, welche gleiche Ohr-haben, und mit dem gemeinſchaftlichen Nahmen ſen beleget werden. Da jedoch Rumph die Ohren ungleich angibt, möchte noch zweifelhaft ſeyn, ob nicht vielmehr mit den Mänteln könne vereiniget rden. Man pflegt auch dieſe Muſchel zuweilen den nten gewölkten Mantel zu nennen. Die hanchicht-Schalen ſind einander faſt gleich, und haben ſechs, ch wohl mehrere, einiger Maßen glatte Strahlen, lche jedoch kreutzweiſe geſtreift ſind. Die Falten d breit, und auf allerley Art gewölkt. Man findet

*) Die Alten hatten daher das Sprichwort: Inauſpicatum dat iter oblatus lepus. Noch heut zu Tage glaubt man dergleichen Thorheiten; und es geſchieht gar oft, daß ein Haſe dem andern begegnet. Siehe auch Th. XXII, S. 181, f.

dergleichen mit grauen, gelben, violettartigen
then Wolken von verſchiedener Zeichnung.
niglich iſt die breite Hälfte der Schale grau, u
hinten zu weißlich, mit vielen ſchwarzen Flec
Puncten beſetzt; inwendig iſt ſie weiß, und am
purpurfarbig. Man bekommt dergleichen aus

Jäger-Meiſter, ſiehe oben, S. 329.
— — — (Erb-Land-) ſ. oben, S. 3
— — — (Erz-) ſ. oben, S. 185.
— — — (Hof-) ſ. oben, S. 329.
— — — (Land-) ſ. oben, S. 329.
— — — (Ober- oder Oberſt-) ſ. ob
329.
— — — (Ober-Hof-) ſ. Th. XIV,
— — — (Ober-Land-) ſ. oben, S.
— — — (Reichs-) von dem im 16te
Hundert darüber entſtandenen
ſiehe oben, S. 138, und von
18ten Jahrh. S. 185, fgg.
— — — (Vice-Ober-) ſ. Th. XIV,

Jäger-Meſſer, Weidmeſſer; ſ. oben, S. 37
Jäger-Netz ſ. Jagd-Netz.
Jäger-Orden, ſ. Jagd-Orden.
Jäger-Recht, was einem Jäger gebühret, u
ung deſſen recht und billig iſt, in einigen
Fällen.

1. Das Schießgeld, d. i. dasjenige Ge
ches dem Jäger für jedes Stück Wild, wel
ihm geſchoſſen worden, von ſeiner Herrſchaf
wird; das Schußgeld, und bey großem W
welches gebürſchet wird, Bürſchgeld; wie
auch mit den Raubthieren und Raubvögeln eb
hälten wird; z. B. von einem Hirſch oder
Schwein, 1 Rthlr.; von einem Bären, 8 G
einem Wolf, 1 Rthlr.; von einem Luchs,
viel; von einem Biber, 16 Gr; von einem

n einem Fiſchotter, 12 Gr.; von einem alten 6 Gr.; von einem jungen Fuchs, 3 Gr.; n Marder, und einer wilden Katze, 5 bis 6 n einem Iltiß, 4 Gr.; von einem Wieſel, ſ. w.

er churſächſiſchen Taxe, d. d. Dresden, d. 28. . 1694, gilt
über 5 Ctn. 12 Fl. incl. 1 Fl. 10 Gr. 6 Pf. Jägerrecht.
über 4 Ctn. 11 Fl. incl. 1 Fl. 10 Gr. 6 Pf. J. R.
über 3½ Ctn. 10 Fl. incl. 1 Fl. 10 Gr. 6 Pf. J. R.
er Hirſch, 9 Fl. incl. eben ſo viel J. R.
irſch, 7 Fl. 12 Gr. incl. 1 Fl. J. R.
lb, 3 Fl. 9 Gr. incl. 9 Gr. J. R.
Fl. 12 Gr. incl. 6 Gr. J. R.
b, 1 Fl. 6 Gr. incl. 3 Gr. J. R.
ner Tannenhirſch, 4 Fl. incl. 12 Gr. J. R.
ogener, 3 Fl. 9 Gr incl. 9 Gr. J. R.
1 Spießhirſch, oder Stück Tannenwild, 2 Fl. 15 Gr. Gr. J. R.
1 Wildkalb, 1 Fl. 9 Gr. incl. 3 Gr. J. R.
Schwein, 2 Fl incl. 1 Fl. J. R.
oder Bache, 6 Fl. incl. 18 Gr. J. R.
nd Schwein, 7 Fl. incl. 1 Fl. J. R.
r Friſchling, 1 Fl. 18 Gr. incl. 6 Gr. J. R.
r Friſchling, 1 Fl. 6 Gr. incl. 3 Gr. J. R.

hört dieſes mit unter die Accidenzien der nie bedienten, (ſ. Th. XIV, S. 551,) welches da dieſelben keine, oder wenig Geldbeſoldnen, da das Wild noch häufig weggeſchoſſen ßte, da das Pulver theuer, und alles auf n bedacht war, eingeführt worden iſt. Al zu Tage zieht man dieſes oft ein, und gibt as Pulver und Bley ſelbſt dazu, oder gibt beſoldungen.

rjenige Theil eines gefälleten Hirſches, Thie lehes, welcher dem Jäger als ein Accidenz wird, welches gemeiniglich der Kopf, Hals Geräuſch iſt; Fr. Droit du chaſſeur; ſiehe . 342. Auch der Antheil des Leithundes, Falken und anderer Stoßvögel, von einem Wilde oder Vogel, führt zuweilen den Nah-

men des Jägerrechtes; Fr. Droit du chien, Droit de l'oiſeau, la Curée, Fouaille (*). Siehe auch Curee, im VIII Th. S. 472. Man ſagt auch den Hunden den Genieß geben, ihnen von dem gefällten Wildbrete das Eingeweide und den mit Brod vermiſchten Schweiß zu freſſen geben, welches Freſſen ſelbſt auch der Genieß, oder, wie ſich Andere ausdrücken, der Genuß, ingleichem das Gepfneiſch genannt wird.

.. Die Strafe, welche auf einen Fehler wider die Kunſtſprache der Jäger geſetzt iſt, und welche ſonſt auch das Weidmeſſer genannt wird. Das Jägerrecht verdienen. Das Jägerrecht empfangen. Siehe oben, S. 381, f.

Jäger-Schirm ſ. Jagd-Schirm.

Jäger-Spieß ſ. oben, S. 377, f.

Jäger-Sprache, ſ. oben, S. 552.

Jäger-Stock, ein ſtarker mit eiſernen Spitzen beſchlagener Stock, welcher noch zuweilen in einer ritterlichen Leibesübung zur Vertheidigung gebraucht wird; daher dieſe Uebung ſelbſt auch der Jägerſtock heißt. Vielleicht, weil die Jäger ehedem einen ſolchen Stock trugen; ſiehe Jagd-Stock.

Der Jägerſtock iſt ein ſtarker Stock, ungefähr 4 Finger dick, und viertehalb Ellen lang, auf beyden Seiten mit eiſernen Spitzen beſchlagen, damit, im Fall der Noth, ein Mann, welcher ihn wohl zu führen weiß, gegen 10 oder 20, die mit bloßen Degen auf ihn zuſetzen, ſich vertheidigen könne. Die dazu gehörigen Lectionen ſind vornehmlich die ſo genannten Gliſſaden (**), vor- und rückwärts und auf allen

(*) Vom Hirſch heißt es Curée; vom wilden Schweine, Fouaille.

(**) Gliſſade heißt in der Fechtkunſt diejenige Bewegung gegen ein vom Gegner uns entgegen geſtrecktes Lager, da wir mit unſerer Klinge an ſeiner Klinge dergeſtalt ſtreichen, daß erſtere einen ganzen Zirkel von oben herum an letzterer beſchreibt, und beyde Klingen zwar wieder in ihre vorige Lage, aber ſo zu ſtehen kommen, daß unſere Klinge die gegneriſche vollkommen packe; wodurch wir entweder uns ſelbſt eine Blöße zum Stoß machen, oder den Gegner nöthigen, uns eine andere Blöße oder ein Tempo zu geben, worein wir ſicher ſtoßen können.

allen Seiten, daß man nähmlich den Jägerſtock geſchwind durch die Hände auf diejenigen, die uns angreifen wollen, hinaus fahren (gliſſiren) laſſe. Ferner hat man die ſo genannten ſpaniſchen Stockaden auf alle 4 Ecken; die Schläge über den Kopf; die Paraden von oben, vor und zurück; die Paraden von unten, vor und zurück; die Hiebe auf beyden Seiten und mit beyden Händen, vor und zurück, in einem ganzen Zirkel; die Hiebe rechts und links rund herum, in alle Seiten oder 4 Ecken; die Schläge von unten herauf und wieder von oben herunter in alle 4 Ecken, nebſt einigen andern Lectionen mehr, wiewohl dieſes ritterliche Exercitium nicht viel mehr auf unſern deutſchen Fechtböden getrieben, ſondern gemeiniglich das Piekenſpiel dafür gehalten wird.

Jäger-Taſche. 1. Eine große Taſche, welche an einem Riemen über die Schulter getragen wird, das gefangene oder geſchoſſene Wildbret darin nach Hauſe zu tragen; ſiehe Jagd-Taſche.

2. Eben dieſen Nahmen führt, beym Ritter Linné, die roſenartige Kammmuſchel, Oſtrea radula, weil die zwölf erhabenen und kreutzweiſe geſtreiften Strahlen gekerbet, und rauh anzufühlen ſind. Rumph hingegen nennt eine ganz andere Muſchel Radulam, die Feile oder das Reibeiſen. Die Schalen ſind faſt gleichbäuchicht, und weil ſolche mehr in das längliche fallen, hat man ſie Jägertaſche genannt, holl. Weidtaſchdoublet. Die Schalen ſind ſchmutzig weiß, mit wenigen ſchwarzen Flecken bezeichnet. Die Ohren ſollen einander gleich ſeyn; Rumph aber meldet, daß gemeiniglich eins gröſſer, als das andere, ſey, und daß diejenigen für die ſeltenſten zu achten ſeyn, welche zwey faſt gleiche Ohren haben. Man rechnet dieſe, nebſt dem oben beſchriebenen Jägermantel, gemeiniglich unter die St. Jacobs-Muſcheln, und erhält auch dieſe aus Oſtindien.

Jäger-Vogel, die Benennung einer gewiſſen Art des Waſſerraben, Buceros Hydrocorax, *L.* nähmlich des Naſehornvogels, Buceros Rhinoceros, *L.* weil er

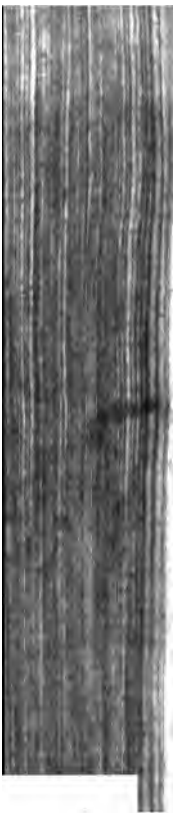

verſtehen, erlernen. Sich der Jäger
Siehe oben S. 552.

2. Ein Haufen mehrerer Jäger, a
Jagdbediente eines Landes, alle bey ein
liche Jäger und Jagdbediente; alle, n
zu dem Jagen beſtellt ſind, und dabey
eine Verrichtung haben; der Weidh
ſpricht nicht: Der Herr hält viele Jä
Der Herr hat einen ſtarken Weidhauſ
zahlreiche Jägerey.

Die Hofjägerey, die ſämmtlichen
in unmittelbaren Dienſten eines fürſtlich
ſich in dem Gefolge des Hofes befinden.

Die Landjägerey, die ſämmtliche
ner beſondern Provinz.

Die Reiſejägerey, ſiehe oben, S.

Jägeriſch, der Jägerey gemäß, nach d
Jägerey; in der niedrigen Sprechart.
welches Friſch dafür anpreiſet, iſt nich

Jägerndorf, ein Fürſtenthum in Ober-
den Gränzen zwiſchen Böheim und M
in Bergen am Fluſſe Oppa. Es war
Theil des Fürſtenthumes Troppau, und
ein beſonderes Fürſtenthum geworden, n
gene Fürſten aus dem herzogl. Hauſe
Der letzte derſelben, Georg Friedrich, v

Parten nahm, wurde er vom Kaiſer Ferdinand II. in die Acht erkläret, und ihm 1623 Jägerndorf genommen, und dem Fürſten Carl von Lichtenſtein überlaſſen. Friedrich Wilhelm, Churfürſt von Brandenburg, wurde zwar 1686 wegen ſeiner Anſprüche auf Jägerndorf mit dem ſchwiebuſiſchen Kreiſe in Nieder-Schleſien befriediget, allein Friedrich II, oder vielmehr der Einzige, König von Preußen und Churfürſt von Brandenburg, erneuerte 1740 ſeine Anſprüche, rückte mit ſeiner Armee in Schleſien ein, und der glückliche Erfolg der preußiſchen Waffen verurſachte, daß in dem berliner Frieden von 1742 nicht nur der diesſeits der Oppa belegene Theil der Fürſtenthümer Troppau und Jägerndorf, nebſt dem vorher zu Mähren gehörig geweſenen Diſtricte von Katſcher, ſondern auch der größte Theil von Schleſien dem preußiſchen Zepter unterworfen wurde. Dieſes Fürſtenthum ſteht alſo jetzt theils unter preußiſcher theils unter böheimiſcher Oberherrſchaft, und die Gränze geht zwiſchen dem preußiſchen und böheimiſchen Antheile an beyden Fürſtenthümern, bey dem Einfluſſe an der Oppa in die Oder an, und die Oppa hinauf bis an die Stadt Jägerndorf, von dannen nach Tropplowitz, und alsdenn an der Oſtſeite der Herrſchaft Olbersdorf weg, u. ſ. w. Der Fürſt von Lichtenſtein führt von demſelben den herzoglichen Titel, und wegen deſſelben, ein goldenes und an goldenen Bändern hangendes Jägerhorn in einer blauen Spitze, in ſeinem Wapen. Der Fürſt beſtellt ſowohl in dem unter preußiſcher, als in dem unter böheimiſcher Oberherrſchaft ſtehenden Antheile dieſer Fürſtenthümer eine Landes-Hauptmannſchaft, welche in jedem Antheile aus einem Landeshauptmanne, 2 Amtsaſſeſſoren, und einem Amtsſecretär, beſteht. Er hat von beyden Fürſtenthümern weiter nichts, als unterthänigen Gehorſam, und was ſeine Kammergüter eintragen. Der unter preußiſcher Oberherrſchaft belegene Antheil iſt der ober-

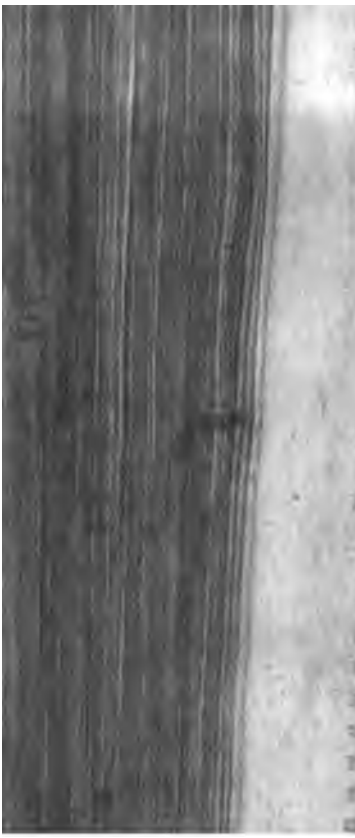

Hauptſtadt in dieſem
Jägerndorf, ſlaw. Karnov
Cornuvia, am Oppa-Fluſſe, in
Man verfertiget hier viel lein
ſchöne blaue Bettzügen (Bettz
ſehnlicher Vertrieb gemacht wi
Jaggori, heißt, auf der Inſel C
den man daſelbſt aus dem Saft
cher Kerule genannt wird, und
me, oder die fächertragende W
raſſus flabellifer *L.*) ſeyn mag
dentlicher Weiſe braun, kann
werden, als die beſte Raffina
gleicht.
Sanct Jago, *L.* Inſula S. Jacobi,
der größten und beſten Inſeln de
in Afrika, den Portugieſen geh
dem atlantiſchen Meere, zwiſch
und Fogo, und hat zwey Häfen,
Praye, und der andere Porto R
Die Hauptſtadt, welche mit der
Nahmen führt, ſonſt aber auc
grande genannt wird, liegt auf
Inſel, an dem Fuße zweyer Berg
Thal einſchließen, welches gege
Ellen breit iſt, eine Viertelmeil
enge zuſammen läuft, daß die

was sehr seltenes auf dieser Insel, so, daß es alle 7 bis 8 Jahr kaum ein Mahl regnet. Dem ungeachtet ist das Land sehr fruchtbar, insonderheit an Cedern, Cocos, Pomeranzen, Citronen, Baumwolle, Tamarinden, indianischen Tannzapfen, Wassermelonen, Manioken, Guavas, Custards oder Sternäpfeln, Zuckerrohr, Mays, Feschun, guineischem Korn, Plantanen, Bananas, Kürbissen, Indigo ꝛc. indem der häufige Thau, welcher daselbst zu gewissen Jahrszeiten fällt, die Stelle des Regens vertritt. Man findet daselbst auch einige Mineralien, vornehmlich viel Markasit, und einen besondern rothen Stein oder Ocher, welcher inwendig verschiedene weiche, streifige, schwefelgelbe, fleischfarbene und rothe Adern hat.

Diese Insel hat das Recht, daß sie ein Zollhafen für alle Schiffe ist, welche von Sierra Leona an, nordwärts nach Guinea handeln. Dieser Vortheil, und ihre zur Handlung bequeme Lage hat viele Kaufleute hieher gezogen, welche daselbst eine gute Manufactur von Barrafools, d. i. gestreiften oder gesprengelten, baumwollenen Zeugen, angelegt haben. Die Einwohner haben wenig Handlung, ausser mit den hieher kommenden Schiffen, welche sich gemeiniglich daselbst erfrischen, und den Einwohnern allerley Lebensmittel abnehmen, welche sie theils für bares Geld bezahlen, theils für europäische Waaren eintauschen.

Sanct Jago Cavallero, oder **St. Jago de los Caballeros**, L. Fanum S. Jacobi, Jacobipolis, eine kleine Stadt in dem spanischen Antheile der Insel St. Domingo oder Hispaniola in Nord-Amerika, landwärts ein gegen Süden an Puerto di Plata, welches ihr an statt des Hafens dient, und gegen Nordwesten am östlichen Ufer des Flusses Yagne liegt. Die dasigen Einwohner sind gute Jäger, und handeln nach der Stadt St. Domingo, mit Rinder-Häuten und Talg.

Sanct

Sanct Jago de Chili, oder auch nur St. Jago, eine den Spaniern zugehörige Stadt in dem südlichen Amerika, in dem Gouvernement von Chili, worin sie die Hauptstadt ist. Der Fluß Topocalma, oder, wie ihn Andere nennen, Mapocho, geht mitten durch die Stadt, und fällt hierauf in ihren Hafen, welcher insmein Valparayso genannt wird, und der berühmteste und beste auf der ganzen Küste ist. Die Gegend dieser Stadt hat einen Ueberfluß an Getreide, Wein und andern Früchten, ist reich an Goldadern, und von Landeseingebohrnen stark bevölkert. Man setzt daselbst alle Kaufmannswaaren, welche über das Meer von Lima und aus den andern Häfen von Peru kommen, ab; und man ladet daselbst alle Schätze, welche in den benachbarten Provinzen zusammen gebracht werden, ein; wie denn überhaupt diese Stadt allen Handel in das Land Chili treibt. Endlich wird auch alles Gold aus den in Chili befindlichen Lavaderos, oder aus den Bergwerken von la Conception, in die Münze zu St. Jago gebracht, wo es probiert, gewogen, gestämpelt, und alsdenn, nebst andern Einkünften des Königes, nach Lima gebracht wird.

Sanct Jago de Cuba, eine kleine Stadt auf der Insel Cuba, in Nord-Amerika, mit einem schönen und großen Hafen, auf der südlichen Küste der Insel, mitten in einer Bay, welche ein Fluß formiert, in welchen viele andere gehen. Die Bay und der Hafen haben mit der Insel gleichen Nahmen. Sonst war diese die Hauptstadt auf der ganzen Insel, ist aber nachher von der Havana unterdrückt worden, indem die Schiffer diesen letztern Hafen, weil er besser, als der bey St. Jago ist, solchem vorgezogen haben, daher sich denn auch die Handlung von St. Jago mehrentheils weg, und nach der Havana gezogen hat. Unterdessen treibt sie doch noch einen ziemlichen Handel.

Sanct Jago de la Vega, ein ſpaniſcher Pflanzort und die Hauptſtadt auf Jamaika; ſiehe Jamaika.

Jagra, der Zucker aus Suri, oder Cocosbaumſaft; ſiehe Th. VIII, S. 212.

Jagren, ſiehe Jachern.

Jaguacaguare, ein braſilianiſcher Fiſch, nach dem Marcgrav, bey den Portugieſen Jaquera, (d. i. ein Hund, weil die Schwarzen Hemden von dergleichen Farbe, als dieſe Fiſche ſind, tragen.) Er iſt, wie unſer Barſch, breit, rundlich, höchſtens 8 Zoll lang, und 5 bis 6 Z. breit. Er hat ein kleines (längliches), mit ganz kleinen, ordentlich geſetzten, Zähnen beſetztes Maul, mittelmäßig große kryſtallene Augen mit einem braunen Ringe, 7 Floßen, eine, von der Mitte des Rückens bis zum Anfange des Schwanzes fortlaufende, mit Stacheln unterſtützte, vorwärts $1\frac{1}{2}$ Z. breite, hinterwärts noch breitere, und in eine dreyeckige Figur auslaufende, Floße, zwey an den Kiemen, zwey an dem Unterbauche, eine etwas breitere nach dem After, einen 2 Z. langen gleichſeitigen Schwanz, deſſen gabelförmige Floße in zwey Hörner ausgeht. Er iſt, wie ein Barſch, mit ziemlich großen, ſchwarzblauen Schuppen bedeckt. Auf jeder Seite ſtreichen vom Kopfe bis über den Bauch, 5 breite, ſchwarze Bänder herunter. Der Bauch ſelbſt iſt weißbläulich; alle Floßen ſind ſchwarzbläulich, und am Rande faſt ſchwarz, der ganze Schwanz aber iſt ſchwarz. Er iſt ein Speiſefiſch. Bey dem Linné heißt er Chaetodon ocellis, und Müller nennt ihn, unter ſeinen Klippfiſchen, den Gabelſchwanz.

Jaguar, oder Jaquara, iſt beym Marcgrave der braſilianiſche Nahme eines ſüdamerikaniſchen, vierfüßigen, mit dem Panther verwandten Thieres, welches die Portugieſen Onça nennen, und welches beym Klein unter den Tiegern ſteht, und ſonſt auch unter dem Nahmen Tiegerkatze vorkommt. Der Ritter Linné

bezeichnet daſſelbe unter dem Nahmen, Felis Onca, folgender Maßen: cauda mediocri, corpore flavescente, ocellis nigris rotundato-angulatis in dio flavis d. i. dieſes zum Katzengeſchlecht gehörige Thier (vom erlangiſchen Hrn. Müller der Panther genannt;) hat einen Schwanz von mittelmäßiger Größe, einen bräunlich gelben Körper, mit runden und eckigen ſchwarzbraunen Flecken, welche in der Mitte gelb ſind. Beym Briſſon heißt dieſes Thier Tigris americana (der amerikaniſche Tieger,) Felis flavescens, maculis nigris orbiculatis, quibusdam roſtum referentibus, variegata, wie auch le Tigre royal, Tigris regia, Felis in dorſo fulva, in lateribus ſubcinerea, in ventre alba, maculis longis nigris variegata; beym Ray, Pardus aut Lynx braſilienſis, Jaguara dictus, Luſitanis Onza: vermuthlich beym Browne, Felis cauda elongata, maculis ſubrotundis, fere æqualibus; beym Hermin Tigris americana; beym Hernandez Tlarlauhqui-ocetotl ſ. Tigris mexicana? beym Perrault le Tigre royal des Portugais; beym des Marchais Tigre de Cayenne; beym Seba, Janovare; beym Bancroft, the Tiger of Guiana; beym Pennant, the braſilian Panther; beym de la Condamine und Ulloa, ſchlechtweg Tieger. Dieſes Thier, (welches, ob es gleich von den Portugieſen Onça und von Linné Onca genannt wird, doch nicht mit der büffonſchen Once, oder ſchreberſchen Unze, auch nicht mit der gesnerſchen Uncia, welche der büffonſche und ſchreberſche Leopard iſt, noch auch mit der Once des *Des Marchais* verwechſelt werden muß,) iſt nach Hrn. Hofr. Schreber ungefähr 2 Fuß lang; Erxleben aber gibt ihm die Länge eines großen Wolfes, nähmlich $2\frac{1}{2}$ F. und darüber, da doch der Wolf gemeiniglich nur $3\frac{1}{2}$ F. lang iſt. Die Grundfarbe iſt bräunlich-gelb. Die Stirn iſt mit einen doppelten unterbrochenen Streifen gezeichnet, zwiſchen welchem einige Flecken von verſchiedener Größe befind-

lich

förmlich sind. Dergleichen Streifen finden sich zwey auf jedem Backen, und drey an jeder Seite des Halses, welche hinter den Schultern aufhören. Mitten auf dem Rücken läuft ein fast ununterbrochener Streifen bis an den Schwanz. An den Seiten daneben liegen längliche, eckige und runde Flecken von sehr verschiedener Größe zerstreut, deren Inwendiges bey einigen bräunlich ist, da sonst die Farbe der Streifen und Flecken schwarzbraun ist. An den Beinen sind die Flecken kleiner. Die grünlich-braunen Augen umgibt ein schmahler, schwarzer, und ausserhalb diesem ein breiter, weißer Kreis. Der Schwanz ist kurz und reicht nicht an die Erde, wenn das Thier steht; er ist oben mit sehr vielen Querstreifen gezeichnet, welche gegen die Spitze zu immer dichter zusammen kommen. Die Spitze läuft schärfer zu. Der Knebelbart besteht aus sehr langen Barthaaren, von theils dunkelbrauner, theils weißer Farbe. Der Bauch, die Brust, und die inwendige Seite der Beine sind weiß, doch eben so gefleckt als die Seiten des Leibes.

Man findet den Jaguar in Brasilien, in Paraguay, in Tukuman, in Guiana, im Amazonenlande, in Mexiko, und in allen südlichen Ländern von Amerika. In Brasilien, welches sein rechtes Vaterland zu seyn scheint, ist er heutiges Tages seltener, als ehedem; denn man hat daselbst, um dieses Thier zu vermindern, eine Belohnung auf dessen Kopf gesetzt, man hat ihrer auch wirklich viele vertilgt, und es hat sich daher weit von den Küsten zurück und tief in das Land hinein gezogen. Man rechnet es unter die grausamsten Raubthiere der neuen Welt. Es nährt sich von allerley Arten der Thiere. Des Nachts geht es in die Städte und Dörfer, um Schafe, Hunde, Hühner, und andere kleine Thiere zu hohlen. Bey dieser Gelegenheit nimmt es auch bisweilen Kinder mit. Wenn der Jaguar einmahl Menschenfleisch gekostet

Indianer zu ſeinem Raube
nier unbeſchädigt gelaſſen.
In Kayenne verurſachet er
Schaden. Er ſchwimmt
Lande auf die Inſeln, und
und dem Rindvieh anſſerord
ſelbſt zuweilen genöthigt iſt,
ſche Jäger zu verſammeln,
iſt das gefährlichſte Thier
dilles oder Kaimans, und
hat, es mit ihm aufzunehme
ſeinen Kopf aus dem Waſſer
er ſaufen will, zu ergreifen
ſeine Klauen dem Krokodill
dill zieht ihn aber auch oft mi
der Jaguar erſauft lieber,
fahren laſſen ſollte.

Der Jaguar fürchtet das
ihn mit einem Feuerbrande
Die Patagonen fangen ihn
wie ihre wilde Ochſen. Man
Die Mulatten tödten ihn im
nachdem ſie demſelben bey d
nach der andern abgehauen hat
ſatt und dick gefreſſen hat, ver

eit, ſo, daß er ſich von einem einzigen Hunde
iſſet.
e Louiſianer und Virginier eſſen ſein Fleiſch;
: erſteren vergleichen daſſelbe mit Kalbfleiſch.
ankas, in Amerika, verfertigen aus der Haut
n Säcke, in welche ſie im Kriege ihre Tobaks-
ſtecken. In Perſien bedient man ſich deſſelben
ſd.
ca, eine braſilianiſche Art Fiſche, welche bey
lein die achte Art ſeines Barſch-Geſchlechtes
ht. Nach der marcgraviſchen Beſchreibung,
r Fiſch von der Größe eines mittelmäßigen
es; hat ein ſpitziges Maul ohne Zähne, große
mit einem ſchwarzen Augapfel und ſilberfarbe-
nge, über welchem ein blutrother Fleck iſt.
en Rücken geht, der Länge nach, eine fingers-
mit eilf ſehr ſcharfen Strahlen verſehene Floße,
ver Fiſch nach Belieben aufrichten, und in die
woran ſie ſitzt, wieder zuſammen legen und
en kann. Auf dieſe folgt eine andere, ſie be-
e, einen Finger breite, 2 Z. lange, dreyeckige,
rts in eine Spitze aus- und bis zum Anfange
belförmigen Schwanzes fortlaufende Floße.
uchfloße, gegen den Schwanz hin, führt einen
l, welcher 1 Z. lang iſt. Auch befinden ſich an je-
te der Kiemen 2 Stachel, zwiſchen welchen ande-
re ſitzen. Der ganze Fiſch iſt über und über mit
rdneten Schüppchen, welche an ihrem Rande
ähnelt ſind, ſchön geziert. Der ganze Leib iſt
rbig; der Bauch weißlich; der Kopf oberwärts
rbig, und mit einer rauhen Schale bewaffnet.
ämtlichen Floßen ſind hell fleiſchfarbig; die mit
In unterſtützte Rückenfloße iſt an den Stacheln
ld ſchattiert. Das Fleiſch iſt fett und von gu-
ſchmack, beſonders wenn es gebraten wird. Er
i Meere zwiſchen Klippen gefangen.

wie er ſich denn auch die
keit einer Veränderung der
in die ſchwarze des Jaguare
aber hat er ihn von dem Je
den, daß er ihn vielmehr
nennt, weil er dem Kuguar
licher iſt. Er wird auch
Tieger genannt; Felis (T
ſaturationibus variegata, C
Tigre noir. Nach Hrn.
als königl. Leibarzt in Kaye
Hrn. v. Büffon, hat der J
zes Haar, einen ſehr lang
Barthaare, iſt aber leicht,
da hingegen der Jaguar an
Dieſes Thier wirft ſeine J
Der Kopf, der Rücken,
Fläche der Beine, und der S
und zwar mit glänzendem H

(*) Nach Hrn. Prof. Ge. For
herausgegebenen 4ten Bande
der vierfüſſ. Thiere, Berl.
der Schwere des Jaguars un
iſt uns Bürge dafür, daß n
einem noch nicht ausgewachſ
einen fetten Jaguar mit einer
zufällig kleineren Thiere von

des Leibes iſt weißlich, oder von einer ſehr
Farbe. Das Weiße fängt ſich auf der
n, zieht ſich über den Augen und unter den
gſt dem Halſe, zwiſchen den Vorderbeinen
er inwendigen Seite, alsdenn am Bauche,
dig an den Hinterbeinen fort. Die Pfoten
An der Ecke des Maules, bisweilen auch
inne, iſt ein ſchwarzer Fleck. Die Ohren
h zugeſpitzt. Pennant ſagt, das Haar ſey
n weicht aber die Beſchreibung des de la
der ſeinigen ab.
guarete hat, wie ihn Marcgrave beſchreibt,
hwärzlichen Grunde noch ſchwärzere Flecke.
tte er eine zufällige Spielart vor Augen, welche
Ausnahme von der allgemeinen Regel machte;
tarchais und die Neuern, welche davon ſchrei-
en dieſer ſchwarzen Flecke nicht, ſondern ſpre-
ner gleichförmig in das Schwarze fallenden

jaguarete iſt, nach Marcgrave's Berichte,
rauſamſten und furchtbarſten Thiere, wel-
eben ſo wenig, als den großen amerikani-
her, leicht in Schrecken jagen kann. Es
als ein jähriges Kalb, und hat ſtarke Glied-
welche zum Rauben gute Dienſte leiſten.
ſcheint es etwas ſeltener, als der Jaguar,
Er hält ſich in Guinea und Braſilien auf,
heint nicht oft in bewohnte Gegenden zu
der ſich den Küſten zu nahen, und ſoll über-
ſelten ſeyn.

mell, der Bewegung nach, und ſchnell ma-
Orte nach.

gtdeutſchen gäh, und in der Adverbial-Form gach,
derſ. gau, gai, gajo (ſ. Gaudieb); im Angelſ. gepc.
gl. iſt gay, im Fr. gay, im Ital. gaio, munter, luſtig.
gehört vornehmlich der hochdeutſchen Mundart zu.
im Ottfried findet ſich auch das Zeitwort gahen,
den ſchwäbiſchen Dichtern gachen, für eilen. Es iſt
mit

1. Schnell, der Bewegung nach.

(1) Von der körperlichen Bewegung, wo Oberdeutſchen noch üblich iſt. Jähe laufen. ſo jähe! nicht ſo ſchnell. Alsdann iſt ihm zu gach, Theuerd. Im Hochdeutſchen wird es in Bedeutung wenig mehr gebraucht.

(2) Plötzlich, unvermuthet, was in de ſchwindigkeit entſteht oder geſchieht. Ein jäh ſall, ein jäher Schrecken, ein jäher Tod. Si ken verzehret werden vom Fieber und jähem 5 Moſ. 32, 24. Einen jähen Entſchluß Eine jähe Liebe, welche ſchnell entſteht. Im Deutſchen iſt die jähe Taufe oder Gachtaufe die Taufe.

(3) Beſonders, dem Gemüthe nach, hitzig, zum Gemüthe, ingleichem voreilig, unbedac Die Anſchläge eines Endelichen bringen Uebe wer aber allzu jach iſt, wird mangeln, Sp 21, 5. Ein jäher Wäſcher wird zu Schanden, 9, 25. Ein weiſer Mann ſchweiget, bis er Zeit erſiehet, aber ein jäher Narr kann der Zei erdarren, Sir. 20, 7. Er iſt ein wenig jähe, zum Zorne geneigt; ſiehe Jähzorn.

Sprichw. Ein Jäher gibt keinen guten Jä eben, S. 549.

2. Dem Orte nach, diejenige Beſchaffenh Fläche eines Dinges zu bezeichnen, da ſie ſich de pendicular-Linie nähert; ſehr abſchüſſig. Ih Stadt) Eingang iſt enge und an einem jehen 4 Ezr. 7, 7. Ein jäher Berg, ein jäher Fall, Böſchung ſich der ſenkrechten Linie nähert. Ein Treppe. Die Böſchung des Walles iſt zu jähe. jähe Fall der Donau verurſacht ihren ſchnellen In den monſeeiſchen Gloſſen iſt gahin durch al

mit Gehen, Jagen, und allen Zeitwörtern, welche Bewegung bedeuten, genau verwandt. Siehe auch Jä

klärt. In dieſer Bedeutung braucht man es in der blen und anſtändigen Schreibart für das im gem. Le- en übliche ſteil, im Oberd. ſtickel, ſtigel. Es iſt, ach Hrn. Rath Adelung Urtheile, kein Grund da, eyde Wörter mit Hrn. Stöſch auf eine andere Art zu nterſcheiden, und anzunehmen, daß jähe mehr ſey, ls ſteil, und ſich nur auf das Heruntergehen beziehe, teil aber auch auf das Hinaufgehen.

Hierüber macht Hr. Hofpr. Stoſch, im 1 St. ſeiner kleinen Beytr. zur nähern Kenntniß der deutſchen Sprache, Berl. 1778, gr. 8. S. 197, folgende Anmerkung. „Ich habe eigent- „lich nicht geſagt, daß jähe ſich nur auf das Heruntergehen, „ſteil aber auch auf das Hinaufgehen beziehe, ſondern nur, daß „ſteil, mehr den Begriff einer aufſteigenden Höhe, jähe mehr „den Begriff einer gerade hinunter gehenden Tiefe gebe; und „daß jähe mehr ſage wie ſteil, ſcheint mir ſowohl in der Ety- „mologie, als auch in dem Gebrauche, Grund zu haben. Da „ſteil von ſteigen herkommt, ſo hat man einen Ort damit an- „zeigen wollen, auf welchen man ſteigen muß, und welchen man „auch noch erſteigen kann. In dem Worte jähe hingegen liegt, „der Abſtammung nach, ein Begriff der Schnelligkeit, welcher „mit dem Worte ſteil nicht verknüpfet iſt, und es muß daher „auch mehr ſagen als ſteil.

„In Anſehung des Gebrauches, glaube ich nicht, weiß „auch kein Beyſpiel, daß man einen Felſen, welcher ganz in das „Meer hinüber hänget, ſo daß er von der Seite gar nicht zu er- „ſteigen iſt, einen ſteilen Felſen nennet, ſondern man wird in „dieſem Falle allemahl lieber ſagen, ein jäher Felſen. Dieſes „ſcheint auch noch dadurch beſtätiget zu werden, daß ſchon in „den monſeeiſchen Gloſſen, wie Hr. Adelung bemerket, gahin „durch abrupta erkläret wird; es würde alſo etwas, gleichſam „gerade herunter, oder ſenkrecht abgeriſſenes bedeuten, und man „ſagt auch wohl: Ein jäher Fall, weil man von ſolchen Oer- „tern ſchnell herunter fällt, aber nicht ein ſteiler Fall. Sollte „ich auch den Unterſchied dieſer Wörter noch nicht mit völliger „Richtigkeit beſtimmet haben, ſo dünkt mich doch, es erhelle „hieraus wenigſtens ſo viel, daß jähe mehr ſey als ſteil. Ich „will zwar nicht leugnen, daß vielleicht einige das Wort jähe „bloß für abſchüſſig ſetzen möchten; allein wenn man von ei- „nem Orte redet, deſſen Abhang ganz oder doch mehrentheils „ſenkrecht iſt, ſo wird man doch das Wort jähe, und nicht ſteil, „gebrauchen. Hr. Adelung nennet die Schriftſteller nicht, „aus welchen er die Beyſpiele: eine jähe Treppe, die Böſch- „ung iſt zu jähe, genommen hat; vielleicht iſt es in einigen „Mundarten gebräuchlich, ich glaube aber doch, daß man im „Hochdeutſchen allemahl lieber, und auch beſſer, ſagen wird: „eine ſteile Treppe, die Böſchung iſt zu abſchüſſig.“

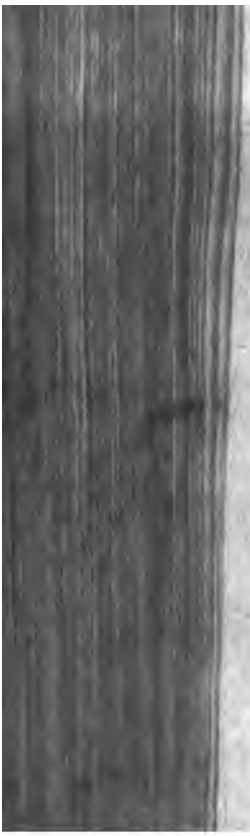

ſes Wort im Oberdeutſch
Der Knecht lief mit aller
Ottfr. den Augenblick.

2. Die Eigenſchaft ei
entſteht oder geſchieht, gle
Jähe des Todes, eines E
ſchen kommt es nur ſelten v

3. Die Eigenſchaft de
vorher gegangene Ueberleg
nimmt, ohne Plural, und
ſchen. Die Jähe des Gr
ung zum ſchnellen Zorne.
Gähigkeit, Gähmüthig

4. Ein jäher, d. i. ſ
Ottfried Gahi. Die Jähe
u. ſ. f. Im Oberd. gleich
Jahen, ſprechen, reden, bek

Daher bejahen, Ja z
antworten, im Gegenſatze d
Jahern, ſiehe oben, S. 6.
Jäh-Zorn, ein jäher, d. i.
L. Excandescentia. Zum
verwünſchter Jähzorn!
ſchnell in Zorn zu gerathen.
Haſting. Im Oberd. Ga
Im Hochdeutſchen im g. L.

in Oberd. gachzornig, gachmüthig, gachstützig, Niederſ. haſtig, kortköppiſch, kurzköpfig, kitzelköſſig, kitzelköpfig.

Jähling, iſt nur im gem. Leben für jähe, ſo fern es plötzlich, unvermuthet bedeutet, üblich. Ein jählinger Schrecken. Es brach eine jählinge Hitze in ſeinem Geſichte aus.

Es iſt ein Nebenwort auch mit dem angehängten s. Jählings reich werden. Er ſtarb jählings. Wo es auch für ſteil gebrauchet wird. Der Berg geht jählings in die Höhe. Im Oberd. gähling.

Jahn, (der) ein nur im gem. Leben einiger Gegenden übliches Wort.

1. In der Landwirthſchaft iſt ein Jahn der leere Raum, welchen ein Gras- oder Getreide-Mäher im Mähen hinter ſich läſſet, und welcher gemeiniglich die Geſtalt einer geraden, langen, aber ſchmahlen Fläche hat. Den Jahn halten, in dieſer geraden Fläche gehen. In drey, vier Jahnen mähen. Das Getreide liegt noch auf dem Jahn, iſt noch nicht in Garben gebunden. In Niederſachſen heißt es das Jet der Schwad, Swad, Schwath, von Swade, die Senſe. Siehe Schwaden. Wo nähmlich mehrere Mäher oder Schnitter nöthig ſind, pflegt man eigentliche Jahne, durch beſonders dazu verpflichtete Jahnmeiſter anlegen zu laſſen. Dieſe werden, nach der Hange des Getreides, entweder in die Länge angeleget, oder in die Quere abgeſchnitten, und, nach dem Unterſchiede der Anlage, entweder Geitzjahne oder Geſammtjahne genennet; ſ. Th. XI. S. 378, f.

2. Im Weinbaue, wo man einen großen Weinberg nicht in einem Jahre düngen kann, wird derſelbe, in Anſehung der Düngung, in verſchiedene Bezirke (Jahne) getheilet, da denn alle Jahre einer derſelben gedünget wird. Den Weinberg jahnweiſe düngen, nach Jahnen.

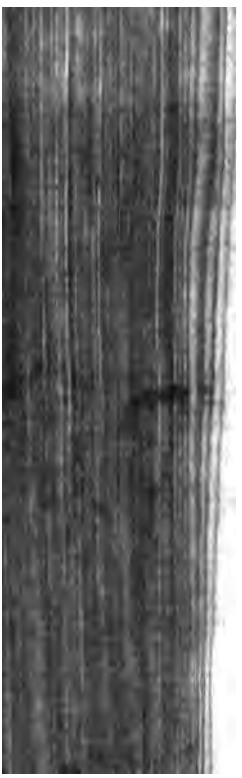

ſeyn, welches auf ähnliche A
III, Th. XVI, S. 7. Etwas
Lat. Janum, in einer longoba
bey dem du Fresne zu bel
nicht zu erklären weiß: Ne
poſita eſt in *Fano* noſtro, & de
largiti ſumus terram modioru
Bezirk, zu bezeichnen ſcheint.

Jahn-Hauer, }
Jahn-Meiſter, } ſ. im vor

Jahr (*), bedeutet, ſeinem
von einer Aernde zur ander
Kunſt noch jetzt die Jahre
pflegt. Jetzt bezeichnet es

1. Eigentlich, diejenige
ihren ſcheinbaren Lauf durch
det, welche gemeiniglich a

(*) Dieſes Wort lautet ſchon b
Jaar, im Niederſ. Jar, im
Jer, im Angelſ. Ger, Gear,
ten es von dem Schwed. yra
γυρω, ab, Andere aber von
lein, die erſte Ableitung iſt f
Erfinder zu künſtlich, und di
leitet man es von dem alten
im Schwed. das Jahr bede
Dän. Aar. Das voran g
welcher, ſo wie das G mehre

bestimmt wird. Ein bürgerliches Jahr, des die jetzt genannte Zahl von Tagen hat, im Gesatze des astronomischen, welches noch einen Anl von Stunden und Minuten hat, welche alle vier re in dem bürgerlichen Jahre eingeschaltet werden, r denn das vierte bürgerliche Jahr ein Schalter, die übrigen drey aber gemeine Jahre genenwerden.

Der Punct in der Ekliptik, wo man diese Zeit ant, ist willkührlich. In der christlichen Zeitrechnnimmt man den ersten Jänner für den Anfang des res an, wovon weiter unten ein Mehreres vorkomwird. Es geschahe voriges Jahr, im vorigen re, im Oberd. ferden. Das Jahr ist bald vor, ist bald verflossen. Das Jahr ist um. Zu e des Jahres. Ein Jahr zurück legen. Ein e um das andere. Es ist schon spät im Jahre. neue Jahr, das erst angefangene Jahr, oder des man in kurzem anfangen wird, im Gegensatze alten; siehe Neu-Jahr. Der Wechsel des res, oder Jahres-Wechsel, diejenige Zeit, wo ein Jahr endiget und sich ein neues anfängt. ganze Jahr hindurch. Jahr aus Jahr ein, im Leben, sowohl alle Jahre, als auch das ganze e hindurch; in der anständigern Schreibart Jahr Jahr. Von Jahr zu Jahr, von einem Jahre andern. Es sind schon einige Jahre her. Ueber Jahre. Nach sechs Jahren. Vor hundert ren. Das heilige Jahr, in der römisch-katholn Kirche, das Jahr, in welchem das große Jubum eröffnet wird; s. Jubel-Jahr. Im Jahre g, nähmlich nach Christi Geburt; s. Jahr-Zahl. Besonders in Ansehung der Witterung und Fruchtbarkeit. Ein nasses, trocknes, fruchtbares, rmes, schlechtes Jahr. Ein Mißjahr. Ein es Kornjahr, Weinjahr, Obstjahr.

Im

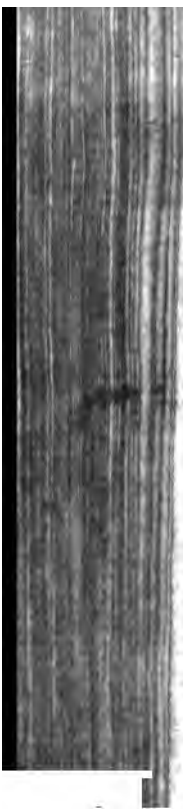

Jahre, kommt er wieder. Es ge
Jahr, daß wir einander kennen. J
innerhalb eines Jahres. Vor d
gem. Leben, für, im vorigen Jahre
Jahre. Sie ist erst sechzehen Jah
dreyßigste Jahr seines Alters zurüc
und Tag, eine bey den Gerichten
densart, die Zeit von Jahr und T
Gesetzen zur Anstellung einer gericht
geschrieben ist; ingl. die Zeit von
innerhalb welcher die nächsten Verw
derkauf- oder Näherkauf-Recht gelt
sen; im mittlern Lat. Annus & Dies,
So wird z. B. unter sächsisch Rechtsj
sische Frist, eine Zeit verstanden, die
Wochen und drey Tage, anderwärts
Jahre und vier Wochen, in sich enthä

Sprichw. Rom ward nicht in Einer
Zu einem großen Werke gehört Arbeit.
haben. Es kann nicht gleich alles, wie n
da stehen. Darum den Muth nicht verl
ein elender Flecken in seinem Anfange, u
ner unglaublichen Macht und Größe.
auch Jahrhunderte dazu. Das Haus
150 Jahren, wie unbedeutend! Wie mä
wie gefürchtet jetzt! Kleine Haushaltun
tig und groß werden; aber freylich sind

2. In engerer und zum Theil figürlicher Bedeutung.

(1) Die Jahre bey jemanden ſtehen, im gem. Leben, bey ihm in der Lehre ſeyn, und die gewöhnlichen Lehrjahre bey ihm aushalten, von den Lehrlingen der Kaufleute, Künſtler und Handwerker.

(2) Von den Jahren des Alters, beſonders des menſchlichen Alters. Er gehet in das zwanzigſte Jahr. Wo das Hauptwort im g. L. oft verſchwiegen wird. Er iſt noch nicht dreyßig.

Beſonders im Plural ohne Zahl. In ſeinen beſten Jahren ſeyn, in dem beſten, brauchbarſten, munterſten Alter. Für einen Mann von meinen Jahren würde ſich das nicht ſchicken, von meinem Alter. Bey ihren hohen Jahren. Seine Neigungen können ſich in reifern Jahren ändern. Er wird mit den Jahren ſchon anders werden. In meinen jüngern Jahren, als ich noch jünger war. Er iſt ſchon ein Mann von Jahren oder bey Jahren, von einem ziemlichen Alter. Er hat ſchon Jahre auf dem Halſe. Ich fühle meine Jahre. Sein Rücken krümmet ſich unter der Laſt der Jahre. Laß die Jahre reden, Hiob 32, 7. ältere, bejahrte Perſonen.

In noch engerer Bedeutung, die Zeit der Mündigkeit. Zu ſeinen Jahren kommen, mündig werden. Vor ſeinen Jahren ſterben, in der Kindheit.

(3) Das Merkmahl der Jahre in dem Holze, der Ring in dem Holze des Stammes, welchen ein Baum jährlich anzuſetzen pflegt, daher man aus deren Zahl das Alter deſſelben ungefähr beſtimmen kann. Enge, weite Jahre haben, wenn dieſe Ringe enge oder weit von einander abſtehen. Siehe Jahr-Wuchs.

(4) Von der Zeit überhaupt, doch nur im Plural. Gott, deine Jahre währen für und für, Pſ. 102, 25. In Betrachtung ſeiner langen Jahre gelei-

ſteten

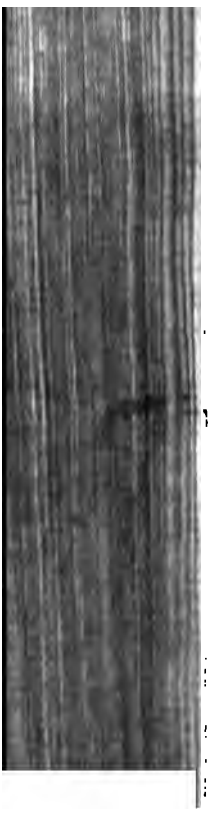

um den ganzen Himmel herum gero
man aber bey uns insgemein ein Jo
dadurch die Zeit, in welcher die So
oder ihren ganzen Zirkel, oder i
Ekliptik,) durchläuft, oder in welch
igen kopernikaniſchen Syſtem, u
ſtillſtehende Sonne herum, und de
läuft, verſtanden. Um unſere Er
herum, welches ein Monath heißt;
zugleich mit der Erde um die Son
nern der Erde kommt es nur ſo vor,
ſteht, und die Sonne um ſie heru
aber die Erde eine doppelte Beweg
nähmlich täglich um ihre eigene Axe
den, und bewegt ſich jährlich um
365 Tagen. Von dieſen verſchiel
der Erde, und dem daher entſtehe
Stande der Sonne gegen unſere
mannigfaltigen Nutzen. Der täg
der Erde um ihre eigene Axe, bi
haben wir die beyden großen Be
daß ſowohl der ganze Erdboden von
nen, mithin ganz bewohnbar und
als auch, daß Tag und Nacht
Weiſe mit einander abwechſeln,
Ruhe, Anwendung und neue Sa

unſerm Geſichte allemahl nur eine und eben dieſelbe Halbkugel zukehret, und der Verticalbewegung ermangelt, ſo würde die eine Hälfte der Erdkugel finſter, erstarret und todt ſeyn, wenigſtens ein halbes Jahr, und zwar auf eine weit unerträglichere Weiſe, als der Mond eine 14 Tage währende Nacht auf ein vierzehntägiges Licht wechſelsweiſe ausſtehen kann. Es würden auch manche Geſchäfte, welche bey hellem Tage nicht ſo gut, als bey der Nachtzeit, von Statten gehen, entweder gar nicht, oder doch viel ſchlechter, gelingen. Hingegen der jährlichen Bewegung der Erde um die Sonne, binnen 365 Tagen, haben wir die Abwechſelung der vier verſchiedenen Jahrszeiten, d. i. derjenigen Theile des Jahres, in welchen die Sonne einen der vier Quadranten des Thierkreiſes durchläuft, des Frühlings, des Sommers, des Herbſtes, und des Winters, zu danken. Denn, da der Umlauf der Erde eine Ellipſe (d. i. eine krumme in ſich laufende Linie, welche durch einen beſondern ſchiefen Durchſchnitt eines Kegels entſteht,) beſchreibt, in deren einem Brennpuncte die Sonne ſteht, ſo müſſen nothwendig die Sonnenſtrahlen bald unter einem mehr oder weniger ſpitzen, bald unter einem rechten oder doch demſelben nahe kommenden Winkel, auf die Erde, welche ſich herumgewenkt hat, fallen; durch welches verſchiedene Auffallen der Strahlen ihre Kraft verſchiedentlich geſchwächet, gemäßiget und verſtärket, oder, welches einerley iſt, die Verſchiedenheit der Jahrszeit, ſammt ihren Wirkungen hervor gebracht wird. Der Raum der Zeit, welcher darauf hingeht, daß die Erdkugel ihre Laufbahn um die Sonne herum einmahl durchwandert, und in der Ekliptik oder dem Thierkreiſe wieder an den vorigen Standpunct kommt, wird ein Jahr genennet. Aus dieſen Umſtänden, und nach der verſchiedenen Art der verſchiedenen Völker, wie dieſelben ihre Zeit abzutheilen und zu berechnen pflegen,

ſind

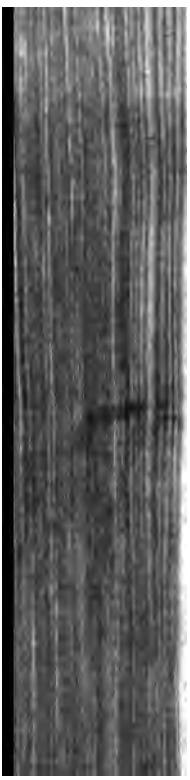

Tagen, sondern den Ueberschuß auch au
nach Stunden und Minuten, Secu
angibt.

Das bürgerliche Jahr, Annus ciuil
heißt dasjenige, dessen Größe nur aut
steht. Man theilt dasselbe wieder in d
das Schaltjahr. Das gemeine Jahr,
Fr. Année commune, besteht aus so v
Größe des astronomischen in sich faßet,
gen Anhang der Stunden und Minut
Schaltjahr, Annus bissextilis, interca
Fr. An bissextil, Année bissextile, oder
gegen begreift ausser denselben noch
Tage, welche nach Verlauf einiger g
den weggelassenen Stunden und Min
Das Einschalten dient dazu, daß ma
Jahres beständig auf Einer Jahrszeit e
her wird auch das bürgerliche Jahr in
das wandelbare eingetheilet. Das best
wird dasjenige genennet, dessen Anfang
Jahrszeit fällt; hingegen das wandel
ist, dessen Anfang von einer Jahrszeit
rücket, und bald in den Sommer, bald

Von dem Mondenjahre, und dem
de weiter unten sprechen.

Diesen Unterschied der Jahre muß
kannt machen, wenn man die Jahre
die von den Zeitlehrern (Chronologen) e
bey den Geschichtschreibern vorkommen,

So viel auch der Mensch Arten,

n bleibt, noch jetzt gemein hat: ſo ſcheint er
ch den früh empfundenen Abgang eines Zeit-
und die Art dieſen zu erſetzen, den größten
u ſeiner Veredlung gethan, und ſich dadurch
übrigen Geſchöpfen zu einer ganz eigenen Höhe
ſchwungen zu haben. Der einzige Gedanke,
Mond und Sterne zu ſeinem Dienſte ſich un-
zu machen, machte den Menſchen der Herr-
er andere Geſchöpfe würdig. Die Beute aus
ßen Eroberung, iſt die von den wenigſten ge-
richtige Eintheilung der Zeit. Die Menſchen
Sündfluth hatten hierin merkliche Schritte
allein, wenige Kenntniſſe dieſes Zeitalters
e allgemeine Ueberſchwemmung, und noch we-
auf die Verwirrung der Sprachen gefolgte
lige Zerſtreuung der Völker überlebt, und
für den größten Theil der neuen Erdbewohner
erloren gegangen. Die immer mehr und mehr
achſende Anzahl der Menſchen an einer Stelle,
Mangel an Unterhalt, machte eine Trennung
dig. Sie entfernten ſich von einander, und
is erfolgte Abartung der Sprache hob endlich
bindungen zwiſchen ihnen auf. Die ſich
nen Familien irrten zerſtreut in den Feldern
ldern ohne Oberhaupt, ohne Geſetze, und
gerliche Verfaſſung, herum. Ihre Wildheit
adlich ſo groß, daß ſie ſich einander auffraßen,
Sorgloſigkeit ging dabey ſo weit, daß bey
ch ſo gar der Gebrauch des Feuers verlor.
raurige Zuſtand, in dem die Menſchen mit
, mit wilden Thieren, und unter ſich ſelbſt
rlich zu kämpfen hatten, war es, welcher ſie
für ihre Erhaltung beſorgter machte, und zu
ſellſchaftlichen Leben zurück rief. Die Fami-
anden ſich nach und nach zu ihrer Sicherheit.
angel an Lebensmitteln, welcher ſie ſchon ein-

…keit, Vorräthe ein
… ſeyn, eine gena
… Zeiten zu erlangen, u
… nen und feſtzuſetz
Das älteſte Zeitmaß, de
… Tage und der Nach
… der kleinen Periode vo
… der Woche führt. D
… ſie faſt unter allen Völ
… hatte ſie eine und
… auffallende Gleichför
…lich, daß eine unter d
… Nachricht von den T
… dieſem faſt allgemeine
… den erſten Anlaß gegebe
… indeſſen mit den no
… der Menſchen in einem vi
… als daß ſie nicht eine den
… angemeſſenere Eintei
… ſollen.

Die himmliſchen Körper, d
… der Menſchen gereizt un
… nunmehr in einer andern
…ſchaftlichen Wohl, ihre Au
Die Ordnung in der ſehr merklic
Körper, und die mit ihren Aende

nellſten Fortgang hat dieſe nützliche Wiſſen-
y denjenigen Völkern gehabt, die ſich zuerſt in
taatskörper vereinigten, und inſonderheit bey
die ſich in Perſien, Syrien und Aegypten nie-
t. Die vortheilhafte Lage dieſer Länder, der
z heitere Himmel, das Hüten der Heerden, die
tung des Feldes bey Tag und bey Nacht, und
ie Nachtreiſen, mußten ihre Beobachtungen ſehr
gen. Die Chaldäer und Aegypter ſind es auch,
in Beobachtung des Laufes der Geſtirne am
t unter den Völkern des Alterthumes hervor
und ſich dadurch einen großen Nahmen erwor-
ben. Bey den anhaltenden Beobachtungen
eder der Lauf des Mondes, noch ſein Licht,
, ihrem Auge entgehen. Sie mußten wahr-
, daß alle Veränderungen dieſes Planeten in
eitraume von vier Wochen vorfielen, und daß
nn wieder ſo erſchiene, wie ſie ihn bey dem
dieſes Zeitraumes beobachtet hatten. Sie
die Tage, die er bey jeder dieſer Veränder-
ubrachte. So entſtanden die Monathe.
allen Völkern hatte das Jahr in den erſten
ur Einen Monath.

ſe neue Zeiteintheilung war aber für die Ver-
en der Menſchen noch eben ſo unzulänglich,
Eintheilung der Zeit in Wochen. Der Acker-
orderte ein längeres Zeitmaß. Sie gebrauch-
nglich in dieſer Abſicht den Unterſchied der
iten, worauf ſie durch die Beobachtungen der
eichen und Sonnenſtands-Puncte geführet
und nannten dieſes Maß ebenfalls Jahr;
ndet man in dem Alterthume Jahre von drey
s Monathen. Nach vielen Beobachtungen
e endlich auf die Entdeckung eines Zeitmaßes,
mit unſerm heutigen Jahre einige Aehnlichkeit
Da ſie den Umlauf des Mondes von Abend

die Sonne auf- und untergeht, und dann die Rückkehr dieſes Geſtirnes zu eben denſelben Sternen, lange verborgen geblieben ſeyn ſollte. Sie mußten bald gewahr werden, daß die Rückkehr der Sonne zu einem und eben dem Puncte oder Geſtirne, ihnen eben dieſelbe Witterung wieder bringe, und daß das richtige Zeit-Maß von der Bewegung der Sonne allein abhange. Sie beobachteten nunmehr die Sonne, und fanden, daß ihr jährlicher Umlauf viel länger ſey, als die Dauer von 12 Monathen. Dieſe Ungleichheit zu heben, ſuchten ſie anfangs bloß den Mondenmonath mit dem Sonnenmonathe übereinſtimmend zu machen, welche Abſicht ſie dadurch erreichten, daß ſie der Dauer von 12 Mondsumläufen 6 Tage zuſetzten. Hierdurch bekam jeder Monath 30 Tage, deren das Jahr nunmehr 360 hatte. Aber auch hierdurch war dem Verrücken der Jahrszeiten noch nicht abgeholfen; man mußte von Zeit zu Zeit eine gewiſſe Anzahl Tage oder Monathe zuſetzen, um die verlorne Ordnung wieder herzuſtellen. So war das Jahr in den älteſten Zeiten beſchaffen, bis ſich die Aegypter ungefähr 1322 Jahre vor der chriſtlichen Zeitrechnung, durch eine jährliche Einſchaltung von 5 Tagen der richtigen Beſtimmung des Sonnenjahres von 365 Tagen merklich näherten. Einige Zeit nachher findet man dieſe Einrichtung bey den Babyloniern, am ſpäteſten aber bey den Griechen. Dieſes neu eingerichtete Jahr hatte aber dennoch den Fehler, daß durch die 6 Stunden, welche die Sonne zu ihrem jährlichen Umlauf noch über 365 volle Tage braucht, in einer Zeit von vier Jahren, das Jahr wieder um einen Tag verrücket wurde. Da dieſer letztern Unvollkommenheit bloß durch die genaueſte Kenntniß der Geſtirne und die ſchärfſten Beobachtungen abgeholfen werden konnte: ſo gereicht es den Babyloniern ſehr zur Ehre, der Nachwelt dieſen wichtigen Dienſt geleiſtet zu haben.

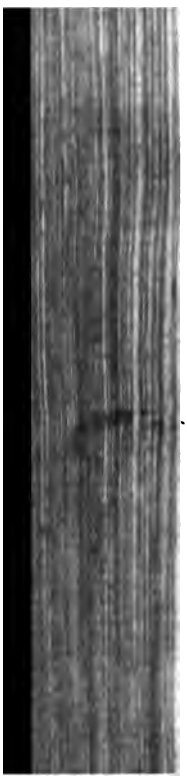

anomalisticus, periodicus, d. i. die Zeit, [illegible]
zur Vollführung ihres scheinbaren Umlau
zubringt, oder, welches einerley ist, die
Erde zubringt, wieder auf eben denselben
Kreises zurück zu kehren, nähmlich 365
Min., 14 Sec.; oder das tropische Sor
tropicus, vertens, aequinoctialis, Fr. Ann
die Zeit, welche vorbey streicht, bis die
einem gegebenen Puncte der Ekliptik, z. B
des Widders kommt, oder, die Zeit, wel
Frühlings- und Herbst-Nachtgleichen ver
365 Tage, 5 St., 48 Min., 57 Sec. I
ist von dem Mondenjahre um 10 Tage,
Sec. unterschieden. Das bürgerliche
dasjenige, dessen Größe nur aus ganze
ohne Anhang von Stunden und Minute
entweder ein gemeines Jahr, von 365
Schaltjahr, von 366 Tagen.

Die kön. Societät der Wiss. in Kope
Preisfrage auf das J. 1780, die wahre
nenjahres auf; und die große goldene Pr
Rthlr. dänisch, erhielt der pariser Akade
Lande.

Man kann im bürgerlichen Leben
Confusion zu vermeiden, den Ueberse
den Monathen, als auch bey den Jah
in Acht nehmen, sondern muß den
res, wie auch die Monathe auf eine
setzen; und hierauf beruhet der oben

bey mit 29 Tage, 12 St., 44 Min. und 3 Sec. ist, der Ueberschuß oder Unterschied 1 Tag, 11 St., 5 Min. und 57 Sec. ist; hat aber der bürgerliche Sonnenmonath nur 30 Tage, so ist der Unterschied im Mondenmonathe 11 St., 15 Min., und 57 Sec.; und dieses nennen die Chronologen Epakten. Die jährlichen Monden-Epakten nun sind der Unterschied zwischen einem bürgerlichen Sonnenjahre und dem astronomischen Mondenjahre; selbige kommen heraus, wenn man die zwölf monathlichen Epakten addirt, und machen 11 Tage; folglich fallen die Neu- und Vollmonde in dem folgenden Jahre 11 Tage im Monath früher, als in dem vorhergehenden. Eben diese Bewandtniß hat es mit dem Ueberschusse der Stunden und Minuten ꝛc. bey dem Jahre, die man auch jedes Mahl, um alle Confusion zu vermeiden, mit einem gewissen Tage und Stunde anfangen muß; jetzo besteht ein gemeines Jahr nur aus 365, und ein Schaltjahr aus 366 Tagen. Dieses entsteht aus dem Unterschiede von 5 St. und 49 Min., welcher sich zwischen dem gemeinen und dem Sonnen-Jahre befindet. Da derselbe in 100 Jahren 24 Tage macht, so wird alle 4 Jahre in dem Monathe Februar, nach dem 23sten, ein Tag eingeschaltet, und es wird daher sodann der 24ste Februar ein Schalttag genannt, weil denn der Februar, statt seiner gewöhnlichen 28 Tage, deren 29 hat. Es bleiben aber dennoch 5 Stunden und 40 Minuten übrig, welche in 400 Jahren wiederum 22 St. und 40 Min. betragen. Nach dem neuen, dem J. 1776 gefaßten Reichsschluß wird, sowohl bey den Protestanten als Katholiken, künftighin drey Mahl nach einander das hunderte Jahr ein gemeines Jahr, das vierhunderte hingegen ein Schaltjahr seyn. Durch diese Einrichtung kommt das gemeine Jahr mit Sonnenjahre so nahe, daß es in 400 Jahren nicht mehr, als um 1 St. und 20 Min., und in

[illegible] Jahren erſt um einen Tag von demſel[illegible]

Ein Schaltjahr zu erkennen, dividirt man die [illegible] der Jahre mit 4; bleibt alsdenn nichts übrig, ſ[illegible] ſolches Jahr ein Schaltjahr, ſo viel aber deren ü[illegible] bleiben, ſo viel Jahre ſind über das Schaltjahr. Z[illegible] [illegible] war ein Schaltjahr; 1783 iſt das dritte J[illegible] nach dem letzten Schaltjahre; und 1784 iſt wieder Schaltjahr.

17	17	17
1780:4=445	1783:4=445	1784:4=446
4	4	4

Die erſten Menſchen, ehe ſie noch künſtliche Rechnungen der Zeit (χρονος) hatten, maßen, erwählten Raßen, dieſelbe nach den Bewegungen der Sonne und des Mondes ab; nachher aber wurde ihnen Kalender nöthig, um die Tage zu beſtimmen, wo ſie Feſte feyern, oder Faſten halten, und welchen Göttern zu Ehren dieſes geſchehen ſollte, in welche der Natur gemäß, 30 Tage zu einem Mondenmonat und 12 Mondenmonathe zu einem Sonnenjahre angeſetzt wurden, weil dieſes die runde Zahl war, wel[illegible] mit dem Laufe der Sonne und des Mondes am m[illegible] [illegible] überein traf. Und daher kam es, daß die [illegible] ihre Monden- und Sonnen-Jahre auf 12 Mona[illegible] und 360 Tage, ſetzten, weil ſie glaubten, daß in [illegible] der Zeit die Sonne ſich um den Himmel bewe[illegible] Man findet aber nicht, daß ein Volk unter allen in [illegible] menſchen Geſchäften, dieſen Mond- und Sonnen-[illegible] ender für beſtändig angenommen hat, weil ſie bem[illegible] den mußten, daß der Lauf der Sonne und des M[illegible] den davon abwich, ſondern daß ſie vielmehr dieſe Re[illegible] nung von Zeit zu Zeit verbeſſert, und öfters von ei[illegible] Monathe 1 oder 2 Tage abgenommen haben, wenn [illegible] [illegible] [illegible]

ß zu lange dauerte, aber auch ſo oft, als ſie bemerk-
n, daß 12 Mondenmonathe zu kurz für die ordentli-
e Rückkehr der vier Jahrszeiten und der gewöhnli-
en Früchte der Erde wäre, einen Monath noch hinzu
ßten. Dieſe Verbeſſerung des Monden- und Son-
enjahrs-Kalenders war die Beſchäftigung der Prie-
er; und aus dieſen Abänderungen der älteſten Zeit-
echnung, in Abſicht, ſie immer beſſer mit dem Laufe
er Sonne und des Mondes übereinſtimmig zu ma-
en, damit man ſolche Ausbeſſerungen weniger nöthig
ätte, ſind alle ſeit dem erfundene Cycli und Arten
on Jahrrechnungen, entſtanden.

Weil man nun, wie geſagt, fand, daß 12 Mona-
e zu kurz zur Wiederkehr der Sonne und der vier
ahrszeiten wären, ſo ſetzte man jedem andern Jahre
nen neuen Monath zu, welches man die Rechnung
es dritten Jahres, Trieteris, nannte, aber beſſer Di-
teris (eine Zweyjahrrechnung) hätte nennen ſollen.
Sahe man nun, daß auch dieſer zweyjährige Umlauf
ß lange werden wollte, und innerhalb 8 Jahren ein-
al eine Verbeſſerung nöthig hatte, ſo entſtand dar-
us die Octoëteris, oder die Achtjahrrechnung der Al-
n, deren Hälfte Tetraëteris hieß. Dieſe Cycli wa-
n bey den Griechen ſo alt, als die Zeiten des Cad-
us im J. der Welt 2501, welcher Theben ſtiftete,
nd des Minos im J. 2520, welcher in Creta regierte,
es Herkules vom Ida, und des großen Bacchus,
er Oſiris. Sie ſcheinen daher durch die Ausbreit-
ng der Aegypter und Phönicier, wie auch durch die
eerzüge des Bacchus in Griechenland bekannt ge-
orden zu ſeyn. Nachher veränderten einige Griechen
e Art, die 3 Schaltmonathe einzuſchieben; und end-
ch, da ſie erkannten, daß die Octoëteris zu kurz für
e Jahrszeiten und den Sonnenlauf war, und nach
eſem letztern zuweilen verbeſſert werden mußte, da-
it ſie die Jahrszeiten ordentlich erhielte: ſo erfand

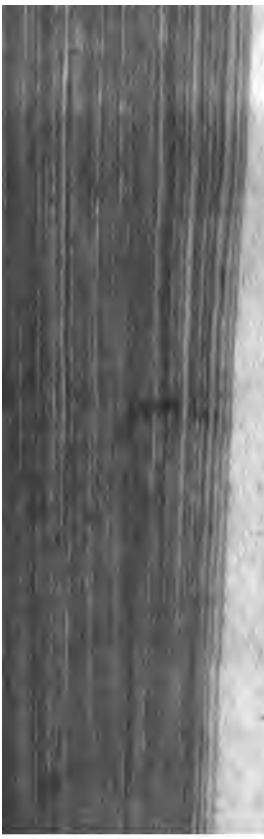

Rechnung zu führen, ohn
Mondes über ein Mahl in 1
ſern. Das griechiſche J
Jahr, welches, wenn es ei
12, wenn es hingegen ein S
nathen beſteht; es haben ab
weiſe 29 und 30 Tage. Di
waren bey den Atticis: Hec
Boedromion, Maemacterion
Gamelion, Antheſterion, El
Thargelion, Scirrophorion.
por. T. I. L. I. hat über
weitläuftige Unterſuchung an

Die Chaldäer rechneten
den-Jahr nach einem Umla
her ſcheint es, daß ſie zu End
Monath hinzu gethan, und zu
berichtigten ſie ihren Cyclus n
ne und des Mondes; denn all
die Abſicht, die Einſchaltung
beſtimmen. Das Sonnen-
alſo eine ungewiſſe Länge, uni
nomiſchen Gebrauche untaugl

Die Aegypter, als ſie
zum Beſten, der Beobachtu
maßen die wahre Länge eines
Berechnung des Auf- und U

[illegible] Tage. Dieſes verlängerte Jahr wurde von den [illegible]
[illegible]ſchen Sternkundigen, von den perſianiſchen [illegible]
[illegible]gis oder Weiſen, und den Griechen in ihrer Ära [illegible]
[illegible]ippæa, oder in der unter König Philipp von Ma[illegible]
[illegible]ien eingeführten Zeitrechnung, angenommen. [illegible]
[illegible]us Cäſar verbeſſerte es nachher, durch Hinzuthu[illegible] [illegible]
[illegible]s eines Schalttages in jedem vierten Jahre, und [illegible]
[illegible]urch wurde es das römiſche Jahr, welches endlich [illegible]
[illegible]ſt Gregorius XIII. im J. 1582 nochmahls ver[illegible]
[illegible]erte. Das Jahr, welches die Aegypter annah[illegible]
[illegible]m, als ſie unter der Römer Joch kamen, wird An[illegible]
[illegible]s Actiacus genannt. Es bekam dieſen Nahmen da[illegible]
[illegible]s, weil Cäſar an dem Vorgebirge in Epirus, wel[illegible]
[illegible]s Actii hieß, wider Antonius und Cleopatra den [illegible]
[illegible]g zur See davon trug. Man muß dieſes Jahr [illegible]
[illegible]ht mit demjenigen vermengen, welches Dio Caſſius [illegible]
[illegible]rn Tage an rechnet, da erwähntes Seetreffen ge[illegible]
[illegible]ehen war, mit welchem auch Joſephus überein [illegible]
[illegible]mmt. Auch hat man es von dem Jahre zu unter[illegible]
[illegible]heiden, welches *Clemens Alexandrinus* mit Andern [illegible]
[illegible]r der Zeit an rechnet, da Alexandrien erobert wor[illegible]
[illegible]n. Mehrere Nachricht hiervon gibt *Petavius*, a. [illegible]
[illegible]g. D. Lib. X., C. 73. Es iſt dieſes ägyptiſche [illegible]
[illegible]hr, oder das Jahr Nebucadnezars, Fr. Année [illegible]
[illegible]yptienne, oder de Nabonaſſar, von dem julianiſchen [illegible]
[illegible]hre bloß darin unterſchieden, daß es d. 29 Aug. [illegible]
[illegible]julian. Jahres ſeinen Anfang nimmt, und alle 4 [illegible]
[illegible]e der Schalttag zwiſchen den 28 und 29 Aug. ein[illegible]
[illegible]ſchaltet wird, welches eben am Ende des Jahres ge[illegible]
[illegible]ſchieht. Die Nahmen der Monathe dieſes Jahres [illegible]
[illegible]ſ bey nachſtehender Erklärung des Mohrenjahres [illegible]
[illegible]ſ in dieſelbe Tabelle gebracht, weil dieſer beyden [illegible]
[illegible]lker Jahrrechnung einerley iſt, und ſie nur in Be[illegible]
[illegible]nnung der Monathe unterſchieden ſind. Des ägy[illegible]
[illegible]ſchen Neujahrs-Termines wird weiter unten Er[illegible]
[illegible]hnung geſchehen.

Das

Jahr.

Mohrenjahr, Annus æthiopicus

er erwähnten ägyptiſchen Jahre

ar die Monathe andere Nahmen ha

Tabelle zu erſehen iſt, worin i

der ägyptiſchen, in der andern die

in der dritten die Tage der juli

welchen ſich die Monathe bey de

Mohren anfangen, zu finden ſind.

30 Tage, und zu Ende derſelb

welche noch übrig ſind, in einem

einem Schalt-Jahre unter der

angehängt.

Ägyptiſche Monathe.	Mohren-Monathe.	Julianiſche Tage.
Thoth.	Maſcaram.	29 Aug.
Paophi.	Tykymt.	28 Sept.
Athyr.	Hydar.	28 Oct.
Chiac.	Tysbas.	27 Nov.
Tybi.	Tyr.	27 Dec.
Mecheir.	Jacatit.	26 Jan.
Phamenoth	Magabit.	25 Febr.
Pharmuthi	Majazia.	27 März.
Pachon.	Ginbat.	26 Apr.
Pauni	Syne.	25 May.
Epephi.	Hamle.	25 Jun.
Mesori.	Nahaſe.	26 Jul.
	Pagomen 5.	

Einwohner des glückſeligen Arabiens hat

ein altes Jahr von 12 Mondenmonathen

daß es nach dem Laufe der Sonne einzur

bey allen Völkern des muhammedaniſchen

ein bloßes Mondenjahr eingeführt, und rechn

nach dem Laufe des Mondes. Das are

demnach ein wandelbares Mondenjahr

Monathe hat, davon einer aus 30, der ande

beſteht, und man zählt daher insgemein fü

Jahr 354 Tage; das aſtronomiſche Mondenjal

beſteht aus 354 Tagen, 8 St., 48 Min.; f

hat das Schaltjahr 355 Tage. Zu der Einschaltung haben ſie eine Zeit von 30 Jahren erwählt, ſo, daß nach folgender Reihe das 2, 5, 7, 10, 13, 15, 18, 21, 24, 26 und 29ſte Jahr jedes Mahl ein Schaltjahr iſt. Die Nahmen der Monathe, und wie viel ein jeder Tage hat, ſieht man aus folgender Tabelle:

Muharram	30	Rojab	30
Sapharr	29	Schaban	29
Rabia prior	30	Ramadan	30
Rabia poſter.	29	Shawall	29
Jomada prior	30	Dulkaadah	30
Jomada poſter.	29	Dulheggia	29

Im Schaltjahre aber hat dieſer letztere Monath 30 Tage. Das erſte Jahr hat ſich, nach dem julian. Kalender, von d. 15 Jul. angefangen. Von der Beſchaffenheit dieſes Jahres gibt *Guil. Beveregius* in Inſtit. chronol. L. 1, c. 17, einen ausführlichen Bericht.

Hieraus ſieht man, daß alle Völker verſucht haben, ihre Jahre nach dem Laufe der Sonne und des Mondes, oder wenigſtens eines von beyden zu rechnen; und man kann ohne einen ſtarken Beweis nicht behaupten, daß ein Volk ſollte ein Jahr von 360 Tagen, ohne alle Abſicht auf den Lauf der beyden großen Weltlichter, angenommen haben.

Gleichwie nicht alle Völker ſich des Sonnenjahres bedienten, ſondern bey einigen das Mondenjahr im Gange blieb, wozu die Verehrung, welche einige Völker bald der Sonne, bald dem Monde erwieſen, Anlaß gab: eben ſo waren auch die Zeiten, von denen man das Jahr zu rechnen anfing, nicht bey allen Völkern einerley.

Die erſte und vornehmſte Veränderung unſerer Erde war wohl unſtreitig der Punct, da ſie erſchaffen wurde. Man fängt alſo von dieſem Puncte unſere Zeitrechnung am natürlichſten an. Die hierauf erfolgten Hauptveränderungen waren die verſchiedenen nach einander folgenden Richtungen der Geſtirne gegen unſere Erdkugel, inſonderheit der Sonne und des Mondes, welche dem Menſchen, wegen ihrer Größe

und

Monathe haben 30 Tage,
den 5 Tage, welche noch
nen, oder 6 in einem Sch
men Pagomen angehängt.

Aegyptiſche Monathe.	M
Thoth.	
Paophi.	
Athyr.	
Choiac.	
Tybi.	
Mecheir.	
Phamenor	
Pharmuti	
Pachon.	
Pauni.	
Epiphi	
Meſor	

Die Einw
behielten ihr
dig bey, ohn
haben alſo b
bens ein bl
Monathe
Jahr iſt
ches 12

Comm. ad L.

tium am nächs
der d. 22 Sept.
ste Tag ein Fests
er erſte Tag des
heiſſen, daß ihr
eit ſo r ihr darin
." 3. B. Moſ. 23,
leich, daß dieſes Ge
pten der neue Jahrs
er dieſen Tag יוֹם תְּרוּעָה
welchen Titel auch ein ei
unt. Von der Feyer dies
n Jahres werde ich im Art.

, iſt zwar auch, wie das Jahr
uden, ein beſtändiges Mondens
e aus 12, das Schaltjahr aber
, welche wechſelsweiſe 30 und 29
ie Juden ſetzen in ihrer heutigen
on 19 Jahren, nach welcher ſie ihre
n, nähmlich das 3te, 6te, 8te, 11te,
von denſelben iſt ein Schaltjahr. Der
Jahre fällt auf d. 7 Oct. des 953 Jahs
nde und 204 Heiakim des julian iſchen Pe
ine Judenjahr nach aſtronomiſcher Weiſe
eigentlich 354 Tage, 8 Stunden, 876
altjahr aber 383 T., 21 St., 589 Pel
hen Leben hingegen werden für das gemeine
und für das Schaltjahr 384 Tage gerechnet.
des Jahres geſchieht an dem Neumonde, der
. Aequinoctium am nächſten iſt. Die Monathe,
echſelsweiſe 30 und 29 Tage haben, folgen in dies
nung alſo auf einander: Tiſri, Marcheſvan, Caſleu,
, Schebat, Adar, Niſan, Ijar, Siwan, Tamuz, Ab,
Der Monath, welcher bisweilen zwiſchen dem Adar
Niſan eingeſchaltet wird, und 30 Tage hat, heißt bey
n Veadar. Zuweilen wird dem Monathe Caſleu, wel
r ſonſt ordentlich 30 Tage hat, ein Tag ſowohl im gemei
n als auch im Schalt-Jahre abgenommen, welches
ihr alsdenn das bürgerliche abgekürzte Judenjahr ge
nant wird; daher ein ſolcher Gebrauch abgekürztes gemeines

nen, und daſſelbe in 4 gleiche Theile oder Tekuphas
en, nähmlich in Tekuphas Tiſri, Tebeth, Niſan und
uz, welche den Eintritt der Sonne in die 4 Cardinal-
cte im ♈ (Widder), ♋ (Krebs), ♎ (Wage) und ♑
einbock) bemerken und von ihnen hochheilig gefeyert
den. Sie pflegen aber ihre Tekuphas nicht nach aſtro-
iſchen Tafeln auszurechnen, ſondern ſetzen von jedem
chten Theile einen gewiſſen Tag, ja Stunde und Mi-
, ſowohl im Schaltjahre, als auch in jedem Jahre
dem Schaltjahre, wie nachſtehende Tabelle zeigt.

Tekuphae.	Im Schalt-Jahre.	I.	II.	III.
Tiſri.	24 Sept.	24 Sept.	24 Sept.	25 Sept.
	9 St.	15 St.	21 St.	3 St.
Tebeth.	24 Dec.	24 Dec.	25 Dec.	25 Dec.
	16 St 30′.	22 St. 30′	4 St 30′.	10 St. 0′.
Niſan.	26 März.	26 März,	26 März,	26 März
		6 St	12 St.	18 St.
Tamuz.	25 Jun.	25 Jun.	25 Jun.	26 Jun.
	7 St. 30′	13 St. 30′.	19 St. 30′.	1 St. 30′.

Siehe auch jüdiſcher Kalender, im Art. Ka-
der.

Die alten Aegypter, deren bereits oben, S. 602, f.
wähnung geſchehen iſt, rechneten ihr aſtronomiſches
hr zwar auch ungefähr nach dem Laufe der Sonne;
l ſie aber vielleicht klüger ſeyn wollten, als die Perſer,
ber und Hebräer, von denen ſie doch ihre Zeitrechn-
größten Theils gelernt haben mochten, ſo bekün-
ten ſie ſich um die Mondswandelungen wenig.
r aſtronomiſches und bürgerliches Jahr beſtand aus
willkührlichen Monathen, deren jeder 30 Tage
te. Sie hatten alſo weder rechte Monden- noch
nnen-Monathe. Sie halfen ſich aber einiger
aßen dadurch, daß ſie dem letzten Monathe Melori
Ende 5 Tage zulegten, damit ihr Sonnenjahr
5 Tage lang würde. Weil ſie aber die 6 Stunden,
che jährlich übrig waren, nicht rechneten, ſo wich

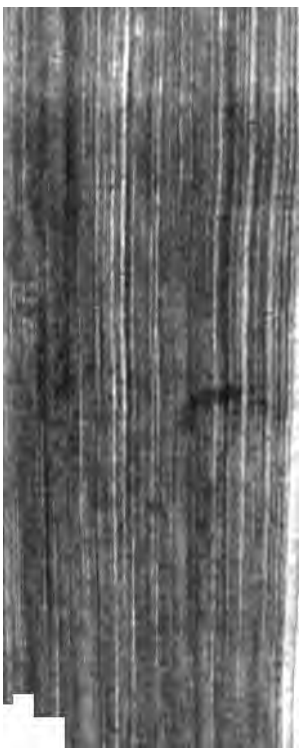

...ein g...
...1461 ...
...auf der er...
...Aufgan...
...Es ſcheint...
...und n...
...inſonder...
...verwan...
...gaeſchalte...
...geteid...
...af (?).
...Griechen (...
...erſt durch ...
...Ankunft in ...
...ernert hatte, ...
...erlichen Um...
...Ihr ...
...dem Sommer...

...ar, de die nat. c. ...

...Lib. 20. c. 18.

us 12 Monathen, welche 354 Tage ausmach-
Die zu Ergänzung des Sonnenjahres übrigen
ge ſammelten ſie 8 Jahre lang zuſammen, und
n aus dieſen 90 Tagen, welche ὑπερβαίοντας
t wurden, 3 Monden ein, welchen ſie den
n ἐμβολίμους beylegten. Man findet von die-
ſickten Zeitrechnung und Einſchaltung mehrere
cht bey dem Macrobius (9), und noch deutli-
dem Epiphanius (10).

kommne endlich auf die Römer, deren Kalen-
geerbet haben. Dieſe fingen in den älteſten
das Jahr vom 1 März an, (welches auch im 6,
ſten Jahrh. nach Chriſti Geburt durchgängig
abendländiſchen Gegenden geſchah.) Hernach
ſie eine Zeitlang das Jahr vom 25 Dec., und
Zeiten des Auguſtus vom Januar an. Ihre
hnung läſſet ſich alſo in verſchiedene Epochen

In der erſten, von dem Romulus, dem
vater der Römer und Erbauer der Stadt Rom,
den Numa Pompilius, war ſie bloß willkür-
nd das Jahr konnte weder bey einerley Phaſi
ndes, noch einerley Situation der Sonne, den
nehmen. Romulus fing im dritten Jahre der
ympiade, zu Ende des Maymonathes an, die
Rom zu bauen. Er war damit ſo weit zu
gekommen, daß er gegen den Frühling des
n Jahres Geſetze gab, und das bürgerliche
dnete. Er war wohl ein guter Soldat, aber
chter Aſtronom. Er bekümmerte ſich alſo bey
ung ſeines Jahres weder um die Sonne, noch
Mond. Bey den Albanern war es Mode,
n eine Zeit von 10 Monden, ein Jahr nannte,
die Ovidius (11) glaubt, die Schwangerſchaft

aturn. c. 13.
. 1. To. 3. contra hæreſes.
iſtor. lib. 1, v. 33.

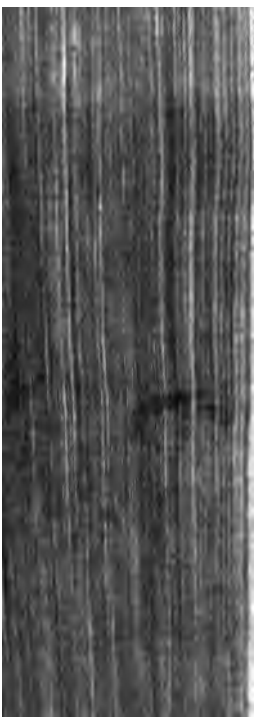

über 31 Tage hatte, [illegible]
für ſeinen Vater hielt uni
zweyten, welcher 30 Ta
nach der Venus, von wel
licher Seite abzuſtammen
bey den Griechen ἀΦροδ
31 Tagen, Majum, den
von 30 Tagen, Junium,
fünften, von 31 Tagen
den nach ihrer Zahl; d
Sextilem; den ſiebenten
den achten, von 31 T.
von 30 T., Novembren
T., Decembrem; damit
man ſchrieb von neuem N
von dieſem romuliſchen
chronol. reform. L. 1,
de doctr. tempor. L. 2
war der erſte römiſche,
lender. Er dauerte ab
Numa Pompilius, de
Numa führte daher die
ſtalt ein, daß er zu der
Nahmen und Ordnung

aber Februarius, von den Seelmeſſen, welche Februa hieſſen (14). Es blieb aber bey dieſer Einrichtung der März, wie vorher, der erſte Monath, und der Februar der letzte, daher am Ende deſſelben auf griechiſche Art eingeſchaltet wurde. Das numiſche Jahr (Annus Numæus) war ſolcher Geſtalt ein beſtändiges Monden-Jahr, wovon das gemeine aus 12, das Schalt-Jahr aber aus 13 Monathen beſtand. Der Schaltmonath, welcher über die gewöhnlichen 12 Monathe alle 2 Jahre zwiſchen d. 23 und 24 Febr. eingerücket wurde, und zuweilen 22, manchmahl aber 23 Tage hatte, wurde Menſis Merkedonius genannt. Umſtändliche Nachricht geben hiervon *Petavius*, L. II. de doctr. tempor. S. 124, fgg. und *Ricciolus* chronol. reform. Lib. I. c. 21, S. 42, fgg.

Es gehörte zu dem Amte der Pontificum, daß ſie den römiſchen Kalender machen mußten (15). Weil nun dieſe nach ihren beſondern Abſichten die Einſchaltung einrichteten, und, nachdem ſie den Pächtern, Zöllnern und regierenden Magiſtratsperſonen wohl oder übel wollten, das Jahr bald lang bald kurz machten, auch wohl gar das Einſchalten nicht recht verſtanden: ſo war man nach und nach ſo ſehr in Unordnung gerathen, daß die Aernde nicht mehr im Sommer, und die Weinleſe nicht mehr im Herbſte einfiel, und zu des Julius Cäſar's Zeiten das Jahr ſich 79 Tage vor dem

wie man durch eine Thür in ein Haus tritt, alſo trete man auch durch den Januar in das Jahr; oder vom Janus, mit dem Beyſatze bifrons, welcher ein König in Italien geweſen iſt, und zwey Geſichter gehabt haben ſoll; dieſer ſoll entweder Noah ſeyn, welcher in die Zeit ſowohl vor als auch nach der Sündfluth geſehen hat, oder Janus iſt nichts anders, als die Sonne, welche beyde Hemiſphärien der Erdkugel anblickt, und, wenn man ſich die Sonnenkugel in zwey Halbkugeln vorſtellen will, mit allen beyden Seiten ſtrahlet, gleichwie Dea Jana, Diva Jana, oder kürzer Diana, den Mond bedeutet.

(14) Von dem Urſprunge dieſes Nahmens, ſ. Th. XII, S. 332.

(15) L. 2. §. 6. ff. de orig. iuris.

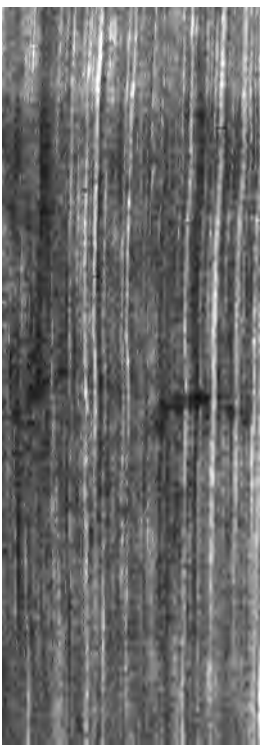

Will es ac
[illegible] ſo be
[illegible] aus
[illegible] Ta
[illegible] Verwan
[illegible] und Weiſe,
[illegible] und die Tage
[illegible] erde ich den de
[illegible] ander, im Ar
[illegible] die Zeitrechnun
[illegible] in Deutſchla
[illegible] wol ſchwerlich
[illegible] ſo viel wiſſen w
[illegible] Mondes und d
[illegible] dre Tage zu
[illegible] weil ſich dieſ
[illegible] weiſen beſtim
[illegible] Prieſter und
[illegible] die Zeitr
[illegible] [illegible] die
[illegible] [illegible] Jubelj
[illegible] welcher
[illegible] vermutl
[illegible] der Feye

ohne Zweifel im Frühlinge mit dem Märzmonathe ihren Anfang.

Ich schließe dieses aus einem Briefe des Erzbischofes Hincmarus zu Reims, welcher zu den Zeiten Ludwig's des Frommen lebte, und ein guter Staatsmann war. Er schreibt (22), daß in den vormahligen Zeiten der große und gemeine Reichstag bey dem Anfange des Jahres (ad anni principia spacium) gehalten sey. Wir wissen aber aus dem Decreto Childeberti A. 559, §. 1, daß noch damahls dieser große Reichstag auf den 1sten März gehalten sey, welcher doch nachher vom Pipinus auf d. 1 May verlegt worden ist (23). Vielleicht bestätigt auch dieser Neujahrstermin eine Stelle des longobardischen Lehenrechtes (24), wo verordnet wird, daß die Jahrfrüchte eines ausgestorbenen Lehenmannes den Allodialerben nur alsdann zugehören sollen, wenn der Verstorbene den 1sten März erlebt habe. Denn im widrigen Falle konnte man, (nach dem alten deutschen Neujahr zu rechnen,) nicht sagen, daß er solches Jahr gelebt habe. Vielleicht ist diese Zeitrechnung unserer alten Vorfahren die Ursache, warum man bey uns, insonderheit in dem Lande, noch heut zu Tage den Frühling als die erste unter den vier Jahrszeiten gelten lässet. Vielleicht aber hat man, wie vormahls Ovidius (25), daß diejenige Jahrszeit billig für den Anfang des Jahres zu halten sey, welcher das im Winter gleichsam erstorbene Land und Baumreich sich von neuem belebet, und zu neuer Saat, neuen Zweigen, Blumen und Früchten sich anschickt; in welcher endlich die vormahls entwichene Schwalbe von neuem zu uns kommt, und wie die übrigen Sommervögel neue Nester bauen und Junge hecken, u. s. f.

Ausserdem dieses sind auch vielleicht die Ursachen, warum Ludewig in seinem aus alten Bauerregeln und astrologischen Grillen zusammen gesetzten hundertjährigen Kalender das Jahr zu der Zeit anfängt, wenn die Sonne in den Widder tritt. Der gute Mann sagt zwar in der Vorrede, daß

(22) In epist. ad episcopos Francia 3, c. 29.

(23) *Eccard.* ad L. L. Sal. S. 166. *Du Fresne*, voc. *Campus. Hincmarus*, in not. vet. Fr. regni, c. 5, §. 3.

(24) 2 Feud. 28 §. His consequenter.

(25) Fast. lib. 1, v. 150.

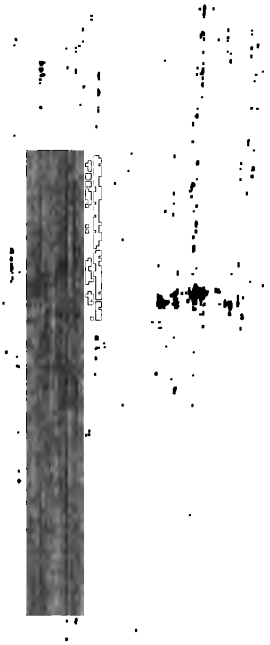

dem merkurialiſchen gleich. Alſo kann dieſe Art der Jahre nützen, wenn man die Jahrrechnungen der Einwohner in den Planeten zu erkennen Luſt hat, woraus viel anderes von ihrem Zuſtande ſich ſchließen läſſet.

Diejenigen, welche den Planeten eine Influenz beylegen, und einem jeden ein Jahr zu ſeiner Regierung zueignen, darin er ganz beſonders vor den übrigen Planeten die Erde, und die darauf befindlichen Creaturen ſeinen Einfluß empfinden laſſe, behaupten, daß ein ſaturniſches Jahr meiſtens feucht und kalt, ein joviaſiſches mehr feucht als trocken, ein martialiſches mehr trocken als feucht, ein ſolariſches durchgehends trocken, ein veneriſches feucht und warm, ein merkurialiſches trocken und unfruchtbar, ein lunariſches mehr feucht als trocken und kalt, ſey. Doch dieſes ſind Mährchen für die einfältigen Kalendermacher; und da ſie, wie ich an ſeinem Orte ausführlicher zeigen werde, nicht in der Natur gegründet ſind, ſo wird auch kein vernünftiger Wirth darauf bauen.

Das groſſe platoniſche oder groſſe Welt-Jahr iſt die Zeit, in welcher die Fixſterne, nach ihrer eigenen Bewegung, um die Pole der Ekliptik herum kommen. Ptolomäus ſetzt mit den Alten die Gröſſe deſſelben von 36000 Sonnenjahren, Andere ſetzen gar 49000 Jahre; allein, ſie ſind hierin etwas zu freygebig geweſen. Denn, da man in den neueren Zeiten dargethan hat, daß die Fixſterne innerhalb einem Jahre 50″, und alſo innerhalb 72 Jahren einen Grad fortrücken, der ganze Umkreis aber 360° hält: ſo kann das platoniſche Jahr nicht gröſſer, als 25920 Sonnenjahre ſeyn.

Dieſes Jahr wird insgemein, nach dem griechiſchen Philoſophen Plato, das platoniſche Weltjahr genannt; es iſt aber nicht wahrſcheinlich, daß Plato durch das groſſe Weltjahr diejenige Zeit ſollte verſtanden haben, in welcher die Fixſterne ihren eigenen Lauf um den ganzen Himmel vollenden, weil die Bewegung der Fixſterne von Abend gegen Morgen ihm ſchwerlich bekannt geweſen ſeyn kann, als welche erſt in den folgenden Zeiten entdeckt worden iſt.

So

heit, von ſeinem auf d.
Jahres, und ſodann die
zu glauben, was uns beli
22 St. der Hannov. nütz.
Bey dieſer Gelege
was man unter den
das platoniſche oder
Planetenjahr
ſeine eigene Bewegu
d. i., mehr aſtro
Sonne, oder um
beweget. In
Jahr, nach
Tage, 4 Stun
Ein Jupiter
317 Tage,
rialiſches
49‴.
55″, 14
23 St.,
Zeitrech
ben die
Grund
in ebe
Thie

nder in ein und eben
befunden hätten, ſo
Zeit kommen, da alle
unter und gegen einan-
re eine Revolution der
zu Ende. So bezeugen
man dabey auf die Plane-
ren vorigen Stand geſehen
Planeten, wenn ſie einmahl
rde gekommen ſind, ihren Lauf
Weiſe anfangen und fortſetzen
origen Zeiten gethan haben: ſo
müßte die ganze Welt, und alles
eht, zugleich mit wiederkommen,
in, begeben und zutragen. Das iſt
ſammenhang der platoniſchen Philo-
ſen Weltjahre, welches ich nunmehr
und deſſen Ungrund zeigen will.

merken, daß der Umlauf der Fixſterne,
um Grunde annimmt, nicht in der That,
Scheine nach, geſchieht. Es kann dieſer
uf ſo wenig wirklich geſchehen, als daß der
dem ungeheuern Sternenheere ſich innerhalb
einmahl um unſere Erde bewegen ſollte, wie
Anſchein hat. Denn die Fixſterne ſind nicht,
ten glaubten, am Himmel wie an einer hohlen
eſtigt, ſtehen auch nicht alle in gleicher Weite von
ab, ſondern ſie ſchweben frey im Himmel, wie die
n der Luft, und ſtehen wunderbar über und gegen
er her, in einer Weite und Entfernung, die faſt un-
flich iſt. Wenn ein Fixſtern uns auf dem Erdboden
nigerm Lichte erſcheint, als der andere, und wenn
wo nicht die meiſten, nicht einmahl mit bloßen Augen,
n allein durch Ferngläſer wahrgenommen werden:
ie Haupturſache davon nicht, daß einer größer iſt als
dere, und daher mehr oder weniger Schein von ſich
ndern, weil der eine weiter von uns ab ſteht, als
dere. Eben deswegen iſt glaublich, daß über den
nen, die wir entweder mit bloßen Augen oder durch
läſer wahrnehmen, ſich noch andere mehr befinden,
r auf keine Art jemahls zu ſehen bekommen können.
gibt Einigen Gelegenheit zu muthmaßen, daß dieſer

große

einander bleiben ſollten, wi
daß ſie dieſen Stand im ge
nicht glaublich, daß ſo viele
große und frey ſchwebende
ohne in Verwirrung zu gera
men in einem Kreiſe bewege
die Geſchwindigkeit ihrer täg
begreiflich ſcheint. Hierdurc
fand Copernicus und ſein
den Fixſternen die Bewegung
Erde beyzulegen. Nach ihr
bare tägliche Bewegung der
drehung der Erde um ihre Ax
iſt, als daß der ganze Himm
Stunden um die Erde beweg
lauf der Fixſterne, welche d
ſoll, kommt von einer gewi
her, wodurch der Gleichtags
Durchſchnitt des Aequator u
Morgen gegen Abend verrück
wenn ſich die Fixſterne von d
mer allmählich gegen Morge
fernten. Solcher Geſtalt fäl
lauf der Fixſterne, worauf m
will, mit einem Mahl hinweg

Zweytens wird es wohl e
daß die Fixſterne nebſt den Pl
Stand gerathen ſollten, dari
hen. Wenn man unterſuche

unenbahn, in welchen ſich alsdenn die Sonne be-
nach deren Lauf wir insgemein die Tage, Stunden
zählen pflegen. Wollte man darauf nicht mit ſehen,
me man nicht genau den ehemahligen Stand des
ls und der Planeten wieder. Denn wenn alle Pla-
inen gewiſſen Stand unter einander gehabt haben,
Sonne accurat in den erſten Grad des Widders ge-
iſt, und eben dieſer Stand käme in den folgenden
wieder, doch alſo, daß die Sonne nicht in den erſten
des Widders zu ſolcher Zeit träte, ſondern etwa in
andern Grade der Ekliptik ſich befände: ſo würde
Stand, in Anſehung der Fixſterne, nicht eben der
ſondern ein ganz anderer Stand ſeyn; und folglich
as große Weltjahr alsdenn noch lange nicht um.
ch hat man nöthig, zugleich eine gewiſſe Zeit zu
wenn die Sonne in einem gewiſſen Grade, Minute,
de ꝛc. ihrer Bahn ſteht. Wir wollen hier bey dem
ngs-Aequinoctium bleiben, wenn die Sonne in den
Grad des Widders tritt, und zuerſt nur der Sonne
s Mondes Lauf mit einander vergleichen, ſo werden
on dabey unüberwindliche Schwierigkeiten finden.
hronologen hat es, bekannter Maßen, jederzeit viel
ffen gemacht, das große Mond-Sonnenjahr auszu-
d. i. diejenige Zeit, in welcher eine gewiſſe Anzahl
nmonathe, welche von einem Neumonde bis zum an-
frechnet werden, ganz genau und accurat eine gewiſſe,
hl wenigere Anzahl Sonnenjahre ausmacht, ſo daß,
. B. zu der Zeit, da die Sonne in den erſten Grad
idders getreten iſt, der Mond neu war, er zu eben
Zeit wieder neu würde. Zwar hat Franc. Vieta dieſes
Mond-Sonnenjahr ziemlich genau entdeckt, indem
, daß 3400 julianiſche Sonnenjahre, 42053 vorge-
Mondenmonathe ausmachen. Dem ungeachtet fehlt
s an einer völligen Accurateſſe, ſintemahl ſchon der
Kepler wahrgenommen hat, daß ſich dabey ein Un-
d von 1 Min. und 19 Sec. befinde. Der Jeſuit
olus urtheilt daher, es würden mehr als 20000
nſahre erfordert werden, ehe des Vieta Rechnung
e ganze Stunde fehlte. Dem ſey wie ihm wolle, ſo
meiner Abſicht genug, wenn auch nur das allergering-
ilchen der Zeit daran fehlt. Dühamel ſagt, Caſ-
abe erfunden, daß nach 6039 Sonnenjahren wir zu

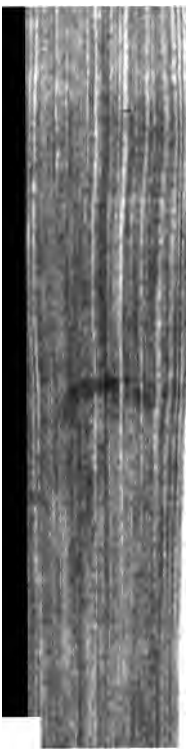

...dergestalt bestimmen
...treffen sollte: so ist nicht
...r Sonne und des Mon
...r zu begehen, mit e
...mehr scheint es, als we
...des Mondes gegen einand
...er Ende nicht durch ein gew
...gen ausgemessen und bestim
...auch gar nicht zu bewund
...er die Linie der Bewegung d
...ausgemessen wird, in unendl
...den kann; daher muß auch d
...ne theilbar seyn. Und ein se
...der Zeit hindert schon die V
...der Sonne und des Mondes.
...zu vermuthen, weil man
...der Sonne und des Mon
...en Theilchen der Zeit, nähmlich
...nicht ganz genau hat bestimmen
...die Astronomen nicht einmahl in B
...en und Secunden mit einander einig
...mit allen übrigen Planeten, wen
...mit dem Umlaufe der Sonne vergleichen
...kommen will, darin dieser oder jener
...der Sonne den ehemahligen Stand am
...diese Arbeit ohne dies wohl noch keine
...men unternommen haben mag, weil si
...und kennen, oder doch nur geringen Nu

eit dieſer Sache noch deutlicher zeigen. Wir wollen
hmen, Mars komme in 2000 Sonnenjahren, oder was
eine Zahl man ſonſt ſetzen will, mit der Sonne in eben
Stand wieder zu ſtehen, darin ſie ehemahls ſich beyde
er befunden haben. Nun kommt alsdenn der Mond
000 Jahren mit dieſen beyden nicht wieder in den vori-
Stand, ſondern mit der Sonne, nach des Caſſini
nung, erſt in 6039 Jahren. Wenn aber der Mond
er ſeinen vorigen Stand mit der Sonne bekommt, ſo
der Mars alsdann einen ganz andern Stand am Him-
haben; und ſo auch mit den übrigen Planeten. Wenn
überdies zugleich mit auf die Nebenplaneten (Traban-
ſteht, deren Saturn 5, und Jupiter 4 hat, ingleichem
auf die Bewegung der Hauptplaneten um ihre Axe
che hat, welches nothwendig geſchehen muß, wofern
ine Stand der Planeten dem andern völlig gleich ſeyn
ſo erhellet daraus ſonnenklar, daß die Planeten nie-
wieder zu ihrem vorigen Stande unter und gegen ein-
kommen können. Dieſes muß Hr. Bar. v. Wolf
in Betrachtung gezogen haben, weil er in dem mathe-
Lexic. u. d. T. Ann. s magnus, ſchreibt: „Da nun
Verlauf deſſelben Jahres (des großen Weltjahres,
, ſeiner Meinung nach, aus 25920 Sonnenjahren
die Weltkörper in geſammt wieder ſo gegen ein-
zu ſtehen kommen, wie ſie im Anfange deſſelben
nden, und die Veränderungen derſelben aus der
haffenheit des Welthaues erfolgen: ſo ſcheint es Ei-
glaublich zu ſeyn, daß zu Ende eines ſolchen
es auch die Weltkörper wieder in den Zuſtand ge-
n, in welchem ſie zu Anfang deſſelben geweſen.“
mmöglich es ſey, daß die Planeten, welche allerdings
Weltkörpern mit gehören, nebſt den Fixſternen, der-
ſollten gegen einander zu ſtehen kommen, als ſie ehe-
geſtanden haben, iſt aus dem Vorhergehenden leicht
nnen. Auch läſſet ſich ganz deutlich daraus abneh-
wie es nach 25920 Sonnenjahren nicht geſchehen
, weil, obſchon nach Verfließung dieſer Zeit die Sonne
genau wieder zu ihrem vorigen Stande am Himmel
, der Mond und die übrigen Planeten ſich alsdann
in gleichem Stande mit der Sonne befinden würden,
ſie im Anfange dieſes Jahres geweſen ſind. Wir
n alsdann nicht wieder Neumond haben, wenn nun

ſo ſtimmen ihr
Beyfall, den einer
ſtimmen ſie als
um ihren Beyfall
ſie werden, jemahl
gegen haben, wieder
Traurig läſſet
ſollen können, daß,
meinen Stand gerat
ſolchem Weltkehrern,
werden als kommen
gefährlicher ſind? Ich
aus dem andern geſch
gen, es ſey glaublich
aus der Beſchaffenhei
deiner Schluß nicht v
kehren, die ſich z. B. a
Thron von dem frey
Es würde ſolches mit
ſtreuen. Woher wiſſe
jemanden Zeit die Welt
existiren ſoll? Es ſind
Freund haben; und w
Weltkehrer jemahls wi
ſollten, ſo fallen alle d
Jager mit einmahl hin

Die Eineſer fan
zu Felde, mit dem W

ſoll. Er hat ein für alle Mahl feſtgeſetzt, daß der Monath, welcher dem Winter-Solſtitium am nächſten wäre, den Anfang des neuen Jahres machen ſolle. Daher kommt es, daß der Anfang des neuen Jahres bey den Sineſern nicht auf einen gewiſſen Tag beſtimmt iſt, weil daſſelbe ſich nach dem Neumond richtet.

Die Tunquineſer feyern den Anfang des Jahres, d. 15 Febr. wenn es Neumond iſt. Die Japaner fangen das Jahr mit dem 1 Febr. an. Das türkiſche oder muhammediſche Jahr iſt ein Mondenjahr von 354 Tagen; damit es mit dem aſtronomiſchen Monden-Jahre überein komme, haben ſie in 29 Jahren 11 Schalttage. Das neue Jahr kommt bey ihnen alle Jahre um 10, 11 und 12 Tage früher, ſo daß in 33 unſerer Jahre 34 Neujahrstage bey ihnen ſind. In Portugal und einigen Orten in Afrika, war ſonſt der 29ſte Auguſt der erſte Tag des Jahres. In Spanien trat man das Jahr am 25 März, als dem Empfängnißtage Chriſti, an, von welchem ſeine Menſchwerdung an gerechnet wird. Man hat daher, um die drey Monathe, den Jan. Febr. und März, welche über die 12 julianiſchen Monathe in ihrer Ordnung vom 25 März bis zum 25 März überſchlagen, zu bemerken, die Jahrzahl gebrochen geſchrieben; z. B. 1686 ſchrieb man $168\frac{5}{6}$. Bey den Venetianern war, bis zu der Kalender-Verbeſſerung, der 1 März der Neujahrstag, nach Art der ältern Römer. Bey den Ruſſen hebt ſich das Jahr vom 1 Sept. an, nach einer alten, beſonders conſtantinopolitaniſchen Gewohnheit, und nach der Meinung, daß die Welt im Herbſte erſchaffen ſey. Wiewohl die Ruſſen nicht epocham annorum Chriſti, ſondern mundi, gebrauchen, nach Art der Griechen, denen es die Sicilianer, und die in Apulien und Calabrien, ſonſt nachthaten. Allein, es iſt bekannt, was für eine Veränderung auf kaiſerliche Verordnung vorgegangen iſt, und wie ſie das Jahr

[redacted] haben verkündiget. Im 5ten bekom-
[redacted]ien Beſuch der Seehunde, welche mit
[redacted]es neuen Geſchlechtes ankommen, wel-
[redacted]ſen bereichert und fröhlich macht. Der
[redacted]eh wird durch die Geburt der Eidervögel
[redacted] alsdann aber verlieren ſie das Mondlicht,
[redacted]e Sonne das Liche in den immerwährenden
[redacted]inger Tage ohne Nacht wegnimmt. In Er-
[redacted]ung des Mondſcheines richten ſich die Grönlän-
[redacted]Sommer nach dem Schatten der Felſen, deren
[redacted]hnen zur Sonnenuhr oder zum Weiſer dient,
[redacted]n die Stunden, ſondern die Tage zu bemerken.
Zweifel zählen ſie in der Zeit, worin die Sonne
Horizont nicht verläſſet, einen jeden Tag nach
längſten Werfung der Schatten von den gegen
gen liegenden Bergen. Nach dieſer Richtung
Fortſchreiten der Schatten verkündigen ſie die Zu-
unft der Seehunde, die Ankunft oder Abreiſe ge-
r Haufen Fiſche oder Vögel, endlich die Zeit,
Zelte aufzuſchlagen, oder ihre Häuſer wieder auf-
ien.

In verſchiedenen Orten in der Chriſtenheit fing
das Jahr von der Leidenszeit Chriſti, und noch
von Oſtern, an. Gleichwie aber, wie ich wei-
ten anzeigen werde, Dionyſius zu Rom zuerſt
ahre von der Empfängniß Chriſti an gezählet,
ſtgeſetzt hat, die Empfängniß Chriſti ſey den 25
, ſeine Geburt aber d. 25 Dec. geſchehen: ſo iſt
nach und nach die Gewohnheit, die Jahre von
5 März anzufangen, unter die Deutſchen gekom-
als welche ſich nach der römiſchen Kirche richte-
Hernach iſt in der Mitte des 9ten bis zum 14ten
hundert in ganz Deutſchland das neue Jahr von
Geburt Chriſti, oder vom 25 Dec., angefangen
en. Im 10ten Jahrh. aber entſtand im Occident
Gewohnheit, den Anfang des neuen Jahres von

machen. Woraus denn[end]
Aehnlichkeit mit den ehemahligen
Juden zu ihren Festen,) die noch jetzt
das neue Kirchenjahr am er[ſten]
des Advents, faſt 4 Wochen vor Weih[nachten]
entſtanden iſt. Nachher hat es
, die am längſten üblich geweſene
Art, da man das neue Jahr von der Geburt
Chriſti an, 25 Dec., anhob, in etwas zu ändern,
und den Anfang des bürgerlichen Jahres mit dem Be[ſchneidungs]tage Chriſti, oder vom 1 Jan., zu ma[chen]
wodurch das neue Jahr acht Tage ſpäter, als
vorher, eintritt, die aber in einem Jahrhunderte ein
Tag betragen.

Bei verſchiedenen Völker, welche, nach Anleitung des
Beda, das erſte Jahr Chriſti auf das 46ſte julianiſche
Jahr ſetzen, bewogen habe, daß ſie den von Beda ſowohl
als Dionyſius angemerkten Anfang des Jahres vom
25 Dec. mit dem damit in einem Verhältniſſe ſtehenden
Oſterfeſte verwechſelt, und hingegen das Jahr lieber mit dem
1 Jan. anfangen wollen, findet man in den Schriften der
Alten nicht angezeichnet. Es ſcheint aber zweyerley dieſe
Veränderung veranlaſſet und befördert zu haben. 1) Die
angeführte Veränderung einiger Beſchwerlichkeit in Berechnung
der Zeiten, da es allerdings zu mehrerer Erleichterung
gereicht, wenn man das Jahr mit dem Anfange
eines Monathes, nähmlich vom 1 Jan., anhebt, als wenn
man es faſt vom Ende oder im Drittel eines Monathes,
nähmlich vom 25 März oder 25 Dec., anfängt. 2) Das
Zeugniß der Schrift, Luc. 2, 21. welche in den Worten:
Da acht Tage um waren, daß das Kind beſchnitten
wurde. Chriſti erſte Lebenstage zu zählen, an ſeinem Be[ſchneidungs]tage, am 1 Jan., anfängt; und weil man
Chriſti glaubte, mit der Beſchneidung Chriſti, worin er
die Anfänge ſeines Verſöhnungsblutes vergeſſen, und wo-
durch er ſich, als durch ein Angeld, zu dem fernern Ver[ſöhnungswerke] zuerſt öffentlich verpflichtet hatte, gehe die
Zeit des alten Bundes zu Ende, und der Zeitlauf der neuen
Haushaltung Gottes habe da ſeinen öffentlichen Anfang ge-
nom-

[redacted]

ul. Dieſerwegen machte man dieſelbe denjenigen Be-
tragen, die Tage des neuen Jahres vom 1 Jan. an

ie Zahl der Jahre von einem gewiſſen merkwür-
Zeitpuncte an, wird die Jahrzahl, (zuweilen
er Jahrgang,) und der Anfang einer Zeit-
ung, oder eine beſtimmte Zeit, von welcher man
iem Volke die Jahre oder andere Zeiten zu zäh-
oder die Jahrzahl zu rechnen, anfängt, der
termin, der Zeitanfang, eine Jahrrechnung,
oder Epoche, L. Aera, Epocha, Fr. Ere, Epo-
), genannt. Dieſer Anfang wird gemeiniglich
ner denkwürdigen Begebenheit genommen, und
er den Völkern willkürlich; daher ihre Jahrzahl
hls einerley geweſen, ſo wenig als ſie es heut zu
iſt. Dieſes macht denjenigen, welche ſich mit
ronologie beſchäftigen, viel Mühe, ſolche unter-
iche Zeitrechnungen unter einander zu verglei-

Wer dieſe ſo verſchiedene Jahrtermine richtig
nander wickeln will, muß nicht nur eine ziemliche
niß in der Aſtronomie, und Fertigkeit im Rech-
eſitzen, ſondern auch in den Geſchichten älterer
uerer Zeiten ſehr beleſen ſeyn; denn dasjenige,
an in dieſen aufgezeichnet findet, iſt der Grund,
s man durch aſtronomiſche und andere Rechnun-
e chronologiſchen Sätze bringen muß. Ein ſol-
Werk, da, nach Art einer mathematiſchen Wiſ-
ift, die Verknüpfung der gewöhnlichen Jahrter-
mit der julianiſchen Periode wäre demonſtrirt
n, ſo daß ein Jeder die Richtigkeit derſelben zu
eilen vermögend wäre, iſt zur Zeit noch nicht
den. Unter allen denen, welche ſich in der

wiſſen Aera und Epoche ſetzen Einige dieſen kleinen Unter-
ſchied, daß jene durch die ganze Nation, dieſe aber durch die
Chronologen, beſtimmet wird.

Sonnenzirkel nicht von der Sonne, als welche ihn gar nichts angeht, ſondern daher, weil ehemahls der Sonntag Dies Solis genannt wurde, und weil er hauptſächlich um der Sonntagsbuchſtaben willen, womit der Sonntag bezeichnet wird, erfunden worden iſt.

Damit die Kalendermacher den Wochentag, auf welchen der Oſtervollmond fällt, deſto leichter finden können, ſo bemerken ſie die Tage der Woche mit den erſten 7 Buchſtaben des Alphabetes, ſo, daß ein jeder Tag, das ganze Jahr hindurch ſeinen beſtimmten Buchſtaben hat. Derjenige, welcher in dem julianiſchen und gregorianiſchen Kalender den Sonntag bedeutet, heißt der Sonntagsbuchſtabe, L. Littera dominicalis. Wenn nun der erſte Tag im Jahre, oder der 1 Jan., allemahl mit A angefangen wird, ſo iſt klar, daß der Sonntagsbuchſtabe alle Jahre verändert wird. Da nun ein gemeines Jahr aus 365, ein Schalt-Jahr aber aus 366 Tagen, und alſo jenes aus 52 Wochen und einem Tage, dieſes aus 52 Wochen 2 Tagen, beſteht: ſo rücket der Anfang des Jahres um 1 Tag in einem gemeinen, und um 2 Tage in einem Schalt-Jahre, in der Woche fort, und der Sonntagsbuchſtabe geht in einem gemeinen Jahre um 1, in einem Schaltjahre aber um 2 Tage zurück. Und daher müſſen in einem Schaltjahre 2 Sonntagsbuchſtaben ſeyn, und zwar der erſte vom Anfange des Jahres bis zum 24 Febr., der andere aber von da an bis zum Ende des Jahres. Weil nun alle 4 Jahre ein Schalt-Jahr iſt, und 7 Buchſtaben ſind, ſo beſteht der Sonnenzirkel aus 4 Mahl 7, oder 28 Jahren. Die Sonntagsbuchſtaben ohne Mühe zu finden, können folgende Tabellen dienen.

Nach gregorianiſcher Rechnung eingerichtete Tabelle.

1	DC	5	FE	9	AG	13	CB	17	ED	21	GF	25	BA
2	B	6	D	10	F	14	A	18	C	22	E	26	G
3	A	7	C	11	E	15	G	19	B	23	D	27	F
4	G	8	B	12	D	16	F	20	A	24	C	28	E

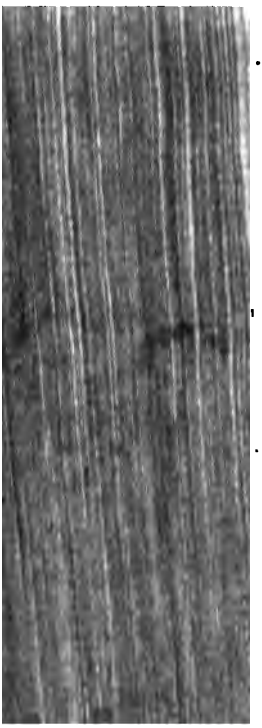

...eburt, ...
...man der ...
... den S...
... dem gege...
...e mit 28 ...
... bleibt a...
... Wir wollen ...
...aben ſuchen:

1733
9
1742

...winkel iſt (1...
...ſo der S...
...ung E, ...

...Zeiger, u...
... zu zeige...
... den Sc...

1784
9
1793

...winkel iſt 1...
... Cal. D C

); nach dem 23 Febr. aber, wo ein ganzer Tag eingerücket ird, bekommt der eingeſchaltete Tag den Buchſtaben des origen Tages, folglich verrücken ſich die Buchſtaben und ahmen der Tage, und da z. B. ſonſt hier der Mittwoch G eheiſſen, ſo heißt nunmehr der Donnerstag G, Freytag A, onnabend B; und alſo von nun an der Sonntag bis zu nde des Jahres, C.

Mehrere Nachricht von dem Sonnenzirkel gibt *Clavius*, in ſeinem Calendario Gregoriano, Can. 2, S. 18, fgg. im V Th ſeiner Oper. mathemat.

Der Mondzirkel, oder Mondszirkel, L. Cyclus lunae, Fr. Cycle lunaire, heißt, in der Zeitrechnung, derjenige Zeitlauf, oder diejenige Zahl der Jahre, in welcher die Neu- und Vollmonde, nach der mittlern Bewegung des Mondes, wieder auf einen und eben denſelben Tag des julianiſchen Kalenders fallen, und begreift eine Zeit von 19 Jahren. Er kann daher nicht länger, als 312 Jahre, die Tage richtig zeigen, auf welchen in einem Jahre die Neu- und Vollmonde fallen; denn nach verlaufenen 19 Jahren fallen zwar die Neu- und Vollmonde wiederum auf einen Tag des Monathes, aber nicht eben wieder auf die vorige Stunde, und viel weniger auf eben dieſelbe Minute. Die Zahl nun, welche das Jahr von dem Anfange des Mondzirkels zeigt, wird die goldene Zahl, Numerus aureus, genannt, entweder, weil man ſie vormahls mit goldenen Buchſtaben in die Kalender verzeichnete, der wegen ihres vortrefflichen Nutzens, den man ihr angeeignet, die Tage zu zeigen, auf welchen die Neu- und Vollmonde in jedem Jahre fallen. Dieſer Zirkel fängt, nach des Dionyſius Einrichtung, 1 Jahr vor Chriſti Geburt an; wenn man daher die goldene Zahl finden will, ſo addiret man zu dem gegebenen Jahre, als: zu 1783, 1, und dividiret die Summe durch 19, alsdenn das, was übrig bleibt, die goldene Zahl iſt. Z. B.

3	
783	86
1	778 93
1784	199
	1

…dene Zahl des Jahres 1783.

…el wird auch Cyclus decennovennalis, …is genannt. Viele, als: *Theophra-* …s. *Cenſorinus*, de die natali, c. 6. *Dio-* und *Aelianus* lib. X. variar. hiſt. ſchreiben …em gewiſſen *Meton* zu, der die Dauer …den Griechen zuerſt bekannt gemacht hatte, …über darüber freueten, daß ſie ſeine Berechnu… …en Plätzen in Athen, und andern griech… …auf Tafeln aushingen; daher dieſer Cyclus … oder Metoniana genannt wird. Die … daß man die Rechnung des Monden… …are wiederhohlen dürfte. Nachher hat …rechnung des Oſterfeſtes gebraucht; und … den julianiſchen Kalender noch haben, …auch deſſelben, aber nicht mit gutem Fort… …denen Zahlen können heut zu Tage kei… …Vollmond mehr richtig zeigen, und daher …deſſelben nur zufälliger Weiſe zuwei… …recht finden, meiſtentheils aber muß man …verfehlen. Die Chronologen brauchen …einem Kennzeichen der Zeit, wodurch ſie …übrigen, die von dem Anfange der Welt …unterſcheiden.

…richt hiervon findet man in *Clavii* Calendario …r. 1, S. 16, fgg. im V Th. ſeiner Oper.

…Sonnen-Zirkel, Cyclus Luni-Sola… …Zahl Jahre, nach deren Verlauf die …Neumonde wieder auf diejenigen Tage, …Monaten fallen, in welche ſie in dem …des Zirkels eingefallen ſind. Die Größe …den die alten griechiſchen Aſtronomen …zu beſtimmen geſucht. Cleoſtratus,

wie

die *Censorinus*, de die natali, c. 6, berichtet, ſetzte eine Zeit von 8 Jahren, deſſen Zirkel daher Octaëteris genannt wurde; denn er bildete ſich ein, daß das Mondenjahr aus 354, das Sonnenjahr aber aus 365¼ Tagen beſtände, und ſetzte daher, daß innerhalb 2922 Tagen, 99 Mondenmonathe zu Ende kämen. Nachher nahm Harpalus wahr, daß er fehlte, und ſetzte alſo 2 Tage hinzu, wodurch das Sonnenjahr 367 Tage und 6 Stunden ward, welches gar merklich zu groß iſt. Andere erkannten die Unrichtigkeit, und ſuchten der Octaëteris auf andere Art zu helfen, aber vergeblich. Daher ſchaffte endlich *Meton* dieſelbe gar ab, und führte die kurz vorher beſchriebene Enneadecaëteris ein.

Die Chaldäer nahmen eine Reihe von 54, *Philolaus* und *Eudoxides* von 59, *Calippus* von 76, *Democritus Abderites* von 82, *Gamaliel* von 247, *Hipparchus* von 304 Jahren für ihren Zirkel an. Dieſer letztere aber fand endlich ſelbſt, daß die ganze Arbeit vergeblich wäre, wie *Ptolomæus* Almag. IV, 4, c. 2, erzählt; welches in den neuern Zeiten *Thomas Pius Mapheus*, ein neapolitaniſcher Mönch aus dem Predigerorden, in ſeinem Buche de cyclorum ſoli-lunariorum inſtauratione & emendatione, noch deutlicher gezeigt hat, indem er im 4 Cap. S. 57, fgg. darthut, daß er aus 12246'927268 julianiſchen Jahren von 365¼ Tagen beſtehe.

Von den Epakten habe ich bereits oben, S. 599, gehandelt.

Die Indiction, L. Indictio, oder Cyclus indictionum, Fr. Indiction romaine, oder ſchlechtweg Indiction, Cycle des Indictions, bezeichnet in der Zeitrechnung eine Reihe von 15 Jahren, welche, ſo wie die vorerwähnten Cycli zu Ende iſt, wieder von neuem gezählt wird. Im Deutſchen wird ſie auch der Römerzinszahl, ingleichem die Kaiſerzahl genannt, weil die Gewohnheit nach Indictionen zu rechnen, von einem allgemeinen Kopfgelde herrührt, welches den römiſchen Kaiſern ehedem alle 15 Jahre entrichtet werden mußte. Die Rechnung nach Indictionen hat keine

Beziehung auf die Bewegungen der himmli
per, ſondern iſt nur in Notariats-Inſtrume
auch in den päpſtlichen Bullen und Reſc
bräuchlich, wo, in der Abſicht, aller (inſo
Pfründenſachen gefährlichen) Verfälſchung d
vorzubeugen, zu mehrern andern Datis auc
zum der Indiction oder Zinszahl der Römer
füget wird.

Der Kaiſer Maximilian I. hat in ſeiner C
von Notarien, v. J. 1512, unter andern Requi
che ſie bey Verfertigung der Inſtrumente in A
ſollen, auch gewollt, daß ſie, nebſt dem Jahre
der Regierung des Kaiſers, auch der Römer Z
bedienen ſollen, ungeachtet wir von dieſer Art,
zu zählen, auch zu Maximilian's Zeiten, n
gewußt, ſo, daß die Herren Notarien ſich öfters
bühr und ohne wahren Nutzen den Kopf zerbrech
in was für einem Jahre der Indiction wir l
würde manchem dieſe Rechnung ſchwerer, als
Inſtrument, angekommen ſeyn, wenn nicht ſch
Arbeit übernommen, und ganze Jahrhunderte
Indictionen auf alle Jahre ausgerechnet und in T
bracht hätten. Dieſe wegzulaſſen, iſt keinem zu
fern das Inſtrument nicht angefochten werde
gleich an dem iſt, daß wohl ſchwerlich vernünftig
Verfaſſer es leicht aus dieſer einzigen Urſache
dürften; denn es iſt freylich ein bloßer Ueberflu
Kaiſer Maximilian, aus gar zu großer Lie
römiſchen Gewohnheiten, und da er gar lächerli
birte, ein Succeſſor des Juſtinian's zu ſeyn,
und die Inſtrumente damit auszuzieren befohlen
er es in den Inſtrumentis und Diplomatibus der
Päpſte alſo geſehen hatte. Da indeſſen dieſes
durch eine Gegenverordnung aufgehoben worden
man ſich darum bekümmern, auf was für Weiſe
etionen zu finden ſeyn.

Das Wort Indictio ſcheint die Auflegung einer
anzudeuten; vielleicht desjenigen Tributes, den
ſchen Provinzen, zum Unterhalte der Kriegsvölker,
gegen Winters Anfang zu liefern verbunden wa

von jeder römiſche Soldat, der Regel nach, 15 Mahl
ahlet wurde, weil jeder ſich verbindlich machen mußte,
Feldzüge hindurch dem Vaterlande zu dienen. Die
ben oder Anlagen, welche von den Unterthanen abgeführt
werden mußten, wurden nicht auf die Perſonen, ſondern
die Güter geleget, und jährlich zu gewiſſer Zeit einge-
bert (*). Dieſe Indictionen wurden bey den Römern
drey Luſtra eingetheilet, und machten alſo, da Luſtrum
e Zeit von 5 Jahren bedeutet, eine Zeit von 15 Jahren
. Und weil man ſich in Abführung der Tribute nach
en Jahren richten mußte, iſt es, wiewohl nach der
hrſcheinlichſten Meinung, erſt zu Conſtantin's des
ßen Zeiten, im J. 313, eingeführt worden, daß man
Zeit darnach gerechnet hat, da man ſonſt entweder von
bauung der Stadt Rom, oder wohl gar nach den griech-
en Olympiaden, zu ſchreiben, und eine Epoche der Zeit
ſehen gewohnt war (**).

Wer eigentlich dieſe Indictionen zuerſt bey den Römern
geführt habe, und ob es zu des Auguſtus Zeiten ſchon
ehoben ſey, iſt ungewiß. Das letztere aber iſt gar nicht
hrſcheinlich, weil man bey den Schriftſtellern ſelbiger
ten, als: dem *Cenſorinus*, und Andern, nicht die geringſte
uthricht davon findet (***). Auch iſt die Erklärung der
en Gloſſatoren eine noch lange nicht genug bewieſene
ahrheit, daß die Römer in dieſen Indictionen, im erſten
ſtrom Eiſen zu den Waffen, im zweyten Silber, und im
ten Gold, in die kaiſerliche Schatzkammer hätten liefern
iſſen; ſondern ſo viel iſt am gewiſſeſten, daß es eine Art
n Anlage geweſen, und daß die Rechnung, die Jahre dar-
ch zu zählen, erſt zu Conſtantin's Zeiten entſtanden iſt.
nn man ſchrieb damahls die Jahre noch nicht von der
burt Chriſti an, als welche, wie ich weiter unten zeigen
rde, erſt im 6ten Jahrhundert, 525, eingeführt worden
; oder man bediente ſich der Märterer-Jahre von der
rfolgung des Diocletian's, oder gar der alten Zeit-
chnung der Römer und Griechen.

Was

(*) l. 13. §. 5. ff. de act. emt. vendit. l. 28. ff. de uſufr. leg. l. 3. C. de annon. trib. u. t. C. de Indict.

(**) S. *Ideler* im Comm. de V. S. h. v. *Cujac.* ad Tit. de Indict. XVII.

(***) S. *Bigot.* theſ. h. v.

Was nun endlich die Rechnung dieſer Indictio
trifft, ſo findet ſich, daß, wenn man die Indictione
che ſich vom 24 Sept. des Jahres allemahl anfang
rück rechnet, und mit den Jahren bis auf Chriſti
vergleichet, deren Anfang den Jahren, nicht aber
gentlichen Urſprungs nach, 3 Jahre vor Chriſti
falle; d. h. wenn man die Zeit vor Chriſti Geburt
und ſie in ſo viele Indictionen theilet, als möglich
fällt das Jahr Chriſti im Zurückgehen genau auf da
Jahr der Indiction. Aus dieſer Urſache muß man,
rechnung dieſer römiſchen Zinszahl, wenn man ſie
jetzige Zeit finden will, zu dem Jahre Chriſti 3 a
und weil 15 eine Indiction ausmachen, darf man
Jahrzahl, nachdem 3 Jahre dazu geſetzt ſind, mit
diren, ſo zeigt der Quotient, wie viel Indictionen von
Geburt an vorbey gegangen; und dasjenige, wa
bleibt, gibt das Jahr der Indiction, worin wir lebe
es ganz genau auf, ſo zählen wir allemahl das 15
der Indiction, nach dem lateiniſchen Vers:

Si per quindenos Domini diviſeris annos,
His tribus adiectis, Indictio certa patebit.
Si nihil excedit, quindena indictio currit.

Wenn ich z. B. wiſſen will, die wievielſte Indict
im jetzigen 1783ſten Jahre ſchreiben, ſo ſteht es n
folgender Regel alſo:

	14	
1783	23(1	
3	178 6	119
1786	155	
	11	

Da nun hier 1 übrig bleibt, ſo haben wir die 1
[illegible]. und der Quotient 119 zeigt bloß, daß be
[illegible] Indictionen von 15 Jahren, oder drey
[illegible] vor Chriſti Geburt an gerechnet, vorbe
[illegible] ſich bey den Schriftſtellern dreyerley
[illegible] nemlich: Indictio conſtantinopolitana, wel
[illegible] Sept. Indictio cæſarea oder imperialis,
[illegible] 24ſten Sept., und Indictio romana ode
[illegible] welche mit dem 1ſten Jan. anfängt.
[illegible] findet man in *Petavii* doctr. temp. L. XI, c.
[illegible] breviar. chronolog.

dem im Vorhergehenden erklärten Cyclus, eriode, Periodus zu unterſcheiden, wiewohl ſe Wörter manchmahl ohne Unterſchied ge-

Periodus wird, in der Chronologie, eine ieler Jahre genannt, nach deren Verlauf et- Ende kommt, und ſich wieder von neuem an- Cyclus hingegen iſt ein Begriff nur etlicher iger Jahre. Es ſind von Verſchiedenen, die ähet haben, das Sonnen- und Mondenjahr nder zu vergleichen, dergleichen Perioden aus- worden. Sie haben nähmlich eine ſolche er Sonnenjahre ausfinden wollen, welche, zu- genommen, genau eine gewiſſe Anzahl der monathe ausmachten, und dieſe Zeit haben große Mond-Sonnen-Jahr, L. Annus lunæ ſolaris, genannt, nach deſſen Verfließ- Neumonden und Vollmonden wieder auf den Monathstag und auf die Stunde des Son- s fallen, und in der vorigen Ordnung auf ein- lgen ſollen. Eine ſolche Vergleichung des s und Monden-Jahres haben Meton, Calip- pipparchus, Vieta, und Andere geſucht, un- en wohl immer der eine näher zum Zwecke ge- iſt, als der andere, wie denn Einige dieſelbe nmöglich gehalten haben.

begreift Periodus Calippica, oder Periodus Calippi , welcher den Nahmen von Cyicus, einer Stadt n oder Möſien, hat, 76 Sonnenjahre, 940 Mon- the, und 27759 Tage. Er trifft nicht länger, als re, zu.

ius oder Epocha conſtantinopolitana, iſt ein Pe- 7980 julianiſchen Jahren. Er entſteht, wenn drey gewöhnlichen Cyclos, nähmlich den Sonn- n 28, den Mondzirkel von 19, und den Indictions- n 15 Jahren mit einander multipliciret. Die inopolitaner, von welchen dieſer Periodus ſtigen hat, wie auch faſt alle Griechen und die Ruſſen, dieſen Periodus als eine Epoche, die von dem

…sterzirkel, iſt ein Be…
…Verfließung die Neu…
…Monath- und Wochen…
…riger Ordnung auf einan…
…auch die Oſtervollmonde,
…ſt, nebſt den davon abhän…
… wieder auf die vorige Zeit
… neue Ausrechnung nöthig
…y ſtanden wohl einige von den
…ſen Periodus zu Beſtimmung
…; allein, ſie haben darin geirret.
… wenn man den Sonnenzirkel von
… von 19 Jahren mit einander mul…
…in einem Jahre dieſe beyde Cycli mit
… werden, ſo fangen ſie erſt nach Ver…
…ren wieder mit einander an.

Periodus Sothica, oder Cyclus canicu…
… von 1461 ägyptiſchen nabonaſſariſchen
…ch mit dem erſten Tage des Monathes
…em 20ſten Jul. im 3389 Jahre des juli…
…anfängt. Sie hat ihren Urſprung daher,
…es nabonaſſariſchen Jahres in 1461 Jah…
…aniſche Jahr durchwandert; ihren Nah…
…e davon, weil zum Anfange dieſes Perio…
…ern in Aegypten heliace aufging.

…onis, iſt der oben, S. 637, beſchriebene

…ancisci Vietæ, begreift 3400 Sonnenjahre,
…monathe, und 1241850 Tage.

…ehnſte Epoche iſt wohl Epocha mundi
Diejenige, welche von Erſchaffung der
…t, welche heut zu Tage vornehmlich die

…en thun dieſes auf eine überall völlig einſtimmige
und Scaliger begeht in ſeinem Werke de emenda-
…mporum einen nicht geringen Irrthum, wenn er
, daß der Kalender der Juden in Paläſtina von dem
…r der europäiſchen Juden unterſchieden ſey, dergeſtalt,
Juden in Paläſtina das Oſterfeſt ein ganzes Jahr, und
…b einen Monath dazu, ſpäter feyerten, als die in Eu…
Allein, dieſes verhält ſich nicht alſo. Die Juden rech…
der ganzen Welt auf einerley Weiſe, und beſtimmen
… aller Welt ihre Oſterfeſte auf eine übereinſtimmige
Zeit.

Anfange der Welt ha
gemma 5523 Jahre
Datum genommen hat.
Periodus Hipp
Mondenmonathe, u
Der julian
falls ein Begriff
wie gedacht, entst
und Indictions-Ja
wenn in einem
fangen hätten, so
auch 1, und der
so würden solche
alle zugleich wi
unter diesen 7
Jahre seyn,
einander gem
Einem Char
von einand
welchem
4713ten
hellet, w
der Sou
kel 4,
besteht,
Ordnu
ctions-
Gebur
alle
einem
dies
und
Je
ne
al
f

...brauchen, nur aber
Bey den Juden
...d.
...5144ste. Ihr Jahr
...953sten Jahres im jul
...d insgemein Epocha m
...e Juden Die Erschaffung
...rem setzen, als ihre Jahr
...e heutigen Griechen und
...fung der Welt bis auf Chr
...3993, 3963, und nach
...che letztere Meinung den mei
...gefunden hat. Ihr Jahre
...Jahre vor der julianischen Pe
...hat mit dem Termine des fürz
...nstantinopolitanischen Periodus
...nus brachte aus den griechischen
...nach einen andern Termin heraus,
...chst vorhergehenden 8 Jahre unter
...Jahre vor der julian. Periode ein
...d insgemein Epocha mundi condi
...ciorum genannt. Einige glauben,
de

...Tom. I. Qui Palestini Calendarium Palestinum, d
...im jüdischen Jahre 5535. am Feste Sukan,
...im christlichen Jahre 1775, d. 25 Febr.
...dann aber die Juden nicht gleich von Anfan
...wie sie jetzt thun, gerechnet, sondern theils na
...der Patriarchen und anderer berühmten Männe
...theils nach dem Auszuge aus Aegypten
...7, 11; theils nach dem Auszuge aus Babylo
...Esr. 3, 8. Neh. 8, 2. Dan. 10, 4. 2 Chron. 8, 13.
...Esra die Bücher Samuels, 2 Chronik, Esra
...theils hernach vom Anfange d
...theils nach
...Ezech. 33, 21. 40, 1; theils nach
...in ihr Land, und nach dem in
...nach der Stadt Alexan
...Tempel verbrannt, und
...Exil zu Anfange des
...ter Verfassung der
...Jahre von Chr. Geburt
...gemacht: da denn
...die Rabbi brauchen,
...man das Jahr Chr

ussen und neuen Griechen sey
und man habe bloß 8 Jahre
Indictio heraus käme, wenn
5 dividiret. Daher halten sie
für einen erdichteten Termin,
icht allen Chronologen gefallen
Texte der LXX Dolmetscher
Ausser diesen Terminen hat
, den man Epocham mundi
h Aeram Græcorum eccleſiaſti-
odorus, ein Mönch in Aegy-
Gebrauch der Festrechnung er-
auf den 29 Aug. des 7803ten
ischen Periodus. Eusebius,
zählt die Jahre der Welt von
julianischen Periodus.

hiedene Meinungen über das Alter
eben der Patriarchen und Helden,
bt haben; ja selbst sind die Mein-
einstimmig, die seit Christi Geburt
Alle diese Verschiedenheiten waren
noch unbekannt. Man folgte fast
ung des Eusebius. Dieser be-
e zu Constantin's Zeiten, und
die Welt bey der Geburt Christi
esen sey. Die alphonsischen Ta-
noch 1700 bis 1800 Jahre älter,
ller des 16ten Jahrhunderts geben
000 Jahren. In den folgenden
an, sie für älter zu halten. Zu
nterſuchungen sind unzählige phy-
omnien, welche über das vorgeb-
r gegründete Zweifel verbreitet ha-
hiloſophen mit einer großen Aus-
sind.

lten ihre Jahre von Einsetzung
, welche *Iphitus* 776 Jahre vor
dnet hatte, und welche dem Ju-

[illegible] angeſtellet wurden, nach Olympiaden,
[illegible] Jahre hat, nach deren Verfließung die
[illegible] Spiele von neuem angefangen wurden;
[illegible] dieſe Epoche auch Epocha olympia-
[illegible] Epocha Iphiti, genannt, und fingen ſich
[illegible] mit dem Julius an. Man findet beym
[illegible] Petavius, Riccioli, und in Strauchii
[illegible] Chronolog. c. 16, S. 639, ausführliche
[illegible] deren.

Die Römer zählten von Erbauung der Stadt Rom
[illegible] Epocha vrbis conditae genannt wird
[illegible] Zeugniß des Varro iſt der Grund dazu in
[illegible] des 23ſten olympiſchen Jahres gelegt wo
[illegible] ſetzt dafür das 24ſte. Solcher Geſta
[illegible] Termin auf den 21 Apr., nach dem Varr
[illegible], nach dem Cato aber 3692, des julian
[illegible] Periodus.

Die Aegypter und Perſer hatten ehedem die Ep
[illegible] Nabonaſſaream, welcher Jahrtermin von de
[illegible] Jahr. einem Könige der Babylonier, ſein
[illegible] führt; nachher hatten die Perſer die Ep
[illegible] Jezdegerdicam, welcher Jahrtermin von de
[illegible] Könige der Perſer Jezdegerdo, ſeinen Nahm
[illegible] weil die Perſer ihre Jahre von demſelb
[illegible] Epocha Perſarum genannt wird.

Das nabonaſſariſche Jahr kommt mit dem oben
[illegible] Aegyptiſchen Jahre überein. Es beſteht daſſe
[illegible] Tagen, worin jeder Monath 30 Tage hat, w
[illegible] 5 Tage kommen, welche angehänget werden.
[illegible] Jahre geht der Anfang des Jahres um einen Tag
[illegible] julian. Kalender zurück, und alſo durchwandert er
[illegible] Jahren das ganze julian. Jahr. Die Nahmen
[illegible] ſind in der Tabelle mit befindlich, welche oben
[illegible] bey dem Mohrenjahre angeführt worden iſt. Dieſes
[illegible] muß man verſtehen, wenn man ſich die Obſervationen
[illegible] Ptolomäus zu Nutze machen will. Als aber die Ae
[illegible] gypter unter das Joch der Römer gekommen waren, nahm
ſie auch das julianiſche Jahr an, doch mit dem Unt
[illegible] ſchie

lebe, daß ſie ihre Monathe und angehängten Tage zwar, ie dahin, behielten, allein daſſelbe vom 29 Aug. anfin- n, und den Schalttag zwiſchen den 28 und 29 Au-g., d. i. n Ende des Jahres, einſchalteten; und geht das Schalt- hr der Aegypter vor dem julianiſchen Schaltjahre vorher.

Das yezdegerdiſche Jahr, iſt ein wandelbares Sonnen- hr von 365 Tagen, welches aus 12 Monathen von 30, 5 angehängten, Tagen beſteht. Die Nahmen der nathe ſind: Afredinimah, Archiafchmah, Cardimah, rmah, Mordadmah, Schahanismah, Mehrmah, Aber- Adarmah, Dimah, Behenmah, Affitesmah. So findet n die Nahmen bey dem *Aſſragamus*. Andere haben ſie ers verändert, wie bey dem *Riccialus*, in Chronol. reform r, c. 18, S. 34, und *Beverigius*, in Inſtit. chronol. L. 1, 11, S. 43, zu erſehen iſt. Die übrigen angehängten 5 ge heiſſen Muſterakas. Die Perſer hatten anfangs das ydegerdiſche Jahr, welches in allem mit dem nabonaſſar- hen überein kommt, nur daß es ſich von d. 16 Jul. an- ngt. Man hat dieſe Jahre von dem Tode des Yezde- rdus, des letzten Königes der Perſer, als derſelbe in n Treffen mit den Saracenen blieb, zu zählen angefan- n. Unter dem Sultan Gelal änderten ſie ihr Jahr, geſtalt, daß ſie die Größe des Sonnenjahres 365 T., St., 49', 15", 0"', 48iv, annahmen, alle 12 Monathe ar von 30 Tagen und 5 Muſterakas zu Ende des Jahres hielten, aber, nachdem ſie 6 oder 7 Mahl in dem vierten ihre einen Tag eingeſchaltet hatten, ſie einmahl erſt das nfte zu einem Schaltjahre machten. Man erſiehet hier- s, daß die Perſer ſchon vor langer Zeit in der Aſtrono- ie ſehr erfahren geweſen ſeyn, indem ſie nicht allein die röße des Sonnenjahres genau kannten, ſondern auch eine eraus geſchickte Art einzuſchalten, wodurch die Aequino- ia und Solſtitia beſtändig auf Einem Tage im Jahre erhal- n wurden, erſonnen hatten.

Die Aera oder Epocha Diocletiana iſt ein Jahr- ermin, welcher vor Zeiten unter den Chriſten ge- äuchlich war, und in den Anfang der Regierung des miſchen Kaiſers Diocletianus fällt. Diocletianus ng im J. 4997 des julian. Periodus d. 17 Sept. ine Regierung an; doch nimmt dieſe Aera erſt vom

... noch jetzt gebräuch...
... in Veram Elku...
... ten Kirchenhiſtor...
... Zeit davon *Petavius*, in...
... und *Strauch*, im bre...

muhammedaniſche Zeit

... ca. fängt, auf Veror...
... Omar III., von der F...
... ihn Andere nennen, ...
... Lande Mecca nach Med...
... gierend zurück kam, ar...
... et um der Religion wil...
... deſſen Hegira nennen,
... Vera Hegirae heißt,)
... 15 und 16 Jul. des ...
... Regierung des Kaiſer...
... rung der Muhammed...
... unſrige ſeyn ſollte; ſi...
... weil ſie nur nach M...
... ſigen 17 ziſten Jahre ...
... anfangen, welches erſt...
... et. Sie wird nicht all...
... ch andern der muhamm...
... n Völkern gebraucht.

Wort Hegira iſt arabiſch,

Tode an, zählten. Allein hagara heißt fugit profligionem; und es iſt die Auslegung derer, welche die Hegira, Muhammeds Flucht aus Mecca, wo er ein Religions-Märterer, oder doch Confeſſor gen ſeyn ſoll, verſtehen, ſelbſt in dem Worte beſſer geet. Sollte Hegira, nach der Meinung einiger Neuern, Tod bedeuten, ſo müßte auch das Jahr der Türken anders angehen. Denn Muhammed iſt anno Alex. Phil Karmain 882, d. i. anno Chriſti 569, und zwar Apr., geboren; geſtorben aber iſt er im 11ten Jahre Hegira, d. 12 Rabie prioris, d. i. den 8 Jun. des Jahrs n 632. Dieſer Rabie prior iſt der dritte unter ihren Monden. Die Hegira ſcheint aus Nachahmung der Aeræ Dionyſianæ entſtanden zu ſeyn; denn, wie dieſe eine Aera martyrii war, ſo bedeutet Hegira Muhamedis nichts anders, als martyrium Muhamedis.

Es erfordert einige Mühe, wenn man die Jahre, welche nach unſerm Termine, von Chriſti Geburt an gezählet werden, mit den muhammedaniſchen, und die muhammedaniſchen mit unſern vergleichen ſoll, weil, erwähnter Maßen, der Anfang des muhammedaniſchen wandelbar iſt. Alle hierzu nöthige Rechnungen anzuſtellen ſeyn, findet man bey Hrn. v. Wolff elem. chronol. §. 352, und in Wiedeburgs Einleit. zu den mathemat. Wiſſ. in der Chronologie, §. 37, fgg. angewieſen. Sonſt kann man von den Jahrtermine auch den *Petavius*, de doctr. temp. L. 32, und *Riccioli*, Chronol. reform. L. 1, c. 24, nachſehen.

Die Sineſer haben dreyerley Jahrzahlen. Die erſte wird Van genannt, und iſt von 1000; ſie haben ſolche im J. 1584 aufs neue angefangen. Die zweyte iſt von 50 Jahren; ſie hat in dem 21ſten Jahre der Regierung Hoamty mit der Mitternacht des Winter-Solſtitium ihren Anfang genommen. Sie iſt bis 75 Mahl erneuert worden, ſo, daß das gegenwärtige Jahr das 39ſte in dem 75ſten Ablaufe dieſer Zeitrechnung iſt. Die dritte iſt die kleinere Jahrzahl; ſie begreift nur 12 Jahre, deren jedes den Nahmen eines Thieres führt. Das erſte wird die Maus, das zweyte der Ochs, das dritte der Tieger, das vierte

der

der Haſe, das fünfte der Drache, das Schlange, das ſiebente das Pferd, da Schaf, das neunte der Affe, das zehnte das eilfte der Hund, und das zwölfte da genennet, welche Benennungen nichts and Nahmen der 12 himmliſchen Zeichen, ſind

Faſt in ganz Europa iſt diejenige Aera g da man die Jahre von den erſten Begebenh anrechnet, und man nennet dieſes die chriſ rechnung, die Jahrzahl der Chriſten, die ſti, oder auch die Jahre nach Chriſti Gebu chriſtiana, Aera gratiæ, Epocha Chriſti vul nativitatis Chriſti, Fr. Epoque des Chr chrétienne, weil wir von dem Termine Chriſti, als Chriſten unſere Jahre zu zähle Wie weit dieſer Termin von dem Jahre 17 genwärtiges geſchrieben worden, entfernt i Jahrzahl ſelbſt zur Genüge. Allein, ob 1783 Jahren Chriſtus geboren worden ſe andere Frage, welche man ſchwerlich mit J ten kann; und wenn man alles, was davon worden iſt, geleſen hat, wird man endlich hen müſſen, daß es ungewiß ſey, in wel Chriſtus geboren worden, oder wie viel ſeiner Geburt bis jetzt wirklich verfloſſen ſ haben auch jetzt eigentlich nicht mehr Aera burt Chriſti, ob gleich noch immerfort in lendern ſteht: Im Jahr nach der G ſti, ſondern Aeram der Beſchneidung Chr daß der Papſt noch das Jubeljahr nicht v ſondern ſchon von dem Weihnachts-heil (von den Vigiliis nativitatis Chriſti) ang *Dionyſius*, mit dem Beynahmen Exiguus, Rom und Skythe von Geburt, hat dieſe ung, im 6ten Jahrhundert zuerſt in die O eingeführt, von dem ſie auch Aera Diony

Nachher iſt ſie in öffentlichen Acten gebraucht, und im 8ten Jahrhundert allgemeiner geworden, da Beda in England, und der h. Bonifacius in Deutſchland ſich derſelben bedienten.

Die chriſtliche Jahrrechnung iſt in den erſten fünf Jahrhunderten nicht eingeführt geweſen. Als die Chriſten noch unter heidniſchen Kaiſern ſtanden, dachten ſie nicht daran, in der Zeitrechnung etwas zu ändern, ſondern ſie zählten, wie es damahls gewöhnlich war, nach den römiſchen Bürgermeiſtern, nach den olympiſchen Spielen, nach der Zeit der Erbauung der Stadt Rom, nach den Kaiſern oder Königen, und den üblichen Indictions- und Mondzirkeln, u. ſ. f. Die aus dem Judenthume Bekehrten blieben der Weiſe der Juden, nur nach gewiſſen merkwürdigen Begebenheiten zu rechnen, geneigt. Gleichwie aber, wie ich oben gezeigt habe, die Juden nicht gleich vom Anfange des alten Teſtamentes gezählt haben, ſo thaten es auch die Chriſten nicht gleich vom Anfange des neuen Teſtamentes, ſondern nur nach einem und dem andern Vorfalle. So haben nun auch die Chriſten, wie ich ebenfalls bereits gemeldet habe, von der heftigen Verfolgung des grauſamen Kaiſers Diocletian Gelegenheit genommen, davon die Jahre zu zählen, bis nach und nach im Occident Aera gratiæ (*) nach des Dionyſius Anleitung eingeführt worden iſt.

Im 6ten Jahrhunderte wurde von dem Abte Dionyſius zu Rom, zu der Aera chriſtiana der Grund geleget. Vor dieſer Zeit haben zwar *Euſebius*, und diejenigen, die ſeine Arbeit fortſetzten, *Hieronymus*, *Proſper Aquitanicus*, *Flavius Lavius Dexter*, vor ſich wohl dann und wann in ihren Schriften nach den Begebenheiten Chriſti gezählt; allein *Dionyſius* hat die Jahre Chriſti erſt ordentlich und förmlich mit der ſonſt üblichen Zählart von der Regierung des Diocle-

(*) Weil in dieſer Aera nicht an allen Orten einerley Principium numerandi beobachtet wurde, ſo finden wir ſie unter verſchiedenen Benennungen. Bald heißt ſie Aera incarnationis dominicæ, bald Aera nativitatis, bald Aera trabeationis Chriſti, (welches Wort nicht ſeine Kreuzigung, ſondern ſeine Menſchwerdung, tempus, quo Chriſtus corpus humanum, tanquam amictum regium aſſumſit, bedeuten ſoll,) bald Aera circumciſionis, bald Aera paſſionis oder paſchat, bald Aera ſecundum veritatem euangelicam.

cletian verglichen; und da er nur 200 Jahre
cletian lebte, ſo hat er es ziemlich getroffen.
droß ihn, daß das Gedächtniß eines ſolchen Ty
der Aera Diocletiana bey den Chriſten fortgeſe
ſollte. Da nun des *Cyrilli* Cyclus paſchalis, deſſe
bey Beſtimmung des Oſterfeſtes bediente, eben
den Regierungsjahren des Verfolgers Diocleti
richtet war, damahls aber zu Ende lief, ſo ſe
Dionyſius an, im J. Chriſti 532 (welches
ſtatt anni Diocletiani 248 ſetzte,) denſelben fortzuſ
ſo, daß er aus vorgedachtem heiligen Eifer die
Regierung des Diocletian wegthat, und ſeine
nach den Jahren Chriſti einrichtete, wie er davon
Briefe ad Petronium, welchen *Petavius* aus der Bi
thek, in Append. opp. de doctr. tempor. hat abdruc
Rechenſchaft gibt.

Erſt im achten Jahrhundert wurde von
Art, die Jahrzahl nach den Jahren Chriſti ein
eingeführt. Dionyſius bekam in ſeinem Un
nicht gleich, ſondern erſt nach Verlauf zweyer
derte, Nachfolger, nähmlich nach den Zeiten d
in England, von dem man glaubt, daß er der
den Geſchichtſchreibern ſey, der die Jahre Chriſt
ganzen Geſchichte verbunden, und des Dionyſ
Rechnung in ſeine Hiſtorie gebracht, und des
cius, der in Frankreich und Deutſchland die
der Geburt Chriſti zu zählen anfing. Nach dieſe
det man es häufig in den Conciliis, Scriptoribus
und bey andern Scribenten, daß ſie nach annis Do
nen. Die Italiäner folgten jenen im 9ten Jah
mit ſo großer Ungewißheit, daß ſelbſt Papſt Urb
glaubt hat, des Dionyſius Rechnung verf
23 Jahre von dem wahren Jahre der Geburt Chr

Allein, des Dionyſius und Beda Rechn
nicht völlig einerley. Dionyſius fängt das
25 März des 45ſten julianiſchen Jahres an. E
Jahr Chriſti erſtreckt ſich alſo bis auf d. 25

(*) In dem Diplomate pro coenobio Michaëlis ad Moſ
Ende: Data Laterani VII. Calend. April. anno ab
Domini ſecundum Dionyſium MXCVIII, ſecundu
iorem evangelii probationem MCXXI.

[illegible]ulian. Jahres. Dieſes hat Beda nicht recht ver[illegible] oder nicht deutlich genug erklärt. Denn er lehret, [illegible]s Dionyſius Meinung wäre das erſte Jahr [illegible]as 46ſte julianiſche Jahr. Und man hat es dem [illegible] des Beda faſt tauſend Jahre hindurch zugeglaubt, [illegible]ionyſius das 46ſte jul. Jahr zum Geburtsjahre [illegible]ngeſetzt habe, zumahl des Dionyſius Schriften [illegible]. 16. verloren gegangen ſind. Beda fängt alſo [illegible]e Jahr Chriſti vom 25 März des 46ſten jul. Jah[illegible] und iſt alſo von Dionyſius ein ganzes Jahr zu[illegible]den.

[illegible]ſere jetzige Jahrzahl, da wir 1783 ſchreiben, ſtim[illegible]eder mit der Aera Dionyſiana, noch mit der Aera [illegible]eda, vollkommen überein, ſondern iſt ein Jahr [illegible] als die erſte, und ein Vierteljahr früher als die

Denn Dionyſius ſetzt die Empfängniß Chriſti in [illegible]5ſte jul. Jahr auf d. 25 März, und folglich ſeine [illegible]rt auf d. 25 Dec. eben dieſes 45ſten jul. Jahres. [illegible]ber ſetzen beyde Begebenheiten, nach des Beda An[illegible] in das 46ſte jul. Jahr. So iſt alſo unſere Zeitrechnung die dionyſianiſche, ſo fern wir ebenfalls nach den [illegible]n Chriſti zählen; aber in ſo fern, als er den gemei[illegible]nfang der goldenen Zahlen anticipiret, und uns um [illegible]ahr zuvor kommt, iſt ſie es nicht. Denn nach des [illegible]nyſius Rechnung müſſen wir jetzt ſchon 1784 ſchrei[illegible]). So kommen wir auch jetzt mit Beda nicht recht [illegible]in. Denn, da wir den Geburtstag Chriſti zuerſt auf 25 Dec. des 45ſten jul. Jahres geſetzt, hernach uns geändert, und 6 Tage zugegeben haben, dergeſtalt, wir unſere chriſtliche Jahrzahl erſt von dem 1 Jan. des [illegible]nden 46ſten jul. Jahres anfangen, mithin ſelbſt den [illegible]ntstag Chriſti in das 46ſte jul. Jahr unvermerkt ver[illegible]drängt

Daß es indeſſen die gemeine Meinung iſt, wir hätten jetzt vollkommen die Aeram des Dionyſii exigui, rührt vom Beda her; welcher, gedachter Maßen, jenes Meinung unrichtig vorgeſtellt hat. Da nun die Chriſten zu des Beda Zeiten nach und nach Aeram Chriſti annahmen, (ob gleich Einige zum Termino a quo Oſtern, Andere die Empfängniß Chriſti, Andere den 1 Jan., Andere d. 25 Dec. erwählten,) ſo haben die meiſten darin überein geſtimmet, das erſte Jahr Chriſti ſey das 46ſte jul. Jahr. Und da unſere heutiges Tages gebräuchliche Epoche das 46ſte Jahr auch dafür erkennt, ſo nennet man es Aeram Dionyſianam.

...r Beda auch das
...ristlichen Zeitrechn
...nicht vom 1 Jan. die
...März deſſelben Jahres
...nun demnach zwar 1
...rden, weil wir ihm
...Jahr, oder das 75
...Rom, zum erſten Jah
...vom 25 März an rechnet.
... ſieht ein Jeder, daß u
...vom 3 Monathe differire.
...gl. Ans. J. 1754

...noch größere Zeitrhe
...n hat, ſowohl in den a
...räume von mehrern Jahr
...von 4 Jahren, nach de
...die gewiſſe Spiele hielten,
...πιας; eine Olympiade.
...Luſtrum, ein Zeitraum vo
...n 4 Jahren, in welchem
...rung bey den römiſchen
...ſchah. Ein Zeitraum
...Jahrzehend, oder eine Dec
...decanium. genannt. Die Ja
...zahl, war bey den Römer
...Jahren. Der Mondzirkel, iſt
... und der Sonnenzirkel von 28
... 100 Jahren wird ein Jahrh
...L. Saeculum, Seculum, Fr
... von 1000 Jahren ein Jahr
...

Daher das gegenwärtige Jahrhundert, die
...des 1800, in welcher wir jetzt leben. Ein
...der Zuſammenſetzung, welche vermuthlich von
...machigen Art die Jahre nach Chriſti Geburt zu
...ihren Urſprung hat, da man mit Weglaſſung des
...nur die Zahl der Hunderte bezeichnete, welches die
...Zahl genannt wurde; im Jahre fünf hundert un

und fünf hundert und zehen. Nach dem Muſter
hundert iſt auch das Wort Jahrtauſend gebildet.

iſt noch nicht erwieſen, daß die Jahre zu
Zeiten eben ſo lang ſeyn, als ſie vor einigen
inderten waren. Als der berühmte Euler die
Beobachtungen mit denjenigen verglich, welche
er von Nürnberg in dem 15ten Jahrhunderte
t hatte, fand er, daß ſeit dieſer Zeit die Be-
der Sonne, oder vielmehr der Erde, merklich
geworden, welcher Umſtand die Jahre noth-
kürzer machen muß. Dieſe geſchwinde Ver-
könnte von dem Widerſtande herkommen, wel-
Himmelsluft in dem Laufe der Erde verurſacht,
durch dieſe einen engen Zirkel zu beſchreiben ge-
wird. Wenn dieſe Euleriſche Beobachtung
folge beſtätiget werden ſollte, ſo folgte, daß,
die Laufbahn der Erde ſich immer verengert,
endlich die Stelle der Venus, und nach dieſem
die des Merkur, einnehmen werde. In dieſer
ben würde ſie das Feuer der Sonne nicht ertra-
gen, ſondern durch die Flammen verzehret wer-
dern die Sonne ein Feuer iſt.

Beſtimmung und Eintheilung des ganzen
nach Monathen und Tagen, nennt man den
ber; ſiehe in K.

s Jahr wird ferner nach dem Eintritt, den die
in die vier Viertel des Thierkreiſes nimmt, in
le getheilet, nähmlich in den Frühling, Som-
erbſt und Winter, welche man die vier Jahres-
nennt, wovon unten ein beſonderer Arti-
t.

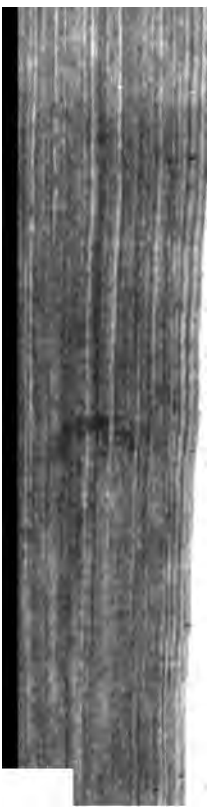

…rn erfolgenden phyſi…
…nden, zu einer gewiſſ…
…hren Gegenſtänden …
… Anſehung ihres Zuſam…
…en Ordnung, ein ba…
…Verhältniß; und nach…
… und das Ende eine…
…urch die Geſetze, ode…
…n Gegenden der W…
…rſchiedene Beſtimmun…
…en, des kirchlichen, und…
… Jahres. Ja, man kann …
…e erkennen, daß der A…
…häftsjahre nach dem Un…
… der Länder unterſchieden…
…er läſſet ſich auch dara…
…haftsjahr, überhaupt …
…nmen, nachdem nähm…
…ich nach den phyſikaliſc…
…den, zu denjenigen wirthſc…
… Land- und Feldgeſchäfte…
… die in einem ſolchen Zeitr…
…ung der Einnahme und Aus…
… aber in Anſehung des Antr…
… mit einem Landgute in ei…
… Verwaltungen, vorfalle…

Pachten oder Pachten. In unſern Gegenden ſal-
lein die vornehmſten Einnahmegeſchäfte von
Feld, Wieſen, Gärten, und von der Viehzucht,
leichem an allerley Geld- und andern beſtändigen
fällen, weil die Zinſen und Zehenden insgeſammt
a dieſe Zeit herum eingehen, von Trinitatis oder von
Michaelis an, vor. Man fängt alſo das Wirthſchafts-
jahr entweder ein wenig vor dem Eintritte der wirkli-
chen Einnahme um Trinitatis, oder aber, wenn dieſel-
be noch währet, oder doch noch keine beträchtliche Aus-
gabe vorgefallen iſt, und alſo gleich darnach an, wenn
das Eingenommene noch meiſtens, mithin ein Gegen-
ſtand der klugen Anwendungs- und Ausgabe-Geſchäfte
vorhanden iſt, und dem Pachter oder Verwalter mit
einiger Beſtimmung überliefert werden kann, als wo-
mit man hernach die meiſte Zeit über, bis wieder auf
Trinitatis oder Michaelis in der Wirthſchaft, mit un-
mittelbarer Einnahme aber von den Pertinenzien nicht
viel zu thun hat, ſondern nunmehr, inſonderheit was
die Ausgabe in die Güter ſelbſt betrifft, z. B. mit der
Beſtellung der Felder, dergeſtalt zu thun hat, damit
man ſeine künftige Einnahme dadurch gründen und
verbeſſern möge. Es geht alſo das Wirthſchaftsjahr
auf jetzt gedachte Weiſe, und aus dieſem Grunde, am
bequemſten von Trinitatis bis wieder dahin, wie in
den brandenburgiſchen Landen, oder von Walpurgis
(d. 1 May), oder von Michaelis bis wieder dahin,
wie in andern Gegenden. Darnach richtet man ſich
in ganzen Jahrrechnungen auf dem Lande; und wenn
man ja davon abzuweichen genöthiget wird, ſo fallen
insgemein verdrießliche Stückrechnungen vor. Dar-
nach richtet man ſich in der Errichtung des jährlichen
Wirthſchafts-Etats und anderer dahin gehörigen
Dinge; und eben dieſe Zeit hält man auch gern im
Pachten und Verpachten der Güter. Ja, man hat
auch ſo gar in den Abgaben des Landmannes darauf

[illegible] Ordnung: denn wenn er eingeärndet hat, ist er [illegible] entrichten, das meiste von seinen Steuern und [illegible] tragen. An vielen Orten richtet sich auch [illegible] An- und Abziehen des Gesindes darnach. In [illegible] benannten Hunger-Quartal hingegen, von [illegible] an, lässet man ihm, so viel möglich, Ruhe, weil er ohnedies alsdann nur lauter Ausgaben, und wenig Einnahme hat, wenn er genöthiget wird, [illegible] Korner zugleich von der Tenne weg zu verkaufen. Verständige und vernünftige Haus- und Landwirthe wissen wohl, was an der Beobachtung des Wirthschaftsjahres, sonderlich in den Kornländern, gelegen sey, wenn sie das innere Wesen einer nutzbaren Wirthschaft mit Landgütern einsehen, und bedenken, daß es im neuen Jahre an sehr schwer sey, eine Wirthschaft anzufangen, mit leeren Händen hauszuhalten, und überdem nicht recht zu wissen, wie man etwann die [illegible] Haupteinnahme bey der Bestellung der Wirthschaft gegründet habe. Indessen wurde freylich in den alten Zeiten auf diese Eintheilung der Zeit nicht [illegible] gesehen, sondern entweder das Kirchen- oder [illegible] Jahr dabey zum Grunde geleget; daher [illegible] Jahre meistens bey den alten Bauerregeln und wirthschaftlichen Vermuthungen im Jahre zum Grunde liegen.

Die Vermuthung von der Fruchtbarkeit oder Unfruchtbarkeit eines Jahres betrifft, so soll, [illegible] davon bereits im XV Th. S. 313, f. geschehen ist, gemäß, nach den von alten Hays- und [illegible] aus der Erfahrung gemachten Anmerkungen, ein gutes und fruchtbares Jahr zu hoffen seyn: wenn [illegible] alle vier Jahrszeiten ihre rechte Eigenschaft halten und behalten; wenn die Obstbäume nicht [illegible] tragen; wenn das Wasser nicht allzu [illegible] ausgeht; wenn die Saatzeit trocken ist; wenn die zeitigen Regen (d. i. diejenigen, welche auf

die

die Frühregen folgen, und vor dem Grünen und Ausſchlagen geſchehen,) ſich wohl und recht eräugnen, denn ſie waſchen an der Saat, an den Weinſtöcken und Bäumen den Unflath ab, davon hernach alles deſto friſcher grünt und wächſt; wenn die Erlen viele junge Knoſpen haben; wenn das Geniſten- oder Pfriemkraut ſchön blühet; wenn man an dem Nußbaume zur Blüthzeit mehr Blüthen, als Blätter, ſieht. Er hofft auch der Landmann ein gutes Kornjahr, wenn das Kraut und Gemüſe vollkommen wächſt, und häufig reifen Samen bringt, ingleichem, wenn die Laubbommel ſich zeitig hören läſſet; wenn die Nüſſe wohl gerathen, ſoll ebenfalls das Getreide ſein völliges Wachsthum erlangen. Uebrigens iſt es eine alte Bauernregel: Sonnejahr (d. i. ein liebliches, warmes Jahr) Wonnejahr (ein gutes fröhliches Jahr). Hingegen ſoll ein Mißjahr (ein in Anſehung der Feldfrüchte fehlſchlagendes Jahr; ein Jahr, in welchem die Feldfrüchte mißrathen, im Oberd. ein Fehljahr,) zu befürchten ſeyn, wenn kein Jahrstheil alſo geartet iſt, wie er natürlich ſeyn ſollte. Wenn inſonderheit Thau, Reif und Froſt zur Unzeit kommen, ſo folgt Unfruchtbarkeit; dergleichen auch auf die überflüſſigen Regen und Hitze zu kommen pflegt, weil die Früchte weder ungehindert wachſen, noch unbeſchädigt eingeſammelt werden können; doch ſagt man, daß die Dürre theuer, überflüſſiger Regen aber allezeit Theurung mache, weil Saat und Aernde dadurch gehindert wird. Auf große Fruchtbarkeit folgt gemeiniglich Unfruchtbarkeit, weil die Kräfte der Aecker, Bäume und Weinſtöcke ziemlich verzehrt worden ſind, und wieder ruhen. Wenn an den Mandel- und Nußbäumen mehr Blätter, als Blüthen, vorhanden ſind; wenn viel Ungeziefer, Ratzen, Mäuſe, Kröten, Fröſche, Fliegen, Bienenfalter, Kornwürmer, Maykäfer, Raupen, Heuſchrecken, Schlangen, Eidechſen, Blindſchlei-

Feld- und Baumfr
die Jahre, in denen
gelt, ſelten fruchtba
Nordwinde ſind all
und Kräutern, wie
theilig. Wenn die
die Eichbäume unge
des Getreides deſto
betriegt ſelten, ſpäte
gemeinen Bauern,
gerathe; ich lobe d
bey dem blühenden
Winde gehen, und
abgeſchlagen wird, ſo
das Getreide, wie
dem Anfange ſeines
Froſt darüber geht,
wenig Körner, zu h
alten Bauernregel:
Jahr,) ein Nordjahr
auch bey naſſen Jahr
am beſten geräth, ſ
ſtanden: Geräth das
wird Theurung im
fruchtbarkeit der Sd

umſt, und wird von der Erfahrung zu allen Zei
widerleget.

Die bekannten Vermuthungen von den vier
reszeiten, ſind unter ihren beſondern Benennungen
(wie z. B. von dem Frühlinge, im XV Th. S.
und von dem Herbſte, im XXIII Th. S. 31, f.)
die von den Monathen und Tagen, unter je-
Monathe zu finden.

annus fructificat, non terra, iſt ein altes, vom Theo-
iſt überliefertes Sprichwort, welches eine von der
rung ewig beſtätigte Wahrheit enthält. Denn es iſt
daß das glückliche Wachsthum und das Gedeihen des
baues nicht ſowohl von der Erde, von dem Bearbei-
ud Düngen, ſondern vielmehr von der richtigen Tem-
ur der Jahrszeiten, von der Beſchaffenheit des Luft-
es, von der Wärme, von der Feuchtigkeit, von der
eilung des Regens in gewiſſen Umſtänden und in ge-
n Monathen, von der Richtung, Stärke und Dauer
winde ꝛc. abhange. Man kann überhaupt ſagen, daß
abgang gut iſt, wenn der Winter ſehr kalt iſt, vielen
ee hat, und übrigens trocken iſt; wenn der Frühling
eintritt, mit warmen Regen und ſanften Winden;
der Sommer ſehr warm mit nöthigem Regen darwi-
und endlich der Herbſt temperirt, und mehr trocken
aß iſt (*). Wenn hingegen der Winter feucht und ge-
, der Frühling feucht, kalt und ſpät, mit Reif und
, der Sommer kalt oder trocken, der Herbſt regenhaft
eucht iſt: ſo wird eine ſchlechte Aernde erfolgen.

Von dem Irrthume derjenigen, welche den Pla-
n eine Influenz beylegen, und einem jeden ein
r zu ſeiner Regierung zueignen, darin er ganz
ders vor den übrigen Planeten, die Erde und die

(*) Die Florentiner drücken ſprichwortsweiſe die Eigenſchaften ei-
nes guten Jahres folgender Maßen aus: Die groſſe Kälte
des Jänners, das ſchlechte Wetter des Februars, der März-
Wind, die ſanften Aprilregen, der Maythau, das gute
Aerndewetter des Junius, das gute Ausdreſchen im Julius,
die drey Waſſer des Auguſts, mit guter Witterung, ſind
mehr werth als Salomons Thron.

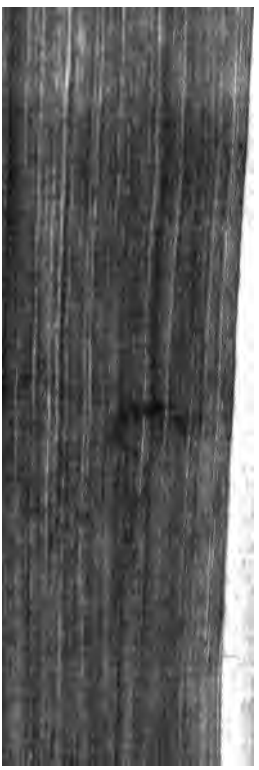

che Veränderung bey
Beſchaffenheit ſeines
ſeinen Zuſtand und ſe
daher eine ſolche Zei
Stufe genannt wird.
welche von eingenomm
bige Weiſe beobachtet
nem Orte ausführliche

Jahr, (ägyptiſches) ſie
— (arabiſches) ſ.
— (aſtronomiſches
— (— —
— (— —
— (bürgerliches) ſ.
— (— — be
— (— — M
— (— — S
— (— — w
— (Fehl-) ſ. oben, S
— (Feyer-) ſ. Th. XI
— (Frey-) ſ. Th. XV
— (gemeines) ſ. oben
— (— — Mon
— (— — Sonn
— (Gnaden-) ſ. Th.

r, (großes Mond-Sonnen-) ſ. oben, S. 643.
(— Welt- oder platoniſches) ſ. oben, S. 621, fgg.
(Heil-) ſ. Th. XXII, S. 761.
(heilige) } ſ. oben, S. 587.
(Jubel-) }
(Juden- oder jüdiſches) ſ. oben, S. 608, fgg.
(julianiſches) ſ. oben, S. 617.
(Kirchen-) ſ. oben, S. 608, 632, u. in K.
(Korn-) ſ. oben, S. 587, 661, u. in K.
(Lehr-) ſ. in L.
(Miß-) ſ. oben, S. 587, 661, u. in M.
(Mohren-) ſ. oben, S. 604.
(Monden-) ſ. oben, S. 596.
(Mond-Sonnen-) großes, ſ. oben, S. 643.
(muhammediſches) ſ. oben, S. 629.
(Muth-) ſ. Th. XXI, S. 500.
(nabonaſſariſches) ſ. oben, S. 603.
(Nach-) ſ. in N.
(numiſches) ſ. oben, S. 615.
(ökonomiſches) ſ. oben, S. 658.
(Planeten-) ſ. oben, S. 620, f.
(platoniſches) ſ. oben, S. 621, fgg.
(Probe-) ſ. in P.
(Rechts-) ſächſiſches, ſ. oben, S. 588.
(römiſches) ſ. oben, S. 613.
(romuliſches) ſ. oben, S. 614.
(Ruhe-) ſ. Th. XIII, S. 257.
(Sabbath-) ſ. in S.
(Schalt-) ſ. oben, S. 587, 592, u. 600; deſſen vermeinte Unfruchtbarkeit, S. 662, f.
(Schalt-Monden-) ſ. oben, S. 596.
(Schalt-Sonnen-) ſ. oben, S. 598.
(Schoß-) ſ. in S.
(Sitz-) bey den Handwerkern; ſ. Th. XXI, S. 500.
(Sonnen-) ſ. oben, S. 597, u. 598.

) der Zeitordnung erzählt ſind; nach dem Griech. Chronik, nach dem Lat. im Plural Annalen.

-Feld, Wechſelfeld, nennt man, in der Landrthſchaft, ein Feld, welches in keine Arten eingelt iſt, folglich auch keine Brache oder Ruhe hat, dern alle Jahre bebauet oder beſtellet wird, ohne es che liegen zu laſſen, und auf welchem man jährlich Sommer- und Winter-Früchten abwechſelt, oder das ganze Ackerfeld in zwey Theile, nähmlich in nter- und Sommer-Feld geſchlagen wird; ein rtenfeld, im Gegenſatze eines Artfeldes, Arters oder Artlandes, d. i. eines Stückes Feld, welin gewiſſe Arten, nähmlich in Winterfeld, Somfeld und Brachfeld, eingetheilet wird. Einem hen Jahrfelde muß, an ſtatt des Bracheliegens, der Düngung geholfen werden, wofern es Frucht ngen ſoll. Bey einer ſolchen Einrichtung oder Einllung des Feldes, wird wegen wegfallender Brachide, und in Ermangelung aller Triften, die Füting des Viehes auf den Höfen und in den Ställen genommen, und der Triftmangel durch Beſtellung Ackers mit Rauchfutter und andern Futterkräui, wozu höchſtens ein Par Hufen bey großen Hauskungen hinlänglich ſeyn können, erſetzet. Siehe . I, S. 313; Th. VI, S. 304, f.; Th. XII, S. I, f.; u. Th. XVI, S. 393.

-Feſt, ein Feſt, welches alle Jahre gefeyert wird. cht. 21, 19. Sir. 47, 12.

-Gang. 1. Das Jahr, beſonders in Anſehung Witterung und Fruchtbarkeit; doch nur im Oberutſchen. Es erfolgte auf die Kälte ein ſehr geneter Jahrgang.

2. Eine Reihe von Jahren, ſo fern ſie von einem piſſen merkwürdigen Puncte an gezählet wird, die

Jahr-

hr-Knecht, ein Knecht, welcher ſich auf ein Jahr, oder jahrweiſe vermiethet. In dem Salzwerke zu Halle werden die Träger, welche die Sohle von dem Brunnen (Born) in die Kothen tragen, und daſelbſt in die Sohlfäſſer gießen, Jahrknechte noch häufiger aber Bornknechte, (ſ. Th. VI, S. 241,) genannt.

hr-König, bey den Schützengeſellſchaften, ein König, deſſen Würde ein ganzes Jahr dauert, zum Unterſchiede von dem Wochenkönige.

hr-Kuchen, ſiehe Jahr-Kleid.

hr-Lohn, im g. L. der jährliche Lohn, welchen man Jemanden für ſeine das Jahr über geleiſteten Dienſte bezahlt. Dahin gehört der Geſindelohn, ſ. Th. VII, S. 620, fgg. u. a. m.

hr-Markt, ein öffentlicher Markt, d. i. befreyeter Kauf und Verkauf der Waaren, welcher des Jahres zu ſeiner Mahl gehalten wird; zum Unterſchiede von den Wochenmärkten. Auch der Ort, wo dieſer Markt zu dieſer Zeit gehalten wird. Auf den Jahrmarkt gehen. Im g. L. auch das Geſchenk, welches man dem Andern um dieſe Zeit macht. Jemanden einen Jahrmarkt kaufen, mitbringen.

Weil dieſe Materie mit den öffentlichen, zum Handel und Wandel auf beſondere und vorzügliche Art privilegierten, oder den großen, mit beſondern Freyheiten begabten Jahrmärkten, welche man Meſſen nennt, ihrentheils überein kommt, und damit in Verbindung ſteht, ſo verſpare ich deren Abhandlung bis zum Art. Meſſe. Von den Wochenmärkten, werde im Art. Markt handeln.

hr-Pacht, ein Pacht auf gewiſſe Jahre, ein Zeitpacht; zum Unterſchiede von dem Erbpachte. Siehe Pacht.

hr-Rechnung, die Art und Weiſe die Jahre zu berechnen, welche ein Stück der Zeitrechnung iſt; ſiehe Zeit, S. 601, fgg.

heit des Jahres, auch schwächer oder stärker (*); einige Bäume haben dichtere, andere lockere Ringe. So viel nun dieser Ringe, Zirkel, oder so genannten Jahre in einem Baume von dem Kerne bis auf die Rinde sind, so viel Jahre soll auch der Baum alt seyn; wiewohl solches für keine allgemeine Regel gelten kann, indem mancher Zirkel oder Jahrwuchs zum öftern, 2 bis 3 und mehrere Jahre ausmacht, nachdem er sich ausgedehnt und viel Weißes in sich hat, gedachter Zirkel aber gegen das andere Holz etwas röthlich aussieht, und härter oder fester ist. Man findet Bäume, die wohl 100, 150 und mehr Zirkel und Jahrwüchse inwendig, und zumahl unten im Stamme haben, daraus das große Alter und jährliche Wachsthum solcher Bäume ziemlich zu schließen ist, ob es gleich, aus angeführter Ursache, nicht so genau auf etliche Jahre eintreffen kann; zumahl da auch die Bäume, wenn sie bald aus ihrem rechten Wachsthume sind, wenig oder gar keine Zirkel mehr aufsetzen, sondern ihre Jahre sich nur in der Weite ausdehnen. Sonst behauptet man auch, daß die Jahre in einem Baume nach der Mitternachtseite enger und dichter bey einander seyn, als gegen Mittag, da sie größer und weiter von einander stehen, weil die Sonnenwärme mehr Wirkung hier hat, als gegen die Mitternachtseite, da die Kälte und Nordwinde das Wachsthum oder die Vergrößerung der Jahre verhindern. Doch ist unter denen Bäumen, die etwas tief in Wäldern stehen, hierunter gar kein Unterschied zu finden. Alle Bäume, wenn sie von Sonne und Wärme stärker und allenthalben getroffen werden können, werden kleinjähriger, und machen daher festeres Holz, wie man an den Bäumen in den Vorhölzern wahrnimmt; tief im Walde sind sie hin-

(*) Nasse Sommer machen größere Jahrringe am Holze, welches in trockenem Erdreiche wächst, als: Fichten, Erlen, Eschen und Eichen.

hingegen brüchiger und grobjähriger, weil der Saft ſich im Schatten mehr ausdehnt. Die Mitternachts-Seite der Bäume iſt vielmehr poröſer und leichter, worauf die Bretſchneider wohl Acht zu geben wiſſen. Wenn der Kahnmacher, der einen Kahn aus einem Stamme hauet, die leichte oder Mitternachtſeite auf die eine Seite des Kahnes bringt, ſo ſchwimmt der Kahn beſtändig auf einer Seite und ſchlägt leicht um. Siehe auch Th. IV, S. 6, f. und von den Jahrringen der Eichen, Th. X, S. 217, f.

Wie hiernächſt auch an denen Orten, wo der Torf, gleich einer Wand oder Lehmgrube abgeſtochen worden iſt, zumahl wenn es trocken wird, die Jahr-Wüchſe, oder wie es von Jahren zu Jahren nach Beſchaffenheit der Witterung angeſetzt hat, und auf einander gewachſen iſt, gar deutlich zu bemerken ſeyn ſolle, iſt von noch wenigerer Zuverläſſigkeit, als der vorgedachte Jahrwuchs des Holzes.

Jahr=Zahl, die Zahl der Jahre von einem gewiſſen merkwürdigen Zeitpuncte an; ſiehe oben, S. 667, f. Die chriſtliche Jahrzahl, die Zahl der ſeit Chriſti Geburt verfloſſenen Jahre; ſ. oben, S. 652. Die jüdiſche Jahrzahl, die Zahl der Jahre von der Erſchaffung der Welt an; ſ. oben, S. 645, fgg. Die türkiſche Jahrzahl, oder die Hegira, welche die Jahre von der Flucht Muhammeds aus Mecca an zählet; ſ. oben, S. 650, f. Mein Alter geht mit der Jahr-Zahl, mit der Zahl der Zehner und Einer, oder mit der kleinen Zahl des Jahrhundertes.

Jahr=Zehend, ſiehe oben, S. 656.

Jahr=Zeit, eine feyerliche Zeit, welche des Jahres ein oder mehrmahl gefeyert wird; ein im Hochdeutſchen veraltetes Wort, welches in der deutſchen Bibel mehrmahls von den jährlichen Feſten vorkommt. Eſ. 1, 14. 29, 1. Gal. 4, 10. Sir. 33, 8. Bar. 1, 14.

r-Zirkel, ſiehe Jahr-Wuchs 2.
rs-Geſchenk (Neu-) ſiehe Neujahr.
rs-Tag, ein feyerlicher Tag, welcher alle Jahre zu
ner beſtimmten Zeit einmahl gefeyert wird, dergleis
en der Geburtstag, Nahmenstag, Neujahrstag
ſ. f. iſt. Seinen Jahrstag begehen, ſeinen Ge-
rtstag, 1 Moſ. 40, 20. Matth. 14, 6.
rs-Wechſel, ſiehe oben, S. 587.
rs-Zeit, Fr. Saiſon, derjenige Theil eines Jahres,
welchem die Sonne einen der vier Quadranten des
hierkreiſes durchläuft.

Die vier Jahrszeiten, der Frühling, Sommer,
erbſt und Winter. In einer unbequemen Jahrs-
it reiſen. Sich nach der Jahrszeit kleiden.

Von der jährlichen Wälzung der Erde um die
Sonne im Thierkreiſe, und der ungleichen Stellung
r Erde gegen die Sonne während dieſer ihrer jährli-
en Reiſe, entſtehen die Ungleichheit der Tage und
chte, oder die beſtändige Ab- und Zunahme derſel-
n, die Jahrszeiten und die Klimata. Man nennt
n wärmſten Theil des Jahres Sommer, den kälte-
n Winter, die gelindere Jahrszeit zwiſchen Som-
er und Winter Herbſt, zwiſchen Winter und Som-
er Frühling; dieſes ſind die vier Jahrszeiten.
lima aber iſt die Beſchaffenheit der Jahrszeiten an
nem Orte, oder das an dieſem Orte in jeder Jahrs-
eit gewöhnliche Verhalten in Anſehung der Wärme,
nd des übrigen, was man unter der Witterung be-
reift, da z. B. verſchiedene Gewächſe an verſchiedenen
rten in ungleichen Zeiten ausſchlagen, blühen,
rucht tragen, ihre Blätter verlieren, Vögel und an-
re Thiere ſich wieder einfinden, begatten, gebären,
haare oder Federn ändern, wegziehen ꝛc. doch allezeit
n gewiſſer Ordnung, daß, wenn gleich gemeiniglich
lches an einem Orte in dem einen Jahre früher oder
äter geſchieht, als in dem andern, doch die Ordnung

nen, und es dauert derjelbe bis g
Decembers. Den Winter rechner
bis zum Ende des Febr., und der
Ende des Febr. bis zum Frühlin
Der Vorſommer geht vom halben
nius; der Sommer iſt im Jun. un
Nachſommer geht bis zum Her
Der Gleichtag im März gibt Frühl
ſoll im halben May zu Ende gehen;
Anfang vom Gleichtage im Sept.
und um den November ſchließen ſoll.
man könne, in Abſicht auf die Witt
mit folgender Eintheilung beſſer zu
ſonderheit zwiſchen dem 47 und 5
cher Breite, indem noch ungewiß i
ter nach Norden oder Süden Ste
durch einige Jahre nach einander
Wetter-Diaria erſt auszumachen w
nähmlich nur zwey Jahrszeiten
Winter, annehmen, dergeſtalt, d
ungefähr im halben May und im M
ſtände, welcher den längſten Tag
Nacht bringt, da die Sonne erſt in
ſtärkſten zu wirken anfängt. Den
der Jul. und Auguſt aus, in welch
then die Hitze gemeiniglich am gr

Winter der Jan. und Februar, dem Nachwinter der März und halbe April zugeeignet werden. Die Zeit vom halben Apr. bis zum halben May wäre mit dem Nahmen der Scheidung Winters und Sommers zu belegen; vom halben Oct. ungefähr bis zum halben Nov. hätte man die Scheidung Sommers und Winters zu erwarten. Bey dieser Eintheilung sollte sich ordentlich eine feine Ordnung entwickeln, welche in obbestimmter Breite von 10 Graden wohl zu gebrauchen seyn würde. Solcher Eintheilung nähere Gränzen zu geben, könnte man den Vorwinter vom ersten recht winterhaften Froste oder ersten Lagerschnee, und die Scheidungen vom ersten Reif oder Graupelwetter anfangen. Der Vorsommer ginge vom letzten Reif oder Graupelwetter an, und das übrige würde sich von selbst geben, weil der Sommer die heißesten Tage, der Winter die kältesten Nächte, gemeiniglich bringt. Im Nachsommer werden die Nächte schon wieder kühl, und die Luft wird rauher; der Nachwinter hat zwar gelindes, doch noch ziemlich frostiges Wetter.

26 St. der Hannov. gel. Anz. v. J. 1753.

Wenn man an verschiedenen Orten Beobachtungen von einigen Jahren anstellete, hätte man die sichersten natürlichen Kennzeichen der Jahrszeiten, und könnte die Klimata der Orte sicher vergleichen. Denn das Klima und die Jahrszeiten, diese Abwechselungen, welche die Oberfläche der Erde stärker angreifen, hangen nicht bloß ab, das Klima von dem Abstande von der Linie, und die Jahrszeit von der Stellung der Erde gegen die Sonne, sondern von der Vereinigung vieler Umstände, welche verursachen, daß jene Reihe der oben erzählten jährlich sich zutragenden Begebenheiten früher oder später anfängt. Die Lage gegen die Sonne ist zwar die gemeinschaftliche Ursache, indem die auffallenden Sonnenstrahlen die Erde desto mehr erwär-

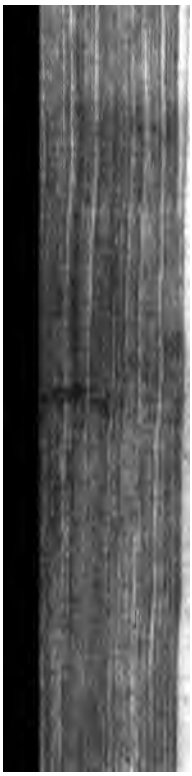

fern gleich werden, ja sie übertreffen
kürzesten Nächten verliert sich nicht
che der Tag hervor gebracht hat,
Ueberrest gewinnt der folgende Tag
der Wärme. Wenn auch gleich die
der Scheitel der Einwohner steht,
gleich nach der Sonnenwende die gr
dern oft erst einige Wochen darnach
Sommertage nicht zu Mittage, w
höchsten steht, sondern etwann 2 St
Hitze am größten ist. Die Luft ver
theilte Hitze nicht gleich; daher ni
Zeitlang zu, wenn sie von ihrer gr
gestiegen ist. Nach der Sonnenwe
immer niedriger, die Wirkung de
wird schwächer, weil die Strahlen
einen längern Weg durch den Luftk
Nächte länger, die Tage kürzer wer
lich bey Nacht alle Tageswärme,
mehr verliert, wodurch die Kälte
Wärme kann den Saft in die Pflan
auf treiben, sie verlieren ihre Somm
Herbst, hierauf gefriert das Wasse
ches in der Erde steckt, es entste
Dünste des Luftkreises erstarren;
Schnee, welcher die Felder bedeckt

en beraubt; viele Vögel verſchwinden, nebſt den In-
ecten. Nach und nach ſteigt die Sonne höher, es
ird wärmer; dadurch wird alles belebt; die Pflan-
n regen ſich; Vögel, Inſecten, Thiere kommen wie-
r hervor, und es iſt Frühling. So iſt es bey uns.

Es kann aber zufälliger Weiſe geſchehen, daß Oer-
r, auf welche die Sonne gleich ſtark und gleich lange
ekt, doch ungleich erwärmet werden. 1. Je höher,
ch mitten unter der Linie, deſto kälter iſt ein Ort,
enn alles übrige gleich iſt, indem die untere Luft theils
s dichter, theils auch durch mehrere Strahlen, nähm-
h durch die von der Erde zurück geworfenen, ſtärker
wärmet wird, als die obere. Die Höhe, in welcher
r Schnee beſtändig liegen bleibt, oder die ſo genannte
chneegränze, welche unter der Linie 2670 Faden
er der Meeresfläche anfängt, iſt an verſchiedenen
rten ungleich, ſinkt immer weiter herab, je näher
an zu den Polen kommt, und geht zunächſt an den
olen bis auf die Erdoberfläche herab, wo ein ewiger
chnee liegt, welcher mit der Zeit in blaugrünes Eis
ſammen wächſt. 2. Die Nachbarſchaft des Meeres
acht ebenfalls das Klima gelinder, indem es zwar an
n Ufern zufriert, aber ſonſt nirgends, wegen des
alzes und der beſtändigen Bewegung, welche das
ere kalte Waſſer immer mit dem tiefern beſtändig
veränderlichen vermiſcht, es alſo warm erhält, und
gleich auch die Luft, welche die Meeresfläche berührt.
er Hafen bey Bergen in Norwegen friert nicht öfter
, als die Seine bey Paris. 3. In bergigen, wald-
en Gegenden liegt das Eis lange, wird durch den
chatten bedeckt, erkältet die Luft über ſich, und dieſe
e übrige Luft. 4. Ein Ort, welcher zwiſchen Hö-
n liegt, von denen die Strahlen häufig gegen ihn zu-
ck prallen, iſt wärmer als ein anderer. 5. Eine Erd-
rt nimmt auch von einerley Sonnenſtrahlen mehr
ärme an, und behält ſie länger als eine andere;

mithin kommt es auch auf die Beſchaffenheit
dens, und endlich 6. auch noch auf den Ei
unterirdiſchen Wärme, an. Es iſt noch ni
erforſcht, wie tief die Wirkung der Sonnenſ
die Erde ſich erſtrecke; ſo viel ſieht man an de
lern, daß 12 bis 14 Schuh tief unter der E
das Thermometer ſich gar nicht ändert, in
wirkt die Sonnenwärme tiefer hinab. Di
ung hört alſo in einer gewiſſen Tiefe auf, di
verſchiedenen Orten verſchieden iſt. Nach d
hin thauet die Erde im Jun. nur ungefähr
auf, und iſt weiter hinab hart, und beſtän
ren. Dergleichen Umſtände verurſachen,
Jahrszeiten, das Klima und die Witterung
aſtronomiſch beſtimmen laſſen, ſondern die N
andern Regeln folgt. Man wird richtiger r
wenn man ſie nach der Reihe der oben erwäh
turbegebenheiten beſtimmet; wenn man z. B
fang des Frühlinges rechnet, wenn der Hu
blühen anfängt, und das Ende deſſelben,
Aeſche Blätter gewinnt. Alsdenn ſind kei
Fröſte mehr, die Fruchtbäume, Blumeng
Felder blühen, und der Sommer iſt da. D
nimmt ſeinen Anfang, wenn Teufelsabbiß
anfängt, und die Zugvögel Abſchied nehmen
Ende des Herbſtes fällt in die Zeit, wenn all
ihre Blätter zu verlieren angefangen haben
Zeitloſen, als die letzten Blumen, ſich zeigen

Nach eben denſelben kann man auch das ge
J. i. die Zeit, in welcher die Natur ihr jährliche
vollbringt, oder die Zeit, welche vom erſten K
bis dieſes Keimen auf neue wieder angeht, verſti
Theile oder Abſätze abtheilen, welche man N
Naturkalenders nennen kann, die aber weder
Jahre unter einander, noch deren einer in ein
ſich ſelbſt im andern Jahre immer gleich ſeyn kan
1. Wintermonath, von dort an, wo die letzte

rünen aufhört, bis zum kürzeſten Tage. 2. Eismonath, om kürzeſten Tage an, bis der Schnee zu ſchmelzen anfängt. 3. Thaumonath, von der Zeit an, da der Schnee hzugehen anfängt, bis die Flüſſe völlig vom Eiſe frey ſind. ie Keime in Pflanzen regen ſich merklich. 4. Keimmonath, von der Ankunft der Bachſtelze, bis die Schwalbe mmt, oder von der erſten Blume an, bis der erſte Baum sſchlägt, z. B. wenn Schneetröpfchen oder Märzblumen ucoium vernum *L.*) zu blühen anfangen, und ſo lange blühen. 5. Laubmonath, oder Sproßmonath, die ge Zeit, worin die Bäume ausſchlagen, vom Ausſchla n der Vogelkirſche bis zum Ausſchlagen der Aeſche, oder n der Ankunft der Schwalbe an, bis die wilde Tulpe ulipa *Gesn.*) blühet. 6. Blühmonath, von der Zeit an, die erſte Rockenähre ſich zeigt, bis der Rocken blüht, er von der Blüthe der wilden Tulpe bis zum Anfange Blüthe des Mauerpfeffers. 7. Wachsmonath der chte, ſo lange der Mauerpfeffer blühet, von der Blü der gelben Goldwurz, bis zur Blüthe der röthlichen. Reif- oder Zeitigungs-Monath, von dort an, da die thliche Goldwurz und die Hauswurz mit weißen Blättern het, bis zu der Zeit, da Teufelsabbiß blühet. 9. Aernde- er Einſammlungs-Monath der Früchte von den ge ten Pflanzen, von der Blüthe des Teufelsabbiß, bis die ttroſe blühet. 10. Säemonath, da, vermittelſt der jetzt fallenden ſtarken Winde, die Natur die Samenkörner, welche man nicht eingeärndet hat, aus den eröffneten Saa mbehältniſſen ausſtreuet, von der Zeit an, da die Zeitlose het, bis die Schwalbe weggeht. 11. Welkmonath, von der Zeit an, da die erſten Blätter der Bäume abfallen, bis der letzte Baum ſeine Blätter verliert. 12. Frostmonath, von der Zeit an, da der letzte Baum ſeine Blätter verliert, bis zur letzten noch grünenden Pflanze.

Sprengers Anfangsgr. des Feldbaues, Stutg. 1772, 8. S. 1206, fgg.

Die Juden theilten das ganze Jahr, nicht wie ir, in vier, ſondern in ſechs Jahrszeiten ein; ähnlich 1. die Aernde, wozu die Monathe April nd May gehörten; hierauf folgte 2. der Sommer, n Jun. und Julius; 3. die Hitze, im Auguſt und Sept.; 4. die Säezeit, im Oct. und Nov.; 5. der Win-

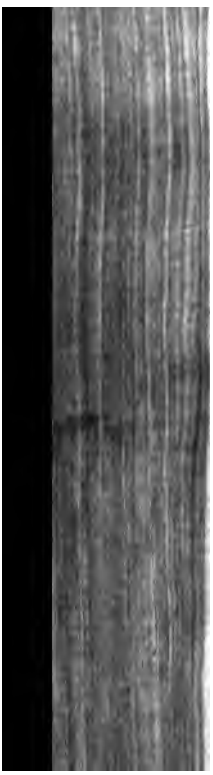

So lange die Erde ſtehet, ſagt der
hören Samen und Aernde, Froſt
und Winter.

Die Siamer zählen nur d
nähmlich den Winter, den kurzen u
mer. Der Winter dauert nur z
fällt in unſern Jan. und Februar.
mer begreift die drey folgenden
große die ſieben übrigen. Es fäll
ſche Winter ungefähr in eben die
weil das Land ebenfalls nördlich
nur aber iſt er eben ſo warm, als
Sommer. Daher bedecken ſie a
über, nur in der Ueberſchwemm
Gartengewächſe gegen die Sonnen
gegen die Winterkälte. Unterdeſſ
ſo viel die Leibesbequemlichkeit bet
derung der Wärme ein ziemlich be
ſeyn. Der kurze Sommer iſt ih
Herbſt haben ſie nicht; ſie ſollten
gen Sommers, lieber zwey zählen,
thun, wenn ſie Indien beſchreib
Sonne jährlich zwey Mahl gera
ſteht; nähmlich das eine Mahl,
nie gegen den Wendekreis des Kre
zwi[illegible] [illegible] und das zweyte Mahl

Zu demjenigen, was ich von der Nothwendigkeit und dem Nutzen der Abwechselung und Veränderung der Jahrszeiten, im XV Th. S. 339 — 344 gesagt habe, füge noch folgendes hinzu.

Wenn die Dichter uns etwas recht sehr angenehmes beschreiben wollen, wie etwann die berühmten goldenen Zeiten (s. Th. XIX, S. 582), oder die elisäischen Felder (*), so lassen sie unter andern Annehmlichkeiten auch allezeit einen ewigen Frühling daselbst herrschen. Man kann daraus schließen, daß sie diese Jahrszeit für die schönste hielten, und überhaupt glauben, durch einen so genannten ewigen Frühling den Menschen eine größere Glückseligkeit zu verschaffen, als sie sonst in dem gewöhnlichen Laufe der Dinge zu erwarten hätten. Man muß sich hierüber nicht verwundern. Wir elende, kurzsichtige Geschöpfe haben von je her uns erkühnt, unsern weisesten und gütigsten Schöpfer zu meistern; und es gibt Millionen voreilige Alphonse von Portugal, die sich einbilden können, sie würden es wohl besser gemacht haben, wenn Gott bey der Einrichtung der Welt sie mit in seinen Rath hätte nehmen wollen. Man müßte die menschliche Natur schlecht kennen, wenn man glauben wollte, daß ein ewiges Einerley, und also auch ein ewiger Frühling, beständige Reitze für sie haben könnte. Abwechselung und Veränderung ist der Seele beynahe so nöthig, als frische Luft und Bewegung dem Körper. Man stelle sich vor, daß man ein Par Jahre lang nach einander nichts anders gesehn hätte, als Bäume, die eben erst ausschlagen, wenig grüne Blätter, aber desto mehr Blüthen haben; man sähe beständig einerley Blumen, die dem Frühlinge eigen sind; man hörte beständig fort Nachtigallen, und der Himmel wäre, nach den

(*) Die Alten schilderten die elisäischen Felder eben so angenehm, wie Muhammed sein Paradies.

gewöhnlichen Beſchreibungen der Dichter, ſtets heiter und ohne Wolken; man ſähe die ganze Natur, zwar recht ſchön, aber doch, gewiſſer Maßen, bloß in ihrer Kindheit, in ihrem erſten Anfange; nichts käme weiter; die Blüthe bliebe Blüthe, und würde zu keiner Frucht; das Gras würde nicht länger, der Baum würde nicht ſchattiger, und der Wald nicht dunkler; die Nachtigallen wären uns durch ihren ewigen Geſang ſo zur Gewohnheit geworden, als an Oertern, wo man ſie durch allerley Künſte zwingt, Jahr aus Jahr ein in den Stuben zu ſingen, und wo man ſich zuletzt vor ihrem Geſange die Ohren zuſtopfen möchte. Wie unerträglich würde uns zuletzt alles dieſes vorkommen, beſonders, wenn wir nicht die geringſte Hoffnung hätten, daß hierin eine Veränderung vorgehen könnte!

Um deſto weiſer und angenehmer iſt auch hierin die Ordnung der Natur. Die wohlthätige Abwechſelung, in welcher die Jahrszeiten auf einander folgen, ſcheint ausdrücklich für die Denkungsart des Menſchen gemacht zu ſeyn. Wenn er der Stürme, des Eiſes und des Froſtes müde geworden iſt, wenn die kahlen Felder und nackenden Bäume ihm lange genug vor Augen geweſen ſind, und die traurige Stille, welche in der Natur herrſchte, ihn beynahe mit in eine Art von Schwermuth geſtürzt hätte: ſiehe, ſo ſteigt die Sonne höher, die Luft wird wärmer, die Knoſpen der Bäume ſchwellen auf, die Erde legt ein neues Gewand an, tauſend Blumen eröffnen ihren duftenden Schooß, und hundert tauſend fröhliche Sänger kehren von ihrer Flucht wieder zurück, und erfüllen die Luft mit Muſik und Freude. Der Menſch wird hierdurch ebenfalls wie neu geboren, und vergißt alle finſtere und dunkle Tage, und die langwierigen Nächte, die er im Winter auszuhalten hatte. Freude und Hoffnung beleben die Geſchäffte des Landmannes; ſie werden von dem Geſange der Lerche und der Nachtigalle begleitet;

r ſtreuet ſeinen Samen aus, ſieht ſeine Saaten
en, und unvermerkt naht die Zeit heran, da er
inen Feldern und Wieſen bereits einige Früchte
Fleißes einärnden kann. Der Sommer löſet
rühling ab. Heißere Tage, mühſamere Be-
igungen, kommen mit ihm. Des Tages Laſt
ßitze wird gern ertragen, denn die Hoffnung iſt
aß bald die kühlenden Lüfte des Herbſtes den Ar-
erfreuen werden. Dieſe glückliche Jahrszeit er-
t, und beſchenkt den Menſchen mit allen Schätzen,
in Leben angenehm machen können, im Ueber-

Die Scheuern werden voll, die Böden mit
ath bedeckt, und die Keller und Gewölbe mit den
ßen des Weinſtockes angefüllet. Ueberfluß wird
leberfluß angehäuft, und der Beſitzer des gering-
Stück Erdreichs bekommt etwas zum Lohn für
angewandten Fleiß.

So reich indeſſen der Herbſt iſt, ſo vorzüglich er
Menſchen vor allen übrigen Jahrszeiten gefallen
ſo würde doch ein ewiger Herbſt zuletzt eben ſo
angenehm ſeyn, als ein ewiger Frühling, und
Folgen würden noch ſchädlicher werden, als die
n irgend einer andern Jahrszeit. Ein beſtändi-
eberfluß dient dem Menſchen eben ſo wenig, als
ſtändiger Mangel. Wenn ihm der Acker unauf-
h Korn trüge, der Baum ihm ohne Unterlaß fei-
üchte reichte, und der Weinſtock ihm ununter-
en ſeine Trauben anböthe: was würde da zuletzt
em Menſchen werden? Gewiß nichts anders,
n unglücklicher Faulenzer und Müßiggänger, der
ten Ueberfluſſe ſo lange ſchwelgen würde, bis er
Geſchmack an den Wohlthaten der Natur verlo-
ſeine Geſundheit völlig zu Grunde gerichtet, und
Herz und Gemüth durch Sorgloſigkeit, Faulheit,
ie daraus folgenden mehreren Laſter, völlig ver-
hätte.

Nein,

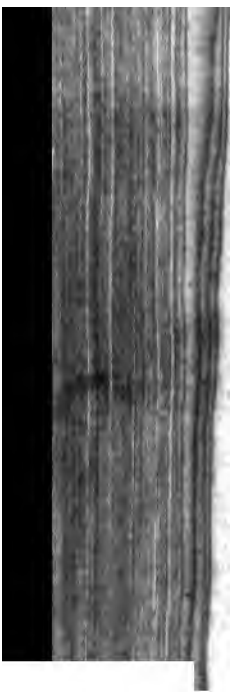

Mensch verachtet, unter dem sich
Winde, Regengüsse, Frost und
die häuslichen und gesellschaftlich
rer Ruhe, in einem engern Zirk
ist weniger, und die längeren A
manchen Zeitvertreib, manches
woran er in längern Tagen und k
Stunden zu denken nicht Zeit hat
Winter, hätte man auch alle nur
lichkeiten, allen möglichen Ueber
genießen, würde dem Menschen g
fallen. Die Hoffnung einer ang
ung ermuntert ihn auch hier. J
despitze, die unter dem Schnee
freundliche Sonnenblick, der das
jeder zwitschernde Ton des Rot
Meise, erfüllt sein Herz mit der Er
und unvermerkt ist unter dieser s
Frühling wieder da; er verlässet
mer, geht unter dem Gesange der L
er treibt seine Heerden aus dem sch
die grüner werdenden Auen, und e

man Früchte genießen; iſt uns das grüne Kleid der Gärten und Wälder allzu gewöhnlich geworden, ſo freuet man ſich über die erſten Schneeflocken, und über den erſten Reif, mit welchem die Bäume und Wälder gepudert erſcheinen.

Wie unrecht handeln alſo diejenigen, und wie wenig verſtehen ſolche Menſchen ihre wahre Vortheile, die, immer mißvergnügt mit den Geſetzen der Natur, sich ewigen Frühling und ewigen Sommer wünſchen wollten! Laſſet die Bäume und Wälder nach und nach ihren Schmuck verlieren, und ſie ſtatt deſſen mit Eis und Schnee candiert werden; dieſe Veränderung kann uns nicht mißfallen, denn ſelbſt die Veränderung iſt nöthig, wenn bald junge und friſchere Blätter hervor ſproſſen, neue Blüthen ſich aufthun, und neue und ſchmackhaftere Früchte, als diejenigen ſind, die wir Monathe lang aufbewahrt haben, wieder hervorgebracht werden ſollen. So manches Unangenehme im Winter in Anſehung ſeiner Witterung zu begleiten pflegt, ſo ſollten wir ihn doch allemahl als die wichtige Jahrszeit betrachten, worin alle andere Jahrszeiten vorbereitet werden. Ohne ihn würden wir weder Frühling, noch Sommer, noch Herbſt haben. Und was iſt er im Grunde anders, als der wirkliche, obgleich unmerkliche Anfang des Frühlinges? Laſſet uns alſo mit der weiſen Einrichtung der Natur zufrieden ſeyn, und einen ewigen Frühling den Dichtern verlaſſen, die ſeiner vielleicht ſelbſt am allererſten verdrüſſig werden dürften. Laſſet uns alle Jahrszeiten mit frohem Muth und Dank genießen, und überzeugt ſeyn, daß auch ihr angenehmer Wechſel von der allweiſen und allgütigen Vorſehung herrühre!

Welche Gewalt hat nicht die Abwechſelung der Jahrszeiten über die Menſchen, und wie widerſprechend ſind nicht die Wirkungen

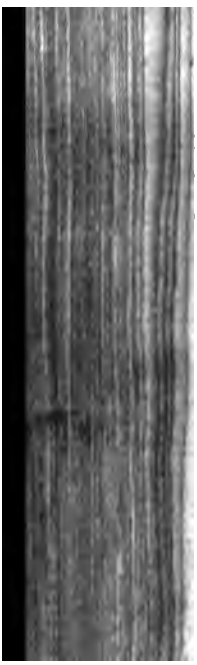

und Liebe: gleichwohl iſt er als ein
der Geſundheit Gefahr drohet, a
Sommer iſt ein Vater der Seuche
Seelen ſich ſelbſt zur Laſt, die unt
Einfluſſe ſchmachten; nichts deſto n
geliebte Gegenſtand aller Wünſch
Der fruchtbringende Herbſt verſam
der Natur, uns zu vergnügen, und
iſt Genuß; dieſer Genuß bereitet uns
und wir fallen mit frohem Gelächter

Jähren, ſiehe **Gähren**.

Jährig. 1. Ein Jahr alt, ein Jahr a
**Ein jähriges Kind. Ein jähr
jähriges Lamm**; ſiehe **Jährling.**
ſen, welche ein Jahr geſtanden ha
Jahre her abgetragen werden. **So**
ſammenſetzungen **einjährig, zweyjä
jährig** u. ſ. f. **minderjährig, vol
jährig, vierteljährig. halbjährig**

2. **Es iſt nun jährig**, daß er g
iſt nun ein Jahr her. **Es wird bald**

3. **In vorjährig und dießjäh**

Jährige, oder **jahrvergängliche Pflanzen, Sommergewächse**, L. Plantæ annuæ, Fr. Plantes annuelles, Pflanzen oder Gewächse, welche zu ihrem Leben einen ganzen Sommer haben; welche nur einen Sommer dauern, und den folgenden Winter absterben; zum Unterschiede von den Wintergewächsen, welche auch den Winter über fortdauern. Sie heißen **jährig**, (bey Einigen auch **jährlich**,) nicht, weil sie ein volles Jahr zu ihrem Wachsthum nöthig haben, sondern, weil ihre ganze Dauer in ein einziges Jahr fällt. Sie müssen im Frühlinge gesäet werden, und machen erst im späten Herbste reifen Samen. Sie vermehren sich bloß durch den Samen, und nicht durch die Augen.

5. Was alle Jahre einmahl kommt oder geschieht, auch nur in einigen Zusammensetzungen, indem im einfachen dafür **jährlich** üblich ist. **Ein hundertjähriges Fest.**

Jährlich. 1. Was alle Jahre einmahl ist oder geschieht. **Jährlich bezahlen**, alle Jahre einmahl. **Die Bäume müssen jährlich beschnitten werden. Jährlich zur Ader lassen. Ein jährliches Fest, ein jährlicher Gedächtnißtag.**

2. Was mehrere Jahre hinter einander, das Jahr über ist oder geschieht. **Die jährliche Witterung beobachten. Tausend Thaler jährliches Einkommen haben**, oder **jährlich tausend Thaler** u. s. f. **Der jährliche Gehalt, Unterhalt** u. s. f.

Jährling, ein Thier, welches ein Jahr alt ist. Besonders ein Lamm, welches ein Jahr alt ist, und wenn es ein Bocklamm ist, ein **Jährlingsbock**, wenn es aber geschnitten ist, ein **Jährlingshammel** genannt wird.

Ein einjähriges Kalb oder Füllen heißt im Angels. Anwinter, gleichsam Einwinter, und im Niederf. zusammen gezogen Enter, so wie ein zweyjähriges Twenter.

Jährte, siehe Gerte.

Jajagna, siehe Ananas.

ajet, Jais; ſiehe Gagath.
akal, eine Art morgenländiſcher Füchſe; ſiehe Sc
äkel, ſiehe oben, S. 18.
akuten, eine tatariſche Nation in Sibirien, wel
ſelbſt Socha nennt. Die Benennung Jakute
kuti) ſcheinen ſie nur von den Ruſſen durch V
ſelung mit den Jukagiren, mit welchen ſie ne
ander wohnen, und theils deren vorige Gebi
ſitzen, erhalten zu haben. Jetzt unterſcheidet
Jakuten oder Socha von den wirklichen Jukagi
ein ganz eigenes, mit den Jakuten nicht ver
Volk ausmachen.

Die alten Wohnſitze der Jakuten waren vo
iſchen Gebirge an, bis über die untere Anga
um die obere Lena. Von Burätten und T
len verfolgt und gedruckt, zogen ſie an der L
wärts, in ihre jetzige rauhe, nördliche G
In denſelben waren ſie ſchon, als ſie den mang
Kaſaken im J. 1620 zuerſt bekannt, und dur
ben und die jeniſeiſchen Kaſaken 1620 unter d
ſche Bothmäßigkeit gebracht wurden. Be
Gelegenheit trieb die Furcht viele noch weit
Norden in die Gebirge der Tunguſen, und ſ
an die Küſten des Eismeeres. Die Fehler un
ihrer neuen Obern reizte ſie zu einigen fruchtlo
ſuchen, ſich zu befreyen; von Feſtſetzung ihrer
ung an aber haben ſie ſich beſtändig als ruh
folgſame Unterthanen der ruſſiſchen Krone be

Ihre Wildniſſe werden, dem größten The
unter der jakutiſchen Provinz des irkutziſch
vernements begriffen; ſie wohnen aber noch
ſelbe, beſonders in Norden, hinaus, theils n
unter Tunguſen, Juräken ꝛc. deren manche
jakutiſchen Gebiethe angetroffen werden. M
Jakuten zu beyden Seiten der Lena in Sü
Witim, bis zur Mündung der Lena in das

und von dem westlichen Anabara in Osten bis an den penschinischen Meerbusen, und nördlich bis an den Kolyma, einen Raum, der nach den neuesten Karten von 52 bis über 70 Gr. N. Br. und von 125 bis 175 Gr. Länge reicht, also etwann 2000 Werst im Durchmesser begreift. Ein so nordöstliches Land ist, seiner Lage nach, kalt und unfruchtbar; es ist aber auch noch überdieß meistens morastig, theils felsig, in den südlichen Gegenden waldig, und in den nördlichen von aller Holzung entblößt; mithin eine rauhe, einer starken Bevölkerung unfähige Wildniß. Dem ungeachtet sind von Witim bis zum Wilui, und theils noch nördlicher, einige russische Colonien mit Fortgange angesetzt worden.

Die Jakuten halten sich sorgfältig nach Stämmen und Geschlechtern zusammen, und unterscheiden edle Familien. Die Regierung theilt die Geschlechter (Wolosten) nach den Kreisen eines jeden Tributortes ein, ohne dabey eben auf das Zusammenbleiben der Stämme zu sehen. Diese Tributörter sind Städte, oder mit Pallisaden befestigte Wohnungen, welche, wenn sie einige Größe haben, Ostroge, (s. Th. XXVII, S. 347, fgg.) wenn sie aber kleiner sind und in einzelnen Wohnungen bestehen, Winterhütten (russ. Simowwigi) genennet werden. Der erste Zweck dieser festen Oerter war die Bändigung; und Tributhebung der Nation, bey einer langen Erfahrung von der Folgsamkeit und guten Gesinnung derselben bleibt nur ihre letzte Bestimmung, daher nicht nur viele Ostroge verfallen, sondern auch zwischen den Tributterminen leer stehen, weil die Einnehmer theils nur von größern Oertern geschickt werden, oder auch ihrem Handel oder der Jagd selbst nachgehen. Ein solcher Tributdistrict wird Uluß, und die dazu gehörigen Geschlechter Wolosten genennet. Einige starke Wolosten theilen sich selbst in mehrere eines Nahmens, deren jede ihren eigenen,

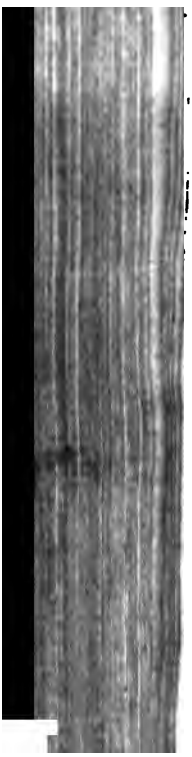

...skiſche Uluß enth...
...ai heiſſen, 3 chorins...
...darskiſche, 2 ſcher...
..., 2 chaſikazkiſche u...
... Alle ſteuern für 58...
... Aluß beſteht aus 25...
... Bogen. Die namsk...
...ſten, von welchen 6 ...
...3090 Bogen. Die ...
... Woloſten dieſes Nahmen...
... zählen 2948 Bogen.
... enthält 15 Woloſten, unter...
... muthlich von ihren vor...
... Alle zählen 3356 ...
... entrichten ihren Tribut in...
... deren Diſtricten ſie hauſen.
... ekminskiſche Diſtrict, w...
... des Olekmafluſſes an der L...
... auch das weſtliche Ufer der Le...
... Woloſten, welche für 1823 R...
... Oſtrog entrichten. ...
... Ufer der Lena, 13 Werſt ...
... Olekmafluſſes, und 550 Wer...

em Diſtricte 22 Woloſten, und dieſe
r mittlern (Seredni Wiluiskoi Si-
kutzk 420 Werſt, gehören 15 Wo-
Bogen; und zur untern Hütte (Uſt
wie), welche 12 Werſt über der
ilui, und 338 Werſt von Jakutzk in
24 Woloſten mit 1417 Bogen.
am Janafluß, welcher der Lena in
er fällt, beſtehen aus 18 Woloſten,
jen ſtark ſind, und den Jaſſak nach
oi Simowie, die am obern Jana,
utzk in N. erbauet iſt, bringen.
t, einem dem Jana öſtlichen Eismeer-
Woloſten, von welchen die ſtärkſte
ächſte 17, alle aber 493 Bogen ent-
hören unter Saſchiwerskoi Oſtrog
a, von Jakutzk 904 Werſt in N. O.
ge ſteht vermuthlich auch der bajaga-
ſſen 6 Geſchlechter, zuſammen 761
den Flüſſen zwiſchen dem Indigirka
n.

ſind faſt immer von mittlerer Größe,
er ſehr groß. Die Geſichter, beſon-
ſind mager, etwas platt, die Augen
o Bart meiſtens ſchwarz und dünn.
ind ſie mehr langſam als dumm, in
n nicht ſo wohl faul als ſchleppend.
ie brüderlich, und helfen ſich, ohne
zu ſeyn, oder Dank zu erwarten.
o ehren Götter, Obrigkeit, Prieſter
ind nicht diebiſch, räuberiſch, oder
ig. Ihr Frauenzimmer iſt geſchäftig,
s das Mannsvolk; manches würde
halten werden müſſen, wenn die Haut
Schmutz weniger gelb wäre.

...ca und die Gemüthsart der Ja
...gen und mongolischen so zusan
...e für einen mongolischen, a
...en Stamm halten. Hr. St
...Prof. Fischer, welche selbst u
...weien sind, halten sie, der Spr
...wiegender Gründe wegen, für ein ta
...haben keine Schulen, Buchsta
...Basis ihrer Sprache ist aber do
...und die häufigen Beymischunge
...nach mongolisch und tunguſisch.
...urten sind Nomaden, die jedoch d
...Aufenthalt nicht leicht verändern. Ih
...gemeiniglich von dünnen Balken
...in Erde und Lehm beworfen; die
...den Balken sind mit Mos verſto
...ne zum Eingange, die andere im
...der der Rauch steigt. Gemeiniglich
...verlaſſe die Jurten vom vorigen Winter
...die Gegend nicht gefällt, setzen sie a
...neue auf. Ihre Sommerjurten
...em kegelförmigen Stangengerippe, mit
...bedeckt, den tunguſischen völlig ähnlich.
...Mittelraume der Jurten nimmt das Feuer ein;
...niedrige, breite, tatariſche Bänke. Ue
...hängt der Keſſel an einem Feuerhaken,
...und Fleisch oder anderer Speiſen ist.
...haben, wie viele andere Völker, k
...Mahlzeiten, sondern jeder ißt, wenn u
...Ihr Hausrath ist, wie bey ande
...möglichſt ins Enge gezogen, von Birke
...Die Milchſchläuche bereiten ſi
...wie die Baſchkiren. Mehrentheils
...oder Keſſel ſelbſt von Eiſen, und erhö
...mit einem aufgeſetzten Ringe von Birke
...Hausrath gehören des Winters auch

efrornen Kuhfladen, in welchen ſie Fiſche, Wur-
:. ſtoßen. Sie haben kleine ſchmahle Schlitten,
leine Nachen oder Kähne von Birkenrinde, wie
unguſen. Ihre Waffen ſind Bogen und Spieß,
e, das Eiſen an denſelben nicht ausgenommen,
verfertigen. Die Köcher ſind ſchmahle, zierlich
ete Beutel von Pelzwerk.

Ihre Gewerbe beſtehen überhaupt in der Vieh-
, Jagd und Fiſcherey, von welchen nach der
hiedenheit ihrer Wildniſſe in einigen Uluſſen das
in andern ein anderes den Vorzug hat. Die
hen Uluſſen halten Pferde und Rinder, die am
und Indigirka nur Rennthiere. Schafe kom-
n ihren waldigen, kalten und naſſen Wüſteneyen
zu recht, und laſſen ſich auch nicht wider Raub-
e ſchützen. Pferde und Rinder müſſen ſich, die
1, harten Winter durch, ohne alle Unterſtützung
Unterhalt verſchaffen; deswegen halten die Ja-
hohen Schnee für das größte Uebel. Ob ſie
nur ſelten geſundes Vieh ſchlachten, ſo iſt doch
hrliche Abgang durch hohen Schnee, Froſt und
thiere ſo groß, daß ſie nie zu anſehnlichen Heer-
und, da in denſelben ihr Vermögen beſteht, zu
1 beträchtlichen Reichthum gelangen. Unter den
en und indigirkaiſchen Uluſſen haben bey wei-
cht alle, und nur ſehr wenige, viel Rennthiere;
d alſo auch arm.

Die Jagd iſt ein Wintergeſchäfft aller, ſie ſind
u ſorglos und faul, als daß ſie ſich derſelben we-
eit aus ihrem Gebiethe begeben ſollten, wodurch
Wildſtand in gutem Stande erhalten wird. Alle
, aber nur des Sommers. In den nördlichen
n iſt die Fiſcherey der Hauptnahrungszweig aller,
ers derer, die kein Vieh haben. Von Acker-
wiſſen ſie gar nichts; er wäre auch eben ſo wenig
r Land und Klima, als für ihre Trägheit. Sie

verſtehen aber Eiſen zu ſchmelzen und recht artig zu verſchmieden; beſonders ſind die wiluiſchen Schmiede geſchickt. Ihr Schmelzweſen unterſcheidet ſich von der Schmelzkunſt der Abinzen (*) bloß in den Blaſe-Bälgen. Die bey den Jakuten üblichen beſtehen in zwey verbundenen ledernen Beuteln, welche dergeſtalt eingerichtet ſind, daß ſie durch wechſelweiſes Zuſammendrücken auch ein um den andern Luft ſchöpfen. In der Nähe ruſſiſcher Wohnſitze laſſen ſich arme Jakuten von ruſſiſchen Bauern unterhalten und den Tribut für ſich entrichten, wofür die jakutiſchen Familien allerley Wirthſchaftsarbeiten verrichten.

Als Heiden iſt ihnen der Genuß keiner Sache verbothen, daher die Natur ihrer Gegenden, ihre Lebens-Art und Gewohnheiten der Vorfahren ihren Tiſch beſtim-

(*) Die Abinzen, ebenfalls eine tatariſche Nation, ſind wegen des Schmiedens von Alters berühmt, wie denn die nach der Eroberung Sibiriens von den Ruſſen unter den Abinzen erbauete Stadt Kuonezk, d. i. Schmiedeſtadt, davon den Nahmen erhielt. Die Abinzen ſchmelzen die Eiſenerze, welche ſie in der Oberfläche der Berge haufenweiſe, oder auch in ihren Morästen unter dem Raſen finden, und von unſern Hütten- und Bergleuten Sumpferze (Minera martis paluſtris *Waller.*), ſo wie die erſten Geſchieberze, genennet werden. Ihr Schmelzweſen kann wohl ſchwerlich ſimpler ſeyn. Der Schmelzofen iſt in der Winterhütte, und beſteht in einer hemiſphäriſchen, einer Spanne tiefen Vertiefung des thonigen Stubenbodens, an welcher zum Einſetzen zweyer Handblaſebälge an einer Seite ein kleiner Einſchnitt befindlich iſt. Auf die Grube paſſet ein gewölbter Deckel von Thon, welcher mit der Grube im Lichten eine platte Kugel bildet. Oben im Deckel iſt ein 2 Zoll weites Loch. Wenn ſie ſchmelzen, füllen ſie den Ofen mit ſo kleinen Kohlen, als durch die Oeffnung können, und zünden ſie an. Wenn ſie in voller Gluth ſtehen, werden unter beſtändigem Blaſen der Blaſebälge, eines um das andere, Kohlen und einige Meſſerſpitzen ganz klein zerſchlagen Erz durch die Oeffnung in den Ofen geworfen. In anderthalb Stunden ſind etwann 3 Pfund Erz eingetragen. Sie öffnen den Ofen, und befreyen das herausgenommene, geſchmolzene Eiſen durch Schläge mit einem Kloben Holz von den Schlacken. Aus dem Roheiſen ſchmieden ſie auf ſteinernen Ambeſſen mit eiſernen Hämmern Pfeile und Haken, das meiſte aber verkaufen ſie unverarbeitet an ruſſiſche Schmiede.

men. Der letztern wegen verabscheuen sie weine, Frösche und Geschmeiß. Sie essen nicht alle reine Thiere, sondern auch Pferde, Raubere, Zieſel- und andere Mäuſe, Ratzen, Eichhörn-, Wieſelarten, alle Reiherarten, Waſſer- und bvögel, alle Fiſche, und, mit vorbemerkter Ausne, faſt alles was lebt. Aus dem Gewächsreiche en sie die Wurzeln von dem Gänſerich (Anſerina . jakutiſch Röjengeß), von Pimpernell (Pimpinelluestris, ſ. ſanguiſorba maior *Dod.* jak. Emüchaj), der kleinen Natterwurz (Biſtorta alpina minor . jak. Mjäka-Arſchin), von den bey ihnen wachn Lilien (Lilium purpureo-croceum maius, & im florib. reflexis latifolium *Bauh.* jak. Korum), Blumenſchilf (Butomus vmbellatus *Linn.*), von n Süßklee mit blaßgelber Blüthe, welcher zwar in Jakutzk, aber deſto häufiger am Janafluſſe ſt, von da ihn ihre Landsleute, die dort wohnenJakuten, bey Beſuchen zum Geſchenk mitbringen; iner andern Art Süßklee mit purpurfarbiger BlüHedyſarum ſaxatile, ſiliqua laeui, florib. purpuinodorum *Amman.* jak. Sardana). Sie eſſen die beyden letztern Wurzeln ganz roh; die andern werden getrocknet, zu Pulver geſtoßen, und als Brey gegeſſen. Sie graben dieſe Wurzeln theils , theils finden ſie einige derſelben oft in den Mäuken, weil dieſe Thiere ſo begierig darnach ſind, ie Ruſſen. Alle Arten von Knoblauch und Zwiewelche wild um Jakutzk wachſen, beſonders der blätterige Knoblauch (Allium radice oblonga re- obducta *Hall.*) ſind ihnen ſehr angenehm. Sie en auch die innere Rinde von den jungen Fichten, ien ſie, ſtoßen ſie klein, und würzen ihre Speiſen t. Des Sommers behelfen ſie ſich meiſtens mit erter Milch und wilden Gewächſen; im Winter getrocknete Fiſche die Alltagskoſt. Die nördlichen

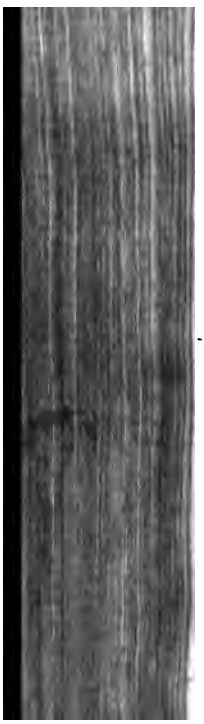

Trockne Fiſche zerſtoßen ſie, erwä
Mörſern von Kuhfladen. Sie wa
weder die Gefäße, noch ſich. Ih
oder Kumüß ſtinkt von den Schläud
Sommers ſieht man viele Jakuten
Genuſſe des Kumüſſes, und dem a
Rauchen bey dieſem Getränke bera
es auf einen Rauſch anſetzen, ſuche
oder gemeinen Branntwein anzuſch
aber ſelten Gelegenheit iſt, ſo bedien
Oſtiaken, der Fliegenſchwämme (*).

So ſchmutzig die Jakuten leben,
ſo kunſtreich und artig iſt ihre Kleid
von keinen Hemden oder anderer W
gen die Kleider auf dem bloßen Leib
Kleider ſind von ſämiſchem oder leb
weichen Leder; die Winterkleider v

(*) Die Berauſchung durch Fliegenſchw
cari L. ruſſ Muchamor), iſt bey meh
und unter den oſtiakiſchen, inſonderhei
lich. Ein Menſch iſſet auf einmahl ei
oder trinkt den Abſud von drey getrod
den ſie witzig, und nach und nach ſo a
ſingen, ſpringen, jauchzen, Lachen, Z

nehnlich von Rennthieren. Mannsleute tragen die Haare kurz verſchnitten, und die Bärte dünn. Des Sommers gehen ſie mit bloßem Haupte. Die Hoſen ſind ganz kurz. Ihre lederne Strümpfe ſind zugleich Stiefeln, mit Sohlen verſehen, nach dem Fuße und der Lende gemacht, und meiſtens zierlich benähet oder geſtickt. Damit ſie glatt ſitzen, und Beine und Lenden ganz bedecken, werden ſie an den Hoſen feſt gebunden. Die ganze Leibkleidung beſteht in einem Rocke, welcher nach dem Leibe gemacht iſt, enge Aermel hat, vorn mit Schnüren zuſammen gehalten wird, und deſſen Schöße bis an die Knie reichen. Kragen und Ränder des ſämiſchledernen Sommerrockes werden 2 bis 3 Querfinger breit mit zierlichen Nähten von Thier-Sehnen beſtickt, und mit weißen und andern Pferde-Haaren, etwa einer Hand breit, befranſet. Solche Franſen ſind auch am Halskragen und um die Achſeln. Zwiſchen die Nähte ſetzen Einige Korallen, oder ſie machen, ſtatt derſelben, Striche mit blauer oder rother Erde. Die Winterkleidung iſt nicht vollkommener als die Sommerkleidung, aber von Pelzwerk, deſſen Haaren auſſen getragen wird; es iſt auch eben ſo zierlich benähet und befranſet. Des Winters bedecken ſie den Kopf mit einer Pelzkappe, gewöhnlich von dem Kopfe eines Thieres. Weil ſie keinen Gürtel gebrauchen, ſo hängen ſie Feuerzeug, Tobaksgeräth, Meſſer ꝛc. an den Hoſengurt.

Das Frauenzimmer kleidet ſich den Mannsleuten ſehr ähnlich; es hat eben ſolche, aber etwas längere Hoſen, Strumpfſtiefeln und Röcke von ſämiſchem Leder oder Pelzwerk. Die ganze Winter- und Sommerkleidung deſſelben iſt etwas vollkommener und weit mehr geſchmückt, als der Männer Kleidung. Wenn ſie ſich ausputzen, ſo ziehen ſie eine Weſte ohne Aermel, und etwa einer Spanne kürzer als der Rock, über denſelben. Dieſe Weſte iſt von ſämiſchem Leder, oder

feinem, rothen oder andern Tuche, an den
und Kanten, wie die Mannsröcke, mit w
gefärbten Pferdehaaren befranſet, oder au
nem Pelzwerk bebrämt, und Ränder oder S
wie alle Nähte, mit zierlichem Stickwerk,
Reihen, und rothen und blauen Streif
Weiber unterſcheiden ſich durch Hauben von
ten der Thierköpfe, an welchen die Ohren bl
als aufſtehende Hörner umwunden werden.
chen flechten die Haare, und tragen breite
den von Leder, ganz mit Stickerey und K
deckt. Von dieſen Binden hängen an de
kleine Korallenſchnüre mit Klimperwerk, ur
Scheitel 1 bis 2 Spannen langer, einer Ha
mit Nähwerk und Korallen bedeckter Schmu
Rücken. Die ganze Kleidung der Jakuten,
der ihr ähnlichen tunguſiſchen, unter allen
dieſer Gegenden am netteſten, leichteſten und
auch ſind bey ihnen die Mädchen, weil ſie
machte, und nicht, wie bey einigen andern
gekaufte Kleider tragen, am reinlichſten un
ſten gekleidet. Fig. 1632 ſtellt eine jakutiſch
und Frauens-Perſon in ihrer Winterkleidu

Im Umgange begegnen ſich die Jakuten
wenigen Umſtänden, aber doch ehrlich un
ſchaftlich. Sie eſſen, wenn ſie hungerig ſi
wer alsdann zugegen iſt, ſpeiſet mit. Die
ſtehen auf der Erde, ſie aber ſetzen ſich auf d
um dieſelben herum. Ihre Verträge err
mündlich und erfüllen ſie. In dem Falle ge
Verträge, unterzeichnen ſie die Schriften,
Nahmens, mit einem Handzeichen, deſſen ſic
der, ohne es zu ändern, von Jugend an bedi
welches in einer gewählten Figur beſteht. A
lichkeit ihres Körpers und ihrer Sachen
überaus wenig; wenn ſie aber, der Kinder ode

Veranlaſſungen wegen, an das Waſchen kommen, ſo edienen ſie ſich des Lerchenſchwammes (Agaricus off.) latt der Seife, den auch die ruſſiſchen Landleute in Nachahmung der Jakuten dazu nutzen. Bey Verænderung der Wohnplätze laſſen ſie die Gerippe der hurten ſtehen, und nehmen nur die Bedeckung derſelen mit. Ihre Sachen bringen ſie auf kleinen, ſchmahn Schlitten fort, die ſie von Rindvieh ziehen laſſen, eſſen ſie ſich auch, wie die Kalmücken, zum Reiten edienen. Wenn ſich gute Freunde trennen, ſo verümmelt der nachbleibende die Zweige eines Baumes im Andenken, und beruft ſich in Geſprächen auf dieſe Beweiſe ſeiner Freundſchaft. Sie ſind Polygamen, nd kaufen ihre Weiber für Vieh, Kleider ꝛc. Den Kindern gibt derjenige, der zuerſt in die Wochenjurte nimmt, ohne alle Feyerlichkeiten, einen Nahmen. Einer ihrer ſchmutzigſten Gebräuche iſt, daß der Vater die Nachgeburt oder den Mutterkuchen kocht, und ls einen beſondern Leckerbiſſen mit ſeinen beſten Freunen, in großen Freuden über die Vermehrung ſeiner Familie, verzehrt.

Die Jakuten ſind Heiden der ſchamaniſchen Sete. Ihre Prieſter, die ſich der Trommel und ſcheußicher Kleider bedienen, opfern, zaubern, weiſſagen . d. gl. nennen ſie Ajun. An Aberglauben kann es blinden und rohen Leuten wohl nicht fehlen. Sie alten z. B. alle Mißgeburten von Menſchen und Vieh für wirkliche Teufel, und ſuchen ſich derſelben it vieler Aengſtlichkeit zu entledigen. Einzele Jakuen haben ſich zum Chriſtenthume bringen laſſen; von olchen wohnen 127 ſteuerbare Männer um Mangaſei m Jeniſeiſluſſe.

Sie genießen meiſtens eine ununterbrochene Geundheit. Ihre gefährlichſte Krankheiten ſind Faulieber und Pocken. In beyden Fällen gehen die kranken größten Theils darauf, um ſo mehr, da ſie

ſich

sich seiner andern als abergläubiger Mittel bedienen, und aus Furcht vor dem Tode einen solchen Abscheu für Kranke haben, daß es denselben darüber an der nöthigen Pflege fehlt. Pockenkranken stellen sie nur einige, und gemeiniglich unzureichende Speise in die Jurten, und fliehen alsdann in die Wälder. Um das Erfrieren der Glieder auf der Jagd ꝛc. abzuwenden, beschmieren sie sich öfters mit einer Salbe von Thon und frischen Kuhfladen. Der Nutzen davon ist so sichtbar, daß der Gebrauch dieser Salbe unter den Russen um Jakutzk ganz allgemein geworden ist.

Vor diesem verbrannten sie ihre Todte, oder liessen sie auch auf Bäume gelegt, in der Luft verwesen. Nach ihren Ueberlieferungen stürzten sich Bediente, die ihre Herren lieb hatten, bey deren Absterben freywillig in ein dazu angezündetes Feuer, um denselben in einer Welt dienen zu können. Die alten Gräber am Jenisei scheinen diesen alten lamaitisch und braminisch heidnischen Gebrauch, der auch bey den alten Schweden und Dänen üblich war, zu bestätigen, in welchen öfters ein zweytes Gerippe, oder auch Asche, vermuthlich von dem Leichnam eines Lieblinges ꝛc. gefunden wird. Heutiges Tages beerdigen sie ihre Leichen in den Wäldern, weil sie am liebsten unter Bäumen verwesen wollen; daher einige sich selbst Bäume aussuchen, und unter denselben begraben zu werden verlangen.

Gmelins Reise nach Kamtschatka durch Sibirien, im XIX B. der Samml. aller Reisebeschreibungen, Lpz. 1769, gr. 4. S. 289, fgg.

Hrn. Georgi Rußland, 1 B. Lpz. 1783, gr 4. S 260, fgg.

Jakutzk, eine russische Stadt in Sibirien, an dem Lenaflusse, welcher in das Eismeer fällt, von 5 bis 600 schlechten Häusern, mit einer darneben liegenden hölzernen Festung. Sie ist die Hauptstadt einer Provinz gleiches Nahmens, deren Einwohner die im vorhergehenden Art. beschriebenen Jakuten sind. Hieher werden

en allerley ruſſiſche und chineſiſche Waaren geführt, m nicht nur dieſe Stadt, ſondern auch das weitläufti- e Gebieth derſelben, und das Land Kamtſchatka mit enſelben zu verſorgen. Die Tatarn in dieſen Quar- eren bedienen ſich hierzu kleiner Schiffe oder Barken on Leder, welche ſehr leicht ſind. Sie hat einen gro- en Ueberfluß an mancherley und guten Fiſchen. Die mliegende Gegend iſt zwar zum Ackerbaue geſchickt, iewohl die Kornähren nicht höher, als ungefähr Elle, wachſen, denn innerhalb 6 Wochen iſt es reif, eil die Sonne im Sommer daſelbſt kaum untergeht; e Einwohner legen ſich aber mehr auf die Jagd. akutzk iſt in ganz Sibirien der reichſte Ort an ſchönen obeln. Die größte Menge derſelben haben die Ge- nden an den Flüſſen Witim, Olekma und Aldan, elche in die Lena fallen, und die Gegend am Fluſſe d, (welcher ſich in die kamtſchatkiſche See ergießt,) o die beſten ſibiriſchen Zobel fallen, wie denn oft ein alg für 60 bis 70 Rubel verkauft wird.

ape, Jalappe, Jalapwurzel wahre Jalape, allenpulver, Halappe, Gialappe, ſchwarze Mechoacanwurzel ſchwarze Rhabarber, L. Ja- pa, Galapium, Gialappa, Gialapium, Celopa, Che- pa Fr. Jalap, Engl. Jalap, Ital. Gialappa, ein kanntes und ſeit Entdeckung der neuen Welt im Ge- rauch geweſenes Purgiermittel, welches von der tadt Xalapa in Neu-Spanien dieſen Nahmen er- alten hat. In Anſehung der Pflanze, deren Wur- l dieſen Nahmen führt, haben die Schriftſteller ver- hiedene Meinungen gehäget. Anfänglich, als ſie be- annt wurde, meinte man, es wäre eine fremde Art er Gicht oder Zaunrübe (Bryonia), und nannte ſie eswegen auch Mecho canna nigra oder nigricans, weil ie Mechoacanna für die amerikaniſche Bryonia gehal- n wird. Andere hielten ſie für eine Art von Nachtſchatten, und nannten ſie Solanum mexicanum, ma-

ruſſiſche und chineſiſche Waaren geführt,
r dieſe Stadt, ſondern auch das weitläufti-
derſelben, und das Land Kamtſchatka mit
verſorgen. Die Tatarn in dieſen Quar-
ien ſich hierzu kleiner Schiffe oder Barken
welche ſehr leicht ſind. Sie hat einen gro-
ß an mancherley und guten Fiſchen. Die
Gegend iſt zwar zum Ackerbaue geſchickt,
e Kornähren nicht höher, als ungefähr
hſen, denn innerhalb 6 Wochen iſt es reif,
nne im Sommer daſelbſt kaum untergeht;
ner legen ſich aber mehr auf die Jagd.
n ganz Sibirien der reichſte Ort an ſchönen
Die größte Menge derſelben haben die Ge-
den Flüſſen Witim, Olekma und Aldan,
e Lena fallen, und die Gegend am Fluſſe
er ſich in die kamtſchatkiſche See ergießt,)
n ſibiriſchen Zobel fallen, wie denn oft ein
) bis 70 Rubel verkauft wird.

lappe, Jalapwurzel wahre Jalape,
ver, Galappe, Gialappe, ſchwarze
nwurzel ſchwarze Rhabarber, L. Ja-
ium, Gialappa, Gialapium, Celopa, Che-
ſalap. Engl. Jalap, Ital. Gialappa, ein
nd ſeit Entdeckung der neuen Welt im Ge-
brauche geſtandenes Purgiermittel, welches von der
pa in Neu-Spanien dieſen Nahmen er-

In Anſehung der Pflanze, deren Wur-
ahmen führt, haben die Schriftſteller ver-
einungen gehäget. Anfänglich, als ſie be-
e, meinte man, es wäre eine fremde Art
oder Zaunrübe (Bryonia), und nannte ſie
ich Mechoacanna nigra oder nigricans, weil
canna für die amerikaniſche Bryonia gehal-
Andere hielten ſie für eine Art von
ria, und nannten ſie Convolvulus mexicanus,
ma-

magno flore, ſemine rugoſo, Jalapium exiſtimatum, ingl. Galap officinarum fructu rugoſo, und glaubten, daß ſie mit der **Wunderblume** (Mirabilis) überein komme. Noch Andere aber haben ſie für eine Art **Winde** (Convolvulus) ausgegeben. Die Wurzel von den zwey erſtern Geſchlechtern zeigt auch viele Aehnlichkeit mit der Jalape, und die Wirkung derſelben iſt auch nicht verſchieden; indeſſen hat Juſſieu die Pflanze, welche Houſtoun unter dieſem Nahmen aus Amerika gebracht, und ihm in London gezeigt hat, für eine wahre Art der **Winde** erkannt, und iſt auch nachher von Miller und Andern dafür angenommen worden; welcher Meinung wir um ſo viel lieber beypflichten, da verſchiedene Purgiermittel, als: das Scammonium, der Turbith und die Soldanella, Arten dieſes Geſchlechtes ſind. Auch Hr. v. Linné, obgleich derſelbe ehedem die mexikaniſche **Wunderblume** (Mirabilis jalapa, welche von Einigen auch figürlich Schweizerhoſen genannt wird,) und inſonderheit die langblumige Art (Mirabilis longiflora) mit Hrn. Gleditſch für die Jalape ausgegeben hat, iſt doch zuletzt den vorigen beygetreten, und hat eine beſondere Art **Winde**, Convolvulus Jalapa genannt, und alſo bezeichnet: caule volubili, foliis difformibus corduris angulatis oblongis lanceolatisque, pedunculis vnifloris. Bergius in ganz neuern Zeiten hält die Mirabilis dichotoma für die wahre Jalappflanze, weil die Wurzel derſelben nach ſeinen Verſuchen eine abführende Wirkung zeigte. Convolvulus americanus, Jalapium dictus *Raj.* Convolvulus radice tuberoſa cathartica *Houſt.* Convolvulus foliis variis, pedunculis vnifloris, radice tuberoſa *Mill.* Bryonia Mechochana nigricans *C. Bauh.* Jalapium Mechoacanna nigra *Dale.* Dieſe Winde oder Jalappe wächſt auf Mexiko und Veracruz, inſonderheit auch auf Madera, als eine perennirende Pflanze. Der grüne, ſchwache, dreyeckige Stäng[illegible]

windet ſich wohl 10 Schuh in die Höhe. Die lang geſtielten, glatten Blätter ſind verſchiedentlich geſtaltet, theils herzförmig, eckig und länglich, theils lanzettförmig, und jede Blume ſitzt auf einem beſondern Stiele. Die Wurzel hat ungefähr die Geſtalt eines kleinen Rettigs, iſt von auſſen ſchwärzlich, inwendig aber im friſchen Zuſtande mit weißlichen, und einen milchichten Saft ausſchwitzenden Zirkeln durchzogen, welche bey dem Austrocknen blaßgelblich, auch öfters ganz unſichtbar werden. Damit ſolche deſto beſſer aufbehalten werden können, pflegt man dieſelben, zumahl die ſtarken Wurzeln, in Scheiben und Stücke zu zerſchneiden und wohl zu trocknen. Man erhält daher die Jalape in runden Scheiben von der Größe eines Thalers, oder in zwey Stücke der Länge nach durchſchnitten, welche letztere die Geſtalt einer Birn haben. Mexiko liefert unſerm Welttheile jährlich an 7500 Centn. dieſer Wurzel. In Amſterdam wird ſie zu 32 bis 34 Stüber das Pfund verkauft, und nach dem Gewichte tarirt, auch für gut Gewicht 2, und für bare Bezahlung 1 pro Cent Abzug gegeben.

Da dieſe Wurzel nicht immer von einerley Güte zu erlangen, und vielleicht der harzige Beſtandtheil ſchon ausgezogen iſt, muß man die dichte, feſte und ſchwere, inwendig mehr glänzende, ſchwarze und harzige, nicht mehlichte und weißliche, auch diejenige, welche unter dem Stoßen leicht zerſpringt, bey dem Feuer oder am Lichte ſich leicht anzünden läſſet, und einen ſcharfen widrigen Geſchmack hat, vorzüglich zum Arzneygebrauche erwählen. Man pflegt auch die wurmſtichige zu verachten; und es iſt wahr, die meiſten dergleichen Wurzeln taugen nichts; von der Jalape hingegen wiſſen wir das Gegentheil. Den Würmern iſt der harzige Theil dieſer Wurzel zuwider; ſie freſſen nur das holzige Weſen; und man erhält gemeiniglich aus der wurmſtichigen mehr Harz, als aus der

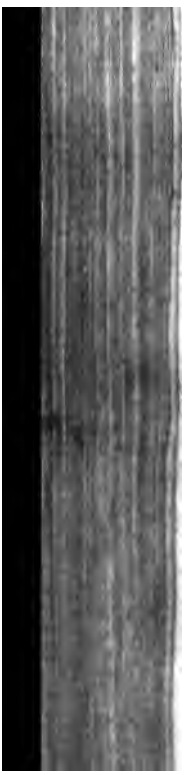

der Aufmerkſamkeit verſehen, der ſi
ſichert iſt, indem gemeiniglich die zu
Jalape alt und verlegen iſt, oder n
Wurzeln darunter gemiſcht ſind.

Die Wurzel beſitzt zwar viel ſchl
möſe Beſtandtheile, aber auch vieles
des letztern wirkt dieſelbe vorzüglich
und öffnet den Leib. Zehn Pfund
Harz. Um das Harz aus der Jalap
aus andern harzigen Wurzeln, Hölzer
und andern vegetabiliſchen Subſtan
extrahiret man dieſelbe ſo lange und
cirtem Weingeiſt, indem man ſie jed
wohl ausprefſet und mit friſchem We
bis derſelbe nicht mehr gefärbt wird.
ctionen werden, nachdem ſie durch
zuſammen vermiſchet, und zwey T
Viertel Weingeiſt abdeſtilliert. Au
bende wird alsdann Waſſer gegoſſe
Miſchung ſofort weiß und milchicht
Harz, weil es in einem ſo verdünnten
aufgelöſet bleiben kann, in Geſtalt n
derſinkt. Die überſtehende Flüſſigke
gegoſſen, und man läſſet das Harz,
Boden liegt, und die Conſiſtenz des
nachdem alle gummige und extractar

tes Metall legt, ſich brüchig zeigt. Man be-
mehr Harz, und daſſelbe in zwey bis drey Extra-
, wenn man zuerſt ſchwachen und unrectificirten
eiſt aufgießt, und damit extrahirt. Hierdurch
die im Waſſer auflöslichen gummigen Theile
: Theils, und von den harzigen nur wenige auf-
Man erhält aber dadurch den Vortheil, daß,
n die Wurzeln gut ausgepreßt ſind, die gumm-
heile, welche vorher viel harzige gleichſam um-
, die Wirkung eines ſtarken Spiritus, den
n zweyten Mahl aufgießt, auf den jetzt entblöß-
zigen Theil weniger einſchränken, daß er alſo
gehinderter darauf allein wirken und ihn gänz-
löſen kann. Nachdem man die Extractionen
t hat, kann man den Weingeiſt ganz abziehen
iren), da man dann das Harz unter dem flüß-
ſſerigen Extracte antreffen wird. Aus dem
erhellt zugleich die Urſache, warum man mit
ctificirtem Weingeiſt allein weniger Harz, als
ächerem Spiritus, bekommt, weil nähmlich
ynahe allein auf die freyen harzigen Theile
auf diejenigen hingegen, welche von den gumm-
heilen umſchloſſen ſind, keinesweges einen An-
un kann.

e Jalapenwurzel iſt ein gewöhnliches, gutes
heres Purgiermittel, hat keinen ſonderlichen
), und das Unangenehme, welches die Naſe bey
erſtoßen derſelben empfindet, beſteht nur in el-
leitze. Sie hat auch keinen unangenehmen Ge-
f, und iſt auch in Anſehung der Menge nicht
erlich. Kindern kann man 6, 8 bis 10 Gran
und bey erwachſenen Perſonen wird ein Scru-
er bey ſtärkern Körpern ein halbes Quent, hin-
wirken; doch kommt viel auf die Güte der
an. Das daraus bereitete Harz, Resina Ja-
wirkt viel ſtärker. Simon Pauli, Wepfer,

und einige andere berühmte Schriftſtelle
ſelbe zwar für keine ſo unſchuldige Arz
wollen; inſonderheit hat Wepfer bey de
welche er damit bey Hunden angeſtellt
nommen, daß davon der Magen und die
zündet worden ſind; und Geoffroy ſelbſt
doch ſtark vertheidigt, bekennt, daß es ni
dings jedem Alter, Temperamente und
heit zuträglich ſey; indeſſen kann man
ohne alle Gefahr verordnen, wenn man n
Maß oder Gewicht beobachtet. Fünf
acht Gran werden nicht leicht, auſſer bey
chen und empfindlichen Körpern, Kneipe
zen, oder andere ſchädliche Wirkungen
Starke und geſunde Körper können wohl
rere Grane vertragen. Und man hat B
20 und 30 Gran, ohne allen Schaden,
der beſten Wirkung, genommen worden
muß man dieſes nicht zur Richtſchnur ann
dern die Perſonen wohl unterſcheiden, un
niger, als viel, verordnen, auch das Ha
allein, ſondern mit dem Pulver von dieſer
miſcht, eingeben, und etwann für erw
geſunde Körper 4 bis 6 Gran Harz, und
Gran Pulver, als ein Purgiermittel veror
Spielmann und verſchiedene andere Aerzte
ſes Harz inſonderheit bey Kindern gebrau
will dieſes nicht gänzlich verwerfen, halte
daß die ſchwachen Gedärme davon leicht
reitzet und ausgetrocknet werden möchten, z
man, wie Hr. Spielmann angibt, Kinde
8 Jahren ſo viel Grane geben wollte, als
ſind. Bey uns haben Kinder von 8 Ja
bis 4 Gr. völlig genug gehabt. Es iſt
vornehmlich bey Waſſerſüchtigen nützlich zu
indem es, nebſt anderm Unrathe, viele wäſſe

keiten abführt, hingegen wird man ſolches bey hitzi-
n Körpern, als ein mehr reitzendes Mittel niemahls
brauchen. Damit dieſes Harz deſto gelinder wirken,
d um deſto weniger ſchaden könne, hat man ſolches
rch Laugen- oder andere Salze, auch mit öhlichten
d gewürzhaften Mitteln verbeſſern und ſchwächen
llen. Inſonderheit iſt an einigen Orten das ſo ge-
nnte Eyertränkchen bekannt, da man das Jalapen-
arz mit dem Gelben vom Ey auflöſet, und mit we-
gen Zuſatz von Waſſer verdünnet. Es iſt dieſes alles
er unnöthig; das Mittel bleibt was es zuvor gewe-
n iſt; und wem das Harz an ſich unnütz und ſchäd-
h ſeyn kann, bey dem wird es auch die nähmliche
Wirkung äuſſern, wenn es gleich auf dieſe oder jene
rt zubereitet worden iſt. Wo man ſich vor dieſem
Mittel fürchtet, muß man es lieber gar nicht, oder in
kleiner Quantität geben, daß kein Schade davon
rſtehen könne.

Gleichwie, oben erwähnter Maßen, das Jalapen-
ulver zuweilen verfälſcht wird, ſo wird auch das Ja-
penharz mit Guajak- oder gar nur mit gemeinem
arze vermenget, und ſolcher Geſtalt verfälſchet.
Man erhält nähmlich ſehr oft aus den Händen der
Materialiſten ein mit Pech oder Colophonium ver-
lſchtes Jalapenharz. Wirft man etwas von einem
lchen verfälſchten Harze auf Kohlen, ſo wird man
rch den Pechgeruch die Verfälſchung deſſelben leicht
rdecken. Es pflegt ſich auch ein ſolches, mit Pech
rfälſchtes Harz nicht ſo leicht in Weingeiſt aufzulö-
n, als wenn es echt iſt. Auch iſt das echte Jalapen-
arz viel leichter zerbrechlich, als das mit Colopho-
um vermiſchte.

Es wird auch der harzige Theil der Jalape in ſtar-
m Weingeiſte aufgelöſet, und dieſe Jalapenessenz,
er Jalapentinctur, als ein Purgiermittel ge-
aucht. Da aber ſolche Tropfen, nach dem Verhält-

und einige ar … n Harzes, ſtärker oder ſch
ſelbe zwar f … rüber nichts beſtimmen ka
wollen; inſ … ; … ieber gar nicht gebrauchen
welche er d … em Eigenſinne des Kranken
nommen, … n muß, ſo viel von dem
zündet wo … ſie auflöſen, als man ſonſ
doch ſtark … immer hätte geben wollen; w
dings jed … das im Weingeiſte aufgel
heit zutr … ke, als wenn daſſelbe nur
ohne alle … wäre. Dieſem Harze gi
Maß o … nlichen Nahmen Reſina, als
acht G … hat vielleicht bey dieſer dop
chen u … em Unterſchied Statt. Da
zen, … ne Magiſterium purgiert gelind
Star … haben kaum ſo ſtark gewirket,
rere … Weingeiſt ausgezogenen Reſina,
20 … Apotheken verfertiget wird.
der … verfertiget man aus der Jal
mu … ken, auſſer dem erwähnten Jal
de … peneſſenz oder Jalapentinctur,
ni … Species diajalapae, und d
a … um.
1

… medicinale, appellée Jalap, ſt. im Jour
… 286. f.
… Fiſchers Nachricht von der Pflanze, J
… nt, und von deren Gebrauch an ſtatt d
… Samml. 19 Verſ. Jan 1722. Cl. 4
… ANNI Caſus, curſus & reſponſum
… 1634. concernens quaeſtionem: Ar
… nigra, & quænam ejus doſis? ſt. in S
… deciſoria, Stadæ, 1677, 4. Cat. XXX

… analitiques du Jalap, par Mr. BOULDU
… Acad. de Par. v. J. 1701, S. 106 —
… us ex abuſu reſinæ jalappæ, Præſ. AND
… Ad. Col. Hal. 1750, 4. 3 u. f. h. S.
… Diſſ. de viribus jalappæ, quod non ſit venen

… eiusque viribus, ſ. JO. JAC. MANGETI
… 1, Genev. 1703, f. S. 1, f.
… ANC. PAULINI de Jalapa liber ſingularis,
… methodum Imperialis Academiæ Leopoldin

:ripſus, variisque obſervationibus & Memorabilibus . Frf. M. 1700, 8. 1 A. 4 B.
AV. SCHALLER diſſ. de Jalapa. Argent. 1761, 4.
Gottl Tropannegers caſus de pulvere Jalappæ, um poſſit excitare, ſt. in Deſſen *Deciſion. medico-forenſ.* und Neuſt. 1733, 4. S. 224 — 231.
.RCELLONI obſ. de effectu pulveris radicis Jalapæ in fat doſi puerperæ exhibiti, ſt. in den *Ephem. Nat. Cur.* Cent. ſ. 8.
e Gialapa, Præſ. GE. WOLFG. WEDEL, Reſp. *Jo. Vlr.* aid. Jen. 1678, 4. 5 B.

ichwie es einen reichen Mann geben kann, welcher ßt in ſeinem Leben nie gute Erbſen gegeſſen hat, m keine Ehre dabey iſt, ſie auf der Tafel zu haben, ſie nicht auſſerordentlich theuer ſind: ſo gibt es rzeneyen, welche keinen andern Fehler haben, als zu wohlfeil ſind, um von einem Arzte reichen Per- erordnet zu werden. Unter andern würde auch die weit mehr in Ehren gehalten werden, wenn ſie nur wäre. Sie wirket, wie ich oben gezeigt habe, iger Doſis ſehr gelinde; und eine vornehme Dame r = Rthlr. mit Seidlitzer Waſſer nicht beſſer purgiret, armes Weib für 2 Pfennige mit Jalape.

ſich ſo nennender Provinzialarzt in Frankreich, us Ailhaud, hat das Geheimniß gefunden, dieſen der Jalape zu verbeſſern, indem er ſie, unter einer n Verkleidung, zu einem etwas honorablern Preiſe rt hat, ſo, daß man ſie nun allen Arten von Leuten gen darf, ohne ſie damit zu demüthigen. Die Ja- eiche wenig koſtet, mit Kreutzdorn (Rhamnus cathart.) ht, welcher noch weniger koſtet, wird unter dem n Ailhaudiſches Pulver, Poudre d'Ailhaud verkauft, n bezahlt die Doſis mit 25 Sous (*). Eine Menge ezeugen, daß ſie ſich wohl dabey befinden; und es emand ſagen, daß der ſinnreiche Herr Erfinder ſeine kung ſich zu theuer habe bezahlen laſſen, da er nicht ſs 2000 pro Cent dafür gewann. Dieſes Pulver iſt nen Vorwürfen nicht ganz frey zu ſprechen, die man urgierenden Pulvern überhaupt macht, daß ſie ſich gut, wie die flüſſigen Purganzen, vertheilen, folg- ch nicht ſo gleichförmig wirken. Man nimmt dieſe , wie die Jalape allein, faſt ohne allen Ekel, und ſie

(*) nach deutſcher Münze 8 bis 9 Groſchen.

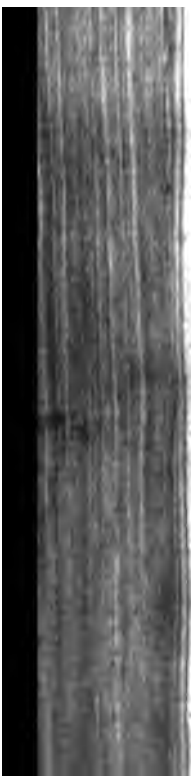

erregt habe, und daß man oft lange z
den Schaden eines einzigen Tages un
wieder gut zu machen. Solcher Ge
ſagen, ob die Aerzte dieſe Arzeney mehr
über zu klagen haben, wenn ſie ihnen n
ſet, als genommen hat.

Der Arzt, 6 Th. Hamb. 1761, gr. 8. S.
Des funeſtes effets de l'uſage de la poud
encycl. pour le 15 Juill. 1758, à Liege, 8
Memoire ſur la poudre d'Aillaud, ſt. in No
v. J. 1762.
Lettre ou l'on rend compte de la maladi
qui s'eſt enſuivie, de Mr. *Pilet*, Entrepr
de France, âgé de 42 ans, & qui avo
avec des poudres d'Aillaud, ſt. in No.
Nachricht von dem Ailhaudiſchen Pulver a
St. der Hieſſ. wöchentl. gemeinnütz.
1765, S. 333 — 335.
Apparteyiſche Anmerkungen über die Ailh
verſatmedicin, ſt. im 98 und 99 St.
braunſchw. Anz. v. J. 1767.
Von dem Poudre d'Aillaud. ſ. den 7 Th.
den beyden ausländ. Wochen- und
1768, Frf. und Mannh. 8. S. 332,
447
N. Warnung an das Publicum für das
Universalmedicament, ſt. im 55 St. d
J. 1769.
Lettre adreſſée aux Auteurs du Journ. en
dre d'Aillaud, par M. S. D. E. M. daté
phiné ce 26 Janv. 1774, ſt. in No. 3
v. J. 1774.
Traité de l'origine des maladies, & de l'ul
rive, par Mr. JEAN AILHAUD. La p
de 25 Sols la priſe. lat. und franz. a

niverſelle prouvée par le raiſonnement, demontrée par
ice, ou Precis du Traité de M. *Jean Ailhaud*. Par Mr.
ASPARD AILHAUD, ſon fils, à Carpentras, 1761, 18.

g von der wahren Urſache der Krankheiten, und der ſicher-
ſie durch ein einziges Mittel zu heilen, herausgegeben
Caſp. Ailhaud. Aus dem Franz. überſetzt. Straßb.
462 S.
Widerlegung, daß des Hrn. Rathe und Doct. Ailhouds
Purgirpulver, nach ſeinem Vorgeben unmöglich eine
Arzeney, oder ein allgemeines Hülfsmittel wider alle
ten ſeyn könne, von Chriſt. Ernſt Endtern. Fif.

des Hrn. Geoffroy an Hrn. Vandermonde, zwo
betreffend, welche durch das Ailhaudiſche Pulver ver-
rden, ſt im 6 B. der aus dem Franz. überſ. neuen
auserleſ. Wahrnehm. aus allen Theilen der Arzneiw.
raſſb. 1772, 8. S. 179 — 184.
Nodels Unterſuchung des Ailhaudiſchen Laxirpulvers,
ſſen chymiſchen Nebenſtunden, St. Petersb. (1762)
186 — 189. Er hält dieſes Pulver für einen aus dem
neum oder dergleichen vegetabiliſchen Geſchlechte ge-
mit etwas Süßholz vermiſchten, und mit arabiſchen
erſetzten Extract.
e lettre de Mr. DUPUY de la PORCHERIE à Mr.
r la mort d'une femme 8 heures après avoir pris une
oudre d'Ailhaud, à la ſuite d'une funeſte couche, in-
le Journal de Méd. ſt. in No. III der *Gaz. ſalut.* v. J.

ſur les effets funeſtes de la poudre d'Ailhaud, par Mr.
, ſt. in No. IV derſ. v. e. d. J.
ureur du Mercure de France, ſur le poudre d'Ailhaud
USSY, datée à Valenciennes, ce 10 Juill. 1758, ſt. im
rance, Oct. 1758. 2d. vol. S. 171 — 179.
AS. SCHAFONSKY diſſ. de gravidarum, parturien-
uerperarum convulſionibus, Argent 1763, 4. befindet
Obſ de effectu ſiniſtro pulveris Ailhautii.
und Ailhaud in einem Geſichtspunkt, von Jo. Fi-
chanz, Frf und L. 1778, gr. 8. 1 A. 2 B.
otthelf Schwencke Sendſchreiben von dem abführ-
ulver, welches Jo. Ailhaud nebſt einem Tractat heraus
Frf. und L. 1751, 4. 2 B.
ſur les effets mortels de la poudre d'Alliot, par Mr.
ſt. im *Journ. oecon.* Janv. 1758, S. 33 — 35, und im
r. Mai 1758, S. 133 — 141.
ſſ. Lettre à l'Auteur du Merc. de Fr. concernant l'uſa-
emède dangereux, connu ſous le nom des poudres
d'Ailhaud, ſt. im *Merc. de Fr.* Mai 1759, S. 174 —

ſ Schreiben des Hrn. Thiery, welches den Ge-
les unter dem Nahmen Poudre d'Aix oder d'Ailhaud
, höchſt gefährlichen Arzeneymittels betrifft, ſt. im 2

B. der neuen Samml. auserleſ. Wahrnehm. ꝛc. Straſb. 1767, 8. S. 135 — 149.

D. Topps Gedanken über das Ailhaudiſche Pulver, ſt. im 91ſten St. der gel. Beytr. zu den braunſchw. Anz. v. J. 17[illegible].

Hin. Vandermonde Nachrichten von dem Ailhaudiſchen Pulver, ſt. im 2 B. der neuen Samml. ꝛc. Straſsb. 1767, 8. S. 149 f.

Ed. Deſſ. Bericht an den Leſer über eine: Medecine universelle, betitelte Schrift, das Pulver des Hrn. Ailhaud betreffend, ſt. im 6 B. derſ. 1772, 8. S. 176 — 178.

Diſſ. chymico-pharmaceutica, analyſin & synthesin pulveris gratis D. Ailhaud ſiſtens. Præſ. JO. GOTTSCH. WALLERIUS, Reſp. *Petr. Cph. Schulz.* Vpſ. 1761, 4. Seiner Meinung nach beſteht der Grund dieſes Pulvers von Zucker mit etwas Gelb. Salz, und man erhält ein ganz ähnliches Pulver, wenn man dazu 10 Gran Jalape, 7 Gr. Ipecacoanha, und 12 Gr. in Lo marinden-Decoct geſchmolzenes Diagrydium-legt, welche Vermiſchung gleichgültiger, und eher ſicherer iſt.

Nach Mills und Miller's Verſicherung, ſoll die Jalapenwurzel noch einen andern Nutzen haben, und die Gährung ungemein befördern, und daher von den Waſſerbrennern und Brauern häufig gebraucht werden.

Von Vermiſchung oder Verfälſchung des Mehles zum Brodbacken mit Jalapenwurzel, ſ. Th. VI, S. 731.

Jalape, (falſche) ſiehe Wunderblume.

— — (wahre) ſiehe oben, S. 701, fgg.

— — (weiße) ſiehe Mechoacanne.

Jale, oder vielmehr Gallon, heißt ein in England gebräuchliches Maß zu flüſſigen Sachen, welches ungefähr 4 pariſer Pinten hält. Siehe Gallon.

Jalke. Tjalke in Bremen, eine Art kleiner Schiffe; ſiehe die Anmerkung zum Art. Holk, im XXIV Th. S. 340.

Jalois, ein Inhaltsmaß, welches man an einigen Orten in Frankreich, inſonderheit in dem Gouvernement von Picardie, zu Guiſe, und in der Gegend da herum, gebraucht, um das Getreide damit zu meſſen. 1 Jalois Weitzen wiegt 2½ Pfund Handlungsgewicht; 1 Jalois gemiſchte Frucht (Méteil) aber und Rocken, 66, an

1 J

lois Hafer 50 Pfund. Ein ſolches Maß hält zu
is 5 boiſſeaux. In Ribemont und la Fere beträgt
gehäufte Jalois 4 pariſer boiſſeaux.

heißt, beym franzöſiſchen Schiffbau, ein in den
, wie auch in den Vorder- und Hinterſteven ge-
ter Einſchnitt, um die Bohlen der Schiffsbekleid-
daran zu blatten und zu befeſtigen.

ſie, Fr. Jalouſie, nennt man Laden, oder Rah-
von Tiſchlerarbeit, vor den Fenſtern, wodurch
ſich in einem Zimmer Luft, auch zugleich einiges
t verſchaffet, welches nicht ſo blendend iſt, als das
ittelbare Sonnenlicht, zumahl wenn die Fenſter
n Mittag liegen. Einen ſolchen Jalouſieladen,
hen die Franzoſen inſonderheit Perſienne nennen,
t man im XII Th. S. 603, f. beſchrieben, und
642 abgebildet.

Auch nennt man Jalouſie, ein Gitter auſſen vor
Untertheile eines Fenſters, welches von dünnen
ernen Stäbchen, die kreutzweiſe durch einander
en, oder von geſchnitztem und durchbrochenen Laub-
rke gemacht, oder von geſpaltenem Rohre geflocht
iſt, und dazu dient, daß man auf der Straße alles
n, aber von auſſen nicht wieder geſehen werden
1. Gemeiniglich werden ſolche vergitterte oder
ter-Fenſter bey Klöſtern gebraucht, wenn ſolche
den Fenſtern an einer Gaſſe oder Straße der Stadt
en. Auch macht man ſie in den Kirchen vor Em-
Kirchen und Logen. Und in den Schauſpielhäuſern
man Loges grilleés von ſolchen Fenſtern, welche
i diſtinguirten Perſonen, oder den Verfaſſern der
dem Theater aufzuführenden Stücke öffnet, wenn
ich nicht ſehen oder erkennen laſſen wollen.

Daß die Fenſter der Hebräer nicht aus Glaſe, ſon-
i aus Bretern, welche der Sonne entgegen ſtan-
, die Luft aber durchlieſſen, geweſen ſeyn, und daß
) in der hebräiſchen Bibel ſolcher Fenſter gedacht

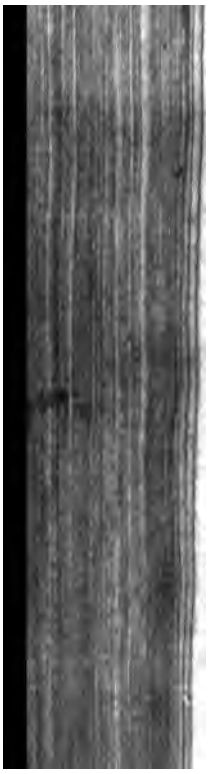

auch bei Aldrovandi, Lychni
Bauh. führt dieſen Nahmen.

Jalouſie-Taube, ſiehe unter Taube.

Jamaika, Fr. la Jamaïque eine ſei
ländern gehörige beträchtliche Inſe
rika, da ſie vorher den Spaniern
ſie 160 Jahre lang beſaßen. Sie i
und einträglichſten Beſitzungen, w
tanien in den weſtindiſchen Inſeln
eine von den großen Antillen aus,
17 Gr. 21½ Min. und 18 Gr. 32½
Breite von London, und erſtreckt ſi
der Länge nach Weſten von 75 Gr.
78 Gr. 20¾ Min. Gegen Norden
ungefähr 140 Meilen, und gegen Oſ
niola entfernt; ſüdweſtwärts liegt ſie
Moſquitos ungefähr 140, und ſüd
Bello 150 Meilen. Sie hat eine u
liche Geſtalt; ſie gleicht nähmlich ein
Durchmeſſer in die Länge von Oſt
170, und in die Breite 60 engl.
Man ſchätzt ſie auf 4 Millionen Ack
par. Fuß lang, und 72 breit.

Eine Kette ſehr hoher, rauher, f
he ganz felſiger Gebirge, welche

beynahe in zwey gleiche Theile. Auf beyden dieſer blauen Gebirge ſchließen ſich kleinere, ner mehr und mehr abnehmende Bergketten an. dem Auge das ſchönſte Schauſpiel, wenn man Seeſeite her dieſe von den ſtarken Erdbeben, dieſe Inſel ſehr unterworfen iſt, geſpaltene, fürchterliche Maſſen aufgethürmte Felſen mit hſten, ſchönſten und immer grünen Bäumen, ihre Nahrung faſt einzig und allein aus dem allenden Regenwaſſer, welches ſich in den Fel- auffammelt, und aus dem beynahe beſtändig en ſchwebenden Nebel anſaugen, bedeckt, und dieſen Klüften die fruchtbarſten Weideplätze eht. Häufige von dieſen Gebirgen herab ſtür- Waſſerſtröhme bilden die angenehmſten Casca- d verſorgen die Inſel mit hinlänglichem Waſ- luf hundert kleine Flüſſe finden ſich in Jamai- lche aber zu klein ſind, als daß ſie auch nur chiffe tragen könnten; doch ſind einige ziemlich um Zucker in Canoten aus den entfernteſten ngen bis an das Ufer des Meeres darauf fort- zu können.

an ſollte glauben, daß Jamaika, bey ſolchen den, keinen Mangel an geſundem Waſſer ha- nte. Allein, die Erfahrung beſtätigt das Ge- . Meiſtentheils hat daſſelbe einen kupferarti- ſchmack, und verräth dadurch ſeine ſchädliche gen, welche es auf den menſchlichen Körper Doch ſind einige Quellen geſunder. Auch an in den Ebenen an verſchiedenen Orten Salz- an; und in der Nähe der Hauptſtadt, welche anier San-Jago de la Vega, die Engländer aber - town (die ſpaniſche Stadt) nannten, entſpringt den Gebirgen eine warme Quelle, welche in r fürchterlichſten, auf dieſer Inſel einheimiſchen, eit, dem trocknen Leibesſchmerzen, die vor- treff-

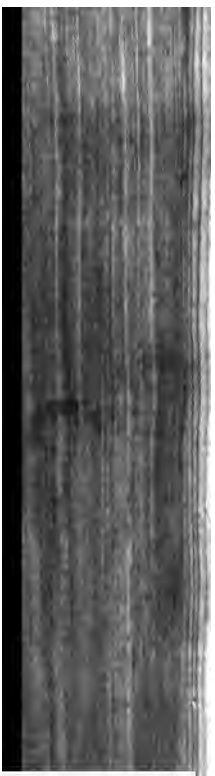

heftigen, auf Jamaika häufigen Or

(*) Die Orkane ſind ſonderlich in den Mon
und Oct. häufig, und es werden dadu
chen Plantagen ſchrecklich verwüſtet.
nirte zu Anfange des Octobers, im
chen Theil von Jamaika, und inſonder
la Mar, welche faſt ganz vernichtet wu
Orkans, d. 28 Aug. 1722, wird weite
ſcheben.

Das Wort Orkan wird von Einige
Worte Hurrika, oder Teufel, hergelei
balo, daß es, ſo wie Nord, ein nac
Wort iſt, und das Brauſen des Sturm
Orkan eräugnet ſich ſelten anderswo, a
bezirkeln, und in denen Gegenden, w
Paſſat-Winde wehen, welche, indem
nur einen Weſtwind antreffen dürfen,
Streit und eine auſſerordentliche B
Wenn der Paſſatwind von einer Spitze
andern zu wehen anfängt, ſo befürch
welcher unter allen Stürmen der ſchre
wird das Meer auf einmahl ſtille, und
gel; kurz darauf aber verdunkelt ſich d
mel wird mit dicken Wolken umzoge
wie Feuer, und es fängt ſchrecklich a
Blitz folgen fürchterliche Donnerſchläg
der Himmel ſich herab laſſen wollte.
Wind, mit ſolcher Wuth und Heftigk
ſtärkſten Bäume mit der Wurzel umge
geworfen, und alle Pflanzungen, die
liegen, verſchüttet werden. Seine Hef
daß die Menſchen, wann ſie nicht mit
len, ſich mit äuſſerſten Kräften an d

ebirge geworfen wird, wird durch die ſtarken Regen-
üſſe bald wieder in die Ebenen hinab geſpühlet.
ie Spanier glaubten in dieſen Gebirgen viel Metall
finden; allein man hat bloß einiges Kupfer entdeckt.
eſto fruchtbarer ſind die flachen Gegenden dieſer In-
, ungeachtet man auch hier vermuthen kann, daß
r Boden auf einer Inſel, welche auf 5000 Morgen
ndes enthält, ſehr verſchieden ſeyn müſſe. An eini-
n Orten, welche tief liegen, iſt das Erdreich bald
warz, und mit einer Art Thonerde vermiſcht, bald
gelfarbig, in beyden Fällen aber ſehr fruchtbar; in
dern, etwas höher liegenden, Gegenden iſt es ſan-
, und felſig. Die Savanna's, oder Weideplätze,
mahls fruchtbare Felder, worauf die urſprüngli-
n Einwohner indianiſches Korn ärndeten, ſeit der
panier Niederlaſſung auf dieſer Inſel aber Wieſen,
lche auſſerordentliche Heerden zahmes Vieh ernäh-
, grünen nach dem Regen ausnehmend, und die
auf wachſenden Pflanzen ſtehen ſehr fett.

Jamaika hat mit allen weſtindiſchen Inſeln der
gländer, einige zufällige, von der Lage und den Ei-
ſchaften der Gegenden abhängende Verſchiedenheit-
abgerechnet, einerley Klima. Da ſie innerhalb
n Wendezirkel liegt, und die Sonne ſich niemahls
r 30 Grad nach Süden von ihr entfernt, ſo iſt ſie
ändig der äuſſerſten Hitze ausgeſetzt (*), welche ge-
wiß

*) Mitten im Sommer ſcheint die Sonne ſo heiß, daß man es kaum ausſtehen kann. Dieſe anhaltende Hitze erlaubt es daher nicht, zu Fuße zu gehen. Wer es nur einiger Maßen thun kann, bedient ſich der Pferde, wenn er auch nur eine halbe Viertelſtunde zu gehen hat. Ueberhaupt iſt das zu Fuße Gehen auf dieſer Inſel unter den Europäern nicht gewöhnlich.

Tag und Nacht ſind das ganze Jahr durch meiſtens einander gleich; man bemerkt nur einen geringen Unterſchied unter der Tag- und Nachtgleiche. Man weiß daher auch hier nichts von einem eigentlichen Winter.

ebirge geworfen wird, wird durch die ſtarken Regen-
üſſe bald wieder in die Ebenen hinab geſpühlet.
ie Spanier glaubten in dieſen Gebirgen viel Metall
finden; allein man hat bloß einiges Kupfer entdeckt.
eſto fruchtbarer ſind die flachen Gegenden dieſer In-
, ungeachtet man auch hier vermuthen kann, daß
r Boden auf einer Inſel, welche auf 5000 Morgen
ndes enthält, ſehr verſchieden ſeyn müſſe. An eini-
n Orten, welche tief liegen, iſt das Erdreich bald
warz, und mit einer Art Thonerde vermiſcht, bald
gelfarbig, in beyden Fällen aber ſehr fruchtbar; in
dern, etwas höher liegenden, Gegenden iſt es ſan-
, und felſig. Die Savanna's, oder Weideplätze,
emahls fruchtbare Felder, worauf die urſprüngli-
n Einwohner indianiſches Korn ärndeten, ſeit der
panier Niederlaſſung auf dieſer Inſel aber Wieſen,
lche auſſerordentliche Heerden zahmes Vieh ernäh-
, grünen nach dem Regen ausnehmend, und die
rauf wachſenden Pflanzen ſtehen ſehr fett.

Jamaika hat mit allen weſtindiſchen Inſeln der
gländer, einige zufällige, von der Lage und den Ei-
ſchaften der Gegenden abhängende Verſchiedenheit-
abgerechnet, einerley Klima. Da ſie innerhalb
n Wendezirkel liegt, und die Sonne ſich niemahls
e 30 Grad nach Süden von ihr entfernt, ſo iſt ſie
ändig der äuſſerſten Hitze ausgeſetzt (*), welche ge-
wiß

(*) Mitten im Sommer ſcheint die Sonne ſo heiß, daß man es kaum ausſtehen kann. Dieſe anhaltende Hitze erlaubt es daher nicht, zu Fuße zu gehen. Wer es nur einiger Maßen thun kann, bedient ſich der Pferde, wenn er auch nur eine halbe Viertelſtunde zu gehen hat. Uebrigens iſt das zu Fuße Gehen auf dieſer Inſel unter den Europäern nicht gewöhnlich.

Tag und Nacht ſind das ganze Jahr durch meiſtens einander gleich; man bemerkt nur einen geringen Unterſchied unter der Tag- und Nachtgleiche. Man weiß daher auch hier nichts von einem eigentlichen Winter.

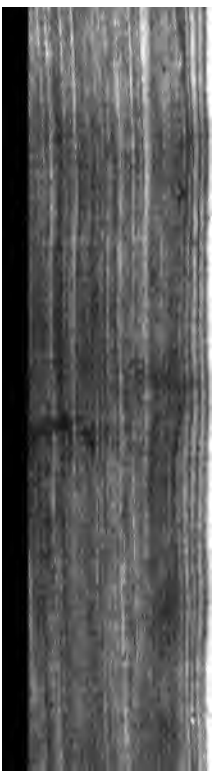

jaywuple Luft, da das ausgetrocknet
von neuem befeuchtet wird (*). U
Hitze durch den ſo genannten Muſo
Monçon, Moullon) welcher gemein
anfängt, aber endlich ſo ſtark wird,
welche ſich demſelben ausſetzen wollt
tödten würde, auſſerordentlich gek
dem ungeachtet, die ganze Zeit über
bläſet, die Hitze immer noch unertr
ſo lindert dieſe drückende Beſchwer
welcher ſich die Nacht hindurch erhel
Himmelsgegenden auf einmahl ſehr
dieſer Urſache kann kein Schiff des
Inſel landen. Morgens um 8 Uh
ſten. Die Luft iſt übrigens wegen
beſtändig über den Gebirgen hängen,
ſund (**). Ueberhaupt aber hat m

(*) Im Sept. und Oct. hat man nichts als
werden deswegen die Regenmonathe, u
Winterzeit genannt. In den übrige
oder kein Regen zu hoffen; hingegen
groß, und die Hitze faſt unerträglich.
hand nimmt, und der Regen nicht zu
entſteht nicht nur ein häufiges Sterb
Vieh, ſondern die Lebensmittel werden
kar, daß eine Hungersnoth beſonders
befürchten iſt. Im J. 1754 war ein
auf der einen Plantation ar our Penn

ch dem großen Erdbeben im J. 1692 das Klima f dieſer Inſel ſehr verändert ſey; vorher war es ge-ßigter.

Die

Gicht und rothe Ruhr, oder, wie ſie daſelbſt genannt wird, der Flux, welches eine ſchreckliche und ſehr abmattende Krankheit iſt, woran viele ſterben. Vornehmlich raffen die hitzigen Fieber die Menſchen in 3 bis 5 Tagen ſchnell hinweg; und unter zehn iſt kaum Einer ſo glücklich, daß er davon kommt. Jamaika würde das ſchönſte und beſte Land von der Welt ſeyn, wenn es nicht ſo gefährlich mit den Krankheiten daſelbſt wäre. Die Neuankommenden werden entweder ſogleich mit einer der erwähnten Krankheiten befallen, oder ſie bekommen über den ganzen Leib einen Ausſchlag, welcher wie Neſſeln brennt und ſticht. Dergleichen kränklichen Umſtänden iſt man beſtändig unterworfen, ſo lange man ſich auf dieſer Inſel aufhält. Wenn man meint, eine Art der Krankheiten wäre überſtanden, ſo ſtellt ſich gleich darauf wieder eine andere ein, ſo, daß ſich die Europäer zuletzt faſt nicht viel daraus machen, wenn ſie krank werden, ungeachtet es doch ſehr gefährlich iſt. Es hat jemand erzählt, daß von 100 Ankömmlingen, welche mit ihm vor ungefähr 4 Jahren (dieſe Nachricht iſt vom 30 Nov. 1752.) in Einem Schiffe auf Jamaika angelandet ſeyn, jetzt nur noch 3 Familien lebten. Im J. 1756 ſtarben die Menſchen häufig auf der Inſel, inſonderheit in der Stadt Kingſton, in welcher faſt alle Tage 6 bis 7 Perſonen begraben wurden, da doch ſonſt und gewöhnlicher Weiſe nur 2 bis 3 jeden Tag zu Grabe gebracht werden, ob dieſe Stadt gleich nicht mehr als 250 weiße Einwohner hat.

Man will angemerkt haben, daß alle ſieben Jahre eine gänzliche Veränderung mit den Einwohnern auf der Inſel vorgehe, und daß in dieſer Zeit eben ſo viel Menſchen ſterben, als man auf einmahl Einwohner darauf antrifft. Es könnte auch auf dieſe Weiſe nicht anders ſeyn, als daß die Inſel durch dieſes häufige Sterben gar bald ihre Bewohner verloren haben, und in eine Einöde verwandelt ſeyn würde, wenn nicht immer aus Engeland neue Verſtärkungen angekommen wären. Es ereignet ſich auch ſelten, daß ein Schiff anlangt, welches nicht einige Reiſende, welche ſich daſelbſt niederlaſſen wollen, und etliche 30 Sclaven, welche verkauft werden ſollen, mitbringt; und dieſes iſt eine ſo nöthige als beſtändige Erſetzung des Abganges.

Es läſſet ſich aber leicht begreifen, woher die übeln Geſundheitsumſtände, und das daher entſtehende häufige Sterben unter den Einwohnern entſtehen. Denn eines Theils iſt, gedachter Maßen, das Klima entſetzlich heiß; dieſes verurſachet, daß man den ganzen Tag in dünnen leinenen Kamiſölern, oder gar ohne ſolche im bloßen Hemde, ausgeht und arbeitet. Bey dem ſtarken und beſtändigen Schwitzen ſtehen alle Schweißlöcher offen. Geht nun jemand, wie oft geſchieht, unbe-

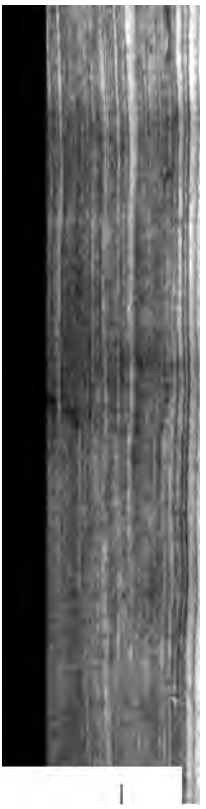

gemäßigten Zeitraume, indem unsere
che die mehresten sind, die dort leben,
als: Wein und Rum, welcher stärker u
Wein ist, sehr ergeben sind, und sol
saufen, aber sich eben dadurch in dieser
um so viel eher und gewisser den Tod zu
Trank unter den Europäern ist sonst de
land ganz gewöhnliches Getränk. Er
Theilen Branntwein und 1 Theile W
Zimmet, Citronen, Muskaten, ein St
und das Gelbe vom Ey, wovon er so
Zuweilen wird, an statt des Wassers, W
diese Art des Gebrauches wird am m
bereitet ihn auch wohl aus einem Dr
zwey Drittel Wasser, mit Citronensaft,
Es ist nur Schade, daß dieses Getränk
cher Mensch darüber den Gebrauch sein
viele hundert dadurch in die andere W
wenn es nicht mit der größten Mäß
Die Knechte und Dienstbothen aber lie
chen ihn auf alle Arten zu bekommen.

Aerzte, wenn sie auch nur mittelm
hen, können auf dieser Insel ungemein
gibt aber eine große Menge Unwissende
für die tüchtigste zu ihrer Niederlassung
ankommen, werden sie angewiesen, die
zahl Negern in einer Landwohnung zu
beschwerliche und wenig einträgliche P
In den Städten aber trifft man höchste
erfahrne Aerzte an, welche in kurzem zu
langen. Unter diese verdient insonderhe
gerechnet zu werden, dem wir die vortr
von Jamaika (†) zu danken haben. E
Alter von 93 Jahren.

(†) A voyage to the islands of Mad
St. Christophers and Jamaica, w
of the herbs and trees, fourfooted

r und röthlich. Ein dumpfiges Geräuſch verbrei-
unter der Erde, von den Bergen nach der Ebene
ie Felſen zerſprangen; Hügel, durch groſſe Thäler
, rückten nahe an einander. Stinkende Seen ent-
an der Stelle verſchlungener Berge. Ganze Pflanz-
urden viele Meilen von ihrer alten Lage verſetzt.
n ſich ungeheure Schlünde auf, aus welchen dicke
von Waſſer hervor ſprangen, welche die Luft ver-

Verſchiedene Pflanzungen verſchwanden in dem
de der Erde, oder ſtürzten zuſammen. Das Meer
hald mit Bäumen bedeckt, welche die Erde hinein
nd die Winde hinein ſchleppten. 13000 Menſchen
den Tod in dieſem Grabe der ganzen Inſel; 3000
an der auf dieſes Unglück folgenden Seuche. Von
Erdbeben werde weiter unten wieder zu ſprechen Ge-
t haben. Seit dieſem Zeitpuncte, v. 7 Jun. 1692,
chem Tage noch jährlich ein Buß- und Faſt-Tag gehal-
b,) iſt die Natur auf Jamaika nicht ſo ſchön, der
l nicht ſo heiter, der Boden nicht ſo fruchtbar mehr,
dem. Die Berge ſind nicht ſo hoch; die Inſel liegt
er. Man verſichert, daß die mehreſten Brunnen
is 3 Fuß kürzere Stricke brauchen, als vor dieſem
lichen Phänomen. Ein Denkmahl der Vergänglich-
Eroberungen, welches die Europäer lehren mußte,
Beſitzung einer Welt, die unter ihren Füßen wankt,
h ihren habſüchtigen Händen zu entziehen ſcheint, ſich
i verlaſſen!

er from HANS SLOANE, with ſeveral accounts of the earth-
kes in Peru, Oct. 20. 1687; and at Jamaica, Feb. 19. 1688,
June 7. 1692. ſt. im XVIII B. der *Philoſ. Tranſact. for the*
1694. No. 209, S. 78 — 100.

ie Reichthümer, welche Jamaika aus ſeinem
bau und natürlichen Producten erhalten hat,
ermeßlich. Das erſte Product, welches man
ſt zog, war der Cacao, deſſen Bau die Engländer

bouring continent and iſlands of America; illuſtrated with the figures of the things deſcribed, which have not heretofore been engraved in large Copper-plates as big as the life. By Sir HANS SLOANE. Vol. I. Lond. Sumtibus Autoris 1707. f. 3 A. 15 B. ℔. 156 K. T. Vol. II. Lond. 1725. 499 S. ℔. 125 K. T.

der durch die Spanier ſchon völlig eingerichtet ſ
Er blühete ſo lange, als die Pflanzungen dieſes
dauerten, welches ſeine Hauptnahrung und ſein
zigen Handel daran hatte. Man bemerkte,
abzunehmen anfingen, und man pflanzte ſie von
oder entweder aus Mangel an Fleiß, oder an G
lichkeit von Seiten der neuen Colouiſten, ge
ihre Bäume nicht. Man wurde dieſes Bauen
drüſſig, und erwählte ſtatt deſſen den Indig.
Product gewann einen anſehnlichen Fortgang,
Parlament eine Abgabe von $3\frac{1}{2}$ Schilling (*) a
Pfund Indig legte, welches zu 10 Schill. (*
kauft wurde. War die Auflage damahls ſchon
her zu ſtark, ſo wurde ſie ganz unerträglich,
Concurrenz der Franzoſen dieſe Waare auf 4
linge (***) herab ſetzte. Da fielen die Indigpf
gen auf allen engliſchen Inſeln, und zu J
ſchleuniger, als auf den übrigen. Die Regier
muhte ſich in den letzten Zeiten, dasjenige, was
loren hatte, wieder zu gewinnen. Sie nahm
nur die Laſten, womit ſie dieſen Zweig der In
erdrückt hatte, ab, und hob die Taxe auf,
ſuchte ihm auch durch eine Aufmunterung und
von 1 Schill. für jedes Pfund Indig, welch
ihren Beſitzungen gezogen würde, aufzuhelfen.
ungeachtet lag der Indigbau noch immer.
hohlte den Indig aus St. Domingo, brachte ih
in Jamaika erbauet, nach England, und erſch
durch die ausgeſetzten Belohnungen. Dieſer
liche Handel konnte jährlich leicht über 300000
betragen.

(*) Etwas mehr als 1 Rthlr.

(**) 3 Rthlr.

(***) 1 Rthlr. 2 Gr. 6 Pf.

n kann die Koſten, welche die Regierung in ſolchen verwendet, zwar nicht als ganz verloren anſehen, da tion Nutzen davon zieht; ſie unterhalten aber das uen, und, man kann wohl mit Hrn. Raynal ſa- ie Schelmerey, die der kameraliſtiſche Geiſt in den en Regierungen zwiſchen dem Staate und ſeinen Un- en erzeugt hat. Wenn ein Fürſt unaufhörlich auf Geld zu erjagen, ſinnt, ſucht das Volk allerley Liſt um ſich der Ungerechtigkeit der Auflagen zu entzie- der den Fürſten um ſein Geld zu betriegen. So bald Raßhaltung in der Ausgabe, keine Gränzen in den en und Impoſten, keine Billigkeit in der Vertheilung, elindigkeit bey der Erhebung, mehr Statt finden: auch alle Bedenklichkeit bey Uebertretung der Geldge- lle Treue bey Bezahlung der Auflage, alle Aufricht- ey den Verpflichtungen des Unterthans gegen die ung, auf. Auf der einen Seite Unterdrückung, auf dern Beraubung. Die Kammern verfolgen die ung, und die Handlung überliſtet und defraudirt die ern. Der Fiscus actionirt den Landmann, und der ann belüget den Fiscus durch falſche Angaben. Man en Coloniſten mit Auflagen, mit Frohndienſten, mit illz; und der Coloniſt ſchüttelt dieſe dreyfache Laſt, kann, mit Geräuſch und Gewalt; iſt er aber zu ſchwach, Geſchrey und Klagen, ab. Zeigte Groß-Britanien lle dieſe Beyſpiele der durch den kameraliſtiſchen Geiſt hrten ſchlechten Staatsverwaltung, ſo mangelt es in a nicht an Staaten, welche dieſes Bild nur gar zu machen.

er Indigbau war auf Jamaika noch nicht ganz n, als man den Baumwollenbau daſelbſt unter- . Man findet auf den amerikaniſchen Inſeln, il in den tief liegenden und ſumpfigen Gegenden, nwollenbäume von verſchiedener Größe, welche Wartung wachſen. Ihre Wolle iſt von unter- licher Röthe, ſehr fein, aber ſo kurz, daß man ht ſpinnen kann. Man bringt ſie nicht nach Eu- ob ſie gleich daſelbſt mit Vortheil in den Hut- ıfacturen gebraucht werden könnte. Das we- was man ſich davon aufzuſammeln die Mühe

Product gewann einen anseh
Parlament eine Abgabe von
Pfund Indig legte, welche
kauft wurde. War die Au
bar zu ſtark, ſo wurde ſie
Concurrenz der Franzoſen d
linge (***) herab ſetzte. D
gen auf allen engliſchen I
ſchleuniger, als auf den übr
muhte ſich in den letzten Zeit
loren hatte, wieder zu gew
nur die Laſten, womit ſie d
erdrückt hatte, ab, und h
ſuchte ihm auch durch eine P
von 1 Schill. für jedes P
ihren Beſitzungen gezogen w
ungeachtet lag der Indigb
hohlte den Indig aus St. T
in Jamaika erbauet, nach
durch die ausgeſetzten Belo
liche Handel konnte jährlich
betragen.

(*) Etwas mehr als 1 Rthlr.

n kann die Koſten, welche die Regierung in ſolchen verwendet, zwar nicht als ganz verloren anſehen, da tion Nutzen davon zieht; ſie unterhalten aber das uen, und, man kann wohl mit Hrn. Raynal ſa- le Schelmerey, die der kameraliſtiſche Geiſt in den en Regierungen zwiſchen dem Staate und ſeinen Un- en erzeugt hat. Wenn ein Fürſt unaufhörlich auf Geld zu erjagen, ſinnt, ſucht das Volk allerley Liſt um ſich der Ungerechtigkeit der Auflagen zu entzie- der den Fürſten um ſein Geld zu betriegen. So bald Raßhaltung in der Ausgabe, keine Gränzen in den en und Impoſten, keine Billigkeit in der Vertheilung, elindigkeit bey der Erhebung, mehr Statt finden: auch alle Bedenklichkeit bey Uebertretung der Geldge- lle Treue bey Bezahlung der Auflage, alle Aufricht- ey den Verpflichtungen des Unterthans gegen die ung, auf. Auf der einen Seite Unterdrückung, auf dern Beraubung. Die Kammern verfolgen die ng, und die Handlung überliſtet und defraudirt die ern. Der Fiſcus actionirt den Landmann, und der ann belüget den Fiſcus durch falſche Angaben. Man en Coloniſten mit Auflagen, mit Frohndienſten, mit illz; und der Coloniſt ſchüttelt dieſe dreyfache Laſt, r kann, mit Geräuſch und Gewalt; iſt er aber zu ſchwach, Geſchrey und Klagen, ab. Zeigte Groß-Britanien lle dieſe Beyſpiele der durch den kameraliſtiſchen Geiſt hrten ſchlechten Staatsverwaltung, ſo mangelt es in d nicht an Staaten, welche dieſes Bild nur gar zu machen.

er Indigbau war auf Jamaika noch nicht ganz m, als man den Baumwollenbau daſelbſt unter- . Man findet auf den amerikaniſchen Inſeln, ſt in den tief liegenden und ſumpfigen Gegenden, nwollenbäume von verſchiedener Größe, welche Wartung wachſen. Ihre Wolle iſt von unter- licher Röthe, ſehr fein, aber ſo kurz, daß man ht ſpinnen kann. Man bringt ſie nicht nach Eu- ob ſie gleich daſelbſt mit Vortheil in den Hut- ufacturen gebraucht werden könnte. Das we- was man ſich davon aufzuſammeln die Mühe

gibt, wird im Lande ſelbſt dazu gebraucht, M
und Kopfküſſen zu verfertigen. Unterdeſſen,
Baumwollenbau auf den andern engliſche
ſchwach getrieben wurde, blühte er zu Jamai
mehr und mehr. Der Handel mit dieſem
wurde, als der Indigbau, erwähnter Maße
einer von dem Parlamente auf denſelben gel
ten Taxe fiel, anſehnlich; man konnte aber
wißheit prophezeyen, daß er wieder abnehm
Das Parlament, d. h. die Nation, welche
künfte kennt und ſelbſt verwaltet, ſah, daß di
Wolle aus ſeinen Colonien nicht zureichte, u
gene Manufacturen zu verſorgen, und hob
J. 1766 die bis dahin auf fremde Baumwoll
Abgaben auf. Eine Freyheit, deren Wi
Einfuhre einer rohen Materie vermehren
Preis derſelben herab ſetzen muß, iſt der gr
beserhebungen würdig. Vielleicht hätte eine
aus ſehende Regierung einen Schritt mehr t
eine Zeitlang eine Prämie auf die aus den
Beſitzungen kommende Baumwolle ſetzen ſo
den Verfall, den der geringe Preis und di
renz der Fremden verurſachen könnte, zu
Aber, wenn England die Abnahme eines für
nufacturen wichtigen Anbaues befürchten m
war es von dieſer Sorge in Anſehung des
frey. Der Ingber war das gewöhnlichſte
Die urſprünglichen Einwohner der zu Ameri
gen Inſeln machten zwar von demſelben einen
allgemeinen Gebrauch, dem ungeachtet aber v
ten ſie davon nicht mehr, als ihnen die N
freyen Stücken zuwachſen ließ. Weit verſch
ſcher waren die dort ſich niederlaſſenden Eu
dem Gebrauche dieſes Gewürzes; ſie gewann
der Hitze des Klima, eine Art von Leidenſchaf
ſes von Natur ſehr hitzige Gewürz. Sie aßen

des Morgens, um ihren Appetit zu erregen; bey Tiſche wurde es, auf verſchiedene Art eingemacht, aufgeſetzt, und nach dem Eſſen genoß man es zur Beförderung der Verdauung. Bey langen Seereiſen bediente man ſich deſſelben als eines Verwahrungsmittels wider den Scharbock. In der alten Welt nahm man den Geſchmack der neuen an, und der Ingber wurde überall, und gemeiniglich mit dem Pfeffer, welcher damahls ſehr theuer war, zugethan. Dieſes orientaliſche Product fiel allmählich im Preiſe, und der Ingber kam nach und nach aus der Mode. Nachdem er in einem ziemlich hohen Preiſe geſtanden hatte, ſank er gegen Ende des vorigen Jahrhunderts auf 2½ Rthlr. den Centner herab. Bald mochte man gar keinen mehr haben, und der Anbau deſſelben wurde, Jamaika ausgenommen, beynahe gänzlich vernachläſſiget. Wenn man die letzten 13 Jahre nimmt, ſo findet man, daß dieſe Inſel jährlich 649865 Pf. Ingber auswärts geſchickt hat. Der größte Theil hiervon wird in den türkiſchen Landen verzehrt. Das übrige wird nach Norden hin, um einen Preis, welcher die Colonien, wo das Land nicht, wie in Jamaika, gemein und in geringem Werthe ſteht, nicht reitzen kann, verkauft.

Ein anderes Naturproduct auf dieſer Inſel, iſt der jamaikaiſche Pfeffer, Piment, Piemento, oder die ſo genannte neue Würze, oder das engliſche Gewürz, wovon ich im Art. Pfeffer ausführlicher handeln werde.

Zu den Landesproducten von Jamaika gehört auch der Zucker. Man legte ſich erſt damahls auf den Anbau des Zuckerrohres auf dieſer Inſel, als die von den Spaniern gepflanzten Cacaobäumchen ausgingen, und die neue Anpflanzung derſelben den Engländern ganz und gar nicht glücken wollte. Thomas Modiford, nebſt einigen andern Einwohnern von Barbados, pflanzte dieſes Rohr ungefähr um das J. 1668 zu-

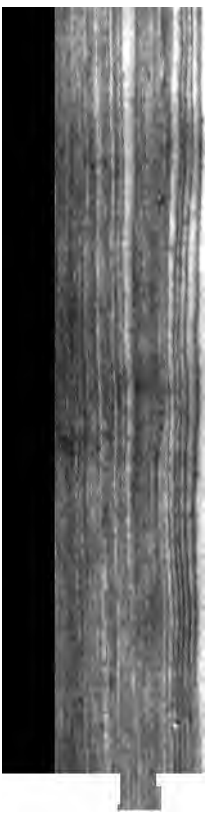

Holländern abgetreten hatte, 1
Jamaika ankamen, und, aus No
disort's Wünschen, den Zuckera
bringen, vollkommen entsprachen.
regte Nachahmung, und so wurd
gebauet, daß eine beträchtliche
führet werden konnte. Der J
zwar, in Ansehung seiner Güte,
man in andern Colonien verferti
dafür hat auch wieder d.: Rum
Vorzug. Schon im J. 1670
len in Jamaika, welche über 2
cker machten; diese Quantität ab
noch um zehn Mahl so viel verme
maika läutert sich der Zucker in 1
als zu Barbados in 6 Monathen
an denjenigen Orten, wo es viele
der regnet.

Ferner liefert Jamaika auch
liche aus Ost-Indien hergebrac
cherte die holländischen und engl
Amerika, ehe die englischen Insel
auch dasselbe zu verschaffen. A
nur noch erst vor kurzem Jama
Hauptland ermunterte es zu die
als es verordnete, daß der fremd

ringe, weil man glaubt, daß er von keiner sonderlichen Güte sey; doch will man durch Erfahrung gefunden haben, daß er, wenn er einige Jahre gelegen habe, nicht viel schlechter, als der Mocha-Kaffe, sey.

Jamaika treibt auch mit einer Menge Hölzer, welche theils zu ökonomischem Gebrauche, theils in der Medicin angewendet werden, einen starken Handel. Zu den ersten gehören: der Mahagonybaum, dessen Holz schöne Tischlerarbeit gibt; der Kohlbaum, Arecaoleracea *L.* ein hoher gerader Stamm, dessen Spitze eine Art von Kohl liefert, welche den Seefahrenden beym Scorbut gute Dienste leistet, und dessen Holz wegen seiner Festigkeit merkwürdig ist; der Seifen-Baum, Sapindus Saponaria *L.*; der Wunderbaum, oder die schwarze Purgiernuß, Jatropha Curcas *L.* welcher eine Menge Oehl liefert, welches sowohl zur Speise, als auch zur Arzeney dient; der Mangroves und Oehlbaum, deren Rinde den Gärbern nützlich ist; das Gelb und Rothholz, welches die Färber brauchen; das so genannte weiße Holz, worein kein Wurm kommt; Cedernholz, Pinus Cedrus *L.*; und endlich der Manchinell- oder Manzenillenbaum, dessen buntes Holz von den Tischlern verarbeitet wird. In Ansehung der Arzeneykräfte sind auf dieser Insel der wilde Zimmerbaum, Laurus Cassia *L.*, dessen Rinde insgemein, wiewohl unrecht, Cortex Winteranus genannt wird; die Sarsaparille, Smilax Sarsaparilla *L.*, die Fieberrinde, Chinchina *Pff.* & *L.*, die Tamarinden, und das Heiligholz, Guajacum sanctum *L.*, bekannt.

Endlich hat diese Insel auch einen Ueberfluß an indianischem Korne, Hülsenfrüchten und Pflanzen aller Arten, sehr viel Orangen, Limonien, Citronen, und andere Früchte; Thiere aller Arten, z. B. Pferde, Esel, Maulesel, sehr großes Rindvieh, Schafe, deren Fleisch sehr wohlschmeckend, die Wolle hingegen

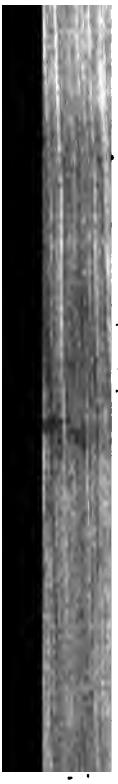

...ieltern die
... An dem äuſſer
... an der Morant
... Reede; an der
... Koval; auf eine
... ſelben ausmacht
... dieſer Inſel; in
... eſer wünſchen kan
... r ruhig liegen.
... afen. Auſſer der
... Reeden bis Port Ne
... wo die Kriegsſchi
... geführt wird, vor
... befindet ſich die Or
... Nova, die Monteg
... der beſten Häfen

...en Quellen des Reic
... welche für die Einw
...g waren, als die ſch
... der Sclavenhandel
...olz, der Schleichhan
... Verſchwendung der B
... Sclavenhandel wurde i
...gen das Ende eben di

ihr Vertrag,) 5000 Schwarze zu schaf-
Gesellschaft zog einen großen Theil dieser
aus Jamaika; überdies handelten die Ein-
n Jamaika auch für sich selbst mit Sclaven
ico und Peru. Doch schwächte der spanische
onskrieg diesen Handel in etwas. Nach dem
machte der Assientovertrag die Einwohner von
ika unruhig. Sie befürchteten, daß die Süd-
agnie, welche die spanischen Colonien mit Scla-
zu versorgen übernommen hatte, ihnen allen Zu-
g zu dem Golde der Spanier verschließen möchte.
n wendete alles mögliche an, um diese Einrichtung
eder rückgängig zu machen; allein, es war alles ver-
gebens. Jamaika mußte, da diese Quelle des Reich-
thumes verstopft war, wieder den Schleichhandel mit
Eifer zu treiben anfangen, welcher eben so einträglich,
wo nicht noch einträglicher war, als der Sclaven-
Handel.

Man treibt diesen Handel auf folgende Art. Ein englisches Schiff ankert an den am wenigsten besuchten Reeden der spanischen Küsten, am meisten aber in dem Hafen von Brew, 5 Meilen von Carthagena, oder in dem Hafen von Grout, 4 Meilen von Portobello. Sogleich wird jemand der die spanische Sprache versteht, abgeschickt, um die Kaufleute zu Portobello und Panama zu benachrichtigen, daß ein englisches Schiff mit Waaren angekommen sey. Diese Nachricht verbreitet sich mit einer ausserordentlichen Geschwindigkeit oft bis in die entferntesten Gegenden, und lockt die spanischen Kaufleute von allen Orten herbey. Um nicht erkannt zu werden, verkleiden sie sich als Bauern, kommen auf Mauleseln geritten, und bringen ihr Geld in Krügen, welche oben mit Mehl bedeckt sind. Haben sich nun Kaufleute eingefunden, so geht der Handel an. Die Equipage des Schiffes theilt sich in drey Theile. Der eine empfängt die Kaufleute mit aller

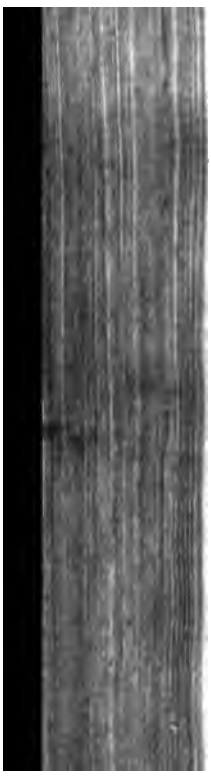

Equipage, und läſſet nur ſo viel
mahl in das Schiff kommen, als er
ten zu können glaubt. Kann die g
nicht im Grout abgeſetzt werden, ſo
Brew, wo ſich bald Käufer zu
Ladung finden. Der auf dieſe Art
Handel war für die Engländer au
einträglich. Es wurde meiſtens
niern mit barem Gelde bezahlt; un
Waaren eingetauſchet wurden, ſo
che, welche in England ſehr geſu
waren ſie um einen ſo geringen
worden, daß der Gewinn immer
engliſchen Kaufleute war. S
Schaden, welchen es durch dieſe
gut; es that dem engliſchen Mini
ſtellungen darüber, ſah es aber de
bey dem Alten bleiben. Endlich
gewöhnlichen Gallionen in den d
Regiſterſchiffe, und war ſo glück
Schleichhandel ſehr großen Abbru
dauerte der glückliche Erfolg dieſer
regeln nicht lange. England er
einen Freyhafen auf Jamaika, un
ſo viel Waaren, Gold und Silber
Beſitzungen, als vorher, ohne daß

Eben so viele Streitigkeiten, als dieser Schleich-
andel, hat der Campeche-Holz-Handel zwischen
n Höfen von Spanien und England verursacht.
ieses Holz hat seinen Nahmen von dem Orte, wo es
nst geschlagen wurde, der Campeche-Bay, auf der
rdlichen Seite der Halb-Insel Yucatan, in Neu-
panien. Der Baum, wovon man dieses Holz er-
lt, ist die Cæsalpinia Sappan *L.* Sonst wird ge-
einiglich das Hæmatoxylon Campechense *L.* für das
ampeche-Holz gehalten. Dieser Baum wächst in
em heißern Amerika sehr häufig; jetzt ist er auch nach
Domingo, Jamaika und in andere nahe gelegene In-
ln, (daher es auch jamaikaisches Holz heißt,) ver-
flanzt worden, wo er zwar im Anfange nicht recht
rtkommen wollte, allein nunmehr doch sehr gut wächst,
nd sich von selbst fortpflanzt. Das Holz ist dicht
nd schwer, und wird meistentheils zur Färberey ge-
raucht. Es färbt violett, und die schwarzen Tücher
erden in England meistentheils, um die Farbe desto
auerhafter zu machen, erstlich mit dem Campeche-
holze gefärbet. In den neuern Zeiten hat man es
uch als Arzeneymittel bey dem Durchlaufe und der
Ruhr zu brauchen angefangen, und die Kräfte desse-
ben sehr gerühmt. Seitdem die englischen Holzfäller
(meistens Landstreicher und Flüchtlinge aus allen Thei-
len von Nord-Amerika, welche in einer niedrigen und
sumpfigen Gegend eine sichere Freystätte gewählt ha-
ben, ohne sich durch ihre ungesunde Lage, die vielen
großen amerikanischen Mücken und westindischen Kro-
kodille, oder so genannte Alligatoren, abschrecken zu
lassen,) aus der Campeche-Bay von den Spaniern
vertrieben worden sind, haben sie sich auf der südlichen
Seite eben dieser Halb-Insel gesetzt, und daselbst ein
Fort zu ihrer Vertheidigung errichtet. Spanien hat,
seit dem letzten Frieden von 1762, sich nun nicht mehr
widersetzt, und sie können jetzt ohne Hinderniß daselbst

Holz

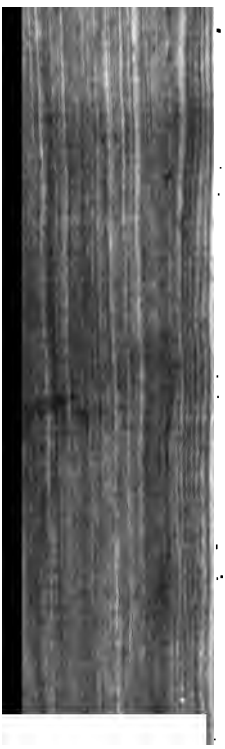

ſolche Bäume gefällt ſind, da ma
Zeichen, um die Stämme, welche
gen zu Boden ſinken, wieder finde
die Regenzeit eingetreten iſt, und
überſchwemmt hat. Dieſe Jahrsz
das Holz in dem Fluſſe, welcher
Honduras ergießt, vermittelſt der
Hafen (*) (Barkaderas) zu führen,
Schiffe ankern, und gegen Brai
Wein, Leinwand, Kleidungsſtück
Holz eintauſchen. Siehe auch Th.

Die letzte Quelle, welche Ja
Reichthümer eingebracht hat, ſin
Boucaniers, Avanturiers, od
(Flibuſtiers), welche ſonſt mit den
einen beſtändigen Krieg führten, u
Schiffe wegnahmen, ſondern auch
drangen, und mit unerhörter Kü
und feſteſten Städte einnahmen, u
ſich nach Jamaika führten, wo ſie
lichſte Weiſe verſchwendet wurden
Leute ſich wieder von allem entblöß
auf neue Räubereyen aus, und

Der ſpaniſche Hof führte lange Zeit vergebliche
gen über die Statthalter in Jamaika, daß ſie die
beuter beſchützten. Endlich fanden dieſe Klagen,
Morgan, einer von den berühmteſten Boucaniers,
den Spaniern gar zu furchtbar gemacht hatte, an
engliſchen Hofe Gehör; der Statthalter wurde
leck berufen, und Morgan konnte ſich nur mit vie-
Gelde aus der ihm drohenden Gefahr heraus reiſ-
Nach der Zeit erhielt eben dieſer Morgan, wel-
nun ſeine vorige Lebensart verlaſſen, und ſich durch
gutes Betragen bis zum Unter-Statthalter von Ja-
ka geſchwungen hatte, von dem engliſchen Hofe
fehl, auf eben dieſe Freybeuter loszugehen, welche
hedem mit ſo glücklichem Erfolge angeführt hatte.
werde, von ihm weiter unten wieder zu ſprechen,
legenheit haben. In den neuern Zeiten hatten die
per, während des Krieges bloß, einen freyen Zu-
htsort in Jamaika, und erſetzten das einiger Ma-
, was ſie an den Boucaniers eingebüßt hatten.
n den Boucaniers und Flibuſtiers ſiehe auch Th. VI,
255, fgg. und Th. XIV, S. 227. Eine ausführli-
e Geſchichte der berüchtigtſten Seeräuber auf Ja-
ka, werde ich im Art. See-Räuber nachhohlen.

**Ich komme zur Geſchichte der Entdeckung die-
Inſel.** Jamaika wurde zuerſt von dem berühm-
Chriſtoph Colon, (insgemein Colombo oder Co-
bus genannt,) entdeckt, d. 5 May 1494, auf ſei-
zweyten Reiſe nach dieſen Gegenden, da er haupt-
lich in der Abſicht zu Schiffe war, um die Inſel
ba zu entdecken, welche er für einen Theil des feſten
des hielt, wovon ihm die Einwohner von Hiſpa-
la ſchon Nachricht gegeben hatten; weil aber das
hiff leck wurde, und nicht länger die See ſicher
ten konnte, lief er bey Chienas an der Nordſeite
ſer Inſel ein, und landete bald darauf, ob gleich die
wohner Mine machten, ſich ihm zu widerſetzen.

Er

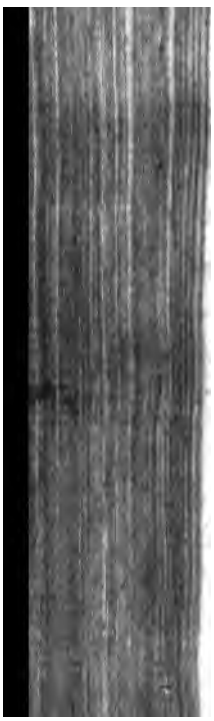

wegen der beſtändigen Meutereyen,
ſeinem Schiffsvolke entſpannen,
maika bleiben. Damahls war es,
Indianern durch die Vorherſagung
niß in ein ſo großes Anſehen ſetzte,
bensmitteln, welche ihm und ſein
geln anfingen, reichlich verſorget

(*) Da Colombo durch einen Sturm
worden war, und der Verluſt ſeiner
ſetzte, heraus zu kommen, flehte er
Wilden an, und empfing von ihnen all
lichen Mitleidens. Dieſes Volk abe
eigene Nothdurft Land bau.te, trug
Fremdlinge zu nähren, die es in Ge
gers zu ſterben, und entfernte ſich a
Die Spanier, welche daſſelbe ſchon di
ſchüchtern gemacht hatten, ſchonten da
länger, und trieben es ſo weit, daß ſi
die Waffen ergriffen, den ſie der Stre
er ihre Wildheit nicht gebilligt hatte.
gen ihren Drohungen nachzugeben, bei
ſeiner verzweifelten Lage zu reiſſen, ei
ungen in der Natur, worin der Ma
Hülfsmittel findet, die der Nothwend
Die wenigen aſtronomiſchen Kenntniſſe
zeigten ihm an, daß ſich bald eine
würde. Er ließ allen benachbarten Ka
verſammeln möchten, um von ihm
für ihre Erhaltung wichtig wären.

n, Don Diego Colombo, ſendete, als damahli-
dmiral auf dieſen Meeren, im J. 1509, unter
Anführung Juans de Eſquimel, zuerſt eine Colo-
Spanier von St. Domingo nach Jamaika ab, in-
die andern eroberten Länder damahls unter der
ierung des Don Nicueſſa und Ojeda ſich befanden,
e beyde von Spanien ausgeſetzt, und nun wegen
r Inſel, von welcher ſie, bey erforderlichen Gele-
eiten, hauptſächlich mit Proviant verſehen wur-
in großem Streite waren. Dieſe Partey lande-
nd bemächtigte ſich in kurzem dieſer Inſel, wo ſie
ahl freundlich waren empfangen worden, wenn
an ein Zufall oder die Nothwendigkeit ſie auf die
e getrieben hatte; welche auch noch viele Jahre
her in dem Beſitze der Spanier blieb, ob ſie gleich
n ihrer andern Eroberungen ſehr wenig geachtet,
nicht ſelten von andern Völkern angefallen wurde.
erſte Anlage, welche von den Spaniern unternom-
wurde, war die Stadt Melilla, welche ſie um
:-Maria, an der Nordſeite dieſer Inſel baueten.
ihnen aber die Lage nicht recht gefiel, ſo wandten
ch einige Meilen weiter gegen Abend, und erbaue-
die Stadt Sevilla, verlieſſen aber dieſe ebenfalls
, und erbaueten an der andern Seite des Gebirges
an den gegen über befindlichem Ufer, Oriſtan.
hdem aber die Colonie immer volkreicher wurde,
eten ſie ſich gegen den ſüdlichen Theil der Inſel
und Don Diego legte eine vierte unter dem
Nah-

„wird nur das Vorſpiel eurer Unglücksfälle ſeyn, wenn
„ihr mir fernerhin keine Lebensmittel geben wollt.“
Kaum ſprach es der Admiral, ſo ward ſeine Prophezeyung er-
füllet. Die Noth war groß unter den Wilden. Sie hielten
ſich für verloren, baten um Gnade, und verſprachen alles.
Darauf ward ihnen angekündiget, daß der Himmel, von ihrer
Reue gerührt, ſeinen Zorn fahren laſſe, und daß die Natur
wieder in ihr Geleiſe treten werde. Von dem Augenblicke an
kamen von allen Enden Lebensmittel her, und es fehlte dem
Colombo nichts weiter daran, bis er abreiſete.

n großen Einſichten, das Commando ge-
ne commandirte zu See, der andere zu
all herrſchte Mißvergnügen und Uneinig-
ſieht ſehr leicht voraus, daß eine Unter-
n ſolchen Umſtänden fehlſchlagen mußte,
That wurden die Engländer auch von den
bey einer unternommenen Landung auf
nit vielem Verluſte zurück geſchlagen. Un-
die Generale etwas einiger; ſie beſchloſ-
ähnlichen Verſuch auf Jamaika zu wagen.
ten die Hauptſtadt St. Jago de la Vega,
auch endlich, und mit ihr die ganze Inſel,
odley, der älteſte Officier unter den Trup-
n und Venables, und ein ſehr einſichts-
n, bekam die Aufſicht über Jamaika, wel-
arl II nach Cromwel's Tode zur Regierung
Spanien an England förmlich abgetreten
r brachte durch ſeine unermüdete Bemüh-
durch ſein uneigennütziges Betragen dieſe
ung der Engländer in Weſt-Indien bald
ndſten Zuſtand. Im J. 1663 zählte man
00 Einwohner, welche immer mehrentheils
Leuten, die Unglück oder Verbrechen aus
trieben hatten, theils von ſolchen, welche
wegen der Annehmlichkeit der Inſel und
arkeit des Bodens, mit Jamaika verwech-
mehrt wurden. Doch erhielt dieſe Inſel
n ſtärkſten Zuwachs, als im J. 1670 Su-
Holländern ganz überlaſſen wurde. Die
ehnlich gewordene Bevölkerung dieſer In-
ber immer ſtärker, und die Volksmenge war
ſchon über 36 Mahl größer, als einige
dem die Engländer Beſitz davon genommen
olgende Tabelle zeigt den allmählichen Zu-
deutlicher.

Im Jahre	Weiße	und	Sclave
1658.	4500	:	140
1670.	7500	:	800
1734.	7644	:	86,54
1746.	10,000	:	112,42
1768.	17,947	:	166,91
1775.	18,500 und 3700 freye		
latten(*), und Schwarze		:	190,91

Dieſe immer mehr und mehr zunehmende
kerung dieſer Inſel machte eine gute politiſch
richtung und weiſe Geſetze nothwendig. U
Regierung Carl's II gegen das Ende von 168
daher die politiſche Regierungsform von Jam
nach der Form der brittiſchen eingerichtet. D
ertheilte ihnen, unter dem großen Siegel von
ein Patent, wodurch eine ordentliche Regieru
für dieſe Inſel beſtellet und angeordnet wur
ches bald darauf dem Hrn. Carl Howard,
von Carliſle, welcher im vorhergehenden Ja
Gouverneur beſtimmt worden war, zugeſtell
Es findet ſich daſelbſt, wie in allen engliſchen
ein königl. Rath (Council of royal appointem
cher das Oberhaus des engliſchen Parlamentes
Seine 12 Mitglieder werden vom Könige
reichſten und angeſehenſten Perſonen der
wählt, und haben hauptſächlich auf die Vert
der Rechte der Krone, und darauf zu ſehen
Colonie bey der Abhängigkeit erhalten werd
weilen ſtellt er auch den geheimen Rath des
ters vor, ohne deſſen Zuziehung er nichts
darf; bisweilen vertritt er die Stelle der
Die Repräſentanten des Volkes, (Aſſembly
das Unterhaus in England vorſtellen, un
Aufrechthaltung der Rechte der Unterthanen

(*) Mulatten ſind ſolche, welche Weiße zu Vätern u
zu Muttern haben.

Geſetze in Vorſchlag, beſtimmen die Abgaben,
Beamte der Inſel müſſen ſich, wenn ſie es
n, vor ihnen ſtellen und Rechnung ablegen.
Kirchſpiel, deren damahls nur 13 waren, ſchickt
nd jede Stadt drey Glieder oder Repräſentan-
Generalverſammlung. Der Gouverneur,
Capitän oder Statthalter (*), welcher von
nige geſetzt wird, und deſſen Majeſtät ſelbſt
, in dieſer Stelle aber nur ſo lange, als es
nige gefällt, bleibt, hat in alles dieſes zwar
nmittelbaren Einfluß, ſondern muß bloß die
ungen der Generalverſammlung befolgen und
; allein, da er die Mitglieder derſelben vor-
und wenn ſie ſeinen Abſichten nicht entſprechen,
von der Beſorgung der Regierungsangelegen-
ntfernen kann, ſo fallen immer die Ausſprüche
erſammlung ſo aus, wie er es wünſcht. In-
rhält kein Vorſchlag die Gültigkeit eines Ge-
wenn er gleich von beyden Häuſern genehmiget
iſt, wofern ihn nicht der Statthalter billigt,
r dieſes noch der König beſtätigt. Kommen un-
i Fälle vor, wo er ohne Vollmacht oder Vor-
ieſer Verſammlung etwas zu unternehmen ge-
iſt, ſo muß er dem königl. Rathe hernach Nach-
von ertheilen, und ſich nach ſeinem Ausſpruche

Auſſerdem befindet ſich in jedem Kirchſpiele
ne Gerichtsperſon, welche Cuſtos heißt, und
Friedensrichtern in England verglichen werden
Von ihm hängt die Entſcheidung geringerer
gkeiten ab. Er muß ſich auch von den Coloni-
: 6 Monathe die Anzahl ihrer Bedienten und
n anzeigen laſſen; keiner darf bey Geldſtrafe
iegen werden.

(*) Dieſe Stelle iſt eine der anſehnlichſten und einträglichſten, welche der König zu vergeben hat; ſie trägt jährlich an 10000 Pfund Sterl. ein.

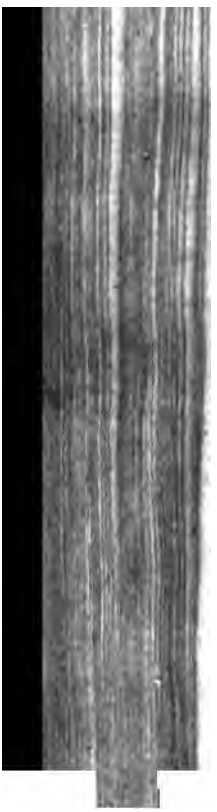

tragen wurde, und ſchenkte ihr ei
welchem zum Wapen ein goldenes
Tannzapfen waren, in einem ſilbern
Die Schildhalter waren zwey mit
umgürtete Amerikaner. Der He
wachſamer Krokodill. Die Aufſchr

— — Ecce alium ramos p
Nec ſterilis eſt crux

Die Geſetze in den engliſchen
England üblichen, freylich nach
neuen Colonien und ihrer Lage,
eingerichtet. In Jamaika zeichn
Erſtlich wird aller von Feinden
ſogleich geſchätzt, und aus dem
wieder erſetzet; und wenn dieſer ni
gen alle diejenigen, welche Beſitzt
haben, dieſelben gemeinſchaftlich.
richtung wird die Theilnehmung
ganzen Inſel unterhalten und geſtä
Geſetz beſtimmet demjenigen Schi
einen Menſchen umſonſt auf die
hat, eine allgemeine Belohnung vo
Iſt dieſer Menſch aus England o
die beſondere Belohnung 42 Thl
land, etwa 33 Thlr.; kommt er
Thlr. 12 Gr., und aus irgend e

sportkoſten fehlen, ſonſt würde entbehren müſſen. er wird auf Jamaika die Plantage desjenigen, er die Intereſſen oder ſein geborgtes Capital nicht len kann, von 12 Angeſeſſenen taxiert, und ſo verkauft. Die hieraus gelöſete Summe möge der Schuld gleich, oder geringer, ſeyn, ſo iſt der ldner auſſer allem weitern Anſpruche. Kommt gen aus der verkauften Plantage mehr heraus, uß ihm der Ueberſchuß ausgezahlet werden. ſt ſchworen die Juden, deren ſich eine groſſe Men auf Jamaika niedergelaſſen hat, auf die engländi Bibel, und es waren daher falſche Eidſchwüre häufig; welche aber, ſo bald man verordnete, ie ins künftige auf die hebräiſche Bibel ſchwören n, ſelten zu werden anfingen. Im J. 1761 te man in Vorſchlag, daß kein Neger das Recht n ſollte, über 13629 Livres 3 Sous und 4 De zu erben. Man ſtritt im engliſchen Parlamente häufig über dieſen Vorſchlag, die Ungerechtigkeit den leuchtete in die Augen, und dem ungeachtet er beſtätiget.

Thomas Moddifort war einer der beſten Gouver von Jamaika. Er verſtand die Kunſt, eine hende Colonie geſchickt zu führen, und war ſo l der Handlung, als der Plantation, nützlich. n Beyſpiel verdiente von allen ſeinen Nachfolgern achtet zu werden; denn niemand hatte zu Erhalt guter Ordnung auf der Inſel, und zu Vermehr der Güter, mehr beygetragen, als er. Zu ſeiner wurde ſie zuerſt in Kirchſpiele und Bezirke, nach ſchrift des königlichen Patentes eingetheilet, und Verſammlungskammer und Gerichtshöfe ange et. Er war bis 1696 Gouverneur. Ihm folgte omas Lynch. Beyde unterſtützten die Seeräuber, zogen groſſen Vortheil davon. Morgan hatte Commiſſion von ihnen; und zu ihrer Zeit geſchah es,

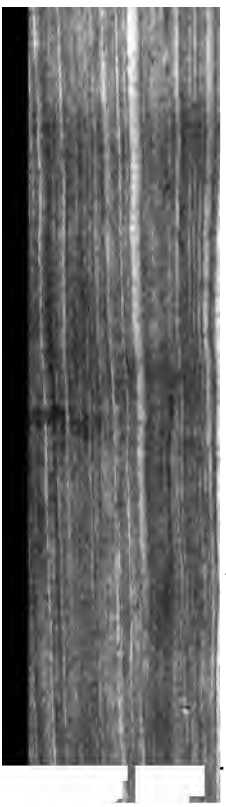

ren. Unterdessen wiederholte
seine Klagen über die von den Fr
Ausschweifungen, und dieses
denn der Hof wußte wohl, daß
Jamaika dieselben unterstützte.
insonderheit über ihn deshalb bes
zurück berufen. An seine S
Waughan zum Gouverneur er
gemessenen Befehl, den Freybeut
Weg zu legen. Daher machte
daß seine Absicht dahin ginge, z
und Spanien den Frieden zu erh
sicht widerrief er die Commissio
und verboth alle Feindseligkeiten.
verschiedene dieser Unglücklichen,
bothe zuwider, die Streifereyen
Denn, als einige eine Landung
men, und ihre gewöhnliche
hatten, wurden sie bey ihrer A
nommen, und insgesammt aufge
Bestrafung liessen sich die andern
mählich hörte man fast gar nich
bern. Die Pflanzer, welche
fanden, waren mit dieser neuen
frieden, und suchten daher den
Vorschub zu thun. Doch war

Stand zu ſetzen, und kamen auch in wenig Zeit
brigen hierin völlig gleich.
Man rechnete alſo von der Zeit dieſes neuen Gou-
urs den Verfall der Inſel Jamaika. Denn auſ-
m, daß die Herbeybringung der Güter und Reich-
er durch die Seeräuber unterblieb, ſetzte der Hof
eine Veranlaſſung wenigſtens die neuen Ein-
er der Inſel in große Verlegenheit. Dieſe be-
in der Errichtung der königlichen Handlungsge-
aft nach Afrika. Der König ertheilte ihr d. 26
1672 einen Freyheitsbrief, vermöge deſſen ſie,
usſchließung aller andern, ganz allein nach Gui-
Angola und nach der Barbarey, Handlung trei-
nnten. Der Herzog von York, nachheriger
von England, der Prinz Robert, und der
Schaftsbury, wurden Mitglieder dieſer Geſell-
; und das Anſehen dieſer Herrrn veranlaſſete,
ie Vorrechte der afrikaniſchen Handlungsgeſell-
ſich dermaßen weit erſtreckten, daß ſie ſo gar
zu ſeyn verlangten, ſich den Handel der ganzen
d allein anzumaßen, und alle andere Schiffe,
Negern und andere Kaufmannsgüter geladen
, und mit keinem Freybriefe dieſer Geſellſchaft
en waren, wegzunehmen. Dieſes Beginnen
llen engländiſchen Colonien, ins beſondre aber
amaikern, großen Schaden. Denn zuvor wa-
e Sclaven wohlfeil zu kaufen, nachher aber mußs
jenigen, welche dergleichen zu ihren Pflanzungen
ten, dieſelben überaus theuer bezahlen. An-
ch wurde zwar die Handlung auf dem alten Fuße
führet, alle Schiffe aber wurden weggenommen,
hre Ladung confiſciert. Es würde auch der
che Untergang der Colonien erfolgt ſeyn, wenn
das Parlament in das Mittel getreten wäre, und
reyheit, nach Afrika zu handeln, faſt gänzlich
hergeſtellet hätte.

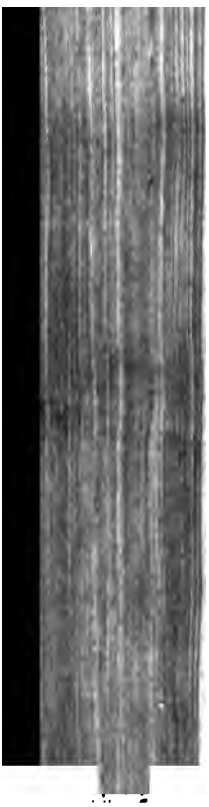

es wurde ihnen in dem Quartiere
geräumige Gegend zu ihrer Nieder
ſie ſetzten ſich aber durch unermüd
blühenden Zuſtand, denn die wi
Inſel gehörten ihren Abkömmlinge
ung war der einzige wichtige Vor
unter dem Lord Waughan erhielt.
Andenken eben nicht das rühmlich
beſchuldiget, als ob er dem Geitz
weſen wäre, alles für ſich gethan,
gen berufen, ſondern alles nach ſei
gerichtet hätte. Endlich wurde da
mein, daß es zu den Ohren des H
cher dadurch bewogen wurde, ihn

An ſeine Stelle wurde der Gr
zum Gouverneur ernannt. Die
Jamaika, und ließ ſich angelegen ſ
nen Vorfahr verurſachten Schade
Er ließ weit mehr Mäßigung blick
treffliche Anordnungen, welche auc
behalten werden. Man fürchtet
vor den Franzoſen. Der Graf
ſich mit einem anſehnlichen Ge
Meeren, und das Mißverſtändni
ländiſchen und franzöſiſchen Hof
fürchten, daß dieſer Admiral etwa

ie Nachricht aus, daß in London eine Verschwörung
on vielen mit der Regierung unzufriedenen Personen
ntdeckt worden wäre. Der Graf von Carlisle hielt
ch nicht lange in dieser Gegend auf; denn da er die
ige Himmelsgegend nicht mit seiner Leibes- und Ge-
uths-Beschaffenheit vereinbaren konnte, kehrte er
ieder nach England, und ließ das Gouvernement,
ver gehoffter Genehmigung des Königes, unterdes-
n dem tapfern Morgan; und dieses war die beste
ahl, die er treffen konnte. Dieser war damahls
ch nicht in des Hofes Ungnade gefallen, und man
elt ihn für den tüchtigsten Mann, der Colonie vorzu-
hen, weil er ihre Vortheile völlig kannte. Er sah
ch die Nothwendigkeit ein, den Fußstapfen seiner
orfahren zu folgen, und erwog, wie nöthig es sey,
e Befehle des Hofes in Ausrottung der Seeräuber
befolgen; daher ließ er sich dieses vorzüglich angele-
n seyn. Man könnte sich hierbey füglich verwun-
rn, daß einer der berüchtigtsten Seeräuber, deren die
eschichte jemahls Meldung gethan hat, seiner ehe-
ahligen Mitbrüder Untergang zu befördern suchte;
lein, er verehrte die Befehle des Hofes, und über-
ies lief er niemahls, ohne ausdrückliche Commission
es Gouverneurs, wodurch er sein Unternehmen recht-
rtigen konnte, aus, da hingegen andere Seeräuber
ch wenig um Commissionen bekümmerten. Da sie
icher Gestalt ihren Landesgesetzen und dessen Ver-
dnungen zuwider handelten, so hatten sie sich auch
en übeln Erfolg selbst beyzumessen. Kurz, Morgan
erfolgte sie auf das äusserste. Als er erfahren hatte,
aß ein alter und erfahrner Seeräuber, Nahmens
Everson, zu Cowbay mit einer langen und bewaffne-
en Barke lag, schickte er eine Barke von gleicher Be-
chaffenheit nach ihm. Es eräugnete sich hierauf ein
reffen, welches von beyden Theilen hitzig und blutig
ar. Als aber der Hauptmann der Seeräuber sein

Leben durch einen Schuß verlor, wurde di
von des Morgan's Mannſchaft erobert.
wollte nun über dieſe Gefangene, welche des
Befehl übertreten hatten, ſelbſt kein Urth
ſondern überlieferte ſie durch den Hauptmann
dem Gouverneur von Carthagena, welcher ſi
der bereits vorlängſt verdienten Strafe be
Er regierte auf der Inſel bis in das J. 16
gemeinem Beyfall, und zeigte bey dieſer G
daß er ſowohl im Kriege, als auch zu Frie
mit hinreichenden Talenten verſehen war,
ſo wohl zu regieren als zu ſtreiten wußte.

Es wurde aber Thomas Lynch zum ant
nach Jamaika geſandt, um das Gouvernem
zu übernehmen. Weil er den Seeräubern
Schutze behülflich geweſen war, ſo hatte
Zurückberufung nach England das erſte M
laſſet; und ſeine Wiedereinſetzung war die
ſeiner Treue, welche er ſeinem Landesherre
Gelegenheiten bewies. Das erſte, was e
ſtand in Abſchaffung der Mißbräuche, die
merkt in dem Polizeyweſen eingeſchlichen ha
als er fand, daß die Geſetze nicht genau bef
den, ſo berief er die allgemeine Verſammlun
wurde mit Beyhülfe derſelben ein Geſetzbuch
de gebracht, welches ſich auf den Zuſtand
ſo gut ſchickte, daß man in der Folge der Zei
thig gefunden hat, etwas erhebliches hinz
Ich will dieſelben, ſo wie ſie unter Lynch's
verbeſſert und in gehörigen Stand geſetzt w
kürzlich anführen, und dieſen auch noch eini
neuern Anordnung vom J. 1718 beyfügen.

Es erhält niemand von dem Gouverneur die
ſtarke Getränke zu verſchenken, wenn er nicht
ſelben eine, von zwey Friedensrichtern unter
Beglaubigung vorzeigt, und von dem Secretar

Caution halber wegen 100 Pfund Strafe, die Beſtätigung erhalten hat, welche er erlegen muß, wofern er in ſeinem Hauſe die geringſte Ausſchweifung geſtattet. Niemand darf auch Rum oder Punſch verſchenken, ehe ihm ſolches nicht von dem Gerichtshofe, gegen 40 Schill. Caution, nachgelaſſen worden iſt.

Ein jeder, der ſich währendem Gottesdienſte in einem Wirthshauſe betreten läſſet, wird um 5 Schill., der Wirth aber, welcher Gäſte geſetzt hat, um 20 Schill. beſtrafet. Im Fall er dieſe Strafe zu erlegen nicht vermag, wird er in das Gefängniß gebracht.

Jeder Gotteslästerer wird mit 20 Pfund Sterl., mehr oder weniger, nachdem ſein Verbrechen groß oder geringe iſt, beſtrafet; und wider die ſtrafbaren Hausgenoſſen können die Richter verfahren, wie es ihnen gefällig iſt, nur Lebensſtrafe und Verſtümmelung der Glieder ausgenommen.

Wenn in einem öffentlichen Wirthshauſe öffentliche Spiele geduldet werden, ſo muß der Wirth 10 Pf. Sterl. Strafe erlegen; und derjenige, der durch Betrug gewinnt, geht ſeines Gewinſtes verluſtig.

Wer mehr als 40 Pf. Sterl. im Spiel oder durch Wetten gewinnt, iſt nicht befugt, den Ueberſchuß von dem verlierenden Theile einzufordern; und alle deshalb ausgeſtellte Verſicherungen und Schuldſcheine werden für ungültig angeſehen.

Dieſe Strafen fließen zur Hälfte zur königlichen Caſſe, und die andere Hälfte bekommt der Anzeiger.

Wer das Recht eines freyen Erbgutes genießen will, muß 4 Morgen bepflanztes Land, oder auf ſeinem Gute ein Haus, welches jährlich 100 Pf. Sterl. einträgt, haben; ſonſt iſt er von perſönlichem Arreſt nicht ausgeſchloſſen.

Wenn Zucker, Ingber, Indig, Cacao, Baumwolle, oder Piment, als contraband ergriffen wird, ſo bringt man es nach Port Royal, und zwar auf Koſten des Eigenthümers. Der älteſte des Gerichts muß ſolches eidlich taxieren, und der Vorſteher der Kaufmannſchaft überliefert es dem Kläger, und dieſer macht ſich nach der Taxe bezahlt. Dieſer älteſte Richter bekommt für jedes Pfund dieſer eidlich taxierten Waare etwas gewiſſes. Wenn er ſich aber weigert, ſolches eidlich zu taxieren, muß er 10

Pf.

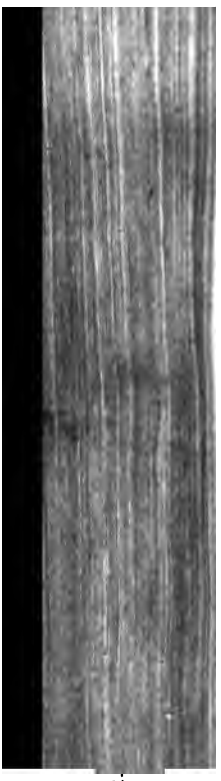

Gattern auf der Insel können dazu
können auch diese nur allein, bey ei
in einem Kirchspiele geben.

Wenn eine Feuersbrunst zu Port Re
dern Stadt entsteht, so lassen zwey
Rathspersonen diejenigen Häuser,
hinderlich sind, niederreissen. Wi
gelöschet, so werden sie durch die
nicht beschädigt worden sind, scha
aber durch Niederreissung des Ha
entstanden ist, die Brunst gelöschet
genthümer nicht schadlos gehalten.

Alle an den Savanaden oder Heerst
ungen, oder mit Holz umgebene Wie
eingeschlossen seyn. Wenn durch e
de darin verursachet wird, so wi
Freyleute eidlich angegeben, und d
bezahlt den doppelten Preis der Ta
Friedensrichters oder obern Magi
Sache von Wichtigkeit ist. Wer
Thier) tödtet, muß 15 Pf. Sterl.

In jedem abgeschlagenen Platze des
weißes seyn; und in jedem, worin
müssen sich zwey weiße befinden;
genthümer 20 Pf. Strafe. Ein
sich verirret, gehört dem Eigenthü
es angetroffen wird, wenn er an
Ueberkommung und dessen Gestalt
auf der Weide, wo es hingetrieben
einen Weidenkranz demselben u

e für den Anzeiger; und dem Eigenthümer muß
chade noch beſonders erſetzet werden. Im Fall
er Uebertreter nicht im Stande iſt, die Vergütung
n, ſo bleibt er ſo lange unter der Aufſicht des Frie-
chters. Der Eigenthümer aber kann auf ſeinem
) und Boden Feuer machen, wenn er ſich im Stan-
indet, ſeinen Nachbar, wofern ſich dadurch ein
ckſfall eräugnen ſollte, ſchadlos zu halten.
rdehirten iſt verbothen, ihr Vieh auf Savanen zu
), ohne zuvor eine Caution von 100 Pf. erleget, und
n mehreſten Eigenthümern Erlaubniß dazu erhal-
haben; bey Strafe 20 Pfund. Kein Pferdehirt
in Pferd vertauſchen oder verkaufen, wenn er nicht
von dem Gerichtsſchreiber beſtätigte Zeugniſſe hat,
es aufgezogen habe, oder daß es ihm eigenthüm-
höre; auſſerdem iſt der Verkäufer in 50, und der
r in 20 Pf. Strafe verfallen.
r mit einem falſchen Zeichen zu bezeichnen, oder ein
s betrieglich hinweg zu thun, iſt ein Verbrechen,
s der Todesſtrafe würdig geachtet wird.
s Schäfer oder Eigenthümer ſeine Schafe auf eines
u Boden treibt, ſo wird der verurſachte Schade
taxiert, und von dem Thäter zugleich nebſt den
erſetzet.
henke, Abtretungen und Ueberlaſſungen der Länder-
Einkünfte und Güter, welche in Zeit von 20 Jah-
m Beſten des gemeinen Weſens oder der Armuth
jen ſind, oder noch geſchehen werden, ſollen nach
einung des Schenkers angenommen werden, wo-
icht etwas abergläubiges darin enthalten iſt, und
ht zum Unterhalt geiſtlicher Perſonen beſtimmet
welche von der engliſchen Kirche in ihrer Lehre ab-
n.

nnsperſon von 15 bis 16 Jahren wird eingeſchrie-
um entweder zu Pferde oder zu Fuße zu dienen.
nfanteriſt muß bey ſeiner Ankunft zu dem Orte der
mlung mit einem guten Schießgewehr, einer
und einem Degen, oder mit einer Lanze und Pi-
verſehen ſeyn. Er ſoll eine Patrontaſche mit 6
ſen bekommen; auſſerdem aber ſoll er 2 Pfund
und 9 Pf. Bley bey ſich führen. Jeder Cavalle-
uß mit einem Pferde, welches wenigſtens 10 Pf.
Sterl.

Sterl. werth iſt, mit Sattel und Zeug, Piſtol
und einem halben Pfunde Pulver, erſcheinen,
einen Carabiner, 4 Pfund Pulver und 12 Kug
haben. Kein eingeſchriebener Soldat kann ſi
laubniß des Hauptmannes entfernen. Dieſe
auch nicht entbrechen, einem Soldaten, wel
ſeinem Kirchſpiele niederlaſſen will, einen
Abſchied zu geben. Die im Kriege verwunde
verbunden, und die Krüppel auf gemeine Ko
halten.

Zu der Zeit, da man einen feindlichen Angriff o
befürchtet, bringt der Ober-Commendant
Ordnung in Ausübung, und ordnet alles zur
ung der Inſel an, wobey er völlige Gewalt ha
zurichten, jedoch mit Vorbewußt des K
So bald aber die Fahnen wieder an Ort un
bracht ſind, und die Soldaten ihr Gewehr
haben, hört die Kriegsordnung auf, und di
Geſetze werden wieder geltbar.

Aller bey Gelegenheit eines feindlichen Anfall
Schade wird auf Befehl des Gouverneurs
mäßig taxiert, und von den öffentlichen Ei
zahlet; wenn dieſe aber nicht hinreichen ſo
durch eine Verſammlung ein anderes Mitte
gemacht.

Es darf kein Fahrzeug und Canot unter dem Fo
Royal, ohne den Commendanten davon zu
gen, vorbey ſchiffen.

Nach acht Uhr des Abends darf niemand ſein
brennen, es ſey denn Gefahr vorhanden, al
erlaubt, vier Schüſſe hinter einander zu thun

Die Richter und Verſammlungen in den Kird
Inſel, welche nahe am Meere liegen, müſſe
geſchriebener Taxe eine Summe Geldes auf b
che hinreichend iſt, Wachen und Patrouillen
ten, damit dadurch die Annäherung eines Fei
ten entdecket werden, und man ſich zu deſſe
anſchicken möge.

Es iſt ein Hauptverbrechen, die Waffen in Am
einen Bundesgenoſſen von Groß-Britannien,
laubniß und Siegel des Gouverneurs zu führ

die Ausnahme der Geiſtlichkeit iſt nicht vermögend, den Schuldigen das Leben zu retten.

Jedes Verbrechen, Raub, Mord, und andere auf dem Meere oder in den Häfen der Gerichtbarkeit des Admiralés ausgeübte Frevel, werden eben ſo beſtraft, als wenn ſie auf der Inſel geſchehen wären. In dieſer Abſicht werden Commiſſionen unter dem großen Siegel ausgefertiget, und an den Admiralitäts-Richter, oder an einen andern, den der Gouverneur ernennen wird, gerichtet, als dem die völlige Gerichtbarkeit in ſolchen Fällen gebührt.

Mit einem Seeräuber zu handeln, oder Correſpondenz zu führen, oder in dem Verdachte zu ſeyn, als ob man ihm einen Aufenthalt verſtatte, und ſolches nicht anzeigen, wird als ein Mitverbrechen angeſehen.

Der Officier, welcher die Wache in einem Bezirke hat, kann, bey der geringſten Nachricht von Ankunft eines Seeräubers, ſo viel Mannſchaft verſammeln, als er nöthig erachtet, ihn aufzuheben und in Arreſt zu bringen. Wenn der Seeräuber ſich zur Wehre ſetzt, und Feuer gibt, wird er mit der Todesſtrafe beleget.

Jedermann, welcher Freybeuterey getrieben hat, ohne jedoch Mord und Todſchlag dabey begangen zu haben, erhält von dem Oberbefehlshaber einen Freyheitsbrief, wofern er, binnen 10 Tagen ſeiner Anlandung, Caution wegen eines künftigen guten Betragens beſtellt.

Derjenige, der ſich nach Jamaika in der Abſicht wendet, ſich mit einem dem Lande nützlichen Gewerbe zu beſchäftigen, kann in Zeit von 10 Jahren nicht angehalten werden, die Schulden, welche er vor ſeiner Ankunft gemacht hat, zu bezahlen. Alle gerichtliche Klagen und Handlungen müſſen binnen dieſer Zeit wider ihn ausgeſetzt bleiben.

Ueber fünf arbeitende muß ein Weißer zum Aufſeher geſetzt werden; und dieſer muß in der Pflanzung wohnen, und wenigſtens auf 3 Monathe Lohn empfangen. Zehn Schwarze haben alſo zwey Weiße zu Aufſehern.

Man iſt, bey 20 Pf. Sterl. Strafe, verbunden, den Commiſſär, auf Verlangen, von der Anzahl der Bedienten und Sclaven, welche man beſitzt, zu benachrichtigen; und der Commiſſär iſt bey gleichmäßiger Strafe gehalten, ſich alle 6 Monathe Rechenſchaft davon ablegen zu laſſen,

um

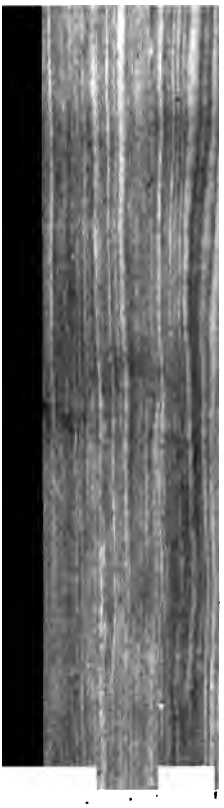

Schillinge, und ein Zeugniß ihrer
ſchied zu geben. Derjenige, der
dergleichen Schein in Dienſte nim
erlegen.

Es iſt verbothen, mit den Bedient
Vorbewußt ihres Herren zu hande
10 Pfund und den dritten Theil d
delten Sachen zu bezahlen; und a
ne Contracte ſind null und nichtig.

Ein Bedienter oder Arbeitsmann,
ſeinen Herren oder Aufſeher zu ſ
und zwar unter Aufſicht des Fried
dienen. Wenn ſie ihren Herren
ſchadhaft werden laſſen, müſſen ſi
oder ohne Lohn dienen; und zwar,
unter 40 Pf. beläuft, 2 Jahre; iſt
muß auch der Dienſt länger verſeh
einem Fremden Schaden gethan,
dieſer Strafe zu ſeinem Vortheil u
vor die Jahre, die ſie ihren Her
ſind, abgelaufen ſind.

Wird eine Magd von einem Freyen
ihr Eid zum hinlänglichen Beweiſe
alsdenn Caution ſtellen, das Kirch
ten, ſeinem Herren 20 Pf. Sterl. e
Unterhalt der Mutter und des Kin
dieſe Puncte nicht erfüllen kann,
Herren zu dienen, oder ihm eine
Stelle zu verſchaffen, und zwar für

r, der eine Magd heurathet, bringt ſie vermittelſt
. Sterl. aus der Dienſtbarkeit.
ienter, welcher ſich ohne Erlaubniß entfernet, dient
den Tag ſeiner Abweſenheit eine ganze Woche, und
erhältnißmäßig bis auf 3 Jahre, welches das läng-
l iſt.
man einen kranken oder unvermögenden Bedienten
ſchickt, und dieſer, aus Ermangelung der benöthig-
hülfe, ſterben, oder dem Kirchſpiele zur Laſt fallen
ſo wird dieſes Kirchſpiel mit 20 Pf. Sterl. ſchad-
ehalten. Wird aber der Bediente durch eigenes
hen krank oder gebrechlich, oder verurſachet er, daß
das Gefängniß gebracht wird: ſo muß er, nach Ab-
einer Dienſtjahre, die doppelte Zeit von derjenigen
n, welche durch ſeine Schuld unterbrochen worden
nd zwar monathlich gegen 10 Schill.
i Dienſten ſtehender Weiße muß wöchentlich 4 Pfund
ch oder Fiſche, und einen hinreichenden Vorrath von
n Lebensmitteln bekommen. Es muß ihm auch
ich eine Mütze oder ein Hut, 3 Hemden, und 3 Par
he, Strümpfe oder Stiefeletten gereichet werden.
Weibsperſonen bekommen gleichfalls ihr gehöriges
rat und Kleidung.
iſtlicher Bedienter kann nicht eher beerdiget werden,
is ſein Körper von dem Friedensrichter, dem Com-
r, Zehentmanne, oder zween Nachbarn, beſichtiget
en iſt; wenigſtens wenn ſich das Abſterben nicht an
1, 10 Meilen von dem Sitze gedachter Perſonen ent-
en Orte eräugnet, woraus ſie ſich nicht, innerhalb
tunden nach erhaltener Nachricht, an den Ort des
orbenen würden begeben können, und alſo die Be-
gung von zween Nachbarn bewerkſtelliget werden
. Widrigenfalls muß der Herr, welcher den Todes-
nicht ſogleich meldet, 20 Pf. Sterl., und derjenige,
nach Ablauf von 6 Stunden die Beſichtigung nicht
rkſtelliget, 10 Pf. Sterl. Strafe erlegen. Bemerkt
jemand von den Beſichtigern, daß der Todte eines
ltſamen Todes geſtorben ſey, und zeigt ſolches nicht
t dem nächſten Richter an: ſo wird er ebenfalls in
Strafe von 10 Pf. Sterl. verurtheilet.
gen, welche eines Andern Bediente an ſich zu ziehen
n, ingleichem diejenigen Bedienten, welche ihres

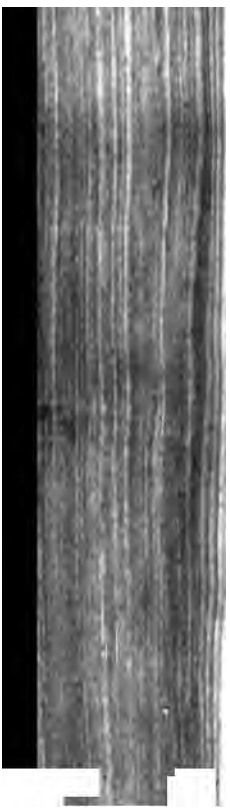

wenn er nicht zuvor dem Sec
oder ein Freyguthsherr oder Ka
ſagt hat, daß er bey ſeiner Abfa
che Perſonen, mitnehmen wolle,
Briefen von dem Gouverneur ve
1000 Pf. Sterl., und daß er au
Erlaubniß, bey 50 Pf. Sterl. S
wolle.

Der Eigenthümer eines Schiffes,
ten- und Fiſch-Handel gebraucht
jährlich einmahl ſtellen; und di
den Einwohnern gehören, müſſ
Caution erneuern.

Der Secretär darf kein Billet unter
gel ausfertigen, von der Inſel
der Nahme desjenigen, der es v
riate zu St. Jago de la Vega u
chen zuvor bekannt gemacht wor
glaubhafte Perſonen dem Frieden
ung gegeben haben, daß der Ver
ſein Nahmen ſeit Jahr und Tag,
niedergelaſſen hat, bekannt ſey.
in dem Secretariate niedergelege
Secretär gehalten, des Abgereiſe
eigenen Mitteln zu bezahlen.

Ein Neger, Indianer oder Mulat
Fahrzeug betreten, wenn er nich
hat. Des Nachts müſſen die Ca
das Land gezogen, und ihre Equ
Orte verwahret werden. Die Fr

und von ſeinem Patron keinen Abſchied aufzuwei-
ıt, von dem Scharfrichter geſtäupet.
ıd darf ſich an den Bord eines neu ankommenden
ſes begeben und Handlung treiben, wenn der Pa-
ſich nicht zuvor bey dem Oberrichter und Gouver-
gemeldet hat.
ıan Sclaven aus der Inſel führen will, muß der-
r, der ſolches thun will, eine Erlaubniß von dem
ɔerneur erhalten, worin der Nahme des Eigenthü-
angezeigt iſt, welcher eidlich erhärten muß, daß ſie
ıugehören.
Neger wird erlaubt, aus ſeiner Pflanzung zu gehen,
er nicht Livree trägt und einem Herren zur Auf-
ung dient, er habe denn einen Weißen und einen
l bey ſich, worauf ſein Nahme und der Ort, woher
mmt und wohin er geht, verzeichnet ſteht. Ein Je-
der einen flüchtigen Sclaven in ſeiner Pflanzung an-
, iſt gehalten, denſelben mit der Peitſche beſtrafen zu
l.
ein Neger jemanden ſchlägt, und es nicht zu ſeiner
heidigung, oder ſeinen Herren zu beſchützen, ge-
ɔt: ſo wird er zum erſten Mahl mit der Peitſche be-
ɛt; zum zweyten Mahl wird er gegeiſſelt, und zu
) im Geſichte gebrandmarket, und ihm die Naſe auf-
litzet; zum dritten Mahl aber wird er mit der To-
rafe beleget.
ein Neger ein Chriſt wird, ſo bleibt er kein Sclave
:; wenn er aber Schulden macht, wird er unter die
wzlichen Güter gezählet, und, in Ermangelung an-
: Befriedigungsmittel, verkauft. In andern Um-
ɔen hingegen wird er als ein Freyſaß betrachtet.
ızige Vorſteher der Kaufmannſchaft kann einen ent-
rnen Neger länger, als 10 Tage, zurück halten; doch
ſolches in dem Gefängniſſe von St. Jago de la
a geſchehen. Stirbt er aber aus Mangel hinlängli-
Nahrungsmittel, ſo muß der Vorſteher 50 Pf.
rl. dem Eigenthümer zur Schadloshaltung dafür be-
en. Dieſem letztern, wofern er nähmlich bekannt iſt,
| der Flüchtling verabfolget werden; und derjenige,
ɔher ihn zurück nimmt, iſt berechtigt, eine beſtimmte
mme für jede Meile der Oerter zu fordern. Iſt
: der Eigenthümer unbekannt, ſo muß er dem Ge-

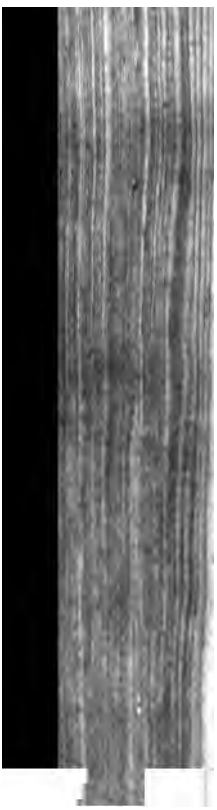

halb melden können.

Wenn Klagen über einen Neger entſte
ohne Einbruch geſtohlen, Feuer a
ſchlagen oder geſtohlen habe: ſo mu
diejenigen, auf welche der Verda
nehmen laſſen. Zween dieſer Ri
drey Freyſaſſen, welche über das
und das Urtheil ſprechen müſſen,
Todesſtrafe erkannt, oder daß d
ſchädigten Theile und deſſen Erben
bar ſeyn müſſe, bey letzterm Falle
Leibesſtrafe vorhergehen muß, auch
gehalten iſt, den durch ihn verurſ
ſetzen.

Wenn mehrere Sclaven das Leben v
nur ein Theil davon hingerichtet, i
ihren Verluſt verhältnißmäßig ertra
ihrem Theile ebenfalls die Schadlos
ten Theiles zu übernehmen ſchuldi
thumsherr von Pflanzungen muß
einen Morgen Acker haben, welcher
ſen ſie bedürfen, beſäet und bepflanz

Wenn ein Sclave von ſeinem Herren
wird, weil er entweder entlaufen
Verbrechen begangen hat, ſo kann e
Obrigkeit deshalb beſtrafet werden.

Wenn ein Neger entweder entläuft,
Nachts auſſerhalb der Pflanzung ſei
Heerſtraße oder gemeinen Weide betr

Pf. Sterl. bezahlen. Iſt aber der Thäter ſelbſt ein
ave, ſo wird er geſtäupet, und muß, nach Ablauf
er Dienſtjahre, dem Herren desjenigen Sclaven, den
eödtet hat, 4 Jahre dienen.
eerſtraßen müſſen von den Kirchſpielen, ſo weit ſich
nlich ihr Bezirk erſtreckt, im Stande erhalten wer-
Zur Unterhaltung der Feſtungswerke, und zur Be-
tung anderer, das Beſte des Landes betreffenden
gaben, iſt auf die Waare, welche auf die Inſel ge-
ht wird, eine Abgabe gelegt. Die Abgaben auf
ne und gebrannte Waſſer ſind nachher an 40 Schill.
ebes Faß ſpaniſchen Wein und Madera erhöhet wor-
Jedes Schiff, welches von Norden des Tropicus
i ankommt, erleget jedes Mahl 1 Pfund Stückpul-
für jede Tonne Kaufmannsgut. Die von Süden
s Wendezirkels kommenden, erlegen dieſe Abgabe nur
lich Ein Mahl. Dieſe Abgabe darf nicht mit Gelde
andern Waaren vergütet, ſondern muß in natura
chtet werden.
rden jährlich 4303 Pfund, 3 Schill. und 9 Den.
h die Friedensrichter oder Verſammlung jedes Kirch-
s verhältnißmäßig Kopfgeld eingefordert. Für je-
Neger, Mulatten oder Indianer bezahlt der Herr 1
ll. und 6 Den. Für jedes Pferd, Füllen, Maul-
, Eſel und Rindvieh, 7 Den. Für jedes Zwanzig
ſe, Lämmer, Ziegen oder Böcke, 2 Schill. 6 Den.
Aufſeher, welcher in Dienſten ſteht, zahlt von jedem
lb Sterl., welches er jährlich an Gehalt genießt, 6
. Ein Handwerker oder Künſtler wird in den ver-
enen Kirchſpielen verſchiedentlich taxiert. In den
ſpielen Port Royal, St. Jago de la Vega, und
ſton, bezahlt ein Inhaber eines Gutes, dem Eigen-
er von jedem Pf. Sterl. Einkünfte, ſo er ihm ſchul-
ſt, 1 Schill. Auſſer dieſen Abgaben bezahlt die Ge-
de der Juden, welche ſich auf der Inſel niedergelaſ-
aben, 750 Pf. Sterl. Wenn jemand in Beytrag
eines Antheiles ſaumſelig iſt, muß er 100 Pf. mehr
len; kann er dieſe Summe aber nicht aufbringen,
von ſeinem Hab und Gut ſo viel verkauft, bis das
abgetragen iſt; reicht dieſes aber noch nicht zu,
er ſo lange in Verhaft genommen, bis er Anſtalt
n machet.

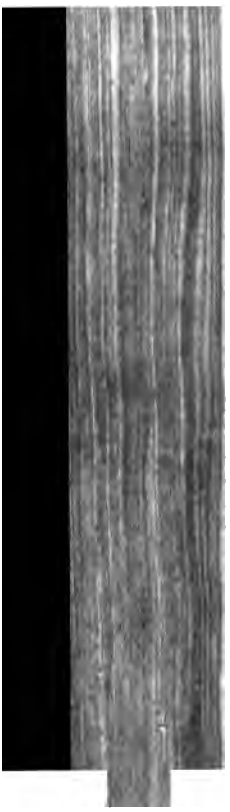

wird, so bezahlt der Herr des Sc
ihn aber von der Insel schaffen.
ven nicht bekannt, so bezahlt d
Summe, und lässet den Sclaver
verkaufen; was nun mehr, als
zahlt wird, wird zur Bestreitung
gewendet.

Wenn Künstler oder andere Perso
Krüppel und Kinder unter 11 J
nach Jamaika wollen, und die R
können, werden sie von jedem Se
men. Bey ihrer Ankunft sind si
und sie können ein jedes selbstbelie
Der Hauptmann oder Schiffspa
bracht hat, bekommt, ausser 20
noch von dem Schatzmeister 7 P
Person, die aus England oder Sc
jede Person aus Ireland, 6 Pf.;
dem festen Lande von Amerika,
England ꝛc. kommen, 40 Schill.
ser Ueberfahrtskosten müssen jäh
gewidmet werden.

Zur Besorgung der Angelegenheiten
wird jährlich eine Summe von
Es müssen auch beständig zwey J
50 Mann besetzt, zu Küstenbew
liegen.

Ausser dieser Gesetzsammlun
ten Gouvernement des Lynch's
Jamaika vorgefallen. Die Se

glücklich; denn es geriethen ihnen französische und
ische Freybeuter in die Hände. Endlich machte
Tod diesem kleinen Kriege einen Verschub. Der
st Hender Molesworth, welcher nachher von dem
ge Wilhelm zum Baronet erkläret wurde, folgte
Dieser war ein Herr von Verdiensten, und wel-
Ehre liebte, betrug sich daher auch zu jedermanns
lgefallen. Unter seinem Gouvernement wurden
Gesetze zur Ausübung gebracht, der Handel er-
rt, und die Colonie lebte ruhig. Zu seiner Zeit
n die Juden häufig empor; ihre Zahl vermehrte
äglich; und da sie den Handel besser als alle an-
ıde Pflanzer und Kaufleute verstanden, so hielt
ır rathsam, dieses Volk in Schutz zu nehmen.
erschaffte ihnen verschiedene Freyheiten, unter an-
auch diese, daß sie eine Synagoge erbauen, und
Gottesdienst halten durften. Als unterdessen
II. gestorben war, ließ Molesworth nach der er-
rhaltenen Nachricht den Herzog von York zu St.
und Port Royal als König ausrufen. Es ge-
auch zu seiner Zeit, daß das Ueberbleibsel der
Seeräuber vollends ausgerottet wurde. Diese
en 1689, auf Anstiften einiger Uebelgesinnten,
Landung auf der Insel, diejenigen aber, die sie
en hatten, verliessen sie, der Rückweg wurde ih-
ıbgeschnitten, und die ganze Bande in Stücke
uen. Der König von Frankreich befahl eben-
den Gouverneurs der französischen Colonien, die-
Gesindel zu verfolgen; und dadurch wurden alle
erwegene Freybeuter, welche so lange Jahre ihr
k durch anderer Leute Unglück gemacht hatten,
ich vertilget. Man hörte auch nicht eher weiter
s von dergleichen Leuten, als bis es zwischen bey-
Höfen zum Kriege kam. Alsdann wurden die ehe-
igen Herumschweifungen von beyden Seiten wie-

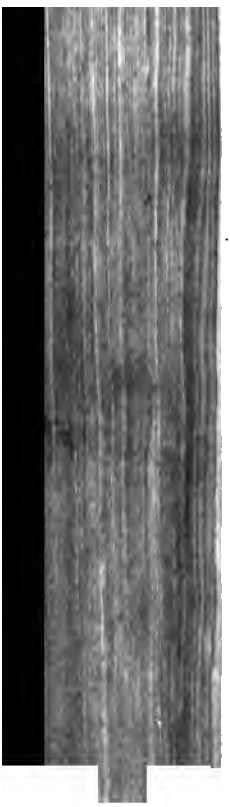

Neuzen desto augenscheinlicher ge
Wesen wurde in die schönste Ordn

In eben diesem Jahre wurde C
mar e zum Gouverneur ernannt.
ten aus, daß solches eine Art von
welche er sich durch seinen großen
tholiken zugezogen hätte; Andere h
nen andern Bewegungsgrund vo
welche er von den Reichthümern de
nen eigenen verworrenen Angelege
ihn das Gouvernement von Jam
Mittel, seine Glücksumstände w
ansehen. Er begab sich zu Spitz
Schiff, und kam mit seiner Ge
zahlreichen Gefolge im Anfange de
auf der Insel an. Unter seinem
äugnete sich eben nichts merkwo
Streifereyen der Freybeuter ein
hatten, so konnte er hierbey seine
deren Ausrottung nicht zur Wirkli
Ritter Hans Sloane, nachherig
nigl. Societät, war ihm als Leiba
arbeitete damahls an seiner unverg
lienſammlung. Der Gouverneur
sen Posten nicht lange. Die Ver
und der allzu häufige Trunk beför

dieſer Inſel erkannt. Zu eben der Zeit wurde auch der Handlungstractat zwiſchen England und Spanien wegen des Negerhandels geſchloſſen. Dom St. Jago del Caſtillo brachte denſelben in England zu Stande, und der König von Spanien ſchickte ihn kurz hernach, als General-Commiſſarius, nach Jamaika, um auf den Sclavenhandel ein wachſames Auge zu haben. Auf der Inſel hieß er nur Jacob von Caſtilien. Er wußte ſich ſehr beliebt zu machen, hielt ſich lange Zeit daſelbſt auf, und legte den Grund zu denen ſchönen Pflanzungen, die noch jetzt ſeinen Nahmen führen.

Im J. 1690 wurde der Graf Inchikin zum Gouverneur der Inſel ernannt, und nahm auch ſogleich Beſitz davon. Zu der Zeit fingen die Negern neue Unruhen an. Die Flüchtlinge und Abkömmlinge von den ſpaniſchen Sclaven, welche niemahls bezwungen worden waren, thaten einen Einfall, verwüſteten die ihnen in der Nähe belegenen Pflanzungen, und übten unerhörte Grauſamkeiten aus. Die Oerter, wo ſie ſich feſt geſetzt hatten, waren dermaßen unerſteiglich, daß alle angewendete Mühe, ſie zu vertreiben, vergeblich war. Die Weißen, welche ſolches unternahmen, zogen den kürzern. Der üble Erfolg ihrer Verrichtung veranlaſſete auch die Sclaven der Engländer, ebenfalls einen Aufſtand zu erregen. Man entdeckte aber in Zeiten ihr Vorhaben, und machte ſo gute Gegenanſtalten, daß ſie ihren Vorſatz nicht ausführen konnten; ausgenommen in der Pflanzung des Sutton's, daſelbſt rottierten ſich 400 Negern zuſammen, ſtürmten das Haus ihres Herren, ermordeten ihn und alle daſelbſt befindliche Weiße, und bemächtigten ſich vieler Flinten, anderer Waffen und allerley Munition. Mit dieſer Ausrüſtung griffen ſie die nächſte Pflanzung an, und machten alle Weiße nieder. Hierauf gezogen alle benachbarte Gegenden in Bewegung; ſo

Reiter rückten auf ſie an, und hemmeten ihre Wuth. Alle Pflanzungen waren auf ihrer Hut, und verhin derten die andern Negern zu ihnen zu ſtoßen. Inde ſen waren ſie an der Zahl überlegen; weil aber ein S ſter allemahl mit einer gewiſſen Furcht begleitet wird ſo getraueten ſie ſich nicht, Stand zu halten. Sie z gen ſich alſo in des Sutton's großes Haus zurück und ſuchten ſich daſelbſt zur Vertheidigung anzuſch cken; kaum aber waren ſie daſelbſt angelanget, als ſ von einer ſtarken Partey Weißen angefallen wurde Sie ſetzten ſich faſt gar nicht zur Wehre, ſondern nah men die Flucht, und richteten aller Orten ſo viel Sch den an, als ſie konnten. Ein Haufe der Weißen r reichte ſie, zerſtreuete ſie, und ſetzte ihnen viele M len nach. Viele von den Schwarzen kamen um, 2c ergaben ſich, und die übrigen wurden endlich nied gehauen oder gefangen genommen. Die Weißen ve loren nicht mehr als 16 Mann; von den Sclaven ob blieben 200 auf dem Platze, und die Gefangenen wu den mit der wohlverdienten Lebensſtrafe beleget.

Kurz zuvor hatte der Krieg zwiſchen England u Frankreich ſeinen Anfang genommen. Der Kön Wilhelm war an der Spitze der Conföderirten. E beſchloß endlich Frankreich an ſeinem empfindlichſt Theile anzugreifen. Die Coloniſten in dieſer Gege waren ſichere Quellen, woraus jährlich der gröſ Theil von Europa viele nutzbare Waaren, welche d ſelbſt geſammelt wurden, erhielt. Er unternahm d her, die Quelle dieſer Reichthümer zu verſtopfen, d ren Vertrieb ſeinem Reiche ſo nachtheilig war. A dieſer Abſicht ſandte er verſchiedene Kriegsſchiffe na Jamaika, welche nach dem Befehl des Gouverneu ihre Unternehmungen verrichten ſollten; und dieſe wurde zugleich aufgegeben, zu Erfüllung dieſes Ve habens nichts zu verabſäumen. Deswegen ſchic Mylord Inchikin die Kriegsſchiffe, den Schwan u

Ge

ſey mit dem Quaiche und den Quaker ab, alle
t der Küſte anzutreffende franzöſiſche Schiffe in
Grund zu bohren. Obryan erhielt das Com-
o bey dieſer Verrichtung, und machte ſeine Sa-
vortrefflich. Er verheerte verſchiedene feindliche
erlaſſungen auf der Inſel Hiſpaniola, und brachte
große Anzahl franzöſiſcher Schiffe mit nach Ja-
a.

Unterdeſſen aber, da jedermann auf der Inſel, wegen
: glücklichen Thaten in Reichthum und Ueberfluß
, ereignete ſich das größte Unglück, welches ſie je-
s erfahren hat. Denn den 7 Jun. 1692 entſtand
ben S. 719. fgg. erwähnte entſetzliche Erdbeben.
es nahm um die Mittagsſtunde ſeinen Anfang, und
i Zeit von 2 Minuten den Hafen bey Port Royal ein,
uf das Waſſer ſtrohmweiſe durch die Straßen
- und bis an die höchſten Stockwerke reichte.
Erde öffnete ſich und verſchlang viele Menſchen,
aß auf 2000, ſowohl Schwarze als Weiße, bloß
r Stadt allein um das Leben kamen. Alle Häu-
uf der ganzen Inſel wurden umgeſtürzet. Zwey
e Berge ſchoſſen zuſammen und verſchloſſen die
dung des Fluſſes, ſo daß dieſer einen Tag lang
trocken war. In Yellous ſpaltete ſich ein großer
g, ſtürzte auf die Ebene, und verſchüttete viele
nzungen mit ihren Einwohnern. Eine andere
nzung wurde auf eine ganze Meile weit, von dem
wo ſie angelegt war, zurück getrieben, und das
ſer aus den Bächen trat über die Ufer.

Die Bothsknechte zu Port Royal ſahen dieſes Un-
als eine gute Gelegenheit, zu ſtehlen und zu rau-
an. Ein anderer heftiger Stoß aber beförderte
mehreſten ihren Untergang. Alle in dem Hafen
dliche Gebäude wurden umgeſtürzt und verſchüttet.
Kriegsſchiffe hatten gleiches Schickſal. Die Be-
ung des Meeres war ſo gewaltſam, daß die Fre-
gatte

die an das Land getreten waren, nur 18 Mann kamen, welche ihren Cameraden den erlittenen Schaden bekannt machen konnten.

Eine Zeit hernach ſtarb der Lord Inchikin, und an Buſton wurde an ſeine Stelle zum Gouverneur ernannt, kam auch 1695 auf der Inſel an. Er ſuchte angelegen ſeyn, verſchiedene durch das leztere Jahr eingeriſſene Mißbräuche abzuſtellen. Er ernannte auch Abgeordnete, welche die Angelegenheiten der Inſel in London beſorgen mußten. In dieſem Jahre verloren ſie das Kriegsſchiff, der Beiſſer genannt, welches an den Felſen von Cuba ſcheiterte; kurz hernach wurde eine Fregatte von einem franzöſiſchen Schiffe genommen, und nach Klein-Goave gebracht, wo dieſe Nation große Zurüſtungen wider die Engländer machte. Der Hauptmann Heliot fand Gelegenheit, mit zwey Mann in einem kleinen Fahrzeuge, welches nicht mehr Mannſchaft in ſich faſſen konnte, nach Jamaika zu kommen, und dem Gouverneur dieſem allen Nachricht zu ertheilen. Dieſer machte ſich dieſelbe zu Nuze, und ſezte die ganze Inſel in Vertheidigungsſtand. Der meiſte Theil der Einwohner wurde um Port Royal herum verleget, die andern Poſten wurden nach aller Möglichkeit verſehen und bewahret. Den 17 Jun. 1694 erſchien eine franzöſiſche Flotte, welche aus 20 Segeln beſtand. Sie wurde von dem Hrn. v. Caſſe, Gouverneur zu Domingo, geführt, und kam zu Cowlay, 7 Meilen weſtwärts von Port Royal, an, und die Mannſchaft ſtieg an das Land geſezt. Nachdem dieſe nun viel Grauſamkeiten und Plünderungen in verſchiedenen Gegenden ausgeübt hatten, begaben ſie ſich wieder in die Schiffe. Die andere Landung geſchah zu Carliſle; da ſezten ſie 1500 Mann an das Land, welche mit 200 Engländern beſezte Verſchanzung angriffen. Da dieſe nun tapfern Widerſtand gethan

hat-

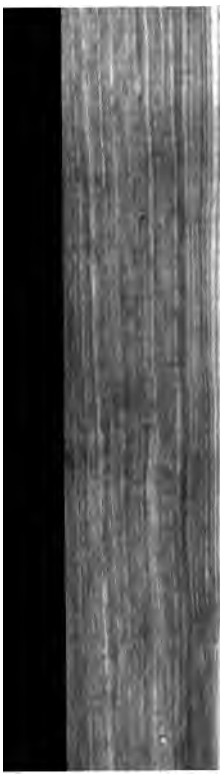

noch verſchiedene kleine Scharmü
zoſen allemahl viele Mannſchaft u
Officiere einbüßeten. Als ſie nun
folge zu zweifeln anfingen, machte
heit der Nacht zu Nutze, um ſich zu
lieſſen ihre Gefangene zurück, und
nach St. Domingo. Dieſe Unte
an 700, die Engländer aber nur
die mehreſten Juden und Negern

Im folgenden Jahre ſchickte d
führung des Hauptmannes Wilm
mit 1200 Mann Landvölker nach
ſicht dieſer Ausrüſtung war dieſe,
nunmehr ihrer Seits einen Verſu
go thun ſollten. Der Gouverne
haben ſo gut zu Statten als er ko
nier geſelleten ſich zu den Engl
vereinigten Macht verheerten ſie all
ungen, und machten unermeßliche
der Anführer des Geſchwaders ſ
Treue, welche er ſeinem Landesh
vorzog, ſo mußten die Völker an
den äuſſerſten Mangel erleiden.
Muth der Officiere dieſe Schwier
die Mannſchaft unterließ nicht,
Vair anzurücken, und dieſen Or

ranzoſen für verloren ſchätzten, warfen ſie ſich, wie e Furien, unter die 400 Bothsknechte, machten viele ivon nieder, und ſchlugen ſich glücklich durch. Das ort wurde geſchleifet; nachher wurden die übrig ge- lebenen Völker wieder eingeſchiffet, wovon viele bey rer Ankunft in Jamaika ſtarben. Durch dieſe Rache e Engländer wurden die Franzoſen dermaßen muth- s, daß ſie ſich nicht unterſtanden, etwas wider Ja- aika öffentlich zu unternehmen.

Nach Buſton wurde der Generalwachtmeiſter Helwyn 1701 zum Gouverneur ernannt, welcher er nach dieſer erhaltenen Würde nicht lange lebte. er Rath wählte Peter Beckford an ſeine Stelle. Er kleidete noch bey dem Ableben des Königes Wilhelm eſe Würde, und ließ ſogleich die Anna als Königinn zurufen. Er ſtarb aber auch bald nachher. Die niginn ernannte hierauf den Grafen Peterborough n Gouverneur, und geſtattete ihm weit größere Ge- alt, als ſeine Vorfahren gehabt hatten; indeſſen kam doch nicht nach Jamaika. Es langte aber eine lotte an, welche der Handlung der Inſel ſehr zu tatten kam.

Im J. 1704 wurde der Obriſt Tho. Handaſyde n Gouverneur-Lieutenant erkläret. Er war kaum gelanget, als das neue Port Royal, welches bey- he ſeine ehemahlige Schönheit wieder erhalten hatte, nen faſt eben ſo betrübten Unglücksfall, als das Erd- ben, erfahren mußte. Denn am 19 Jan. 1704 ſtand um die Mittagsſtunde eine Feuersbrunſt in der Stadt, und wüthete dermaßen, daß gegen die Nacht ſt kein Haus mehr ſtand. Die Einwohner begaben ch nach Kingſton. Port Royal blieb noch lange Zeit e wüſte Stätte; doch wurde es endlich wieder er- uet, und macht heut zu Tage ein artiges Städt- en aus.

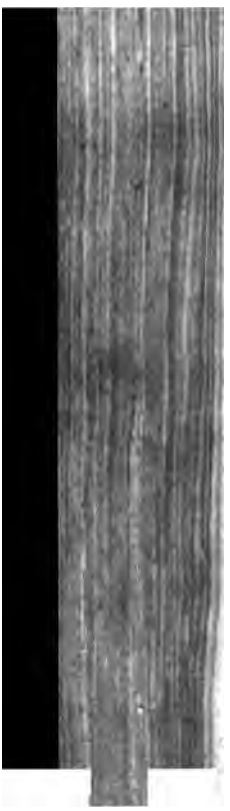

anrichtete. Die Verſammlung
Jahre an dieſem Tage ebenfalls ei
gehalten werden ſollte. Er wir
7 Jun., als der Gedächtnißtag de
andächtig begangen. Dieſe kann m
Feſttage des ganzen Jahres nennen
die Sonntage von den Werktagen

Der Herzog von Portland ka
ka, und trat an des verſtorbenen
Stelle. Seine Einhohlung war
und die Verſammlung machte ihn
künfte aus, von dem, welches fei
ſen hatten. Er betrug ſich ungeme
und keiner von den vorherigen G
mehr Liebe und Hochachtung erwo
ſehnlichern Staat geführt, als die
ner Ankunft kam der König der M
len ſeinen Unterthanen nach Jama
nen Beſuch bey ihm ab. Der He
lange, und an ſeine Stelle kam de
ſter Hunter. Seine Ankunft wu
meines Embargo auf allerley Arte

(*) Die Moskiten ſind eine amerikaniſc
das zwiſchen Truxillo und Hondura
und ſich den Engländern unterwarf.

zeigt, wodurch der Inſel ein groſser Nachtheil verurſachet wurde. Wider die aufrühriſchen Negern ließ er verſchiedene nützliche Geſetze bekannt machen. Dieſes geſchah auch wider die heimlichen Katholiken, deren Anwuchs man auf der Inſel ſehr zu befürchten anfing. Es wurde verordnet, daß jeder Einwohner von 16 bis 60 Jahren die römiſche Kirche verläugnen muſste. Dieſe Verordnung veranlaſſete zwar viele Bewegung, endlich aber behielt des Gouverneurs Partey die Oberhand. Er ſtarb im J. 1734.

John Aſcough übernahm unterdeſſen das Gouvernement, bis der König nähere Befehle dieſerhalb ertheilt haben würde. Er fand Gelegenheit, wider die aufrühriſchen Negern, welche aufs neue viele Unordnung anfingen, etwas auszurichten. Nach ihm kam der Ritter Heinr. Cumminghant de Balguham als Gouverneur nach Jamaika, welcher aber nur 6 Monathe daſelbſt lebte. Sein Nachfolger war der Ritter Ed. Trelaunay, deſſen Gouvernement zwey merkwürdige Begebenheiten, nähmlich die völlige Unterwerfung der Negern, und der Krieg mit Spanien, berühmt machten.

Dieſe Inſel wird in drey Grafſchaften, nähmlich Middleſex, Surry und Cornwall, und in 19 Quartiere oder Kirchſpiele, als: in das Kirchſpiel Kingſton (Kingstown), Port Royal, St. Catharine, St. Dorothy, Clarendon, Vere, St. Elizabeth, Hannover, Weſtmorland, St. George, St. James, St. Anne, St. Mary, Portland, St. Thomas gegen Weſten (St. Thomas in the eaſt), St. David, St. Andreas (St. Andrew), St. Johann (St. John), und St. Thomas im Thale (St. Thomas in the vale), eingetheilet.

Die vornehmſten Städte und Oerter ſind folgende: 1. Port Royal. Dieſe Stadt, welche ehe-

mahls die Hauptſtadt dieſer Inſel ausmachte, lag auf einer ſchmahlen Erdzunge, welche von der Seeſeite her den Hafen bildete. So ſandig und unfruchtbar dieſe Gegend auch war, und ſo ſehr es hier an trinkbarem Waſſer fehlte, ſo lockte doch der ſchöne Hafen, die in demſelben anſehnliche Waſſertiefe, welche es Schiffen von 700 Tonnen möglich machte, nahe am Strande ihre Waaren einzunehmen, die großen Reichthümer, welche die Boucaniers hier verſchwendeten, und andere Vortheile, eine ſo große Menge Einwohner herbey, daß ſie in weniger als 30 Jahren eine anſehnliche Stadt ausmachte. Als ſie ſich in dem blühendeſten Zuſtande befand, zählte ſie an die 2000 Häuſer, welche, ob ſie gleich oft nur von Holz aufgeführt waren, doch meiſtens ſehr theuer vermiethet wurden. Am 7 Jun. 1692 zerſtörte, bereits erwähnter maßen, ein Erdbeben dieſe ſchöne Stadt, wobey 1300 Einwohner auf dieſer Inſel verunglückten. Kurz darauf richtete eine epidemiſche Krankheit eine neue Verwüſtung an, und raffte auf 3000 Menſchen weg. Man bauete dem ungeachtet Port Royal wieder auf; allein der größte Theil der Stadt wurde 1704 durch eine ſchreckliche Feuersbrunſt wieder eingeäſchert. Ein großer Theil der Einwohner begab ſich, wie ich bereits angeführt habe, nach Kingſton, welches auf der andern Seite dieſer Bay liegt, und brachte dieſe Stadt in kurzer Zeit in Aufnahme. Der dritte Verſuch, Port Royal wieder aufzubauen, hatte keinen beſſern Erfolg, als die beyden erſtern. Der größte Theil der Stadt hatte kaum wieder einige Größe erlangt, als ſie 1722 bey einem entſetzlichen Orkane von der See überſchwemmet wurde. Aller dieſer Unglücksfälle ohngeachtet, ſtellt es noch immer eine kleine Stadt vor, welche noch jetzt 3 Hauptſtraßen, viele Gaſſen, eine ſchöne Kirche, ein Zuchthaus, ein Hoſpital für kranke und abgedankte Matroſen, und Magazine zum Behuf der Königl.

ichen Kriegsſchiffe hat. Durch eine Verordn-
er Generalverſammlung ſind das Z[illegible]haus und
: öffentliche Gebäude nach Kingſton verleget wor-
Spaniſh-Town iſt 11 Meilen davon entfernt,
lich 5 zu Waſſer und 6 zu Lande; von Kingſton
ſt ſie nur 5 Meilen zu Waſſer entfernt.
. Kingſton enthält ungefähr 1600 Häuſer, wel-
ar niedrig, und mit bedeckten Gängen, die Hitze
lima zu vermindern, verſehen, übrigens aber alle
der Schnur gebauet ſind. Die Straßen und
n ſind ziemlich breit, gerade, und durchſchneiden
nander unter rechten Winkeln und in gleich wei-
ntfernungen. Sie iſt ungefähr 1 engl. Meile
½ M. breit, und enthält eine große Menge Ein-
r, inſonderheit viele Kaufleute und andere Per-
welche den in ihren Plantagen gewonnenen
auf ihren eigenen Schiffen ausführen. Es be-
ich in derſelben eine große Kirche, zwey Syna-
und Bethhäuſer für andere Religionsparteyen.
les, der letzte Statthalter, wollte den Sitz der
ung von St. Jago de la Vega hierher verlegen;
dieſe Neuerung erregte den Parteygeiſt, und
richt die unangenehmſten Folgen nach ſich ziehen
, wenn man die Sache damahls mit Gewalt
ſetzen bemüht geweſen wäre. Nach und nach
ch das Feuer, und jetzt befindet ſich wirklich ſeit
die Verſammlung, der Statthalter, und die
mſten Perſonen, welche zur Regierung gehören,
Der Hafen, welcher ſich ſonſt nicht in dem be-
Vertheidigungsſtande befand, iſt jetzt durch die
hung eben dieſes letztern Statthalters ſtark befe-
Den Eingang deckt das Fort Charles, eine
rie von 60 Kanonen, und andere neue Werke.
) eine Parlaments-Acte v. J. 1768, wurde er
Savannah la Mar, Montago-Bay und St.
unter gewiſſen Einſchränkungen für einen Frey-

Hafen erklärt, wo die Schiffe aller Nationen frey ein laufen und handeln dürfen.

3. St. Jago de la Vega, oder Spanish-Town, (Spanierstadt), war sonst die Hauptstadt dieser Insel, der Sitz des Gouverneurs, der Versammlung und des Obergerichtes, und wurde dadurch zu einem präch igen und angenehmen Ort gemacht. Die Spanier, welche diese Stadt gebauet haben, hatten sie St. Jago de la Vega genannt, welcher Nahme ihr au allen öffentlichen Schriften beygeleget wird. in einem sehr angenehmen Thale, an dem Cobre-Flusses, und hat alle nur ersinnliche Es war eine große und volkreiche Stadt, u zu der Spanier Zeiten an 2000 Feuerstätt hatte 2 Kirchen, ein Kloster und verschied dere Capellen. Heut zu Tage aber ist sie in nern Umfang eingeschlossen, und hat unge Häuser. Weil sie auf dem Lande liegt, Handelschaft von keiner sonderlichen Erh Es wohnen aber doch verschiedene reiche darin; und manche angesehene Personen ha ser daselbst, und leben sehr artig. Es w Ball gehalten, und es befindet sich sogar ein Bühne hier; und überhaupt scheint diese den europäischen in Ansehung der Lustbarkeit eifern.

4. Fort Passage liegt im St. Catharin Spiele, und hat seinen Nahmen daher, daſſelbe die Straße nach Kingston und St. Vega geht. Es besteht aus 50 Häusern, und oder 12 Kanonen zu seiner Vertheidigung.

5. Port Negril hat, wie schon erinnert ist, einen schönen und sichern Hafen, welchen gulâres Fort und einige wenige Soldaten beschü

6. In der südöstlichen Gegend der Insel lieg der Bay von Port Morant noch ein kleines

findet in der daſigen Gegend vortreffliche Plan-
von Zuckerrohr und Baumwolle, wie auch
quellen.

n allen dieſen Städten und Oertern muß man
Zierde in der Bauart ſuchen. Die öffentlichen
ude haben zwar ein Anſehen der Reinlichkeit,
weges aber der Pracht. Alle Kirchen in den
en ſind insgemein in Geſtalt eines Kreuzes er-
und haben eine kleine Haube, worin die Glo-
findlich ſind; ſie haben hohe Mauern, und ſind
ig gepflaſtert, und mittelmäßig verziert. In
ſh-Town iſt eine Kirche, welche eine ſehr gute
at; dergleichen befindet ſich auch in dem Kirch-
St. Andreas. Die andern Kirchen der Inſel
hts anders, als kleine und ziemlich reinliche
, welche man kaum für Kirchen halten ſollte;
den auch ſelten beſuchet, daher die Thüren meh-
ls verſchloſſen ſind. Das Haus des Gouver-
von Spaniſh-Town geht auf den Waſſen-
und beſteht aus zwey Stockwerken. Es iſt
h von dem Herzoge von Portland von Grunde
ſſiv wieder aufgebauet und zu vieler Bequem-
angeleget worden. An das Hauptgebäude
n kleiner Hof, an deſſen Seiten ſich ebenfalls
ige Zimmer befinden, welche von des Gouver-
Hausgenoſſen bewohnet werden. Nach Oſten
in vortrefflich angelegter Garten. Das Haus,
ſich die Glieder der Juſtiz verſammeln, iſt
ines viereckiges Gebäude, welches auf jeder
40 Schritte enthält. Die Sitze der Richter ſind
rdentlich, und wenigſtens 10 Fuß von der Erde
1. Der Großvogt hat ſeinen Sitz zur Rech-
e Sachwalter haben die ihrigen in einer gewiſ-
ſtfernung den Richtern gegen über, und des Kö-
bevollmächtigter hat ſeinen angewieſenen Platz
Mitte. Die Gefängniſſe ſind wohl angelegt.

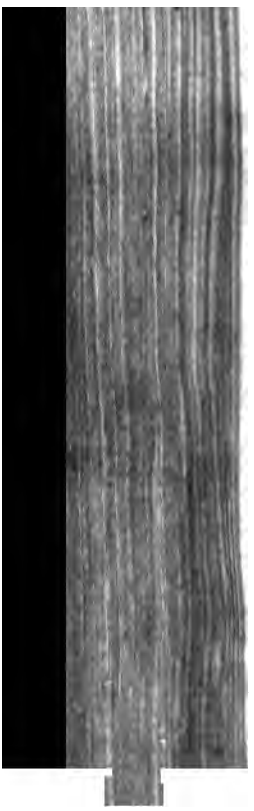

beſtehen insgemein aus 5 bis 6 ;
Mahagony getäfelt ſind. Sie
durch einige Stufen erhabene Ha
wider die Hitze dient, und der O
wohner des Abends friſche Luft ſ
zwar in einigen Städten Häuſer
dieſe Bauart aber iſt wegen der
beben ſehr unnütz, daher ſie au
let wird. Die Negern wohnen
ten Hütten, welche von Schilf e
beworfen ſind, und kaum 2 bis
fen können. Dieſe Hütten ſtehe
wie Dörfer, an einander.

Von Gärten ſind wenige
Die meiſten beſtehen aus Kohl,
Arten europäiſcher und Landes
bemerkt, daß der Apfelbaum ni
wenigſtens nicht alle Jahr trägt.
niß hat es mit allen Früchten,
dern eher zu gedeihen pflegen.
mehrere Sorgfalt auf die Gärte
nige, was dem Klima gemäß i
wollte, ſo würde es nicht ſchwe
nehm und ergetzend zu machen.
die Citronen = Pomeranzen = Li

ſtrauchwerk vor, die nicht den geringſten
ben.

gemeinſte Getränk iſt Madera und Rum.
era wird mit Waſſer vermiſchet, und dient
Perſonen zum Getränke; dahingegen der
: ich bereits erwähnt habe, von den Haus-
ıd gemeinen Leuten getrunken wird.
Brod beſteht gemeiniglich aus Plantain,
r Caſſava. Plantain, auch Banane ge-
eine Frucht von länglicher Geſtalt, unge-
halb Dauinen im Durchmeſſer, und 10
l lang, welche traubenweiſe auf Bäumen
nn ſie grün abgebrochen und ſogleich gerö-
iſt ſie von ſehr angenehmen Geſchmack.
Igname iſt eine Wurzel, und, wie man
e Art Patate, aber ſo dick, daß manche ei-
e wiegt. Es wird hieraus ſowohl, als aus
der Manioc, (ſ. Th. VII, S. 683, fgg.)
Brod gemacht. Nachdem der Saft aus
, als welcher ein tödliches Gift iſt, ſorg-
preſſet worden, wird ſie gerieben, in Waſ-
chet, und nach einiger Zeit wieder heraus
wenn dieſes Mehl trocken geworden iſt,
weiße und zerbrechliche Kuchen daraus, die
nern, und ins beſondre den Creolen, vor-
mecken. Es fehlt zwar nicht an Mehl,
Neu-England und andern Pflanzſtädten
hergebracht wird; es iſt auch überdieß
us, welches nicht ſeinen eigenen Backöfen
:od aber, welches ſie an ſtatt der Hefen mit
zu ſtark vermiſchen, iſt von ſo ſchlechtem
daß es wenig Leute eſſen wollen.
s Fleiſchwerk betrifft, ſo bekommen die
n nicht ordentlich friſches Fleiſch zu eſſen,
ſen ſich mit eingeſalzenem irelandiſchen

Rindfleiſche begnügen, welches öfters eben nicht das beſte iſt. Die Negern leben von Häringen und einigen geſalzenen Fiſchen, welche ſie ſehr wohlfeil haben können. Die Inſel iſt auch reichlich mit eingeſalzenem Stockfiſch von der Inſel Terreneuf verſehen; dieſer iſt öfters ſo wohlfeil, daß man 100 ſchwere Pfund für 10 bis 12 Groſchen haben kann. Aus allem dieſem machen die Einwohner ein ſchmackhaftes Gericht, welches ſie Pepperpot nennen. Sie nehmen Callilu, welches der Kopf einer kleinen Wurzel iſt, laſſen es mit Mays kochen, thun Häring, geſalzene Fiſche und rothen Pfeffer hinzu, und wenn alles wohl gekocht iſt, eſſen ſie ſolches wie eine Suppe. Bemittelte Perſonen bereiten dieſe Pepperpots oder ſchwarze Pfeffer-Suppen auch von Vogelwerk, thun allerley ſchöne Kräuter hinzu, und laſſen ſie mit Palmöhl, Ingber und vielem Pfeffer kochen. Die Negern ſind auch große Liebhaber von Ratzen, welche ſie mit beſonderer Begierde als Leckerbiſſen verzehren. Die Inſel iſt voll von dergleichen Thieren; ſie haben ihre Neſter bey dem Zuckerrohr, deſſen Saft ihnen zur Nahrung dient, daher ſie den Pflanzungen großen Schaden verurſachen; ſie vermehren ſich, der zu ihrer Vertilgung gebrauchten Mittel ungeachtet, gar ſehr. Den Sclaven wird auch, wenn ſie eine gewiſſe Anzahl gefangen haben, eine Flaſche Rum zur Belohnung gegeben, welche ſie bey der Ratzenmahlzeit ausleeren.

Die gewöhnliche Kleidungsart iſt eben nicht ſehr zierlich; denn die Hitze geſtattet nicht, ſich mit vielerley Kleidungsſtücken zu behängen. Man trägt überhaupt nichts als dünne Strümpfe, leinene Beinkleider und Kamiſöler. Um den Kopf wird ein Schnupftuch gebunden, und der Hut darauf geſetzt, bloß des Sonntags und an Verſammlungstagen ſetzt man Perrücken auf. Alsdenn erſcheinen auch ange-

)erſonen in ſeidenen Kleidern. Die Hausge-
haben Kamiſöler von groben Tuche, welche
nd unten zugeknöpft ſind, desgleichen lange tu-
hoſen, ein geſtreiftes Hemd, und keine Strüm-
Die Negern gehen gemeiniglich ganz nackend,
gen ausgenommen, welche ihre Herren beglei-
nd dieſe tragen Livree, welches die größte Laſt
ie man dieſen Elenden auflegen kann. Das
ızimmer kleidet ſich eben ſo artig und prächtig
Europa; es iſt auch von nicht wenigerm guten
n. Ihre Morgenkleidung beſteht in einem
ı Schlafrocke; ehe ſie zu Tiſche gehen, legen ſie
ab, und kleiden ſich ordentlich an. Ihre Kam-
uen haben insgemein einen Rock von holländi-
Tuche und ein ſchlechtes Kopfzeug. Die Ne-
en aber ſind faſt durchaus nackend; ſie wiſſen
ıner Schamhaftigkeit, und wundern ſich, wenn
ıropäer aus Beſcheidenheit ihre Augen, bey ih-
blickung, von ihnen wenden. Ihre Herrſchaft
)nen indeſſen einige Jopen, welche aber ſelten
)nen gebraucht werden; in den Städten aber
n ſie ſolche anziehen.

Die **Wiſſenſchaften** werden wohl nirgends ſchlech-
ls hier, getrieben; denn man weiß auf der gan-
ſnſel von keiner öffentlichen Schule oder Erzieh-
unſtalt etwas. Es ſind zwar verſchiedene Stift-
ı deshalb geſchehen, welche aber niemahls von
g geweſen ſind. Ein Schul- oder Lehrmeiſter
: verächtliches Amt unter ihnen, daher ſich auch
leicht jemand dazu gebrauchen laſſen wird. Le-
ſchreiben und rechnen, iſt alles, was man von
guten Erziehung verlanget; und dieſes wird noch
ziemlich mangelhaft gelehret. Daher auch be-
lte Perſonen genöthigt ſind, ihre Kinder nach
and zu ſchicken, wenn ſie dieſelben anſtändig er-

Kindsk… beste ist. … gela… nen. D… Stockf… öfters … ic ha… mach… ches … weil… mit … rei… es … ur… E… s… …

…andern aber mö… …
…der ihnen von … …
…ten kann. Es befind…
…Einwohnern, welche …
…sie aber bestehen aus e…
…die Hauptleidenschaft …
…von ein Spiel Karten …
…Es leidet also dasjenig…
…ander zur Gelehrsamkeit…
…en Welt mit Grunde ge…
…e Ausnahme.
…nicht wohl anders seyn, da…
…nichts anders als Unarten…
Denn ein Kind bringt in das…
…damit zu, daß es mit den …
…re verderbene Sprache, Le…
…net, wodurch es von aller ve…
…abgeleitet wird. Wenn …
…was lesen gelernt hat, beabs…
…lernt seinen Leib anstän…
…die Gesellschaftsörter bekan…
…sucht, und also den ganz…
…ten Menschen zubringt.
…ehungsart der Kinder. …
…zwar die Bücher, die me…
…auf das Tanzen erpicht,
…gefallen und sich Liebhabe…
…nicht selten in nachtheilige Un…
…aher sehr zu bedauern, daß …
…n Gestalt sind, nicht auch …
…terung ihres Verstandes,
…es, verwenden.

…Jamaika coursiret keine …
…anische; die engländischen …
…ur in den Cabineten der Li…

heiten an. Es iſt wohl nicht leicht ein Ort
lt, wo das Silbergeld gemeiner iſt; denn
ermünze weiß man wenig oder nichts. Die
Münzſorte iſt ein Real, welcher 7½ engl.
n ausmacht. Weil aber alles auſſerordentlich
iſt, ſo muß man entweder viel Geld, oder viel
um Umſatz haben, wenn man einen vortheil-
Handel ſchließen will. Man kann nirgends
e Mittagsmahlzeit geringer, als um ein Stück von
ten (von acht Realen), erhalten, und die gewöhn-
Taxe der Beſoldungen iſt wöchentlich 3 Pf. Sterl.
r Unterſchied des hieſigen Geldes von dem engli-
en, iſt 25 pro Cent. 75 Pfund Sterling machen
Jamaika 100. Eine Guinee gilt 28 Schill., und
n Kronenthaler 6 Schill. und 3 Sols. Man hat
n Werth dieſer Münzſorten deswegen erhöhet, da-
it die Hinwegſchaffung derſelben aus der Inſel da-
rch verhindert werden möge; ſie iſt aber nicht hin-
ichend, dieſen Zweck zu erreichen, denn man ſieht
rgleichen in England genug. Der Betrug der Ju-
n verdirbt und verringert den Gehalt der Münzen,
aß öfters ein Stück von achten, welches 17½ Stück
eine Münze am Gewichte halten ſollte, kaum 14 bis
5 hält; und dieſes geſchieht auch verhältnißweiſe mit
en gröſſern, und hat, aller gemachten Anordnung un-
eachtet, nicht abgeſtellet werden können.

Die Einwohner dieſer Inſel können am füglich-
ten in Coloniſten (Planters), in diejenigen, welche
ch erſt niedergelaſſen haben, Handelsleute, und an-
ere, welche ſonſt ein Gewerbe treiben, eingetheilet
erden.

Viele von den wirklichen Coloniſten ſind Leute
on ungemeinem Vermögen; allein, ob gleich der
gröſte Theil ſehr reich und in den beſten Umſtänden
iſt, ſo ſind ſie doch ſelten ohne Schulden; denn die

Ko-

Koſten bey einer Zucker-Plantage ſind ſehr
lich und fortwährend; die Intereſſen von d
menen Capitalien ſind ſehr hoch, und ihre
Neigung, ihre Güter ſtets zu vermehren, n
beſtändig, ſich in neue Ausgaben zu ſtecken u
Geld-Negotia einzulaſſen. Sie ſind ge
freymüthige und offenherzige Leute, freun
aufrichtig in ihrem Betragen, und halten
der Zahlung ein, wenn die Forderung nich
mögen überſteigt, oder ein neuer Kauf nic
trag eines ganzen Jahres erfordert. Sie
auf ihr Anſehen und den Unterſchied des
welches unſtreitig von der durchgängigen F
ihrer zahlreichen Sclaven und Bedienten,
der Nothwendigkeit, dieſe Leute in einer ge
fernung zu halten, herrührt, und mit der Z
Gewohnheit wird.

Diejenigen, welche ſich erſt niederge
ben, oder die Settlers, machen eine andere
aus, die von den vorhergehenden nur im
ſchieden ſind; es ſind ſolche Leute, die zwar
lage haben, aber noch nicht genug, um
Pflanzung auszumachen, und die deswegen
lich über die Hälfte ihres Vermögens in
ſtecken, welche ſie nicht leicht abtragen könn
der Ertrag ihrer Güter anfangs weder in
der Menge, noch der Güte, ſtark genug, un
doch mit ſehr beträchtlichen Koſten und Au
gleitet iſt; denn der Gläubiger iſt hier zu
den Zinſen nicht allein zufrieden, er muß au
ctor des Gutes ſeyn, und alles, was dabey
nach dem von ihm geſetzten Preiſe liefern
verfährt mit dem Ertrage des Eigenthümer
ner Willkür, und ſtellet die gewöhnliche V
wenn es auch gleich dem Eigenthümer noc
quem ſeyn ſollte, ſeine Waare ſo weit zun

schicken, welcher oft selbst eine bequeme Gelegenndet, seine Güter an dem nächsten Einschiffungsanbringen zu können, oder solche gern nach eiuropäischen Handelsplatze einschiffen, und von einen Profite, zum Besten seines Gläubigers, Selbriefe nehmen wollte; allein, ein solches Unnen würde ihn der äussersten Gefahr aussetzen, ine blühende Hoffnung gänzlich vernichten; er eine Güter auf das Fahrzeug eines Schiffers, r sie zu Markte führt, geben, wo ausser der gechen Fracht, noch viel davon gestohlen und bet wird; er muß solche an einem gewissen Swerfte anlanden lassen, wo sie doppelte Abgaben en müssen; sie müssen mit gewissen Unkosten Frisch eingepacket und bey bequemer Gelegenheit fet werden, um die Kosten und Zinsen zu bezahen sie kommen selten an den Haupt-Handelsort, der Ertrag nicht sehr beträchtlich ist.

Die Handelsleute sind dermahlen nicht so zahlreich, ind entweder Factore, oder wirkliche Kaufleute Krämer, welche ihre Waaren im Lande herum en. Die Factore besorgen hauptsächlich nicht die Geschäfte europäischer Kaufleute und anderer, e nach diesen Gegenden auf ihre Gefahr allerley aren liefern, sondern auch verschiedener Colonisten, welche sie gelegentlich beschäftigt sind, und haben dem Kaufe und Verkaufe aller Dinge, die durch Hände gehen, ihre bestimmte Gebühren. Diese te sind gemeiniglich sehr fleißig, und kommen oft zu ehnlichem Vermögen, wenn sie gute Freunde oder Geld haben. Die Kaufleute führen ihre eigene agren ein, und debitiren sie gemeiniglich dergestalt, ß sie solche selbst im Lande herum bringen, und die ärkte besuchen. Diese Handelschaft war sonst mlich einträglich, da sie die benachbarten Marktläße versehen, und dasjenige, was in der Colonie

nicht

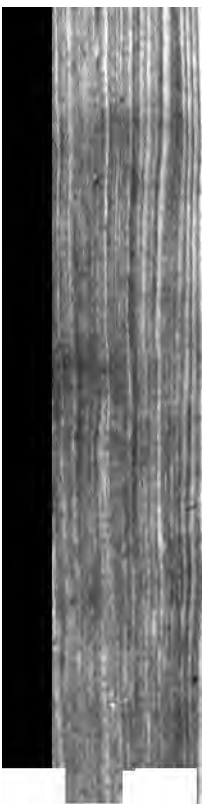

verſehen, welche gemeiniglich ſolche
in einer Pflanzung gebraucht, ein
den aber in den neueren Zeiten alle
in ſolchem Ueberfluſſe hier eingebr
öfters wohlfeiler, als was ſie anf
kauft hat.

Diejenigen, die von den übri
haben (Dependants), machen die
welche dem gemeinen Weſen eben ſe
Claſſe beſteht aus Handwerksleuten
Bedienten von allerley Art, deren
Aufmunterung verdient, und in jed
meine Wohl befördert; und diejenig
nützliche Profeſſionen treiben, a
Mäurer, Böttcher, Mühlenbau
Schmiede und Schneider, erwerbe
ob gleich nicht allzu großes Vermög
öfters durch ihren Fleiß ſo weit, da
von Anſehen betrachten kann. Se
halter, wenn ſie auf den Vortheil
Geſchäften ſie vorſtehen, mit gehö
keit ſehen, werden gemeiniglich beſ
an den Geſchäften ſelbſt Theil, wei
mehr ſelbſt ſo arbeitſam ſind, und li
lichkeit pflegen; und es wird einem

Verlaufe ſeiner Dienſtzeit, gemeiniglich mit einem anſehnlichen Geſchenke belohnet.

Die Negern, welche die fünfte und ſtärkſte Claſſe der Einwohner ausmachen, werden in wilde und leibeigene oder Sclaven, eingetheilet, mit welchen wie mit unvernünftigen Creaturen umgegangen, und ein ſtarker Handel getrieben wird. Die wilden Negern, welche in Freyheit leben, ſich in den Gebirgen, Wäldern und Gebüſchen aufhalten, und vom Wilde und Tauben ſich nähren, ſind den Einwohnern gefährliche Feinde, indem ſie öfters entweder allein auf eine Familie und Pflanzung fallen, alles ermorden, und das Haus in Brand ſtecken oder verheeren, oder ſich mit den Sclaven einer Plantage vereinigen, und eine Rebellion anfangen, wodurch denn die ganze Inſel in Harm gebracht wird, daß alles zum Gewehr greifen muß. Es iſt aber nicht gut mit ihnen Krieg zu führen, nicht nur, weil ſie ebenfalls Gewehr führen, ſondern auch weil ſie ſich gemeiniglich des Tages über in ihren Schlupfwinkeln auf- und ſtille halten, und des Nachts erſt hervor kommen. Und weil überhaupt das Land ſehr bergig und voll Waldung iſt, darin ſie wie Affen laufen und ſich verkriechen, ſo fällt es ſchwer und iſt gefährlich, ſie zu verfolgen. Dabey iſt es ein ſehr barbariſches und grauſames Volk, wenn ſie gereizet werden. Ungefähr im J. 1747 oder 1748 entſtand ein Krieg zwiſchen den Einwohnern und den Wilden, wobey aber ſo viele von den erſtern verloren gingen, daß der Gouverneur ſich genöthigt ſah und für dienlich fand, Frieden mit den Wilden zu machen.

Wie es im Türkiſchen und Algieriſchen den chriſtlichen Gefangenen ergeht, eben ſo ergeht es den leibeigenen Schwarzen oder Sclaven auf dieſer Inſel. Sie ſind vor ſich und ihre Nachkommen auf ewig ihrer Freyheit beraubt, und müſſen alle Handarbeit ſowohl im Felde, als anderswo, verrichten. Es werden aus

ihnen

ihnen auch Dienſtbothen, Aufwärter, Jäger nommen. Einige ihrer Weibsleute, inſonde unverehelichten und ſchönſten, werden zum Waſchen, Nähen, und andern dergleichen beiten, gebraucht. Es muß ein ſchlechter eing Mann ſeyn, der nicht 10 bis 12 Sclaven h vornehmer und reicher der Herr oder Pflanzer je mehr Arbeit die Pflanzung erfordert, deſto g auch gemeiniglich die Anzahl der Sclaven, w che Arbeit thun müſſen, ſo, daß ſich auf einer ung zuweilen 300 Schwarze befinden. Ueb ben iſt ein Aufſeher (Overſeer) oder Verwalte welcher ihnen täglich ihre Arbeit anweiſet, un um verſchiedene andere Knechte oder Dien welches insgemein Engländer ſind, unter welche beſtändig bey den Sclaven über der A und ſie in Ordnung halten müſſen, auch, we züchtiget werden ſollen, die Execution w Die Sclaven müſſen die ganze Woche durch hören arbeiten. Des Morgens, ſo bald der bricht, oder auch noch früher, wird auf ei ſchel geblaſen, auf welches Zeichen ſie ausg mit geſammter Hand in das Feld oder zu ihre wo angewieſenen Verrichtungen gehen müſſ arbeiten. Um 12 Uhr wird zum Heim-Ma ſen. Um 2 Uhr müſſen ſie wieder in das Fe ihren Verrichtungen, wobey ſie bis zum A Nacht bleiben. Auf dieſe Weiſe fangen ſie an, und fahren ſo fort bis zum Ende derſelb dieſen ihren anhaltenden Arbeiten bekomm ihren Herren weiter nichts, als des Ja Frack, welcher faſt wie ein Hemd gemacht iſt grobem leinenen Tuch, und alle Monath ¾ Pfund Salz. Was ſonſt ihre geringe Stücke und Lebensmittel betrifft, müſſen ſie ben ſelbſt verſchaffen und dafür ſorgen.

hre Lebensmittel, welche vornehmlich in Mays, ain, Yam, Cacao, u. d. gl. beſtehen, pflanzen as Bedürftige ſich verſchaffen können, wird ei- den etwas Land zum Säen und Pflanzen einge- Zur Anbauung deſſelben wird ihnen von ihren n derjenige Tag frey gelaſſen und vergönnet, n ſich der Schöpfer der Welt ſelbſt zu ſei- Dienſte vorbehalten und zu ſeinem Ruhetag be- t hat. Einige, welche etwas fleißiger ſind, fan- ögel, tragen ſie des Sonntags zu Markte, (als s der einzige Markttag auf der Inſel iſt,) und kau- von demjenigen, was ſie daraus löſen, eingeſalze- ndfleiſch, Fiſche oder Schweinfleiſch, damit ſie ſich epperpot (Pfefferſuppe) machen können. Gegen g kommen ſie von der Arbeit, und ruhen bis um . Alsdenn ſcharren wohl Einige die Knochen rer Herren Thüre aus; dieſe ſtoßen ſie ſo klein öglich, kochen ſie mit Waſſer, und trinken die e davon. Die meiſten Sclaven werden aus a gebracht. Anfänglich bemerkt man an ihnen infalt; allmählich aber werden ſie tückiſch und ft; und wenn ſie gezüchtiget werden, ſo ſchützen Beyſpiele der Weißen zu ihrer Entſchuldig- r.

ngeachtet die Sclaven ſtark in Zucht gehalten n, ſo fangen ſie doch öfters, aus Liebe zur Frey- nd aus Haß gegen die Weißen, Rebellion an, ßen die Einwohner in große Furcht. Im J. ſtand es, eben dieſer Urſache halber, mit der In- r gefährlich, indem die Sclaven von verſchiede- Pflanzungen rebellierten, und Willens waren, alle ohner ohne Unterſchied umzubringen, und ſich er ganzen Inſel Meiſter zu machen. Allein, die ßung machte ihren ruchloſen Rath und teufeliſche läge zu nichte. Sie hatten zwar ſchon verſchie- Leute getödtet, und viele Pflanzungen und Häuſer

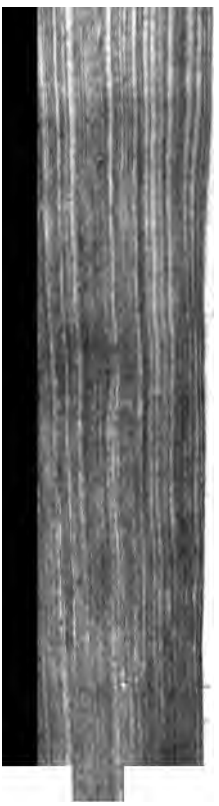

gern, theils aber am meiſten von
ſie durch die beſtändigen Strapaz
men. Nur die Aufſeher blieben
auf die Negern, welche nicht mit
wickelt waren, ein wachſames Au

Dieſer Gefahr und Urſache w
ren, oder diejenigen, welche dazu
nau Acht auf die Sclaven, und ſt
ringſten Ausſchweifung und Ver
um ihnen die Luſt zur Freyheit un
bellion zu benehmen. Die Tor
ungen aber, womit ſie in Zaum g
ſen, ſind entſetzlich und grauſam
Peitſchen vornehmlich zu rechnen
engliſchen Knechten, als den ori
ſtern, dergeſtalt verrichtet wird,
unter der Peitſche ſterben. Man
mit den Händen in die Höhe, entb
terleib, wenn er bedeckt iſt, und h
von Dornen von Ebenholz ſo lang
ganzen Unterleib überzogen hat, j
daß Fetzen Fleiſch hinweg fallen.
Neger, oder wenn er nur einen
geſchlagen hat, wird zum Feuer ver
nach dem Richtplatz geführt, daſe

ird an den Beinen Feuer angemacht, welches all-
ich den ganzen Körper erreicht. Manchmahl bey
gen Verbrechen und bezeigter Widerſpenſtigkeit,
n ſie in Feſſeln gelegt, und in einem Hauſe oder
Loche ohne Eſſen und Trinken eingeſchloſſen, daß
o verhungern, und reißt dabey auch wohl ihren
it durch Vorhaltung von Speiſe und Trank.
Unglückſelige nagen ſich daher das Fleiſch von
rmen ab, und müſſen alſo ihr Leben auf die elen-
Art beſchließen. Kurz, wenn man eine vollſtänd-
nd genaue Schilderung der mancherley Arten,
t ſie gezüchtiget und abgeſtrafet werden, machen
, müßte man viel davon ſchreiben, und würde
ndern, der Sache und des Zuſtandes der Inſel
fahrnen widrige Gedanken erwecken, als ob die
nder mit den Sclaven grauſamer, als die Bar-
ſelbſt, umgingen, da doch ihre Wohlfahrt und
rheit ein ſolches Verfahren gegen die Sclaven
endig macht und völlig rechtfertiget.

Was die Religion der Negern betrifft, ſo iſt die
miß derſelben nach den mancherley Gegenden, wo-
e gebracht werden, unterſchieden. Indeſſen findet
och unter allen eine gewiſſe Gleichförmigkeit, wel-
in ihren Opfern und feyerlichen Tänzen blicken laſ-
Sie glauben überhaupt zwey Gottheiten, nähmlich
gute und eine böſe. Die erſte nennen ſie Naskew,
ie andere Tunnew. Der gute Gott, ſagen ſie, wohnt
n Wolken; dieſer iſt ſanftmüthig und den Menſchen
gen; er hat auch ihre Vorfahren den Feldbau und
agd gelehrt. Der böſe Gott aber iſt Urheber der Un-
ter, des Erdbebens und aller unglücklichen Zufäl-
den einen lieben ſie ſo ſehr, als ſie den andern fürch-
Von der Seligkeit machen ſie ſich keine andere Vor-
ng, als daß ſie in dem Vergnügen beſtehe, ihr Va-
d wieder zu ſehen, wohin ſie nach ihrem Tode wie-
gelangen glauben. Dieſer Begriff iſt auch für ſie

[illegible]

Wenn Es [illegible]
ben ſie eine Art eines Liedes, [illegible]
älteſte unter ihnen, anſtimmt;
hoch, daß, wenn die Herren ed
ausdrücklich verlangen, ſie ihn
den; geſchieht es aber, ſo geb
Feyerlichkeiten haben. Sie ve
in Ordnung an ihren allgemeine
von ihnen öffnet eine Grube; de
nes Prieſters verrichtet, nimmt
und reibet allen die Lippen dami
geſammt, daß der Bauch des
ja einer unter ihnen fände, berſ

Von der Unſterblichkeit de
ſchwache Vorſtellung. Wenn ein
ſo begleitet ihn ein großes Gefol
ten, mit ziemlich lächerlichen Ce
auf dem ganzen Wege, und ſchei
die ſie vorbey gehen, ſtille zu ha
wenn dem Verſtorbenen darin ein

in ihr Begräbnißort iſt, angelanget ſind, ſetzen ſie
:g nieder. Wenn es ſodann des Verſtorbenen
)e geſtatten, oder wenn er ſich beliebt zu machen
)at, wird ihm zu Ehren ein Schwein geſchlachtet,
)er trägt das ſeinige dazu bey. Das Opfer ge-
)lgender Geſtalt. Derjenige, der dem Verſtor-
n nächſten verwandt iſt, ſchlachtet das Opfer;
geweide wird auf die Erde geſchüttet, und das
vier Theile getheilet. Aus dem Eingeweide wird
Suppe gemacht, welche in eine Calebaſſe gethan
Mahl umgerühret wird; nachher ſetzt man ſie
:and der Grube, worin ſich die Leiche befindet,
he ſogleich begraben wird. Unterdeſſen, da ſie
zuwerfen, erheben ſie ein entſetzliches Geſchrey,
)r vor Freuden als aus Betrübniß, und rühren
erne Trommeln; die Weiber aber machen mit
)pern ein fürchterliches Getöſe. Wenn die Gru-
ſetzen ſie die Suppe über des Begrabenen Kopf,
Füßen aber ein Gefäß mit Rum. Unterdeſſen
kaltes Getränk, welches aus der Rinde von Le-
:(Thuja *Linn.* Lignum vitæ), oder einer andern
'eit, die ſie bekommen können, gemacht iſt,
reichet und getrunken. Die eine Hälfte des
es wird verbrannt, die andere aber demjeni-
ie zuerſt bekommen kann, überlaſſen. Nach-
ſich ein Jeder unter beſtändigem Singen wie-
ie Pflanzung.

)aben auch noch verſchiedene andere Gebräuche.
)ntags nachmittags verſammeln ſich Männer
)er unter einander, und tanzen entweder, oder
mit Stockwerfen. Jeder Haufe Tänzer hat
Inſtrumente, welche den Pauken gleichen, und
)erbaren Klang verurſachen. Sie haben auch
)nderes, welches ſie Bangil nennen, und der
cht aber dem Klange nach, unſern Lauten glei-
: Roakaw beſteht aus zwey ausgezackten Stö-

fälleten, wünschen [illegible] Insel ist d
ihnen allerley Ve[illegible] daß es gefäl
Sie begraben s[illegible] leben, die P
muß, indem sie [illegible] nemlich diese
Hause gelange[illegible] Guinea gebr
Wenn sie [illegible]nder dergestalt u
ben sie eine [illegible]der verstehen könn
älteste unter [illegible]herrscht unter ihnen
hoch, daß, [illegible]sie lieber von den H
ausdrückli[illegible] ehe sie sich zu Neg
den; ges[illegible] und ihnen behülflich
Feyerlich[illegible] Catholischen Herren a
in Ordn[illegible]ssen sie auch, ohne Be
von ihr[illegible]hören, noch die Gränzen
nes Pr[illegible]ne Ehemännliche Erlaubn
und r[illegible]n verlassen. Sie wer
gefar[illegible]n einem solchen Gehors
ja ei[illegible]rmaßte Begierde, frey zu

[illegible] daß die Weißen zusamm
sch[illegible]machen, so gerathen sie in
so [illegible] gar Creolen sind aber von d
te[illegible]nenländisch sprechen, un
a[illegible]sind, auch selbst sehr gute K
i[illegible]n. Der Handel mit dies
[illegible]kern, Glas, Kleider, F
[illegible] und allerley Alemanier

riet von 1500 Meilen ausmacht,
igreiche liegen, wo die Könige ihre
egsgefangene, die Väter ihre Kin-
öfters ihre Weiber verhandeln. Ei-
: Inſel ſehr geſchickt, und dieſe ſind
rer Herren. Wenn ſich ein Sterben
en eräugnet, ſo gehen die Herren der
entheils zu Grunde, wenn ſie nicht,
durch andere zu erſetzen, im Stande
ihr muß ihre Anzahl vollſtändig ſeyn,
lanzungen gar bald großen Nachtheil
n ſterben bey ihrer Ankunft an einem
Jamaikaner Seaſonning nennen, und
nden überhaupt ſehr gefährlich iſt.
berey, welche ihnen geſtattet wird, iſt
Pflanzungen bey der nöthigen Anzahl
ickanini oder Kind der Negern koſtet 5
Waare fällt und ſteigt, gleich andern
dem es die Umſtände erfordern.
nd auch verſchiedenen Seuchen und
worfen, welche öfters unter ihnen ein-
zlich und haufenweiſe hinweg raffen.
durch ihr Abſterben den Herren ein
eht, ſo tragen ſie auch nicht eine gerin-
e Widerherſtellung; um deswillen hat
ihren eigenen Arzt. Beſonders haben
Mühe und Verdrießlichkeit, wenn die
nmen. Im J. 1758 riß dieſe Krank-
n, und ſetzte die Herren in die Noth-
gen, welche die Blattern noch nicht ge-
liren zu laſſen, indem ſonſt die meiſten
Pocken geſtorben ſeyn würden. Von
elchen die Operation verrichtet wurde,
ind geſtorben; hingegen von ungefähr
die natürlichen Blattern hatten, ſind
gen. Unter andern brachten die Ne-

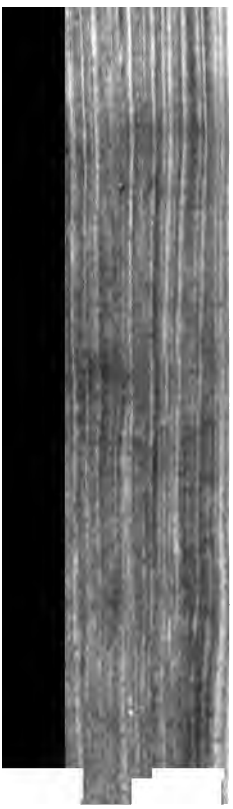

ter angefüllt iſt. Es währet lange,
hen. Geſchieht dieſes aber, ſo iſt
ſchwür, woraus eine weißliche, ſti
terie fließt, welche nicht eher auf
Geſundheit wieder erlangt iſt. Hi
beynahe zwey Jahren erfordert.
wird Erab-yaws genannt; dieſe
werden, dagegen iſt ſie auch nicht a
Neger mit erſterer Krankheit bef
man ihn von den andern ab, und
genſten Ort in der Pflanzung, da i
und Nahrung von einem, der in
weſen iſt, überbracht wird, dem
mand zwey Mahl damit behaftet

Jamaika war lange Zeit, we
und der großen Menge aller
welche eingeführt wurden, ſe
war auch nicht zu verwundern, ſo l
Theile des feſten Landes und die m
lonien von hier aus verſehen wurd
dieſer Theil ihrer Ausfuhre in de
unbeträchtlich geweſen iſt, und die
auch merklich vermindert hat: ſo i
fuhre, als auch Ausfuhre ſehr ſta

iffe, von denen verſchiedene noch unter Weges in
ch, in Portugal, auf Madera und den Inſeln des
Vorgebirges, Ladung aufgenommen hatten, wor-
ch noch 15 Schiffe begriffen ſind, die von den vor
nde gelegenen Inſeln, Barbados, Antigoa ꝛc.
päiſchen Gütern befrachtet, abgegangen waren.
in Nord-Amerika gelegenen engländiſchen Colo-
d von den Inſeln Bermudas, Turk und Provi-
men 230 Schiffe; von dem amerikaniſchen feſten
d den benachbarten ſpaniſchen Inſeln, 49; in al-
468 Schiffe. Unter allem beträgt die Einfuhre
ß-Britannien am meiſten an Werthe, indem
r allerley Manufacturwaaren, beſonders Tuch-
, leinene und baumwollene Zeuge, Schiffgeräthe,
und Eiſen-Waare, ſo genannte feine Waare (dry
worunter alle diejenige Waaren begriffen ſind, die
eſten und trockenſten Platze des Schiffes auf be-
erden, Tobakspfeifen, feiner Zucker, Weine,
und andere eingeſalzene Fiſche, wie auch verſchie-
ere Victualien, nebſt Ale, Bier in Bouteillen,
. d. gl. kommen. Der Betrag aller dieſer einge-
Waaren beläuft ſich, ein Jahr in das andere ge-
nach dem Werthe, welcher auf der Inſel dermah-
uf 431676 Pf. Sterl. wozu noch über 70000
rling kommen, welche von den in England ſich
enden Pflanzern aus Jamaika, und für die Erzieh-
r Kinder dort jährlich ausgegeben werden. Die
aus Ireland machen auch einen beträchtlichen
r Einfuhre aus, und beſtehen hauptſächlich aus
einwand, eingeſalzenem Rind- und Schweinflei-
tter, Häring, u. d. gl. welches jährlich ungefähr
09 Pf. Sterl. ſich beläuft. Von den Inſeln des
Vorgebirges kommen Eſel, Mauleſel und Kame-
von der Inſel Madera hauptſächlich Wein, deſ-
uhre aber immer mehr abnimmt, ſo daß es jetzt
e Hälfte desjenigen, was vorher eingebracht wor-

apeche-
chiffe.
Natur-
o aus Ja-

	Pf.	
amai-	Pf. Sterl.	
—		22,490
chill. ge-		
—		6,088
5 Schill.		6,194
—		773
zu 10 Pf.		157,960
nd.		
—	—	6,790
—	—	50,000
—	—	52,243
17 Pf. 10		
2 Pf. und		1,086,620
u 4 Pf.		
Sack zu 10 Pf.		
—	—	2,250
		1,391,210

Amerika.

—	—	146,324
n Inſeln		
—	—	595
re von Jamaika		1,538,730

aller im J. 1774 aus
en, liefert der Abt Ray-
rn der Inſel ſelbſt, wel-
ergleichung hier beyfüge:

Tabellar-

den iſt, beträgt, und ſeit einigen Jahren ſich nicht höher, als auf 26464 Pf. Sterl., jährlich beläuft, indem die meiſten an ſtatt des Madera-Weines lieber ſchwachen Punſch von Rum trinken, den ſie bey der großen Hitze angenehmer finden. Von der afrikaniſchen Küſte ſind, im J. 1752, nicht über 29 Schiffe gekommen, indem die Einfuhre der Sclaven von 9000, welches die Anzahl vor dem Kriege war, ſich in demſelben Jahre bis auf 6624 verringert hatte. Die Schiffe aus Nord-Amerika, welche zwar ſelten ſo groß, noch ſo koſtbar beladen ſind, als die engländiſchen, bringen die nützlichſten und nöthigſten Dinge, als: Korn, feines Mehl, Reiß, Erbſen, Brod, eingeſalzenes Rind- und Schweinfleiſch, Schinken, Speck, Butter, Käſe, Talg, Seife, Oehl, Pech, Theer, Terpenthin, Leder, Pferde, Schafe, Schweine, Federvieh, Stangeneiſen, Breter, Schindeln und anderes Holzgeräth, Ziegelſteine und andere Baumaterialien; da die Schiffe von Bermudas, Providence und Turk, Braſilienholz, Salz, Fiſche, Federvieh, Zwiebeln und Bauſteine führen. Der Betrag aller dieſer aus Nord-Amerika eingeführten Waaren, iſt jährlich 70 bis 80000 Pf. Sterl. Ob gleich der Handel, welcher ehemahls mit gutem Erfolge mit den benachbarten Spaniern geführt wurde, nun faſt völlig eingegangen iſt: ſo finden ſich doch noch immer einige, welche ſich an die Küſte des feſten Landes und unter die Indianer wagen, ungeachtet dieſer Handel mit großer Gefahr und wenig Profit begleitet iſt. Von dieſen Gegenden ſind im J. 1752 folgende Schiffe eingelaufen: 23, unmittelbar von verſchiedenen Theilen der Küſte, deren Ladung hauptſächlich in Maulthieren, Pferden, Cacao, und etwas Gold und Silber beſtand; 3 von Hiſpaniola, mit Maulthieren, Indig und etwas Wein, (dieſes ſind gemeiniglich ſtarke Weine, welche man zu den Zeiten, wenn Krankheiten graſſieren, beſonders gebraucht); 9, von Curaſſao, mit Maulthieren; 9, von der Bay von Honduras, mit Campecheholz; und 5, von der

Mus-

ketoküſte, mit Mahagony-, Cedern- und Campeche-
z, Cacao und Turteltauben; überhaupt 49 Schiffe.

Was die Ausfuhre der jamaikaniſchen Natur-
oducte betrifft, ſo wurden im J. 1770 aus Ja-
ika nach England geſchickt:

	Pf. Sterl.
9 Ballen Baumwolle; jeden Ballen zu 10 Pf. Sterl. welches der gewöhnliche Preis in Jamai- ka iſt, gerechnet, beträgt — — —	22,490
3 Ctn. Kaffe, den Ctn. zu 3 Pf. 5 Schill. ge- rechnet, machen — — —	6,088
3 Säcke Ingber; jeden Sack zu 2 Pf. 5 Schill.	6,194
1 Haute; jede Haut zu 7 Schill. —	773
96 Fäſſer mit Rum, jedes Faß zu 10 Pf.	157,960
Nach Ireland.	
1 Fäſſer mit Rum — — —	6,790
132 Stämme Mahagonyholz } — — 20 Dielen }	50,000
39734 Pf. neue Würze — —	52,243
975 Fäſſer mit Zucker, jedes zu 17 Pf. 10 Schill. gerechnet, 25 Drittelf. Tierces), jedes zu 12 Pf. und kleine Fäßchen (Barrels), jedes zu 4 Pf.	1,086,620
5 Säcke Sarſaparille, jeden Sack zu 10 Pf. gerechnet — — — —	2,250
	1,391,210
Pf. Sterl.	
Nach Nord-Amerika.	
Waaren, für — — — —	146,324
Nach andern Inſeln	
Vieh für — — — —	595
Total-Summe aller Ausfuhre von Jamaika Pf. Sterl.	1,538,739

Eine andere Ueberſicht aller im J. 1774 aus
Jamaika ausgeführten Waaren, liefert der Abt Ray-
al aus den Rechnungsbüchern der Inſel ſelbſt, wel-
e ich zu deſto bequemern Vergleichung hier beyfüge:

Tabellar-

Tabellar

der im Jahr 1774 aus J
aus den Rech

Städte, für welche die Waaren ausgeführt worden sind.	Zucker.			Rum.		Kaffe.			Indig.	Häu te.
	Barriques, od. große Fässer.	Fässer.	Fässel.	Poincons oder große Fässer.	Tonnen.	Ctn.	Viertels-Ctn.	Pfunde.	Fässer.	Stücke.
London	46,710	5,087	13	9,820	169	1,819	18		296	57
Liverpool	7,347	1,900	95	2,652	177	1,194	1		124	1
Briſtol	13,638	1,440	4	1,871	20	5,372	7		3	1
Lancaſter	832	317	53	899	132		3	14	2	
Hull	56	1		99		-	-	-	-	-
Glasgow	2,352	318	60	1,090	24		91	7	12	-
Leith	84	64		280	11		80	22	-	-
Whitehaven	73	52		60	1		71	3	-	-
Irland				387	70					
	71,092	9,179	225	17,158	604	3,684	1	22	437	6
Amerika	1,520	674	28	8,289	874	2,863		9	1	8,6
Total-Summe	72,612	9,853	253	25,447	1,478	6,547	2	6	438	9,4

r ſi ch t

en Natur-Producte;

Inſel ſelbſt.

Neue Würze.		Baum-Wolle.	Campeche-Holz.	Mahagony-Holz.	Eben-Holz.	Zucker-Syrupp.	Färbe-Cedern-Lebens-Holz.	Sarſaparille.
Tonnen.		Ballen oder ſo genannte Packe.	Tonnen.	Dielen in beſtimter Breite und Dicke.	Schiffslaſten in Tonnen.	Tonnen.		
25	130	117	795	1,893	29	- -	1,158	1,100 Ballen und 46 Packete.
99	79	1,384	226	286	5	3	400	
33	52	73	150	319	35½	45		
34		360	64¼	186				
1	5	- - -	- - -	- - -	2	21		
5	1	76	15¼	248	- -	- -	40 Dielen von Cedern-Holz.	
-	-	6	- - -	2				
	9	6	36					
97	276	2,022	1,286½	2,934	71½	69	1,558 und 40 Dielen von Cedern-Holz.	1,100 Ballen und 46 Packete.
52	47	88	26½	302	- -	951		
49	323	2,110	1,313	3,256	71½	1,020	1,558 und 40 Dielen von Cedern-Holz.	1,100 Ballen und 46 Packete.

So groß dieſe Reichthümer aber auch ſind, welche Jamaika jährlich durch ſeinen Handel aus Europa und Nord-Amerika zieht, ſo reichen ſie doch kaum hin, die Pracht und den Aufwand zu beſtreiten, welchen die Einwohner dieſer Inſel machen. Dieſe unmäßige Leidenſchaft und wiederhohlte Unglücksfälle, welche, wie oben erwähnt worden iſt, nicht einzelne Glieder der Colonie, ſondern allezeit die öffentlichen Fonds betreffen, haben ihnen nach und nach Schulden zugezogen, welche ihre Reichthümer um zwey Drittel überſteigen.

Die öffentlichen Einkünfte belaufen ſich jährlich auf 817,750 Livres, und werden von den Häuſern, von verſchiedenen Landes-Producten, ausländiſchem Getränke, und von dem auf die Negern gelegten Kopfgelde, gehoben. Die Perſonen, welche die gewöhnlichen Abgaben in den 19 Kirchſpielen einzuheben müſſen, erhalten für ihre Bemühung 2½ pro Cent, der General-Einnehmer hingegen 5.

Das bare Geld, welches auf Jamaika im Umlaufe iſt, überſteigt nicht 950,041 Livres. Sclaven, die aus Europa kommen, die Waaren, und alles was einen großen Werth hat, wird in Wechſeln bezahlt, welche auf London, oder auf einen von denjenigen engliſchen Häfen geſtellt ſind, wohin die Einwohner von Jamaika ihre Waaren für ihre eigene Rechnung ſchicken.

Nach demjenigen, was hier von Jamaika erzählt worden iſt, ſcheint es wohl unnöthig zu ſeyn, zu zeigen, welch ein Verluſt für Groß-Britannien der Verluſt von Jamaika ſeyn würde. Die Fruchtbarkeit des Bodens, welcher ſo viele durch den Luxus in Europa unentbehrlich gewordene Producte liefert; die Vortrefflichkeit und Menge der Häfen, welche theils

zur

ur Beförderung der Handlung, theils zur Sicherheit er Inſel, eine anſehnliche Menge Schiffe aufnehmen önnen; die bequeme Lage, welche Jamaika gleichſam um Schlüſſel des Meerbuſens von Mexiko macht, nd alle Schiffe, welche nach der Havana gehen, nöhigt, an den Küſten dieſer Inſel vorbey zu ſegeln: lles dieſes macht aus Jamaika für Groß-Britannien ben das, was Peru und Mexiko für Spanien ſind.

Civil. and natural hiſtory of Jamaica, in three parts; containing: 1. an accurate deſcription of that iſland, its ſituation and ſoil; with a brief account of its former and preſent ſtate, government, revenues, produce and trade; 2. a hiſtory of the natural productions, including the various ſorts of native foſſils, perfect and imperfect vegetables, quadrupeds, birds, fiſhes, reptiles and inſects; with their properties and uſes in Mechanics, Diet and Phyſic; 3. an account of the nature of climates in general, and their different effects upon the human body; with a detail of the diſeaſes ariſing from this ſource, particularly within the Tropics: in three diſſertations: the whole illuſtrated with fifty Copper-Plates, in which the moſt curious productions are repreſented of the natural ſize, and delineated immediately from the objects; by *Patrik Browne*. Impenſis Auctoris. Lond. 1756. f.

Ein Auszug daraus, ſt. im 6 St. des 21 B. des Hamb. Magaz. 1758, 8. S. 563 — 615.

Sloane, ſ. oben, S. 720, f. Anm.

Allgemeine Geſchichte der Länder und Völker von America, Th. 2. Halle, 1753, gr. 4. S. 729 — 806.

Nachricht von der Inſel Jamaica, aus den Briefen eines daſelbſt wohnenden Deutſchen, ſt. in den mannheim. Beyträgen, und im 10 und 11 St. des Hannov. Magaz. v. J. 1771.

Geographiſche, hiſtoriſche, ſtatiſtiſche Beluſtigungen. Zweytes Stück. Jamaika. Lpz. 1781, gr. 8. 2 u. e. h. Bog. nebſt einer vom Ingen. Bonne aufgenommenen Karte.

naikaiſches Holz, ſ. oben, S. 731.

naikaiſcher Pfeffer, ſ. oben, S. 725.

navas, ein mit goldenen oder ſeidenen Blumen gewirkter indianiſcher Taffet. Man hat dergleichen auch geſtickte. Die Stücke halten 5 bis 8 Ellen in der Länge, und ungefähr $\frac{5}{8}$, $\frac{6}{8}$, oder $\frac{7}{8}$ Ellen in der Breite.

nba, Jambo, Janbo, oder Janbu, beym Ptolomäus Jambia, ein Städtchen und Caſtell, im peträiſchen Ara-

So groß dieſe
che Jamaika jährli
und Nord-Amer
hin, die Pracht
chen die Einwoh
mäßige Leidenſc
welche, wie ob
Glieder der Co
Fonds betreffen
zuzogen, we
überzeigen.

Die öffe
lich auf 81
ſern, von v
ſchem Gerr
ten Kopfg
gewöhnlic
ben müſſe
der Gene

Das
laufe iſt
die aus
einen
welch
liſche
Jam
ſchic

wo
ge
K
k

Einſchlag-Meſſerchen, i.

bey den Kürſchnern zerſt
Rauchwerk, welche blez
macht und zuſammen zeez
ſchon in Rußland zuſammen;
den ſie erſt auswärtig von den
Kürſchnern von den Rücken und
Dieſe aus Schez zikelſtücken beſte
wird zwar bey weitem nicht ſo
der Rücken, aber doch weit höher,
Halſe, welche von den Türken Sa-
werden.

Jamby.

Baum in Ceylon, mit langen
deſſen Frucht von der Größe eines
und auch eben alſo ſchmeckt, aber
Roſenwaſſer hat. Die Schale iſt
Fleiſch zimmetfarbig; in ſolchem lie
ganz frey. Die Frucht fängt im Jan.
und ihre Zeit dauert bis in den April.
Baum ſehr rar, und bringt nur
daran runde gelbe und wohlriechende,
ſo groſſe Levkoyen.
Städtchen in Aſien; ſ. Jamba.
ehe das Folgende.

Jambo-

. Unter dieſem Nahmen beſchreibt
um, welcher in verſchiedenen, nach
, Oertern Indiens häufig wächſt,
ich in Amboina gebauet wird. Jam-
Jambolonæ *Rumph.* Prunus indica,
iae magnitudine, Jambolones Aco-
phyllus languescente vi aromaticus
o & fructu maximo *Pluken.* & *Ray.*
t ihn Jambolifera pedunculata, weil
, nachdem die Früchte bereits abge-
am Baume ſtehen bleiben. Die
mbolone (*), oder Jambolyne,
olon, Jambolyn. Dieſer ſtarke und
gemeiniglich eine glatte und dicke
: geſtellte Aeſte und wenig Blätter.
rt und beſtehen aus 2 bis 4 Paren,
langen und einer Hand breiten, am
gekerbten, und mit einer kurzen vor-
verſehenen Blättchen. Aus dem
iben Blumenſträuße. Die Blu-
n. Der kleine, vierfach eingekerbte
ymahle, trichterförmig geſtellte Blu-
uswärts gebogene Staubfäden und
Die lang geſtielte Frucht iſt, der
lt nach, den Oliven ähnlich, nur
und in der Mitte eingedrückt; an-
hernach purpurroth, und endlich
nthält unter einer dünnen Haut ein
)flaumen, welches, ſo lange ſie roth
und zuſammenziehend, bey der völli-
o ſüß, wie Weintrauben, ſchmeckt.
:ifen dieſe Frucht roh, oder machen
mit Salz und Eſſig ein, oder genie-
ßen

neuen Schaupl. der Nat. Leipz. 1777, gr. 8.
)olane, welches aber wohl ein Druckfehler iſt.

ßen ſie mit Reiß gekocht. Wenn ſie einige Tage in der Stube gelegen hat, ſchmeckt ſie angenehmer, und wird bey hitzigen Krankheiten zur Löſchung des Durſtes angewandt.

Jambon, ſ. Schinken.

Jamboſe, Jamboſe die Frucht des im folgenden Art. beſchriebenen Baumes.

Jamboſenbaum, oder, wie Einige ſchreiben, Jambuſenbaum, Jambosbaum, Jambu, Jambeiro, Jamboſa. Unter dieſen Namen ſchreibt Rumph verſchiedene Bäume, welche in Amboina und andern oſtindiſchen Ländern wachſen, ein eigenes Geſchlecht ausmachen, welchem Linné und andere neuere Schriftſteller den Nahmen Eugenia beygelegt haben; denn auch dieſer berühmte und große Feldherr hat ſich wegen eines Gartens an raren Gewächſen reichen, und auf eigene Koſten unterhaltenen Gartens, überdieß auch wegen ſeiner Kräuterſammlung, welche Cluſius veranſtaltet und von dieſem Prinzen dem Michelli geſchenkt worden iſt, um die Kräuterkunde höchſt verdient gemacht. Der Kelch ſitzt auf dem Fruchtkeime, und hat 4 ſtumpfe, vertiefte Einſchnitte getheilt; die 4 Blätter ſind von gleicher Geſtalt, aber etwas größer, und viele Staubfäden umgeben einen Griffel mit einfachem Staubwege. Die viereckige Frucht enthält eine rundliche, glatte Nuß. Hr. v. Linné erwähnt 7 Arten, welche meiſt alle in Oſtindien zu Hauſe ſind. Die Frucht hat, dem Anſehen und Geſchmacke nach, viel ähnliches mit den Pflaumen. Das ſaftige Fleiſch riecht nach Roſen und ſchmeckt ungemein lieblich, daher dieſe Frucht in Indien häufig bey der Mahlzeit aufgeſetzet, auch den Kranken zur Stillung des Durſtes und Linderung der Hitze gereichet wird. Die Arten heiſſen:

genia malaccenſis, foliis integerrimis, pe-
imoſis lateralibus, oder Rumph's Jamboſa
malab. Natiſchambu, Perſici oſſiculo fru-
centis rubens *Bauh.* Dieſe Art heißt auch
Jamboſenbaum, und wird nicht nur in
n, ſondern auch in Braſilien (wenigſtens in
) angetroffen. Seine Früchte übertreffen
Arten dieſes Geſchlechts. Die Blätter
es ſind gegen einander über geſtellt, und
aß zwey Par derſelben allemahl mit einan-
ußz bilden, welchen Umſtand Rumph über-
zu den Kennzeichen rechnet, worin alle Ar-
usbäume mit einander überein kommen.
en ſind glänzend-purpurroth. Die Früchte
eſtalt und Größe nicht allemahl einander
ch mehrentheils wie Aepfel; auch ſind ſie
wie dieſe, oben eingedrückt. Sie enthal-
iner dünnen weißlichen oder gelben roſen-
ſten Haut, ein ſehr angenehmes und ſaftig-
ich-ſüßes Fleiſch, welches einen Roſenge-
Von dieſem zahmen Jamboſenbaum, ſoll,
Linné, der ſchwarze Jamboſenbaum,
gra *Rumph.* welcher ſchwarze, oder viel-
elpurpurrothe Früchte trägt, auch längere
hlere Blätter hat, nur eine Varietät ſeyn;
er gibt ihn für eine beſondere Art an.
genia Jambos, foliis integerrimis, : eduncu-
terminalibus, der gemeine Jamboſen-
oder weißer Jamboſenbaum, Jambo-
s alba *Rumph.* malab. Malacca ſchambu;
culo fructus malaccenſis ex candido rubes-

Die Früchte von dieſer Art ſind weißer
er ſaftig, als die von der vorigen, und
bitterlich.

...ſtanienbau-
Die Blumen
...r langen trau-
...ten Enden der
...roß, roth, oben
und viereckig mit
laufen ſie birnför-
...rn, welcher faſt ei-
...einer unangenehmen
Das ihn umgebende
erlichen Geſchmack.
...s crenatis, racemis lon-
...ubentragender Jam-
...ſtris alba *Rumph.* malab.
...aba. Dieſer oſtindiſche
...n, Blumen und Früchten
...n, auſſer daß ſeine Früchte
...und und ſtumpf ſind.
...ſenbaum; ſ. den vorhergeh.

...ich Jambis, L. Jambium ein in-
...Halbinſel auf der Inſel Sumatra, in
...giri ...itte dieſer Inſel zwiſchen den Kö-
...lche ... und Palimbam gelegen. Die
...leiches ebenfalls Jamby heißt, liegt an
...ühmt, Nahmens, und iſt wegen der
...beſuchen, die von den Europäern, welche
...elbſt und vornehmlich von den Hol-
...t getrieben wird. Letztere bekommen
...r zu aus dieſem Königreiche Gold, bey wel-
...Sumatra, gewinnen iſt, als bey dem andern Gol-
...; und eine überaus große Menge
...ährlich wie man denn verſichert, daß dieſes König-
...es allein über 1000 Laſt davon liefern kann,
...auch daſelbſt ſehr wohlfeil iſt, indem der Pi-

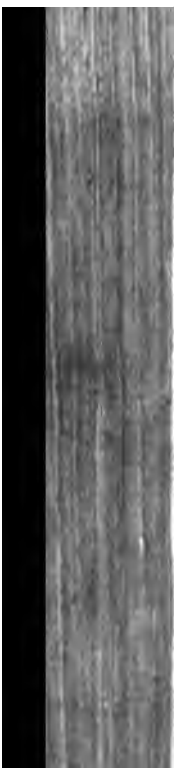

dünnen ſcharlachrothen Häutchen b
halten ein weiches, ſüßes, rothes
ziemlich großer kugelrunder Stein ſt

4. Eugenia vniflora, foliis integ
lis vnifloris lateralibus *L.* Eugenia
indica, myrti folio deciduo, flore al
rubente molli, leuiter ſulcato & oc
einblümige Jamboſenbaum. C
Oſt-Indien, ſondern auch auf Ma
iſch, wo ihn die Einwohner Ceriſier
cayenniſchen Kirſchbaum nennen.
ſind ziemlich ſteif, breit, am End
haben einen ſchwachen angenehmen
Blumen ſind weiß; die Früchte ge
ſchönen Roth, lieblichem Geruche,
chen Fleiſche. Man findet dieſe A
europäiſchen Gärten.

5. Eugenia cotinifolia, foliis ſub
tegerrimis, pedunculis vniſtoris, gel
er Jamboſenbaum. Die Blätt
derartige Subſtanz, und ein glänz
Fläche. Die Früchte ſind kugelrund.

6. Eugenia acutangula, foliis ex
lis terminalibus, pomis oblongis ac
boſenbaum mit ſcharfeckigen Fr
ca terreſtris rubra *Rumph.* malab.

vollkommen den Blättern des Roßkaſtanienbau-
, und ſind 1 bis 1½ Schuh lang. Die Blumen
klein, und wachſen in einfachen, ſehr langen trau-
örmigen Büſcheln an den äuſſerſten Enden der
ige. Die Früchte ſind ziemlich groß, roth, oben
den Reſten des Kelches gekrönt, und viereckig mit
lich ſcharfen Ecken, unten aber laufen ſie birnför-
aus. Sie enthalten einen Kern, welcher faſt ei-
Kaſtanie gleicht, aber wegen ſeiner unangenehmen
erkeit nicht zu genießen iſt. Das ihn umgebende
ch hat gleichfalls einen widerlichen Geſchmack.

7. Eugenia racemoſa, foliis crenatis, racemis lon-
mis, pomis ouatis, traubentragender Jam-
nbaum; Buronica ſylveſtris alba *Rumph.* malab.
ttravadi ſ. Calbatſiumbu. Dieſer oſtindiſche
im gleicht an Blättern, Blumen und Früchten
rentheils dem vorigen, auſſer daß ſeine Früchte
i, und ihre Ecken rund und ſtumpf ſind.

usbaum, Jambuſenbaum; ſ. den vorhergeh.
kel.

y, Jambi, oder Jambis, L. Jambium, ein in-
iſches Königreich auf der Inſel Sumatra, in
n, gegen die Mitte dieſer Inſel zwiſchen den Kö-
reichen Andragiri und Palimbam gelegen. Die
uptſtadt, welche ebenfalls Jamby heißt, liegt an
m Fluſſe gleiches Nahmens, und iſt wegen der
ndlung berühmt, die von den Europäern, welche
elbe ſtark beſuchen, und vornehmlich von den Hol-
dern daſelbſt getrieben wird. Letztere bekommen
nderheit aus dieſem Königreiche Gold, bey wel-
n mehr zu gewinnen iſt, als bey dem andern Gol-
von Sumatra, und eine überaus große Menge
ffer; wie man denn verſichert, daß dieſes Königr
h jährlich allein über 1000 Laſt davon liefern kann,
er es auch daſelbſt ſehr wohlfeil iſt, indem der Pi-

col von 120 Pfund nicht höher als 6 Realen, oder 2 holl. Gulden, zu ſtehen kommt. Man bezahlt denſelben mit Neſſeltuch, baumwollenen Schnupftüchern, und Stücken von achten. Dieſes iſt der Grund, warum den Holländern an der Erhaltung dieſer Stadt, welche ihnen zugehört, ſehr viel gelegen iſt, weil ſie, ſo lange ſie dieſelbe beſitzen, vermögend ſind, den König und ſeine Unterthanen im Zaume zu halten, und die Anſchläge der Engländer zu vernichten, welche von Zeit zu Zeit, ſich den Pfefferhandel auf Sumatra zuzueignen, ſuchen.

Jamis, oder Toile à jamis, eine Art Baumwollenzeug, welches aus der Levante über Aleppo nach Europa gebracht wird.

Jammabos, werden in Japan gewiſſe Mönche genennt, welche eine ſehr ſtrenge Lebensart führen. Die abergläubigen Japaner haben eben ſo viel Neigung, religiöſe Gelübde zu thun, als nach heiligen Orten zu wallfahrten. Diejenigen, welche eine ſchnelle ungehinderte Ueberfahrt nach den himmliſchen Feldern, oder einen beſondern Vorzug in denſelben zu erhalten wünſchen, thun Gelübde, wodurch ſie ſich in den Orden gewiſſer Einſiedler begeben, die in der Landes-Sprache Jammabos heiſſen. Andere, welche gewiſſe beſondere Anliegen haben, ſuchen ſich dadurch eines guten Ausganges zu verſichern, daß ſie ſich durch ein Gelübde gewiſſe Pönitenzen, oder für eine feſtgeſetzte Zeit gewiſſe Beſuche der Tempel auflegen.

Jammabo heißt, (welches aber durch den Character dieſes Wortes nicht ganz ausgedrückt wird,) ein Bergſoldat. Dieſer Nahme kommt daher, weil dieſe Art Prieſter nach der urſprünglichen Stiftung verbunden iſt, im Nothfalle für die väterlichen Güter und Länder zu ſtreiten. Sie ſind eigentlich bloße Eremiten, welche um des Ewigen willen dieſes zeit-

liche

Zohlleben verachten, und beſonders ihren Leib
:rſteigung heiliger Berge und oftmahligem Ab-
en in kaltem Waſſer kaſteyen. Die Reichen un-
eſen Mönchen wohnen in eigenen Häuſern.
lrmen kreutzen und betteln auf den Wegen her-
beſonders in der Landſchaft Syriga und in der
ıd des hohen Berges Fuſi, welchen ſie allemahl
chsten Monathe, zur Pönitenz erſteigen. An-
aſſen ſich zur Bedienung der Mia's gebrauchen,
ɛ aber gemeiniglich von ſo armer Stiftung ſind,
e kaum Einen unterhalten können.

:r erſte Stifter und Lehrer dieſes Ordens ſoll ſchon
pnahe 1100 Jahren gelebt haben. Er heißt Gjen-
ioſſa. Er iſt der erſte Eremit, welcher zur Kaſtey-
ines Leibes die Wildniſſe durchkreutzte, und dadurch
Wege und Gegenden dieſes Reiches entdeckt und aus-
ſchaftet hat. Seine fromme Büßung brachte alſo
ınde einigen Vortheil.

ie Nachfolger dieſes Heiligen haben ſich nachher in
Secten oder Orden getheilt. Toſanſa iſt der Nahme
ıen Partey. Dieſe hat es ſich zum Geſetz gemacht,
ganz ausnehmend ſteilen Berg Fikooſan, welcher in
rovinz Buſen recht zwiſchen dieſer und der Provinz
ſen liegt, jährlich einmahl zu erſteigen. Dieſe Er-
ıg währet etliche Tage, und iſt mit größter Gefahr
ıden, auch von der Art, daß, wenn ſich jemand ohne
ıere Bereitung, oder Fuejo, d. i. unrein, daran wa-
ı wird er ſogleich vom Fuchſe (d. i. dem Teufel) be-
und wird raſend toll. Der andere Orden heißt
ſa. Die Anhänger von dieſem machen jährlich ihre
ahrt zu dem Grabe ihres Stifters, auf einem Berge
ɛ Provinz Joſtſijno, welcher wegen ſeiner Höhe
ıe, d. i. der große Berggipfel, genannt wird. Es

col von 120 G
hell. Gulde
ſelben mit M
und Stücke
warum den
welche ihn
ſo lange ſie
nig und ſe
die Anſch
von Zeit
zuzueigne
Jamis, ode
welches
bracht
Jammab
welche
gläubi
gióſe
wallf
hind
oder
wün
den
S
w
ei
d
ſ

...rordentlich t**alt** ſeyn; und
...n nicht minder wie den er
Ein Beſucher, deſſen Körper
... gereinigt iſt, hat gewiß zu er
... herab ſtürzt und verſchmettert
...ht geſchieht, ſo muß er ſein Ver
...er andere ſchwere Plagen während
...ſſen.
... müſſen die Anhänger dieſer Orden
..., und ſich vorher durch Enthaltung
...verbothenen Speiſen, und alles deſſen
... wohl vorbereiten. Sie müſſen ſich
...vor öfters waſchen und reinigen, und im
...ter nichts als rohe Wurzeln und Früchte,
...wachſen, eſſen. Nach glücklich vollende
...ſetzt ſich jeder zu dem Prälaten ſeines Ordens,
...wohnt, und macht ihm ein Geſchenk, welches
...arm iſt, erbetteln muß. Er empfängt dafür
...Prälaten einen höhern Titel und Rang, der dann
...Kleider mit ſich bringt, nach welchen ihn ſei
...ehrer zu verehren wiſſen.
...Glieder dieſer religiöſen Orden tragen gewöhn
...che Kleidung der Laien, nur mit einigem Zu
...Schmuck und Zierrath, deren jedes einen beſondern
...eine eigene Bedeutung, und auch hiſtoriſche
...ines Urſprunges hat.

Die Zierrathen ſind folgende. 1. Wakiſaſi, oder
Schwert) des Fudo, eines Gürtels, worin er link
...t. Er iſt etwas kürzer wie Kabanna, doch hat
auch eine platte Scheide. 2. Sackudſio, ein Stäb
...es Diſſo, oben mit einem kupfernen Beſchlag,
kupferne Ringe befeſtigt ſind. Sie machen dam
Gebethen, bey Erwähnung gewiſſer Worte, e

Schulphorn, gewunden wie ein Schne-
und glatt mit rothen Flecken, zierlichen
der Natur wohl ausgearbeitet. Es hat
nd Umfang, daß ½ Maß Waſſer hinein
ɔnen zur Seite vom Gürtel herab, und
, deſſen man ſich zum Blaſen bedient,
ɔon Reiſenden ein Almoſen begehrt. Der
gibt, iſt nicht viel lieblicher, als aus dem
rten. Dieſe Schulpen werden auf einis
geſpühlten Gebirgen um Arrai gefunden.
in Gürtel um den Hals, geflochten wie
mit einigen Quaſten beſetzt, die nach ei-
ɛdenem Range verſchiedene Figuren und
n. 5. Fokin, eine Mütze, oder vielmehr
ı ſie vorn auf der Stirn tragen; doch
einigen zu. 6. Oji, ein Beutel oder
hinten auf der Schulter angebunden iſt,
ı Buch, Geld und einige Kleider, getra-
Jatzuwono Warandſje iſt der Nahme
hſchuhe, mit denen man reiſen kann, und
ıd, die Pönitenzberge zu beſteigen. Sie
ch mehr Heiligkeit zu geben, mit Nerven
hrer heiligſten Blume Tarate durchfloch-
ano Djſuſu, ihr Roſenkranz, welcher aus
zuſammen geſetzt iſt. Dieſe Erfindung
vom Stifter her, ſondern die Prieſter ha-
eit aus eigener Bewegung angenommen.
ein dicker Stab, deſſen ſie ſich ſehr be-
enn ſie den Berg Omine hinan ſteigen.

ıſten unter den Jammabos tragen ihr
wärts abgeſtrichen und kurz abgeſchnitten;
n Range aber binden es unabgeſchnitten
. Viele laſſen ſich die Haare ganz weg

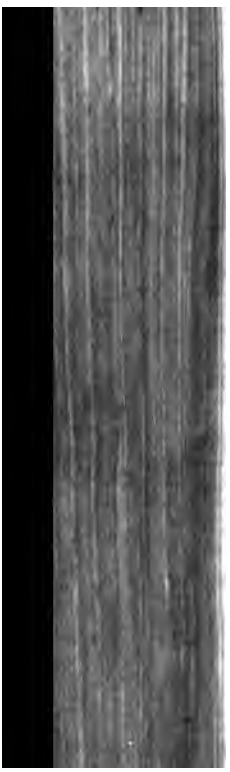

heiligen Papiere mancherley Gebra
man es an die Hauspfoſten zu klebe
wahren. Dieſe Papiere werden v
Art verfertiget, die kräftigſten aber
daher der Nahme entſtanden iſt. E
ein abgeriſſenes Stück dem Beſchul
ken gegeben, welcher dann dadurch
daß er ſich nicht anders, als, wofe
ein aufrichtiges Bekenntniß helfen

Die Jammabos können noch
wunderbaren Papiere ausrichten.
glühende Kohlen und Eiſen, ohne
ung zu zuziehen; ſie löſchen das f
ſie machen kaltes Waſſer ſiedend,
wiſſen den Säbel eines tollen M
ſo zu befeſtigen, daß er ihn nicht
parieren damit die ſtärkſten Hiebe
ſes bewerkſtelligen ſie entweder du
ſchauer, oder es ſind wirkliche
Sie nennen dieſes alles Inmaſſa,
gen. Es beſteht vornehmlich d
Murmeln gewiſſer Formeln mit
wiſſe Figuren eines Tiegers, Kr
maligen Thiere, in einem Augen

:t, und bringen mit Kreutzhieben (wie ſie es nen-
hr Object ein, bis ſie alle Hinderniſſe überwun-
n gewünſchten Zweck erreicht haben. Ihre vor-
wichtigſte und geheimnißvolleſte Beſchwörung iſt,
mit beyden Händen und zuſammengeflochtenen
e Si Tenno, oder die vier kräftigſten und wun-
Götter des 33ſten oder letzten Himmels vorſtel-
: Figur ihrer Finger iſt alsdann ſo eingerichtet,
yden Mittelfinger gegen einander meiſt perpendi-
de in die Höhe gerichtet ſind. Die beyden Ne-
faſſen ſich durchkreutzend ſo einander an, daß ſie
4 Gegenden der Welt, und damit auch einen der
er bezeichnen. Die beyde gerade in die Höhe ſte-
ittelfinger dienen auch zugleich zu einem Perſpe-
h welches die Jammabos die Geiſter und Krank-
terſuchen, und den Kitz oder den Fuchs und die
:. die böſen Geiſter oder Teufel im Leibe der Men-
n und unterſcheiden können, und wonach ſie als-
ctheilen, welches die kräftigſten Mittel ſeyn, wo-
ım beſten könne vertrieben werden. Dieſe Figur
en Mittelfinger bedeutet aber auch noch Fudo
d. i. den heiligen großen Fudo. Dieſer war ein
oder ein mächtiger Büßer in dieſem Orden, welcher
ern Plagen, mit welchen er ſich täglich kaſteyete,
unverſehrt in der Feuerflamme brannte. Durch
aft glauben die Jammabos nicht nur die Kraft des
ufzuhalten, ſondern auch zu beherrſchen, und ſich
zu ihren Abſichten zu bedienen. Sie pflegen vor
ienbilde dieſes Fudo ein Lämpchen mit Oehl, wel-
einer ſchwarzen giftigen Eidechs gemacht iſt, an-
l.

Jammabos machen zwar aus ihren Beſchwörun-
Zaubereyen gemeiniglich ein ſehr großes Geheimniß;

in-

indeſſen überlaſſen ſie dieſelben doch auch Andern gegen gute Belohnung, wie die Gaukler ihre Taſchenſpielereyen zu lehren pflegen, doch unter der Bedingung einer ſtrengen Verſchwiegenheit.

Vorſtehende Nachrichten hat D. Kämpfer von einem jungen, dieſer Dinge wohl kundigen Japaner erhalten, welcher ſein Schüler in der Phyſik und Chirurgie war. Dieſer war auch vorher bey jenen Profeſſoren der Magie in die Schule gegangen. Ehe er zu den Geheimniſſen zugelaſſen wurde, mußte er vorher eine ſechstägige Probe ausſtehen. Er durfte während derſelben nichts genießen, was gelebt hatte, und mußte ſich nur mit Kräutern und Reiß behelfen. Ferner mußte er ſich täglich 7 Mahl in kaltem Waſſer waſchen, auch 780 Mahl auf den Knien und Ferſen niederſitzen und ſich wieder aufrichten, zugleich auch beyde Hände zuſammen geſchloſſen über das Haupt empor heben. Dieſes letztere Auf- und Niederſitzen war ihm das härteſte. Denn, wenn er ſich 2 bis 300 Mahl auf und nieder gerichtet hatte, war ihm der Schweiß den Rücken hinab gelaufen, und er befand ſich ſo ermüdet, daß er in den letzten Tagen ſeinen Meiſtern gern entlaufen wäre, wenn er nicht als ein junger, ſtarker und geſunder Menſch, mehr aus Scham, als aus Liebe zur Kunſt und zu den Geheimniſſen, doch die Probe ausgehalten hätte.

Engelb. Kämpfers Geſchichte und Beſchreib. von Japan, aus den Originalhandſchr. des Verf. herausgeg. von C. W. Dohm. 1 B. Lemgo, 1777, 4. S. 285, fgg.

Jammer (*). 1. Ein hoher Grad des Klagens, des lauten Wehklagens. Man höret ein Geſchrey zu Jam-

(*) Bey dem Ottfried Jamor, wo es ſowohl den Schmerz als das Elend bedeutet, bey dem Notker Amerlichi, im Nd. Jammer, im Schwed. Jaemmer, im Isländ. Ymr, im Angelſ. Geo-

el und einen groſsen Jammer in der Chaldäer
d, Jerem. 51, 54. Die Freude des Menſchen
um Jammer worden, Joel 1, 12. So werdet
meine graue Haare mit Jammer in die Grube
gen, 1 Moſ. 44, 29. Einen Jammer anfangen,
n groſsen Jammer führen.

2. Die Urſache dieſes Jammers, der höchſte
d des Elendes, der Noth. Vor Jammer verge-
In ſeinem Jammer vergehen. Der Jammer
icht auszuſprechen. Ich mag den Jammer
: ſehen. Das iſt doch Jammer und Schade,
em. Leben, das iſt ſehr zu bedauern, wofür man
mit Auslaſſung des und, das iſt doch Jammer
ıde, ſagt.

In engerer Bedeutung wird die Epilepſie oder fal-
: Sucht im g. L. häufig der Jammer genannt.
Jammer haben. Im Jammer liegen. Siehe
lepſie, im XI Th. S. 128, fgg. Und die Krie-
ankheit wird von Einigen der krumme Jammer
ınt.

3. Die Wirkung deſſelben bey andern, ein hoher
ſ des Mitleidens; doch nur im g. L. Es iſt ein
ımer anzuſehen. Etwas mit Jammer anſehen.
Jammer kommt ihm in das Herz.

Daher Jämmerlich, dem Jammer gleich, ähn-
in demſelben gegründet, in den beyden erſten Be-
ıngen des Hauptwortes. Jämmerlich ausſehen.
jämmerliches Ende nehmen. Er iſt ſehr jäm-
mer-

Geomor. Siehe Jammern. Ein anderes nur in einigen oberdeutſchen Gegenden übliches Wort iſt Jammer, eine groſse Menge, ein Jammer Leute, ein Jammer Wagen; wo es aus Gewimmel zuſammen gezogen zu ſeyn ſcheint.

merlich geſtorben. Jemand auf die jämmerlichſte Art ermorden.

Jammern (*). 1. Die Empfindung des höchſten Grades der Schmerzen, des Elendes durch laute Klagen an den Tag legen. Winſeln und jammern.

2. Zum höchſten Grade des Mitleidens bewegen, mit der erſten Endung der Sache, und der vierten der Perſon. Du jammerſt mich. Da jammerte es ſie (das Knäblein) 2 Moſ. 2, 6. Sein Unglück hat mich ſehr gejammert.

3. Den höchſten Grad des Mitleidens empfinden, als ein unperſönliches Zeitwort, mit der vierten Endung der Perſon. Es jammert mich, daß er ſo elend umgekommen iſt. Ingleichem mit der zweyten Endung der Sache. Meine Seele jammerte der Armen, Hiob 30, 25. Ihn jammerte des Volks, Matth. 9, 36. Dich jammert des Kürbis — und mich ſollte nicht jammern Ninive ſolcher großen Stadt, Jon. 4, 10. 11. Wo es im erſten Falle für dauern ſteht, in welcher Bedeutung es im g. L. auch häufig gebraucht wird. Es jammert mich, daß ich es wegwerfen muß.

Jämtland, Jempteland, Jempterland, Jemtland, L. Jemptia, Jemtia, eine ſchwediſche Landſchaft in Nordland. Ihre Gränzen ſind gegen Mittag Lappland, gegen Morgen Angermannland und Medelpad, ge-

(*) Bey dem Notker iameron, im Angelſ. geomrian. Daß das j nicht weſentlich zum Stamme gehöre, erhellet aus dem ameron, jammern, bey dem Notker, und dem Isländ. ymra. Es iſt, ſo wie wimmern, und das Lat. gemere, ohne Zweifel eine Nachahmung des durch Seufzen und Wehklagen hervorgebrachten Lautes.

Mittag Härjedalen, und gegen Abend Norwe-
on dem es durch die hohen Berge geſchieden
Sie iſt 24 ſchwediſche Meilen lang, und 20
breit. Sie wird in 2 Theile eingetheilt, wo-
eine in Süden, und der andere in Norden
daher jener der ſüdliche, dieſer aber der nördli-
il heißt. Das Land iſt zwar überhaupt bergig,
n ungleicher Beſchaffenheit. Der weſtliche
t mit hohen und ſpitzigen Bergen und Hügeln,
thälern und Flüſſen angefüllt, doch findet man
n den öfters mit Schnee bedeckten Gebirgen
höne Weide und nahrhaftes Gras in großer
. In ſolchen Gegenden haben die Einwohner
iehſtälle zur Sommerszeit, und bekommen da-
gute Viehzucht und ſchöne Butter, und doch
ſie noch Fleiſch und Talg aus Norwegen. Der
Theil beſteht aus ebenen Gefilden, nebſt vielen
hen Seen und Flüſſen, und hat ſo fruchtbare
den, daß die Einwohner in denen Jahren, wenn
te nicht die Saat beſchädiget, auch die benach-
Provinzen mit Getreide verſehen können. Sie
rnehmlich Gerſte, hiernächſt Rocken, etwas
n, ſehr guten Hafer und viel Rüben. Oefters
ſie Brod von geſtoßener Baumrinde machen,
ckenbrod iſt ſchon eine Feſttags-Speiſe. Die
itung des Eiſens aus den an ſumpfigen Orten
nelten kleinen Eiſenſteinen iſt hier anſehnlich.
dem ſind hier Alaunbrüche, eine weiße und locke-
kerde, Bleke genannt, Sandſtein, Schiefer,
ein, ſchöne Bergkryſtalle, Bleyerze, 2 neu an-
Kupferbergwerke, und eine Salpeterſiederey.
endthiere ſind hier ſehr häufig, und werden ver-
n, welches ihre Fettigkeit vermehrt; hingegen
chet eine Art von Ungeziefer, welche Lemlar
emeller genannt wird, großen Schaden. Die

besondere Art von Fiſchen, welche Harr und Röör genennet werden, und der Deutſchen ihre Aeſchen ſind, werden in den hieſigen Flüſſen und von den Gebirgen herab fließenden Gewäſſern häufig gefunden. Der Fluß Ragunda-Elfwe, welcher in Medelpad Indals-Elfwe heißt, hat bey dem Kirchſpiele Ragunda einen gar hohen und entſetzlichen Waſſerfall, bey welchem der in dieſer Elbe getriebene Lachsfang, ſein Ende nimmt. Wie geringe die Anzahl der Einwohner in dieſer Landſchaft ſey, erhellet daraus, daß hier nur 6 Oerter ſind, wo alle Sonntage, andere, wo einen um den andern, und noch andere, wo jeden dritten Sonntag geprediget wird, und in den übrigen geſchieht es gar ſelten, und faſt nur drey Mahl im Jahre. Sie hat keine Stadt, ſondern nur 11 Kirchſpiele mit 46 Kirchen, und in dieſen nur 717 Feuerſtellen, ungeachtet ſie wenigſtens 400 deutſche Quadrat-Meilen groß iſt. Schwermuth und Selbſtmord iſt in dieſen einſamen Gegenden gemein. Die Einwohner leben ſowohl vom Ackerbaue, als auch von der Viehzucht, Jagd und Fiſcherey; treiben auch einen guten Handel mit den Norwegern, denen ſie Salzpfannen, Stahl- und Eiſenwaaren verkaufen. Sie wiſſen eine Art von Leder zuzubereiten, welches das Waſſer ganz und gar abhält; ſie verfertigen davon ſowohl Schuhe und Stiefeln, als auch Kleidungen. Ein Mehreres davon wird im Art. Leder vorkommen. Jeder Bauer iſt zur Soldatenſteuer verpflichtet, ſo, daß das Land daher ein Regiment Infanterie, oder, wie Andere melden, Dragoner, welches ihnen 31609 Thlr. Silber-Münze, und eine Compagnie Cavallerie, die ihnen 6210 Thlr. Unkoſten macht, unterhält. Die lämtländiſchen Lappen machen nicht über 100 Haushaltungen aus, und ſeit 1746 iſt unter ihnen zu Frölunge eine Kirche und Schule errichtet worden. Das Land ſteht

zugleich mit Härjedalen unter einer Land-Diſtricts-Gerichtbarkeit, hat aber eine beſondere Vogtey.

Unterſuchungen und Bemerkungen bey der jämtländiſchen Mineral-Geſchichte, von Axel Fr. Cronſtedt, ſt. im 25 B. der überſ. Abhandl. der kön. Schwed. Akad. d. Wiſſ. a. d. J. 1763, Lpz. 1766, gr. 8. S. 286—307.

Jämtländiſche Beobachtungen, die die Witterung betreffen und zur Landwirthſchaft gehören, ſt. im 29 B. derſ. a. d. J. 1767. Lpz. 1770, gr. 8. S. 3—12.

Ende des acht und zwanzigſten Theiles.

Nachricht für den Buchbinder.

Die Kupfer werden, nach der Ordnung der oben auf jeder Platte zur rechten Hand befindlichen Zahlen, hinten an das Buch, an ein Blatt Papier, damit sie bequem heraus geschlagen werden können, angekleistert.

Fig. 1594 Fig. 30.
Fig. 1593. Fig. 28.

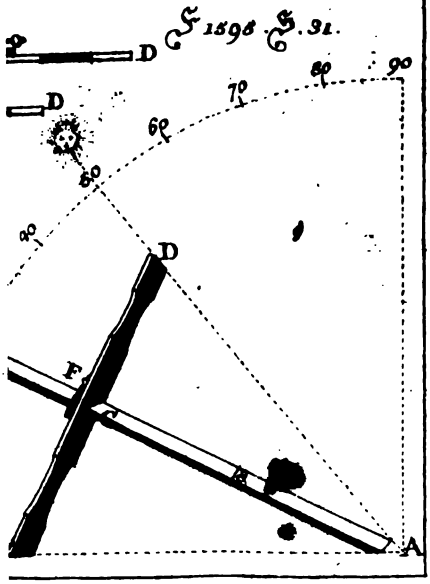
Fig. 1595 Fig. 31.
D
D
D
A
F
70
60
50
40
80
90

III. Th.

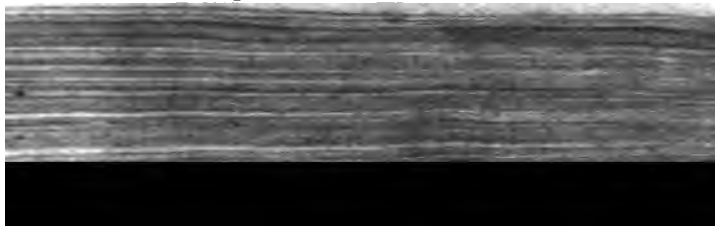

S. 227.

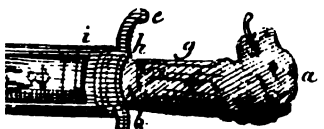

S. 378.

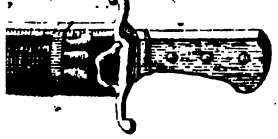

L

H

56

'ade

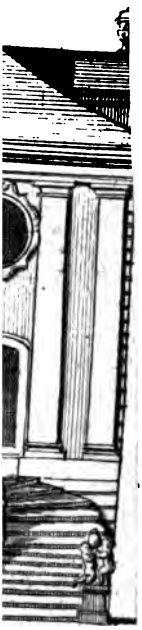

Fig. 1604. Fig. 398.

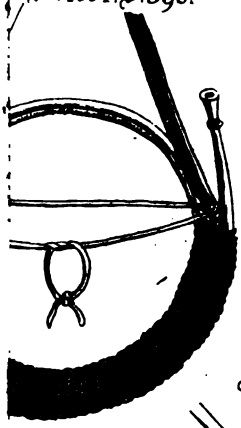

1605. Fig. 399.

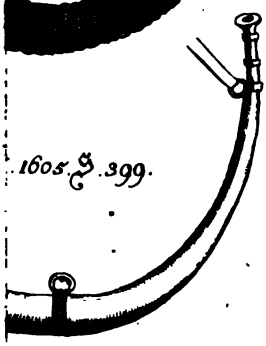

Fig. 1609

Fig. 400.

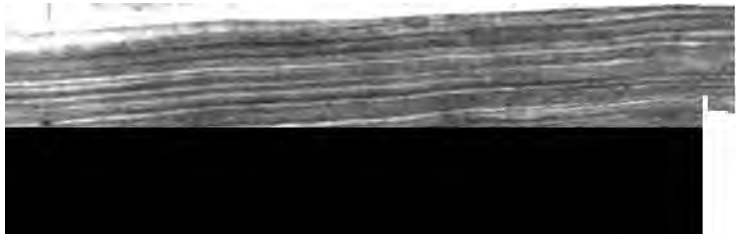

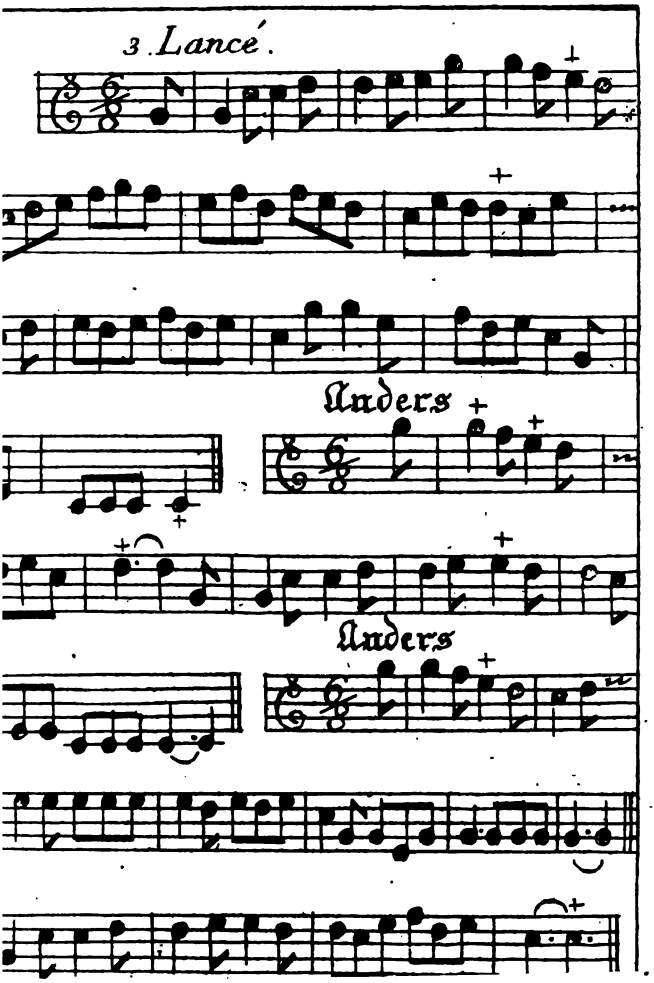
3. Lancé.
Anders
Anders

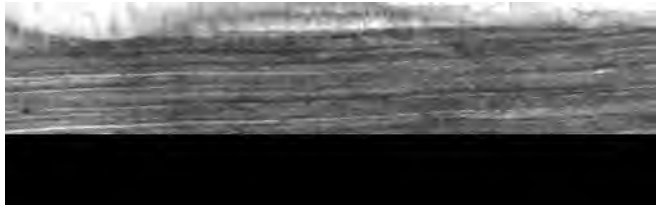

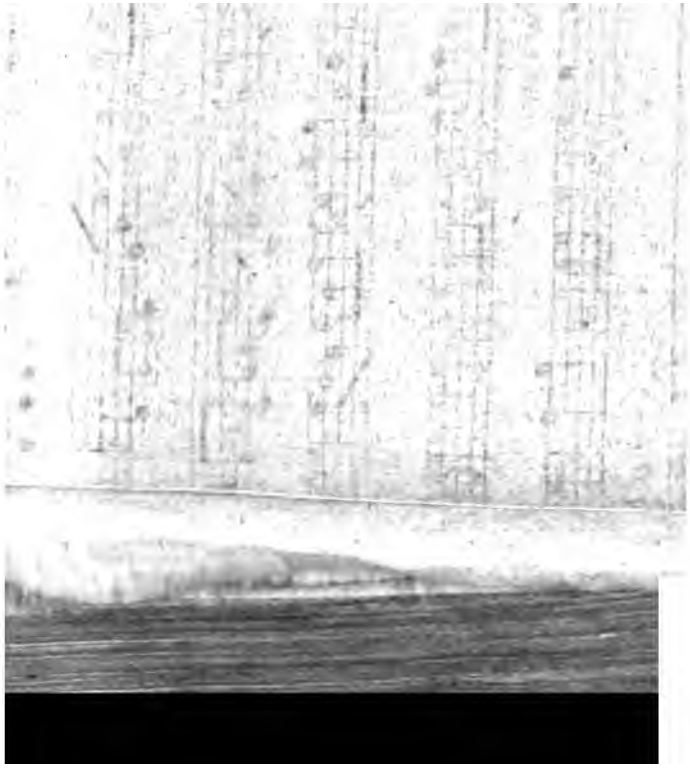

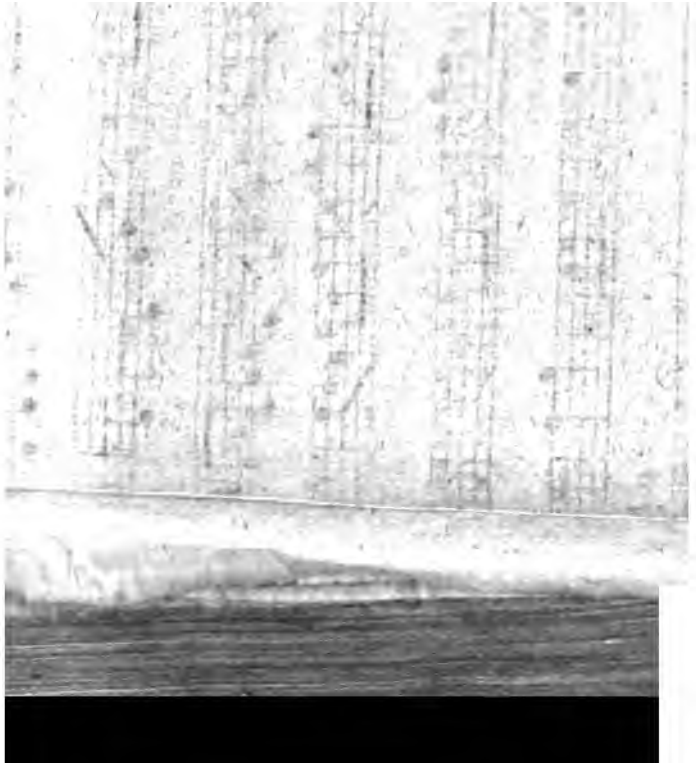

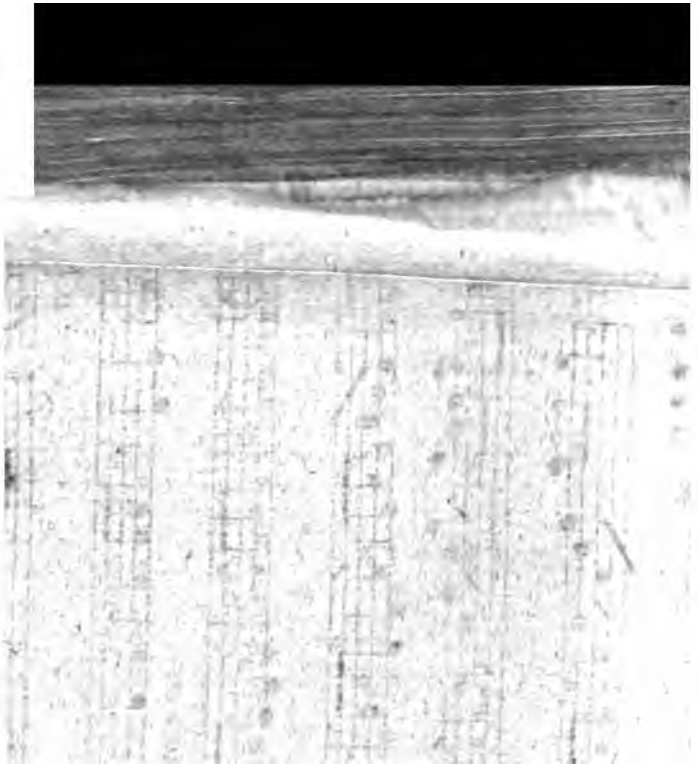

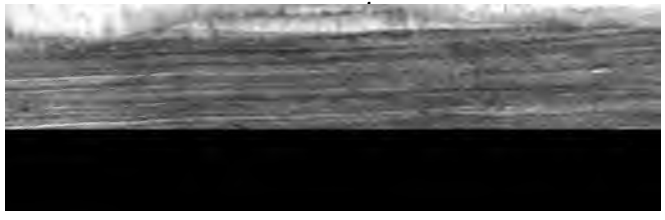

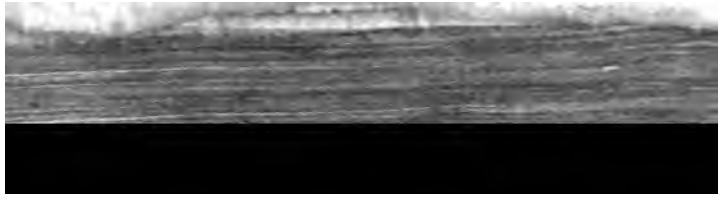

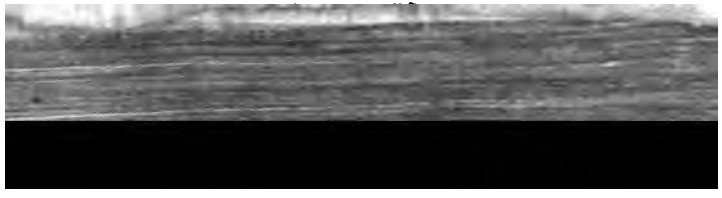

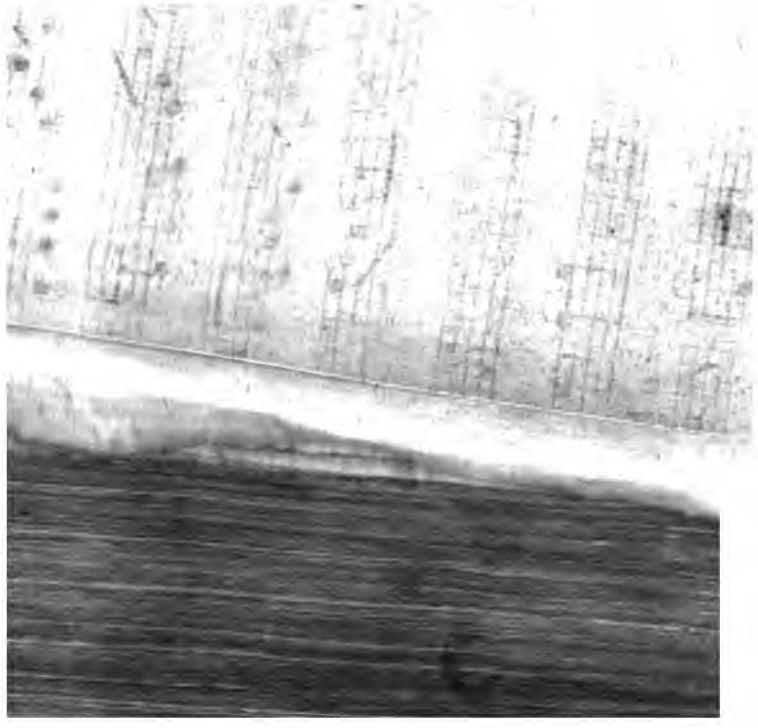

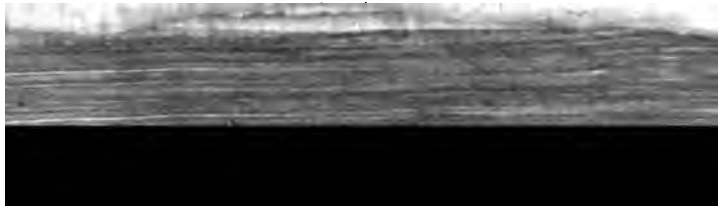

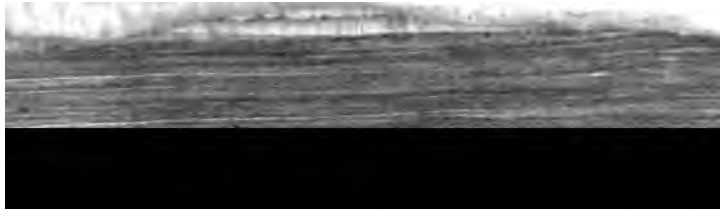

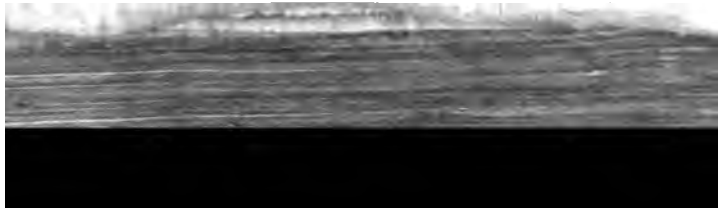

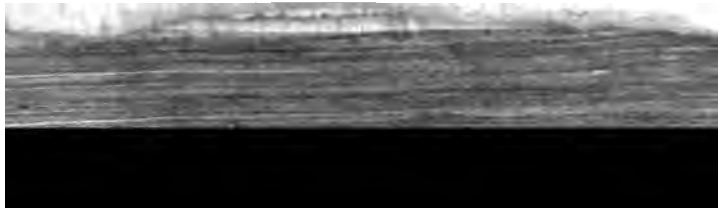

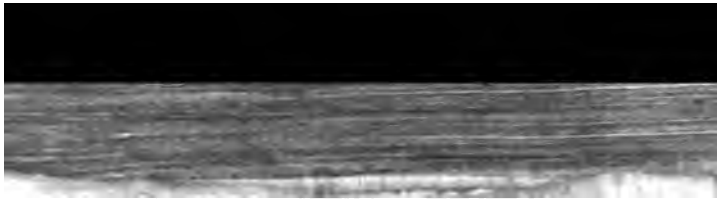

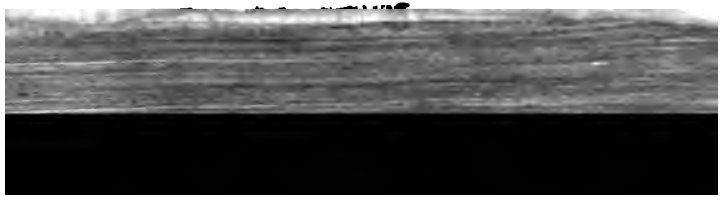

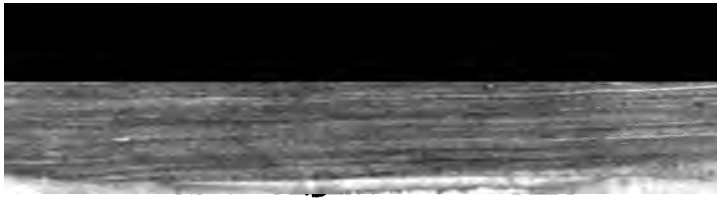

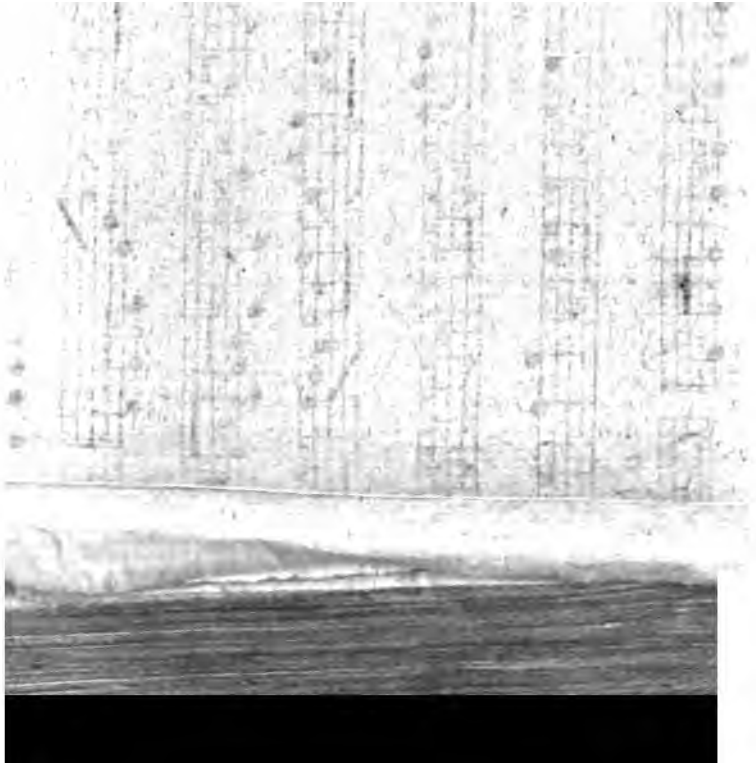

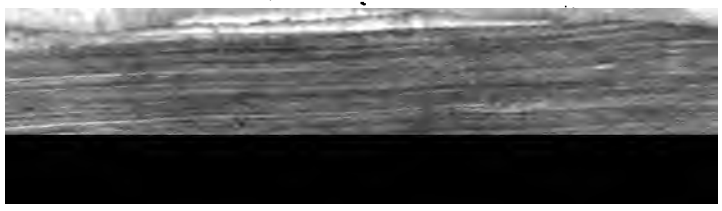

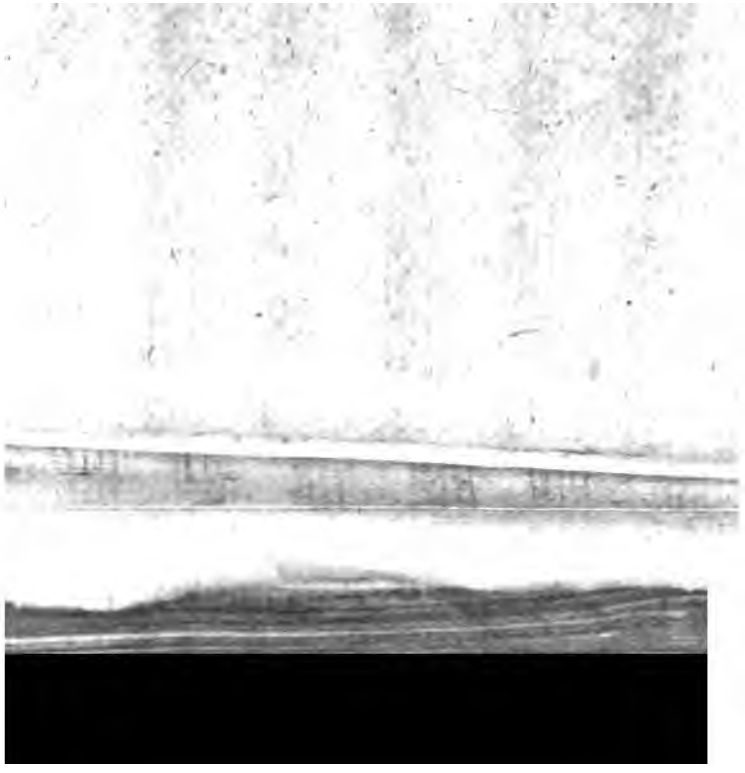

15. Sortie de l'eau.

La Retraite prise.

Reponse à l'Appel.

La Choisi le Roy

4. La Dampierre.

5. La Sultane

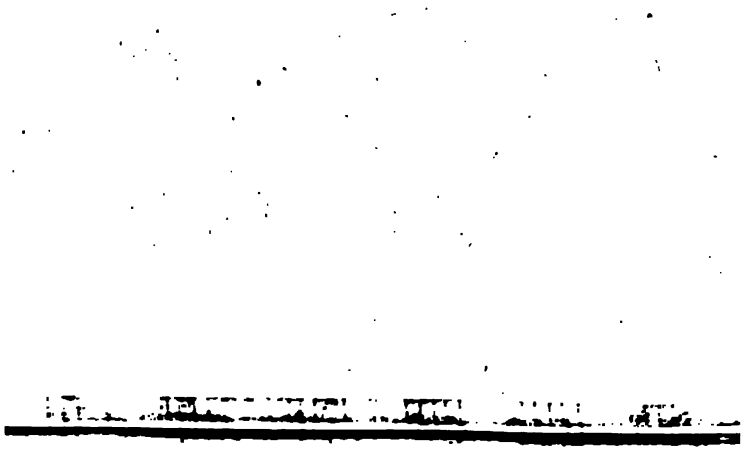

Nr. 1611. S. 454.

Nr. 1612. S. 455.

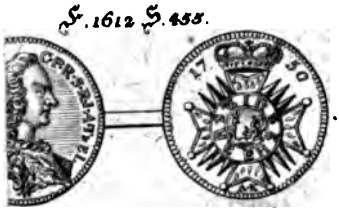

Ꝟ. 1613 Ꝟ. 459.

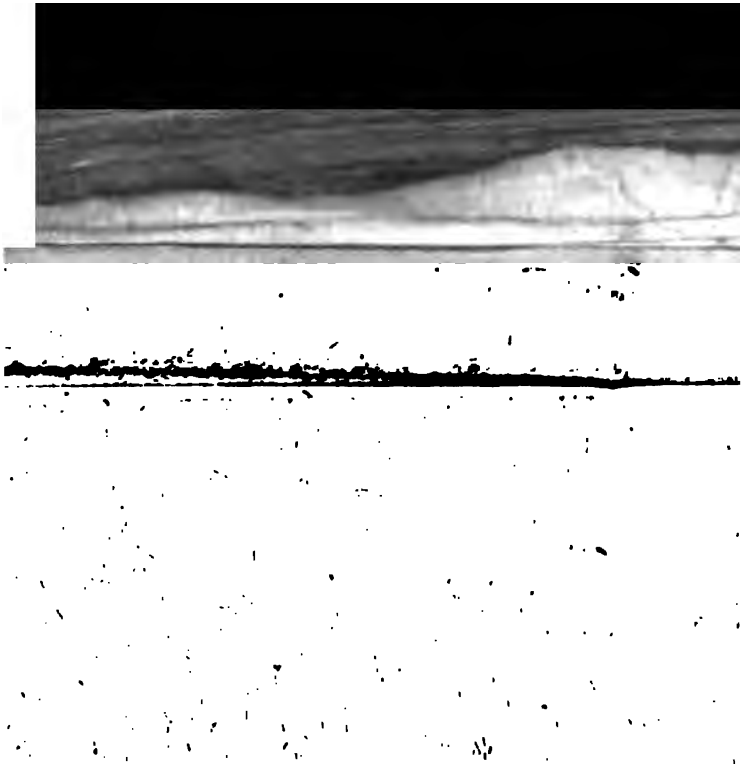

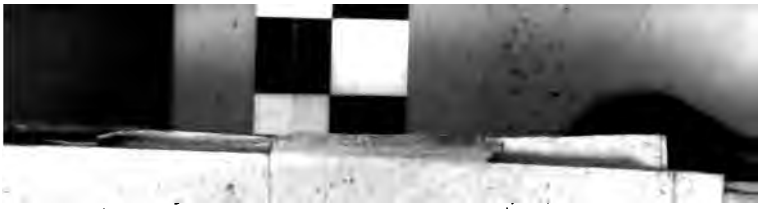

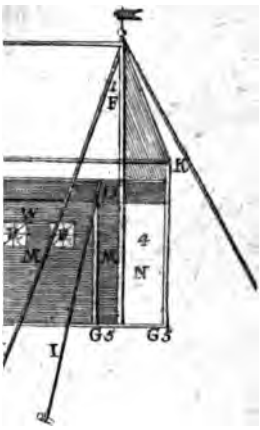
F
K
4
N
G3
G3
L

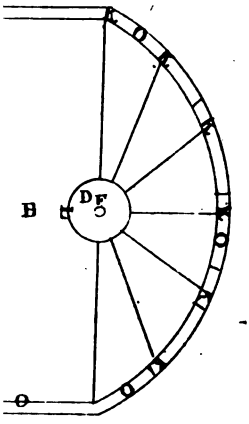
B
D
F
5

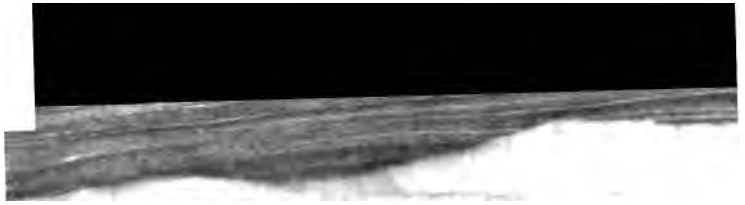

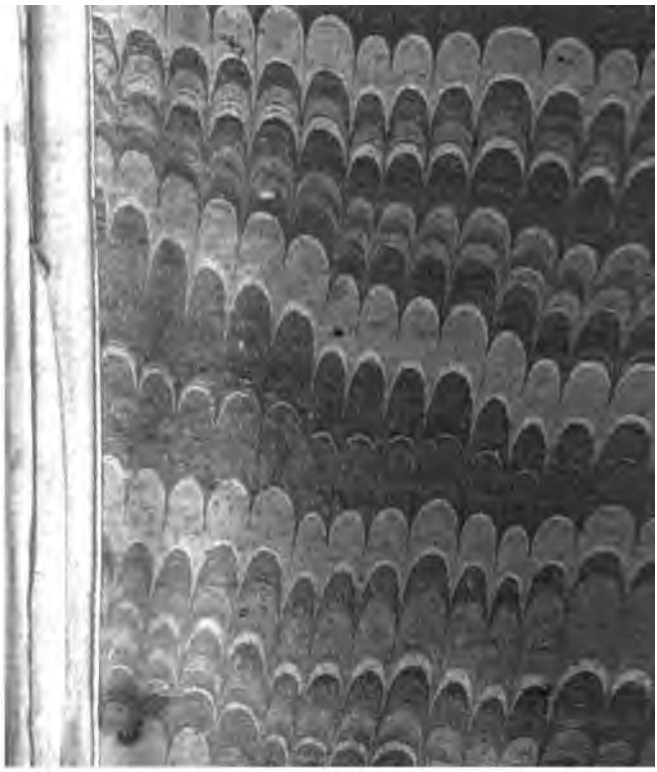

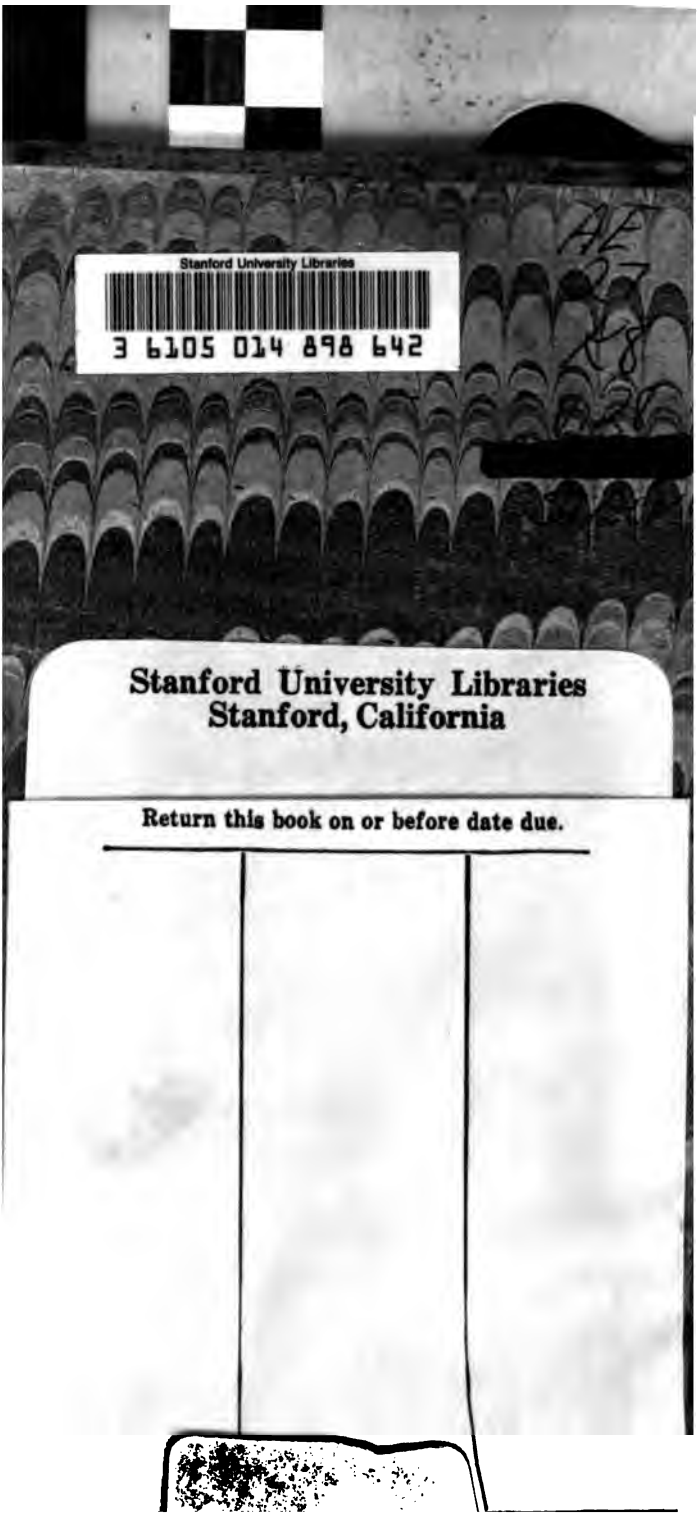
Stanford University Libraries
3 6105 014 898 642
AE 27 R8
Stanford University Libraries
Stanford, California
Return this book on or before date due.